



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2019**

Verhandlung vom 25. Juni 2020

Entscheidung Nr. 4/2020/PARI





CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
HAUSHALTSJAHR 2019**

Entscheidung Nr. 4/2020/PARI



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

unter dem Vorsitz der Präsidentin Anna Maria Rita LENTINI
und zusammengesetzt aus den Richtern:

Josef Hermann RÖSSLER	Präsident der Sektion
Irene THOMASETH	Rat
Alessandro PALLAORO	Rat Berichterstatter
Massimo AGLIOCCHI	Rat
Alessia DI GREGORIO	Rat
Tullio FERRARI	Rat

hat die folgende

ENTSCHEIDUNG

im Verfahren der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019 getroffen:

nach Einsichtnahme in die Artikel 100, zweiter Absatz, und 103, zweiter Absatz, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den vereinheitlichten Text der Verfassungsgesetze über das Sonderstatut der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, und in die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit Durchführungsbestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-

Alto Adige/Südtirol betreffend die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und Bozen und das ihnen zugeteilte Personal;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze über die Ordnung des Rechnungshofes, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, in geltender Fassung, das Bestimmungen über die Rechtsprechung und Kontrolle des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzmuster der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Organisationen gemäß der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, mit dringenden Bestimmungen im Bereich der Finanzen und der Arbeitsweise der Gebietskörperschaften;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 81 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021);

nach Einsichtnahme in die Verordnung über die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs (Beschluss Nr. 14/DEL/2000 i.g.F.);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Januar 2002, Nr. 1, i.g.F., (Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Bozen);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 21. September 2018, Nr. 21 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2019-2021);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 30. Juli 2019, Nr. 4 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 30. Juli 2019, Nr. 6, (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021);

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 7/2013 vom 14. Juni 2013 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, mit dem Hinweise für das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen gegeben wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 9/2013 vom 20. März 2013 der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, der die Richtlinien des Verfahrens der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Region genehmigt;

nach Einsichtnahme in den Beschluss vom 14. Mai 2014, Nr. 14/2014, der Sektion für die Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, mit dem auf die Inhalte des Verfahrens der Billigung in zweifacher Hinsicht Bezug genommen wird, und zwar unter dem Aspekt des Vergleichs der Rechnungslegung mit den Bilanzunterlagen und mit den Buchführungsunterlagen der Körperschaft und der Gleichzeitigkeit der Tätigkeit der Billigung und dem Erstellen des Berichts über die Rechnungslegung (Artikel 39-41, Königliches Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214), auch unter Bezugnahme auf die vom Gesetzesdekret Nr. 174/2012, in der Abänderung durch das Gesetz 213/2012, eingeführten Neuerungen;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs vom 27. April 2020, Nr. 3/2020/INPR, betreffend *“Richtlinien für die Berichte der Kollegien der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegungen der Regionen und der autonomen Provinzen über das Haushaltsjahr 2019”*;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs vom 27. April 2020, Nr. 5/2020/INPR, betreffend *“Richtlinien für die Berichte der Präsidenten der Regionen und der autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und über die im Jahr 2019 durchgeführten Kontrollen”*;

nach Einsichtnahme in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 26. Mai 2020, Nr. 363, mit dem der Gesetzentwurf des Landes „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019“ genehmigt wurde;

nach Einsichtnahme in den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung 2019 der Autonomen Provinz Bozen, formell übermittelt am 18. Mai 2020, erstellt im Sinne von Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p), des GvD Nr. 118/2011, auch mit dem positiven Gutachten zur Genehmigung des Gesetzentwurfs zur Rechnungslegung selbst laut Art. 65/sexies Landesgesetz Nr. 1/2002 i.g.F.;

nach Einsichtnahme in den Fragebogen des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung 2019 der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2020, verfasst in Übereinstimmung mit den von den Sektionen für die autonomen Körperschaften mit dem genannten Beschluss Nr. 3/2020/INPR vorgegebenen Richtlinien;

nach Einsichtnahme das Dekret des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 22. Januar 2020, Nr. 3/SSRR/2019, das als Berichtersteller für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019 den Rat Alessandro Pallaoro namhaft macht;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Präsidenten Kontrollsektion Bozen vom 29. Mai 2020, Nr. 392, mit welchem dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt des Rechnungshofs Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit über die allgemeine Rechnungslegung des Finanzhaushalts 2018 für die etwaigen Präzisierungen und Gegendarstellungen übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in die Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 9. Juni 2020, Nr. 4/SSRR/2019, welche die öffentliche Verhandlung für das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für den 25. Juni 2020 festgelegt hat;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 9. Juni 2020, Nr. 5/SSRR/2020, welches die Modalitäten der Durchführung der gerichtlichen Billigung im "Depero Saal" des Gebäudes der Autonomen Provinz Trient, Danteplatz Nr. 15, verfügt, der dafür aufgrund der Größe, Charakteristiken und Ausstattung mit Bezug auf die Verfügungen im Zusammenhang mit der epidemiologischen Notfallsituation COVID-19 geeignet ist, was im Übrigen vom Leiter des Arbeitsschutzdienstes des Sitzes Trient, nach einem Lokalaugenschein und dem Gutachten des zuständigen Arztes bestätigt wurde;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 9. Juni 2020, Nr. 5/SSRR/2020, mit dem die nichtöffentliche Sitzung des rechtlichen Gehörs mit den Vertretern der Verwaltungen und mit dem regionalen Staatsanwalt des Rechnungshofs in Bozen für den 17. Juni 2020 festgelegt wurde;

nach Einsichtnahme in die abschließenden Bemerkungen der Landesverwaltung, die mit Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Juni 2020 übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 6/2020/SCBOLZ/FRG vom 15. Juni 2020, mit dem die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 genehmigt hat und wovon sie die Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol verfügt hat;

in Anbetracht dessen, dass der Beschluss Nr. 6/2020/SCBOLZ/FRG und die entsprechenden Untersuchungsergebnisse mit Schreiben vom 15. Juni 2020, Nr. 53, dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Präsidenten des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen übermittelt wurde;

nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020, zu der die Vertreter der Landesverwaltung, das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen und die Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs erschienen sind;

nach Einsichtnahme in den am 25. Juni 2020 hinterlegten Schriftsatz, mit dem die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen ihre Schlussanträge formuliert hat;

nach Anhörung des berichterstattenden Rates Dr. Alessandro Pallaoro in der öffentlichen Verhandlung vom 25. Juni 2020, der Staatsanwaltschaft in der Person des regionalen Staatsanwalts Dr. Paolo Evangelista und des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen Dr. Arno Kompatscher;

im Dafürhalten

ZUM SACHVERHALT

dass die Ergebnisse der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2019 insbesondere folgende sind:

ABSCHLUSSRECHNUNG

Kompetenzgebarung – Einnahmen

Einnahmen	Feststellungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres	
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	444.656.420,90
- davon Verwendung des Fonds Vorschüsse für die Liquidität	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	187.075.855,95
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	1.031.143.380,24
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen gedeckt mittels Verschuldung	7.146.860,41
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	1.415.625,00
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.725.096.177,89
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	521.906.013,90
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	237.523.246,43
Titel 4 – Investitionseinnahmen	127.948.673,57
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	275.906.536,69
Einnahmen insgesamt	5.888.380.648,48
Titel 6 – Aufnahme von Anleihen	45.000.000,00
Titel 7 – Schatzmeistervorschüsse	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	417.284.414,94
Haushaltseinnahmen insgesamt	6.350.665.063,42
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	8.014.956.345,51
FEHLBETRAG DES HAUSHALTSJAHRES	0,00
- davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist	0,00
GESAMTAUSGLEICH	8.014.956.345,51

Kompetenzgebarung Ausgaben

Ausgaben	Zweckbindungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist	0,00
Titel 1 - Laufende Ausgaben	4.418.691.804,15
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	192.537.729,11
Titel 2 - Investitionsausgaben	1.232.492.854,54
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	912.241.750,29
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben gedeckt mittels Verschuldung	5.887.062,88
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	348.980.741,53
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	22.197.596,48
Endgültige Ausgaben insgesamt	7.127.142.476,10
Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	14.284.934,06
Liquiditätsvorschussfonds	0,00
Titel 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	417.284.406,41
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	7.558.711.816,57
GESAMTAUSGABEN	7.558.711.816,57
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS	456.244.528,94
GESAMTAUSGLEICH	8.014.956.345,51

Haushaltsgleichgewicht

Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht		
HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Übernahme voraussichtliches Verwaltungsergebnis zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückvergütung von Anleihen	(+)	31.098.327,42
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	187.075.855,95
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.484.525.438,22
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	7.486.724,87
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.418.691.804,15
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (Ausgaben)	(-)	192.537.729,11
Ausgaben Titel 2.04 - sonstige Investitionszuwendungen	(-)	6.544.076,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	340.539,36
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	25.720.232,57
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	14.284.934,06
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0,00
Liquiditätsvorschussfonds		0,00
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		1.052.067.030,79
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	23.516.921,21
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	11.567.123,82
A/2) Bilanzausgleich Laufender Teil		1.016.982.985,76
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-46.402.492,67
A/3) Gesamtgleichgewicht Laufender Teil		1.063.385.478,43
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	300.058.093,48
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	1.031.143.380,24
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	127.948.673,57
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	53.813.000,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	45.000.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	7.486.724,87
Investitionsausgaben	(-)	1.232.492.854,54
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	912.241.750,29
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	8.448.943,75
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	6.544.076,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	340.539,36
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	0,00
B/1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		-595.822.510,38
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	6.253.045,44
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	15.201.523,70
B/2) Bilanzausgleich Kapitalanteil		-617.277.079,52
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-23.734.124,58
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		-593.542.954,94
davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00

Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	113.500.000,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	1.415.625,00
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	275.906.536,69
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	348.980.741,53
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	22.197.596,48
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	53.813.000,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	8.448.943,75
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis		-25.720.232,57
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2 Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzausgleich		-25.720.232,57
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3 Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht		-25.720.232,57
D/1 KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		456.244.520,41
D/2 BILANZAUSGLEICH (D/2 = A/2 + B/2)		399.705.906,24
D/3 GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		469.842.523,49
davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		1.052.067.030,79
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(-)	31.098.327,42
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	6.479.910,30
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	23.516.921,21
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-46.402.492,67
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	11.567.123,82
Ausgeglichenheit laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		1.025.807.240,71

Kompetenzergebnis

Kompetenzergebnis	
A) Verwendung des Verwaltungsüberschusses	444.656.420,90
B) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingänge	1.219.634.861,19
C) Summe festgestellter Eingänge	6.350.665.063,42
D) Gesamtsumme Ausgaben (abzüglich ZMF für Investitionsausgaben)	7.366.174.087,46
E) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	192.537.729,11
F) Anteil angewandter Fehlbetrag	0,00
KOMPETENZÜBERSCHUSS (A+B+C-D-E-F)	456.244.528,94

Kassagebarung - Einhebungen (Summe Kompetenzkonto + Rückständekonto)

Kassagebarung - Einhebungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorh. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.827.256.523,99	4.827.256.523,99	4.827.256.523,99	0,00
Titel II	508.982.563,15	508.982.563,15	508.982.563,15	0,00
Titel III	265.456.102,07	265.456.102,07	265.456.102,07	0,00
Titel IV	116.232.983,55	116.232.983,55	116.232.983,55	0,00
Titel V	272.927.221,97	272.927.221,97	272.927.221,97	0,00
Titel VI	63.816.154,56	63.816.154,56	63.816.154,56	0,00
Titel IX	419.237.980,65	419.237.980,65	419.237.980,65	0,00
GESAMT-EINNAHMEN	6.473.909.529,94	6.473.909.529,94	6.473.909.529,94	0,00

Kassagebarung - Zahlungen (Summe Kompetenzkonto + Rückständekonto)

Kassagebarung - Zahlungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.321.209.350,73	4.321.226.252,19	4.321.226.252,19	-16.901,46
Titel II	1.051.934.006,92	1.052.329.320,02	1.052.329.320,02	-395.313,10
Titel III	435.907.788,77	435.907.788,77	435.907.788,77	0,00
Titel IV	14.284.934,06	14.284.934,06	14.284.934,06	0,00
Titel VII	416.194.933,23	415.782.718,67	415.782.718,67	412.214,56
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	6.239.531.013,71	6.239.531.013,71	6.239.531.013,71	0,00
* Die Siope-Daten der Titel I,II und VII stimmen nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2019 zusammen, während die Summe der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist einer anomalen Klassifizierung der 5. Ausgabenebene zuzuschreiben, die Ergebnis der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensrechtlichen Buchführung ist.				

Saldo Kassagebarung

KASSASALDO	SALDO		SUMME
	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	
Kassafons zum 1. Januar 2019			1.401.147.233,78
Einhebungen (+)	613.904.079,49	5.860.005.450,45	6.473.909.529,94
Zahlungen (-)	650.241.033,23	5.589.289.980,48	6.239.531.013,71
Kassafons zum 31. Dezember 2019			1.635.525.750,01

Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen

BESCHREIBUNG	LAUFENDER TEIL	TEIL INVESTITIONEN	ZUNAHME FINANZANLAGEN	SUMME
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen zum 1.1.2019 (Voranschlag 2019)	7.223.563,50	63.700.746,64	-	70.924.310,14
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen zum 1.1.2019 (Rechnungslegung)	187.075.855,95	1.031.143.380,24	444.656.420,90	1.662.875.657,09

Entwicklung Aktivrückstände

Aktivrückstände	Einhebungen auf	Neufeststellung	Aktivrückstände	Aktivrückstände	Aktivrückstände
01.01.2019	Rückständekonto	Rückstände	vorig Haush.jahre	Kompetenz- haushalt	zum 31.12.2019
1.752.385.331,31	613.904.079,49	-18.919.499,41	1.119.561.752,41	490.659.612,97	1.610.221.365,38

Entwicklung Passivrückstände

Passivrückstände zum 01.01.2019	Zahlungen Rück- ständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passiv- rückstände Kompetenz- haushalt	Passivrückstände zum 31.12.2019
1.324.272.758,81	650.241.033,23	-13.355.486,96	660.676.238,62	842.444.760,21	1.503.120.998,83

Verwaltungsergebnis

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			1.401.147.233,78
Einhebungen	(+)	613.904.079,49	5.860.005.450,45	6.473.909.529,94
Zahlungen	(-)	650.241.033,23	5.589.289.980,48	6.239.531.013,71
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.635.525.750,01
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht reguliert sind	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.635.525.750,01
Aktivrückstände	(+)	1.119.561.752,41	490.659.612,97	1.610.221.365,38
- Davon von Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung der Abteilung Finanzen				0,00
Passivrückstände	(-)	660.676.238,62	842.444.760,21	1.503.120.998,83
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			192.537.729,11
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			934.439.346,77
Verwaltungsergebnis	(=)			615.649.040,68
Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses 31.12.2019				
Rückstellungen				
Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2019				61.793.107,44
Rückstellungen verfallene Rückstände zum 31.12.2019				34.887.472,04
Fonds für Liquiditätsvorschuss GD 35 von 2013, in geltender Fassung, und Refinanzierungen				-
Fonds Streitfälle				21.595.847,21
Fonds Verluste der Gesellschaften mit Landesbeteiligung				407.977,10
Andere Rückstellungen				-
B) Summe Rückstellungen				118.684.403,79
Gebundener Anteil				
Bindungen aufgrund von Gesetzen und den Buchführungsgrundsätzen				-
Bindungen aufgrund von Zuwendungen				23.498.447,93
Bindungen aus Darlehensaufnahme				3.270.199,59
Der Körperschaft formal auferlegte Bindungen				-
Andere Bindungen				-
C) Summe Gebundener Anteil				26.768.647,52
Für Investitionen bestimmter Anteil				
D) Summe für Investitionen bestimmt				-
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)				470.195.989,37
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung				-

Verschuldungsgrenzen

Verschuldungsgrenzen	
Einnahmen Titel I	4.725.096.177,89
Gebundene Einnahmen Titel I	-
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteureinnahmen)	4.725.096.177,89
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	945.019.235,58
Gesamtrate für die Tilgung der Schulden (einschließlich Garantien)	43.388.215,74

ERFOLGSRECHNUNG

ERFOLGSRECHNUNG	2019	2018
A) Positive Gebarungsbestandteile		
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	5.544.627.553,95	5.360.489.957,53
B) Negative Gebarungsbestandteile		
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	5.350.631.554,71	5.249.756.149,16
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	193.995.999,24	110.733.808,37
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	15.419.232,06	24.999.927,96
Summe der Finanzierungsaufwendungen	1.213.017,10	1.301.776,13
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	14.206.214,96	23.698.151,83
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	- 2.714.905,13	- 986.626,29
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	148.624.727,66	137.622.377,38
Summe Aufwendungen	121.007.980,96	36.325.087,67
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	27.616.746,70	101.297.289,71
Ergebnis vor der Besteuerung	233.104.055,77	234.742.623,62
Steuern*	66.993.106,12	62.765.290,91
GESCHÄFTSERGEBNIS	166.110.949,65	171.977.332,71

VERMÖGENSRECHNUNG

Vermögensrechnung (Aktiva)

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)	31.12.2019	31.12.2018
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
Forderungen gesamt gegenüber Teilhabern	-	-
B) Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagevermögen gesamt	1.226.904.084,53	1.181.389.029,69
Materielle Anlagevermögen gesamt	7.993.061.604,14	8.013.248.102,49
Finanzielle Anlagevermögen gesamt	3.478.850.198,31	3.416.290.877,55
Anlagevermögen gesamt	12.698.815.886,98	12.610.928.009,73
C) Umlaufvermögen		
Lagerbestände gesamt	6.568.496,06	6.659.705,30
Forderungen gesamt	1.468.995.111,33	1.579.821.758,65
Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen dastellen gesamt	-	-
Liquide Mittel gesamt	1.720.940.200,66	1.490.825.979,88
Umlaufvermögen gesamt	3.196.503.808,05	3.077.307.443,83
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	421.312,56	155.838,84
AKTIVA GESAMT	15.895.741.007,59	15.688.391.292,40

Vermögensrechnung (Passiva)

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	31.12.2019	31.12.2018
A) Nettovermögen		
Nettovermögen gesamt	13.992.354.817,02	13.967.718.168,81
B) Fonds für Risiken und Lasten		
Risiken und Lasten gesamt	21.772.513,48	66.130.304,78
C) Abfertigung		
Abfertigung gesamt	108.177.685,31	110.065.842,20
D) Schulden		
Schulden gesamt	1.763.490.577,28	1.533.607.180,85
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	9.945.414,50	10.869.795,76
PASSIVA GESAMT	15.895.741.007,59	15.688.391.292,40
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN GESAMT	1.378.790.469,23	1.520.585.469,54

Der Staatsanwalt hat auf die eigene Schlusseingabe Bezug genommen und beantragt:

„dass die Vereinigten Sektionen dieses Rechnungshofs die allgemeine Rechnungslegung über den Finanzhaushalt 2019 der Autonomen Provinz Bozen billigen, mit Ausnahme der Posten für Zweckbindungen und Zahlungen, die Folgendes betreffen:

- die Zulagen, die in ein fixes und dauerhaftes Lohnelement umgewandelt wurden und die selbst dann zuerkannt wurden, wenn kein Führungs- oder Koordinierungsauftrag bestand, wobei sich der entsprechende Betrag auf 400.704,56 Euro beläuft, davon 295.400,54 Euro als fixer und bleibender Anteil für Führungs- und Koordinierungszulagen ohne Auftrag und 1.022,42 Euro für Führungszulagen, die höher sind, als die gemäß dem bekleideten Auftrag zustehenden, 79.085,64 Euro für Beitragszahlungen und 25.195,96 Euro für IRAP, wie es aus den Tabellen Nr. 1 und 2 hervorgeht, die am Ende dieses Schlussschriftsatzes angeführt sind, sowie die Ausgabenposten, auch in Bezug auf die daraus resultierenden Ausgaben der Vorsorge-, Abfertigungs- und Pensionsbeiträge des betreffenden Personals.

In Bezug auf die Rückerstattung der Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 92.206,48 Euro, die auf der Grundlage des Dekrets Nr. 11992/2019 veranlasst wurde, beantragt er ebenso die Aussetzung des gegenwärtigen Verfahrens und die Zurückweisung an die Regionale Staatsanwaltschaft von Bozen zur Durchführung weiterer Ermittlungen.“

Im Dafürhalten

ZUR RECHTSLAGE,

dass die mit dem Haushaltsgesetz und den folgenden Abänderungsmaßnahmen vorgegebenen Grenzen der Zweckbindung und der Zahlung eingehalten wurden;

dass die Autonome Provinz Bozen ein Haushaltsgleichgewicht 2019 von insgesamt 469.842.523,49 Euro erreicht;

dass das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen die Übereinstimmung der Rechnungslegung in seinen Komponenten Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung betreffend die im ersten Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag 2019/2021 enthaltenen Ermächtigungen bescheinigt und ein positives Gutachten für die Genehmigung der Rechnungslegung selbst abgegeben hat;

dass die von Art. 62 GvD Nr. 118/2011 vorgeschriebene Verschuldungsgrenze eingehalten wurde, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht zur Rechnungslegung 2019 der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p), GvD Nr. 118/2011 bescheinigt;

dass das Land im Haushaltsjahr 2019 Zahlungen für Funktionszulagen an Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulagen an Beamten ohne Auftrag sowie an Führungskräfte mit Auftrag verfügt hat, denen eine in fixen Teil umgewandelte Zulage über der laut inngelassenem Auftrag zustehenden zuerkannt wurde, die in persönliche ruhegehaltstfähige Zulagen im Ausmaß von insgesamt 400.704,56 Euro umgewandelt wurden, mit Anlastung an die Ausgabenkapitel und über die Beträge laut Anlage 1 dieser Entscheidung;

dass die Buchführungsposten zur Finanzierung der Funktionszulagen an Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulagen an Beamten ohne Auftrag sowie an Führungskräfte mit Auftrag, denen eine in fixen Teil umgewandelte Zulage über der laut inngelassenem Auftrag zustehenden zuerkannt wurde, die in persönliche ruhegehaltstfähige Zulagen umgewandelt wurden, nun aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 im Ausmaß von insgesamt 400.704,56 Euro (davon 296.422,96 Euro als fixe und dauernde Quote, 79.085,64 für Vorsorgebeiträge und 25.195,96 für IRAP, ohne gesetzliche Grundlage sind, weswegen die Unrechtmäßigkeit der Haushaltsrechnung in Bezug auf die oben genannten Ausgabenkapitel und über die angeführten Beträge zu erklären ist;

dass bezüglich des Buchführungspostens betreffend die Rückzahlung von Gerichtskosten hervorgegangen ist, dass die Abteilung Anwaltschaft des Landes mit Dekret Nr. 8362/2019

(Zahlungsanordnung Nr. 3190024389/2019, 3190024395/2019, 3190024379/2019, 3190024389/2019, 3190024362/2019) auf dem Kapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335 Ausgaben von insgesamt 92.206,48 Euro bezogen auf ein Amtshaftungsverfahren, welches mit Urteil des Freispruchs der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 11/2015 endete und die Vergütung der Gerichtskosten vorsah, zweckgebunden und gezahlt hat; das Urteil wurde von der zweiten zentralen Sektion des Rechnungshofs bestätigt (Urteil Nr. 85/2019). Diesbezüglich muss, bei Annahme der Anträge der regionalen Staatsanwaltschaft, das Verfahren über den genannten Buchführungsposten ausgesetzt werden und die entsprechenden Akten müssen diesem Staatsanwalt für weitere eingehende Ermittlungen überstellt werden;

dass die Bemerkungen über die Art und Weise, in der die Autonome Provinz Bozen den Gesetzen genüge getan hat, im Bericht enthalten sind, der dem gegenständlichen Entscheid im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, beigelegt ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN

BILLIGEN

die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019, bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung, mit Ausnahme der in der Anlage Nr. 1 der Abschlussrechnung wiedergegebenen Ausgabenkapitel, die integrierender Bestandteil dieser Entscheidung ist, im Ausmaß der dort angegebenen Beträge;

ORDNEN

sie an, dass das Verfahren über den Buchführungsposten des Ausgabenkapitels U01111.0335 betreffend das Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 8362/2019 ausgesetzt wird und übermitteln sie die entsprechenden Akten an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs im Hinblick auf deren Zuständigkeiten;

VERFÜGEN

sie, dass die Rechnungslegung, Gegenstand dieses Verfahrens, mit dem Sichtvermerk des Rechnungshofs versehen dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen zurückerstattet wird zwecks Vorlage an den Landtag, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Genehmigung der Rechnungslegung und dass eine Abschrift der gegenständlichen Entscheidung, mit dem beiliegenden Bericht, dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem

Präsidenten des Landtags und dem Regierungskommissär für die Provinz Bozen sowie dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Bewertungen in deren Zuständigkeit übermittelt wird.

So beschlossen in Trient im Beratungszimmer am 25. Juni 2020

DIE PRÄSIDENTIN

gez. Anna Maria Rita LENTINI

DER BERICHTERSTATTER

gez. Alessandro PALLAORO

Die Entscheidung wurde im Sekretariat am 25. Juni 2020 hinterlegt.

Die Amtsleiterin

gez. Anna Maria GUIDI



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-ALTO ADIGE/SÜDTIROL

Anlage Nr. 1 zur Entscheidung Nr. 4/2020/PARI

A) Funktionszulage an Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulage an Beamten ohne Auftrag sowie an Führungskräfte mit Auftrag, denen eine in fixen Teil umgewandelte Zulage über der laut inngehabtem Auftrag zustehenden zuerkannt wurde

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

Beschreibung Zulage	Fixer und bleibender Anteil		Fürsorgebeiträge		IRAP		Gesamt
	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	
Funktionszulage - Führungskräfte ohne Auftrag	U01011.9997	3.348,60	U01011.9998	893,41	U01011.9999	284,63	4.526,63
	U01021.9997	827,51	U01021.9998	220,78	U01021.9999	70,34	1.118,63
	U01031.9997	2.878,05	U01031.9998	767,86	U01031.9999	244,63	3.890,55
	U01041.9997	5.938,64	U01041.9998	1.584,43	U01041.9999	504,78	8.027,85
	U01051.9997	1.024,25	U01051.9998	273,27	U01051.9999	87,06	1.384,58
	U01061.9997	2.661,03	U01061.9998	709,96	U01061.9999	226,19	3.597,18
	U01081.9997	2.375,05	U01081.9998	633,66	U01081.9999	201,88	3.210,59
	U01101.9997	2.592,07	U01101.9998	691,56	U01101.9999	220,33	3.503,96
	U01111.9997	2.551,50	U01111.9998	680,74	U01111.9999	216,88	3.449,12
	U04011.9997	42.850,27	U04011.9998	11.432,45	U04011.9999	3.642,27	57.924,99
	U04021.9997	46.884,40	U04021.9998	12.508,76	U04021.9999	3.985,17	63.378,33
	U04041.9997	436,07	U04041.9998	116,34	U04041.9999	37,07	589,48
	U04061.9997	1.320,37	U04061.9998	352,28	U04061.9999	112,23	1.784,88
	U04071.9997	129,81	U04071.9998	34,63	U04071.9999	11,03	175,47
	U05011.9997	707,85	U05011.9998	188,85	U05011.9999	60,17	956,87
	U05021.9997	2.744,19	U05021.9998	732,15	U05021.9999	233,26	3.709,59
	U06011.9997	212,96	U06011.9998	56,82	U06011.9999	18,10	287,88
	U06021.9997	277,87	U06021.9998	74,13	U06021.9999	23,62	375,62
	U07011.9997	407,67	U07011.9998	108,77	U07011.9999	34,65	551,09
	U08021.9997	1.129,72	U08021.9998	301,41	U08021.9999	96,03	1.527,16
	U09011.9997	1.490,74	U09011.9998	397,73	U09011.9999	126,71	2.015,19
	U09021.9997	2.097,18	U09021.9998	559,53	U09021.9999	178,26	2.834,97
	U09031.9997	310,32	U09031.9998	82,79	U09031.9999	26,38	419,49
	U09041.9997	1.182,45	U09041.9998	315,48	U09041.9999	100,51	1.598,44
	U09051.9997	8.437,41	U09051.9998	2.251,10	U09051.9999	717,18	11.405,69
	U09081.9997	318,43	U09081.9998	84,96	U09081.9999	27,07	430,46
U10011.9997	192,68	U10011.9998	51,41	U10011.9999	16,38	260,47	
U10021.9997	1.874,08	U10021.9998	500,00	U10021.9999	159,30	2.533,38	
U10041.9997	314,37	U10041.9998	83,88	U10041.9999	26,72	424,97	
U10051.9997	12.518,19	U10051.9998	3.339,85	U10051.9999	1.064,05	16.922,09	
U12011.9997	348,85	U12011.9998	93,07	U12011.9999	29,65	471,58	
U12021.9997	196,74	U12021.9998	52,49	U12021.9999	16,72	265,95	
U12031.9997	448,24	U12031.9998	119,59	U12031.9999	38,10	605,93	
U12041.9997	229,19	U12041.9998	61,15	U12041.9999	19,48	309,82	
U12051.9997	288,01	U12051.9998	76,84	U12051.9999	24,48	389,33	
U12071.9997	348,85	U12071.9998	93,07	U12071.9999	29,65	471,58	
U12081.9997	131,83	U12081.9998	35,17	U12081.9999	11,21	178,21	
U13011.9997	1.965,35	U13011.9998	524,35	U13011.9999	167,05	2.656,76	
U14011.9997	616,58	U14011.9998	164,50	U14011.9999	52,41	833,49	
U14021.9997	361,02	U14021.9998	96,32	U14021.9999	30,69	488,03	
U14031.9997	494,89	U14031.9998	132,04	U14031.9999	42,07	668,99	
U15011.9997	200,79	U15011.9998	53,57	U15011.9999	17,07	271,43	
U15021.9997	40.272,39	U15021.9998	10.744,67	U15021.9999	3.423,15	54.440,22	
U15031.9997	2.709,71	U15031.9998	722,95	U15031.9999	230,32	3.662,98	
U16011.9997	3.166,06	U16011.9998	844,70	U16011.9999	269,11	4.279,87	
U17011.9997	421,87	U17011.9998	112,56	U17011.9999	35,86	570,28	
U18011.9997	588,18	U18011.9998	156,93	U18011.9999	50,00	795,11	
Summe Funktionszulage - Führungskräfte ohne Auftrag (A)		202.822,29		54.112,99		17.239,89	274.175,17

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

Beschreibung Zulage	Fixer und bleibender Anteil		Fürsorgebeiträge		IRAP		Gesamt
	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	
Koordinierungszulage-Amtsträger ohne Auftrag	U01011.9997	1.528,47	U01011.9998	407,79	U01011.9999	129,92	2.066,18
	U01021.9997	377,72	U01021.9998	100,78	U01021.9999	32,11	510,60
	U01031.9997	1.313,69	U01031.9998	350,49	U01031.9999	111,66	1.775,84
	U01041.9997	2.710,69	U01041.9998	723,21	U01041.9999	230,41	3.664,31
	U01051.9997	467,52	U01051.9998	124,73	U01051.9999	39,74	631,99
	U01061.9997	1.214,63	U01061.9998	324,06	U01061.9999	103,24	1.641,93
	U01081.9997	1.084,09	U01081.9998	289,24	U01081.9999	92,15	1.465,47
	U01101.9997	1.183,15	U01101.9998	315,66	U01101.9999	100,57	1.599,38
	U01111.9997	1.164,63	U01111.9998	310,72	U01111.9999	98,99	1.574,35
	U04011.9997	19.559,01	U04011.9998	5.218,34	U04011.9999	1.662,52	26.439,86
	U04021.9997	21.400,39	U04021.9998	5.709,62	U04021.9999	1.819,03	28.929,04
	U04041.9997	199,04	U04041.9998	53,10	U04041.9999	16,92	269,07
	U04061.9997	602,68	U04061.9998	160,80	U04061.9999	51,23	814,71
	U04071.9997	59,25	U04071.9998	15,81	U04071.9999	5,04	80,09
	U05011.9997	323,10	U05011.9998	86,20	U05011.9999	27,46	436,76
	U05021.9997	1.252,58	U05021.9998	334,19	U05021.9999	106,47	1.693,24
	U06011.9997	97,21	U06011.9998	25,93	U06011.9999	8,26	131,40
	U06021.9997	126,83	U06021.9998	33,84	U06021.9999	10,78	171,45
	U07011.9997	186,08	U07011.9998	49,65	U07011.9999	15,82	251,55
	U08021.9997	515,66	U08021.9998	137,58	U08021.9999	43,83	697,07
	U09011.9997	680,45	U09011.9998	181,54	U09011.9999	57,84	919,83
	U09021.9997	957,26	U09021.9998	255,40	U09021.9999	81,37	1.294,02
	U09031.9997	141,64	U09031.9998	37,79	U09031.9999	12,04	191,48
	U09041.9997	539,73	U09041.9998	144,00	U09041.9999	45,88	729,61
	U09051.9997	3.851,26	U09051.9998	1.027,51	U09051.9999	327,36	5.206,13
	U09081.9997	145,35	U09081.9998	38,78	U09081.9999	12,35	196,48
	U10011.9997	87,95	U10011.9998	23,46	U10011.9999	7,48	118,89
	U10021.9997	855,42	U10021.9998	228,23	U10021.9999	72,71	1.156,36
	U10041.9997	143,50	U10041.9998	38,28	U10041.9999	12,20	193,98
	U10051.9997	5.713,93	U10051.9998	1.524,48	U10051.9999	485,68	7.724,09
	U12011.9997	159,23	U12011.9998	42,48	U12011.9999	13,53	215,25
	U12021.9997	89,80	U12021.9998	23,96	U12021.9999	7,63	121,39
	U12031.9997	204,60	U12031.9998	54,59	U12031.9999	17,39	276,58
	U12041.9997	104,61	U12041.9998	27,91	U12041.9999	8,89	141,42
	U12051.9997	131,46	U12051.9998	35,07	U12051.9999	11,17	177,71
	U12071.9997	159,23	U12071.9998	42,48	U12071.9999	13,53	215,25
	U12081.9997	60,18	U12081.9998	16,05	U12081.9999	5,11	81,35
	U13011.9997	897,08	U13011.9998	239,34	U13011.9999	76,25	1.212,68
	U14011.9997	281,44	U14011.9998	75,09	U14011.9999	23,92	380,45
	U14021.9997	164,79	U14021.9998	43,97	U14021.9999	14,01	222,76
	U14031.9997	225,89	U14031.9998	60,27	U14031.9999	19,20	305,36
	U15011.9997	91,65	U15011.9998	24,45	U15011.9999	7,79	123,90
	U15021.9997	18.382,34	U15021.9998	4.904,41	U15021.9999	1.562,50	24.849,24
	U15031.9997	1.236,85	U15031.9998	329,99	U15031.9999	105,13	1.671,97
	U16011.9997	1.445,15	U16011.9998	385,57	U16011.9999	122,84	1.953,55
	U17011.9997	192,56	U17011.9998	51,38	U17011.9999	16,37	260,31
	U18011.9997	268,48	U18011.9998	71,63	U18011.9999	22,82	362,93
Summe Koordinierungszulage - Amtsträger ohne Auftrag (B)		92.578,25		24.699,88		7.869,15	125.147,28
Höhere Führungszulage als der aktuell besetzten Position entsprechend	U01111.0215	1.022,42	U01111.0210	272,78	U01111.0211	86,91	1.382,11
Summe Höhere Führungszulage, als der aktuell besetzten Position entsprechend (C)		1.022,42		272,78		86,91	1.382,11
Summe Funktionszulage - Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulage - Amtsträger ohne Auftrag und Höhere Führungszulage, als der aktuell besetzten Position entsprechend (A+B+C)		296.422,96		79.085,64		25.195,96	400.704,56

*im Jahr 2019 effektiv bezahlte Beträge

Quelle: APB - Auszug aus der mit Schreiben vom 15. April 2020 übermittelten Tabelle und mit Daten des Schreibens vom 22. Mai 2020 ergänzt.

BERICHT

INHALTSANGABE	Seite
1. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	33
2. EINFÜHRUNG	70
2.1 Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und die Anpassung an die vom Rechnungshof in den vorherigen Billigungsverfahren gemachten Bemerkungen	70
2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung	76
3. DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PROGRAMMIERUNG	80
3.1 Die Buchhaltungsordnung der Landesverwaltung	80
3.2 Die Instrumente der finanziellen Programmierung	81
3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL)	83
3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2019-2021	84
3.2.3 Das Stabilitätsgesetz 2019	97
3.2.4 Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung 2018, der Nachtragshaushalt und die Haushaltsänderungen	98
3.2.5 Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022	112
3.2.6 Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz	123
4. DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2019	126
4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2019	126
4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis	129
4.3 Das Ergebnis der Kassagebarung	134
4.4 Die Gebarung der Rückstände	139
4.4.1 Die Aktivrückstände	142
4.4.2 Die Passivrückstände	149
4.4.3 Die verfallenen Rückstände	154
4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung	157
4.5.1 Die zurückgestellten Geldmittel	159
4.5.2 Der Fonds schwer einbringbare Forderungen	160
4.5.3 Der Risikofonds in Zusammenhang mit den Streitverfahren	163
4.5.4 Der Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landesbeteiligung	168
4.5.5 Die zweckbestimmten Geldmittel	170
4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts	171
5. DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN	174
5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2019	174
5.2 Die laufenden Einnahmen von Steuern, Beiträgen und Ausgleichszahlungen	179
5.3 Die anderen Einnahmen	184
6. DIE GEBARUNG DER AUSGABEN	189
6.1 Die 2019 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben	189
6.2 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben	210

7. DIE VERSCHULDUNG	215
7.1 Die Verschuldungseinschränkungen	215
7.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen	217
7.2.1 Die Gesamtverschuldung	217
7.2.2 Die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol gewährten Kredite	220
7.3 Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen	227
7.4 Die Anerkennung von bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten	231
8. DER VERMÖGENSSTAND UND DIE ERFOLGSRECHNUNG	235
8.1 Der Vermögensstand	235
8.2 Die Erfolgsrechnung	240
9. DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN	242
9.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen	242
9.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit des Landes	249
9.2.1 Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber das Land für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt	249
9.2.2 Örtliche Körperschaften	251
9.3 Die Rechnungslegung des Landtags	260
9.4 Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz 2018	264
9.4.1 Konsolidierte Rechnungslegung 2018	264
9.4.2 Konsolidierte Bilanz 2018	265
10. DIE TÄTIGKEIT DER GESETZGEBUNG UND DIE FINANZIELLE DECKUNG DER GESETZE	269
11. DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT	281
11.1 Die Programme der Europäischen Gemeinschaft	281
11.2 Der europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit "Euregio Tirol - Südtirol - Trentino"	290
12. DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN	292
12.1 Die Ausgaben für das Personal	292
12.2 Die externe Mitarbeit	324
13. DIE AUSGABEN IM GESUNDHEITSWESEN	335
13.1 Die buchhalterische und gesetzliche Regelung	335
13.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz	344
13.2.1 Die Ressourcen des Landes	346
13.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen	352
13.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen	354
13.3 Der Sanitätsbetrieb	359
13.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)	364
14. DIE VERWALTUNGSINTERNEN KONTROLLEN	371
14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen	371
14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung	371
14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung	373

14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der <i>Performance</i> und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag	375
14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle des Landes	379
14.3 Transparenz und Korruptionsvorbeugung	384
14.4 Die <i>Rating</i> -Agenturen	389
15. GESELLSCHAFTEN UND ANDERE ORGANISATIONEN MIT LANDESBETEILIGUNG	391
15.1 Der Gesetzesrahmen	391
15.2 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen	392
15.3 Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen	395

Anlage:

Abschließende Bemerkungen der Autonomen Provinz Bozen vom 11. Juni 2020

1. Zusammenfassende Bemerkungen

Gemäß einer glücklichen Prägung des Verfassungsgerichtshofs (Urteil Nr. 184/2016) ist der Haushalt ein "öffentliches Gut" in dem Sinne, dass er ein unverzichtbares Instrument darstellt, die Überprüfung der Übereinstimmung der von den Verwaltungen getroffenen Verwaltungsentscheidungen mit den übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Bürgern zu ermöglichen, bei Einhaltung der finanziellen und durch die Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Gemeinschaft erwachsenen Bindungen, wie der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte, der Deckung der Ausgaben und der Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung der finanziellen Verwaltung.

Das Amt für Haushalt der Abteilung Finanzen der Autonomen Provinz Bozen (APB) hat die Finanzdaten der Vorabschlussrechnung über das Haushaltsjahr 2019 am 5., 15. und 19. Mai 2020 übermittelt. Mit Beschluss der Landesregierung vom 26. Mai 2020, Nr. 363, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf "*Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019*" genehmigt. Die Rechnungslegung wurde, vom Landeshauptmann, vom Direktor der Abteilung Finanzen und vom Schatzmeister (letzterer am Ende des Protokolls der Kassaüberprüfung zum 31. Dezember 2019) digital unterschrieben, mit den entsprechenden verpflichtenden Anlagen formell am 8. Juni 2020 übermittelt.

Das obligatorische aber nicht bindende Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer über den genannten Gesetzentwurf gemäß Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 i.g.F. und Artikel 11, Absatz 4, Buchstabe p), sowie Art. 20, Absatz 2, Buchstabe f), GvD Nr. 123/2011 i.g.F., auf letzteren wurde von Art. 72, Absatz 2, des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. hingewiesen, das dem genannten Beschluss der Landesregierung beigelegt ist, wurde dem Rechnungshof für die Durchführung der gerichtlichen Billigung im Sinne des genannten Artikels 14, Absatz 1, Buchstabe e), GD Nr. 138/2011, umgewandelt in das G Nr. 148/2011, am 18. Mai 2020 übermittelt. Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in seinen Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2019/2021 vorgesehenen Genehmigungen, bescheinigt. Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat am 12. Mai 2020 außerdem den eigenen Fragebogen/Bericht über die Rechnungslegung 2019 im Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofs (Con.Te) zur Verfügung gestellt.

Zum Abschluss der Untersuchungstätigkeit hat die APB mit Schreiben vom 11. Juni 2020, der regionalen Kontrollsektion Bozen, und zur Kenntnis der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs ihre abschließenden Bemerkungen übermittelt.

Die Kontrollsektion hat die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit der Überprüfung der im Sinne von Art. 2 D.P.R. 15. Juli 1988, Nr. 305 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal) durchgeführten Haushalts- und Vermögensgebarung mit Beschluss vom 15. Juni 2020, Nr. 6, genehmigt; diese Ergebnisse wurden am 15. Juni 2020 den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und der regionalen Staatsanwaltschaft übermittelt.

Schließlich wurde am 17. Juni 2020 vor diesen Vereinigten Sektionen das rechtliche Gehör mit den Vertretern der Verwaltung, des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der regionalen Staatsanwaltschaft in nichtöffentlicher Sitzung abgehalten, über dessen Ergebnisse der im Sinne von Art. 10, D.P.R. n. 305/1988 i.g.F. verfasste Bericht, zusammen mit der Entscheidung der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung Auskunft gibt.

-Verlauf der Einnahmen -

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.015 Mio.) besteht aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.350,7 Mio.), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses der vorherigen Haushaltsjahre (444,7 Mio.) und aus dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in der Folge ZMF) im Ausmaß von insgesamt 1.219,6 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 5.967,4 Mio. und einer endgültigen Veranschlagung von 8.196,9 Mio.

Der zusammenfassende Indikator betreffend den Prozentanteil der gesamten Einhebungen (Einhebungen Kompetenzrechnung und Rückständerechnung/Feststellungen und endgültige anfängliche Rückstände) beläuft sich auf 79,89 Prozent (2018: 77,88 Prozent).

Von den insgesamt festgestellten Einnahmen sind beinahe drei Viertel Steuereinnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. 66,7 Prozent der Feststellungen betreffen vom Staat abgetretene Steuern (4.235,5 Mio.), während 7,7 Prozent eigene Steuern sind (489,6 Mio.). Was die erhebliche Differenz zwischen den abschließenden Veranschlagungen und den Feststellungen der Einnahmen auf dem Kapitalkonto betrifft, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 darauf hingewiesen, diese sind *„zum Teil auf niedrigere Einnahmen aus Bereitstellungen, die sich in Einsparungen bei den Mitteln unter Titel 2 der Ausgaben niederschlagen (z.B. buchmäßige*

Anpassungen aufgrund von Tauschgeschäften), und zum Teil auf die Neufeststellung der Einnahmen zum Jahr 2020 im Anschluss an die Neufeststellung der damit verbundenen Zweckbindungen (z.B. gebundene Übertragungen) zurückzuführen, die bei der Berechnung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds gemäß GvD Nr. 118/2011 nicht berücksichtigt werden.

-Verlauf der Ausgaben-

Der Gesamtbetrag der zweckgebundenen Ausgaben beläuft sich auf 7.558,7 Mio., davon betragen die Mittel für den ZMF insgesamt 1.127 Mio.; letztere sollen das Haushaltsgleichgewicht im Zeitraum zwischen dem Eingang der Mittel und ihrer Verwendung sicherstellen. Diese Posten machen, zusammen mit dem kompetenzbezogenen Überschuss (456,2 Mio.), eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 8.015 Mio. aus.

Gegenüber endgültigen Ausgabenveranschlagungen von 8.196,9 Mio. machen die Zahlungen 5.589,3 Mio. aus.

Der Verwendungsgrad der Mittel insgesamt (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds) erreicht, ohne die Durchlaufposten, die Höhe von 92,8 Prozent (2018: 92,9 Prozent).

Insbesondere machen die Zweckbindungen des Haushaltsjahres bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 4.418,69 Mio. aus (2018: 4.236,5 Mio.) und entsprechen 68,7 Prozent der Zweckbindungen insgesamt (2018: 73,05). Die Zweckbindungen der Investitionsausgaben laut Titel 2 betragen 1.232,5 Mio. (2018: 1.131,4 Mio.) und entsprechen 19,2 Prozent der Gesamtsumme (2018: 18,97).

Mit Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Zweckbindungen betreffend die Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung), die von 63,2 Mio. im Jahr 2018 auf 349 Mio. 2019 ansteigen, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 dargelegt, dass *“es sich dabei hauptsächlich um die Gewährung von Krediten an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für Bauspardarlehen und zur Finanzierung auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge gemäß Artikel 52 und 78/ter des Landesgesetzes Nr. 13/1998, sowie um Erhöhungen*

der Ausstattung der Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung gemäß Landesgesetz Nr. 9/1991 handelt”.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 haben die Vertreter der Verwaltung vor allem in Bezug auf die festgestellten Zunahmen bei den Aufgabenbereichen 8 (Programm 2, das von 15,7 Mio. auf 190,7 Mio. ansteigt) und 14 (Programm 1, das von 13 Mio. auf 122,9 Mio. ansteigt) der Rechnungslegung 2019 präzisiert, dass die erste der genannten Zunahmen auf den Übergang der Zuständigkeiten der Bauspardarlehen von der Südtirol Finance AG auf die Agentur für soziale und

wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen – ASWE zurückzuführen ist, während die zweite mit der Speisung des Rotationsfonds zur Förderung der Wirtschaftstätigkeiten für den kommenden Zweijahreszeitraum in Verbindung steht.

Die Analyse der Abweichungen der anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) von den abschließenden (Rechnungslegung) weisen bedeutende Differenzen in den folgenden Aufgabenbereichen laut der Bilanz auf: institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste (+73,3 Prozent); Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten (+90,0 Prozent); Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (+85,8 Prozent); Tourismus (+108,2 Prozent); Raumordnung und Wohnungsbau (+275,9 Prozent); nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz (+101,0 Prozent); Verkehr und Mobilitätsförderung (+117,2 Prozent); freiwilliger Rettungsdienst (+111,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+299,2 Prozent); Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei (+62,3 Prozent); Energie und Diversifikation der Energiequellen (+260,7 Prozent), internationale Beziehungen (+631,7 Prozent). Bezogen auf die 2019 für Streitverfahren und Gerichtsakten (3.481.186,74 Euro) und für Schadenersatzzahlungen von 135.461,77 Euro (vgl. auch die in den Kapiteln U01111.0335 und U01111.0340) angegebenen Zahlungen, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (Anlagen der Rechnungslegung, die der Billigungsentscheidung beigelegt ist) detaillierte Klarstellungen geliefert.

Die zusammenfassenden Indikatoren des von der APB erstellten Plans der Haushaltsindikatoren weisen einen Anteil der rigiden Ausgaben (Personal und Verbindlichkeiten) an den laufenden Einnahmen von 20,62 Prozent auf (2018: 20,11 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 21,53 Prozent (2018: 20,37 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben von 25,36 Prozent (2018: 24,51 Prozent), mit Personalausgaben *pro capite*, die von 2.018,96 Euro 2018 auf 2.100,31 Euro 2019 ansteigen.

Aufrecht bleibt die Abweichung der Einnahmen und der Ausgaben bezogen auf die Durchlaufposten (Einnahmen von 419,2 Mio. und Zahlungen von 416,2 Mio.), zurückzuführen auf zeitliche Verschiebungen zum 31. Dezember, die überwunden werden müssen.

Maßnahmen der Einschränkung der laufenden Ausgaben im Jahr 2019 wurden von der Landesregierung im Hinblick auf die Hilfskörperschaften (Beschluss der Landesregierung Nr. 1064/2019) und nicht für die eigenen Organisationseinheiten getroffen, was angesichts des vom genannten Art. 21/bis, Abs. 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. Vorgesehenen Bedenken hervorruft.

Der gesamte Prozentanteil der Zahlungen im Vergleich zu den Zweckbindungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verschlechtert (2019: 73,9 Prozent; 2018: 74,6 Prozent). Ein geringer Prozentanteil von Zahlungen findet sich in den folgenden Aufgabenbereichen: Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (51,3 Prozent), Verkehr und Mobilitätsförderung (49,5 Prozent), nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz (56,4 Prozent), Energie und Diversifikation der Energiequellen (34,3 Prozent), internationale Beziehungen (40,1 Prozent).

-Kompetenzgebarung und Gleichgewicht-

Die Rechnungslegung 2019 der APB weist ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit positivem Zeichen auf. Teil des Ergebnisses waren auch die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden laufenden Einnahmen von 546,1 Mio. und nicht wiederkehrende laufende Ausgaben von 134,4 Mio. Insbesondere gibt das Kompetenzergebnis (456,2 Mio.) die kompetenzbezogene Differenz aller Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Ausgaben des Haushalts an. Das Haushaltsgleichgewicht (399,7 Mio.) hingegen resultiert aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts (1.017 Mio.) und dem Kapitalkonto (-617,3 Mio.). Schließlich resultiert das gesamte Gleichgewicht (469,8 Mio.) aus der oben genannten algebraischen Summe des Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen. Die Auflagen laut Absatz 821 G Nr. 145/2018 (Auflagen bei den öffentlichen Finanzen für das Haushaltsjahr 2019) wurden also in der von der Kommission ARCONET (Harmonisierung der Buchhaltung der Gebietskörperschaften) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 erläuterten Form eingehalten.

-Auflagen bei den öffentlichen Finanzen-

Im Sinne von Art. 79, Absatz 1, des Autonomiestatuts beteiligt sich das erweiterte territoriale Regionalsystem, unter Einhaltung der Ausgeglichenheit der entsprechenden Bilanzen gemäß dem G Nr. 243/2012 i.g.F., am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, dem Ausgleich und der Solidarität und an der Ausübung der Rechte und Pflichten, die von ihnen herrühren, sowie an der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen der Rechtsordnung der Europäischen Union.

Hinsichtlich des Erreichens der Ziele, weist das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht darauf hin, dass die vom Haushaltsgleichgewicht vorgegebenen Auflagen bei den öffentlichen Finanzen bei weitem eingehalten wurden.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Februar 2019, Nr. 110, hat die APB die Absätze 865 (Zahlungsfristen des nationalen Gesundheitsdienstes) und 866 (Pflicht der Berichterstattung am Tisch der Überprüfung der regionalen Pflichterfüllung gemäß Art. 12 des Einvernehmens Staat/Regionen und autonome Provinzen vom 23. März 2005) des genannten Gesetzes Nr. 145/2018 wegen angenommener Verletzung der Verfassung, des Autonomiestatuts, der Durchführungsbestimmungen und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit vor dem Verfassungsgericht angefochten. Das Verfassungsgericht hat die im Rekurs aufgeworfenen Fragen der Rechtmäßigkeit mit Urteil Nr. 78/2020 für unbegründet erklärt, da es sich um eine bloße Pflicht der Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen handelt.

Ab 2019 beteiligen sich die hundertsechzehn Gemeinden Südtirols, im Sinne des Art. 12.1 des LG Nr. 6/1992, wie von Art. 13, Absatz 2, LG Nr. 22/2017 eingefügt, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen zur Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts im Sinne des G Nr. 243/2012 i.g.F.

Wie jüngst vom Generalrechnungsamt des Staates des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen betont (vgl. Rundschreiben Nr. 5 vom 9. März 2020), wird die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut den Artikeln 9 und 10 G Nr. 243/2012 vom Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen des Generalrechnungsamtes auf regionaler/provinzialer Bereichsebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der öffentlichen Finanzen wird auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet, welche die örtlichen Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen übermitteln müssen (BDAP). Vor diesem Hintergrund hat die Abteilung Örtliche Körperschaften der APB in Bezug auf das Erreichen des Haushaltsgleichgewichts der Gemeinden der Provinz Bozen mit Schreiben vom 9. April 2020 Folgendes berichtet: *“Zusammengenommen haben die Gemeinden der Provinz das Ziel des Gleichgewichts laut den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, auf der Grundlage der von den Haushaltsvoranschlägen 2019 genommenen Daten, bei weitem erreicht. Die Gemeinden Kaltern a.d.W., Neumarkt, Glurns, Schlanders, Taufers und Villanders halten das Gleichgewicht nicht ein...”*.

Allgemein wird an die Wichtigkeit der pünktlichen Speisung der BDAP des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen erinnert, wobei die größte Aufmerksamkeit auf die Korrektheit und Zuverlässigkeit der Buchführungsdaten zu legen ist.

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2018 hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Organisationen festgelegt, gegenüber denen die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne von Art. 79, Abs. 3, des Autonomiestatuts sorgt. Diese Auflistung im Sinne des Beschlusses wird mindestens alle zwei Jahre aktualisiert.

-Kassagebarung-

Die gesamten Zahlungen (6.239,5 Mio.) wurden mit dem Kassasaldo zum 1. Januar 2019 (1.401,1 Mio.) und mit den Einnahmen des Haushaltsjahres (6.473,9 Mio.) bestritten und so wurde ein Kassafonds zum 31. Dezember 2019 von 1.635,5 Mio. generiert. Der Direktor der Direktion IT und der operativen Dienste IT der Sparkasse Bozen AG, Institut das die Aufgaben des Schatzmeister der Körperschaft wahrnimmt, hat der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen mit Schreiben vom 31. März 2020 mitgeteilt, dass *“die Siope Daten der Titel I, II und VII nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2019 übereinstimmen, während die Gesamtsumme der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist auf eine anomale Klassifizierung der Ausgabenstufe fünf zurückzuführen, die aus der ersten Anwendung der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung resultiert”*.

Bezüglich dieser seit dem Haushaltsjahr 2016 bestehenden Abweichung hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 Folgendes angeführt: *“Die Unstimmigkeit zwischen den SAP-Zahlungen und den Zahlungen aus der SIOPE-Datenbank ist auf mehrere, komplexere Ursachen zurückzuführen als 2017 angenommen wurde. Die eingeführten Korrekturmaßnahmen haben nicht alle Fälle behoben, die zu einer Fehlausrichtung führen. Die rechtzeitige Anpassung an die SIOPE-Datenbank, die ebenfalls zahlreiche Änderungen und Aktualisierungen aufweist, ist erst zum Jahresende möglich, sodass die Ergebnisse der Korrekturmaßnahmen nur bei dieser Gelegenheit endgültig überprüft werden können. Die Einführung neuer Diagnosewerkzeuge sollte es ermöglichen, die Angelegenheit endgültig zu beheben, welche immer noch mit dem Übergang zur Harmonisierung der Rechnungslegungssysteme und der großen Anzahl von Bewegungen zusammenhängt. Die Körperschaft wird den Rechnungshof über die Fortschritte auf dem Laufenden halten”*.

Der Rechnungshof fordert dazu auf, die bestehende Abweichung endgültig zu überwinden.

Die APB hat nicht auf Kassavorschüsse bei der Körperschaft des Schatzamtes zurückgegriffen.

-Aktivrückstände-

Das Gesamtausmaß der Aktivrückstände (festgestellte, zum Jahresende noch nicht eingehobene und überwiesene Beträge) beläuft sich auf 1.610,2 Mio. und verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme von 142,2 Mio. (- 8,1 Prozent). Der größte Teil dieser Rückstände (54,7 Prozent) bezieht sich auf den Titel 1 der Rechnungslegung (laufende Einnahmen steuerlicher Art) und 29,9 Prozent auf Haushaltsjahre vor 2015. Die APB hat einen Abbau der Rückstände an den gesamten anfänglichen Rückständen von 36,1 Prozent verzeichnet.

Die zu übertragenden Aktivrückstände unter dem Titel 1 der Rechnungslegung von 880,3 Mio. nehmen ab (2018: 983,6 Mio.). Zum 31. Dezember 2019 betragen die zu übertragenden Rückstände der Typologie 103 (abgetretene und in den Sonderautonomien geregelte Steuern) 796,5 Mio., während im Bereich des Titels 2 der Typologie 101 (laufende Zuwendungen an öffentliche Verwaltungen) die Rückstände 562,2 Mio. ausmachen.

Mit besonderem Hinblick auf die Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung der APB mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates, hat die APB eine Kopie des Schreibens des Generalrechnungsamtes des Staates geliefert (Prot. 43403 vom 27. März 2020), aus dem eine verbliebene Abweichung hervorgeht. Der Direktor des Amtes für Einnahmen der APB hat mit den Schreiben vom 11. und 15. Mai 2020 darauf hingewiesen, dass *“die Differenz zwischen den Passivrückständen und den Aktivrückständen der APB auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Passivrückstände des Staates nach einer gewissen Zeit verwaltungsmäßig verfallen und in die Vermögensrechnung einfließen, während die Aktivrückstände der APB im Sinne des LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis, Absatz 5 und Art. 66/bis als Rückstände beibehalten wurden”* und dass *“die Provinz Bozen, in Anwendung von Art. 21/bis, Absatz 5, des LG 1/2002 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die in den Haushalt eingetragenen Beträge als Rückstände beizubehalten. Daraus folgt, dass die in den Landeshaushalt eingetragenen Aktivrückstände nicht mit den Passivrückständen des Staates übereinstimmen müssen, wohl aber in den Passivrückständen der APB Deckung finden, abzüglich von etwaigen Beträgen, die von der APB im Zuge der Rechnungslegung ausgezahlt wurden”*.

Für die APB wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, den Verlauf der Rückstände zu überwachen und mit den Absprachen mit der Regierung und dem Generalrechnungsamt des Staates fortzufahren, wobei auch die damit verbundenen Wendungen buchhalterischer Art genau angesehen werden.

-Passive und verfallene Rückstände-

Die Passivrückstände (zweckgebundene, ausgezahlte oder auszahlbare und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge) belaufen sich auf insgesamt 1.503,1 Mio. und sie sind absolut

gesehen von einer Zunahme im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr von 178,8 Mio. gekennzeichnet.

Die verfallenen Rückstände (Rückstände, die nicht innerhalb des von den Gesetzesbestimmungen des Landes vorgesehenen Zeitraumes gezahlt wurden, werden ab dem Haushaltsjahr auf das sie sich beziehen von der Finanzrechnung gestrichen und gleichzeitig in die Vermögensrechnung unter den Passiva eingetragen) wurden in der Vermögensrechnung mit 34,9 Millionen angegeben. Art. 60, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Rückstellung eines Teils des Verwaltungsergebnisses vor (über einen Betrag von wenigstens dem Anteil der verlangten Neueintragungen der verfallenen Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Gesamtausmaß der verfallenen Rückstände, wobei das Ausmaß der Rückstellungen jährlich um wenigstens 20 Prozent und bis 70 Prozent vom Ausmaß der verfallenen Rückstände angehoben wird). In der Rechnungslegung wurde eine Rückstellung aus dem Verwaltungsergebnis im Ausmaß von 34,9 Millionen verfügt (100 Prozent des Betrags der verfallenen Rückstände). Diese Rückstellung wurde vom Kollegium der Rechnungsprüfer als angemessen erklärt und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen befunden.

-Haushaltsänderungen und Verwaltungsergebnis-

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2019, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 6/2019), mit zwei Landesgesetzen (Nr. 2 vom 29. April 2019 und Nr. 9 vom 17. Oktober 2019) Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2019-2021 vorgenommen. In Bezug auf die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsergebnisses 2018, der im Nachtragshaushalt über 428,2 Mio. verfügt wurde, davon 24,2 Mio. für laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art, hat die APB Auskünfte über den *“nicht permanenten Charakter“* von einigen spezifischen, mit Stichproben ermittelten Ausgabenposten gegeben und dargelegt, dass diese *“sich auf Ausgaben mit Jahrescharakter beziehen“*. Der Rechnungshof führt diesbezüglich an, dass diese Typologie von Ausgaben von Spontaneität und dem Fehlen einer zeitlichen Kontinuität gekennzeichnet sind (vgl. auch Beschluss Nr. 83/2019/PAR der regionalen Kontrollsektion für das Latium).

Die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsergebnisses 2018 für Investitionen, im Sinne von Art. 42, Abs. 6 und 7, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. (404 Mio.), beinhaltet auch Ausgaben auf dem Kapitalkonto betreffend unter anderem Beiträge an Industrieunternehmen für die Unterstützung von Betriebsinvestitionen (Kap. U14012.0000 über 7,1 Mio.), den Fonds für die Finanzierung des Einheitsprogramms von Maßnahmen beim geförderten Wohnbau – Investitionsbeiträge an Familien

(Kap. U08022.0000 über 26 Mio.), Investitionsbeiträge an einzelne Landwirtschaftsbetriebe für die Förderung der Landwirtschaft – Investitionsbeiträge an Familien (Kap. U16012.09000 über 14,5 Mio.) und Beiträge an die Gemeinden für die Deckung der Investitionsausgaben (Kap. U18012.0300 über 61,8 Mio.).

Gemäß Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 i.g.F. muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein obligatorisches Gutachten geben, das aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Schlüssigkeit und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Vorschläge des Nachtragshaushalts und die Haushaltsänderungen besteht. Die Beschlüsse der Landesregierung, welche die jeweiligen Gesetzentwürfe der Haushaltsänderungen (Beschlüsse Nr. 112/2019 und Nr. 649/2019) genehmigen, führen in den Prämissen die Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer ohne Angabe der Eckdaten an (Datum und Zahl). Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Laufe der Untersuchung die Protokolle Nr. 7 vom 19. Februar 2019 und Nr. 26 vom 19. Juli 2019 übermittelt, aus denen für jedes der zwei Gesetzentwürfe der Haushaltsänderung ein positives Gutachten hervorgeht.

Die Sektion stellt auch im Haushaltsjahr 2019 fest, dass die infolge von Änderungsanträgen in der Gesetzgebungskommission und/oder vom Landtag genehmigten Beträge erheblich von jene abweichen, zu denen sich das Kollegium der Rechnungsprüfer geäußert hat. Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 auf Folgendes hingewiesen: *“Das Kollegium der Rechnungsprüfer äußert sich über den Gesetzesentwurf so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.”*

Mit Bezug auf die wirtschaftlich finanzielle Deckung der Ausgabengesetze, haben die Vertreter der Landesverwaltung in der nichtöffentlichen Anhörung vom 20. Juni 2019 anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung die von der regionalen Staatsanwältin von Bozen des Rechnungshofs vorgebrachte Notwendigkeit geteilt, dass der Landtag der Autonomen Provinz Bozen seine Geschäftsordnung abändert und vorsieht, dass auch bei den von den Abgeordneten in der Gesetzgebungskommission und im Plenum des Landtags eingebrachten Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesvorschläge zum Schutz der vollen und sicheren Deckung der ausgabenbezogenen Gesetze und der Haushaltsänderungen in Übereinstimmung mit der Vorgabe der Verfassung (Artikel 81 und 97 Verfassung) erfolgen muss. Diesbezüglich hat der Präsident des Landtags mit Schreiben vom 26. Februar 2020 eine Kopie der Protokolle der von der Kommission für die interne Verordnung des Landtags abgehaltenen Sitzungen zusammen mit den entsprechenden vom Präsidenten des Landtags formulierten

Vorschlägen übermittelt. Insbesondere sieht der Vorschlag vom 13. September 2019, in Abänderung des gegenwärtigen Abs. 4 von Art. 97 der Verordnung, vor, dass *“bei allen Änderungsanträgen oder Änderungsanträgen von Änderungsanträgen, die geringere Einnahmen oder größere Ausgaben mit sich bringen, die zu Lasten des Landeshaushalts vorgesehenen Kosten und die entsprechenden Formen der Deckung vom/von der Antragsteller/in angegeben werden müssen. Zu diesem Zweck können die Abgeordneten die technische Unterstützung des Landesamtes Haushalt und Programmierung in Anspruch nehmen, das die finanzielle Deckung des Änderungsantrags überprüft.”*

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die APB Folgendes angeführt: *“Hinsichtlich der Ausführungen des Rechnungshofes zur Prognose betreffend die finanzielle Deckung auch im Falle von Änderungsanträgen, die im Plenum, in den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und bei Sitzungen zur Änderung der Geschäftsordnung eingereicht wurden, wurde das Thema mehrfach diskutiert und steht noch auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung am 16.06.2020. Daher wird noch die Entscheidung des kompetenten Organs des Landtags erwartet.”*

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 haben die Vertreter der APB bekanntgegeben, dass der Landtag infolge des genannten Treffens vorhat, eine Versuchsphase zur Gewährleistung einer genauen Kontrolle der finanziellen Deckung der Ausgabengesetze mit der technischen Unterstützung der Abteilung Finanzen der APB einzuführen, zum Ende derselben das Verfahren formalisiert wird.

Zahlreich waren die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2018-2020, die im Sinne von Art. 51 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und von Art. 23 LG Nr. 1/2002, abgeändert von Art. 1, Punkt 10, LG Nr. 18/2015, verfügt wurden (381 Abänderungsdekrete). Diesbezüglich ist zu sagen, dass die APB auch im Haushaltsjahr 2019 34 Änderungen des Haushaltsvoranschlags mit Dekreten vorgenommen hat (vgl. amtliche Webseite), die nach der Frist 30. November 2019 erlassen wurden. In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (Anlage des Berichts, welcher der Billigungsentscheidung beigelegt wird) hat die APB die entsprechenden Gründe dafür angegeben. Was die Verwendung der Reservefonds im Laufe von 2019 betrifft, wurden 21 Dekrete erlassen, mit denen Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben von insgesamt 8,7 Mio. verfügt wurden, davon 2,6 Mio. für das Haushaltsjahr 2019 (18 Dekrete), 0,5 Mio. für das Haushaltsjahr 2020 und 5,6 Mio. für das Haushaltsjahr 2021.

Außerdem wurden 2019 37 Dekrete mit Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben von insgesamt 130,9 Mio. erlassen, davon 94,1 Mio. für das Haushaltsjahr 2019 (29 Dekrete), 17,8 Mio. für das Haushaltsjahr 2020 und 19 Mio. für das Haushaltsjahr 2021. Es fällt neuerlich das Fehlen einer detaillierten Begründung in den Dekreten auf, um seine gesetzlichen

Voraussetzungen und die Besonderheit des bei der Erstellung des Haushalts nicht vorhersehbaren Vorfalles erklären zu können und es bleibt daher die Notwendigkeit, die Behebungen aus dem Reservefonds zu überwachen, um den übertriebenen Rückgriff darauf zu reduzieren. Die Aufforderung, besondere Aufmerksamkeit auf die Haushaltsänderungen zu legen, und insbesondere auf die Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben, die aufgrund ihrer Natur nur zur Aufstockung der Ausgabenkapitel im Zusammenhang mit außerordentlichen Ereignissen verwendet werden können, welche bei der Bilanzerstellung nicht berücksichtigt werden konnten, wird erneuert. Es wird die Notwendigkeit wiederholt, in den Prämissen der Maßnahmen die entsprechenden Gesetzesbedingungen genauer anzuführen, die entsprechenden Begründungen sind oft allgemein gehalten und häufig wird *per relationem* auf die Dokumentation verwiesen.

-Das Verwaltungsergebnis-

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 beträgt 615,6 Mio. (2018: 609,6 Mio.). Der davon für den Fonds schwer einbringbarer Forderungen (61,8 Mio.), für die besondere Rücklage für verfallene Rückstände (34,9 Mio.), für den Fonds Streitverfahren (21,6 Mio.) und den Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landesbeteiligung (0,4 Mio.) zurückgelegte Teil beläuft sich auf insgesamt 118,7 Millionen, der gebundene auf 26,7 Millionen, während der verfügbare Teil (freier Überschuss) 470,2 Millionen ausmacht.

Im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 beträgt die Rücklage in den Fonds schwer einbringbare Forderungen 21,8 Mio. für jedes der drei berücksichtigten Jahre. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat sich bezüglich der Angemessenheit für einen geringeren Betrag ausgesprochen (vgl. Protokoll Nr. 21/2018, das eine Rücklage für 2019 von insgesamt 19,5 Mio. angibt, für 2020 von insgesamt 19,7 Mio. und für 2021 von insgesamt 19,7 Mio.). Im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 beträgt die Rücklage in den Fonds schwer einbringbare Forderungen 16,1 Mio. (laufender Teil 14,2 Mio. und Investitionsteil 1,9 Mio.) für 2020, 14,6 Mio. (laufender Teil 14,5 Mio. und Investitionsteil 0,1 Mio.) für 2021, 14,6 Mio. (laufender Teil 14,5 Mio. und Investitionsteil 0,1 Mio.) für 2022. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat sich bezüglich der Angemessenheit für einen höheren Betrag ausgesprochen (vgl. Protokoll Nr. 37/2019, das für 2020 eine Rücklage von insgesamt 21,2 Mio., für 2021 von insgesamt 19,7 Mio. und für 2022 von insgesamt 19,6 Mio. angibt).

Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 angeführt, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer sich nur zu den Gesetzentwürfen äußert, wie sie von der Landesregierung vorgeschlagen wurden; der Rechnungshof unterstreicht die Wichtigkeit, innerhalb des Landtags angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung des Verfassungsgrundsatzes der finanziellen Deckung einzuführen.

Was die Rückstellung in den Fonds Streitverfahren (in der Rechnungslegung, wie es aus dem Fragebogen/Bericht vom 12. Mai 2020 hervorgeht) sowie in den Risikofonds für weitere mögliche Passiva (im Haushaltsvoranschlag, wie es aus dem Bericht über den Vorschlag des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 hervorgeht) betrifft, die vom Kollegium der Rechnungsprüfer als angemessen erklärt wurden, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 Folgendes angeführt: *“Gemäß Punkt 5.2 des angewandten Buchhaltungsprinzips betreffend die Finanzbuchhaltung - Anhang 4.2, wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses ein spezifischer Risikofond zum laufenden Verfahren angeordnet. Der vorgenannte Fond – auch wenn in eine zweifache Rückstellung unterteilt – wurde auf der Grundlage der von der zuständigen Struktur des Landes berechneten Wahrscheinlichkeit, den Fall zu verlieren, festgelegt. In jedem Fall wurde ist die doppelte Rückstellung in einen einzigen Fond betreffend das Prozessrisiko eingeflossen (Kapitel U20031.0300). Überdies sei auch darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Ausgaben auf spezifische Kapitel erst nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags erfolgt, da es diese Unterteilung vorher formell nicht gibt, die lediglich zu Zwecken der Unterstützung der Buchhaltung vorgenommen wird. Die Abweichung der geschätzten Daten von den endgültigen im Jahr 2019 in Bezug auf den Fonds für Rechtsstreitigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass die Körperschaft bei der Rechnungslegung das Volumen der für die Autonomen Provinz Bozen zu tätigen Rechtsvertretung geschätzt hat, für die gemäß Gesetzesdekret 118/2011, Anhang A/2, Anhang Nr. 4/2, 5.2), h) eine Rückstellung zu bilden ist, während die Einrichtung im Vorfeld Ressourcen für Rechtsstreitigkeiten zuweist, die möglicherweise im nächsten Bezugsjahr anfallen werden.”*

Auch was die Rücklage in den Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften betrifft, die im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 (Haushaltskapitel U20032.0210) über einen Wert von 0,7 Mio. für jedes der Bezugsjahre getätigt wird (wozu das Kollegium der Rechnungsprüfer die Angemessenheit des Fonds über einen Betrag von 0,5 Mio. für 2019, 2020 und 2021 erklärt hat), hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 betont, dass sich das Kollegium der Rechnungsprüfer nur zu den von der Landesregierung vorgeschlagenen Gesetzentwürfen äußert. Hinsichtlich des Verlusts der Gesellschaft Pensplan Centrum AG vom Haushaltsjahr 2018 (6.006.693 Euro), beteiligt mit einem Anteil von 0,99 Prozent (die Mehrheitsbeteiligung wird von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol im Ausmaß von 97,29 Prozent gehalten), hat die APB in der

nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 bestätigt, eine Rücklage in den Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften in der Rechnungslegung 2019 getätigt zu haben, berechnet auf den nicht unmittelbar ausgeglichenen Teil (2.269.341 Euro) des oben angeführten Verlusts in Proportion zur eigenen Beteiligung, und dass sie vorhat, die bestehende Rücklage (22.466,48 Euro) wegen des Vorhandenseins der zurückliegenden Verluste beizubehalten.

-Vermögensstand und Erfolgsrechnung-

Die Vermögenssituation weist zum Abschluss des Haushaltsjahres ein Nettovermögen (Differenz von Aktiva und Passiva) von 13.992,4 Mio. einschließlich des Ausstattungsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr) auf.

Die APB hat mitgeteilt, die Tätigkeit der außerordentlichen Bestandsaufnahme des Vermögens mit der folgenden Festlegung seines Werts gemäß den Kriterien unter Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. abgeschlossen zu haben. Die öffentlichen Güter sind mit 3.527,3 Mio. angegeben und beinhalten Grundstücke für 192,5 Mio., Gebäude für 77 Mio. und Infrastrukturen für 3.257,8 Mio. Der Vermögenswert der Beteiligungen beläuft sich, aufgrund des gehaltenen Nettovermögens, auf insgesamt 2.192,4 Mio., davon 807,5 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen und 1.384,9 Mio. an anderen Körperschaften.

In der Anlage zur Rechnungslegung sind die Begründungen der bestehenden Abweichungen zwischen den Forderungs- und Schuldspositionen des Landes und der beteiligten Organisationen und der anderen Körperschaften angeführt, wobei auch der Erfordernis der zweifachen Zertifizierung vonseiten der Überprüfungsorgane Genüge getan wurde, wie es von Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j), GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen ist.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat die Einhaltung der geltenden Regel, von der Verschuldung nur für Investitionsausgaben Gebrauch zu machen (Art. 119, Absatz 6, der Verfassung) und die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen laut Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011, i.g.F. bescheinigt. Die Schulden sind mit insgesamt 1.763,5 Mio. angegeben, darunter sind die Verpflichtungen aus Finanzierungen (183,6 Mio.) von Bedeutung, welche die verbleibenden Darlehensschulden umfassen (von insgesamt 39,9 Mio.), die vom Land mit der Darlehens- und Depositenkasse und mit den ordentlichen Kreditinstituten eingegangen wurden, sowie die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol (verbleibende Gesamtschuld zum 31. Dezember 2019 von 10 Mio. und 143,6 Mio.) erhaltenen Kredite

im Sinne der Regionalgesetze Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für die Finanzierung der lokalen Wirtschaft.

Bezüglich der Verwaltung der Immobilien hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, dass die Ausgaben für Verträge der Anmietung 2019 5,8 Mio. (Zweckbindungen) betragen und im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert bleiben (2017 Zweckbindungen von 5,7 Mio.). Die Einnahmen für Vermietungen betragen insgesamt 1,4 Mio. (Feststellungen), gegenüber Feststellungen 2018 von 1,6 Mio. und 2017 von 1,7 Mio.

Die vom Land geleisteten Haupt- und Nebenbürgschaften zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern weisen zum 31. Dezember 2019 verbürgte verbleibende Schulden von 179,9 Mio. auf (2018: 192,6 Mio.). Da die Übernahme von Garantien in Anbetracht des Risikos der Belangung durch den Gläubiger im Falle der Säumigkeit des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte erlaubt ist (vgl. Art. 119, Abs. 8, Verfassung und Art. 3, Absätze 16 und folgende G Nr. 350/2003 i.g.F.), unterstreicht der Rechnungshof die Notwendigkeit einer aufmerksamen Bewertung der Ziele, für welche die Sicherstellung von Anleihen gewährt werden.

Die Erfolgsrechnung, die positive und negative Gebarungskomponenten gemäß dem von der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung Festgestellten ausweist, gibt ein Haushaltsergebnis von 166,1 Mio. an.

-EU-Fonds-

Die Verwendung von EU-Geldern im Programmzeitraum 2014-2020 weist zum 31. Dezember 2019 einen geringen Realisierungsgrad der Maßnahmen auf, bei Zahlungen erheblich unter den programmierten und zweckgebundenen Mitteln, was symptomatisch für Mängel bei der Programmierung und Verspätungen bei der Verwendung der Fonds ist.

Es ist daran zu erinnern, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; wenn ein Teil des Betrags in einem operativen Programm nicht innerhalb diesem Datum für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die zwischenzeitlichen Zahlungen verwendet wurde oder die Ansuchen um Rückerstattung nicht vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zum "Widerruf der Zweckbindung" (Art. 136, Abs. 1. Verordnung Nr. 1303/2013/EU). Analog verfügt Absatz 2 desselben Art. 136: "*Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Zweckbindungen wird widerrufen, wenn die Kommission die vorgesehenen Unterlagen nicht erhalten hat*". Der Rechnungshof

bemerkt, dass auch das Verfassungsgericht jüngst in Bezug auf eine andere Region mit Sonderstatut “den Vorrang des Interesses bekräftigt hat, die tatsächliche Verwendung der beschriebenen Finanzierungsquellen vonseiten der Region im von der Verordnung vorgesehenen Zeitraum sicherzustellen; diese bilden die primären Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union (Urteil Nr. 5 und 62/2020)”.

Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 im Hinblick auf das operative Programm ESF unter anderem eine Beschleunigung des physischen, verfahrensmäßigen und finanziellen Fortgangs des Programms hervorgehoben, was die Überwindung der Schwelle des automatischen Widerrufs der Zweckbindungen ermöglicht hat, und mit Bezug auf das operative Programm EFRE hat sie darauf hingewiesen, *„dass verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, um die Managementleistung des Programms weiter zu steigern und die Umsetzungsprozesse robuster zu gestalten und eine Qualitätsprüfung im Bereich der Staatsbeihilfen und Vergabeverfahren umzusetzen ...“*.

-Personal-

Die Organisationsstruktur der APB bestand zum 31. Dezember 2019 aus 14 Ressorts (einschließlich der drei Direktionen der Bildung, des Generalsekretariats und der Generaldirektion; 2018 Nr. 13), 35 Abteilungen, 173 Ämtern (2018; 168) und 5 Funktionsbereichen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 bestanden 215 Führungsaufträge, davon waren 6 Verwaltungsexternen übertragen (zum 31. Dezember 2018: Nr. 209, davon 4 an Externe) und 49 Geschäftsführungen (zum 31. Dezember 2018: 49), 619 Koordinierungsaufträge (zum 31. Dezember 2018: 607) und ein Sonderauftrag laut dem Beschluss der Landesregierung Nr. 516/2019.

Das Plansoll der APB 2019 wurde um insgesamt 131 neue Stellen (Vollzeitäquivalente - VZÄ) mit Art. 16, Abs. 6, LG Nr. 2/2019 und Art. 13, Abs. 7, LG Nr. 8/2019 aufgestockt. Diese im Beschluss der Landesregierung Nr. 1117/2019 mit 18.763 VZÄ ab dem 1. Oktober 2019 angegebene Ausstattung beinhaltet den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,572 VZÄ), den Sonderstellenplan und andere (6.492,078 VZÄ) und das Kontingent der Schulen staatlicher Art bzw. das Unterrichtspersonal der Grund- und Mittelschulen (vom Staat übertragene Befugnis - 7.954,35 VZÄ).

Gleich bleiben die von Art. 8, Abs. 2, LG Nr. 27/2016 i.g.F., von den Artikeln 8 und 11 LG Nr. 6/2015 i.g.F. sowie von Art. 15/bis LG Nr. 12/2000 i.g.F. vorgesehenen weiteren Zusatzkontingente, wie sie in den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 637/2017 und Nr. 1182/2017 (190 VZÄ) angegeben sind, weshalb zum 31. Dezember 2019 18.953 VZÄ vorgesehen waren, von denen 18.095,14 VZÄ besetzt waren. Der Anteil der Personalausgaben an allen Ausgaben der Aufgabenbereiche der

Rechnungslegung beträgt 2019 25,36 Prozent (2018: 24,51 Prozent), während er ohne der Sanität 35,74 Prozent ausmacht (2018: 34,10 Prozent). Für die Berechnung dieser Kennzahl für 2019 hat die APB folgende Posten der Personalkosten (insg. 1.115.640.856,61 Euro) berücksichtigt: Zweckbindungen der Gruppierung 1.1 "Einkommen aus abhängiger Arbeit" (1.046.807.799,60 Euro), IRAP (66.215.828,73 Euro), zweckgebundener Mehrjahresfonds (ZMF) Ausgang der Gruppierung 1.1 (9.814.907,16 Euro) und ZMF Eingang der Gruppierung 1.1 (-7.197.678,88). Die Personalausgaben belaufen sich ohne ZMF auf 1.113.023.628,33 Euro.

Was den Verlauf der genannten Ausgaben im Vergleich zum Durchschnittswert 2011-2013 betrifft, hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 22. Mai 2020 angegeben, dass es sich um *"einen geradezu minimalen Anteil in Anbetracht des vergangenen Zeitabschnitts handelt"*, der auf *"die mit verschiedenen Landesgesetzen der letzten Jahre verfügte Erhöhung des Stellenplans des Landespersonals zurückzuführen ist. Zum Teil ist die Erhöhung auch auf vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag 2016-2018 vorgesehene Zunahmen zurückzuführen und zum Teil auf die Tatsache, dass das Personal der unteren Ebenen aufgrund der Zunahme der Komplexität der Arbeitsprozesse und der entsprechenden Verantwortung progressiv mit Personal höherer Einstufung ersetzt wird"*.

Im Gutachten vom 18. Mai 2020 bezogen auf die allgemeine Rechnungslegung 2019 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer dargelegt, dass die gezahlte Gesamtsumme betreffend die Personalkosten (Gruppierung 101) um rund ein Prozent im Vergleich zu 2018 angestiegen ist.

Bezüglich des Kontingents des allgemeinen Stellenplans hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 15. April 2020 mitgeteilt, dass auch jene von 10 Organismen mit organisatorischer und finanzieller Autonomie darin enthalten sind. Es handelt sich insgesamt um 578,079 VZÄ über 34,5 Mio. Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 präzisiert, dass diese Ausgaben von den Organismen rückerstattet wurden.

Insbesondere im Hinblick auf das Personal der Hilfskörperschaften und der von der APB kontrollierten Gesellschaften wird auf die Bemerkungen der Prüfstelle in ihrem Jahresbericht vom März 2020 verwiesen, welche hierzu auf die Notwendigkeit hinweisen, zu einer graduellen Angleichung der juristisch-wirtschaftlichen Behandlung zu gelangen.

Der Rechnungshof betont die Notwendigkeit einer eingehenden Überwachung der Personalkosten aufgrund von homogenen Kriterien mit dem Ziel, die Personalverwaltung auch mit einem größeren Rückgriff auf Informatikinstrumente zu optimieren und rationalisieren, um eine tendenzielle Reduzierung eines der größten Posten der laufenden Ausgaben mit ständiger Zunahme zu erreichen, wobei hier die Bemerkungen und Empfehlungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der Prüfstelle geteilt werden.

Auch jene Maßnahmen waren Gegenstand eingehender Prüfung, welche die APB zu ergreifen gedenkt, um eine korrekte und transparente Kommunikation der Daten der Rechnungslegung (Kassa) im eigenen System der Erfassung der angestellten Personals der öffentlichen Verwaltungen (SICO) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu gewährleisten. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2018, gibt das provinziale Rechnungsamt des Staates des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen eine Abweichung des Wertes der in SICO (1.000,8 Mio.) erklärten Daten von jenen der Bilanz (1.011 Mio.) von 10,2 Mio. an und folgert, dass *“unter gebührender Berücksichtigung, dass SICO die Erhebung einiger wenig bedeutender oder in der Bilanz der verschiedenen Arten von Verwaltungen schwer isolierbarer Daten“* man *“zum Schluss kommt, die in der Berichtigungstabelle erklärten Daten als zuverlässig zu nehmen“*. Es wird die Notwendigkeit bekräftigt, mit der Tätigkeit der Überwindung der Abweichungen der Daten SICO, SIOPE und Bilanz fortzufahren, angesichts der Wichtigkeit der genauen und vollständigen Erfassung, weil diese Informationen auf die Erstellung der Dokumente der öffentlichen Finanzen hinzielen (Wirtschafts- und Finanzdokument, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), auf die Quantifizierung der Personalkosten, auf die Prüfung der technischen Berichte bezogen auf die Gesetzesmaßnahmen und auf die Tätigkeit des staatlichen Statistikinstituts.

In den Berichten bezüglich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der APB über die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 hat der Rechnungshof über die vorgenommene graduelle Umwandlung eines Teils der Funktionszulage und der Koordinierungszulage berichtet, die den Führungskräften der Landesverwaltung mit und ohne Auftrag der Leitung und der Koordinierung von Ämtern zuerkannt wurde, in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung, in Übereinstimmung mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden bereichsübergreifenden und bereichsbezogenen Kollektivverträgen.

Die im Rahmen der vorherigen Ermittlungen aufgetretenen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit insbesondere der Auszahlung der genannten Zulage an Führungskräfte der Körperschaft, die keinen leitenden oder Koordinierungsauftrag innehatten, hatten dazu geführt, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol in den vergangenen Haushaltsjahren die entsprechenden Posten der Rechnungslegung der Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 nicht gebilligt und die entsprechenden Landesbestimmungen vor dem Verfassungsgericht angefochten haben.

Wie bekannt und wie anlässlich der vorigen Billigung mit Urteil Nr. 138, hinterlegt am 6. Juni 2019, berichtet, hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der Artikel 1, Absatz 3, 2 und 17, Absatz 2, LG Nr. 9/2017 und von Art. 1, LG Nr. 1/2018 erklärt. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof die von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol in Bezug auf die Artikel 81 und 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) der Verfassung aufgeworfenen Fragen für begründet gehalten.

Bis zu den Verfügungen laut dem Dekret des Direktors der Abteilung Personal vom 26. Juni 2019, Nr. 11378, wurde die Auszahlung der Zulage an Führungskräfte und Koordinatoren ohne Auftrag und an Führungskräfte mit Auftrag, denen ein in fixe Zulage umgewandeltes höheres Element als die laut dem innegehabten Auftrag zustehende Zulage zuerkannt wurde, über insgesamt 400.704,56 Euro, davon 296.422,96 Euro als fixes und dauerhaftes Element, 79.085,64 Euro für Vorsorgebeiträge und 25.195,96 für IRAP fortgesetzt.

Mit Schreiben vom 15. April 2020 hat die Abteilung Personal Auskunft über die Entwicklungen nach der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der APB 2018 (Juni 2019) gegeben und insbesondere Folgendes angeführt: *„Auf der Grundlage der eigenen Entscheidung Nr. 11378 vom 26. Juni 2019, mit der die Beendigung der Auszahlung der Zulagen beschlossen wurde, hat die Personalabteilung zusammen mit der Generaldirektion und dem Generalsekretariat sowie mit anderen Dienststellen der Autonomen Provinz Bozen und in Einklang mit den Arbeit gebenden Körperschaften des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags die mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 verbundenen juristischen und wirtschaftlichen Fragen vertieft. Diese Untersuchungen, bei denen auch die Argumentationen, welche die von der Aufhebung der Zuweisungen betroffenen leitenden Beamten vorgebracht haben, und noch mehr die eventuelle Einbringung von zugewiesenen Beträgen berücksichtigt wurden, haben gezeigt, dass der beste Weg, die offenen Fragen zu klären, in der vollumfänglichen Anwendung von Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des gesetzvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, besteht. Der Mechanismus der Umwandlung der Positionszulagen in persönliche Lohnelemente unter Verletzung von gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen kann nämlich mit einer ‚unrechtmäßigen Einrichtung von Geldbeständen‘ gleichgesetzt werden, bzw. mit dem rechtlichen Sachverhalt, bei dem die Rechtsprechung des Rechnungshofs die einhellige Meinung vertritt, dass auf diesen die in der oben genannten Bestimmung angeführte strukturelle Einbringung anwendbar ist. Tatsächlich hat der Rechnungshof aufgrund desselben Absatzes die Nichtigkeit der Vertragsklausel auf Landesebene erklärt, welche die Zuweisung von Zusatzbesoldungen vorsieht, die nicht tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen. Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des GvD Nr. 165/2001, sieht nämlich vor, dass bei einer Überschreitung der finanziellen Beschränkungen, die von den regionalen Kontrollsektionen des*

Rechnungshofs, der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen oder vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgestellt wird, außerdem die Pflicht besteht, im Rahmen der darauffolgenden Verhandlung die Einbringung vorzunehmen, und zwar mit jährlichen Quoten und für höchstens so viele Jahre, wie die Überschreitung der Beschränkungen gedauert hat. Um die ordentliche Weiterführung der Verwaltungstätigkeit der betroffenen Verwaltungen nicht zu gefährden, kann die Quote der Einbringung nicht 25 Prozent der für die Zusatzverhandlungen bestimmten Mittel übersteigen, und die im vorherigen Satz genannte Anzahl von Jahren wird nach vorheriger Bestätigung der Kontrollorgane gemäß Artikel 40/bis, Absatz 1, entsprechend erhöht. Als Alternative zu den im vorherigen Satz enthaltenen Bestimmungen können die Regionen und Gebietskörperschaften die Frist für die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge um einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahre unter der Voraussetzung verlängern, dass sie die in Artikel 4, Absatz 1, des Gesetzesdekrets vom 6. März 2014, Nr. 16, vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben ergreifen oder ergriffen haben, belegen, dass die von den genannten Maßnahmen vorgesehene Reduzierung der Ausgaben tatsächlich erreicht wurde und dass weitere Reduzierungen der Ausgaben erreicht wurden, die sich aus der Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in anderen Bereichen, auch in Bezug auf Prozesse zur Auflösung oder Fusion von Hilfsgesellschaften, -körperschaften oder -agenturen, ergeben. Die Regionen und Gebietskörperschaften stellen die im vorherigen Satz genannten Belege in Form eines eigenen Berichts bereit, dem das Gutachten des wirtschaftlich-finanziellen Prüforgans beigelegt ist und fügen diese der Abschlussrechnung eines jeden Jahres, in dem die Einbringung erfolgt, bei. Schließlich wird noch daraufhingewiesen, dass die Kollektivvertragsverhandlungen mit einer entsprechenden Bereitstellung der Mittel sowohl für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Führungskräfte als auch für jenen für das Personal ohne Führungsauftrag genehmigt und in die Wege geleitet wurde. Die Verwaltung wird die öffentliche Delegation aktiv dabei unterstützen, die entsprechenden Leitlinien zu erarbeiten und die Unterzeichnung eines Vertrages zu erreichen, der die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge zum Gegenstand hat, und zwar nach den Modalitäten, die im kürzlich erstellten formellen Gutachten genauer dargelegt sind (...).“ Im genannten Schreiben bezieht sich die APB auf das Gutachten zum Thema „Als persönliches Lohnelement zugewiesene Führungszulage. Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juni 2019, Nr. 138“, das ein vom Südtiroler Sanitätsbetrieb beauftragter ordentlicher Professor für Verwaltungsrecht am 13. Januar 2020 erstellt hat; dieses wurde als Anhang zum genannten Schreiben vom 9. April 2020 formell dem Rechnungshof übermittelt, und sein Inhalt wurde auch im Rahmen der Verhandlungen zusammenfassend dargelegt, die am 11. März 2020 stattgefunden haben und an denen die Vertreter der Autonomen Provinz Bozen, der Regionalen Staatsanwaltschaft und der Kontrollsektion des Bozner Rechnungshofes teilgenommen haben. Dieses Gutachten wurde später noch durch einen auf den 27.

April 2020 datierten und am 6. Mai 2020 dem Rechnungshof übermittelten „Ergänzungsanhang“ vervollständigt, in welchem der Beauftragte die Begründungen des Urteils vom 16. April 2020, Nr. 157, der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes von Sizilien berücksichtigt und die vorhin formulierte Schlussfolgerung bekräftigt.

Der Regionalstaatsanwalt des Rechnungshofs von Bozen hat seinerseits das diesbezügliche Gutachten vom 26. November 2019 der Bezirksstaatsadvokatur von Trient zur Kenntnis genommen und vorausgeschickt, dass die Pflicht zur Rückforderung als allgemeiner Grundsatz aufrecht bleibt, weiters hat er darauf hingewiesen, dass *„... kritische Punkte in Hinblick auf ein mögliches Streitverfahren der Bediensteten existieren, falls die öffentliche Körperschaft eine individuelle Einbringung veranlassen sollte, die auf die beträchtliche Ungewissheit des Ausgangs vor dem Arbeitsgericht zurückzuführen sind, auch angesichts der nicht eindeutigen Urteile des Verwaltungsgerichts sowie der vorhersehbaren, damit einhergehenden Gerichtsspesen“*, und weiters hat er angemerkt, dass *„es jedenfalls eine Reihe von Ungewissheiten bei der Auslegung der Gesetzes- und Vertragsbestimmungen gibt; die Anwendung von Art. 40, Abs. 3/quinquies des Gesetzes Nr. 165/2001 i.g.F., gestattet eine ‚Art des Ausgleichs‘, wenn die Höhe des einzubringenden Betrags feststeht, und stellt einerseits den Wiederausgleich der Haushaltsposten und andererseits eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen sicher, da derselbe Artikel sowohl die Nichtigkeit der Vertragsklauseln bei einer Verletzung der Beschränkungen und der Kompetenzgrenzen, die durch die gesamtstaatlichen Vertragsverhandlungen oder die gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben sind, auf denen die vorangegangenen Entscheidungen des Rechnungshofes, die Billigung nicht vorzunehmen, beruhen, als auch die entsprechenden Sanktionen vorsieht (Pflicht, im Rahmen der darauffolgenden Verhandlung die Einbringung vorzunehmen, und zwar mit jährlichen Quoten und für höchstens so viele Jahre, wie die Überschreitung der Beschränkungen gedauert hat)“*. Schließlich hat er in Hinblick auf den Schaden erklärt, dass es auf jeden Fall nötig sein wird, *„dass die Verwaltungen dem Amt der Regionalen Staatsanwaltschaft rechtzeitig alle Beschlüsse übermitteln, die sie gegebenenfalls zu erlassen beabsichtigen, um wieder einen ausgeglichenen Haushalt herzustellen, denn darin besteht die eigentliche Zielsetzung des Billigungsverfahrens, welche insbesondere auch das Vorhandensein der Regionalen Staatsanwaltschaft rechtfertigt.“*

Das Gutachten der Bezirksstaatsadvokatur von Trient vom 26. November 2019, das von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol ausgestellt wurde und einen ähnlichen Sachverhalt betrifft, weist unter anderem auf Folgendes hin:

- die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes betrifft auch alle Wirkungen, die das als verfassungswidrig erklärte Gesetz ab dem Zeitpunkt seiner Genehmigung entfaltet hat, davon ausgenommen sind nur jene Sachverhalte, die aufgrund des Verstreichens der gewöhnlichen

Verjährungsfrist abgeschlossen sind;

- die gezahlten Zulagen gelten als „zu Unrecht bezogen, und von den begünstigten Bediensteten muss die Rückerstattung der entsprechenden Beträge gefordert werden, sowohl wenn diese immer noch bei dieser Region beschäftigt sind, als auch wenn sie in der Zwischenzeit aus dem Dienst ausgeschieden sind“;
- die herrschende Rechtsprechung hat geklärt, dass es sich bei der Einbringung von Beträgen, welche die öffentliche Verwaltung den eigenen Bediensteten zu Unrecht ausgezahlt hat, um eine Verpflichtung handelt, die nicht mit einer Maßnahme gleichzusetzen ist, folglich stellt sie die Ausübung eines subjektiven Rechts gemäß Art. 2033 ZGB mit einem vermögensrechtlichen Inhalt dar, auf welches die öffentliche Verwaltung nicht verzichten kann;
- auch Beträge, die aufgrund von rechtswidrigen, weil gegen zwingende Vorschriften verstoßende Vertragsbestimmungen bezogen wurden, müssten als nicht geschuldet angesehen werden und sie müssten von den begünstigten Bediensteten zurückgefordert werden, mit der einzigen Einschränkung der ordentlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren;
- der Ausgang eines eventuellen Verfahrens infolge der Rückforderung durch die Körperschaft, falls die davon betroffenen Bediensteten die Schadenersatzforderung im Sinne von Art. 1338 ZGB geltend machen sollten, scheint sehr ungewiss;
- der Verfassungsgerichtshof hat im genannten Urteil Nr. 138/2019 auf den Wortlaut von Art. 40, Abs. 3/*quinquies*, GvD Nr. 165/2001, hingewiesen, der vorsieht, dass die regionalen Sektionen des Rechnungshofes die Verletzung der Ausgabenbeschränkungen zum Zwecke der Einbringung der zu viel ausgezahlten Beträge feststellen;
- im begutachteten Fall wurden nur für einige Personen Bezüge vorgesehen und ausgezahlt, die nicht geschuldet waren, weil sie gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstoßen haben, daher scheint die Anwendbarkeit des von Art. 40, Abs. 3/*quinquies*, GvD Nr. 165/2001, vorgesehenen Einbringungsverfahrens zweifelhaft, da dieses auf jene Fälle zugeschnitten zu sein scheint, in denen insgesamt mehr Mittel ausbezahlt wurden als für diesen Zweck bereitgestellt worden waren.

Die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol hat im Rahmen der entsprechenden Überprüfungen der allgemeinen Rechnungslegung 2019 der Kontrollsektion von Trient mitgeteilt, dass sie das Verfahren zur Einbringung der Beträge in die Wege geleitet hat, und zwar auch mittels Rückerstattung in Form von Ratenzahlungen im Rahmen der zehnjährigen Verjährungsfrist; weiters hat sie das NISF und das betroffene Personal über die Auswirkungen des Urteils auf die

Rentenzahlungen und die Abfertigung informiert und mitgeteilt, dass derzeit Rekurse vor dem Landesgericht Trient – Arbeitsstreitsachen anhängig sind.

Bedenken werden dahingehend geäußert, dass die APB bislang keine konkreten Initiativen ergriffen hat, um die effektive Einbringung der nicht geschuldeten Zuweisungen zu gewährleisten, und zwar auch durch Unterredungen auf institutioneller Eben mit dem NISF und den anderen Körperschaften im Bereich der Zusatzvorsorge bezüglich der Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2020, Nr. 335, hat die Landesregierung den mit den laufenden Vertragsverhandlungen befassten öffentlichen Delegationen Richtlinien und Anweisungen vorgegeben, um *“...die Verhandlung für die strukturelle Einholung der bereits in Vergangenheit ausgezahlten Beträge kurzfristig aufzunehmen. (...) Dies betrifft den Zeitraum zwischen Juni 2009 und Ende Mai 2019; Zeitpunkt ab welchem die Verwaltungen die Aussetzung der betreffenden Zulagen verfügt haben”*. In Bezug auf die Frage der individuellen Einholungen hat sie sich nicht geäußert. In der nicht öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 haben die Vertreter der APB unter anderem präzisiert, dass die Frage der nicht zustehenden Zulagen im Ausmaß von rund 11,5 Mio. 1.675 Angestellte betrifft (APB und Gesundheitsbereich). Die APB hat vor, die strukturelle Einholung auf dem Hauptwege zu realisieren, was die ganze Einbringung des genannten Betrags gewährleisten wird, und wenn das nicht zu einem guten Ende kommt, wird mit den individuellen Einholungen fortgefahren, da die Verfügung des Direktors der Abteilung Personal Nr. 11378/2019, über die Einstellung der jeweiligen Zahlungen hinaus, auch eine Inverzugsetzung angekündigt hat. Der Generaldirektor der APB hat außerdem angeführt, dass auch die Auswirkungen auf die Vorsorge zu bewerten sein werden.

In Bezug auf die Rechnungslegung 2019 ist der Senat der Vereinigten Sektionen dazu berufen, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen in Höhe von insgesamt 400.704,56 Euro zu bewerten, welche die Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2019 zugunsten von Führungskräften und Koordinatoren ohne Auftrag sowie an Führungskräfte mit Auftrag, denen eine Zulage zuerkannt wurde, die in einen fixen Anteil umgewandelt wurde, der höher ist, als die gemäß dem bekleideten Auftrag zustehende Zulage, vorgenommen hat.

Gegenstand besonderer Stichprobenkontrollen waren die Zweckbindungen und Zahlungen betreffend die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Vergütungen an berechnigte Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder aus Dienstgründen in Straf-, Zivil-,

Verwaltungsrechtsverfahren und in solche vor dem Rechnungshof, wie von den aufeinander gefolgten Bestimmungen geregelt (vgl. LG Nr. 16/2001 i.g.F., Art. 5, LG Nr. 1/2018, Art. 18, GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G Nr. 135/1997, und Art. 31, GvD Nr. 174/2016) verwickelt waren.

Die regionale Staatsanwaltschaft Bozen hatte anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung festgestellt, dass die Landesregelung *“...zur Folge hat, dass die Vergütung der Prozesskosten durch die Zugehörigkeitsverwaltung nicht mehr notwendigerweise an einen in der Hauptsache vollen Freispruch gebunden ist. Dies scheint nicht im Einklang mit den Grundsätzen zu stehen, die im Bereich der Haftung gelten und die letztthin durch die mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 174 vom 26. August 2016 eingeführte Prozessordnung des Rechnungshofs rechtliche Wirkung erlangt haben...”* und dass *“...die genannte Rechtsordnung des Landes somit im Widerspruch zu dem dargelegten rechtlichen Rahmen und der Rechtsprechung steht; daher scheint sie nicht verfassungskonform zu sein (Art. 97, 117, Absatz 2, Buchstabe l)...”*.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2019 (Prot. 702) hat der Generalsekretär der APB auf Folgendes hingewiesen: *“Als Ergebnis der Anhörung vom 28. Juni dieses Jahres in Trient und insbesondere dessen, was dabei bezüglich der Gerichtskosten gesagt wurde, übermitteln wir mit dem gegenständlichen Schreiben einen Auszug des Textes des Gesetzentwurfs Nr. 25/19-XVI, "Nachtragshaushalt des Haushaltsvoranschlags der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021", wie er von der III. Gesetzgebungskommission am 2. Juli 2019 genehmigt wurde. Bei dieser Gelegenheit informieren wir, dass aus einer Überprüfung hervorgeht, dass die unterfertigte Verwaltung bis heute keine aus Verfahrensurteilen resultierenden Gerichtskosten rückvergütet hat“*.

Es wird festgestellt, dass mit Art. 8 (Änderung des [Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16](#) „Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals und der Körperschaften des Landes“) LG 30. Juli 2019, Nr. 6, im Art. 6, Abs. 2, LG 16/2001 i.g.F. die Wörter *„oder Einstellung des Verfahrens“* gestrichen wurden.

In der Folge hat die Anwaltschaft der Landesverwaltung mit Schreiben vom 15. April 2020 präzisiert, dass 2019 die Rückvergütungen *“auf der Grundlage der Vorschrift von Art. 6 LG 16/2001, wie er zuletzt abgeändert wurde, verfügt wurden und dass jedenfalls keine Rückvergütungen infolge von Straferlass, Verjährung oder ähnlichem verfügt wurden”*.

Insgesamt wurden 2019 Rückvergütungen von Gerichtskosten von insgesamt 123.810,53 Euro den Strafbereich und den der Buchführung betreffend ausgezahlt.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit wurde die APB aufgefordert, Folgendes bekanntzugeben: a) die Gründe und die Modalitäten für die Festlegung der erfolgten Rückerstattung in Höhe von 253,76 Euro (Dekret Nr. 2645/2019) bei Vorliegen eines Urteils, das zur Zahlung der Gerichtskosten von

insgesamt 160,00 Euro verurteilt; b) die Modalitäten für die Festlegung der Rückerstattung einer Vergütung von 3.012,42 Euro (Dekret Nr. 11992/2019) bei Vorliegen eines Urteils, das eine Vergütung von 2.000,00 Euro zuzüglich Fürsorgebeiträge festlegt, sowie c) die Gründe zu klären, warum vier Rückerstattungen in Höhe von insgesamt 92.204,00 Euro (23.051,00 Euro für jeden der vier Beklagten) veranlasst wurden, obwohl das erstinstanzliche Urteil (Nr. 11/2015), welches in der Berufung bestätigt wurde, die Aufhebung der Gerichtskosten vorsieht (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 19/2014, das den Art. 12, Abs. 2, LG Nr. 1/2011 i.g.F., für rechtswidrig erklärt hat).

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die APB hinsichtlich der Zahlungen der Vergütungen, erhöht um die gesetzlichen Zuschläge in Bezug auf die Punkte a) und b), ihre Erklärungen abgegeben.

Im Hinblick auf den Punkt c) hat die APB auf die zivile Rechtsprechung verwiesen, laut der “das Verhältnis, das zwischen dem, dann freigesprochenen, Beschuldigten und der Verwaltung seiner Zugehörigkeit besteht, nichts mit dem zu tun hat, was die Verfahren der Rechnungshaftung zum Gegenstand hat” (Kass. SS.UU Nr. 5918/2011, Nr. 6996/2010 und Nr. 17014/2003), und sie hat Folgendes dargelegt:

- *“Die Anträge auf Rückerstattung wurden auf Grundlage der Bestimmung laut Art. 6, zweiter Absatz, Landesgesetz Nr. 16 vom 9. November 2001, wie durch Artikel 5, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1 vom 9. Februar 2018 ersetzt, welches am 16. Februar 2018 in Kraft getreten ist, gestellt.”*
- *“Die Bestimmung des Art. 6, zweiter Absatz, des Landesgesetzes Nr. 16/2001, wie von Artikel 5, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1/2018 vorgesehen, hat die Wirksamkeit des Rechts auf Ersatz zugunsten des angeklagten und später freigesprochenen Angestellten/Verwalters zum Ziel, und gibt auf diese Weise den Rechtsgrundsätzen im Bereich der nationalen Gesetzgebung und so interpretierten zivilrechtlichen Rechtsprechung, Kontinuität (man sehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, Vereinte Sektionen, Urteil vom 12. November 2003, Nr. 17014, Urteil vom 24. März 2010, Nr. 6996 und 14. März 2011, Nr.”;*
- *“Auf der Grundlage der obgenannten gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, wurde das Bestehen der Voraussetzungen für das Recht auf Ersatz der Verfahrensspesen gegenüber den vier vom Rechnungshof endgültig freigesprochenen Angestellten, zweite zentrale Berufssektion, mit Urteil Nr. 85/2019, festgestellt, indem die Prüfung der Angemessenheit der Honorare auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vorlage der Tätigkeit geltenden forensischen Tarife (Ministerialdekret Nr. 55 vom 10. März 2014)”.*

Mit besonderem Hinblick auf das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 19/2014 hat die APB Folgendes versichert: „Bei näherer Betrachtung hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 19/2014 die

Verfassungswidrigkeit des Art. 12, zweiter Absatz, des Landesgesetzes Nr. 1/2011, betreffend jenen Teil, in welchem dieser, im Widerspruch zur damaligen Ordnung der buchhalterischen Gerichtsbarkeit, „im Fall der Feststellung einer leichten Fahrlässigkeit die Nichtanwendung einer eventuellen Bestimmung von Ausgleich der Gerichtskosten“ erlaubte. In diesem Sinne, erachtet man, dass der Landesgesetzgeber, mit Art. 5, erster Absatz, des Landesgesetzes Nr. 1/2018 (und in der Folge mit Art. 8, erster Absatz, Landesgesetz Nr. 6/2019) in den staatlichen Gesetzesbestimmungen entsprechend die Bedingungen festsetzt, welche den Ersatz der von den Entscheidungen des Rechnungshofes unterliegenden Personen geleisteten Verfahrensspesen seitens der Bezugsverwaltung, ermöglichen. Besagte staatliche Bestimmungen legen fest, dass die Rückerstattung der Verfahrensspesen auch im Falle des Nichtbestehens eines Schadens, oder der Nichtbeachtung der Dienstpflichten, des Kausalzusammenhangs, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit und daher auch im Falle der festgestellten leichten Fahrlässigkeit möglich ist. Im gegenständlichen Fall liegt daher keine Verletzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vor, da die Neuformulierung des zweiten Absatzes des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001, vom Landesgesetzgeber dieselben Ziele des nationalen Gesetzgebers verfolgt (man sehe zuletzt Verf.GH Urteil vom 6. Dezember 2017, Nr. 252)“.

Mit besonderem Hinblick auf die Zahlung der insgesamt geschuldeten 92.204,00 Euro, haben die Vertreter der APB in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020, aufgrund des Urteils der zweiten zentralen Berufungssektion des Rechnungshofs Nr. 85/2019, die das Urteil ersten Grades der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 11/2015 bestätigt, welches die Vergütung der Gerichtskosten vorsah, bekräftigt, dass die Gesetzgebung der APB mit der staatlichen übereinstimmt und dass die Effektivität der Rückvergütungen der Gerichtskosten auf der Grundlage des autonomen Verhältnisses zu gewährleisten ist, das zwischen dem Angestellten und der Verwaltung seiner Zugehörigkeit besteht.

Es ist auf weiterhin gegebene Probleme aufgrund von Gesetzesbestimmungen der APB hinzuweisen, welche die Rückvergütung von Gerichtskosten zu Lasten der APB und des Gesundheitsbetriebs für Externe ausdehnen, die institutionelle Aufgaben wahrnehmen (vgl. Artikel Nr. 7 und 7/bis LG Nr. 16/2001 i.g.F.).

Die Staatsanwaltschaft Bozen hat bei der letzten gerichtlichen Billigung mit Schriftsatz vom 28. Juni 2019 bemerkt, dass die Bestimmung *“nicht mit dem viel enger gefassten Personenkreis vereinbar zu sein scheint, dem das Staatsgesetz – welches als einziges im Bereich der Haftung Gültigkeit haben kann – das Recht auf Kostenerstattung zuerkennt und folglich höhere Ausgaben nach sich zieht und somit zu einem finanziellen Schaden für das Land Südtirol sowie für die öffentlichen Körperschaften, die von ihr abhängen oder deren Ordnung in ihre, auch übertragenen Befugnisse fällt führt“.*

Abgesehen davon, dass, wie von der APB berichtet, in den einzelnen Buchführungsposten der Rechnungslegung 2019 keine Zahlungen zugunsten von Externen aufscheinen, ist zu sagen, dass die Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche prozeduraler Ableitung in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich der Zivilgesetzgebung fällt, die nicht von divergierenden regionalen Bestimmungen ersetzt werden kann (vgl. Verfassungsgericht Urteil Nr. 81/2019).

-Externe Mitarbeit -

2019 betragen die Ausgaben für externe Mitarbeit und Beratungsaufträge bezogen auf die Zahlungen an natürliche Personen 6,2 Mio. (2018: 6,7 Mio.) und an Rechtspersonen 18,8 Mio. (2018: 14,6 Mio.).

Die Ausgaben für die Verträge der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit betragen 0,3 Mio. (2018: 0,2 Mio.). Angesichts des Verbots laut Art. 7, Abs. 5/*bis*, 6 und 6/*bis*, GvD Nr. 165/2001 i.g.F., dessen Inkrafttreten wiederholt bis zum 1. Juli 2019 verschoben wurde, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 auf Folgendes hingewiesen: *“Bezugnehmend auf die Ausgaben für Verträge der koordinierten und fortwährenden Zusammenarbeit, wird hervorgehoben, dass im gesamten Jahr 2019 auch Zahlungen getätigt wurden, welche aus Verträgen stammen, die vor dem 01.07.2019 abgeschlossen wurden. Man präzisiert zudem, dass Art. 7 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165 von 2001 vorsieht, dass es den öffentlichen Verwaltungen verboten ist, Verträge zur Zusammenarbeit abzuschließen, welche ausschließlich persönlich und dauerhaft sind und deren Ausführung, was die Arbeitszeit und den Arbeitsort betrifft vom Arbeitgeber bestimmt werden. Es können auf jeden Fall Verträge selbständiger Tätigkeit mit allen vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen abgeschlossen werden, sofern diese nicht im Besitz einer Mehrwertsteuernummer sind und sich dem Art. 50 Absatz 1 Buchstabe c-bis) des Einheitstextes über die Ertragssteuern zuordnen lassen und welche steuerlich besagter Kategorie zuzuordnen sind.”* In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB die Einhaltung des obigen Verbots bestätigt.

-Gesundheit-

Die Gesundheitsausgaben bleiben der größte Teil der Rechnungslegung.

Die insgesamt 2019 verwendeten Mittel (Zweckbindungen von 1.516,9 Mio. und ZMF 25,8 Mio.) betragen 1.542,7 Mio., mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung (zweckgebundene Beträge und ZMF von 7.141,4 Mio., abzüglich der Zweckbindungen für Dienste im Auftrag Dritter und Durchlaufkosten) von 21,6 Prozent (2018: 22,2 Prozent).

Im Vergleich zu den anfänglichen Veranschlagungen des Haushaltsvoranschlags für 2019 (1.350,2 Mio.) sind die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen der Rechnungslegung 2019 mit 1.547,1 Mio. angegeben, mit einer bedeutenden Zunahme von 196,9 Mio. sowohl aufgrund des beschlossenen Nachtragshaushalts als auch wegen Zunahmen durch andere Haushaltsänderungen. Der Anteil der zweckgebundenen laufenden Ausgaben (2019: 1.292,7 Mio.; 2018: 1.238,1 Millionen) an den gesamten Gesundheitsausgaben des Aufgabenbereichs "Gesundheitsschutz" beträgt 2019 85,2 Prozent (2018: 94,7 Prozent).

Das Einvernehmen der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 6. Juni 2019 – Rep. Atto Nr. 88/CSR (Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeit des nationalen Gesundheitsdiensts für das Jahr 2019 unter den Regionen) sieht für die Autonome Provinz Bozen einen Sanitätsbedarf aufgrund der Anwendung der durchschnittlichen Standardkosten von 945,8 Mio. vor. Dieser Sanitätsbedarf weist auch für 2019 eine Abweichung von den vom Land tatsächlich für den Gesundheitsschutz bestimmten Mittel auf (Rechnungslegung: endgültige Veranschlagungen der Kompetenz der laufenden Ausgaben laut den Programmen eins und zwei von 1.295,6 Mio. und Zweckbindungen von 1.292,7 Mio. und ZMF von 0,7 Mio.).

Der von der Landesverwaltung autonom finanzierte Bereich befindet sich in einem wichtigen Reformprozess, der auch das Ziel verfolgt, angesichts eines Trends des Anstiegs der laufenden Ausgaben, die finanzielle Vertretbarkeit sicherzustellen (Zunahme der Zweckbindungen um 54,6 Mio. im Vergleich zum Vorjahr; Zunahme der Zweckbindungen und ZMF um 37,2 Mio. im Vergleich zum Vorjahr).

Auf diese Zunahme wird auch vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Bericht Nr. 6 vom Juli 2019, „Überwachung der Gesundheitsausgaben“, hingewiesen, laut dem die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen (Daten aus der Erfolgsrechnung der lokalen Körperschaften der Sanität – EG) 2018 1.278,4 Mio. ausmachen (2017: 1.249,7 Mio.) und eine Zunahmen von 2,2 Prozent verzeichnen, in einem Rahmen, in dem das durchschnittliche Wachstum der laufenden Gesundheitsausgaben auf Staatsebene 2,4 Prozent im gesamten Zeitraum 2002-2018 und 1,4 Prozent von 2017 bis 2018 beträgt.

Was die Investitionsausgaben betrifft, belaufen sich die Zweckbindungen auf insgesamt 224,2 Mio., ohne den zweckgebundenen ZMF von insgesamt 25,1 Mio. Verglichen mit den oben angeführten endgültigen Veranschlagungen, ist also eine Zweckbindungskapazität von 99,2 Prozent zu verzeichnen und Haushaltseinsparungen von 2,1 Mio.

Die Zahlungen auf dem Kompetenzkonto betragen 72,8 Mio. (2018: 68,5 Mio.), mit einem Realisierungsanteil (Verhältnis Zahlungen/Zweckbindungen) von 32,5 Prozent (2018: 98,2 Prozent). Die Abtragung von früheren Rückständen macht 1,3 Mio. aus (2018: 16,6 Mio.) und die gesamten Zahlungen betragen 73,6 Mio. (2018: 85,1 Mio.).

Die Ausgabenkapazität insgesamt an den zur Verfügung stehenden Mitteln (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) nimmt von 31,1 Prozent 2018 auf 29,1 Prozent 2019 ab. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt /Zweckbindungen + anfängliche Passivrückstände) verschlechtert sich erheblich und nimmt von 98,6 Prozent 2018 auf 32,7 Prozent ab. Im gegenständlichen Haushaltsjahr scheinen daher zu übertragende Passivrückstände von 151,8 Mio. auf (2018: 1,3 Mio.). Das Fortdauern einer geringen Ausgabenkapazität bei den Investitionen ist symptomatisch für Schwierigkeiten bei der Geschäftsführung, die sich auf die rechtzeitige Realisierung der Investitionen auswirken, worauf vom Rechnungshof unter anderem bereits im Rahmen der letzten gerichtlichen Billigungen hingewiesen wurde. Dazu hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 unter anderem angegeben, dass der Übergang zur harmonisierten Buchführung *“eine andersartige Organisation des Kaufverfahrens mit sich gebracht hat. Man hat versucht die Ausgabenfähigkeit an die planerischen Notwendigkeiten anzupassen, und an die reale Situation sowohl des für die Einkäufe verantwortlichen Personals, als auch des technischen Personals, welches notwendig ist um die verschiedenen Verwaltungsverfahren abzuwickeln“*.

Der Gesundheitsplan 2016-2020, der mit Beschluss Nr. 1331/2016 der Landesregierung genehmigt wurde, bleibt in Kraft. Das WFDL 2019-2022 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 522/2019) führt Folgendes an: *“Der Fokus wird in den kommenden Jahren auf die Umsetzung des Landesgesundheitsplanes 2016-2020 und der darin enthaltenen Maßnahmen gesetzt. Dabei stehen die Informatisierung, Notaufnahmen, die Wartezeiten, die Prävention, die soziosanitäre Integration, aber auch das Selbstmanagement der Bürger, die Optimierung der Leistungserbringung und die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit im Vordergrund.“* Im Laufe der Untersuchung hat die APB erklärt: *“Insgesamt wird bestätigt, dass im Einklang mit den Bestimmungen des Gesundheitsplans vorgegangen wird. Infolge der Überwachung, der fortschreitenden Umsetzung des Plans und der ständigen Weiterentwicklung des Systems, werden auch etwaige notwendige Aktualisierungen vorgenommen und die Überarbeitung des Landesgesundheitsplans muss in Betracht gezogen werden, mit welcher vernünftigerweise 2021 begonnen werden kann“*.

Infolge auch der vorherigen Bemerkungen des Rechnungshofs zur konsolidierten Rechnung des Haushalts der zentralisierten Gesundheitsverwaltung und der Körperschaften des

Gesundheitsdienstes im Sinne der Artikel 22, Abs. 3, und 32, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. hat die APB angeführt, dass *„die das Gesundheitswesen betreffenden Ausgaben (Gesundheitsfonds der APB) im Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gemäß Art. 28 LG Nr. 7/2001 bestimmt wurden. Im Laufe von 2019 wurde die von der Provinz direkt verwaltete Ausgabenanteile aufgelöst und die auf dem Gesundheitsfonds der APB bereitgestellten Ressourcen des Landeshaushaltes wurden zur Gänze dem Sanitätsbetrieb zugewiesen. Die Bilanz des Südtiroler Sanitätsbetriebs stellt daher auch die konsolidierte Bilanz des Landesgesundheitsdienstes nach Art. 32 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 dar“*.

Anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigungen hatte der Rechnungshof hervorgehoben, dass auf Landesebene noch keine genauen Abgrenzungen der Einnahmen und der Ausgaben bezüglich der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 20 des genannten GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gewährleistet wurden. Kürzlich hat das Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 62/2020 bekräftigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenposten von den Regionen auf der Grundlage der in Artikel 20, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 118/2011 i.g.F., Durchführungsbestimmung zu Artikel 117, zweiter Absatz, Buchstabe m), der Verfassung vorgesehenen "rechtlichen und zweckbestimmten Katalogisierung" zusammengefasst werden müssen. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der korrekten Bestimmung und Abgrenzung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) sind auch die Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 72/2020, Nr. 197/2019, Nr. 117/2018, Nr. 103/2018, Nr. 231/2017, Nr. 169/2017, Nr. 154/2017.

Diesbezüglich hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 darauf hingewiesen, dass *„zwecks einer korrekten Unterscheidung zwischen Finanzierung der WBS und Finanzierung der extra WBS und einer adäquaten buchhalterischen Darstellung der extra WBS seitens des Sanitätsbetriebs, außerdem ein eigenes Ausgabenkapitel für die Finanzierung der extra WBS Dienstleistungen vorgesehen worden ist, welche mittels der Erhebung der getragenen und im LA-Formular verzeichneten Kosten bestimmt werden“*.

Das Rechnungsprüferkollegium hat im Fragebogen/Bericht zur Allgemeinen Rechnungslegung 2019 der APB vom 12. Mai 2020 (Punkt 7.2) diesbezüglich berichtet, dass *„die im Titel II des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.g.F. vorgesehenen Bestimmungen sich nicht auf die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen auswirken, welche ihre Grundlage vor allem im Sonderautonomiestatut (DPR 31.8.72, Nr. 670) und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen findet. Daher gibt es für die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindung und der Umfang der Einnahmen entspricht dem Budget, das dem Landessanitätsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt. Die Kapitel, die für die Finanzierung des*

Landesgesundheitsdienstes bestimmt sind, sind im Aufgabenbereich 13 'Gesundheitsschutz' zusammengefasst".

Aus dem Vergleich der Kapitel des Aufgabenbereichs 13 der Rechnungslegung 2018 mit jenen des Aufgabenbereichs 13 der Rechnungslegung 2019 ist hervorgegangen, dass in der Rechnungslegung 2019 Nr. 8 Ausgabenkapitel gestrichen, Nr. 4 neue Kapitel eingeführt und Nr. 72 Kapitel neu bezeichnet worden sind, bei Nr. 61 der letzteren Kapitel wird das entsprechende Landesgesetz, auf welches Bezug genommen wird, nicht mehr angeführt.

Mit Bezug auf die Bilanz des Betriebs 2019 hat die zuständige Abteilung mit Schreiben vom 17. April 2020 mitgeteilt, dass *“die Bilanz des Haushalts des Betriebs vom Generaldirektor innerhalb 30. April des darauffolgenden Jahres, aufgrund der Notfallsituation COVID-19 innerhalb 31. Mai genehmigt wird, gegenwärtig verfügt man nicht über die Daten der Rechnungslegung 2019. Die letzten offiziellen Daten bezogen auf das Haushaltsjahr 2019 sind die dem Ministerium mit der Vorlage des Ministeriums CE IV. Quartal übermittelten, aus denen ein Gewinn von zirka 30,5 Millionen Euro hervorgeht“.*

Der Sanitätsbetrieb der APB hat die Bilanz zum 31. Dezember 2018 (letzte momentan verfügbare Abschlussbilanz) mit einem Gewinn von 17,6 Millionen, einem Nettovermögen von 446,4 Millionen und einem negativen Ausstattungsfonds (-36,4 Mio.) abgeschlossen. 2019 hat der Betrieb nur einen Teil des Gesamtgewinns des Haushaltsjahres 2018 (9 Mio. von 17,6 Mio.) zur teilweisen Deckung dieses Defizits verwendet, das auf -27,4 Mio. zurückgegangen ist. In Bezug auf die Maßnahmen, welche die APB zu ergreifen gedenkt, um den Ausstattungsfonds des Betriebs wieder auf einen positiven Wert zu bringen, hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 mitgeteilt, dass *“die Landesverwaltung die graduelle Wiederherstellung mittels Zweckbindung der positiven wirtschaftlichen Ergebnisse der Sanitätsbetriebs mit der Perspektive verfügt hat, zur vollständigen Wiederherstellung des Fonds innerhalb fünf Jahren ab 2018 zu kommen, unter Beachtung der zukünftigen Entwicklung der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes. Zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Fonds 2019 wurde dem Betrieb ein Betrag von rund 12,5 Mio. Euro zur teilweisen Deckung des negativen Ausstattungsfonds finanziert und zugesprochen“.*

Mit besonderem Bezug auf die Implementierung eines Modells der internen Kontrolle und die Einbringung von Forderungen in den Betrieb, hat die Prüfstelle in ihrem Jahresbericht 2019 (Seite 55) angeführt, dass das *Follow-Up* seines *Audits* noch offen ist. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 haben die Vertreter der Verwaltung, infolge spezifischer Klärungsaufforderung vonseiten des regionalen Staatsanwalts, mitgeteilt, dass die Realisierung eines neuen Modells der Überwachung zur Gewährleistung des tatsächlichen *Controllings* und einer Aufsicht auch im Gesundheitsbereich im Gange ist, mit einer Analyse, die es ermöglicht zu bewerten, welche

Leistungen zu erbringen, welche zu eliminieren und welche in anderer Form zu erbringen sind. Der Rechnungshof wartet auf die Ergebnisse.

Gegenüber dem wachsenden Verlauf der Ausgaben, bleibt die Erfordernis einer Rationalisierung derselben, auch durch systematische Überprüfungen, mit dem Ziel aufrecht, die zukünftige Vertretbarkeit des gesamten Gesundheitssystems sicherzustellen, auch dann, wenn nicht vorhersehbare außerordentliche Ereignisse eintreten, um eine angemessene Gesundheitsbetreuung der Bürger zu gewährleisten.

-Die internen Kontrollen-

Im Sinne von Art. 24, Absatz 1, Buchstabe a), LG Nr. 10/1992 i.g.F. überwacht die Prüfstelle des Landes das Funktionieren der verwaltungsinternen Kontrollen der APB. Diese interne Kontrolle, die im Einklang mit der externen des Rechnungshofs erfolgt, wurde auch 2019 zur Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Rechtsordnung insgesamt und in Erfüllung der besonderen EU-Auflagen durchgeführt.

Der Rechnungshof weist auf die Notwendigkeit hin, schnell zu einer vollständigen Implementierung eines effizienten internen Kontrollsystems zu kommen, und zwar durch ein System der analytischen wirtschaftlich-vermögensbezogenen Buchführung, das imstande ist, die Indikatoren der Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel auszuarbeiten und die Kosten, Erträge, Korrektheit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Amtsführungen, in welche die Verwaltungsorganisation gegliedert ist, zu bewerten. Zu diesem Zweck ist daran zu erinnern, dass nur eine Kontrolle mit Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen es ermöglicht, über ein angemessenes kognitives und Führungsinstrument zu verfügen, dessen korrekte Anwendung eine konkrete und objektive Messung des Erreichens der Ziele ermöglicht, die der Verwaltungsstruktur übertragen wurden, wobei ohne dieses Instrument auch die Schwierigkeiten bei der Ausschüttung der Ergebniszulagen und des von der Produktivität abhängigen Zusatzgehalts offensichtlich bleiben. Andererseits ist klar, dass nur die höchste Aufmerksamkeit bei der Realisierung eines effizienten internen Kontrollsystems verhindert, dass diese Aufgabe sich auf die Erfüllung einer formalen Pflicht reduziert und ohne irgendeine konkrete Bestätigung bleibt.

-Gesellschaften und andere Organisationen mit Landesbeteiligung-

Zum 31. Dezember 2019 waren die Gesellschaften mit Beteiligung des Landes 20, davon 4 mit 100 Prozent und 5 mit mehr als 50 Prozent.

Aufgrund der letzten genehmigten Haushalte (zum 31. Dezember 2018) verzeichneten fünf Gesellschaften auch wiederholte Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca AG (Beteiligung von 3,58 Prozent), Areal Bozen AG (Beteiligung von 50 Prozent), Euregio Plus SGR AG (Beteiligung von 45 Prozent), Interbrennero AG (Beteiligung von 10,56 Prozent) und Pensplan Centrum AG (Beteiligung von 0,99 Prozent).

Von den insgesamt 22 von der APB beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften verzeichneten, immer zum 31. Dezember 2018, folgende Verluste: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (-0,7 Mio.), Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV (-2,5 Mio.), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau (-11.058,00), die Stiftung Museion (-0,1 Mio) und die Stiftung Kulturzentrum Euregio "Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (- 0,2 Mio.).

Schließlich verzeichnet von den privaten Körperschaften mit öffentlicher Kontrolle die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient auch 2018 einen Verlust (über -7.018,54 Euro) im Rahmen von wiederholten Verlusten seit 2014.

Die Anlage 5 des Anhangs der Rechnungslegung enthält die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Schulden und Guthaben der APB und ihrer Hilfskörperschaften und der beteiligten Gesellschaften mit der vorgesehenen doppelten Zertifizierung vonseiten der jeweiligen Überprüfungsorgane und mit der Anführung der Begründungen der Abweichungen. Dazu hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. Aprile 2020 angeführt, Maßnahmen zur Gewährleistung der Berichtigung der Buchführungsposten getroffen zu haben und insbesondere jeder Gesellschaft, Organisation und den zuständigen Landesstrukturen die verzeichneten etwaigen Abweichungen mitgeteilt und sie aufgefordert zu haben, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu treffen und sie hat dazu die nötigen praktischen Hinweise gegeben. Es bleibt die Notwendigkeit, die festgestellten Abweichungen zu überwinden.

-Die Tätigkeit der Gesetzgebung-

Im Laufe von 2019 wurden vom Landtag der Autonomen Provinz Bozen 17 neue Landesgesetze verabschiedet, davon haben sieben finanziellen Charakter (betreffend den Haushalt, die entsprechenden Abänderungen und Nachträge, das Landesstabilitätsgesetz, die jährliche

konsolidierte Rechnungslegung), zwei erkennen außeretatmäßige Verbindlichkeiten an und sechs enthalten eine ausdrückliche finanzielle Bestimmung. In zwei Gesetzen (LG Nr. 1 und LG Nr. 13) ist keine finanzielle Bestimmung enthalten; das erste der beiden Gesetze schafft ein vorheriges Gesetz ab, während das zweite Abänderungen an einem vorherigen Gesetz vornimmt, in dem die genannte Bestimmung vorhanden war.

Hinsichtlich der Gesetze Nr. 3 und Nr. 17/2019 (*„Dieses Gesetz bringt keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.“*) sowie der Gesetze Nr. 8 und 10/2019 (*„...erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“*) sind Klauseln der finanziellen Neutralität enthalten.

Bei den restlichen Gesetzesmaßnahmen zur Deckung wurden die Bereitstellungen der Sonderfonds und die von vorherigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Bereitstellungen reduziert.

Der der Entscheidung der gerichtlichen Billigung beigelegt Bericht (Nr. 5/2019/PARI) führt dazu Folgendes an: *„In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter des Landes die von der regionalen Staatsanwältin Bozen des Rechnungshofs vorgebrachte Notwendigkeit geteilt, dass der Landtag der Autonomen Provinz Bozen seine Geschäftsordnung abändert und vorsieht, dass auch bei den von den Abgeordneten in der Gesetzgebungskommission und in der Aula des Landtags eingebrachten Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesvorschläge zum Schutz der vollen und sicheren Deckung der ausgabenbezogenen Gesetze und der Haushaltsänderungen insbesondere in Übereinstimmung mit der Vorgabe der Verfassung (Artikel 81 und 97 Verfassung) erfolgen muss.“* Wie bereits berichtet, hat der Präsident des Südtiroler Landtags den Rechnungshof mit Schreiben vom 26. Februar 2020 bezüglich der Änderungsvorschläge der internen Regelung des Landtags informiert. Der Rechnungshof wartet darauf die Entwicklungen zu erfahren.

Was die Verordnungen betrifft, so wurden 2019 38 Dekrete des Landeshauptmanns erlassen.

Der Aspekt der strengen Einhaltung der Buchführungsgrundsätze im Bereich der Deckung der Ausgabengesetze, mit verfassungsmäßiger Relevanz im Sinne von Art. 81, Abs. 3, der Verfassung, tritt offensichtlich beim Art. 1 LG Nr. 3/2020 auf, der höhere Einnahmen von 340,6 Mio. (davon 300,7 Mio. bezogen auf den Titel 2, Typologie 101 der Bilanz) vorsieht, ohne eine angemessene und transparente Angabe der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, mit folgenden Auswirkungen auf die Haushaltsgleichgewichte. Dieses Landesgesetz wurde von der Regierung mit Beschluss des Ministerrates vom 5. Juni 2020 vor dem Verfassungsgericht angefochten (insbesondere die Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe b) und d), 14, 16, 17, Abs. 1, 18, 19, 22 und 23 im Bereich von Arbeits-, Dienstleistungs- und Lieferungsverträgen).

Der Direktor der Abteilung Finanzen der APB hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 aktuelle Auskünfte über die finanzielle Deckung laut Art. 1 des genannten Gesetzes gegeben. Insbesondere hat er darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen mit der Regierung im Rahmen der finanziellen Beteiligung der APB an den Verpflichtungen der öffentlichen Finanzen in Bezug auf den Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund des Gesundheitsnotstands Covid-19 noch im Gang sind; sie müssten mehr ausmachen (rund 340 Mio.), als im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 (300 Mio. bezogen auf den Titel 2, Typologie 101) angegeben, wie von Art. 1 LG Nr. 3/2020 abgeändert. Die Schätzungen des Vorabschlusses des Haushaltsjahres 2020 stellen einen Überschuss in Aussicht und das Gleichgewicht wird vom Saldo der Abgaben 2018 gewährleistet werden, vom freien Teil des Verwaltungsüberschusses 2019 (470,2 Mio.) und von den wahrscheinlichen Haushaltseinsparungen, die alle Jahre generiert werden, und so wird auch die Bereitstellung der genehmigten und nicht eingegangenen Verbindlichkeiten des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 gedeckt.

-Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz-

Im Sinne von Art. 11, Absätze 8 und 9, GvD 118/2011 i.g.F. genehmigen die Verwaltungen, "welche die Form von Hilfskörperschaften haben ... gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit den eigenen Hilfskörperschaften. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen umfasst auch die Ergebnisse der Gebarung des Regionalrats".

Mit Beschluss vom 18. Juni 2019, Nr. 495, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2018 genehmigt. Der Landtag hat die konsolidierte Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2018 mit LG vom 30. Juli 2019, Nr. 5, genehmigt. Aus der zusammenfassenden Aufstellung (Anl. 10F) gehen Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und ZMF) von 7.683,7 Mio. hervor, davon sind 6.268,7 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.184,5 Mio., ein Kompetenzüberschuss von 499,2 Mio. und ein Kassafonds von 1.408,2 Mio. Die Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte weist ein Gleichgewicht beim laufenden Teil von 1.040,8 Mio. im Rahmen eines abschließenden positiven Gleichgewichts von 499,2 Mio. auf. Die Erfolgsrechnung führt ein positives Haushaltsergebnis von 175,6 Mio. an, die Vermögensrechnung ein Nettovermögen von 13.975,9 Mio. Schließlich geht aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2018 von 615,3 Mio. hervor, wovon 609,6 Mio. der Saldo der APB und 5,7 Mio. der Saldo des Landtags sind.

Die konsolidierte Rechnungslegung 2018 schließt die Hilfskörperschaften und -organisationen des Landes nicht ein, welche die wirtschaftlich vermögensbezogene Buchhaltung anwenden und ein spezifisches Gutachten vom Kollegium der Rechnungsprüfer wurde nicht eingeholt (vgl. Art. 11, Abs. 8, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und Art. 23, Abs. 3/bis, LG Nr. 11/2014 i.g.F.). Abgesehen davon, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer über die allgemeine Rechnungslegung der APB und des Landtags die entsprechenden Gutachten abgegeben hat, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 erklärt, *“bei der nächsten Genehmigung der konsolidierten Bilanz wird ein Gutachten des Rechnungsprüferausschusses des wirtschaftlich-finanziellen Rechnungsprüfungsorgans eingeholt”*.

Im Sinne von Art. 11/bis und der Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres eine konsolidierte Bilanz mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und einem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Jahr 2018 wurde mit Beschluss des Landtags in der Sitzung vom 11. September 2019, Nr. 12, im Sinne von Art. 64/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht. Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.912,5 Mio. angegeben, die Verbindlichkeiten machen 1.949,5 Mio. aus und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter) 85,9 Mio. Mit dem Protokoll vom 20. August 2019, Nr. 29, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt festgelegt wurde; das Konsolidierungsverfahren stimmt mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anl. 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit denen des Organismo Italiano Contabilità überein.

-Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022-

Die APB berichtet, für das Haushaltsjahr 2020 einen außerordentlichen Plan der Finanzierung der Investitionen angewandt zu haben, der laut Erklärung des Landeshauptmanns im Bericht über den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 *“aus der Finanzierung von neuen Maßnahmen mittels den DANC (genehmigte und nicht aufgenommene Schulden) besteht, welche die Deckung von Investitionskosten nur im Falle von tatsächlichen Kassanotwendigkeiten mit der Aufnahme von Schulden vorsehen. (...) Die insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel für diesen außerordentlichen Plan im Dreijahreszeitraum belaufen sich auf mehr als 650 Millionen Euro”*.

Vorausgeschickt, dass die Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2020 Gegenstand der eingehenden Prüfung im Laufe der nächsten Billigung sein werden (Rechnungslegung 2020), wird schon jetzt auf das von den Vereinigten Sektionen in ihrer Kontrollfunktion mit Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIQ/2019 in Bezug auf die Verpflichtung der Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 9, G Nr. 243/2012 als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Verschuldung sowie die Einhaltung der finanziellen Gleichgewichte laut den Artikeln 40 und 42 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verwiesen.

Schließlich ist zu sagen, dass das Generalrechnungsamt des Staates mit Schreiben vom 13. Februar 2020 darauf hingewiesen hat, *„dass der Anhang zum hier im Sinne von Art. 11, Absatz 3, des GVD Nr. 118/2011 geprüften Haushalt inhaltlich nicht zur Gänze den Mindestvorschriften entspricht, welche der auf die Programmierung 9.11 angewandte Buchführungsgrundsatz (Anlage Nr. 4/1 GvD Nr. 118/2011) in Bezug auf die angewandten Kriterien für die Festlegung der im Haushalt berücksichtigten Bereitstellungen bei den Einnahmen und den Ausgaben jedes Finanzhaushalts bestimmt festsetzt“*. Die APB muss das oben Gesagte bei der Erstellung der zukünftigen Buchführungsunterlagen berücksichtigen.

Der Staatsanwalt hat auf die eigene Schlusseingabe Bezug genommen und beantragt:

„dass die Vereinigten Sektionen dieses Rechnungshofs die allgemeine Rechnungslegung über den Finanzhaushalt 2019 der Autonomen Provinz Bozen billigen, mit Ausnahme der Posten für Zweckbindungen und Zahlungen, die Folgendes betreffen:

- die Zulagen, die in ein fixes und dauerhaftes Lohnelement umgewandelt wurden und die selbst dann zuerkannt wurden, wenn kein Führungs- oder Koordinierungsauftrag bestand, wobei sich der entsprechende Betrag auf 400.704,56 Euro beläuft, davon 295.400,54 Euro als fixer und bleibender Anteil für Führungs- und Koordinierungszulagen ohne Auftrag und 1.022,42 Euro für Führungszulagen, die höher sind, als die gemäß dem bekleideten Auftrag zustehenden, 79.085,64 Euro für Beitragszahlungen und 25.195,96 Euro für IRAP, wie es aus den Tabellen Nr. 1 und 2 hervorgeht, die am Ende dieses Schlussschriftsatzes angeführt sind, sowie die Ausgabenposten, auch in Bezug auf die daraus resultierenden Ausgaben der Vorsorge-, Abfertigungs- und Pensionsbeiträge des betreffenden Personals. In Bezug auf die Rückerstattung der Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 92.206,48 Euro, die auf der Grundlage des Dekrets Nr. 11992/2019 veranlasst wurde, beantragt er ebenso die Aussetzung des gegenwärtigen Verfahrens und die Zurückweisung an die Regionale Staatsanwaltschaft von Bozen zur Durchführung weiterer Ermittlungen.“

2. EINFÜHRUNG

2.1 Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen

Im Rahmen des von der Verfassung vorgesehenen einheitlichen Charakters des Rechnungshofs, in seiner zweifachen Rolle als übergeordnete Kontrollinstanz und als spezifische Gerichtsbarkeit des Rechnungswesens, findet die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen jährlich (in der Folge PAB), unter Teilnahme der Vertreter der Landesverwaltung und des regionalen Staatsanwalts, vor den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol im Sinne der Artikel 39, 40 und 41 des Königlichen Dekrets Nr. 1214/1934 i.g.F. (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof) und von Art. 10, Absatz 1, D.P.R. Nr. 305/1988 i.g.F. (Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für die Einrichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal), statt.

Gemäß einer glücklichen Prägung des Verfassungsgerichtshofs (Urteil Nr. 184/2016) ist der Haushalt ein "öffentliches Gut" in dem Sinne, dass er ein unverzichtbares Instrument darstellt, die Überprüfung der Übereinstimmung der von den Verwaltungen getroffenen Verwaltungsentscheidungen mit den übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Bürgern zu ermöglichen, bei Einhaltung der finanziellen und durch die Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Gemeinschaft erwachsenen Bindungen wie der wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichte, der Deckung der Ausgaben und der Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung der finanziellen Verwaltung.

In diesem Rahmen zeigt sich die Evolution der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, der den Grundsatz des Gleichgewichts an die Zusätze der Kontinuität, Klarheit, Ehrlichkeit, Eindeutigkeit, Wahrhaftigkeit und Transparenz der Buchführung im Allgemeinen und des Verwaltungsergebnisses im Besonderen bindet.

Der ganze Haushalt ist daher, von der Phase der Veranschlagung bis zur Rechnungslegung wesentlicher Natur, da es sich nicht bloß um einen Akt oder eine einfache Tätigkeit handelt, sondern um einen "Zyklus" (vgl. Urteil des Rechnungshofs, Vereinigte Sektionen in besonderer Zusammensetzung Nr. 23/2019/EL).

Im Sinne der oben genannten Durchführungsbestimmungen des Status ist der Entscheidung der Billigung ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof seine Bemerkungen über die Art und Weise formuliert, in der die Landesverwaltung die Gesetze befolgt und die für angemessen erachteten Änderungen und Reformen betreffend auch die Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts und die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben vornimmt.

Die Entscheidung und der Bericht "...unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Natur (erstere ist ein Akt der Kontrolle, "vom Rechnungshof in den Formen der Jurisdiktion ausgeübt", letzterer ist eine Beurteilung mit informativem Charakter) und in ihrer Funktion (die Billigung erklärt die Wahrhaftigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung, während der Bericht dem gesetzgebenden Organ die Ergebnisse der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit und der Finanzgebarung als Ganzes unterbreitet...)"¹.

Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgte eine wichtige Ausdehnung der Legitimation des Rechnungshofs, die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit über die regionalen Gesetze zu übernehmen, mit dem Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 196/2018 auch im Hinblick auf andere und weitere Parameter der Verfassung im Vergleich zum Art. 81 der Verfassung (Grundsatz des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts), mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Einhaltung der finanziellen Bindungen auch auf regionaler Ebene zu gewährleisten, ergänzt mit Grundsätzen des europäischen Rechts, wie die wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichte, die Deckung der Ausgaben und die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung sowie dem Parameter der Zuteilung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates (Art. 117, Abs. 2, Verfassung). Die genannte Ausdehnung wurde vom Verfassungsgericht mit dem Urteil Nr. 18/2019 in einem Rahmen der Vergleichbarkeit der vom Rechnungshof vorgenommenen Kontrollen der Rechtmäßigkeit-Ordnungsmäßigkeit in Übereinstimmung mit der Verfassungsvorgabe (Art. 100 und 103 der Verfassung) im Bereich der öffentlichen Buchführung zur Funktion der Rechtsprechung bestätigt. Diese Legitimierung kommt jedenfalls der Gewalt des Ministerrates zu, gegen Regionalgesetze Rekurs in der Hauptsache einzureichen.

Schließlich sei bezüglich der wichtigsten Momente der Verbindung zwischen Kontrollfunktion und Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs auf Art. 11, Abs. 6, Buchstabe e) der Prozessordnung des Rechnungshofs (GvD Nr. 174/2016 i.g.F.) in Bezug auf die Zuständigkeiten der Vereinigten

¹ Vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion, Urteil Nr. 38/2014

Sektionen des Rechnungshofs in besonderer Zusammensetzung hingewiesen, unter denen in diesem Zusammenhang jene von Bedeutung sind, die in einer Instanz über die Verfahren im Bereich der öffentlichen Buchführung im Falle von Anfechtungen infolge der Beschlüsse der regionalen Kontrollsektionen entscheiden.

Die Untersuchungstätigkeit der Überprüfung der Rechnungslegung wurde auch im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage der Vorschriften laut Art. 2, Abs. 2, D.P.R. Nr. 305/1988 i.g.F. und in Einhaltung der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR genehmigten Vorgaben durchgeführt.

In diesem Beschluss wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die regionalen Sektionen die Übereinstimmung der Daten der Rechnungslegung, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben, mit den in den Buchungen des Finanzdienstes jeder Körperschaft anzutreffenden, sowie mit den vom regionalen Schatzmeister durchgeführten Buchungen der Kassaflüsse, die im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zusammenfließen, überprüfen können, und dass die Zusammenführung mit den Buchungsunterlagen des Schatzmeisters/Rechnungsdienstes wesentlich für die Überprüfung von etwaigen Kassaabweichungen sowie von möglichen Abweichungen in den Buchführungsunterlagen ist, um so Anomalien in der Bilanz- und der Vermögensrechnung festzustellen.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass die Kontrollsektion Bozen noch nicht über einen direkten Zugang zu den Buchungsunterlagen des Landes verfügt und daher wurde auch die Kontrolle der Gebarung 2019 aufgrund der von der Körperschaft übermittelten Finanzinformationen durchgeführt.

Das jährliche Verfahren der Billigung erfolgt nach der Genehmigung des Gesetzentwurfs der Rechnungslegung vonseiten der Landesregierung (vgl. für die Rechnungslegung 2019 den Beschluss der Landesregierung vom 26. Mai 2020, Nr. 363) und der ersten Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes durch den Landtag.

Die allgemeine Rechnungslegung der autonomen Provinz bezogen auf den Finanzhaushalt 2018 war von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung, am 28. Juni 2019 verabschiedet worden, mit Ausschluss einer Reihe von Ausgabenkapiteln der Haushaltsrechnung, die in einer eigenen Anlage der entsprechenden Entscheidung Nr.

5/PARI/2019 mit insgesamt 976.157,44 Euro angegeben sind. Dieser Betrag bezog sich auf Funktions- und Koordinierungszulagen, die an Beamten der APB ohne entsprechenden Auftrag gezahlt wurden.

Immer in diesem Verfahren, wurde auch das Verfahren über einen Buchungsposten betreffend das Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 17138/2018 der Auszahlung von Gerichtskosten über 451.862,82 Euro ausgesetzt, da das Kollegium Zweifel zur beträchtlichen Summe geäußert hatte, und die entsprechenden Akten wurden der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs in Bozen für ihre etwaige Zuständigkeit übermittelt.

In Bezug auf die von der APB getroffenen Maßnahmen in der Folge der vom Rechnungshof in der Entscheidung Nr. 5/PARI/2019 und im beigelegten Bericht gemachten Bemerkungen, ist zu sagen, dass

- Der Generalsekretär der APB mit Schreiben vom 12. Juli 2019 (Prot. 702) auf Folgendes hingewiesen: *“Als Ergebnis der in Trient am 28. Juni dieses Jahres abgehaltenen Verhandlung und insbesondere dessen, was dabei bezüglich der Rückvergütung der Gerichtskosten gesagt wurde, übermitteln wir mit diesem Schreiben einen Auszug des Textes des Gesetzentwurfs Nr. 25/19-XVI, "Nachtrag des Haushaltsvoranschlags der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019 und den Dreijahreszeitraum 2019-2021", wie er von der III. Gesetzgebungskommission am 2. Juli 2019 genehmigt wurde. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass aus einer durchgeführten Überprüfung hervorgegangen ist, dass die unterfertigte Verwaltung bis zum heutigen Tag noch keine Gerichtskosten von Verfahrensurteilen rückvergütet hat”.*

Es wird festgestellt, dass mit Art. 8 (Änderung des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16 „Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals und der Körperschaften des Landes“) LG 30. Juli 2019, Nr. 6, die Worte „oder Einstellung des Verfahrens“ im Art. 6, Abs. 2, LG 16/2001 i.g.F. gestrichen wurden;

- Mit Schreiben vom 15. April 2020 hat die Abteilung Personal Folgendes mitgeteilt: *“ „Auf der Grundlage der eigenen Entscheidung Nr. 11378 vom 26. Juni 2019, mit der die Beendigung der Auszahlung der Zulagen beschlossen wurde, hat die Personalabteilung zusammen mit der Generaldirektion und dem Generalsekretariat sowie mit anderen Dienststellen der Autonomen Provinz Bozen und in Einklang mit den arbeitgebenden Körperschaften des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags die mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 verbundenen juristischen und wirtschaftlichen Fragen vertieft. Diese Untersuchungen, bei denen auch die Argumentationen, welche die von der Aufhebung der Zuweisungen betroffenen leitenden Beamten vorgebracht haben, und noch mehr die eventuelle Einbringung von zugewiesenen Beträgen berücksichtigt wurden, haben gezeigt, dass*

der beste Weg, die offenen Fragen zu klären, in der vollumfänglichen Anwendung von Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, besteht. Der Mechanismus der Umwandlung der Positionszulagen in persönliche Lohnelemente unter Verletzung von gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen kann nämlich mit einer ‚unrechtmäßigen Einrichtung von Geldbeständen‘ gleichgesetzt werden, bzw. mit dem rechtlichen Sachverhalt, bei dem die Rechtsprechung des Rechnungshofs die einhellige Meinung vertritt, dass auf diesen die in der oben genannten Bestimmung angeführte strukturelle Einbringung anwendbar ist. Tatsächlich hat der Rechnungshof aufgrund desselben Absatzes die Nichtigkeit der Vertragsklausel auf Landesebene erklärt, welche die Zuweisung von Zusatzbesoldungen vorsieht, die nicht tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen. Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des GvD Nr. 165/2001, sieht nämlich vor, dass bei einer Überschreitung der finanziellen Beschränkungen, die von den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs, der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen oder vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgestellt wird, außerdem die Pflicht besteht, im Rahmen der darauffolgenden Verhandlung die Einbringung vorzunehmen, und zwar mit jährlichen Quoten und für höchstens so viele Jahre, wie die Überschreitung der Beschränkungen gedauert hat. Um die ordentliche Weiterführung der Verwaltungstätigkeit der betroffenen Verwaltungen nicht zu gefährden, kann die Quote der Einbringung nicht 25 Prozent der für die Zusatzverhandlungen bestimmten Mittel übersteigen, und die im vorherigen Satz genannte Anzahl von Jahren wird nach vorheriger Bestätigung der Kontrollorgane gemäß Artikel 40/bis, Absatz 1, entsprechend erhöht. Als Alternative zu den im vorherigen Satz enthaltenen Bestimmungen können die Regionen und Gebietskörperschaften die Frist für die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge um einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahre unter der Voraussetzung verlängern, dass sie die in Artikel 4, Absatz 1, des Gesetzesdekrets vom 6. März 2014, Nr. 16, vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben ergreifen oder ergriffen haben, belegen, dass die von den genannten Maßnahmen vorgesehene Reduzierung der Ausgaben tatsächlich erreicht wurde und dass weitere Reduzierungen der Ausgaben erreicht wurden, die sich aus der Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in anderen Bereichen, auch in Bezug auf Prozesse zur Auflösung oder Fusion von Hilfsgesellschaften, -körperschaften oder -agenturen, ergeben. Die Regionen und Gebietskörperschaften stellen die im vorherigen Satz genannten Belege in Form eines eigenen Berichts bereit, dem das Gutachten des wirtschaftlich-finanziellen Prüforgans beigelegt ist und fügen diese der Abschlussrechnung eines jeden Jahres, in dem die Einbringung erfolgt, bei.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass die Kollektivvertragsverhandlungen mit einer entsprechenden Bereitstellung der Mittel sowohl für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Führungskräfte als auch für jenen für das Personal ohne Führungsauftrag genehmigt und in die Wege geleitet wurde. Die Verwaltung wird die öffentliche Delegation aktiv dabei unterstützen, die

entsprechenden Leitlinien zu erarbeiten und die Unterzeichnung eines Vertrages zu erreichen, der die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge zum Gegenstand hat, und zwar nach den Modalitäten, die im kürzlich erstellten formellen Gutachten genauer dargelegt sind (...).“²;

- Mit Schreiben vom 9. April 2020 hat die Abteilung Finanzen der APB mitgeteilt, automatisierte Kontrollen zur Verhinderung der Wiederholung von Abweichungen der SIOPE Daten von den Ergebnissen der Rechnungslegung verbessert zu haben, eine ständige Verbindung zum Generalrechnungsamt des Staates geschaffen zu haben, um die Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung der APB mit den entsprechenden Passivposten der Rechnungslegung des Staates und eine Überwachung der Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben mit dem Ziel zu gewährleisten, den Rückgriff auf das Schatzamt einzuschränken und für die allgemeine Prüfung der Begründung (Prämissen) der Maßnahmen von Haushaltsänderungen auf dem Verwaltungswege.

Es ist auf weiterhin gegebene Probleme aufgrund von Gesetzesbestimmungen der APB hinzuweisen, welche die Rückvergütung von Gerichtskosten zu Lasten der APB und des Gesundheitsbetriebs für Externe ausdehnen, die institutionelle Aufgaben wahrnehmen (vgl. Artikel Nr. 7 und 7/bis LG Nr. 16/2001 i.g.F.).³ Die Staatsanwaltschaft Bozen hat bei der letzten gerichtlichen Billigung mit Schriftsatz vom 28. Juni 2019 bemerkt, dass die Bestimmung *“nicht mit dem viel enger gefassten Personenkreis vereinbar zu sein scheint, dem das Staatsgesetz – welches als einziges im Bereich der Haftung Gültigkeit haben kann – das Recht auf Kostenerstattung zuerkennt und folglich höhere Ausgaben nach sich zieht und somit zu einem finanziellen Schaden für das Land Südtirol sowie für die öffentlichen Körperschaften, die von ihr abhängen oder deren Ordnung in ihre, auch übertragenen Befugnisse fällt führt“*. Abgesehen davon, dass, wie von der APB berichtet, in den einzelnen Buchführungsposten der Rechnungslegung 2019 keine Zahlungen zugunsten von Externen aufscheinen, ist zu sagen, dass die Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche prozeduraler Ableitung in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich der Zivilgesetzgebung fällt, die nicht von

² Es wird hier auf das Gutachten *“Als persönliche Zulage ausgezahlte Führungszulage. Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juni 2019, Nr. 138“* vom 13. Januar 2020 hingewiesen, das von einem ordentlichen Professor des Verwaltungsrechts abgegeben wurde. Das Gutachten wurde im Treffen des rechtlichen Gehörs vom 11. März 2020 zwischen den Vertretern der Autonomen Provinz Bozen, der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen und der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen erläutert; hierzu wird auf das Kapitel 12 dieses Berichts verwiesen.

³ Vgl. auch den Beschluss der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs Nr. 6/SS.RR./2019, der die Frage der Verfassungsmäßigkeit bezüglich der von den Artikeln 3, 81, 97, 103, Abs. 2, 117, Abs. 2, Buchstabe l) und Art. 119, Abs. 1, festgelegten Parameter der folgenden Gesetzesartikel der Autonomen Provinz Trient aufgeworfen hat: Art. 92 LG Nr. 12/1983 und Art. 18 LG Nr. 3/1999.

Im Sinne von Art. 5 LG Nr. 2/2020, der den Art. 7/bis in das LG Nr. 16/2001 eingefügt hat, werden die Bestimmungen des Gesetzes im Bereich der Amtshaftung der Verwalter und des Personals der APB und der Körperschaften des Landes, *“sofern vereinbar, auch auf die Berater und Ethikberater angewandt, die nicht Angestellte des Südtiroler Sanitätsbetriebs sind“*.

divergierenden regionalen Bestimmungen ersetzt werden kann (vgl. Verfassungsgericht Urteil Nr. 81/2019).

2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Die der gerichtlichen Billigung vorausgehende Untersuchungstätigkeit der Überprüfung der Rechnungslegung wurde vonseiten der Kontrollsektion Bozen mittels Untersuchungsanfragen durchgeführt (die Informationen, Daten und Dokumente zum Gegenstand hatten), die an die je nach Bereich zuständigen Landesabteilungen und an das Kollegium der Rechnungsprüfer, an den Generalsekretär und an den Generaldirektor und an die Prüfstelle der Körperschaft gerichtet wurden, sowie mittels Anhörungen der Führungskräfte der Verwaltung.

In Einhaltung des vollständigen rechtlichen Gehörs wurden die von der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden der Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt und die Anhörungen wurden protokolliert.

Das Amt für Haushalt der Abteilung Finanzen der APB hat die Finanzdaten der Vorabschlussrechnung über das Haushaltsjahr 2019 am 5., 15. Und 19. Mai 2020 übermittelt. Die allgemeine Rechnungslegung wurde dann digital unterschrieben am 8. Juni 2020 formell übermittelt., ein Umstand, der die dem Rechnungshof für die Durchführung der Überprüfungen zur Verfügung stehende Zeit erheblich verkürzt hat. Nachstehend sind die wichtigsten Akte angeführt, welche die Untersuchung charakterisiert haben:

- Schreiben des Generalsekretärs der APB vom 12. Juli 2019 (“Spesenrückvergütung – Landesgesetz vom 9. November 2001, Nr. 16”), das als Ergebnis der Sitzung vom 28. Juni 2019 der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der APB 2019 übermittelt wurde;
- Untersuchungsfragebogen gemäß den Richtlinien für die Berichte der Kollegien der Rechnungsprüfer der Regionen über die Haushaltsvoranschläge der Regionen/autonomen Provinzen 2019-2021 (erstellt nach den Verfahren laut Art. 1, Abs. 166 und folgende, G vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, angeführt von Art. 1, Abs. 3, GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, und genehmigt von der Sektion für die autonomen Körperschaften in der Sitzung vom 28. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 10/2019), von der APB ausgefüllt und übermittelt am 1. Oktober 2019;
- Untersuchungsanfrage vom 11. September 2019 betreffend den jährlichen Bericht der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen (Haushaltsjahr 2018) im Sinne von Art. 1,

Absatz 6, des GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, beantwortet am 8. Oktober 2019;

- Untersuchungsanfragen vom 5. Februar 2020 und vom 5. Mai 2020 an die Abteilung Finanzen, beantwortet am 9. April 2020 bzw. am 18. Mai 2020;
- Untersuchungsanfragen vom 5. Februar 2020 und vom 5. Mai 2020 an die Abteilung Personal, beantwortet am 15. April bzw. 25. Mai 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 7. Februar 2020 an die Anwaltschaft des Landes, beantwortet am 15. Aprile 2020;
- Schreiben der Prüfstelle der APB vom 2. September 2019 und Untersuchungsanfrage vom 7. Februar 2020, beantwortet am 3. April 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 7. Februar 2020 an die Abteilung Europa, beantwortet am 12. März 2020, 7. und 9. Aprile 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 7. Februar 2020 an den Bereich Prüfbehörde für die EU-Finanzierungen der Autonomen Provinz Bozen, beantwortet am 31. März 2020;
- Untersuchungsanfragen vom 7. Februar und vom 20. Mai 2020 der Abteilung Gesundheit, beantwortet am 17. April, 28. Mai und 5. Juni 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 7. Februar 2020 an den Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, beantwortet am 26. Februar 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 7. Februar 2020 an das Schatzamtsbankinstitut der APB, beantwortet am 31. März 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 10. Februar 2020 an die Sektion der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs Bozen, beantwortet am 12. Juni 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2020 an die Abteilung Örtliche Körperschaften, beantwortet am 9. April 2020;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2020 an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), beantwortet am 31. März 2020;
- Untersuchungsbericht/Fragebogen, ausgearbeitet für die Berichte der Rechnungsprüfungskollegien der Regionen und autonomen Provinzen über die Rechnungslegungen der Haushaltsjahre 2019, erstellt nach den Verfahren laut Art. 1, Abs. 166 und folgende, G vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, angeführt von Art. 1, Abs. 3, GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

der Fragebogen, wie er von den Sektionen für die autonomen Körperschaften in der Sitzung vom 20. April 2020 mit Beschluss Nr. 3/2020 genehmigt wurde, wurde von den Rechnungsprüfern und dem Direktor der Abteilung Finanzen der APB am 12. Mai 2020 ausgefüllt und unterzeichnet. Das territoriale Rechnungsamt des Staates von Bozen hat mit Schreiben vom 5. Mai 2020 die vorher angeforderten Informationen geliefert.

Am 11. März 2020 wurde in den Räumen des Rechnungshofs ein Treffen mit Beteiligung des Generalsekretärs und des Generaldirektors der APB abgehalten, betreut vom ordentlichen Professor für Verwaltungsrecht als Berater⁴, des regionalen Staatsanwalts des Rechnungshofs von Bozen und der Richter der Kontrollsektion Bozen. Um das genannte Treffen haben die Vertreter der APB im Rahmen der Untersuchungstätigkeit zur Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der APB über das Haushaltsjahr 2019 und der daraus folgenden Maßnahmen, die von der Verwaltung als Ergebnis der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2018 getroffen wurden (nicht erfolgte Billigung der Haushaltskapitel betreffend die Auszahlung der Funktions- und Koordinierungszulagen an Beamten ohne Führungs- und/oder Koordinierungsauftrag), um dem Prof. Caia zu ermöglichen, die Begründungen betreffend das Gutachten vom 13. Januar 2020 betreffend die *"als persönliche Zulage ausgezahlte Führungszulage. Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichts vom 6. Juni 2019, Nr. 138"*, persönlich darzulegen.

Am 29. Mai 2020 (Prot. 392/2020) hat der Präsident der Kontrollsektion Bozen die dargelegten provisorischen Ergebnisse der von der Sektion durchgeführten Untersuchungstätigkeit zusammengefasst dem Landeshauptmann, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem und der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt, mit der Frist 11. Juni 2020 für etwaige Gegendarstellungen.

Die abschließenden Bemerkungen der Körperschaft sind am 11. Juni 2020 eingetroffen.

Darauf hat die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs die Untersuchungsergebnisse der Tätigkeit der Überprüfung der Rechnungslegung der APB mit Beschluss vom 15. Juni 2020, Nr. 6, genehmigt; Die Akten wurden dann den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol übermittelt, mit Auskunft an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs.

Am 17. Juni 2020 wurde ein Treffen des rechtlichen Gehörs mit der Landesverwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft mit Bezug auf das für den 25. Juni 2020 angesetzte Verfahren der gerichtlichen Billigung vor den Vereinigten Sektionen abgehalten.

⁴ Vgl. das von diesem erstellte und im Beschluss der Landesregierung Nr. 335/2020 zitierte Gutachten

3 DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PROGRAMMIERUNG

3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

Im Sinne von Art. 79, Absatz 4/octies, des Autonomiestatuts wurden die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Bilanzgliederungen laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. in die Buchhaltungsordnungen der autonomen Provinzen Bozen und Trient, der entsprechenden örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften gesetzlich übernommen und kommen seit dem 1. Januar 2016 zur Anwendung.

Art. 1, Abs. 1, des genannten Dekrets verfügt ausdrücklich, dass die mit dem genannten gesetzesvertretenden Dekret unvereinbaren regionalen Gesetzesbestimmungen ihre Gültigkeit ab dem 1. Januar 2015 verlieren (für die autonomen Provinzen ab dem 1. Januar 2016).

In der Autonomen Provinz Bozen bleiben auch die Bestimmungen der Buchführung laut Abschnitt 1 LG Nr. 18/2015 i.g.F. in Kraft, welche Ergänzungen und Abänderungen der „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ laut dem LG Nr. 1/2002 i.g.F. verfügt haben. Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 80/2017 gerade mit Bezug auf das Gesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 17/2015, betreffend insbesondere die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt hat:

- „... die Harmonisierung der öffentlichen Bilanzen ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien“;
- „... die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks darf nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern betrifft auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen Struktur der Bilanzen enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und die Schulden der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner in der Bilanz haben müssen, deren „Besonderheit“ muss ein wesentliches Kennzeichen für die Einbeziehung in die Buchführung der Gebietskörperschaften sein“;

- “die nicht erfolgte getreue Übertragung der Staatsbestimmung auf die Landesgesetzgebung kann nicht zu einer wesentlichen Nichtanwendung ersterer im Bereich der Autonomen Provinz Bozen führen”.

In Kraft sind auch einige Verordnungen im Bereich der öffentlichen Buchführung, die mit Dekret des Landeshauptmanns, zuerst DPLA und dann DLH, verabschiedet worden waren, darunter folgende:

- DPLA vom 23. Januar 1998, Nr. 3, i.g.F. (Verordnung für die Verwaltung des Vermögens der Autonomen Provinz Bozen);
- DPLA vom 13. September 1999, Nr. 49, i.g.F. (Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);
- DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41, i.g.F. (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), abgeschafft von Art. 4, Absatz 1, des DLH Nr. 48/2009 „in jenen Teilen, die nicht die Organisation und die Buchführung betreffen“;
- DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49, i.g.F. (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebarungen der Fonds außerhalb des Haushaltes);
- DLH vom 5. November 2007, Nr. 57, i.g.F. (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen);
- DLH vom 14. April 2015, Nr. 8, i.g.F. (Änderung der Verordnung über die freihändigen Verfahren und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie);
- DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, i.g.F. (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen.

3.2 Die Instrumente der finanziellen Programmierung

Die verpflichtenden Instrumente der finanziellen Programmierung für die autonomen Regionen und Provinzen sind von der Anlage Nr. 4/1 (angewandter Buchführungsgrundsatz der Haushaltsprogrammierung) des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen.

Insbesondere:

- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) oder der Provinz (WFDL) für die daraus folgenden Beschlussfassungen vor;

- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag eine Aktualisierungsnotiz des WFDR (WFDL) innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des staatlichen WFD und jedenfalls nicht nach dem Datum der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs vor;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht nach den 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates den regionalen (Landes-) Stabilitätsgesetzentwurf vor;
- die Regional-/Landesregierung genehmigt die Pläne der Bilanzindikatoren innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Rechnungslegung und teilt sie dem Regionalrat/Landtag mit;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag den Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts innerhalb 30. Juni jeden Jahres vor;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag etwaige mit dem Haushaltsgesetzentwurf in Zusammenhang stehende Gesetzentwürfe innerhalb des Monats Oktober jeden Jahres vor;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag etwaige Gesetzentwürfe der Abänderung des Haushalts vor;
- es sind spezifische Programmierungsinstrumente vorgesehen, die in Umsetzung der Programme des Staates, der Europäischen Gemeinschaft und der Region (des Landes) erstellt wurden und in den spezifischen regionalen (Landes-) Bestimmungen im Bereich der allgemeinen und sektoralen Programmierung festgelegt sind;
- die Regional-/Landesregierung genehmigt die Rechnungslegung der Gebarung innerhalb 30. April und der Regionalrat/Landtag verabschiedet sie innerhalb 31. Juli des Jahres nach dem entsprechenden Haushaltsjahr, das den Bilanzzyklus abschließt, mit Gesetz.

Besondere Bestimmungen betreffend das WFDL sind von Art. 12/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. vorgesehen, unter Berücksichtigung der Besonderheit der lokalen Rechtsordnung (Genehmigung auf der Grundlage des Gutachtens des Rates der Gemeinden innerhalb 30. Juni jeden Jahres; Vorlage einer Aktualisierungsnotiz des WFDL vonseiten der Landesregierung, zusammen mit dem Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlags, im Landtag, der die Inhalte des Dokuments aktualisiert und entwickelt).

Die einzelnen Instrumente werden im Verlauf des Berichts üblicherweise genauer geprüft.

3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

Die autonomen Regionen und Provinzen richten sich bei ihrer Verwaltung nach dem Grundsatz der Programmierung und mit diesem Ziel erstellen sie, im Sinne von Art. 36, Abs. 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) und des Landes (WFDL).

Auf Landesebene sieht Art. 12/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. vor, dass die Landesregierung, nach der Einholung des Gutachtens des Rats der Gemeinden, innerhalb 30. Juni jeden Jahres dem Landtag der Autonomen Provinz Bozen ein Wirtschafts- und Finanzdokument (WFDL) vorlegt. Dieses Dokument ermittelt mit Bezug auf den Zeitraum der Gültigkeit des Haushaltsvoranschlags insbesondere "... die Programmierungsziele, welche für die Erreichung der strategischen Richtlinien notwendig sind, die im Legislaturprogramm erläutert sind. Weiters führt das Dokument die Grundverfahren an, mittels welcher die genannten Ziele erreicht werden sollen".

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2019, Nr. 522, wurde das WFDL bezogen auf den Zeitraum 2019-2022 genehmigt. Das Dokument bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche der Bilanz sowie über die Tätigkeit der Programmierung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum. Das Dokument ist in drei Abschnitte unterteilt: der wirtschaftliche und finanzielle Bezugszusammenhang, die nach Aufgabenbereichen gegliederten Strategien und die Analyse der finanziellen Situation (Rahmen der öffentlichen Finanzen, Korrekturmaßnahmen, mehrjährige Ziele der Reduzierung der öffentlichen Schulden und Ausrichtung der Hilfskörperschaften und der kontrollierten und beteiligten Gesellschaften). Insbesondere führt das Dokument 38 strategische Ziele und die Entwicklungsprioritäten an, die der Gebarung der 20 Aufgabenbereiche zugewiesen sind, welche den Haushaltsvoranschlag des Landes bilden.

Die APB setzt sich das Ziel, *"bei Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte und der sparsamen Verwendung der Ressourcen, die gewährten Förderungen zukünftig beizubehalten, sie aber aus einer Sicht der Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit neu zu überprüfen, und gleichzeitig die Auswirkungen von Maßnahmen auf Staatsebene auf das Einkommen ständig zu beobachten"*.

Mit Hinblick auf ein Territorium des Kontaktes und kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs zwischen Mittel- und Südeuropa, wird in der Landespolitik den Investitionen, der Vollbeschäftigung und dem Vorhandensein von Infrastrukturen (von der Verkehrsinfrastruktur bis zum Breitband) eine besondere Wichtigkeit eingeräumt.

Das nationale WFD sah für 2019 einen Anstieg des BIP von 0,2 Prozent vor und ein Verhältnis von Defizit und BIP von 2,4 Prozent. Die Schätzungen auf Landesebene für das Haushaltsgesetz 2019,

genehmigt im Dezember 2018, geben einen Wert von 1,1 Prozent bzw. 2,04 Prozent an. Die vom Landesstatistikinstitut veröffentlichten Daten (vgl. Veröffentlichung Astat Nr. 29/2019) geben eine reale Wachstumsschätzung des BIP von 1,6 Prozent im Jahr 2019 an.

3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2019-2021

Der Dreijahreshaushalt, mit Ermächtigungscharakter, setzt sich zusammen aus dem Voranschlag der kompetenzbezogenen Einnahmen und Ausgaben und der Kassa des ersten Haushaltsjahres und aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre.

Der Gesetzentwurf des Landes "Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2020 und 2021" wurde von der Landesregierung am 24. Juli 2018 (Beschluss Nr. 713/2018) genehmigt und dem Landtag am 30. Juli 2018 vorgelegt (vgl. Punkt 4.1, Anlage 4/1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., wonach "der Gesetzentwurf des Haushalts dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht später als 30 Tage nach der Genehmigung des Gesetzentwurfs zur Stabilität des Staates vorzulegen ist").

Im Bericht, welcher Anlage des Haushaltsvoranschlags ist, wird angeführt, dass es sich um einen "technischen" Haushaltsvoranschlag handelt und dass *"die Bilanzentscheidungen, was den Dreijahreszeitraum 2019-2021 betrifft, von der nächsten Mehrheit zum Beginn der Legislaturperiode getroffen werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Aufkommen der Einnahmen vorgesehen und ermöglicht, die als unangemessen beurteilten Ausgabenbereitstellungen neu festzulegen"*. Am 21. Oktober 2018 fanden nämlich die Regionalratswahlen statt, mit welchen die XVI. Legislaturperiode des Südtiroler Landtags für den Zeitraum 2018-2023 begann.

Die wichtigsten, vom Landeshauptmann im genannten Bericht angeführten Aspekte sind folgende:

- eine Veranschlagung der laufenden Ausgaben von 4.428,2 Mio. und der Investitionsausgaben von 812,5 Mio., was 83,56 Prozent bzw. 15,33 Prozent der Gesamtsumme ausmacht (ohne Berücksichtigung der Fonds, der Ausgaben im Auftrag Dritter und der Durchlaufposten);
- eine Veranschlagung der laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen von 4.445,7 Mio. und der laufenden Zuwendungen von 448,3 Mio., was 84,25 Prozent bzw. 8,50 Prozent der Gesamtsumme ausmacht (ohne Berücksichtigung der Fonds, der Ausgaben im Auftrag Dritter und der Durchlaufposten);
- die Bestätigung aller bereits vorgenommenen Entlastungen (darunter: die Reduzierung des ordentlichen Tarifs der Kraftfahrzeugsteuer um 10 Prozent und die Beibehaltung des

Mindestsatzes der Steuern auf die Rechtsschutzversicherungen bezogen auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen);

- mit Bezug auf die von den Privaten geschuldete IRAP die Anwendung des Steuersatzes von 2,68 Prozent, die deutlich niedriger ist als der auf Staatsebene vorgesehene ordentliche Steuersatz (3,90 Prozent);
- die Bestätigung der *No-Tax-Area* auf die regionale Zusatzsteuer IRPEF bis zu 28.000,00 Euro und Kürzung des IRES Steuersatzes von 27,5 auf 24 Prozent, um die lokale Wirtschaftsentwicklung zu stimulieren.

In seinem positiven Gutachten über den Haushaltsvoranschlag hat das Rechnungsprüfungsorgan (Protokoll Nr. 21 vom 23. Juli 2018) unter anderem Folgendes angeführt⁵:

- ein solides Gleichgewicht beim laufenden Anteil (2019: 646,3 Mio., 2020: 582,7 Mio. und 2021: 583 Mio.);
- eine Kassenveranschlagung zum 1. Januar 2019 von 1.154,8 Mio. (zweckgebundene Kassa von 0 Euro);
- einen ausgeglichenen Saldo bei den öffentlichen Finanzen 2019, Gleichgewicht im Sinne von Art. 9 G Nr. 243/2012 i.g.F., und mit negativem Zeichen in den Jahren 2020 und 2021 (-22 Mio. jedes Jahr), mit der Präzisierung, *“dass das Haushaltsgleichgewicht eine Auflage bei den öffentlichen Finanzen ist, die bei den Jahresabschlüssen und nicht bei den Veranschlagungen eingehalten werden muss. Die Aufstellung der Veranschlagung kann nicht der etwaigen höheren Feststellungen im Vergleich zu den Voranschlägen ... und den Einsparungen Rechnung tragen“*;
- eine Veranschlagung eines Fonds zur Abdeckung von Verlusten der beteiligten Gesellschaften von 500.000,00 Euro für jedes Jahr und eine Verschuldung welche sich von 236,6 Mio. im Jahr 2018 auf 321 Mio. im Jahr 2021 entwickelt;
- die Berücksichtigung im Hinblick auf die Veranschlagung der Einnahmen, dass die Steuereinnahmen langsam und konstant zurückgehen und dass daher angesichts der rigiden Natur der Ausgaben es in Zukunft notwendig sein wird, *“etwaige nicht notwendige Kosten zu eliminieren, ohne dass die Qualität der Dienstleistungen für die Bevölkerung darunter leidet“*;
- ein weiterhin abnehmender Verlauf der Veranschlagung der Ausgaben für Investitionen zugunsten der laufenden Ausgaben mit insbesondere einer konstanten Zunahme der

⁵ Das Überprüfungsorgan hat auch das Gutachten über den Haushaltsvoranschlag des Südtiroler Landtags 2019-2021 (Protokoll Nr. 23/2018) übermittelt, welches unter anderem anführt, dass die Personalkosten rund die Hälfte der gesamten Haushaltskosten ausmachen und in einem *“etwas alarmierenden“* Rahmen unter besonderer Aufmerksamkeit stehen müssen. Bezüglich der nicht wiederkehrenden Ausgaben, die für das ganze Triennium im selben Ausmaß vorgesehen sind, fordert das Überprüfungsorgan zu einer aufmerksamen Bewertung auf.

Personalausgaben und der Ausgaben der Sanität, die aufmerksam zu überwachen sind (zusammengenommen machen diese beiden Ausgaben rund 42 Prozent des Landeshaushalts aus);

- die Aufforderung an die Verwaltung zu einer aufmerksamen Planung und Zuteilung sei es der wirtschaftlichen wie der humanen und/oder organisatorischen Ressourcen in Anbetracht des allgemeinen Rückgangs des Haushaltsvolumens aufgrund des Endes der Zahlungen von rückständigen Schulden vonseiten des Staates an das Land;
- die Notwendigkeit der Einhaltung der Fristen für die Übermittlung der Haushaltsdaten an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen.

Mit Bezug auf die Pflicht einer fristgerechten Veröffentlichung der Daten in der Datenbank BDAP ist zu sagen, dass die geltende Regelung (Art. 9, Abs. 1/*quinquies*, GD Nr. 113/2016, mit Abänderung umgewandelt in G Nr. 160/2016 i.g.F.) vorsieht, dass es bei Nichteinhaltung der Fristen nicht möglich sein wird, Personalaufnahmen egal welcher Art und mit welchem Vertrag vorzunehmen, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit und der Arbeitskräfteüberlassung, auch mit Bezug auf die bestehenden Prozesse der Stabilisierung, und zwar bis zur Erfüllung der Pflicht. Es ist auch verboten, Dienstleistungsverträge mit privaten Personen abzuschließen, welche als Umgehung der Bestimmung des vorherigen Abschnittes anzusehen sind.

Der genannte Haushaltsvoranschlag wurde, im Sinne von Art. 39 GvD Nr. 118/2011 i.g.F., vom Landtag mit LG vom 21 September 2018, Nr. 21, genehmigt.

Nachstehend ist die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre wiedergegeben (Anlage D).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
			Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2019	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten			Kompetenzveranschlagungen	4.400.825,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	169.975.798,98	7.223.563,50	1.578.046,74	2.751,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	983.120.402,85	63.700.746,64	42.337.337,72	20.661.906,94
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	253.638.585,27	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet (Gesetzesdekret 35/2013 i.g.d.F. und Neufinanzierungen)			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	1.370.151.950,83	1.343.921.994,15	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2019	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	1.040.227.886,55	Kompetenzveranschlagungen	4.501.127.511,00	4.377.748.006,00	4.346.269.884,00	4.346.269.884,00
			Kassenveranschlagungen	5.050.000.711,24	4.371.748.006,00	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	560.678.396,92	Kompetenzveranschlagungen	464.385.548,64	478.838.046,21	465.431.348,76	449.728.022,45
			Kassenveranschlagungen	555.100.438,34	448.285.128,31	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	65.917.895,12	Kompetenzveranschlagungen	213.709.124,26	212.233.623,96	212.014.423,12	211.982.482,80
			Kassenveranschlagungen	275.645.210,63	167.472.949,15	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	18.840.679,78	Kompetenzveranschlagungen	215.557.165,10	157.693.975,16	34.249.290,44	17.442.332,83
			Kassenveranschlagungen	209.436.457,27	43.953.439,47	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	31.691,00	Kompetenzveranschlagungen	425.582.788,46	191.781.667,98	98.790.707,69	89.790.707,69
			Kassenveranschlagungen	404.396.087,27	180.577.592,11	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	67.000.000,00	Kompetenzveranschlagungen	48.361.100,81	18.200.000,00	40.700.000,00	0,00
			Kassenveranschlagungen	115.270.116,88	18.200.000,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	34.695.586,89	Kompetenzveranschlagungen	468.219.313,50	460.000.000,00	460.000.000,00	460.000.000,00
			Kassenveranschlagungen	468.219.313,50	460.000.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.787.392.136,26	Kompetenzveranschlagungen	6.336.942.551,77	5.896.495.319,31	5.657.455.654,01	5.575.213.429,77
			Kassenveranschlagungen	7.078.068.335,13	5.690.237.115,04	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	7.748.078.163,87	5.967.419.629,45	5.701.371.038,47	5.595.878.087,71
			Kassenveranschlagungen	8.448.220.285,96	7.034.159.109,19	0,00	0,00

Quelle: Anlage D des Haushaltsvoranschlags der APB 2019-2021 – LG Nr. 21/2018

Nachstehend die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F des Haushaltsvoranschlags 2019-2021).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2019	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 - Laufende Ausgaben	957.214.602,55	Kompetenzveranschlagungen	4.725.460.305,41	4.528.375.508,36	4.468.954.113,75	4.432.059.373,18
		davon schon zweckgebunden	0,00	248.055.190,50	113.622.917,49	88.433.804,34
		davon mehrj. gebundener Fonds	7.223.563,50	1.578.046,74	2.751,00	472,08
		Kassenveranschlagungen	5.223.428.552,96	5.209.203.720,57	0,00	0,00
Titel 2 - Investitionsausgaben	825.512.715,92	Kompetenzveranschlagungen	2.312.028.777,42	924.617.459,09	725.402.594,17	653.204.383,98
		davon schon zweckgebunden	0,00	327.690.164,29	175.572.333,27	124.318.736,76
		davon mehrj. gebundener Fonds	63.700.746,64	42.337.337,72	20.661.906,94	10.935.783,10
		Kassenveranschlagungen	2.466.476.853,25	1.297.295.700,08	0,00	0,00
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	7.203.425,45	Kompetenzveranschlagungen	224.043.105,54	35.500.000,00	26.487.668,55	26.487.668,55
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	271.768.904,25	42.703.425,45	0,00	0,00
Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	6.029.601,09	Kompetenzveranschlagungen	18.326.662,00	18.926.662,00	20.526.662,00	24.126.662,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	18.368.036,63	18.429.255,05	18.492.856,59
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	18.326.662,00	24.956.263,09	0,00	0,00
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	25.545.174,72	Kompetenzveranschlagungen	468.219.313,50	460.000.000,00	460.000.000,00	460.000.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	468.219.313,50	460.000.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	1.821.505.519,73	Kompetenzveranschlagungen	7.748.078.163,87	5.967.419.629,45	5.701.371.038,47	5.595.878.087,71
		davon schon zweckgebunden	0,00	594.113.391,42	307.624.505,81	231.245.397,69
		davon mehrj. gebundener Fonds	70.924.310,14	43.915.384,46	20.664.657,94	10.936.255,18
		Kassenveranschlagungen	8.448.220.285,96	7.034.159.109,19	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	1.821.505.519,73	Kompetenzveranschlagungen	7.748.078.163,87	5.967.419.629,45	5.701.371.038,47	5.595.878.087,71
		davon schon zweckgebunden	0,00	594.113.391,42	307.624.505,81	231.245.397,69
		davon mehrj. gebundener Fonds	70.924.310,14	43.915.384,46	20.664.657,94	10.936.255,18
		Kassenveranschlagungen	8.448.220.285,96	7.034.159.109,19	0,00	0,00

Quelle: Anlage F des Haushaltsvoranschlags der APB 2019-2021 – LG Nr. 21/2018.

Was die Rücklagen für den Fonds schwer einbringbarer Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), wie es von den Bestimmungen der Harmonisierung vorgesehen ist (Art. 11, Abs. 5, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.), führt der Anhang des Haushaltsvoranschlags (Anlage P) an, dass die entsprechende Festlegung drei Phasen unterscheidet:

1. Die Feststellung der bereitgestellten Einnahmen, welche von schwer einbringbaren Forderungen kommen können (mit Ausschluss der Forderungen von anderen Verwaltungen, der eigenen und abgetretenen Steuereinnahmen);
2. die Analyse des Verlaufs der Forderungen in den Haushaltsjahren 2013-2017: da es sich um das vierte Anwendungsjahr handelt, wurden für die Analyse des Verlaufs der schwer einbringbaren Forderungen in den Haushaltsjahren 2013-2017 die Feststellungen und die

entsprechenden kompetenzbezogenen Einhebungen sowie die Einhebungen auf dem Rückständerkonto für den Zweijahreszeitraum 2013-2014 berücksichtigt;

3. die Berechnung der zurückzustellenden Prozentanteile: es wurde die vorsichtigste ausgewählt, nämlich jene, welche die insgesamt höchste Rückstellung vorsieht, bzw. die aus der Anwendung der Methode des Verhältnisses der Summe der Einnahmen jeden Jahres hervorgeht, gewichtet mit den folgenden Werten: 0,35 in jedem der Jahre 2015, 2016, 2017 und 0,10 in jedem der Jahre 2013 und 2014 – bezogen auf die Summe der Feststellungen jeden Jahres gewichtet mit denselben angegebenen Werten.

Folglich wurden die Prozentanteile der Rückstellung wie folgt festgelegt:

- 1,21 Prozent (Titel 2, Typologie 103, laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 43,55 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 3,67 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Veräußerung von Gütern und Dienstleistungen sowie Einnahmen aus der Verwaltung von Gütern);
- 62,72 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 42,81 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 13,47 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 0,31 Prozent (Titel 4, Typologie 500, andere Investitionseinnahmen).

Die so erhaltenen Beträge sind in der folgenden Tabelle angeführt:

	2019	2020	2021
Rücklage	21.799.058,42	21.762.160,59	21.757.110,88
davon laufender Anteil	21.765.061,30	21.730.947,69	21.725.897,98
davon Kapitalanteil	33.997,12	31.212,90	31.212,90

Quelle: Anhang (Anlage P) des Haushaltsvoranschlags der APB 2019-2021 – LG Nr. 21/2018

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlags (Tabelle des angenommenen Verwaltungsergebnisses) führt eine Veranschlagung derselben zum 31. Dezember 2018 (über 304.159.633,02 Euro) im Vergleich zum tatsächlich Erreichten (609.624.945,09 Euro) an.

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des G.V.D. 118/11)	
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2018:	
(+) Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2018	367.650.919,21
(+) Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2018	1.157.497.026,83
(+) Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2018	3.788.719.270,46
(-) Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2018	5.846.388.552,51
(-) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2018 aufgetretenen aktiven Rückstände	1.569.779,21
(+) Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2018 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2018 aufgetretenen passiven Rückstände	1.886.129,46
= Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2019	-532.204.985,76
(+) Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2018 festgestellt werden	2.463.640.755,84
(-) Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2018 festgestellt werden	621.627.159,40
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2018 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+) Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2018 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2018 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-) Mehrjähriger im Haushaltsjahr 2018 vermuteter gebundener End-Fonds	1.005.648.977,66
= A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2018	304.159.633,02
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2018:	
Rückstellungen	0,00
(+) Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2018	76.496.815,66
(+) Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/2018 (nur für Regionen)	37.649.535,39
(+) Fonds für Liquiditätsvorschuss Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen	0,00
(+) Fonds für Verluste aus Beteiligungen	789.121,15
(+) Fonds für Rechtsstreitigkeiten	8.876.857,89
(+) Andere Rückstellungen	0,00
B) Summe Rückstellungen	123.812.330,09
Gebundener Anteil	0,00
(+) Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+) Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	0,00
Anteil für Investitionen	0,00
D) Summe für Investitionen	0,00
(+) E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	180.347.302,93
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2018:	
Verwendung des gebundenen Anteils	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Verwendung der formell von der Körperschaft auferlegten Bindungen	0,00
(+) Verwendung der sonstigen anzugebenden Bindungen	0,00
Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Anlage L des Haushaltsvoranschlages der APB 2019-2021 – LG Nr. 21/2018

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlages belegt das abschließende Haushaltsgleichgewicht (gleich null) beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Zeichen.

Bilanzausgleich		2019	2020	2021
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	7.223.563,50	1.578.046,74	2.751,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.068.819.676,17	5.023.715.655,88	5.007.980.389,25
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	7.579.593,00	6.116.852,00	5.734.556,27
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.528.375.508,36	4.468.954.113,75	4.432.059.373,18
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		1.578.046,74	2.751,00	472,08
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	490.547,43	575.547,43	575.547,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	18.926.662,00	20.526.662,00	24.126.662,00
-davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen)		0,00	0,00	0,00
-davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		535.830.114,88	541.354.231,44	556.956.113,91
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	63.700.746,64	42.337.337,72	20.661.906,94
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	157.693.975,16	34.249.290,44	17.442.332,83
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	18.200.000,00	40.700.000,00	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	7.579.593,00	6.116.852,00	5.734.556,27
Investitionsausgaben	(-)	924.617.459,09	725.402.594,17	653.204.383,98
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		42.337.337,72	20.661.906,94	10.935.783,10
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	490.547,43	575.547,43	575.547,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	18.500.000,00	16.500.000,00	16.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	174.781.667,98	88.803.039,14	79.803.039,14
B) Ausgleich Investitionsanteil		-535.830.114,88	-541.354.231,44	-556.956.113,91
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	191.781.667,98	98.790.707,69	89.790.707,69
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	35.500.000,00	26.487.668,55	26.487.668,55
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	18.500.000,00	16.500.000,00	16.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		174.781.667,98	88.803.039,14	79.803.039,14
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	535.830.114,88	541.354.231,44	556.956.113,91
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		535.830.114,88	541.354.231,44	556.956.113,91

Quelle: Anlage H des Haushaltsvoranschlags der APB 2019-2021 - LG Nr. 21/2018

Die Anlage I des Haushaltsvoranschlags führt die Daten betreffend das Haushaltsgleichgewicht in den Haushaltsjahren 2019, 2020 und 2021 an (Gleichgewicht endgültige Einnahmen und Ausgaben im Sinne von Art. 1, Absatz 711, des Stabilitätsgesetzes 2016 – G Nr. 208/2015).

AUSGLEICH ENDSUMMEN EINNAHMEN - AUSGABEN (Art. 1, Abs. 711 des Stabilitätsgesetzes 2016)		Kompetenz des Jahres 2019	Kompetenz des Jahres 2020	Kompetenz des Jahres 2021
A1) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für laufende Ausgaben	(+)	7.223.563,50	1.578.046,74	2.751,00
A2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionseinnahmen ohne der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	63.700.746,64	42.337.337,72	20.661.906,94
A3) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für Finanzposten	(+)	0,00	0,00	0,00
A) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen	(+)	70.924.310,14	43.915.384,46	20.664.657,94
B) Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	(+)	4.377.748.006,00	4.346.269.884,00	4.346.269.884,00
C) Titel 2 - Laufende Zuwendungen gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(+)	478.838.046,21	465.431.348,76	449.728.022,45
D) Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen	(+)	212.233.623,96	212.014.423,12	211.982.482,80
E) Titel 4 - Investitionseinnahmen	(+)	157.693.975,16	34.249.290,44	17.442.332,83
F) Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	(+)	191.781.667,98	98.790.707,69	89.790.707,69
G) ERWORBENE FINANZIELLE SPIELRÄUME	(+)	0,00	0,00	0,00
H1) Titel 1 - Laufende Ausgaben ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	4.526.797.461,62	4.468.951.362,75	4.432.058.901,10
H2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Zuwendungen	(+)	1.578.046,74	2.751,00	472,08
H3) Fonds für zweifelhafte Forderungen für laufende Zuwendungen	(-)	21.765.061,30	21.730.947,69	21.725.897,98
H4) Fonds für Streitverfahren (fließt ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	1.000.000,00	500.000,00	500.000,00
H5) Andere Rückstellungen (fließen ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	0,00	0,00	0,00
H) Titel 1 - Laufende Ausgaben gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(-)	4.505.610.447,06	4.446.723.166,06	4.409.833.475,20
I1) Titel 2 - Investitionsausgaben ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	882.280.121,37	704.740.687,23	642.268.600,88
I2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben ohne der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	42.337.337,72	20.661.906,94	10.935.783,10
I3) Fonds für zweifelhafte Forderungen für Investitionsausgaben	(-)	33.997,12	31.212,90	31.212,90
I4) Andere Rückstellungen (fließen ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	17.990.618,63	23.847.924,35	700.000,00
I) Titel 2 - Investitionsausgaben gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(-)	906.592.843,34	701.523.456,92	652.473.171,08
L1) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	(+)	35.500.000,00	26.487.668,55	26.487.668,55
L2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds nach Finanzposten	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	35.500.000,00	26.487.668,55	26.487.668,55
M) ABGETRETENE FINANZIELLE SPIELRÄUME	(-)	0,00	0,00	0,00
N) HAUSHALTSGLEICHGEWICHT GEMÄß ARTIKEL 9 DES GESETZES NR. 243/2012		41.516.339,05	25.936.746,94	47.083.772,88

Quelle: Anlage I des Haushaltsvoranschlags der APB 2019-2021 – LG Nr. 21/2018

Es sei daran erinnert, dass mit Art. 3 LG Nr. 7/2018 i.g.F. die Verwendung des Verwaltungsüberschusses für das Haushaltsgleichgewicht auf Landesebene geregelt und Folgendes vorgesehen wurde: “Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist”⁶.

⁶ Diesbezüglich wird auf die von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol anlässlich des vorhergehenden Verfahrens der gerichtlichen Billigung formulierten Bemerkungen verwiesen (vgl. Kap. 10 der Anlage der Entscheidung Nr. 5/PARI/2019).

Bekanntlich hat der Rechnungshof – Vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion – mit Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG vom 17. Dezember 2019 Folgendes bekräftigt:

- 1) “Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, das von Art. 9, Absätze 1 und 1/bis, G Nr. 243 von 2012 bestätigte Haushaltsgleichgewicht einzuhalten, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Verschuldung für Investitionen (Art. 10, Absatz 3, Gesetz Nr. 243 von 2012)”, gemäß Auslegung der vom Verfassungsgerichtshof in den Urteilen Nr. 247/2017, Nr. 252/2017 und Nr. 101/2018 angeführten Rechtsgrundsätzen, welche die vollständige Relevanz des angewandten Verwaltungsergebnisses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds ermöglicht haben;
- 2) “Diese Gebietskörperschaften müssen die finanziellen Haushaltsgleichgewichte der Bilanz insgesamt, die von der jeweiligen Rechtsordnung des Rechnungswesens vorgesehen sind (die in den GvD Nr. 118 von 2011 und Nr. 267 von 2000 verankert sind, sowie zuletzt von Art. 1, Absatz 821, Gesetz Nr. 145 von 2018), und die anderen Bestimmungen der öffentlichen Finanzen, welche qualitative oder quantitative Grenzen für die Aufnahme von Darlehen oder den Rückgriff auf andere Formen der Verschuldung vorgeben, einhalten”.

Mit Rundschreiben vom 9. März 2020 hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen “Klarstellungen zu den Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften bezüglich der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243” geliefert, die allen Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen übermittelt wurden; darin wird Folgendes präzisiert:

“Abschließend soll angesichts des oben Gesagten Folgendes präzisiert werden:

- Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243 von 2012 (Saldo der abschließenden Gesamteinnahmen und -ausgaben, ohne der Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Schulden) muss, in Übereinstimmung mit den Urteilen des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018, vom gesamten Bereich auf regionaler und staatlicher Ebene eingehalten werden, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden;
- Immer im Sinne der genannten Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018, müssen die einzelnen Körperschaften ausschließlich die Gleichgewichte laut dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118 von 2011 einhalten, wie es von Artikel 1, Absatz 821, des Gesetzes Nr. 145 von 2018 vorgesehen ist (Saldo der Gesamteinnahmen und -ausgaben, mit der Verwendung von Überschüssen, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und der Schulden);
- Die Einhaltung von Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243 von 2012 (Saldo der abschließenden Gesamteinnahmen und -ausgaben, ohne der Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Schulden), auch als Voraussetzung für die

rechtmäßige Aufnahme von Schulden, wie es von Art. 1 desselben Gesetzes vorgesehen ist, wird von dieser Verwaltung auf Bereichsebene *ex ante* für jeden "Bezugshaushalt" und für den ganzen Dreijahreszeitraum auf der Grundlage der Informationen der von den Gebietskörperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermittelten Haushaltsvoranschläge überprüft;

- Bei Nichteinhaltung, *ex ante*, von Artikel 9, Absatz 1/bis, des Gesetzes Nr. 243 von 2012 auf Bereichsebene (Differenz der Gesamteinnahmen und -ausgaben, ohne der Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Schulden), müssen die Körperschaften der einzelnen Gebiete, die für die Nichteinhaltung verantwortlich sind, nach erfolgter Mitteilung des Generalrechnungsamts des Staates an die betreffende Region, die Haushaltsvoranschläge der Körperschaften "des Territoriums" überarbeiten, um dessen Einhaltung zu gewährleisten;
- Bei Nichteinhaltung *ex post* von Artikel 9, Absatz 1/bis, des Gesetzes Nr. 243 von 2012 auf Bereichsebene (Differenz der Gesamtsumme der Endeinnahmen und -ausgaben, ohne der Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Schulden), müssen die Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, Maßnahmen treffen, um dessen Einhaltung im darauffolgenden Dreijahreszeitraum zu ermöglichen.

Die APB wird ersucht, eventuelle Mitteilungen von Seiten des Generalrechnungsamtes des Staates im Rahmen der Überprüfungen auf Bereichsebene betreffend die Einhaltung des Art. 9, Abs 1bis, G Nr. 243/2012 (Differenz der Gesamtsumme der Endeinnahmen und -ausgaben, ohne der Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Schulden) mitzuteilen.

Aus diesem Grunde weist die Sektion auf die Wichtigkeit hin, die Datenbank BDAP des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen fristgerecht zu speisen und dabei höchste Aufmerksamkeit auf die Korrektheit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungsdaten zu legen.

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlages zeigt die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits durch die Körperschaft auf:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN 2017, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011		Kompetenz des Jahres 2019	Kompetenz des Jahres 2020	Kompetenz des Jahres 2021
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.377.748.006,00	4.346.269.884,00	4.346.269.884,00
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		4.377.748.006,00	4.346.269.884,00	4.346.269.884,00
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	875.549.601,20	869.253.976,80	869.253.976,80
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12/2017 genehmigt wurden	(-)	19.075.541,79	18.892.747,04	18.709.952,29
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	1.287.652,30	1.287.652,30	1.287.652,30
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	27.980.739,67	27.848.359,86	27.848.359,86
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	7.031.626,25	7.031.626,25	7.031.626,25
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		820.174.041,19	814.193.591,35	814.376.386,10
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12/2017	(+)	200.626.946,00	182.258.909,37	163.829.654,32
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	14.670.360,81	13.554.016,78	12.422.646,27
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung*	(+)	58.900.000,00	51.868.373,75	44.836.747,50
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		274.197.306,81	247.681.299,90	221.089.048,09
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		222.456.717,43	206.962.442,04	191.091.832,34
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden.		0,00	0,00	0,00
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		222.456.717,43	206.962.442,04	191.091.832,34

*Darlehen mit mehrfacher Auszahlung; unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Finanzierung, obwohl die entsprechenden Auszahlungen in mehreren Finanzjahren erfolgen werden

Quelle: Anlage O des Haushaltsvoranschlags der APB 2019-2021 – LG Nr. 21/2018

Aus der genannten Anlage gehen auch die vom Land zugunsten der Körperschaften oder anderer Rechtspersonen übernommenen Haupt- und Nebenbürgschaften hervor, die für das Jahr 2019 mit 222,5 Mio. angegeben wurden, mit fallender Tendenz in den folgenden zwei Haushaltsjahren.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der Landesverwaltung hat am 1. Oktober 2019 den Fragebogen/Bericht über den Haushaltsvoranschlag 2019-2021 im Sinne von Art. 1, Abs. 3, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in G Nr. 213/2012, übermittelt, unterschrieben vom Kollegium der Rechnungsprüfer, von der Führungskraft und vom Verantwortlichen des Finanzdienstes der Körperschaft. Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit haben die genannten Organe insbesondere Folgendes bescheinigt und dargelegt:

- einen Bilanzansatz, der die Einhaltung der von Art. 40 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte sicherstellt;
- ein Verhältnis der Personalausgaben zu den laufenden Ausgaben (abzüglich der Sanitätsausgaben) von 35,38 Prozent (im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 von 35 Prozent und im Haushaltsvoranschlag 2017-2019 von 35,09 Prozent), mit der Präzisierung, dass die Staatsbestimmungen zur Kosteneinschränkung im Personalbereich nicht direkt zur Anwendung kommen und dem Hinweis der Einführung von autonomen Einschränkungsmaßnahmen durch die gesetzgebende Landesverwaltung (LG Nr. 15/2010 i.g.F.);

- die Bildung eines Fonds für schwer einbringbare Forderungen, in Einhaltung der vom Art. 46 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Kriterien;
- die Angemessenheit der in die Fonds für mögliche Passiva im Sinne von Art. 46, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. zurückgelegten Mittel;
- die Angemessenheit der in den Fonds für Verluste aus Beteiligungen zurückgelegten Anteile im Vergleich zu den von den beteiligten Organisationen erzielten Haushaltsergebnissen im Sinne von Art. 21, Absätze 1 und 2, GvD Nr. 175/2016 i.g.F.. Diesbezüglich wurde angeführt, dass der Betrag des Fonds mit dem Nachtragshaushalt 2019 an die 2018 verzeichneten und nicht unmittelbar ausgeglichenen Verluste bei folgenden Organisationen angepasst wurden: ABD Airport AG für 607.747,00 Euro, Aeroporto Valerio Catullo AG für 236.064,27 Euro, Pensplan Centrum AG für 22.466,48 Euro, Pensplan Invest für 149.446,35 Euro und ASWE für 717.356,79 Euro). Im Hinblick auf die Gesellschaft ABD Airport AG wurde Folgendes angeführt: *“Im Laufe des Haushaltsjahres 2019 ist eine Einnahme aus der Veräußerung von Beteiligungen von rund 3,8 Millionen vorgesehen, und zwar durch die Veräußerung des von der Provinz an der Gesellschaft ABD Airport AG gehaltenen Aktienpakets. Der Betrag entspricht dem Höchstwert der Eingangsschätzung des Wirtschaftskapitals, das auf der Grundlage der von einem unabhängigen, mit angemessener Professionalität ausgestatteten Wirtschaftsberater durchgeführten Arbeit festgelegt wurde. Die Rationalisierungsoperationen werden in den kommenden Jahren Ausgabeneinsparungen für den Landeshaushalt mit sich bringen. Infolge der Veräußerung der oben genannten Gesellschaft der Flugplatzführung ABD Airport AG sind Einsparungen über einen Betrag von mehr als 20 Millionen Euro im nächsten Fünfjahreszeitraum vorgesehen und weiters jene aus der Operation des Zusammenschlusses durch Eingliederung der Südtirol Finance AG in die NOI AG, die für denselben Zeitraum mit einem Betrag von mehr als einer halben Million Euro geschätzt wurden”*;
- die nicht erfolgte Einführung von Operationen, die als Verschuldung im Sinne von Art. 3, Absatz 17, G Nr. 350/2003 i.g.F. angesehen werden, Operationen im Bereich von abgeleiteten Finanzinstrumenten und von geleisteten Garantien zugunsten der eigenen Organisationen mit Landesbeteiligung;
- die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Titels II des GvD Nr. 118/2011, i.g.F. nur auf den Sanitätsbetrieb Südtirols; nicht zur Anwendung kommen insbesondere die Regelung der Abgrenzung der Einnahmen, der zentralen Sanitätsgebarung (GSA) und der Schatzamtsrechnung bei der Banca d'Italia. Bezüglich der nicht erfolgten Aufgliederung des Haushaltsvoranschlags in solche Kapitel, welche die getrennte Angabe der bestehenden Größen der ordentlichen laufenden und der zusätzlichen laufenden Sanitätsfinanzierung, des

vorherigen Fehlbetrags und des Betrags für Investitionen im Sinne von Art. 20 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets gewährleisten, wurde mitgeteilt, dass *“sich die von der sogenannten Harmonisierung eingeführten Neuheiten der Buchführungssysteme nicht auf die finanzielle Autonomie der Autonomen Provinz Bozen auswirken, die ihre Grundlage hauptsächlich im Statut der Sonderautonomie (DPR 31.8.72, Nr. 670) und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen finden. Daher sind für die auf den Kapiteln des Finanzhaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindungen vorgesehen“*. Was hingegen die vorgesehene Konsolidierung der Daten betreffend die Gesundheitsausgaben laut dem genannten gesetzesvertretenden Dekret betrifft, wurde darauf hingewiesen, dass die Landesverwaltung *„dabei ist, die Abtretung der direkt verwalteten Ausgabenkapitel vorzunehmen und daher keine Konsolidierung durchgeführt wurde“*.

3.2.3 Das Stabilitätsgesetz 2019

Im Sinne von Art. 36, Abs. 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und von Art. 22/bis des allgemeinen Gesetzes der Buchführung des Landes (LG Nr. 1/2002 i.g.F.), legt die Landesregierung, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, dem Landtag den Entwurf des Landesstabilitätsgesetzes und den etwaigen damit verbundenen Gesetzentwurf vor. Insbesondere enthält das Stabilitätsgesetz, in Zusammenhang mit den statutarischen Zuständigkeiten des Landes, Bestimmungen in folgenden Bereichen:

- Lokalfinanzen und damit verbundene Körperschaften sowie Einrichtung oder Änderung der örtlichen Abgaben;
- Landespersonal und Unterrichtspersonal der Schulen mit der Festlegung der entsprechenden Ausgaben und der Deckung der Finanzlasten für die Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes;
- Abgaben, Steuern, Tarifen, Beiträgen und anderen Einnahmen des Landes, einschließlich der Einführung von neuen Abgaben in Landeszuständigkeit.

Immer im Sinne des genannten Landesgesetzes, ist die Einführung von Bestimmungen für die Umsetzung des Wirtschafts- und Finanzdokuments, mit Auswirkungen auf den Haushalt, sowie von weiteren Bestimmungen zur Erreichung der Ziele der Rationalisierung der Ausgaben, der Angemessenheit und der Entwicklung im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz des Landes, auch zur Anpassung der Landesbestimmungen an die Vorgaben der Staatsgesetze, einem damit verbundenen Gesetz vorbehalten.

Für das Jahr 2019 wurde das Stabilitätsgesetz des Landes mit LG vom 21. September 2018, Nr. 20, verabschiedet, welches insbesondere Bestimmungen im Bereich der Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen laut Art. 1, Abs. 2, LG Nr. 6/1992 i.g.F., die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) und die Neuordnung der Führungsstruktur des Landes enthält.

3.2.4 Die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung 2018, des Nachtragshaushalts und der Haushaltsänderungen

Wie bereits im Kapitel 2.1 dieses Berichts anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung über den Finanzhaushalt 2018 der APB (Entscheidung Nr. 5/PARI/2019) angeführt, hatten die Vereinigten Sektionen der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol die Rechnungslegung gebilligt, mit Ausnahme einer Reihe von Ausgabenkapiteln der Rechnung über insgesamt 976.157,44 Euro betreffend Funktions- und Koordinierungszulagen, die an Landesbeamten ohne den entsprechenden Auftrag ausgezahlt wurden. Außerdem wurde das Verfahren über einen Buchführungsposten betreffend das Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 17138/2018, Auszahlung von Gerichtskosten über 451.862,82 Euro, ausgesetzt.

Der Gesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung Nr. 19/2019 wurde von der III. Gesetzgebungskommission in der Sitzung vom 2. Juli 2019 geprüft. Da hat der Landeshauptmann – so führt der entsprechende Bericht an – daran erinnert, *“dass die jährliche Rechnungslegung die ansehnlichste der letzten Jahre ist, was von einem Kassafonds von 1,4 Milliarden Euro zum Ende des Haushaltsjahres 2018 und einem freien Verwaltungsüberschuss von 428 Millionen Euro belegt wird. Alles dies ist auf die Solidität des Landeshaushalts zurückzuführen, der es in den letzten Jahren ermöglicht hat, die Verschuldung und folglich die Last der Zinsen konstant zu verringern. Letztes Jahr erreichte die Verschuldung ein historisches Minimum, das Investitionsvermögen der APB ist stabil und in den letzten Jahren ist das Volumen des Haushalts konstant angestiegen. Der Rechnungshof hat die Rechnungslegung 2018 genehmigt, mit Ausnahme der Funktionszulagen des Führungspersonals ohne einen Auftrag”*.

Die allgemeine Rechnungslegung der APB wurde vom Landtag am 24. Juli 2019 genehmigt und das entsprechende Landesgesetz Nr. 4/2019 wurde am 30. Juli 2019 verabschiedet, also innerhalb der von Art. 66, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. festgelegten Frist, welche die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung innerhalb 31. Juli jeden Jahres vorsieht.

In Bezug auf die von der Verwaltung aufgrund der Bemerkungen des Rechnungshofs in den vorherigen Billigungsverfahren getroffenen Maßnahmen, wird auf das genannte Kapitel 2.1 verwiesen.

Gleichzeitig zur allgemeinen Rechnungslegung wurde auch die konsolidierte allgemeine Rechnungslegung (LG Nr. 5 vom 30. Juli 2019) verabschiedet.

Der Gesetzentwurf des Nachtrags zum Haushaltsvoranschlag der APB für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 11. Juni 2019, Nr. 461, genehmigt. Mit Protokoll Nr. 20 vom 5. Juni 2019 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer positives Gutachten (nicht eigens im Beschluss angeführt) zum Vorschlag der Beschlussfassung abgegeben und bestätigt, dass die gegenständlichen Änderungen die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte nicht verändern und dass der Fonds schwer einbringbare Forderungen angemessen bleibt, da es keine neuen schwer einbringbaren Forderungen gibt. Außerdem hat das Kollegium im Gutachten angeführt, dass der freie Teil hauptsächlich für die Ausgabe für neue Investitionen bestimmt wird, aber dass *“eine detaillierte Unterteilung erst noch vonseiten der entscheidenden Politiker gemacht werden muss und man meint, sie wird Gegenstand eines eigenen Beschlusses im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sein”*.

Der entsprechende Gesetzentwurf (Nr. 25/2019) wurde dem Landtag innerhalb der vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Fristen vorgelegt (30. Juni jeden Jahres) und er war Gegenstand der Prüfung vonseiten der III. Gesetzgebungskommission des Südtiroler Landtags.

Art. 50, Abs. 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Genehmigung des Nachtragshaushalts innerhalb 31. Juli jeden Jahres vor auf der Grundlage des Bestandes der Aktiv- und Passivrückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds schwer einbringbarer Forderungen vor, die bei der Rechnungslegung des am 31. Dezember des Vorjahres abgelaufenen Jahres festgestellt werden, wobei die Auflagen von Art. 40 desselben Legislativdekrets aufrecht bleiben.

Der Nachtragshaushalt der APB, der Änderungen der Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben auch zum Zweck verfügt, die Bestimmung des Haushaltsergebnisses 2018 zu ermöglichen, wurde mit LG vom 30. Juli 2019, Nr. 6 (genehmigt am 25. Juli 2019 und verkündet am 30. Juli 2019) verfügt und also innerhalb der von den Bestimmungen vorgesehenen Fristen. Das Gesetz führt das Weiterbestehen der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte laut Art. 50, Abs. 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. (vgl. Art. 12) an und in den Anlagen die durchgeführte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds schwer einbringbarer Forderungen, wie es vom Absatz 3.3 des

angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen ist.

Der Anhang des Nachtragshaushalts führt die Bestimmung des Überschusses des vorherigen Haushaltsjahres an und gibt Auskunft:

- über die zurückgelegten Anteile, die dem entsprechenden Teil der der Rechnungslegung 2018 beigelegten Aufstellung des Verwaltungsergebnisses im Ausmaß von 164.968.524,19 Euro entsprechen;
- über die zweckgebundenen Anteile des Überschusses, die sich hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Programm EFRE und ESF, auf für spezifische Investitionen bestimmte Mittel sowie auf die regionalen Fonds über insgesamt 16.494.646,47 Euro beziehen;
- über den freien Anteil des Verwaltungsüberschusses 2018, der im Haushaltsjahr 2019 im Ausmaß von 428.161.774,43 Euro (vgl. die folgende Tabelle) zur Anwendung gekommen ist und *„hauptsächlich für die Bereitstellung von Ausgaben für neue Investitionen bezogen auf Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit, der Naturparke, des Tourismus und der Kultur bestimmt“* ist⁷.

Es wird festgestellt, dass der Verwaltungsüberschuss 2018, der mit dem Gesetz des Nachtragshaushalts Nr. 6/2019 verabschiedet wurde, insgesamt 444.656.420,90 Euro (zweckgebundener Teil 16 Mio. und freier Teil 428 Mio.) ausmacht, was auch in der Anlage 10/A (allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen) der Rechnungslegung 2019 aufscheint.

Im Sinne von Art. 42, Abs. 6 und 7, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., ist die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsüberschusses bei Einhaltung der Auflagen der Zweckbestimmung mit der Maßnahme der Haushaltsänderung erlaubt, und zwar zu den nachstehend in der Reihenfolge der Priorität angegebenen Zwecken: „a) für die Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten; b) für die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte, wo nicht mit den ordentlichen Mitteln dafür gesorgt werden kann; c) für die Finanzierung von Investitionsausgaben; d) für die Finanzierung von laufenden Ausgaben nicht wiederkehrender Art; e) für die vorzeitige Löschung von Anleihen. Aufrecht bleibt die Befugnis, den etwaigen Teil des bei der Genehmigung der Rechnungslegung „zweckentbundenen“ Verwaltungsüberschusses auf der Grundlage der Festlegung des endgültigen

⁷ Mit Bezug auf die Zweckbestimmung des freien Teils, nachstehend die Liste der Bezugskapitel (vgl. Anhang zum Nachtragshaushalt, dem LG Nr. 6/2019 beigelegt).

Ausmaßes des Teils des zurückgelegten Verwaltungsergebnisses für den Fonds schwer einbringbare Forderungen zu verwenden, um die Bereitstellung für den Fonds schwer einbringbare Forderungen im Haushaltsvoranschlag des Haushaltsjahres nach dem, auf das sich die Rechnungslegung bezieht, zu finanzieren“.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Verwendung 2019 des Verwaltungsüberschusses 2018, zuerst allgemein und die zweite bezüglich der Verwendung des freien Teils.

Anwendung Überschuss 2019	Zweckgeb. Überschuss	Überschuss Investitions-ausgaben	Überschuss Fonds Abschreib.	Wertbericht. Fonds	Nicht zweckgeb. Überschuss	Summe
Laufende Ausgaben						-
Laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art	6.949.597,42				24.148.730,00	31.098.327,42
Außeretatmäßige Verbindlichkeiten						-
Vorzeitige Tilgung Anleihen						-
Investitionsausgaben	9.545.049,05				290.513.044,43	300.058.093,48
Wiederinvestierte zurückgelegte Anteile für Abschreibungen						-
Anderes					113.500.000,00	113.500.000,00
Summe	16.494.646,47	-	-	-	428.161.774,43	444.656.420,90

Quelle: Schreiben APB – Amt für Haushalt und Programmierung vom 12. Juni 2020

Verwendung 2019 des freien Teiles des Verwaltungsüberschusses 2018		
ANTEIL INVESTITIONEN*		Betrag
		404.013.044,43
LAUFENDER ANTEIL		
Kapitel	Beschreibung	Betrag
U06011.0435	Beihilfen im Bereich Sport - laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen (LG 19/1990 Art. 2 Abs. 1 B.a P.1,2,3,4,5,8)	650.000,00
U06011.0436	Beihilfen im Bereich Sport - sonstige Zuwendungen an Haushalte (LG 19/1990 Art. 2 Abs. 1 B.a P.1,2,3,4,5,8)	500.000,00
U06011.0395	Direktausgaben für die Sport- und Gesundheitsförderung inklusive Sponsoringen und Verleihung von Ehrungen - professionelle und spezialisierte Dienstleistungen (LG 19/90 Art. 1,2 Abs. 1 P.b)	40.000,00
U14011.0570	Beiträge an Industriebetriebe zur Förderung der Internationalisierung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch. VIII Art. 19)	1.800.000,00
U14011.1380	Beiträge an Handwerksunternehmen für Beratung, Weiterbildung, Wissensvermittlung, Mietkosten sowie Internationalisierung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch. V,VI,VIII)	1.000.000,00
U14011.1650	Beiträge an Institute, Körperschaften, Verbände und Organisationen für Initiativen zugunsten des Handwerks - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Art. 23/quater)	800.000,00
U14011.1850	Beiträge an Industrieunternehmen für Beratung, Weiterbildung und Wissensvermittlung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch.V)	1.451.790,00
U14021.0360	Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität, sowie zur Fortbildung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen - sonstige Verbrauchsgüter (LG 79/1973)	20.000,00
U14021.0390	Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität, sowie zur Fortbildung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen - Organisation von Events, Werbung und Service für Dienstreisen (LG 79/1973)	280.000,00
U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte - laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen (LG 12/2005)	1.474.000,00
U14021.1230	Beiträge an die Handelsunternehmen für Beratung und Weiterbildung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch.V)	400.000,00
U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Weiterbildung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch.V)	500.000,00
U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige - laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen (LG 11/2014 Art. 19 Abs. 1)	2.633.210,00
U14021.2050	Beiträge an die Handelsunternehmen für Internationalisierung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen LG 4/1997 Absch.VIII)	1.100.000,00
U14021.2050	Beiträge an die Handelsunternehmen für Internationalisierung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch. VIII)	699.730,00
U14021.2110	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Internationalisierung - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch. VIII)	300.000,00
U14031.1530	Dienstleistungsvertrag NOI Techpark Südtirol/Alto Adige - öffentliche Dienstleistungsaufträge (LG 14/2006 Art. 17 LG 17/1997 Art. 7 Abs. 1)	10.500.000,00
Totale		24.148.730,00

Quelle: Bearbeitung der dem Nachtragshaushalt (LG Nr. 6/2019) beigelegten Daten durch den Rechnungshof

* U05022.0360; U05022.0390; U05022.0420; U06022.0030; U05022.2520; U15032.0030; U14012.0000; U05012.0270; U05012.0480; U14032.0030; U14032.0030; U04042.0120; U14032.0420; U14042.0030; U05022.2137; U04022.0600; U04022.2100; U04022.0601; U04022.2190; U15022.0330; U15022.0360; U09022.0510; U09022.0540; U09022.0570; U09042.0330; U13052.0030; U13052.0060; U13052.0000; U12052.0150; U12052.0155; U20012.0030; U05022.2550; U05022.2580; U05022.0150; U05022.0390; U05022.2750; U06022.0210; U05022.0270; U05022.0420; U05022.2781; U05022.0240; U06022.0210; U04012.0030; U14012.0360;

U14012.0000; U14012.0180; U14012.0210; U14012.0240; U14012.0690; U14012.0720; U14013.0061; U04032.0001; U10052.0750; U10052.0690; U10052.0450; U10052.0540; U06022.0180; U04022.0780; U10022.0240; U10022.0300; U10012.0015; U10022.0461; U10022.0460; U10022.0432; U10022.0035; U10022.0434; U10022.0434; U10052.0120; U10012.0010; U01062.0030; U08022.0000; U05012.0540; U05012.0180; U05022.2190; U05012.0155; U05012.0270; U18012.0300; U14032.0420; U14032.0810; U14032.0030; U05022.2140; U06012.0065; U16012.0900; U09052.0060; U05022.0870; U05022.0930; U05022.0780; U05022.0990; U06022.0391.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit wurden von der APB Auskünfte bezüglich der Verwendung des freien Teils der laufenden Ausgaben angefordert, besonders in Hinsicht auf den *„nicht wiederkehrenden Charakter“* der folgenden Ausgaben, die Gegenstand der Stichprobenerhebung waren: a) Unterstützungen für den Sport, laufende Zuwendungen an private Institutionen (0,65 Mio.), b) jährliche Finanzierung der IDM Südtirol/Alto Adige (2,6 Mio.) und c) Dienstleistungsvertrag der NOI Techpark Südtirol/Alto Adige (10,5 Mio). In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die APB angeführt, dass sich diese *„auf Ausgaben mit jährlichem Charakter beziehen“*.

Der Rechnungshof erinnert diesbezüglich daran, dass diese Art von Ausgaben sich durch das Fehlen von Zeitbezogenheit und zeitlicher Kontinuität auszeichnen (vgl. auch Beschluss Nr. 83/2019/PAR der regionalen Kontrollsektion für das Latium).

Die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsergebnisses 2018 für die Finanzierung von Investitionsausgaben im Sinne von Art. 42, Abs. 6 und 7, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. (404 Mio.), umfasst auch Investitionsbeiträge, betreffend unter anderem Beiträge an Industrieunternehmen für die Unterstützung von Betriebsinvestitionen (Kap. U14012.0000 über 7,1 Mio.), den Fonds für die Finanzierung des einheitlichen Programms von Maßnahmen im geförderten Wohnbau – Investitionsbeiträge an Familien (Kap. U08022.0000 über 26 Mio.), Investitionsbeiträge an einzelne Landwirtschaftsbetriebe für die Förderung der Landwirtschaft – Investitionsbeiträge an Familien (Kap. U16012.09000 per 14,5 Mio.) und Beiträge an die Gemeinden für die Deckung der Investitionskosten – Investitionsfonds (Kap. U18012.0300 über 61,8 Mio.). Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die regionale Staatsanwaltschaft Trient, mit am 18. Juni 2020 hinterlegter Eingabe, im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2019 der Autonomen Provinz Trient wegen eines ähnlichen Tatbestands die Auffassung vertreten hat, dass die Verwendung des freien Überschusses für Ausgaben von Investitionsbeiträgen *„nur in den Grenzen, innerhalb derer sie tendieren, positive Auswirkungen auf die Finanzen der Körperschaft in direkter und bleibender Form zu verursachen“*, als erlaubt angesehen werden können.

Die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F des Gesetzes des Nachtragshaushalts) gibt für das Haushaltsjahr 2019 Änderungen bei den kompetenzbezogenen Voranschlägen von

548.414.418,68 Euro und bei denen der Kassa von 144.598.237,41 Euro an; die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen und der Ausgaben (Anlage G) führt Gesamtsummen der Einnahmen und der Ausgaben von 7.414.455.457,37 Euro (Kassa 2019) und von 7.936.891.540,90 Euro (Kompetenz 2019) an.

Die Anlage H gibt Auskunft über die Haushaltsgleichgewichte (laufender Teil und Kapitalteil). Insbesondere berücksichtigen die abschließenden Gleichgewichte (gleich null) die Gleichgewichte des laufenden Anteils mit positivem Zeichen in jedem der drei berücksichtigten Jahre und die Gleichgewichte des Kapitalanteils desselben Betrags mit negativem Zeichen im gleichen Zeitraum.

Bilanzausgleich		2019	2020	2021
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	31.098.327,42	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	187.075.855,95	3.762.697,14	2.751,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.341.796.312,43	5.128.072.806,93	5.119.892.993,85
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	9.228.614,68	6.116.852,00	5.734.556,27
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.826.212.729,20	4.587.719.122,99	4.562.209.147,78
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		3.762.697,14	2.751,00	472,08
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	7.029.619,53	575.547,43	575.547,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	14.417.915,00	16.017.915,00	19.617.915,00
-davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen)		0,00	0,00	0,00
-davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		721.538.846,75	533.639.770,65	543.227.690,91
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	300.058.093,48	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	1.032.559.005,24	58.763.823,05	27.442.764,63
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	284.475.882,96	40.520.165,44	21.206.757,83
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	3.813.000,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	19.383.845,44	40.700.000,00	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	9.228.614,68	6.116.852,00	5.734.556,27
Investitionsausgaben	(-)	2.431.273.721,70	784.955.493,71	693.126.243,67
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		58.763.823,05	27.442.764,63	12.283.302,48
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	7.029.619,53	575.547,43	575.547,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	36.115.625,00	16.500.000,00	16.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	107.759.667,98	133.373.039,14	122.908.039,14
B) Ausgleich Investitionsanteil		-721.538.846,75	-533.639.770,65	-543.227.690,91
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	113.500.000,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	135.072.667,98	146.360.707,69	135.895.707,69
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	173.115.625,00	29.487.668,55	29.487.668,55
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	3.813.000,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	36.115.625,00	16.500.000,00	16.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		107.759.667,98	133.373.039,14	122.908.039,14
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	721.538.846,75	533.639.770,65	543.227.690,91
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	31.098.327,42	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		690.440.519,33	533.639.770,65	543.227.690,91

Quelle: Anlage H des Nachtragshaushalts – LG Nr. 6/2019

Aus der Anlage O (Einhaltung der Verschuldungsaufgaben) geht eine verfügbare Summe für neue Tilgungsraten (Kompetenz 2019) von 877.273.436,81 Euro hervor, gegenüber Schulden von 211.765.576,13 Euro und möglichen Schulden (Garantien, welche an der Verschuldungsgrenze teilhaben) von 222.456.717,43 Euro.

Die Haushaltsänderungen sind als Instrument der Flexibilität, um den Erfordernissen etwaiger unvorhersehbarer und außerordentlicher Umstände zu begegnen, innerhalb der Grenzen von Art. 51, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. erlaubt. Die von Art. 23, LG Nr. 1/2002⁸ i.g.F. vorgesehene Regelung auf Landesebene bezüglich der den verschiedenen Organen im Bereich von Haushaltsänderungen vorbehaltenen Zuständigkeiten überträgt deren Durchführung beim Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Landesrat für Finanzen, dem Direktor der Abteilung Finanzen, dem Direktor der Abteilung Personal und den

⁸ „Art. 23 (Haushaltsänderungen)

(1) Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben oder Einnahmen mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung: die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen, Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen, am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögens im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen, welche im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes enthalten sind, vornehmen.

(3) Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen, um die Mehreinnahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlages vorzunehmen.

(4) Der Direktor der Abteilung Finanzen kann: die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 2, Buchstabe c) und Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen, Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen, kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören, die notwendigen Änderungen vornehmen, um die Verwendung des Risikofonds für Gerichtsspesen zu ermöglichen.

(4/bis) Die Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist, können ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen, indem eine Mitteilung, bei Bedarf auch mittels telematischen Systemen, an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen übermittelt wird.

(4/ter) Der Direktor der Abteilung Personal kann Änderungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen.

(5) Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Artikel 51 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen.

(6) Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden.

(7) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an das Land verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen“.

Inhabern jedes Verantwortungsbereichs der Verwaltung, denen die Führung der Ausgabenkapitel zugeteilt wurde.

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2019, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts, (LG Nr. 6/2019), Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2019-2021 mit zwei Landesgesetzen vorgenommen (Nr. 2 vom 29. April 2019 und Nr. 9 vom 17. Oktober 2019). Gemäß dem Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 ig.F. muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein verpflichtendes Gutachten abgeben, bestehend aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Kohärenz und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen bei den Einnahmen und den Ausgaben bezüglich der Veranschlagungen des Nachtragshaushalts und den Haushaltsänderungen.

Die Beschlüsse der Landesregierung, welche die jeweiligen Gesetzentwürfe der Haushaltsänderungen genehmigen (Beschlüsse Nr. 112/2019 und Nr. 649/2019) führen in den Prämissen die Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, ohne deren Eckdaten anzugeben (Datum und Nummer). Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Laufe der Untersuchung die Protokolle Nr. 7 vom 19. Februar 2019 und Nr. 26 vom 19. Juli 2019 übermittelt, aus denen für jeden der zwei Gesetzentwürfe der Haushaltsänderung ein positives Gutachten hervorgeht.

Die Sektion stellt fest, dass auch im Haushaltsjahr 2019 die von der Gesetzgebungskommission und/oder dem Landtag infolge von Abänderungsanträgen genehmigten Beträge erheblich von jenen abweichen, zu denen sich das Kollegium der Rechnungsprüfer geäußert hat. In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die APB Folgendes angeführt: *„Das Kollegium der Rechnungsprüfer äußert sich über den Gesetzesentwurf so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*

Was die finanzielle Deckung der Gesetzesbestimmungen betrifft, wird auf Kapitel 10 dieses Berichts verwiesen.

Was hingegen die Maßnahmen der auf dem Verwaltungswege verfügten Haushaltsänderungen betrifft, ist festzustellen, dass diese zusammen mit dem technischen Begleitdokument des Haushaltsvoranschlags 2019-2021 auf der Webseite der Abteilung Finanzen des Landes veröffentlicht sind⁹.

⁹ <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/finanzen/haushalt-rechnungslegung/haushalt-2019-2021.asp>
Bezugsdatum: 17. März 2020

Insbesondere geht aus der Analyse der veröffentlichten Daten hervor, dass in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019, zusätzlich zum Beschluss der ordentlichen Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände, zum 31. Dezember 2018 (Beschluss der Landesregierung Nr. 216/2019) insgesamt 381 Änderungsdekrete erlassen wurden (davon 170 Änderungsdekrete des Landeshauptmanns, 7 des Landesrats für Finanzen, 3 des Generalsekretärs, 1 des Ressortdirektors – Amt für Sport, 184 des Direktors der Abteilung Finanzen, 10 des Direktors der Abteilung Personal, 4 des Direktors der Abteilung Vermögen, 1 des Direktors der Abteilung Informatik und 1 des Direktors der Abteilung Wohnbau und technischer Dienst).

Der Bericht über die Gebarung (Anlage der Rechnungslegung 2019) führt die folgenden Änderungen an:

Ausgaben			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2019	Änderungen 2019	Budget Ende 2019
01	594.877.916,85	401.710.816,18	996.588.733,03
04	918.426.388,79	20.198.857,58	938.625.246,37
05	51.682.876,97	46.833.292,12	98.516.169,09
06	38.777.648,59	33.221.030,66	71.998.679,25
07	23.902.996,49	25.866.611,94	49.769.608,43
08	86.772.020,83	239.470.269,44	326.242.290,27
09	101.598.422,69	102.429.443,36	204.027.866,05
10	374.599.956,87	409.748.492,91	784.348.449,78
11	26.566.133,11	24.425.960,29	50.992.093,40
12	637.029.379,37	70.993.668,87	708.023.048,24
13	1.350.176.302,41	196.922.466,68	1.547.098.769,09
14	109.815.834,08	331.837.704,47	441.653.538,55
15	152.082.682,66	- 2.790.372,14	149.292.310,52
16	68.516.158,86	43.724.687,72	112.240.846,58
17	15.342.745,66	39.989.021,88	55.331.767,54
18	900.186.650,16	180.919.926,61	1.081.106.576,77
19	1.322.127,66	7.685.449,05	9.007.576,71
20	66.812.608,57	- 10.174.522,65	56.638.085,92
50	20.726.662,00	- 4.728.482,53	15.998.179,47
99	460.000.000,00	39.371.550,00	499.371.550,00
Summe	5.999.215.512,62	2.197.655.872,44	8.196.871.385,06

Einnahmen			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2019	Änderungen 2019	Budget Ende 2019
	102.692.358,46	1.561.598.923,63	1.664.291.282,09
01	4.377.748.006,00	263.878.867,75	4.641.626.873,75
02	478.865.881,06	103.043.886,83	581.909.767,89
03	212.233.623,96	- 8.838.604,38	203.395.019,58
04	157.693.975,16	138.226.198,60	295.920.173,76
05	191.781.667,98	72.391.204,57	264.172.872,55
06	18.200.000,00	27.983.845,44	46.183.845,44
09	460.000.000,00	39.371.550,00	499.371.550,00
Summe	5.999.215.512,62	2.197.655.872,44	8.196.871.385,06

Quelle: Bericht über die Gebarung der Rechnungslegung 2019

Der Rechnungshof erinnert daran, dass eine übertriebene Verwendung der Instrumente der Abänderung und Flexibilität der Bilanz, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, vom Gesetzgeber als ungünstig angesehen wird, da diese die Zuverlässigkeit des Planungsprozesses entkräften kann.

Im Sinne von Art. 51, Abs. 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sind die nach dem 30. November durchgeführten Haushaltsänderungen nur in einigen vom Gesetz taxativ angegebenen Ausnahmefällen erlaubt¹⁰.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die APB auch im Haushaltsjahr 2019 34 Änderungen des Haushaltsvoranschlags (vgl. amtliche Webseite) mit nach der Frist 30. November erlassenen Dekreten vorgenommen hat. Insbesondere betreffen etwa vier Dekrete die Einführung neuer Ausgabenkapitel (Nr. 25273 vom 3. Dezember 2019, Nr. 26438 vom 16. Dezember 2019, Nr. 26755 vom 19. Dezember 2019 und Nr. 26894 vom 27. Dezember 2019). In den abschließenden

¹⁰ Art. 51, Abs. 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht Folgendes vor: "6. Nach dem 30. November darf keine Haushaltsänderung für dieses Bezugsjahr mehr vorgenommen werden, außer in folgenden Fällen: a) die Einführung von Einnahmentypologien laut Absatz 2, Buchstabe a); b) die Einführung von Einnahmentypologien in den nicht vom Buchstaben a) vorgesehenen Fällen mit Bereitstellungen gleich null, infolge von Feststellung und Einhebung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen, laut den vom angewandten Grundsatz der Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten; c) die Abänderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds; d) die notwendigen Abänderungen, um die Neuanslastung von bereits übernommenen Verpflichtungen in den Haushaltsjahren ihrer Fälligkeit zu ermöglichen; e) die Behebungen aus Reservefonds für die Pflichtausgaben, für die unvorhergesehenen Ausgaben, für die Verwendung des zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses betreffend die verfallenen Rückstände und die möglichen Ausgaben; f) die notwendigen Änderungen für die Neuanslastung von Verpflichtungen betreffend bereits übernommene zweckgebundene Einnahmen in den Haushaltsjahren, in denen sie fällig sind und, wenn notwendig, der damit verbundenen Ausgaben; g) die Abänderungen der Kassaausstattungen laut Absatz 2, Buchstabe d); h) die Abänderungen der Bereitstellungen betreffend die Zahlungen in den auf der Körperschaft lautenden Kontokorrentkonten des Schatzamtes des Staates und die Zahlungen in Bankeinlagen, die auf der Körperschaft lauten".

Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die Landesregierung auf Folgendes hingewiesen: *“Die Schaffung von Haushaltskapiteln stellt keine Haushaltsänderung dar und kann daher auch nach dem 30. November des Bezugsjahres beschlossen werden. Die Haushaltänderungen müssen, um solche zu sein, eine neue und andersartige Zuweisung von Finanzmitteln im Haushalt vorsehen. Die vier Dekrete sehen die Einrichtung von Einnahmekapiteln vor. Diese wurden eingerichtet, um die korrekte Feststellung und Einhebung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen gemäß den in im Grundsatz zur Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten zu ermöglichen. Was die Einrichtung von Ausgabenkapiteln betrifft, so war dies eine vorbereitende Maßnahme zur Anpassung des Verwaltungshaushaltes an die Bedürfnisse der einzelnen Strukturen, damit diese ihre Tätigkeit zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 korrekt aufnehmen können (insbesondere zur Erleichterung der Reorganisation des Betriebes Landesmuseen bzw. seiner buchhalterischen Auswirkungen), sowie auf die zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 und mit Wirkung vom 31.12.2019 durchgeführten ordentlichen Neufeststellungen (insbesondere Kapitel, die den Gesundheitssektor betreffen, gemäß Art. 9, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 3. Januar 2020).“*

Art. 48 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.¹¹ sieht die Eintragung eines Reservefonds für Pflichtausgaben und unvorhergesehene Ausgaben in den Haushalt vor. Die Anlagen Q und R des Haushaltsvoranschlags 2019-2021 (LG Nr. 21/2018) führen die Liste der Kapitel an, welche die Pflichtausgaben betreffen, und die Liste der Ausgaben, die mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können¹².

¹¹ Art. 48 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht Folgendes vor: *“1. Im regionalen Haushalt sind eingetragen: a) im laufenden Teil ein «Reservefonds für Pflichtausgaben», abhängig von der geltenden Gesetzgebung. Die Pflichtausgaben sind jene, die sich auf die Zahlung von Gehältern, Zulagen, Pensionen und andere fixe Ausgaben beziehen, die Ausgaben für Passivzinsen, die von EU- und internationalen Verpflichtungen stammen, die Ausgaben für Tilgungen von Darlehen sowie jene so identifizierbare aufgrund ausdrücklicher Gesetzesbestimmung; b) im laufenden Teil ein «Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben», um etwaige Fehlbestände der Haushaltszuweisungen zu beheben, welche nicht die Ausgaben laut Buchstabe a) betreffen und die jedoch nicht die zukünftigen Haushalte kontinuierlich belasten; c) der Reservefonds für die Kassaermächtigungen laut Absatz 3. 2. Die Buchführungsordnung der Region regelt die Modalitäten und die Grenzen der Behebung von Beträgen aus dem Fonds laut Absatz 1 und schließt die Möglichkeit aus, sie für die Anlastung von Ausgaben zu verwenden. Die Behebungen aus den Fonds laut Absatz 1, Buchstabe a), werden mit Dekret der Führungskraft verfügt. Die Behebungen aus dem Fonds laut Absatz 1, Buchstabe b), werden mit Beschluss des Regionalausschusses verfügt. 3. Der Reservefonds für die Kassaermächtigungen wird über einen Betrag, der im dort verfügbaren Verhältnis zur Gesamtermächtigung der Zahlung festgelegt ist, nur in den Kassahaushalt eingeschrieben, und zwar nach den in der Buchführungsordnung angegebenen Modalitäten in nicht höherem Ausmaß als einem Zwölftel, und die Behebungen und die entsprechenden Ausrichtungen und Ergänzungen der anderen Ausgabenprogramme sowie der entsprechenden Kapitel des Kassahaushalts werden mit Dekret der Führungskraft verfügt“.*

¹² Laut der Anlage R sind unvorhergesehene Ausgaben insbesondere folgende: 1. Dringende Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung oder nach Katastrophenfällen sowie für Sondermaßnahmen im Sinne des Art. 3 des Landesgesetzes vom 19.3.1991, Nr. 5, zugunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen betroffen sind; 2. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen zum Schutze und Wiedererlangung von kulturellen Gütern; 3. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für den Umwelt- und Landschaftsschutz und zur Wahrung der Bodenschätze; 4. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für die öffentliche Fürsorge und unaufschiebbare Ausgaben für Vorbeugung Profilaxe und

Es ist festzustellen, dass die APB im Haushaltsjahr 2019 21 Dekrete erlassen hat, mit denen Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben¹³ im Ausmaß von insgesamt 8,7 Mio. verfügt wurden, davon 2,6 Mio. für das Haushaltsjahr 2019 (18 Dekrete), 0,5 Mio. für das Haushaltsjahr 2020 und 5,6 Mio. für das Haushaltsjahr 2021 (2018 wurden hingegen 14 Dekrete über insgesamt 3,1 Mio. ausschließlich für das Haushaltsjahr 2018 erlassen).

Außerdem wurden 2019 37 Dekrete mit Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben¹⁴ über insgesamt 130,9 Mio. erlassen, davon 94,1 Mio. für das Haushaltsjahr 2019 (29 Dekrete), 17,8 Mio. für das Haushaltsjahr 2020 und 19 Mio. für das Haushaltsjahr 2021 (2018 hingegen wurden 45 Dekrete über insgesamt 238,4 Mio. erlassen, davon resultieren 188,7 Mio. aus 41 Dekreten für das Haushaltsjahr 2018, 27,3 Mio. für das Haushaltsjahr 2019 und 22,4 Mio. für das Haushaltsjahr 2020).

Im Rahmen der Untersuchung ist neuerlich das Fehlen einer detaillierten Begründung in den Dekreten aufgefallen, aus der die gesetzlichen Voraussetzungen und die Außerordentlichkeit des nicht vorhersehbaren Events zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushalts ersichtlich werden.

Im Laufe der Untersuchung wurde von der APB die Übermittlung einer Kopie der Anlagen einiger Dekrete mit Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben verlangt, die Gegenstand der Stichprobenerhebung waren, mit Angabe der entsprechenden Begründungen für die einzelnen Behebungen. Die APB hat sich in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 darauf

Fürsorgedienste auf dem Gebiet des Gesundheitswesens; 5. Ausgaben für die Veranstaltung oder die Teilnahme des Landes an Tagungen, Kongressen und anderen Veranstaltungen von öffentlicher Bedeutung und für die Beteiligung an nationalen und internationalen Körperschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen; 6. Ausgaben für einmalige Entschädigungen und Maßnahmen zugunsten der Bediensteten bei Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, usw.; 7. Ausgaben für dringende Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten und des Schulpersonals; 8. Nicht vorherzusehende Ausgaben für den Ankauf von Gütern aufgrund des Vorkaufrechtes sowie von Gütern für museale Zwecke; 9. Ausgaben für außerordentliche Subventionen an Unternehmen im Unglücks- oder Katastrophenfall gemäß Landesgesetz vom 22.10.1987, Nr. 27, Art. 2 bis; 10. Ausgaben für neue Befugnisse, die vom Staat oder von der Region im Laufe des Finanzjahres delegiert oder übertragen werden; 11. Ausgaben für die Abdeckung von Verlusten und Rekapitalisierungen bei Gesellschaften mit Beteiligung des Landes oder für den Ankauf von weiteren Aktien oder Anteilen an Kapitalgesellschaften; 12. Garantiefonds für außerordentliche Schadensfälle; 13. Ausgaben für Mitgliedsbeiträge des Landes; 14. Andere unaufschiebbare Ausgaben für die Tätigkeit der Ämter sowie von Diensten der Landesverwaltung, auch wenn deren Führung an andere öffentliche Körperschaften übertragen werden.

¹³ Vgl. http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/dekrete.asp?act_search=Pflichtausgaben&act_subjectDe=&act_number=&act_from=01.01.2019&act_to=31.12.2019&act_type=&act_action=0s – Bezugsdatum: 4. Mai 2020.

Vgl. das bezügliche Kapitel U20011.0000 (Reservefonds für Pflichtausgaben) mit einer endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagung und kompetenzbezogenen Einsparungen von 998.653,70 Euro

¹⁴ Vgl. http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/dekrete.asp?act_action=0s&act_onlyLastSession=&act_search=unvorhergesehene+Ausgaben&act_subjectDe=&act_subjectIt=&act_number=&act_from=01.01.2019&act_to=31.12.2019&act_type=&act_rows=&act_sidx=&act_sord=&act_page=1 – Bezugsdatum: 4. Mai 2020

Vgl. das bezügliche Kapitel U20011.0060 (Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben) mit einer endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagung und kompetenzbezogenen Einsparungen von 5.047.991,90 Euro

beschränkt, die genannten Dekrete beizulegen, und zu einigen Maßnahmen hat sie die nachstehend angegebenen Erklärungen abgegeben: *“a. 189-2019: Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 schienen die Kapitel, die sich auf Repräsentationsausgaben beziehen, als noch nicht ausgestattet auf. Diese Kapitel sind durch Behebungen aus dem Reservefonds ausgestattet worden. Es wird auch vermerkt, dass die Kapitel im Haushalt 2020-2022 bereitgestellt wurden. b. D 21429 2019: Die Änderung des Empfangskapitels im Vergleich zu jenem, auf den sich der Antrag laut Protokoll bezieht, ist auf das Vorhandensein eines sachdienlicherem Ausgabenkapitels zurückzuführen. Dieser Aspekt wurde mit der Landesstruktur auf kurzem Wege geklärt und die Behebung wurde auf dem richtigen Kapitel vorgenommen. (...) d. D 25319 2019: Die Behebung zugunsten der Mobilität ist niedriger als der beigefügte Antrag, da es möglich war, für einen Anteil des Jahres 2021 aufzukommen, ohne auf die Reservefonds zurückgreifen zu müssen.“*

In Bezug auf die Posten, aus denen die Anlage Q des Haushaltsvoranschlags 2019-2021 besteht, hat sich die APB insbesondere im Hinblick auf den *“Streitverfahrensfonds für Gerichtskosten“*, den *“Risikofonds für weitere mögliche Passiva“* und auf *“Versicherungsprämien“* in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 darauf beschränkt, auf Folgendes hinzuweisen: *“Was hingegen die Kapitel anbelangt, für die Behebungen aus dem Reservefonds für obligatorische Ausgaben vorgenommen werden können, kann hingegen nur festgestellt werden, dass jeder Ausgabenbedarf, der die für die hervorgehobenen Kapitel verfügbaren Mittel übersteigt, als obligatorische Ausgabe betrachtet werden könnte.“*

Der Rechnungshof unterstreicht die weiterhin bestehende Notwendigkeit, die Behebungen aus den Reservefonds zu überwachen, um einen übertriebenen Rückgriff darauf einzuschränken. Er fordert neuerlich dazu auf, besondere Aufmerksamkeit auf die Haushaltsänderungen zu legen, insbesondere auf die Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben, die aufgrund ihrer Natur nur auf den Zweck einer höheren Ausstattung der Ausgabenkapitel in Bezug auf außerordentliche Ereignisse abzielen müssen, die bei der Erstellung der Bilanz nicht berücksichtigt werden konnten. Aufrecht bleibt außerdem das Erfordernis, in den Prämissen der Maßnahmen detaillierter über die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft zu geben, da eine gewisse Allgemeinheit der entsprechenden Begründungen und häufig der Bezug *per relationem* auf die Dokumentation festzustellen ist.

3.2.5 Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022

Der Gesetzentwurf des Landes *“Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2020-2022“* wurde von der Landesregierung am 29. Oktober 2019 genehmigt

(Beschluss Nr. 885/2019). Im Bericht des Landeshauptmanns, der dem Beschluss beigefügt ist, ist unter anderem angeführt, dass das für 2020 vorgesehene Gesamtvolumen mehr als 6 Mrd. Ausmacht. Der Landeshauptmann gibt auch an, dass *“zur Behebung des Problems”* (der Verwendung von früheren Verwaltungsüberschüssen nur nach der ersten Jahreshälfte) und um eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu ermöglichen, die APB mit dem Haushalt 2020 einen außerordentlichen Plan der Finanzierung der Investitionen beginnt und dass *“dieser Plan aus der Finanzierung von neuen Maßnahmen mittels den DANC (genehmigte und nicht aufgenommene Schulden) besteht, welche die Deckung von Investitionskosten nur im Falle von tatsächlichen Kassanotwendigkeiten mit der Aufnahme von Schulden vorsehen. Da der Kassasaldo der Landesverwaltung auch dieses Jahr die Milliarde Euro überschreitet, wird es in der Tat möglich sein, einen Teil des wahrscheinlich entstehenden Überschusses zum Jahresende vorzuschießen, um die Investitionen sofort anlaufen zu lassen. Die insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel für diesen außerordentlichen Plan im Dreijahreszeitraum belaufen sich auf mehr als 650 Millionen Euro”*.

Das entsprechende positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer, das im Beschluss der Landesregierung nicht angeführt wurde, wurde am 24. Oktober 2019 erstellt (vgl. Protokoll Nr. 37); es führt unter anderem Folgendes an:

- Der Haushaltsvoranschlag hält sich an das finanzielle Gesamtgleichgewicht und an die Ausgeglichenheit beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- Der unter dem zweiten Titel eingeschriebene zweckgebundene Mehrjahresfonds ist mit den Zeitplänen der im Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und in anderen Zweckbindungsakten angegebenen Ausgaben kohärent;
- Die Veranschlagung der Kassa wurde unter Berücksichtigung dessen berechnet, was in den letzten Haushaltsjahren durchschnittlich eingehoben wurde. Der vorgesehene anfängliche Kassafonds beläuft sich auf 1,35 Mrd. Die Kassaveranschlagungen sind zuverlässig bezüglich der Fälligkeit der Rückstände und der kompetenzbezogenen Einnahmen und in Bezug auf die Einhaltung der Zahlungsfristen betreffend die Zeitpläne und die gesetzlichen Fälligkeiten angemessen;
- Was die Voranschläge beim laufenden Anteil betrifft, sind die Veranschlagungen des laufenden Teils der Ausgaben angemessen und die der Einnahmen glaubwürdig;
- Es besteht ein veranschlagter Fonds zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften im Ausmaß von 700.000,00 Euro für jedes Jahr;
- Was die Voranschläge von Investitionen betrifft, besteht die Übereinstimmung der Mittel zur finanziellen Deckung und der Ausgaben für Investitionen; der Voranschlag der genehmigten und

nicht eingegangenen Verbindlichkeiten hält die Mittel für Investitionen konstant und gewährleistet auch die Deckung auch der Investitionen der örtlichen Körperschaften auf Landesebene;

- Die mit 17,04 Prozent der Gesamtsumme des Haushaltsvoranschlags angegebenen Personalkosten bezogen auf 2020 sind unter Beobachtung zu halten;
- Die Gesundheitskosten müssen im Laufe von 2019 die Auflassung der GSA (zentralisierte Gesundheitsverwaltung) in Abzug bringen und die Bereitstellungen zugunsten des Sanitätsbetriebs nehmen jährlich im Ausmaß des Trends der Vorjahre um rund 2 Prozent zu;
- Die Einhaltung der Fristen für die Übermittlung der Haushaltsdaten an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen¹⁵ ist erforderlich;
- Der Haushaltsvoranschlag wurde in Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Statuts der Körperschaft, der Regelung der Buchführung der vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Grundsätze und der dem genannten GvD beigelegten angewandten Grundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/2 erstellt;
- Die interne Übereinstimmung, die Angemessenheit und die buchhalterische Zuverlässigkeit der Haushaltsvoranschläge wurden festgestellt;
- Die externe Übereinstimmung und insbesondere die Möglichkeit, mit den Voranschlägen die von den Bestimmungen vorgegebenen Grenzen bezogen auf die Beteiligung an der Realisierung der Ziele der öffentlichen Finanzen einzuhalten, wurde festgestellt.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 5. Februar 2020 Klarstellungen im Hinblick auf das Einnahmekenkapitel E06300.0120 (autorisierte und 2020-2022 nicht aufgenommene Schulden – Aufnahme von Darlehen und anderen mittel- und langfristigen Finanzierungen von Unternehmen COD./E.6.03.01.04) des Haushaltsvoranschlags verlangt und insbesondere:

- 1) Auskünfte in Bezug auf das Erreichen des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 9 G Nr. 243/2012 auch in Anbetracht dessen, was die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion mit Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 bemerkt haben;

¹⁵ Wie bereits im Kapitel 3.2.2. für den Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen im Sinne von Art. 9, Abs. 1/*quinquies*, GD Nr. 113/2016, mit Abänderung umgewandelt in G Nr. 160/2016 i.g.F. angeführt, wird es bei Nichteinhaltung der Fristen nicht möglich sein, Personalaufnahmen egal welcher Art und mit welchem Vertrag vorzunehmen, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit und der Arbeitskräfteüberlassung, auch mit Bezug auf die bestehenden Prozesse der Stabilisierung, und zwar bis zur Erfüllung der Pflicht. Es ist auch verboten, Dienstleistungsverträge mit privaten Personen abzuschließen, welche als Umgehung der Bestimmung des vorherigen Abschnittes anzusehen sind.

2) Elemente als Beleg der Voraussetzungen, Investitionsausgaben im Sinne der Absätze 937 und 938 G Nr. 145/2018 genehmigen zu können (“Zur Förderung der Investitionen ... können die Regionen und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen, die im letzten Jahr Werte pünktlicher Zahlung gemäß den Jahresindikatoren verzeichneten, berechnet und veröffentlicht gemäß den vom Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 22. September 2014 festgelegten Modalitäten, veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik Italien Nr. 265 vom 14. November 2014, in Einhaltung der Zahlungsfristen laut Artikel 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2002, Nr. 231, Investitionsausgaben genehmigen, deren Deckung durch die Aufnahme von Schulden nur zur Behebung von tatsächlichen Kassaerfordernissen erfolgt...” (vgl. auch Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 274/2017 in Bezug auf “das problematische Verhältnis zum Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts...”).

Dazu hat die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 9. April 2020 im Voraus auf die neuen Bestimmungen im Bereich kompetenzbezogenes finanzielles Gesamtgleichgewicht und Haushaltsgleichgewicht, laut G Nr. 145/2018 und auf die vorgesehenen Bescheinigungen für die Rechnungslegung bezüglich des Erreichens der Ergebnisse (vgl. Anlage 10G der Rechnungslegung) sowie auf das jüngste Rundschreiben des Generalrechnungsamtes des Staates Nr. 5 vom 9. März 2020 hingewiesen (siehe dazu Kapitel 3.2.2). Sie hat in der Folge angeführt, dass *“hinsichtlich der Bemerkungen der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion (Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019) festzustellen ist, dass diese ein Datum nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 der Körperschaft haben”*. Schließlich hat sie auf die Inhalte des Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (Amt Gesetzgebung - Wirtschaft) vom 18. Februar 2020 an das Präsidium des Ministerrates hingewiesen, das, in Bezug auf das LG Nr. 16/2019 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2020-2022), mit Schreiben vom 13. Februar 2020, Prot. 26006, die vom Generalrechnungsamt des Staates vorgenommenen Bewertungen wiedergibt; sie lauten in Bezug auf dieses Gesetz, *“keine Bemerkungen unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit zu machen”* zu haben.

Bezüglich der Voraussetzungen, Investitionsausgaben mit dem Rückgriff auf die DANC genehmigen zu können, legt die Abteilung Finanzen die Aufmerksamkeit *“auf die Bestimmung, in der bestätigt wird, dass die Körperschaften Investitionsausgaben genehmigen können, welche durch die Aufnahme von Schulden nur im Falle von tatsächlichen Kassaerfordernissen gedeckt werden Die Körperschaft ist der Auffassung, dass die Gesetzespassage der Genehmigung von DANC nur in jenen Fällen keine Grenze setzt, in denen die Körperschaft tatsächliche Kassaerfordernisse aufweist, dass aber die Aufnahme dieser genehmigten Schulden den genannten Kassaerfordernissen untergeordnet werden muss. Das geht auch aus*

der allgemeinen Regelung der DANC und aus der spezifischen Regelung des von den DANC verursachten Fehlbetrags hervor. Außerdem würde eine restriktive Lesung der Voraussetzungen für die Genehmigung der DANC das Ziel der Förderung der Investitionen durch denselben zum Teil auslöschen und das wäre offenbar unlogisch und würde die Ausdehnung der Ausgaben nur für Körperschaften mit Kassaerfordernissen begünstigen“.

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass im genannten Rundschreiben des Rechnungsamtes Nr. 5/2020 vom 9. März 2020 präzisiert wird, dass die von der Abteilung durchgeführte Analyse “positive Ergebnisse bezüglich des Vorhandenseins von Spielräumen gebracht hat, welche es erlauben, die mögliche Aufnahme von neuen Schulden vonseiten derselben Körperschaften zu absorbieren“, dass “aufgrund der Daten der Haushaltsvoranschläge 2019-2021 bezüglich des Gleichgewichts auf Bereichsebene (...) man der Auffassung ist, dass die Gebietskörperschaften die von Art. 10 G Nr. 243 verlangte Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden im Zweijahreszeitraum 2020-2021 einhalten“, und man behält sich eine weiterführende Behandlung anlässlich der nächsten gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2020 vor. Gleichzeitig führt er an, dass das von der APB genannte Schreiben des Generalrechnungsamts des Staates vom 13. Februar 2020 jedenfalls darauf hinweist, “dass der Anhang zum hier im Sinne von Art. 11, Absatz 3, des GVD Nr. 118/2011 geprüften Haushalt inhaltlich nicht zur Gänze den Mindestvorschriften entspricht, welche der auf die Programmierung 9.11 angewandte Buchführungsgrundsatz (Anlage Nr. 4/1 GvD Nr. 118/2011) in Bezug auf die angewandten Kriterien für die Festlegung der im Haushalt berücksichtigten Bereitstellungen bei den Einnahmen und den Ausgaben jedes Finanzhaushalts bestimmt festsetzt“. Die APB muss des oben Genannte bei der Erstellung der zukünftigen Buchführungsunterlagen berücksichtigen.

Wie vom Punkt 4.1, Anlage 4/1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen, wonach “der Gesetzentwurf des Haushalts dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht später als 30 Tage nach der Genehmigung des Gesetzentwurfs des Stabilitätsgesetzes vorzulegen ist“, wurde der Gesetzentwurf (Nr. 41/2019) für den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 dem Landtag in Einhaltung der Frist am 31. Oktober 2019 vorgelegt.

Der Landeshauptmann hat in der Gesetzgebungskommission (vgl. Bericht derselben) unter anderem Folgendes erklärt *“Es handelt sich um den anfänglichen ausgiebigsten Voranschlag in der Geschichte der Provinz Bozen, mit einem Gesamtvolumen von 6,19 Milliarden Euro. Da im Laufe von 2020 weniger zusätzliche Gelder im Vergleich zum abgelaufenen Jahr hinzukommen, wird die Gesamtsumme der verfügbaren Geldmittel 2020 jedoch um rund 300 Millionen im Vergleich zu 2019 geringer sein (dieses Jahr*

belief sich die anfängliche Summe auf 5,9 Milliarden Euro, während der Finanzhaushalt mit einem Betrag von 6,9 Milliarden Euro abschloss). Der Grund für einen so hohen anfänglichen Haushalt ist auf die sehr gute Wirtschaftsentwicklung und also auf ein stabiles und leicht positives Steueraufkommen zurückzuführen. Aufgrund einer vorsichtigen Schätzung wird ein nominelles wirtschaftliches Wachstum von 1,5% angenommen. Verglichen mit dem italienischen Staat, hat er erklärt, dass dieser ein Wachstum von 0,1% vorsieht. Dieses Beispiel zeigt klar, wie sehr Südtirol von seiner Autonomie und von den engen Wirtschaftsbeziehungen zu den deutschsprachigen Ländern profitiert. Ein weiterer Grund für den hohen anfänglichen Haushalt ist darin zu finden, dass das neue Buchführungssystem es ermöglicht hat, das Verbot zu umgehen, den vorgesehenen Verwaltungsüberschuss in die Bilanz einzutragen. Das geschieht mittels Eintragung in die Bilanz des Postens 'Schuldenaufnahme', aber ohne der tatsächlichen Intention Schulden aufzunehmen. Sobald der Verwaltungsüberschuss verfügbar sein wird, kann auf die Verschuldung verzichtet werden, die für das künftige Jahr mit 185 Millionen geschätzt wird. Auf diese Weise ist es möglich, den Verwaltungsüberschuss vorzeitig zu verwenden. Dieselbe Operation wird auch 2021 und 2022 mit dem Vorhaben durchgeführt werden, so im Dreijahreszeitraum insgesamt 650 Millionen Euro vorzuschießen. Diese Gelder würden gewollt zur Finanzierung von Projekten bestimmt, die große strategische Investitionen mit sich bringen, was normalerweise für die Verwaltungsüberschüsse der Fall ist".

Im Sinne von Art. 39 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., wurde der genannte Haushaltsvoranschlag vom Landtag mit LG vom 19. Dezember 2019, Nr. 16, genehmigt. Im Anhang zum Haushalt (Anlage P) führt die APB an, dass der Voranschlag 2020-2022 gemäß dem Schema laut Anlage Nr. 9 GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit den Änderungen und Ergänzungen durch die Aktualisierungsdekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Präsidium des Ministerrates, erstellt wurde. Infolge der Anwendung des neuen Grundsatzes der potenzierten finanziellen Kompetenz, umfasst die Bereitstellung jedes Programms in den neuen Haushaltsschemata die etwaigen bereits in den vorherigen Haushaltsjahren zweckgebundenen und jenem Haushaltsjahr angerechneten Beträge, auf den sich der Haushalt bezieht (angeführt unter dem bereits zweckgebundenen Posten), und die etwaigen in den zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückgelegten Beträge (angeführt unter dem Posten des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) zur Deckung von Ausgabenzweckbindungen, die den folgenden Haushaltsjahren angerechnet werden.

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
			Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten			Kompetenzveranschlagungen	1.415.625,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	187.075.855,95	11.421.604,30	2.751,00	472,08
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	1.031.143.380,24	129.160.557,00	72.652.868,79	42.292.148,66
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	444.656.420,90	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	1.401.147.233,78	1.350.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	983.337.147,05	Kompetenzveranschlagungen	4.641.626.873,75	4.656.359.139,97	4.653.218.701,03	4.715.484.097,26
			Kassenveranschlagungen	4.635.626.873,75	4.654.244.000,88	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	578.716.897,52	Kompetenzveranschlagungen	581.909.767,89	465.542.890,71	449.779.515,72	432.534.740,45
			Kassenveranschlagungen	541.316.351,78	465.542.890,71	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	99.941.957,93	Kompetenzveranschlagungen	203.395.019,58	166.925.331,96	188.903.744,95	188.899.815,51
			Kassenveranschlagungen	189.210.019,58	166.925.331,96	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	134.778.411,18	Kompetenzveranschlagungen	295.920.173,76	126.897.135,66	22.992.378,05	17.074.268,78
			Kassenveranschlagungen	109.794.475,96	126.897.135,66	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	6.544.195,27	Kompetenzveranschlagungen	264.172.872,55	145.031.501,84	118.966.587,47	127.591.332,74
			Kassenveranschlagungen	252.968.796,68	145.031.501,84	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	1.183.845,44	Kompetenzveranschlagungen	46.183.845,44	221.235.220,05	236.246.529,87	233.319.938,36
			Kassenveranschlagungen	45.000.000,00	24.801.688,27	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	33.767.326,93	Kompetenzveranschlagungen	491.871.550,00	435.750.000,00	435.750.000,00	435.750.000,00
			Kassenveranschlagungen	491.871.550,00	435.750.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.838.269.781,32	Kompetenzveranschlagungen	6.525.080.102,97	6.217.741.220,19	6.105.857.457,09	6.150.654.193,10
			Kassenveranschlagungen	6.265.788.067,75	6.019.192.549,32	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	8.189.371.385,06	6.358.323.381,49	6.178.513.076,88	6.192.946.813,84
			Kassenveranschlagungen	7.666.935.301,53	7.369.192.549,32	0,00	0,00

Quelle: Anlage D des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019.

Nachstehend die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F des Haushaltsvoranschlags 2020-2022).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 - Laufende Ausgaben	997.770.293,01	Kompetenzveranschlagungen	4.915.840.021,31	4.661.044.616,06	4.717.353.804,63	4.733.870.826,11
		davon schon zweckgebunden	0,00	283.313.662,52	131.414.320,12	97.084.606,13
		davon mehrj. gebundener Fonds	11.421.604,30	2.751,00	472,08	172,08
		Kassenveranschlagungen	5.188.888.552,63	5.134.462.442,13	0,00	0,00
Titel 2 - Investitionsausgaben	1.574.637.397,68	Kompetenzveranschlagungen	2.387.197.040,69	1.218.876.710,61	977.291.357,25	975.808.072,73
		davon schon zweckgebunden	0,00	357.069.324,46	219.838.429,09	134.873.466,60
		davon mehrj. gebundener Fonds	129.160.557,00	72.652.868,79	42.292.148,66	27.022.008,73
		Kassenveranschlagungen	1.570.736.542,01	1.732.378.324,78	0,00	0,00
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	56.296.117,08	Kompetenzveranschlagungen	380.177.839,00	24.234.139,82	27.500.000,00	29.500.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	400.969.150,11	48.183.867,41	0,00	0,00
Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	14.284.934,06	18.417.915,00	20.617.915,00	18.017.915,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	16.361.122,16	16.440.280,14	15.800.010,60
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	14.284.934,07	18.417.915,00	0,00	0,00
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	39.918.698,54	Kompetenzveranschlagungen	491.871.550,00	435.750.000,00	435.750.000,00	435.750.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.800.000,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	492.056.122,71	435.750.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.668.622.506,31	Kompetenzveranschlagungen	8.189.371.385,06	6.358.323.381,49	6.178.513.076,88	6.192.946.813,84
		davon schon zweckgebunden	0,00	658.544.109,14	367.693.029,35	247.758.083,33
		davon mehrj. gebundener Fonds	140.582.161,30	72.655.619,79	42.292.620,74	27.022.180,81
		Kassenveranschlagungen	7.666.935.301,53	7.369.192.549,32	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.668.622.506,31	Kompetenzveranschlagungen	8.189.371.385,06	6.358.323.381,49	6.178.513.076,88	6.192.946.813,84
		davon schon zweckgebunden	0,00	658.544.109,14	367.693.029,35	247.758.083,33
		davon mehrj. gebundener Fonds	140.582.161,30	72.655.619,79	42.292.620,74	27.022.180,81
		Kassenveranschlagungen	7.666.935.301,53	7.369.192.549,32	0,00	0,00

Quelle: Anlage F des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019.

Was die Rücklagen für den Fonds schwer einbringbarer Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), wie es von den Bestimmungen der Harmonisierung vorgesehen ist, führt der Anhang des Haushaltsvoranschlags an, dass die entsprechende Festlegung drei Phasen unterscheidet:

1. Feststellung der bereitgestellten Einnahmen, welche von schwer einbringbaren Forderungen kommen können: Es wird auf die Typologien Bezug genommen und eine Angleichung mit der „Übersicht betreffend die Zusammensetzung des Fonds schwer einbringbarer Forderungen“, welche der Bilanz beigelegt ist, ermöglicht (mit Ausschluss der Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen, und die eigenen und abgetretenen Steuereinnahmen, da sie aufgrund neuer Kassagrundsätze festgestellt wurden);
2. Analyse des Verlaufs der schwer einbringbaren Forderungen in den Haushaltsjahren 2014-2018: Es wurden die Feststellungen und die entsprechenden kompetenzbezogenen Einhebungen für

die Jahre 2014 und 2015 sowie auch die Einhebungen des folgenden Haushaltsjahres auf dem kompetenzbezogenen Rückständekonto des Jahres für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 berücksichtigt;

3. Berechnung der zurückzustellenden Prozentanteile: es wurde die vorsichtigste Variante gewählt, nämlich jene, welche die insgesamt höchste Rückstellung vorsieht bzw. die aus der Anwendung der Methode des Verhältnisses der Summe der Einnahmen jeden Jahres gewichtet mit den folgenden Gewichten hervorgeht: 0,35 in jedem der Jahre 2017 und 2018, und 0,10 in jedem der Jahre 2014, 2015 und 2016 – verglichen mit der Summe der Feststellungen jedes Jahres gewichtet mit denselben angegebenen Gewichten.

Folgerichtig wurden die Prozentanteile der Rückstellungen wie folgt festgelegt:

- 0,03 Prozent (Titel 2, Typologie 103 laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 68,18 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 1,05 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Veräußerung von Gütern und Dienstleistungen sowie Einnahmen aus der Verwaltung von Gütern);
- 56,41 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 29,04 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 13,91 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen);
- 2,20 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung von materiellen und immateriellen Gütern);
- 0,31 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen).

Die so errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle angeführt:

	2020	2021	2022
Rücklage	16.125.499,40	14.590.769,04	14.592.950,06
davon laufender Anteil	14.254.971,86	14.480.241,50	14.482.422,52
davon Kapitalanteil	1.870.527,54	110.527,54	110.527,54

Quelle: Anhang zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 des Landes (Anlage P – LG Nr. 16/2019).

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlages (Tabelle des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses) führt eine Veranschlagung derselben zum 31. Dezember 2019 von 392.325.964,86 Euro an (2019 tatsächlich erzielt Ergebnis: 615.649.040,68 Euro).

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des GVD. 118/11)	
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2019:	
(+) Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	609.624.945,09
(+) Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	1.219.634.861,19
(+) Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2019	5.375.091.429,14
(-) Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2019	7.226.423.282,53
(-) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2019 aufgetretenen aktiven Rückstände	8.454.365,40
(+) Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2019 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2019 aufgetretenen passiven Rückstände	3.437.543,64
= Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2020	-27.088.868,87
(+) Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 festgestellt werden	1.133.362.936,26
(-) Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 festgestellt werden	586.626.792,08
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+) Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-) Mehrjähriger im Haushaltsjahr 2019 vermuteter gebundener End-Fonds	127.321.310,45
= A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2019	392.325.964,86
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2019:	
Rückstellungen	0,00
(+) Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2019	112.985.223,15
(+) Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/2019 (nur für Regionen)	52.096.257,05
(+) Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+) Fonds für Verluste aus Beteiligungen	9.572.786,36
(+) Fonds für Rechtsstreitigkeiten	15.806.599,76
(+) Andere Rückstellungen	0,00
B) Summe Rückstellungen	190.460.866,32
Gebundener Anteil	0,00
(+) Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+) Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	0,00
Anteil für Investitionen	0,00
D) Summe für Investitionen	0,00
(+) E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	201.865.098,54
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2019:	
Verwendung des gebundenen Anteils	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Verwendung der formell von der Körperschaft auferlegten Bindungen	0,00
(+) Verwendung der sonstigen anzugebenden Bindungen	0,00
Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Anlage L des Haushaltsvoranschlages der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlages belegt das abschließende Haushaltsgleichgewicht beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Zeichen.

Bilanzausgleich		2020	2021	2022
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	11.421.604,30	2.751,00	472,08
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.288.827.362,64	5.291.901.961,70	5.336.918.653,22
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	6.116.852,00	5.734.556,27	4.735.472,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.661.044.616,06	4.717.353.804,63	4.733.870.826,11
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		2.751,00	472,08	172,08
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	490.547,43	490.547,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	18.417.915,00	20.617.915,00	18.017.915,00
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		626.412.740,45	559.177.001,91	589.583.233,76
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	129.160.557,00	72.652.868,79	42.292.148,66
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	126.897.135,66	22.992.378,05	17.074.268,78
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	221.235.220,05	236.246.529,87	233.319.938,36
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	6.116.852,00	5.734.556,27	4.735.472,00
Investitionsausgaben	(-)	1.218.876.710,61	977.291.357,25	975.808.072,73
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		72.652.868,79	42.292.148,66	27.022.008,73
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	490.547,43	490.547,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	16.500.000,00	16.500.000,00	16.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	137.297.362,02	107.966.587,47	114.591.332,74
B) Ausgleich Investitionsanteil		-626.412.740,45	-559.177.001,91	-589.583.233,76
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	145.031.501,84	118.966.587,47	127.591.332,74
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	24.234.139,82	27.500.000,00	29.500.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	16.500.000,00	16.500.000,00	16.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		137.297.362,02	107.966.587,47	114.591.332,74
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	626.412.740,45	559.177.001,91	589.583.233,76
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		626.412.740,45	559.177.001,91	589.583.233,76

Quelle: Anlage H des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlags belegt die Einhaltung der Verschuldungsaufgaben durch die Körperschaft:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011		Kompetenz des Jahres 2020	Kompetenz des Jahres 2021	Kompetenz des Jahres 2022
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.656.359.139,97	4.653.218.701,03	4.715.484.097,26
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		4.656.359.139,97	4.653.218.701,03	4.715.484.097,26
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	931.271.827,99	930.643.740,21	943.096.819,45
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	15.767.915,00	15.557.028,71	14.657.028,71
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	27.848.359,86	27.848.359,86	27.688.252,82
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	-	2.960.886,29	2.960.886,29
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		885.655.553,13	882.277.465,35	895.790.651,63
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	122.845.900,69	108.339.125,13	94.506.885,98
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung*	(+)	44.183.845,44	42.183.845,44	40.183.845,44
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	221.235.220,05	258.937.078,70	253.824.811,34
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		388.264.966,18	409.460.049,27	388.515.542,76
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		209.820.022,03	193.978.059,55	177.580.009,08
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden.		0,00	0,00	0,00
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		209.820.022,03	193.978.059,55	177.580.009,08

*Darlehen mit mehrfacher Auszahlung: unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Finanzierung, obwohl die entsprechenden Auszahlungen in mehreren Finanzjahren erfolgen werden

Quelle: Anlage O des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019

Aus der genannten Anlage gehen auch die vom Land zugunsten der Körperschaften oder anderer Rechtspersonen übernommenen Haupt- und Nebenbürgschaften hervor, die für das Jahr 2020 mit 209,8 Mio. Euro angegeben wurden, mit einer Abnahme in den zwei folgenden Haushaltsjahren.

3.2.6 Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz

Art. 18/bis GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen, die örtlichen Körperschaften und deren Körperschaften und Hilfseinrichtungen ein System einfacher Indikatoren anwenden, genannt "Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse", die messbar und auf die Programme und die anderen Kostengruppen der Bilanz bezogen sind und gemäß gemeinsamen Kriterien und Methoden erstellt werden.

Das allgemeine System der Ergebnisindikatoren der Regionen wurde mit Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 2015 geregelt und auch durch die Veröffentlichung auf der amtlichen Webseite der Körperschaft in der eigenen, der

Transparenz vorbehaltenen Sektion verbreitet.¹⁶ Der Plan wird als integrierender Bestandteil der Planungsinstrumente und der Bilanzen innerhalb 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung vorgelegt und stellt ein nützliches Instrument zur Feststellung von etwaigen Kritikpunkten und Möglichkeiten der Kompetenzgebarung der Einnahmen und der Ausgaben sowie der Kassagebarung dar.

Insbesondere hat die Landesregierung die Pläne der Indikatoren mit Beschluss vom 9. Oktober 2018, Nr. 1014, betreffend den Haushaltsvoranschlag 2019-2021, mit Beschluss vom 25. Juni 2019, Nr. 523, betreffend die Rechnungslegung 2018, und mit Beschluss vom 14. Januar 2020, Nr. 3, betreffend den Haushaltsvoranschlag 2020-2022, genehmigt.

Einige die Rechnungslegung 2019 betreffende Indikatoren wurden vom Amt für Haushalt der APB ausgearbeitet und mit Schreiben vom 3. Juni 2020 der Kontrollsektion Bozen übermittelt (in Erwartung einer formellen Beschlussfassung durch die Landesregierung).

Es sei auf folgende Indikatoren hingewiesen:

- Prozentanteil der Einhebung insgesamt (Rechnungslegung 2018: 77,88 Prozent; Rechnungslegung 2019: 79,89 Prozent);
- Anteil der Feststellungen beim laufenden Anteil im Vergleich zu den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils (Rechnungslegung 2018: 105,31 Prozent; Rechnungslegung 2019: 108,20 Prozent) und Realisierungsindikator der kompetenzbezogenen Veranschlagungen betreffend die laufenden Einnahmen (Haushaltsvoranschlag für 2019: 106,82 Prozent; Haushaltsvoranschlag 2020: 102,11 Prozent);
- Anteil der starren Ausgaben an den laufenden Einnahmen (Rechnungslegung 2018: 20,11 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2019: 23,34 Prozent, Rechnungslegung 2019: 20,62 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2020: 22,48 Prozent);
- Anteil der Investitionen an den laufenden Ausgaben und am Kapitalkonto (Rechnungslegung 2018: 20,37 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2019: 15,76 Prozent; Rechnungslegung 2019: 21,53 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2020: 19,56 Prozent);
- Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben (Rechnungslegung 2018: 24,51 Prozent auf alle Aufgabenbereiche und 34,10 Prozent abzüglich des Aufgabenbereichs Gesundheit); Haushaltsvoranschlag für 2019: 25,70 Prozent auf alle Aufgabenbereiche und 35,38 Prozent abzüglich des Aufgabenbereichs Gesundheit; Rechnungslegung 2019: 25,36 Prozent an allen

¹⁶ Alle auf die Landesgebarung bezogenen Indikatoren sind auf der Webseite des Landes unter folgendem Link einsehbar: <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/plan-indikatoren-bilanzergebnisse.asp>

Aufgabenbereichen und 35,74 Prozent ohne den Aufgabenbereich Gesundheit; Haushaltsvoranschlag 2020: 25,14 Prozent auf alle Aufgabenbereiche und 34,64 Prozent abzüglich des Aufgabenbereichs Gesundheit);

- absoluter Wert der Personalkosten *pro capite* (Rechnungslegung 2018: 2.018,96 Euro; Haushaltsvoranschlag für 2019: 2.202,54 Euro; Rechnungslegung 2019: 2.100,31 Euro; Haushaltsvoranschlag 2020: 2.201,28 Euro;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils am angenommenen Verwaltungsüberschuss (Rechnungslegung 2018: 70,23 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2019: 59,29 Prozent; Rechnungslegung 2019: 76,37 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2020: 51,45 Prozent);
- Verwendung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (Rechnungslegung 2018: 93,38 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2019: 39,08 Prozent; Rechnungslegung 2019: 95,05 Prozent; Haushaltsvoranschlag 2020: 48,32 Prozent);
- Zahlungspünktlichkeit (Rechnungslegung 2017: 7,04 Tage; Rechnungslegung 2018: -5,95 Tage; Rechnungslegung 2019: 1,64 Tage)

Es sind ein nahezu unveränderter Anteil der starren Ausgaben an den laufenden Einnahmen insgesamt, zunehmende Personalausgaben *pro capite* von 2.018,96 Euro 2018 auf 2.100,31 Euro im Jahr 2019 und eine erhebliche Zunahme des Anteils der Investitionen an den laufenden Ausgaben und auf dem Kapitalkonto insgesamt (von 20,37 Prozent 2018 auf 21,53 Prozent 2019) festzustellen.

4 DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2019

4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2019

Im Sinne von Art. 18 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. genehmigen der Regionalrat und die Landtage der autonomen Provinzen die innerhalb 30. April von den jeweiligen Regierungen beschlossene Rechnungslegung innerhalb 31. Juli des dem Bezugsjahr darauffolgenden Jahres. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde, mit Art. 107, GD 17. März 2020, Nr. 18, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 24. April 2020, Nr. 27, das Maßnahmen in Verbindung mit der epidemiologischen Notfallsituation COVID-19 vorsieht, Folgendes verfügt: „Für die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen sind die Fristen für die Genehmigung der Rechnungslegung 2019 durch die Landesregierung und den Landtag auf den 31. Mai 2020 bzw. den 30. September 2020 verschoben“.

Im Sinne des genannten gesetzesvertretenden Dekrets setzt sich die Rechnungslegung aus der Haushaltsrechnung (welche die abschließenden Ergebnisse der Gebarung im Vergleich zu den ersten im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Genehmigungen ausweist), der Gewinn- und Verlustrechnung (welche die positiven und negativen Komponenten der von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchhaltung erhobenen Gebarung der wirtschaftlichen Kompetenz des berücksichtigten Haushaltsjahres ausweist) und der Vermögensrechnung zusammen, die den Vermögensbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres darstellt, mit den entsprechenden Zusammenfassungen und den vorgesehenen Formblättern der Überprüfung.

Das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung vor dem Rechnungshof findet im Zeitraum zwischen dem Beschluss des Gesetzentwurfs der Genehmigung der Rechnungslegung vonseiten der Landesregierung (und der Übermittlung der Buchführungsdokumente an den Rechnungshof) und der folgenden Genehmigung der Rechnungslegung mit eigenem Gesetz vonseiten der gewählten Volksvertreter statt.

Der Landesgesetzentwurf „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019“ wurde von der Landesregierung der Provinz Bozen mit Beschluss vom 26. Mai 2020, Nr. 363 genehmigt, und zwar versehen mit den Sichtvermerken der technischen verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Verantwortung des Direktors des Amtes für Haushalt

und Programmierung, des Direktors der Abteilung Finanzen, des Direktors des Amtes für Ausgaben und des Direktors des Amtes für Einnahmen im Sinne von Art. 13, Abs. 2, LG Nr. 17/1993 i.g.F..¹⁷ Der Beschluss wurde auf der Internetseite am 27. Mai 2020 veröffentlicht.

Das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer laut Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 i.g.F. und Art. 11, Abs. 4, Buchstabe p), und 20, Abs. 2, Buchstabe f), GvD Nr. 123/2011 i.g.F., wobei auf letzteren von Art. 72, Abs. 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. hingewiesen wird, ist verpflichtender wenn auch nicht bindender Natur, ist dem genannten Beschluss beigelegt und wurde am 18. Mai 2020 dem Rechnungshof für die Durchführung der gerichtlichen Billigung im Sinne von Art. 14, Abs. 1, Buchstabe e), GD Nr. 138/2011, umgewandelt in das G Nr. 148/2011, laut dem das Überwachungsorgan über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Gebarung *“...zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen in Übereinstimmung mit den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs vorgeht”*, formell übermittelt. Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in ihren Teilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensstand mit den Ergebnissen der Gebarung bezüglich der im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 enthaltenen Genehmigungen bescheinigt.

In den eigenen Schlussfolgerungen fordern die Rechnungsprüfer die APB auf, Folgendes zu beobachten a) die Gründe der Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände, vor allem jener vor 2015 in den Buchführungen, b) die Ausgaben für externe Mitarbeit und Aufträge, c) die Gründe und die folgenden voraussichtlichen Verläufe der Personalkosten, bei denen eine konstante Zunahme zu verzeichnen ist (auch aufgrund der Schwierigkeit der Verringerung dieser Ausgaben, wird eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs mit dem Ziel empfohlen, deren zukünftigen Verlauf und die Vereinbarkeit mit den veranschlagten Einnahmen der Körperschaft und mit den Zielen und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes zu bewerten, welche die Körperschaft zu erreichen gedenkt); d) die Situationen, die zur Bildung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten führen können, die natürlich auf Ausnahmefälle begrenzt werden müssten; wobei vielleicht eine Weiterbildung des Personals erfolgt, um nicht bloße materielle Fehler der

¹⁷ Art. 13, Absätze 1 und 2 LG Nr. 17/1993 i.g.F.: (1) *“Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit, b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes, c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors.”* (2) Jeder Beschlussantrag, der der Landesregierung zur Verabschiedung vorzulegen ist, muss mit den Sichtvermerken laut Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) versehen sein.

Verspätung bei den Ausgabenzweckbindungen in Bezug auf die Vertragsabschlüsse zu begehen und die Bildung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auf unvermeidbare Fälle zu begrenzen.

Am 5. Mai 2020 hat die APB die detaillierte Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.. Diese Kapitel sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung zum Zweck der Gebarung und der folgenden Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat im Informationssystem des Rechnungshofs (Con.Te) am 12. Mai 2020 den Fragebogen/Bericht über die Rechnungslegung 2019 im Sinne von Art. 1, Abs. 166, des G Nr. 266/2015 i.g.F. zur Verfügung gestellt; darin wurde mitgeteilt, dass das Überprüfungsorgan und der eigene Dienst der internen Kontrolle (Prüfstelle) keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt haben, die sich auf das Haushaltsgleichgewicht 2019 auswirken und es waren im Laufe der Gebarung somit keine Korrekturmaßnahmen erforderlich.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Rechnungslegung, trotz der sehr engen Fristen für die Bewältigung der Aufgaben im Rahmen des Verfahrens der Billigung, erst am 8. Juni 2020 digital unterschrieben formell übermittelt wurde.

Wie von Art. 63 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen, setzt sich die Rechnungslegung der APB aus der Haushaltsrechnung bezogen auf die finanzielle Gebarung, aus den entsprechenden Zusammenfassungen, den Aufstellungen des allgemeinen zusammenfassenden Überblicks und der Überprüfung der Gleichgewichte, aus der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung zusammen.

Die APB hat, wie üblich, den Bericht über die Gebarung erstellt und der Rechnungslegung beigelegt; er erläutert die angewandten Bewertungskriterien, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie den Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung und den Vermögensstand, Dokumente, über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis

Infolge der Abänderungen der Absätze von 819 bis 826 von Art. 1 G Nr. 145/2018 (Haushaltsgesetz 2019), wurde die Regel überwunden, wonach die Bilanz dann im Gleichgewicht ist, wenn sie einen nicht negativen kompetenzbezogenen Saldo bei den endgültigen Einnahmen und Ausgaben aufweist. Ab 2019 können die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften auch das Verwaltungsergebnis und die Einnahmen und Ausgaben des zweckgebundenen Mehrjahresfonds für das Erreichen des gesamten Haushaltsgleichgewichts berücksichtigen.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht, die der Rechnungslegung 2019 der APB beigelegt ist, weist folgende Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres auf:

Einnahmen	Feststellungen	Einhebungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres		1.401.147.233,78
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	444.656.420,90	
- davon Verwendung des Fonds Vorschüsse für die Liquidität	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	187.075.855,95	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	1.031.143.380,24	
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen gedeckt mittels Verschuldung	7.146.860,41	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	1.415.625,00	
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.725.096.177,89	4.827.256.523,99
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	521.906.013,90	508.982.563,15
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	237.523.246,43	265.456.102,07
Titel 4 – Investitionseinnahmen	127.948.673,57	116.232.983,55
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	275.906.536,69	272.927.221,97
Einnahmen insgesamt	5.888.380.648,48	5.990.855.394,73
Titel 6 – Aufnahme von Anleihen	45.000.000,00	63.816.154,56
Titel 7 - Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	417.284.414,94	419.237.980,65
Haushaltseinnahmen insgesamt	6.350.665.063,42	6.473.909.529,94
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	8.014.956.345,51	7.875.056.763,72
FEHLBETRAG DES HAUSHALTSJAHRES	0,00	
- davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist	0,00	
GESAMTAUSGLEICH	8.014.956.345,51	7.875.056.763,72

Quelle: Daten der Anlage 10F der Rechnungslegung 2019

Die Summe der Einnahmen des Haushaltsjahres (Feststellungen) beträgt 6.350,7 Mio. (2018: 6.265,6 Mio.), sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um 85,1 Millionen zu. Zu den Einnahmen kommen auch der zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben von 187 Mio. (2018: 170 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben 1.031,1 Mio. (2018: 983,1 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanztätigkeit von 1,4 Mio. (2018: 4,4 Mio.) und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses 2018 von 444,7 Mio. hinzu, wofür auf das Kapitel 3.2.4 verwiesen wird (2018: Verwendung Verwaltungsüberschuss 2017: 253,6 Mio.). Die Gesamtsumme der festgestellten Einnahmen beträgt folglich 8.015 Mio. (2018: 7.676,8 Mio.).

Ausgaben	Zweckbindungen	Zahlungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist	0,00	
Titel 1 – Laufende Ausgaben	4.418.691.804,15	4.321.209.350,73
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	192.537.729,11	
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.232.492.854,54	1.051.934.006,92
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	912.241.750,29	
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben gedeckt mittels Verschuldung	5.887.062,88	
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	348.980.741,53	435.907.788,77
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	22.197.596,48	
Endgültige Ausgaben insgesamt	7.127.142.476,10	5.809.051.146,42
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	14.284.934,06	14.284.934,06
Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Titel 5 – Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	417.284.406,41	416.194.933,23
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	7.558.711.816,57	6.239.531.013,71
GESAMTAUSGABEN	7.558.711.816,57	6.239.531.013,71
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS	456.244.528,94	1.635.525.750,01
GESAMTAUSGLEICH	8.014.956.345,51	7.875.056.763,72

Quelle: Daten der Anlage 10F der Rechnungslegung 2019

Die zweckgebundenen Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 7.558,7 Mio. (2018: 7.183,3 Mio.) und der kompetenzbezogene Überschuss auf 456,2 Mio. (2018: 493,5 Mio.).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds macht 1.127 Mio. der Ausgaben aus, davon sind 192,5 Mio. laufender Anteil, 912,3 Mio. Investitionsanteil und 22,2 Mio. für Finanztätigkeiten (2018: 1.219,6 Mio., davon 187,1 Mio. laufender Anteil, 1.031,1 Mio. Anteil Investitionen und 1,4 Mio. Finanztätigkeiten).

Das Ausmaß des Überschusses findet Entsprechung im Kompetenzergebnis, das in der Anlage 10G (Haushaltsgleichgewichte) der Rechnungslegung angeführt ist.

Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht		
HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Übernahme voraussichtliches Verwaltungsergebnis zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückvergütung von Anleihen	(+)	31.098.327,42
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	187.075.855,95
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.484.525.438,22
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	7.486.724,87
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.418.691.804,15
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (Ausgaben)	(-)	192.537.729,11
Ausgaben Titel 2.04 - sonstige Investitionszuwendungen	(-)	6.544.076,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	340.539,36
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	25.720.232,57
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	14.284.934,06
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0,00
Liquiditätsvorschussfonds		0,00
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		1.052.067.030,79
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	23.516.921,21
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	11.567.123,82
A/2) Bilanzausgleich Laufender Teil		1.016.982.985,76
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-46.402.492,67
A/3) Gesamtgleichgewicht Laufender Teil		1.063.385.478,43
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	300.058.093,48
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	1.031.143.380,24
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	127.948.673,57
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	53.813.000,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	45.000.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	7.486.724,87
Investitionsausgaben	(-)	1.232.492.854,54
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	912.241.750,29
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	8.448.943,75
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	6.544.076,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	340.539,36
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	0,00
B/1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		-595.822.510,38
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	6.253.045,44
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	15.201.523,70
B/2) Bilanzausgleich Kapitalanteil		-617.277.079,52
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-23.734.124,58
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		-593.542.954,94
davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00

Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	113.500.000,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	1.415.625,00
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	275.906.536,69
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	348.980.741,53
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	22.197.596,48
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	53.813.000,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	8.448.943,75
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis		-25.720.232,57
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2 Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzausgleich		-25.720.232,57
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3 Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht		-25.720.232,57
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		456.244.520,41
D/2) BILANZAUSGLEICH (D/2 = A/2 + B/2)		399.705.906,24
D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		469.842.523,49
davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		1.052.067.030,79
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(-)	31.098.327,42
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	6.479.910,30
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	23.516.921,21
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-46.402.492,67
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	11.567.123,82
Ausgeglichenheit laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		1.025.807.240,71

Quelle: Anlage 10G der Rechnungslegung 2019

Die Tabelle oben weist ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht alle mit positivem Zeichen auf.

Insbesondere stellt das Kompetenzergebnis (456,2 Mio.) die kompetenzbezogene Differenz unter allen Einnahmen der Bilanz dar, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses, der Einnahmen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und der Ausgaben der Bilanz.

Das Haushaltsgleichgewicht hingegen (399,7 Mio.) resultiert aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts (1.017 Mio.) und aus dem Haushaltsgleichgewicht der Investitionen (-617,3 Mio.).

Schließlich resultiert das Gesamtgleichgewicht (469,8 Mio.) aus der algebraischen Summe des oben genannten Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Die Vorgaben laut dem Absatz 821 G Nr. 145/2018 (Auflagen bei den öffentlichen Finanzen für das Haushaltsjahr 2019) wurden, in der von der Kommission ARCONET (Harmonisierung der Buchführung der örtlichen Körperschaften) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 erläuterten Form, eingehalten. In dieser Sitzung der Kommission wurde Folgendes klargelegt: *“In Bezug auf die vom Ministerialdekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 1. August 2019 vorgenommenen Änderungen an der Aufstellung der Gleichgewichte laut der Anlage 10 des gesetzvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, ist zu sagen, dass das Kompetenzergebnis (W1) und das Haushaltsgleichgewicht (W2) ermittelt wurden, um die Gleichgewichte darzustellen, die von der Haushaltsgebarung abhängen, während dem Gesamtgleichgewicht (W3) die Aufgabe zukommt, die Wirkungen der Gesamtgebarung des Haushaltsjahres und den Bezug zum Verwaltungsergebnis darzustellen. So müssen die Körperschaften, abgesehen von der Verpflichtung, ein nicht negatives Kompetenzergebnis zu erzielen (W1), für die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts sorgen (W2), das die tatsächliche Kapazität der Körperschaft darstellt, auch zum Jahresabschluss, über die Zweckbindungen und die Abdeckung der Verluste hinaus, auch bezüglich der Zweckbestimmungen und der Rückstellungen im Haushalt die vollständige Deckung zu gewährleisten. Dies vorausgeschickt, ist zu sagen, dass in den geltenden Bestimmungen jedenfalls keine speziellen Sanktionen bei der Nichteinhaltung vorgesehen sind”*¹⁸.

Mit Bezug auf das Erreichen der Ziele hat das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht zum Gesetzesentwurf betreffend die Genehmigung der Rechnungslegung 2019, darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen der öffentlichen Finanzen welche von den Bilanzgleichgewichten dargestellt werden, umfassend eingehalten wurden. Mit besonderem Augenmerk auf den Nachweis der Bilanzgleichgewichte hat die APB in den abschließenden

¹⁸ Vgl. [http://www.rgs.mef.gov.it/_Documenti/VERSIONE-I/e GOVERNME1/ARCONET/CommissioneArconet/2019/resoconto-riunione-commissione-ARCONET-dell-11-dicembre-2019.pdf](http://www.rgs.mef.gov.it/_Documenti/VERSIONE-I/e%20GOVERNME1/ARCONET/CommissioneArconet/2019/resoconto-riunione-commissione-ARCONET-dell-11-dicembre-2019.pdf)

Bemerkungen vom 11. Juni 2020 auf das Fehlen von "rückgestellten Ressourcen für Investitionsausgaben, die im Haushalt des Jahres N bereitgestellt worden sind" und von "im Haushalt für Investitionsausgaben gebundenen Ressourcen im Sinne des Abschnittes C/1 – Änderungen der Finanzaktivität – Kompetenzsaldo hingewiesen".

Das Kollegium der Rechnungsprüfer bestätigt im Bericht über den Gesetzentwurf des Landes der Genehmigung der Rechnungslegung 2019 außerdem die Übereinstimmung im Wesentlichen zwischen den Einnahmen mit besonderer oder zweckgebundener Bestimmung und die entsprechenden zweckgebundenen Ausgaben in Übereinstimmung mit den Gesetzesbestimmungen überprüft zu haben.

Auf das Gebarungsergebnis 2019 haben sich einmalige laufende Einnahmen außerordentlicher Natur über 546,1 Mio. und einmalige laufende Ausgaben über 134,4 Mio. ausgewirkt.

4.3 Die Ergebnisse der Kassagebarung

Der zusammenfassende Überblick (Anlage 10F der Rechnungslegung) weist folgende Kassasituation auf, die vom Protokoll der Überprüfung der Kassa zum 31. Dezember 2019 bestätigt wurde; es wurde vom Landeshauptmann und vom Schatzmeister am 27. März 2020 unterzeichnet und der Rechnungslegung beigelegt. Von der Korrektheit des Ergebnisses gibt auch der Bericht des Überprüfungsorgans über die Rechnungslegung 2019 vom 18. Mai 2020 Auskunft.

KASSASALDO	SALDO		SUMME
	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	
Kassafons zum 1. Januar 2019			1.401.147.233,78
Einhebungen (+)	613.904.079,49	5.860.005.450,45	6.473.909.529,94
Zahlungen (-)	650.241.033,23	5.589.289.980,48	6.239.531.013,71
Kassafons zum 31. Dezember 2019			1.635.525.750,01

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans, Anlage der Rechnungslegung 2019 der APB.

Die gesamten Zahlungen (6.239,5 Mio.) wurden mit dem Kassasaldo zum 1. Januar 2019 (1.401,1 Mio.) und mit den Einnahmen des Haushaltsjahres (6.473,9 Mio.) bestritten, wobei zum 31. Dezember 2019 ein Kassafonds von 1.635,5 Mio. entstand.

Aus der Untersuchungstätigkeit ist hervorgegangen, dass die APB im gegenständlichen Haushaltsjahr nicht auf Vorschüsse des Schatzamts zurückgegriffen und keine Zinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtes eingehoben hat¹⁹.

¹⁹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsinstituts und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, bezogen auf die Gebarung 2019, am 24. bzw. am 25. Juni 2020 hinterlegt wurden; diese Hinterlegungen leiten die jeweiligen Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung ein.²⁰

Bezüglich des Kassagleichgewichts hat das Kollegium der Rechnungsprüfer folgende Aufstellung geliefert:

KASSAGLEICHGEWICHT		Provisorische Daten 2019	Rechnungslegung 2019
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	0,00	5.601.695.189,21
Vermögenswirksame Einnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind(1)	(+)	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Andere Zuweisungen auf dem Kapitalkonto	(+)	0,00	7.950.283,12
Investitionseinnahmen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen (2)	(+)	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	0,00	4.321.209.350,73
Ausgaben Titel 2.04 - Andere Zuwendungen für Investitionen	(-)	0,00	1.360.717,98
Änderungen von Finanzanlagen (wenn negativ; siehe Saldo C)	(-)	0,00	- 208.344.623,05
Rückzahlung Anleihen	(-)	0,00	14.284.934,06
- davon Rückvergütungsrate an MEF Vorschüsse für Liquidität GD 35/2013 und folgende Änderungen und Neufinanzierungen		0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00	0,00
A) Ausgleich der laufenden Ausgaben		0,00	1.481.135.092,61
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	0,00	116.232.983,55
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerung von Beteiligungen	(+)	0,00	53.813.000,00
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen (Titel 6)	(+)	0,00	63.816.154,56
Investitionseinnahmen für die Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentl. Verwaltungen (1)	(-)	0,00	0,00
Investitionseinnahmen bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen (2)	(-)	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(-)	0,00	0,00
Einnahmen durch die Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00	7.950.283,12
Investitionsausgaben	(-)	0,00	1.051.934.006,92
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(+)	0,00	1.360.717,98
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	0,00	8.448.943,75
Änderungen der Finanzanlagen (wenn positiv; siehe Saldo C)	(+)	0,00	-
B) Kapitalausgleich		0,00	- 833.110.377,70
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	0,00	272.927.221,97
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	435.907.788,77
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerung von Beteiligungen	(-)	0,00	53.813.000,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	0,00	8.448.943,75
C) Änderungen Finanztätigkeit (3)		0,00	- 208.344.623,05
Einnahmen Kategorie 9010400: Vorschüsse zur Finanzierung der Sanität, einkassiert unterm Jahr	(+)	0,00	0,00
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückvergütungen Vorschüsse Sanität, im Jahr gezahlt	(-)	0,00	0,00
D) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Sanität des Jahres		0,00	0,00
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der "Einnahmen Kategorie 9010400"	(+)	0,00	419.237.980,65
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich "Ausgaben Aufgabenbereich 99.02"	(-)	0,00	416.194.933,23
E) Saldo Rechnung für Dritte und Durchlaufposten		0,00	3.043.047,42
Einnahmen Titel 7 - Vorschüsse vom Schatzamt	(+)	0,00	0,00
Ausgaben Titel 5 - Abschluss Vorschüsse Schatzamt	(-)	0,00	0,00
F) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Schatzamt		0,00	0,00
ENDAUSGLEICH (G=A+B+D+E+F)		0,00	651.067.762,33

(1) Entsprechen den Investitionseinnahmen betreffend nur Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bezüglich des Postens des finanziellen Kontenplans, die der Kennnummer E.4.02.06.00.000 entsprechen. (2) Der Betrag der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen verwendet werden - angewandter Grundsatz der finanziellen Buchhaltung 3.13. (3) Wenn negativ, wird der Saldo vom Gleichgewicht des laufenden Anteils in Abzug gebracht, wenn positiv, wird er im Gleichgewicht des Investitionsanteils dazugerechnet.

Quelle: Fragebogen/Bericht über die allgemeine Rechnungslegung 2019 der APB Organ der Rechnungsprüfer vom 18. Mai 2020

²⁰ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 12., 24. und 25. Juni 2020

Was die Übereinstimmung der in der Rechnungslegung des Landes angegebenen Daten mit denen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1 und Q2 der Rechnungslegung des Landes) und mit denen im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften SIOPE angeht (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und der Zahlungen, welches in Zusammenarbeit von Rechnungsamt des Staates, Banca d'Italia und ISTAT, geregelt in Umsetzung von Art. 28 G Nr. 289/2002 i.g.F. und geregelt von Art. 14, Absätze 6 bis 11, G Nr. 196/2009, eingeführt wurde), sind aus der Untersuchungstätigkeit die in den folgenden Tabellen in fett gesetzten Abweichungen zum Vorschein gekommen:

Kassagebarung - Einhebungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorh. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.827.256.523,99	4.827.256.523,99	4.827.256.523,99	0,00
Titel II	508.982.563,15	508.982.563,15	508.982.563,15	0,00
Titel III	265.456.102,07	265.456.102,07	265.456.102,07	0,00
Titel IV	116.232.983,55	116.232.983,55	116.232.983,55	0,00
Titel V	272.927.221,97	272.927.221,97	272.927.221,97	0,00
Titel VI	63.816.154,56	63.816.154,56	63.816.154,56	0,00
Titel IX	419.237.980,65	419.237.980,65	419.237.980,65	0,00
GESAMTEINNAHMEN	6.473.909.529,94	6.473.909.529,94	6.473.909.529,94	0,00

Quelle: Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen, mit Schreiben vom 31. März 2020 übermittelte Anlage

Kassagebarung - Zahlungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.321.209.350,73	4.321.226.252,19	4.321.226.252,19	-16.901,46
Titel II	1.051.934.006,92	1.052.329.320,02	1.052.329.320,02	-395.313,10
Titel III	435.907.788,77	435.907.788,77	435.907.788,77	0,00
Titel IV	14.284.934,06	14.284.934,06	14.284.934,06	0,00
Titel VII	416.194.933,23	415.782.718,67	415.782.718,67	412.214,56
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	6.239.531.013,71	6.239.531.013,71	6.239.531.013,71	0,00

* Die Siope-Daten der Titel I,II und VII stimmen nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2019 zusammen, während die Summe der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist einer anomalen Klassifizierung der 5. Ausgabenebene zuzuschreiben, die Ergebnis der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensrechtlichen Buchführung ist.

Quelle: Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen, mit Schreiben vom 31. März 2020 übermittelte Anlage

Die Direktion IT und operative Dienste IT der Sparkasse Bozen AG (Schatzmeister der Körperschaft) hat der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen mit Schreiben vom 31. März 2020 mitgeteilt, dass *“die Siope-Daten der Titel I, II, und VII nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2018 übereinstimmen, während die Summe der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist auf eine anomale Klassifizierung der 5. Ausgabenebene zurückzuführen, die aus der ersten Anwendung der wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Buchhaltung resultiert”*.

Bezüglich dieser Abweichung seit dem Haushaltsjahr 2016 hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 Folgendes dargelegt: *“Die Unstimmigkeit zwischen den SAP-Zahlungen und den Zahlungen aus der SIOPE-Datenbank ist auf mehrere, komplexere Ursachen zurückzuführen als 2017 angenommen wurde. Die eingeführten Korrekturmaßnahmen haben nicht alle Fälle behoben, die zu einer Fehlansicht führen. Die rechtzeitige Anpassung an die SIOPE-Datenbank, die ebenfalls zahlreiche Änderungen und Aktualisierungen aufweist, ist erst zum Jahresende möglich, sodass die Ergebnisse der Korrekturmaßnahmen nur bei dieser Gelegenheit endgültig überprüft werden können. Die Einführung neuer Diagnosewerkzeuge sollte es ermöglichen, die Angelegenheit endgültig zu beheben, welche immer noch mit dem Übergang zur Harmonisierung der Rechnungslegungssysteme und der großen Anzahl von Bewegungen zusammenhängt. Die Körperschaft wird den Rechnungshof über die Fortschritte auf dem Laufenden halten.”*

Es ist zu erwähnen, dass für das Haushaltsjahr 2019 noch der Vertrag für den Schatzamtsdienst für den Fünfjahreszeitraum 2015-2019, der am 29. Dezember 2014 zwischen der APB und einem zeitweiligen Zusammenschluss von Unternehmen (Sparkasse AG als Hauptvertreter, Südtiroler Volksbank Gen., Raiffeisenzentrale AG, Bank von Trient und Bozen AG)²¹ abgeschlossen wurde sowie der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land und der Beteiligungsgesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG für die Jahre 2017-2019 (Vertrag Sammlung Nr. 100 vom 1. Februar 2017), der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1471/2016²² verabschiedet wurde.

²¹ Die genannte Konvention sieht unter anderem die Unentgeltlichkeit des Dienstes, einen Jahreszinssatz bezogen auf den Kassabestand vom Monatsdurchschnitt Euribor 3 Monate, der am Anfang eines jeden Monats auf der Grundlage des Vormonats festgelegt wird, ausgedrückt in drei Dezimalzahlen, abzüglich 0,15 Punkte, mit dreimonatiger Kapitalisierung, Kassavorschüsse auf Antrag der Körperschaft und der abhängigen Körperschaften zu den folgenden Bedingungen vor: Jahreszinssatz des Monatsdurchschnitts Euribor 3 Monate, der am Anfang eines jeden Monats auf der Grundlage des Vormonats festgelegt wird, ausgedrückt in drei Dezimalzahlen und erhöht um 2,95 Punkte, mit dreimonatiger Kapitalisierung.

²² Der genannte Beschluss hat der Gesellschaft für das Jahr 2017 eine Jahresvergütung bis zu höchstens 2.480.000,00 Euro + MWST zuerkannt und für die Jahre 2018 und 2019 2.550.000,00 Euro + MWST (2018) bzw. 2.650.000,00 Euro + MWST (2019). Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1045/2018 wurden ein neues Budget für die Jahre 2018 und 2019 und

Insbesondere war die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG beauftragt, die von Art. 44/bis, Abs. 1, LG Nr. 1/2002 i.g.F. vorgesehenen, im Vertrag im Detail angegebenen Tätigkeiten durchzuführen:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung, der Auszahlung und der spontanen Einhebung der im Vertrag angegebenen Steuer- und Nichtsteuereinnahmen²³, einschließlich Kosten, Zinsen und Sanktionen;
- Zwangseintreibung der eigenen Steuer- und Nichtsteuereinnahmen;
- Einhebung von Forderungen gegenüber im Ausland lebenden Personen;
- Wahrnehmung der technologischen Vermittlerrolle und der damit verbundenen Dienste für die Anbindung an die staatliche Plattform der Zahlungen "pagoPA";
- Aktivierung eines Betriebsbereichs welcher die Verwaltung der spontanen Einhebungen, der Verwaltungsstrafen und insbesondere jene der Verletzung der Straßenverkehrsordnung zu Gunsten der Stadt- bzw. Gemeindepolizeikommandostellen durchführt, welche diese Verwaltungstätigkeit an die Gesellschaft vergeben wollen.

Im Hinblick auf die Formen der Einhebung ist zu sagen, dass die Zahlung der Schuld nach den von der Gesellschaft vorgeschlagenen Modalitäten erfolgen kann (wie es auch auf der Webseite derselben angegeben wurde), bei Einhaltung der Vorschriften laut der Artikel 5 und 81, Abs. 2/bis, GvD Nr. 82/2005 i.g.F. und der anderen staatlichen Bereichsbestimmungen. Die Ratenzahlung ist

die Änderungen des Vertrags, zur Anpassung an die neuen Bestimmungen im Bereich des Schutzes von persönlichen Daten, genehmigt. Für das Jahr 2018 wurde eine Jahresvergütung von bis zu höchstens 2.730.000,00 Euro plus MWST, von insgesamt 3.330.600,00 Euro inklusive MWST, und für das Jahr 2019 eine auch auf der Grundlage des jährlichen Tätigkeitsplans festzulegende Jahresvergütung von bis zu höchstens 2.950.000,00 Euro plus MWST (von insgesamt 3.599.000,00 Euro inklusive MWST) vorgesehen. Die Landesregierung begründet diese Erhöhung unter anderem mit der erheblichen Zunahme der Tätigkeit der Südtiroler Einzugsdienste AG und insbesondere mit der Aktivierung des Dienstes der zwangsweisen Eintreibung außer für das Land selbst auch für alle Gemeinden und Bezirksgemeinschaften sowie zugunsten der verschiedenen Körperschaften und Hilfskörperschaften des Landes. Die Gesellschaft hat im Laufe von 2017 und 2018 außerdem 19 neue Dienstleistungsverträge mit weiteren Körperschaften/Gesellschaften bezüglich des Dienstes der Zwangseintreibung und/oder des Dienstes der Vermittlung zur Zahlung pagoPA unterschrieben und es wurde ein neuer Tätigkeitsplan 2018-2019 genehmigt. Die Gesellschaft arbeitet mit eigenem und Landespersonal und dem von Lokalverwaltungen. Innerhalb Februar jeden Jahres muss sie dem Land eine jährliche Rechnungslegung und die Einzelheiten der Situation zur Verfügung stellen, sodass die Übereinstimmung der eingehobenen Beträge mit den dem Land überwiesenen Beträgen überprüft werden kann, wobei insbesondere die Zusammenfassung aller im Vorjahr getätigten Operationen, unterschieden nach Typologie der Einnahmen und Monat der Zahlung aufscheint. Außerdem stellt sie über das Portal die Situation (Kassa und Kompetenz) bezüglich der Verfahren der Feststellung und der durchgeführten Zwangseintreibungen detailliert dar.

²³ Vgl. Art. 3 des Dienstleistungsvertrags (abgeschlossen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1471/2016 für den Zeitraum 2017-2019), betreffend die Beschreibung der übertragenen Tätigkeit (Einnahmen der Kraftfahrzeugsteuer, der Landesumschreibungssteuer, der Abgaben betreffend die Autohaftpflichtversicherung, des Beitrags an den nationalen Gesundheitsdienst der Autohaftpflichtversicherung, der Sonderabgaben für die Lagerung in Mülldeponien und für die anderen Formen der Entsorgung fester Abfälle, der Landessteuer für das Recht auf Universitätsstudium, und andere Einnahmen des Landes, deren Verwaltung nicht ausdrücklich der Zuständigkeit von anderen Rechtsträgern vorbehalten ist, nach vorherigem Abkommen mit den zuständigen Landesämtern.

außerdem ausdrücklich geregelt: “ Auf begründeter Anfrage des Schuldners/der Schuldnerin an die Gesellschaft, in der dieser/diese die eigene Situation der wirtschaftlichen Schwierigkeiten erklärt, und wenn bei vorherigen Ratenzahlungen oder Zahlungsverzögerungen keine Säumigkeit gegenüber dieser Gesellschaft aufgetreten ist, kann der/die Verantwortliche des Einhebungsverfahrens, aufgrund der von der Gesellschaft festgelegten Grundsätze, die Zahlung der Schulden in Raten genehmigen...”²⁴.

Schließlich ist anzuführen, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 17. Dezember 2019, Nr. 1110, die Vorlage des Dienstleistungsvertrags für die Jahre 2020 – 2021 – 2022 zwischen der APB und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG genehmigt hat. Nach der Unterzeichnung des eigenen Dienstleistungsvertrags gemäß den vom Ausrichtungskomitee der Gesellschaft festgelegten Leitlinien (in diesen Fällen wird die analoge Kontrolle von der APB durchgeführt), muss die Gesellschaft die von Art. 44/*bis*, Abs. 1, LG 1/2002 i.g.F. vorgesehenen Tätigkeiten auch zugunsten der Agenturen, der Hilfskörperschaften und der interessierten Inhouse-Organisationen der APB durchführen. Die jährliche Entlohnung beträgt, zuzüglich MwSt., bis zu höchstens 3 Mio. für die Jahre 2020 und 2021 und höchstens 3.020.000,00, Euro zuzüglich MwSt. für das Haushaltsjahr 2022. Zu Lasten der Gesellschaft wurde die Rückvergütung der Kosten für die Zurverfügungstellung von Gütern, Diensten und Personal der APB vorgesehen. Außerdem wurde der vom Ausrichtungskomitee derselben beschlossene aktuelle Stellenplan der Gesellschaft mit einem Betriebskontingent von insgesamt 49,5 Jahresarbeitseinheiten (JAE) genehmigt, mit der Kenntnisnahme, dass dieses Gegenstand zusätzlicher Erweiterung vonseiten des Ausrichtungskomitees sein kann, in Anbetracht der Entwicklung der betrieblichen Tätigkeiten zugunsten der Mitgliedskörperschaften und der Zahl der Verträge und Vergaben von Diensten, die im Dreijahreszeitraum formell abgeschlossen werden.

4.4 Die Gebarung der Rückstände

Im Rahmen der Bestimmungen der harmonisierten Buchführung finden die vorbereitenden Operationen für die Erstellung der allgemeinen Rechnungslegung, die ordentliche Neufeststellung der (aktiven und passiven) Rückstände vonseiten der einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen

²⁴ Vgl. <https://www.altoadigeriscossioni.it/de/1064.asp> - Bezugsdatum 14. April 2020, wo unter anderem vorgesehen ist, dass es für die Ratenzahlungen von Beträgen bis zu 50.000,00 Euro genügt, den eigenen Vordruck auszufüllen, während es bei jenen mit höheren Beträgen notwendig ist, die einschlägige Dokumentation der Situation zeitweiliger wirtschaftlicher Schwierigkeit vorzulegen.

Stellen statt, die eine genaue Überprüfung der Gründe für die Beibehaltung derselben, die Löschung und die folgende Neuanslastung von bereits festgestellten und zweckgebundenen, zum 31. Dezember des vorigen Haushaltsjahres aber nicht fälligen Einnahmen und Ausgaben vornehmen müssen.

Diesbezüglich gibt der Beschluss der Landesregierung vom 24. März 2020, Nr. 204, Auskunft über *„die erfolgte Einholung vonseiten der Abteilung Finanzen von formalen Angaben der einzelnen Landesstrukturen mit dem Ziel, jene Rückstände endgültig zu eliminieren, denen keine rechtlich eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, er gibt Auskunft über die erfolgte Feststellung von nicht korrekt angelasteten etwaigen Forderungen und Schulden infolge von materiellen Fehlern oder der Überarbeitung der Klassifizierungen in der Bilanz und über die Genehmigung der folgenden Ergebnisse“* und also über:

- Festgestellte Einnahmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht fällig sind, von 180.186.170,62 Euro, die jenen Jahren zugeordnet werden, in denen sie fällig sind;
- zum 31. Dezember 2019 nicht fällige Verpflichtungen von 1.091.784.610,52 Euro, die jenen Jahren zugeordnet werden, in denen sie fällig sind;
- Aktivrückstände aus vorhergehenden Jahren zum 31. Dezember 2019 von 1.119.561.752,41 Euro;
- Aktivrückstände der Kompetenz 2019 zum 31. Dezember 2019 von 490.659.612,97 Euro (davon 360.098,76 Euro für Durchlaufposten);
- Passivrückstände von früheren Jahren zum 31. Dezember 2019 von 660.676.238,62 Euro;
- Passivrückstände der Kompetenz 2019 von 842.444.760,21 Euro (davon 45.653.923,72 Euro für Durchlaufposten);
- auf der Grundlage von förmlich veröffentlichten Ausschreibungen über Arbeiten vorgemerkte Ausgaben von 68.352.045,16 Euro.
- Mindereinnahmen von Rückständen zum 31. Dezember 2019 über einen Gesamtbetrag von 18.919.499,41 Euro und kompetenzbezogene Mindereinnahmen zum 31. Dezember 2019, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände über einen Gesamtbetrag 2.915.304,76 Euro registriert wurden;
- Rückstandserhausungen zum 31. Dezember 2019 über einen Gesamtbetrag von 13.355.486,96 Euro und die kompetenzbezogenen Erhausungen zum 31. Dezember 2019 über einen Gesamtbetrag von 71.556.816,85 Euro, wovon 38.575.359,95 Euro anlässlich der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände in Erhausung gingen.

Nach den vonseiten der Direktoren der jeweiligen Landesstrukturen durchgeführten Überprüfungen, hat die Abteilung Finanzen die dem genannten Beschluss der Landesregierung 204/2020 beigelegten Aufstellungen, betreffend die ordentliche Neufeststellung der Rückstände, ausgefüllt.

Das Ausmaß der Rückstände ist in den folgenden Tabellen angegeben:

Aktivrückstände 01.01.2019	Einhebungen auf Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2019
1.752.385.331,31	613.904.079,49	-18.919.499,41	1.119.561.752,41	490.659.612,97	1.610.221.365,38

Quelle: Rechnungslegung APB Anl. 10B

Passivrückstände zum 01.01.2019	Zahlungen Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haush.jahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2019
1.324.272.758,81	650.241.033,23	-13.355.486,96	660.676.238,62	842.444.760,21	1.503.120.998,83

Quelle: Rechnungslegung APB Anl. 10C

Die Aktivrückstände nehmen im Vergleich zum 1. Januar 2019 ab, während die Passivrückstände zunehmen.

Im Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Protokoll Nr. 18 vom 18. Mai 2020) über den Gesetzentwurf der Genehmigung der Rechnungslegung 2019 (Anlage der Rechnungslegung) wird darauf hingewiesen, dass die alten Passivrückstände vor 2014 rund 15 Prozent der gesamten vorherigen Rückstände ausmachen und dass die alten Aktivrückstände (Gebahrung 2014 und vorherige) vor allem vom Staat abgetretene Steuern und Zuweisungen betreffen.

4.4.1 Die Aktivrückstände

Mit Beschluss vom 24. März 2020, Nr. 204, hat die Landesregierung die ordentliche Neufeststellung der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2019 vorgenommen (festgestellte und nicht innerhalb der Frist des Haushaltsjahres im Sinne von Art. 60, Abs. 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. eingehobene und/oder gezahlte Beträge), mit der folgenden Festlegung der für die Rechnungslegung des Haushaltsjahres wichtigen Beträge. Es wurde das vorgesehene Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer eingeholt (positives Gutachten laut Protokoll Nr. 10 vom 13. März 2020).

Der Beschluss führt den Art. 4 LG Nr. 20/2015 i.g.F. an, der die Grenze, innerhalb welcher die Landesregierung im jährlichen Beschluss der ordentlichen Neufeststellung den Verzicht auf die Einhebung von Einnahmen nicht steuerlicher Art im Sinne von Art. 45, Absatz 1, LG Nr. 1/2002 i.g.F. verfügt, mit 150,00 Euro festlegt, wenn die Kosten der Operationen der Feststellung, Einhebung und Einzahlung im Verhältnis zum Ausmaß dieser Einnahme übertrieben hoch sind.

Das im Beschluss angeführte Gesamtausmaß der Aktivrückstände beträgt 1.610,2 Mio. (2018: 1.752,4 Mio; 2017: 1.976,5 Mio.). Insbesondere betragen die von den Jahren vor 2019 kommenden Aktivrückstände 1.119,6 Mio. und jene der Kompetenz 2019 490,7 Mio.

Aktivrückstände 01.01.2019	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2019
1.752.385.331,31	613.904.079,49	-18.919.499,41	1.119.561.752,41	490.659.612,97	1.610.221.365,38

Quelle: Rechnungslegung APB

Die Abnahme der Rückstände 2019 macht, im Vergleich zu 2018, 142.163.965,93 (-8,1%) Euro aus. Von den zum 1. Januar insgesamt bestehenden Aktivrückständen von 1.752,4 Mio. wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2019 613,9 Mio. eingehoben, während die geringeren Einnahmen auf dem Rückständekonto 18,9 Mio. ausmachen²⁵.

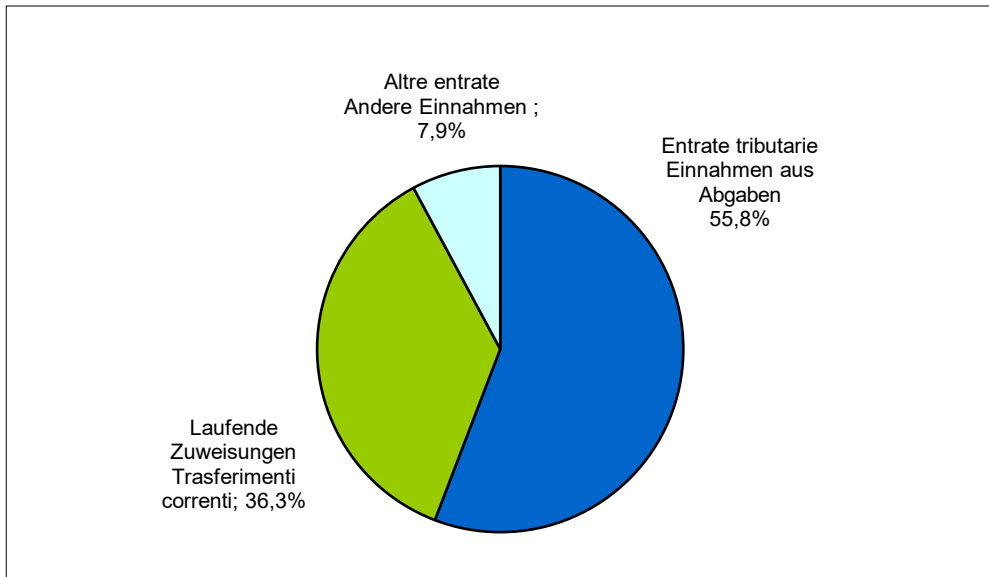
Der Bericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt wurde, führt an, dass *“2019 der Anteil der neuen Aktivrückstände (der Kompetenz des Haushaltsjahres 2019) an den ganzen Rückständen 30,5%. Dieselbe Kennzahl berechnet auf den laufenden Anteil beträgt 29,8%, jene auf den Investitionsanteil 79,6%”*.

Nachstehend die Zusammensetzung der Aktivrückstände absolut und in Prozentanteilen gesehen (Durchlaufposten ausgeschlossen).

Aktivrück- stände	vor 2015	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Titel 1	222.969.945,85	77.389.940,32	77.121.407,56	76.081.171,73	99.580.854,56	327.183.404,50	880.326.724,52
Titel 2	200.033.395,35	50.071.990,16	50.971.342,61	51.563.574,76	104.143.535,24	116.308.327,00	573.092.165,12
Titel 3	30.134.465,79	2.647.343,10	7.168.193,86	6.063.966,31	23.749.795,83	14.323.859,72	84.087.624,61
Titel 4	3.161.279,31	0,00	0,00	30.889,98	3.474.714,16	25.952.065,03	32.618.948,48
Titel 5	0,00	0,00	0,00	0,00	665.140,00	6.531.857,96	7.196.997,96
Titel 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	24.663.052,82	7.531.482,16	29.890,87	31.857,77	282.522,31	360.098,76	32.898.904,69
Summe	480.962.139,12	137.640.755,74	135.290.834,90	133.771.460,55	231.896.562,10	490.659.612,97	1.610.221.365,38

Quelle: Schreiben vom 9. April 2020 PAB – Abteilung Finanzen

²⁵ Vgl. Anlage G1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 204/2020. Der Betrag beinhaltet hauptsächlich Auszüge aus Steuerzahlkarten über Einzelbeträge unter 1.000,00 Euro, einen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen nicht einbringbaren Betrag von 5,1 Mio. Euro (Schreiben DT 89779 vom 4. Oktober 2009) und einen Betrag von 5,9 Mio. für den Ausgleich von Beträgen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Schreiben 256017 vom 13. Dezember 2018).



Quelle: der Rechnungslegung 2019 beigelegter Bericht über die Tätigkeit

Der größte Teil der Rückstände befindet sich unter den Titeln 1 (54,7 Prozent) und 2 (35,6 Prozent) der Rechnungslegung. 29,9 Prozent bezieht sich auf Haushaltsjahre vor 2015 (abzüglich der Durchlaufposten 28,9 Prozent).

Die folgenden Kennzahlen der Gebarung weisen die Dynamik der Abtragung und der Akkumulierung der Aktivrückstände insgesamt im letzten Dreijahreszeitraum aus.

	2017 %	2018 %	2019 %
Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	30,8	35,7	35,0
Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	2,5	-11,3	-8,1

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB durch den Rechnungshof

Nachstehend unterteilt nach Titeln die berechneten Kennzahlen der Einnahmen der Rechnungslegung:

TITEL		2017	2018	2019
1	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	32,3%	44,9%	43,6%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	5,4%	-14,3%	-10,5%
2	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	27,4%	18,4%	18,3%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-2,2%	0,3%	1,2%
3	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	23,3%	22,6%	35,7%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	8,1%	63,6%	-28,9%
4	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	16,5%	83,7%	53,8%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	330,4%	-58,6%	23,2%
5	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	9726,0%	99,2%	84,2%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-2960,0%	10,6%	70,6%
6	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	28,8%	0,0%	100,0%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-18,7%	-75,6%	-100,0%
9	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	41,9%	27,2%	6,6%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-41,3%	-26,2%	-5,7%

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB durch den Rechnungshof

Bezüglich der Dynamiken betreffend die Abtragung und Akkumulierung der Rückstände hat das Land mit Schreiben vom 9. April 2020 Folgendes mitgeteilt: *“Im Laufe von 2019 wurden Rückstände im Ausmaß von 632.823.578,90 Euro von anfänglichen Rückständen von insgesamt 1.752.385.331,31 Euro (Abtragsrate: 36,1%) abgetragen. Die Aktivrückstände aus Haushaltsjahren vor 2015 betragen*

480.962.139,12 Euro bzw. 29,9% der gesamten abschließenden Rückstände. Mit besonderem Bezug auf den Titel 1 betragen die Rückstände 880.326.724,52 Euro und sie nehmen um 103.280.752,95 Euro verglichen mit dem Vorjahr ab. Der hohe Betrag von Rückständen unter dem Titel 1 betrifft größtenteils die Typologie 103 und ist auf die Anwendung von Abschnitt 3.7 des angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung laut Anlage 4/2 des GvD 118/2011 zurückzuführen. 25,3% der Rückstände kommen von Haushaltsjahren vor 2015.

Die Aktivrückstände unter dem Titel 2 kommen auf 573.092.165,12 Euro und sie sind vor allem auf Art. 2, Absatz 113, des Gesetzes 191/2009 und auf Art. 66/bis des Landesgesetzes 1/2002 zurückzuführen.

Aus dem Titel 3 geht eine Abnahme der Aktivrückstände hervor, die von 118.266.795,18 Euro zum 31.12.2018 auf 84.087.624,61 Euro zum 31.12.2019 zurückgehen. Die alten Rückstände machen 35,9% aus.

Unter den Titeln 4 und 5 belaufen sich die Rückstände auf 32.618.948,48 bzw. 7.196.997,96 Euro, während die Rückstände unter dem Titel 6 im Laufe des Haushaltsjahres 2019 zur Gänze abgetragen wurden.

Gegenstand der Untersuchung waren insbesondere die Rückstände der Typologie 103 (abgetretene und in den Sonderautonomien geregelte Steuern) des Titels 1 (796,5 Mio. gegenüber den 900 Mio. von 2018) und der Typologie 101 (laufenden Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung (562,2 Mio. gegenüber den 555,7 Mio. von 2018). Bezüglich der Übereinstimmung der genannten Aktivposten der Rechnungslegung der APB mit den entsprechenden Passivposten der Rechnungslegung des Staates, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 angeführt, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen noch am 11. März 2020 um aktuelle Auskünfte ersucht zu haben.

Mit Schreiben vom 27. März 2020 an das Amt für Einnahmen der APB (Prot. Nr. 43403) hat der Generalbuchhalter des Staates Folgendes mitgeteilt:

- Die im Haushalt des Staates eingetragenen Passivrückstände betreffend auszahlende Beträge aufgrund der Abtretung von Staatszuschüssen werden zusammengefasst dem Posten angewachsene Ansprüche angelastet;
- Die Neueintragung der verfallenen und auf der Vermögensrechnung in den Haushalt eingetragenen Beträge ist der Verfügbarkeit des erforderlichen Fonds für die Neuzuteilung der Passivrückstände des laufenden Teils der Ausgaben untergeordnet, die in den vorherigen Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls sowie zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen eliminiert wurden;
- Zum 31. Dezember 2019 betragen die vom Staat übernommenen und noch nicht getilgten Verpflichtungen rund 319 Mio. (Haushaltskapitel 2790, Gebarungsplan 4 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen), rund 73,5 Mio. kamen von 2016 und sind im laufenden Haushaltsjahr

im Ausmaß von 40 Mio. verfallen und rund 33,5 Mio. sind in Erhausung gegangen. Die Beträge der Rückständerechnung für das Jahr 2020 machen daher rund 245,5 Mio. aus;

- Mit demselben Datum sind rund 198,33 Mio. verwaltungsmäßig verfallen und daher ins Vermögen eingeflossen (Jahre 2012-2015), davon sind rund 38,33 Mio. für die Übernahme der Lasten von übertragenen Befugnissen bezogen auf das Jahr 2015 zweckgebunden und für diese hat die APB keine Anträge der Rückvergütung gestellt (Kapitel 2790, Gebarungsplan 4);
- Im verwaltungsmäßigen Verfall sind auch rund 597 Mio. (aus dem Jahr 2009) betreffend Zweckbindungen auf dem Kapitel 2790, Gebarungsplan 6.

Abgesehen von der Präzisierung, dass *“die größten Beträge bezüglich des Abkommens von Mailand (Aktivrückstände von 619,5 Mio. Euro) der übertragenen Befugnisse (550 Mio. Euro) als Rückstände gemäß LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis, Abs. 5, und Art. 66/bis”*²⁶ beibehalten wurden, hat die Abteilung Finanzen den folgenden zusammenfassenden Vergleich der Aktivrückstände der APB (Aktivrückstände der Typologie 103 von insgesamt 796,5 Mio. und der Typologie 101 von 562,2 Mio.) mit den entsprechenden Passivposten der Rechnungslegung des Staates übermittelt:

	Rechnungslegung 2019 APB (Aktivrückst.)	Rechnungslegung 2019 STAAT (Passivrückst.)
Staatssteuern *	796,50	517,30
Übertragene Aufgaben	550,00	597,00
Summe	1.346,50	1.114,30

Quelle: Schreiben APB - Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Bezüglich der oben angeführten Abweichung hat der Direktor des Amtes für Einnahmen der APB mit Schreiben vom 11. Mai 2020 an die bestehende Funktionsweise der Anwendung des Finanzabkommens mit dem Staat erinnert (sog. Abkommen von Mailand), die mit G Nr. 191/2009 i.g.F. übernommen wurde; sie sieht auch die Übernahme von Lasten über 100 Mio. jährlich vonseiten der zwei Provinzen bezüglich der Ausübung von übertragenen und mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten Befugnissen des Staates vor sowie die Finanzierung von Initiativen und Projekten betreffend die angrenzenden Gebiete außerhalb der Provinz (40 Millionen

²⁶ Der fünfte Absatz von Art. 21/bis (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen) des LG Nr.1/2002 i.g.F. lautet folgendermaßen: *“Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden.”* Art 66/bis (Rückerstattung für die übertragenen Funktionen) sieht Folgendes vor: *“Die Einnahmen betreffend die Rückerstattung der Kosten, die von Artikel 2 Absätze 112 und 113 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, vorgesehen sind, werden für die Jahre bis 2015 unter den aktiven Rückständen beibehalten. Ab 2016 wird der jährliche, im genannten Artikel vorgesehene Anteil im selben Jahr festgestellt und eingeschrieben.”*

jährlich). Dafür bindet die APB jährlich den Betrag von 100 Mio., die jährlich vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen von den kompetenzbezogenen, der APB abzutretenden Abgaben zurückgehalten werden (im Regelfall von der MwSt. des Imports). Außerdem wurde angeführt, dass wenn die APB die Ausgaben für übertragene Befugnisse tätigt, Antrag um Rückvergütung des ausgegebenen Betrags beim Staat macht und dieser vergütet den Teil der rückbehaltenen MwSt. auf Importe (Die vom Staat rückbehaltene und der APB noch nicht vergütete MwSt. fließt zum Jahresende in die Passivrückstände des Staates ein.). Insbesondere resultiert *“die Differenz der Passivrückstände des Staates von den Aktivrückständen der APB auf der Tatsache, dass die Passivrückstände des Staates nach einer gewissen Zeit verwaltungsmäßig verfallen und in die Vermögensrechnung einfließen, während die Aktivrückstände der APB als Rückstände im Sinne des LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis, Abs. 5, und Art. 66/bis geführt werden. Außerdem sei daran erinnert, dass die Aktivrückstände der APB bezogen auf das Abkommen von Mailand einen Ausgleich in den Passivrückständen der APB bezogen auf dasselbe Abkommen finden, und zwar betreffend Ausgaben für bereits zweckgebundene aber noch nicht ausgezahlte übertragene Befugnisse, für welche folglich noch nicht die Vergütung vonseiten des Staates beantragt wurde”*.

Nachstehend sind die vom Direktor des Amtes für Haushalt der APB am 15. Mai 2020 übermittelten weiteren Klarstellungen und die zusammenfassende Tabelle angeführt: *“In Bezug auf die zusätzliche finanzielle Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen laut Art. 79, Abs. 3, des Autonomiestatuts, hat die Provinz Bozen, in Anwendung von Art. 21/bis, Abs. 5, des LG 1/2002 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im Haushalt eingetragenen Beträge als Rückstände beizubehalten. Daraus folgt, dass die im Haushalt der APB eingetragenen Aktivrückstände nicht mit den Passivrückständen des Staates übereinstimmen müssen, aber in den Passivrückständen des Landeshaushalts, abzüglich von etwaigen von der APB im Laufe der Rechnungslegung ausgeschütteten Beträgen, Deckung finden”*:

Aktivrückstände APB am 31. Dezember 2019 (Mailänder Abkommen)	Passivrückstände APB am 31. Dezember 2019 (Mailänder Abkommen)
619,5 Mio.	605,9 Mio.
davon für Beiträge für Grenzgemeinden 320 Mio.	300 Mio. *

Quelle: Schreiben des Amtes für Haushalt und Programmierung der APB vom 15. Mai 2020; *: *“Im Laufe von 2019 wurde ein Teil von 20 Mio. gezahlt, der in der Folge des Verfahrens der Rechnungslegung vom Staat freigegeben wird”*.

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die APB *“die Einzelheiten der Beträge der aktiven und passiven Rückstände des Landes betreffend die Maßnahmen im Sinne des Art. 79, Absatz 3 des Autonomiestatutes (Mailänder Abkommen) in Höhe von € 619.515.692,62 und € 605.920.708,39 angeführt”*, die aus der nachstehenden Tabelle hervorgehen:

Nr. Dokument/Jahr	Aktivrückstände 31.12.2019	davon Grenzgemeinden
74152/2012	67.582.720,89 €	40.000.000,00 €
74152/2013	72.179.585,73 €	40.000.000,00 €
74152/2014	83.027.639,23 €	40.000.000,00 €
74152/2015	77.372.178,24 €	40.000.000,00 €
74152/2016	73.559.524,53 €	40.000.000,00 €
900049/2017	73.060.975,00 €	40.000.000,00 €
900035/2018	72.733.069,00 €	40.000.000,00 €
900037/2019	100.000.000,00 €	40.000.000,00 €
	619.515.692,62 €	320.000.000,00 €

Quelle: abschließende Bemerkungen der APB vom 11. Juni 2020

Verwaltungsmaßnahme	Passivrückstände APB Abkommen MI	davon Grenzgemeinden
Beschluss der LR Nr. 736 von 2011	25.566.688,37 €	-
Beschluss der LR Nr. 1958 von 2011		
Beschluss der LR Nr. 1743 von 2012	61.501.263,67 €	20.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1914 von 2013	60.013.456,84 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1538 von 2014	71.643.453,37 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1430 von 2015	72.136.597,97 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1398 von 2016	73.114.994,28 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 146 von 2017	71.928.353,91 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1409 von 2017		
Beschluss der LR Nr. 146 del 2017	71.319.955,49 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1296 von 2018		
Beschluss der LR Nr. 146 von 2017	98.695.944,49 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1157 von 2019		
Beschluss der LR Nr. 1168 von 2019		
	605.920.708,39 €	300.000.000,00 €

Quelle: abschließende Bemerkungen der APB vom 11. Juni 2020

Es ist schließlich anzuführen, dass die allgemeine Rechnungslegung des Staates über das Haushaltsjahr 2019, deren Billigungsverfahren vor den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion am 24. Juni 2020 stattfand, im Bereich des Ausgabenkapitels 2790 (Abtretung an die Regionen mit Sonderstatut des diesen zustehenden Aufkommens an Einnahmen des Staates, fester und variabler Anteil) im Artikel 04 (Abtretung an die autonomen Provinzen Trient und Bozen von ihnen zustehenden Einnahmen des Staates, fester Anteil) endgültige Rückstände von 435.290.975,00 Euro (2018: 1.116.850.499,53 Euro) angibt und keine abschließenden Rückstände (2018: 330.730,98 Euro) im Artikel 06 (Abtretung an die autonomen Provinzen Trient und Bozen von zuerkannten Einnahmen, variabler Anteil). Die auf dem Kapitel 2790 (Artikel 04) zweckgebundenen Erhausungen betragen 80 Mio. (2018: 118.335.770,55 Euro) insgesamt für die autonomen Provinzen Trient und Bozen und das allgemeine Register der verfallenen Zweckbindungen des

Generalrechnungsamts des Staates weist auf die Autonome Provinz Bozen bezogene verfallene Passivrückstände von insgesamt 1.825,8 Mio. (2018: 1.785,8 Mio.) aus²⁷.

In diesem Rahmen weist der Rechnungshof auf die Besonderheit des vom fünften Absatz von Art. 21/bis (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen) LG Nr. 1/2002 i.g.F. (*“Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden.”*) und von Art. 66/bis des eben genannten Gesetzes Vorgesehenen hin, auf welche die APB die festgestellte Abweichung zurückführt, und nimmt die Absicht der Körperschaft zur Kenntnis, aus Gründen der Transparenz in den Rechnungslegungen bei den Aktiv- und Passivrückständen die Feststellungen und die Zweckbindungen von Mitteln für die Beteiligung an den allgemeinen öffentlichen Finanzen (ganze 218,7 Mio. vor 2014) für noch nicht mit den Staatsbehörden festgelegte Maßnahmen getrennt anzugeben, und er stellt jedenfalls die Wichtigkeit fest, in den Gesprächen mit der Regierung und mit dem Generalrechnungsamt des Staates fortzufahren und auch die damit verbundenen buchhalterischen Änderungen zu klären. Gleichzeitig wird die vom Kollegium der Rechnungsprüfer geäußerte Notwendigkeit geteilt, die Gründe für die Beibehaltung von Rückständen in der Buchhaltung genau zu überwachen, besonders denen von vor 2015.

4.4.2 Die Passivrückstände

Die ordentliche Neufeststellung der Passivrückstände zum 31. Dezember 2019 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 24. März 2020, Nr. 204, vorgenommen, mit folgender Festlegung der für die Rechnungslegung wichtigen Beträge. Das vorgesehene Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer wurde eingeholt (positives Gutachten laut Protokoll vom 13. März 2020, Nr. 10, im Beschluss angeführt).

Der Beschluss nimmt die Dekrete des Direktors der Abteilung Finanzen zur Kenntnis, und übernimmt deren Auswirkungen, mit denen teilweise Neufeststellungen der Rückstände im Sinne des Absatzes 9.1 des angewandten Buchführungsgrundsatzes laut Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt wurden, und er gibt Auskunft über den Erwerb der Listen der Ausgaben vonseiten der genannten Abteilung, mit den von den Verantwortlichen der einzelnen Strukturen unterzeichneten Schreiben.

²⁷ Vgl. Schreiben der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion vom 27. Mai 2020

Das Gesamtausmaß der Passivrückstände (zweckgebundene, ausgezahlte oder auszahlbare und innerhalb der Frist des Haushaltsjahres noch nicht gezahlte Beträge im Sinne von Art. 60, Absatz 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.) steigen von 1.324,3 Mio. auf 1.503,1 Mio. Euro an, und zwar infolge der verfügten ordentlichen Neufeststellung, mit einer Zunahme von insgesamt 178,8 Mio.

Passivrückstände zum 01.01.2019	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2019
1.324.272.758,81	650.241.033,23	-13.355.486,96	660.676.238,62	842.444.760,21	1.503.120.998,83

Quelle: Rechnungslegung APB Anl. 10E.

Mit Bezug auf das Ausmaß und den Verlauf der Passivrückstände des Landeshaushalts und insbesondere mit Bezug auf die der Haushaltsjahre vor 2015 hat die APB Folgendes präzisiert:

“... Für 2017 ist eine Zunahme (+40,34%) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Der Gesamtbetrag Ende 2017 entspricht 1.821.505.519,73 Euro. Der laufende Teil ist um 190,6 Millionen (+52,83%) angestiegen, verursacht vor allem von höheren Rückständen bezüglich der Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von laufenden Anteilen des Landesgesundheitsfonds unbestimmter Art (+48 Mio.), der Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen (+23 Millionen), den festen Zulagen und zusätzlichen Zuständigkeiten beim Personal (+15,6 Millionen) und den Beiträgen des laufenden Anteils an die Universität Bozen (+11,2 Millionen). Der Investitionsanteil ist um 150,5 Millionen (+24,03%) angestiegen, hauptsächlich aufgrund von höheren Passivrückständen bezüglich der Finanzierungen für das Programm der Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (+31,4 Millionen), der Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken, bestimmt für institutionelle Dienste des Landes (+24,5 Millionen), dem Beitrag an die Gemeinden für Investitionsausgaben (+16,4 Millionen) und dem Fonds Finanzierung des geförderten Wohnbaus (+15,2 Millionen). Auch die Finanzanlagen haben zugenommen, und zwar im Ausmaß von 171,3 Millionen (+67,68%), was von den höheren Passivrückständen bezogen auf die Ausgaben für die Einrichtung von Rotationsfonds zur Gewährung von kurzfristigen Krediten mit gefördertem Zinssatz und dem Erwerb von Beteiligungen und Einbringungen in andere Unternehmen verursacht wurde. Die Durchlaufposten haben um 11,2 Millionen (+19,46 %) zugenommen.

Für 2018 ist eine Abnahme (-27,30%) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, mit einem Gesamtbetrag von 1.324.272.758,81 Euro. Diese Abnahme macht beim laufenden Anteil 16,4 Millionen aus (-2,97%), beim Investitionsanteil 180,1 Millionen (-23,19%), bei der Zunahme der Finanzanlagen 293.541.301,94 Millionen (-69,17%) und bei den Umlaufposten 7,2 Millionen (-10,45 %).

Für das Jahr 2019 nehmen die Passivrückstände im Vergleich zu 2018 zu (+13,51%) und machen einen Gesamtbetrag von 1.503.120.998,83 Euro aus. Diese Zunahme macht beim laufenden Teil 90,4 Millionen aus (+16,91%), beim Kapitalteil 176,1 Millionen (+29,51%), siehe Aufgabenbereiche und Programme, aufgrund

der Abnahme der Finanzanlagen um 87,4 Millionen (-66,83%), und bei den Durchlaufposten 0,3 Millionen (-0,48 %).

Die Passivrückstände vor 2015 belaufen sich auf 221.482.038,60 Euro und sie beziehen sich insbesondere auf die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen im Sinne des Landesgesetzes 1/2002, Art. 21/bis, dessen Absatz 5 die Beibehaltung dieses Betrag als Rückstand erlaubt (25,6 Millionen für 2011, 61,5 Mio. für 2012, 60 Mio. für 2013 und 71,6 Mio. für 2014)²⁸.

Die nachstehende Tabelle gibt den Verlauf und das Ausmaß der Passivrückstände zum 31. Dezember 2019, unterteilt nach Titeln, an:

Passiv-rückstände	Vor 2015	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Titel 1	50.357,46	26.840,33	33.736.433,54	69.703.699,96	105.495.270,27	416.477.403,91	625.490.005,47
Titel 2	218.886.848,42	73.207.972,55	39.855.292,08	44.125.944,59	59.576.011,37	337.252.570,51	772.904.639,52
Titel 3	-	-	-	-	350.000,00	43.060.862,07	43.410.862,07
Titel 4	-	-	-	-	-	-	-
Titel 7	2.544.832,72	276.130,58	2.897.713,56	8.969.072,76	973.818,43	45.653.923,72	61.315.491,77
Summe	221.482.038,60	73.510.943,46	76.489.439,18	122.798.717,31	166.395.100,07	842.444.760,21	1.503.120.998,83

Quelle: Schreiben der APB vom 9. April 2020

Nach der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände, machen die Passivrückstände von Haushaltsjahren vor 2019 1.441,8 Mio. aus (abzüglich der Durchlaufposten von 61,3 Mio.).

Die verbleibenden ältesten Zweckbindungen (einschließlich und vor der Gebarung 2015) machen rund 14,73 Prozent der Gesamtsumme mit einem Wert von rund 221,5 Millionen aus und sie beziehen sich vorwiegend auf die Investitionsausgaben, die vor allem mit der Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen im Zusammenhang stehen. Der Gebarungsbericht, er ist der Rechnungslegung beigelegt, weist diesbezüglich auf Absatz 5 von Art. 21/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. hin²⁹, der die Beibehaltung der in der Bilanz für die Realisierung der Umsetzungsmaßnahmen laut

²⁸ Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

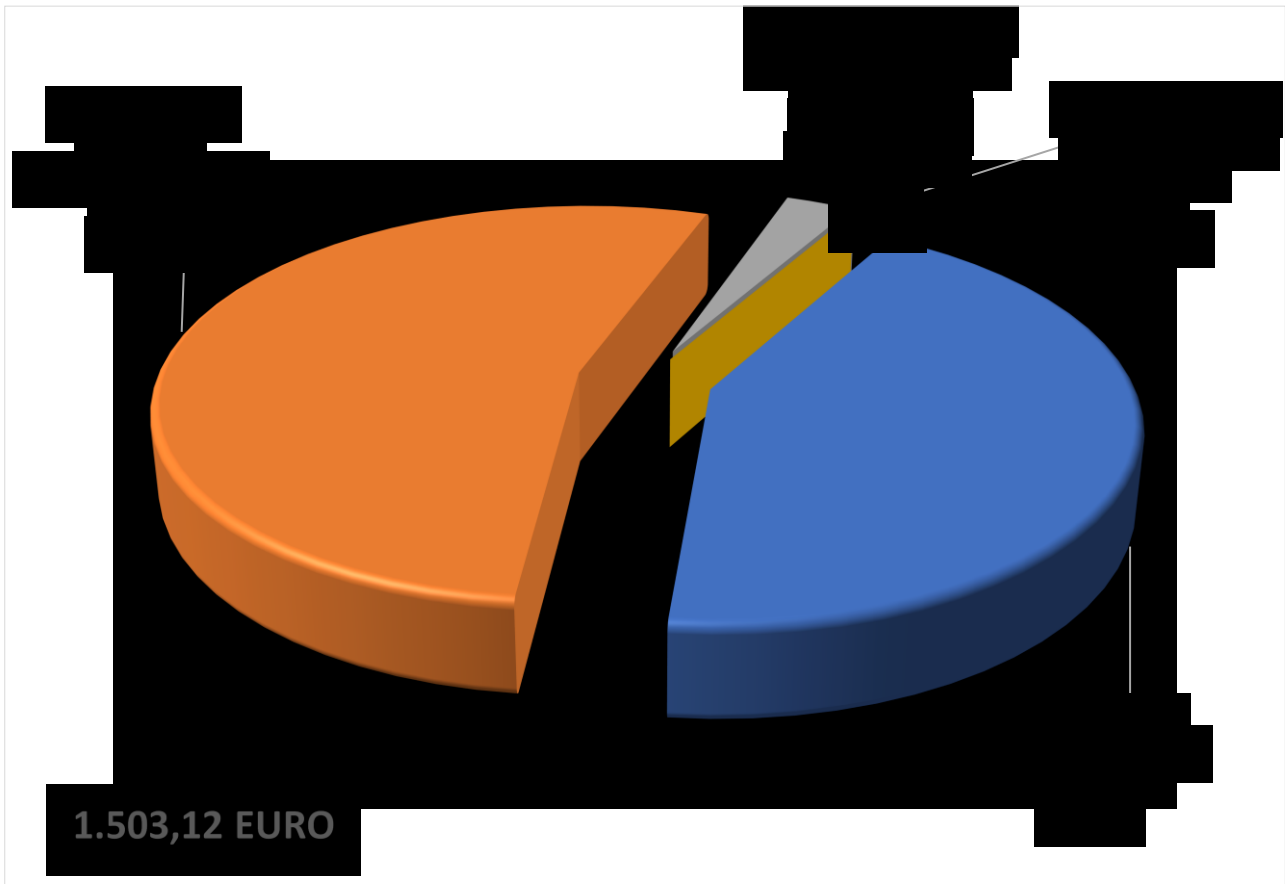
²⁹ Art. 21/bis (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen) sieht Folgendes vor: "(1) Im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltes sind die von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, festgelegten Finanzmittel als finanzieller Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen bereitgestellt, und zwar in den dort festgelegten Form. (2) Im Voranschlag laut Absatz 1 ist ebenso ein zweckbestimmter Fonds zur Beteiligung des Landes an den außerordentlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen einzutragen. In Bezug auf die oben genannten vom Staat angeordneten Maßnahmen nimmt der Landesrat für Finanzen, auf Angabe der Landesregierung, die daraus folgenden Haushaltsänderungen durch Umbuchung der Beträge von den Kompetenzbereitstellungen auf den Fonds vor. Die sich am Ende des Finanzjahres ergebende Verfügbarkeit wird als passiver Rückstand übernommen solange die oben genannten Sanierungsmaßnahmen andauern oder bis zur Erzielung des Einvernehmens über die Anwendung der oben genannten Beträge. Falls die Begründungen der Zweckbestimmung wegfallen, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Fonds Beträge zu entnehmen, um die Bereitstellungen der Ausgabenkapitel in dem Ausmaß, das dem Stabilitätspakt entspricht, aufzustocken. Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden."

Art. 2, Absatz 107 und 117³⁰, G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, eingetragenen Beträge im Sinne des genannten Absatzes 5 von Art. 21/bis, LG Nr. 1/2002 i.g.F. sowie der Beträge von den Abkommen des Rahmenprogramms mit dem Staat als Rückstände ermöglicht.

Werden die von den Durchlaufposten geschaffenen Passivrückstände ausgeschlossen, ist festzustellen, dass 43,4 Prozent des Gesamtvolumens den laufenden Ausgaben anzulasten sind, 53,6 Prozent den Investitionsausgaben und die restlichen 3 Prozent den Zunahmen von Finanzanlagen. Nachstehend die Zusammensetzung der Passivrückstände 2019 (ohne Durchlaufposten) in Prozenten und absolut gesehen.

³⁰ Der genannte Absatz 117 sieht vor, dass gemäß der Vorschrift von Artikel 79, Absatz 1, Buchstabe c), des Einheitstextes des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, bei Einhaltung des Grundsatzes der fairen Zusammenarbeit, sich am Erreichen der Ziele des Ausgleichs und der Solidarität durch die Finanzierung auch von mehrjährigen Projekten beteiligen, zur Aufwertung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Integration und der Kohäsion der Gebiete von Gemeinden, die den Provinzen von Regionen mit Normalstatut angehören und an die autonome Provinz Trient bzw. Bozen angrenzen. Jede der zwei autonomen Provinzen stellt jährlich einen Betrag von 40 Millionen Euro zur Verfügung und schafft die entsprechenden Posten in der mehrjährigen Bilanz.

Residui passivi totali (escluse partite di giro) - 2019
Composizione percentuale



Quelle: Bericht der Rechnungslegung APB

Die Zunahme von 13,51 Prozent im Vergleich zu 2018 macht beim laufenden Teil 90,4 Mio. (+16,91%) und beim Investitionsteil 176,1 Mio. (+29,51 Prozent) aus³¹.

Die folgenden Gebarungsindikatoren weisen insbesondere die Dynamik der Abtragung und Akkumulierung der Passivrückstände aus:

	2017	2018	2019
Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	60,0%	56,6%	49,1%
Ansammlung von Rückständen (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	40,3%	-27,3%	13,5%

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

³¹ Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Nachstehend einige bedeutende Finanzindikatoren, unterteilt nach den ersten drei Titeln der Rechnungslegung.

Titel		2017	2018	2019
1	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	77,6%	67,3%	59,6%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	52,8%	-3,0%	16,9%
2	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	39,4%	47,6%	26,3%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	24,0%	-23,2%	29,5%
3	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	80,0%	56,4%	99,3%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	67,7%	-69,2%	-66,8%

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Der Rechnungshof teilt die vom Kollegium der Rechnungsprüfer geäußerte Empfehlung, die Gründe für die Beibehaltung der Rückstände, vor allem jener vor 2015, in den Buchführungen besonders aufmerksam zu überwachen.

4.4.3 Die verfallenen Rückstände

Die verfallenen Rückstände sind Passivrückstände, die nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist gezahlt wurden, beginnend mit dem Jahr, auf das sie sich beziehen, und aus der Haushaltsrechnung mit gleichzeitiger Eintragung in den Vermögensstand eliminiert wurden.³²

Der Verfall der Passivrückstände wirkt sich in keiner Weise auf die zugrunde liegenden rechtlichen Verpflichtungen aus, die daher bis zum etwaigen Ablauf des zivilrechtlichen Verfalls oder jedem anderen Grund des Erlöschens gültig und wirksam bleiben (Art. 2934 und folgende Zivilgesetzbuch). Folglich bedürfen die verfallenen Rückstände zur Gewährleistung der

³² In Bezug auf die Löschung der genannten Rückstände sahen die am 31. Dezember 2015 geltenden Landesbestimmungen Folgendes vor: "1. Um die Ausgabenverfahren zu beschleunigen und um die unnötige Bewahrung der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände im Vermögensstand zu verhindern, ist die Landesregierung ermächtigt, die Streichung vom Vermögensstand der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände bezogen auf: a) Zweckbindungen auf Investitionskapiteln, die mindestens zehn Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, b) Zweckbindungen auf laufenden Kapiteln, die mindestens fünf Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, anzuordnen. 2. Die eventuellen Summen, die von den Gläubigern gefordert werden, und Objekt der Streichung gemäß Absatz 1 waren, werden nach der Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben wieder." (Vgl. Art. 19/*bis* LG Nr. 1/2002, wie von Art. 9, Absatz 1, des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, angegeben).

Verfügbarkeit der notwendigen Mittel der Neufinanzierung, um jene Verpflichtungen auszugleichen, die im Laufe der Zeit verfallen werden.

Das Gesamtausmaß der verfallenen Rückstände (wie im Vermögensstand angegeben und von der Verwaltung im Laufe der Untersuchungstätigkeit mitgeteilt) beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 34.887.472,04 (2018: 52.096.257,05 Euro; 2017: 73.567.288,48 Euro), mit einem Rückgang im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr von insgesamt 17.208.785,01 Euro.

Die folgende Tabelle weist die zum 31. Dezember 2019 verfallenen Rückstände nach Landesabteilungen im Detail aus; diese Gliederung war im Laufe der Jahre Zusammenlegungen und Entfernungen unterworfen:

Landes- abteilung	Laufende Ausgaben	Investitions- ausgaben	Wegen Verfalls im Jahr 2019 gelöschte Passivrückstände	Gesamt	Anteil
2		38.600,00		38.600,00	0,11
3		8.000.000,00		8.000.000,00	22,93
5		143.438,39		143.438,39	0,41
6		33.428,68		33.428,68	0,10
7		558.051,74		558.051,74	1,60
9		799.387,21		799.387,21	2,29
10		324.729,16		324.729,16	0,93
11		1.910.943,11		1.910.943,11	5,48
12		144.583,45		144.583,45	0,41
13		223.030,99		223.030,99	0,64
14		109.690,39		109.690,39	0,31
15		-		-	0,00
16		-		-	0,00
17		6.032,38		6.032,38	0,02
18		4.760,82		4.760,82	0,01
19		-		-	0,00
20		-		-	0,00
21		3.963,24		3.963,24	0,01
23		3.481.479,23		3.481.479,23	9,98
24		221,38		221,38	0,00
25		-		-	0,00
26		193.902,36		193.902,36	0,56
28		-		-	0,00
29		4.296.516,65		4.296.516,65	12,32
31		936.725,91		936.725,91	2,68
32		193.555,19		193.555,19	0,55
34		1.129.808,22		1.129.808,22	3,24
35		10.539.148,89		10.539.148,89	30,21
36		-		-	0,00
37		-		-	0,00
38		1.814.864,42		1.814.864,42	5,20
39		610,23		610,23	0,00
40		-		-	0,00
41		-		-	0,00
Gesamt- ausgaben		34.887.472,04		34.887.472,04	100,00

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 10. April 2020

Bei den verfallenen Rückständen handelt es sich hier um einen auslaufenden Haushaltsposten, da er nicht mehr von neuen Eintragungen gespeist wird und sich also in kontinuierlicher Abnahme

befindet, was aus der Tabelle hervorgeht, die den Grad der Deckung der verfallenen Rückstände der Jahre 2015-2020 und den Anteil der Zahlungen in den Jahren 2015-2019 darstellt:

Haushaltsjahr	Bestand verfallene Passivrückstände Ende Haushaltsjahr (a)	Folgendes Haushaltsjahr	Anfängliche Deckung der verfallenen Aktivrückstände (b)	% Grad Deckung verfall. Rückstände (c)=(b)/(a)	Beanstandete Beträge	Abschließende Deckung der verfallenen Passivrückstände	Zahlungen von verfallenen Rückständen (d)	% Zahlungen auf verfallenen Fonds (e)=(d)/(b)	% Zahlungen auf Bestand (f)=(d)/(a)
2014	98.795.329,5	2015	12.000.000	12,15	36.996.076	16.962.506	36.996.076	308,30	37,45
2015	121.316.748,0	2016	32.074.635	26,44	11.611.998	21.931.722	11.611.998	36,20	9,57
2016	101.969.467	2017	21.931.722	21,51	22.445.012	51.497.102	22.445.012	102,34	22,01
2017	73.567.288	2018	51.497.102	70,00	18.857.069	52.096.257	18.857.069	36,62	25,63
2018	52.096.257	2019	52.096.257	100,00	629.993	34.887.472	629.993	1,21	1,21
2019	34.887.472	2020	34.887.472	100,00					0

Quelle: Fragebogen des Kollegiums der Rechnungsprüfer vom 13. Mai 2020

Art. 60, Abs. 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Rücklage eines Teils des Verwaltungsergebnisses vor (über einen Betrag von wenigstens dem Anteil der verlangten Neueintragung der verfallenen Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Gesamtausmaß der verfallenen Rückstände zu erreichen, mit der jährlichen Erhöhung des Ausmaßes der Rücklage um wenigstens 20 Prozent und bis zu 70 Prozent vom Ausmaß der verfallenen Rückstände).

In der Rechnungslegung (vgl. Anl. A – Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) wurde eine Rückstellung beim entsprechenden Teil des Verwaltungsergebnisses von 34.887.472,04 Euro verfügt (gleich 100 Prozent des Ausmaßes der verfallenen Rückstände).

4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Das Verwaltungsergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ist, im Sinne von Art. 42, Abs. 1, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, Gegenstand der Feststellung in Zusammenhang mit der Verabschiedung der Rechnungslegung der Gebärung und entspricht dem Kassafonds plus Aktivrückstände, abzüglich, zusätzlich zu den Passivrückständen, auch der Mittel, die den zweckgebundenen Mehrjahresfonds bilden.

Die nachstehende Tabelle (vgl. Aufstellung des Verwaltungsergebnisses, welche die Anlage A zur Rechnungslegung 2019 bildet) führt unter anderem den anfänglichen Kassafonds zum 1. Januar 2019 im Ausmaß von 1.401,1 Millionen an, die Einhebungen und die Zahlungen insgesamt (auf dem Rückständekonto und dem Kompetenzkonto) des Haushaltsjahres im Ausmaß von 6.473,9 Mio. bzw. 6.239,5 Mio. und die Ermittlung des endgültigen Kassafonds zum 31. Dezember 2019 im Ausmaß von 1.635,5 Mio.

Das Verwaltungsergebnis zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf 615,6 Mio. (2018: 609,6 Mio., 2017: 367,7 Mio.).

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			1.401.147.233,78
Einhebungen	(+)	613.904.079,49	5.860.005.450,45	6.473.909.529,94
Zahlungen	(-)	650.241.033,23	5.589.289.980,48	6.239.531.013,71
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.635.525.750,01
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht reguliert sind	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.635.525.750,01
Aktivrückstände	(+)	1.119.561.752,41	490.659.612,97	1.610.221.365,38
- Davon von Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung der Abteilung Finanzen				0,00
Passivrückstände	(-)	660.676.238,62	842.444.760,21	1.503.120.998,83
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			192.537.729,11
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			934.439.346,77
Verwaltungsergebnis	(=)			615.649.040,68

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) der Rechnungslegung 2019 der APB.

Im Sinne des genannten Art. 42, Abs. 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. ist das Verwaltungsergebnis unterteilt in freien, zurückgelegten, für Investitionen bestimmten und zweckgebundenen Fonds; spezielle Bestimmungen bezüglich der verschiedenen Typologien von Fonds sind in der Anlage Nr. 4/2 des genannten Dekrets enthalten, welches den angewandten Buchführungsgrundsatz betreffend die finanzielle Buchführung, Punkt 9.2., enthält (Verwaltungsergebnis).

Art. 109 des GD vom 17. März 2020, Nr. 18 (Maßnahmen der Potenzierung des nationalen Gesundheitsdienstes und finanzielle Unterstützung für die Familien, Arbeiter und Unternehmen in Verbindung mit der von COVID-19 verursachten Notsituation), mit Abänderungen umgewandelt in das G vom 24. April 2020, Nr. 27, hat Folgendes vorgesehen: "In Anbetracht der von COVID-19 verursachten Notsituation können die Regionen und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen, in Abweichung von den Modalitäten der Verwendung des freien Teils des Verwaltungsüberschusses laut Art. 42, Abs. 6, des gesetzvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, unbeschadet der Prioritäten bezüglich der Deckung der außeretatmäßigen Schulden und der Wahrung der Haushaltsgleichgewichte, beschränkt auf den Finanzhaushalt 2020, den freien Teil des Verwaltungsüberschusses zur Finanzierung von laufenden Ausgaben in der bestehenden Notsituation verwenden".

Nachstehend die Zusammensetzung des (angenommenen) Verwaltungsergebnisses der APB zum 31. Dezember 2019:

Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses 31.12.2019	
Rückstellungen	
Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2019	61.793.107,44
Rückstellungen verfallene Rückstände zum 31.12.2019	34.887.472,04
Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
Fonds Streitfälle	21.595.847,21
Fonds Verluste der Gesellschaften mit Landesbeteiligung	407.977,10
Andere Rückstellungen	0,00
B) Summe Rückstellungen	118.684.403,79
Gebundener Anteil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und den Buchführungsgrundsätzen	0,00
Bindungen aufgrund von Zuwendungen	23.498.447,93
Bindungen aus Darlehensaufnahme	3.270.199,59
Der Körperschaft formal auferlgte Bindungen	0,00
Andere Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	26.768.647,52
Für Investitionen bestimmter Anteil	
D) Summe für Investitionen bestimmt	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	470.195.989,37
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) der Rechnungslegung 2019 der APB.

4.5.1 Die zurückgestellten Geldmittel

Art. 42, Abs. 3, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, und der angewandte Grundsatz der Buchhaltung betreffend die Finanzbuchhaltung der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2, sehen die Rückstellung im Bereich des Verwaltungsergebnisses von zu verwendenden Geldern nur infolge des Auftretens von Risiken vor, für die sie vorgesehen sind. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die möglichen Ausgaben gar nicht anfallen können, sind die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit.

Diese Mittel sind, aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, der Fonds Forderungen zweifelhafter Einbringung, die Rückstellung für verfallene Rückstände (bis zu ihrem Verbrauch) und die Rückstellungen für mögliche Passiva.

Außerdem gibt Art. 46, Abs. 3, den Regionen und den autonomen Provinzen die Möglichkeit, im Haushaltsvoranschlag beim Aufgabenbereich "Fonds und Rückstellungen" weitere Rücklagen für mögliche Passiva zu bilden, bei denen Zweckbindungen und Zahlungen nicht möglich sind.

Die Autonome Provinz Bozen hat, auf der Grundlage der vorhin genannten Gesetzesvorschrift, für das Haushaltsjahr 2019 folgende Rückstellungen getätigt:

- Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31. Dezember 2019 (Kapitel 4.5.2 dieses Berichts) über 61.793.107,44 Euro;
- Rücklagen von verfallenen Rückständen zum 31. Dezember 2019 (Kapitel 4.4.3 dieses Berichts) über 34.887.472,04 Euro;
- Fonds Streitfälle (Kapitel 4.5.3 dieses Berichts) über 21.595.847,21 Euro;
- Fonds Verluste Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Kapitel 4.5.4 dieses Berichts) über 407.977,10 Euro;

Insgesamt belaufen sich die rückgestellten Anteile des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2019 auf 118.684.403,79 Euro.

4.5.2 Der Fonds schwer einbringbare Forderungen

Art. 46 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5), enthalten die Regelung des Fonds schwer einbringbarer Forderungen. Insbesondere sieht der genannte Artikel unter Absatz 1 vor, dass "im Aufgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ des Haushaltsvoranschlags, innerhalb des Programms Fonds schwer einbringbarer Forderungen, die Rückstellung zum Fonds schwer einbringbarer Forderungen bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Bereitstellungen von schwer einbringbaren Einnahmen festgelegt wird, nach den im angewandten Grundsatz der Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten laut der Anlage 4/2". Die Forderungen anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber, die von Bürgschaften gestützten Forderungen und die per Kassa festgestellten Einnahmen sind jedenfalls nicht Gegenstand der Abwertung.

Im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 macht die Rücklage in den Fonds schwer einbringbare Forderungen 21,8 Mio. für jedes der drei berücksichtigten Jahre aus. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat sich im Hinblick auf die Angemessenheit für einen niedrigeren Betrag ausgesprochen (siehe Protokoll Nr. 21/2018, das für das Jahr 2019 eine Rücklage von insgesamt 19,5 Mio., für 2020 von insgesamt 19,7 Mio. und für 2021 von insgesamt 19,7 Mio. angibt). Die APB hat

in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 angeführt, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer sich nur über den Gesetzentwurf ausdrückt, wie er von der >Landesregierung vorgeschlagen wurde.

Im Sinne von Absatz 2 von Art. 46 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. wird ein zum Ende des Haushaltsjahres erreichter Anteil des Verwaltungsergebnisses für den genannten Fonds zurückgestellt, der jedoch nicht für eine andere Verwendung zweckbestimmt werden kann.

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 9. April 2020 bescheinigt, dass der Fonds der APB *“gemäß den vom angewandten Buchführungsgrundsatz vorgesehenen Modalitäten betreffend die finanzielle Buchführung laut der Anlage Nr. 4/2 des GvD 118/2011 festgelegt wurde”*.

Insbesondere hat die APB mit Bezug auf die beim Haushaltsvoranschlag gewählte Analyseebene nach Typologie von Einnahmen angegeben, dafür gesorgt zu haben,

“b1) für jede der schwer einbringbaren Einnahmekategorien den Betrag der Gesamtrückstände festzustellen, wie sie zum 31.12.2019, infolge der Operation der ordentlichen Neufeststellung, resultieren;

b2) in Zusammenhang mit jeder Einnahme den Durchschnitt des Verhältnisses zwischen den Einhebungen (auf dem Rückstandekonto) und dem Betrag der Aktivrückstände am Beginn jeden Jahres in den letzten fünf Haushaltsjahren zu berechnen. Der Betrag der Aktivrückstände am Beginn jeden Jahres der Haushaltsjahre vor 2016 wurde um den Prozentsatz des Anteils der Aktivrückstände laut den Buchstaben b) und d) der Aufstellung gemäß Punkt 9.3, betreffend die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände im Vergleich zu den gesamten aus der Rechnungslegung 2015 resultierenden Aktivrückständen reduziert;

b3) auf den Gesamtbetrag der laut den Modalitäten unter Punkt b1) klassifizierten Rückstände den Prozentanteil komplementär zu 100 der Durchschnitte laut Punkt b2) anzuwenden.

Mit Bezug auf den Buchstaben b2) wurde der Durchschnitt mit der Methode des Verhältnisses zwischen der Summierung der Einnahmen auf dem Rückstandekonto jeden Jahres folgendermaßen gewichtet: 0,35 in jedem der Jahre des vorherigen Zweijahreszeitraums und 0,10 in jedem der Jahre des ersten Dreijahreszeitraums verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeder von jedem Jahr, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso”.

Die Prozentanteile der Rückstellung wurden im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, welcher der Rechnungslegung 2019 beigelegt ist, wie folgt analytisch angegeben:

TITEL	TYPOLOGIE	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00%
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Familien	0,00%
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	0,00%
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten sozialen Einrichtungen	100,00%
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00%
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	61,84%
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	97,70%
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	90,35%
Titel 3	Typologien 400: sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00%
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	57,87%
Titel 4	Typologie 100: Investitionsbeiträge	0,00%
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge einer öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 300: sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	100,00%
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	28,82%
Titel 4	Typologie 500: sonstige Investitionseinnahmen	0,00%
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00%
Titel 5	Typologie 200: Aufnahme von kurzfristigen Darlehen	0,00%
Titel 5	Typologie 300: Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen	0,00%
Titel 5	Typologie 400: andere Einnahmen aufgrund der Reduzierung von Finanzaktivitäten	0,00%

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans über die Rechnungslegung 2019 vom 18. Mai 2020

Der genannte Bericht des Überprüfungsorgans hält die Rückstellung infolge der Anwendung der oben genannten Prozentsätze und dem Gesamtausmaß von 61.793.107,44 Euro (2018: 91,4 Mio.), davon 59.148.413,72 Euro laufender Teil (2018: 89,8 Mio.) und 2.644.693,72 Euro (2018: 1,6 Mio.) Investitionsanteil, für angemessen.

Im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 beträgt die Rückstellung in den Fonds 16,1 Mio. (laufender Teil 14,2 und Investitionsteil 1,9 Mio.) für 2020, 14,6 Mio. (laufender Teil 14,5 Mio. und Investitionsteil 0,1 Mio.) für 2021, 14,6 Mio. (laufender Teil 14,5 Mio. und Investitionsteil 0,1 Mio.) für 2022. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat sich bezüglich der Angemessenheit für einen höheren Betrag ausgesprochen (vgl. Protokoll Nr. 37/2019, das eine Rückstellung für 2020 von insgesamt 21,2 Mio., für 2021 von insgesamt 19,7 Mio. und für 2022 von insgesamt 19,6 Mio. angibt).

In Bezug auf die genannte Differenz hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 neuerlich unterstrichen, dass sich das Kollegium der Rechnungsprüfer nur über den Gesetzentwurf ausdrückt, wie er von der Landesregierung vorgeschlagen wurde.

4.5.3 Der Risikofonds im Zusammenhang mit den Streitverfahren

Die Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht unter dem Punkt 5.2, Buchstabe h), vor, dass, “wenn die Körperschaft infolge eines Streitverfahrens, in dem signifikante Wahrscheinlichkeiten zu unterliegen bestehen oder eines nicht definitiven und nicht exekutiven Urteils, in Erwartung der Ergebnisse des Verfahrens zur Zahlung von Kosten verurteilt würde, bis zum Eintreten eines Ereignisses (der Ausgang des Verfahrens oder des Rekurses) eine bedingte passive Verpflichtung vorherrscht, bezüglich welcher es nicht möglich ist, eine Ausgabe zweckzubinden. In dieser Situation ist die Körperschaft verpflichtet, die notwendigen Mittel für die Zahlung der vom Urteil vorgesehenen Kosten zurückzulegen, wobei im Haushaltsjahr die entsprechenden Kosten bereitgestellt werden, was zum Ende des Haushaltsjahres das Verwaltungsergebnis erhöht, welches für die Deckung von etwaigen Kosten aufgrund des definitiven Urteils zweckgebunden werden muss. Zu diesem Zweck wird es als notwendig erachtet, einen eigenen Risikofonds einzurichten”. Die APB hat im Haushaltsjahr 2019 die spezifische Rückstellung für die Zahlung von möglichen Lasten aufgrund einer Feststellung von bestehenden Streitverfahren im Ausmaß von 21.595.847,21 Euro im eigenen Fonds Streitverfahren im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses eingetragen.

Der Bericht des Überprüfungsorgans, Anlage an die Rechnungslegung, hebt unter anderem hervor, dass „die Quantifizierung der möglichen wahrscheinlichen aus einem laufenden Gerichtsverfahren herrührenden Passivität wurde von der Organisationseinheit der Anwaltschaft des Landes aufgrund der Ergebnisse der Gerichtsverfahren auf Basis einer statistischen Methode vorgenommen“.

Es ist auch für 2019 eine erhebliche Zunahme und ein ungewöhnlicher Verlauf der Rückstellungen in den Fonds im Vergleich zu den vorherigen Rechnungslegungen festzustellen, was aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

	Rückstellung für den Rechtsstreitsfonds für Gerichtsspesen (Kap. U20031.0300)					
	2017		2018		2019	
	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung
Betrag	1.113.461,25	1.208.276,27	657.740,63	13.850.650,00	1.000.000,00	21.595.847,21

Quelle: Schreiben der Anwaltschaft der APB vom 15. April 2020

Es ist zu berücksichtigen, dass in den finanziellen Verwaltungshaushalten 2018-2020, 2019-2021 und 2020-2022, neben dem “Risikofonds für Gerichtsspesen” (Haushaltskapitel U20031.0300), ein anderer “Risikofonds für weitere unvorhergesehene potentielle Schulden” vorhanden ist

(Haushaltskapitel U20031.0330), wie es von Art. 46, Abs. 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., ohne Angabe von Bereitstellungen, fakultativ vorgesehen ist.

Im finanziellen Verwaltungshaushalt 2020-2022 ist der Risikofonds für Gerichtsspesen mit 18.121.523,57 Euro für das Jahr 2020 und mit 6 Mio. für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 angegeben. Der genannte Betrag ist auch im Bericht des Überprüfungsorgans der APB zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 angeführt (6.121.523,57 Euro *“Rückstellung für Streitverfahren”* und 12.000.000,00 Euro *“Rückstellung Risikofonds”*). Der Anhang zum Haushalt 2020-2022 führt an, dass die Quantifizierung zur Zahlung der Kosten von Vollstreckungsurteilen im Ausmaß von 18.121.523,57 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und von 6.000.000,00 Euro für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mittels Erhebung und Aktualisierung der entstandenen Streitverfahren erfolgte. Die Anhänge zu den Haushalten 2018-2020 und 2019-2021 liefern hingegen keine nützlichen Verzeichnisse zur Beschreibung der und Information über die vermuteten Risiken.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat die Angemessenheit der Rückstellung in den Fonds Streitverfahren (im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, wie im Fragebogen/Bericht vom 12. Mai 2020 bescheinigt) erklärt, sowie in den Risikofonds wegen weiterer möglicher Passiva (im Zusammenhang mit dem Haushaltsvoranschlag, wie es aus dem Bericht zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 hervorgeht). Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 Folgendes angeführt: *“Gemäß Punkt 5.2 des angewandten Buchhaltungsprinzips betreffend die Finanzbuchhaltung - Anhang 4.2, wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses ein spezifischer Risikofond zum laufenden Verfahren angeordnet. Der vorgenannte Fond – auch wenn in eine zweifache Rückstellung unterteilt – wurde auf der Grundlage der von der zuständigen Struktur des Landes berechneten Wahrscheinlichkeit, den Fall zu verlieren, festgelegt. In jedem Fall wurde ist die doppelte Rückstellung in einen einzigen Fond betreffend das Prozessrisiko eingeflossen (Kapitel U20031.0300). Überdies sei auch darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Ausgaben auf spezifische Kapitel erst nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags erfolgt, da es diese Unterteilung vorher formell nicht gibt, die lediglich zu Zwecken der Unterstützung der Buchhaltung vorgenommen wird. Die Abweichung der geschätzten Daten von den endgültigen im Jahr 2019 in Bezug auf den Fonds für Rechtsstreitigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass die Körperschaft bei der Rechnungslegung das Volumen der für die Autonomen Provinz Bozen zu tätigenen Rechtsvertretung geschätzt hat, für die gemäß Gesetzesdekret 118/2011, Anhang A/2, Anhang Nr. 4/2, 5.2), h) eine Rückstellung zu bilden ist, während die Einrichtung im Vorfeld Ressourcen für Rechtsstreitigkeiten zuweist, die möglicherweise im nächsten Bezugsjahr anfallen werden.”*

In Bezug auf den Verlauf des genannten Fonds hat die Anwaltschaft der APB mit Schreiben vom 15. April 2020 auf Folgendes hingewiesen:

“... bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2019-2021 wurde die Bereitstellung betreffend den genannten Fonds für das Jahr 2018, um der im Haushaltsjahr 2018 entstandenen Streitverfahren Rechnung zu tragen, um einen Betrag von 1.000.000,00 Euro erhöht. Die Festlegung der Rückstellung in den Risikofonds Gerichtsspesen wurde auf der Grundlage einer Schätzung des Ergebnisses der Erhebung der Streitverfahren zu Lasten der Körperschaft aufgrund der Wahrscheinlichkeit der Niederlage mit statistischen Methoden berechnet“. Die Anwaltschaft der Landesverwaltung hat jedenfalls versucht, zu einer korrekten Quantifizierung des Risikofonds zu gelangen und sie hat der Tatsache Rechnung getragen, dass die möglichen Passiva für die Landesverwaltung in sichere Schulden, wahrscheinliche Passiva und Passiva aus einem länger zurückliegenden Vorfall gemäß folgenden Grundsätzen unterteilt werden können:

- Die sichere Schuld – Risikokennzahl 100% - hat sich in einem Vollstreckungsurteil konkretisiert, das momentan ex lege aufgrund von Art. 1, Absatz 714/bis G Nr. 218/2015 ausgesetzt ist;
- Als “wahrscheinliches” Passivum mit Risikokennzahl 51% (das ein Rückstellungsausmaß verlangt, welches wenigstens gleich diesem Prozentanteil ist) ist jenes anzusehen, in das die Fälle von nicht vollstreckten gerichtlichen Verfügungen fallen sowie die noch nicht entschiedenen Verfahren, bei welchen der Anwalt ein Urteil des Unterliegens von großer Erheblichkeit ausgedrückt hat (vgl. dazu Dokument OIC Nr. 31 und die Definition von IAS 37, aufgrund dessen der Erfolg dann wahrscheinlich ist, wenn man der Auffassung ist, dass es wahrscheinlicher ist, dass die Tatsache eintritt als das Gegenteil);
- Als “mögliches” Passivum ist aufgrund des Dokuments OIC Nr. 31 sowie des IAS 37 jenes anzusehen, bezüglich welchem die Tatsache, dass der Erfolg sich einstellt, geringer ist als wahrscheinlich und die Rückstellung also zwischen höchstens 49% und einem Minimum schwankt, das bezogen auf die Schwelle des nächsten Klassifizierungskriteriums festgelegt wird;
- Das Passivum aus einem “länger zurückliegenden” Vorfall, dessen Wahrscheinlichkeit mit weniger als 10% geschätzt wird, mit einer vorgesehenen Rückstellung von null”.

Die Verwaltung führt an, zur Festlegung der Rückstellungen eine Erhebung und Aktualisierung der entstandenen Streitfälle vorgenommen zu haben und dass die Tätigkeit der Schätzung und der Bewertung des Risikogrades betreffend die möglichen Passiva auch unter Berücksichtigung des Standes der verschiedenen Verfahren durchgeführt wurde, wobei der Ergebnisse auf den verschiedenen Verfahrensebenen sowie des Ausgangs der etwaigen durchgeführten Beweis- und Beratungsuntersuchung bereits im Laufe der verschiedenen Verfahren Rechnung getragen wurde, und dass die Rückstellung bei der Rechnungslegung das Quantum des gesamten Stocks von Streitverfahren widerspiegelt, bei denen ein mögliches Unterliegen in Betracht gezogen wird³³:

³³ Vgl. Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 15. April 2020

Die Anwaltschaft des Landes teilt mit, dass es 2019 zu 467 neuen Fällen kam (2018: 543), und sie fasst den Stand der Streitfälle laut der nachstehenden Tabelle zusammen.

	Anhängige Streitverfahren		Neue Streitverfahren		Anhängige Streitverfahren		Entschiedene Streitverfahren	
	am 31.12.2018	davon Auftrag an Dritte	eingeleitet 2019	davon Auftrag an	am 31.12.2019	davon Auftrag an	im Laufe von 2019	davon Auftrag an
Verfassungsgerichtshof	5		5*		7		3	
Kassationsgerichtshof	41		20		51		10	
Staatsrat	187	1	49		175	1	61	
Oberstesgericht für öffentliche Gewässer	51		10		30		31	
Regionaler Gerichtshof für öffentl. Gewässer			1					
Oberlandesgericht	52		22				18	
Regionales Verwaltungsgericht	455		147		326		276	
Landesgericht	213	10	124	4	187	14	150	
Steuerkommissionen - Steuerrichter	35		21		17		39	
Friedensrichter	24	1	31				12	
Rechnungshof	10		6		7		9	
Mediation - Verhandlung mit Rechtsbeistand	5		33		18		20	
(EuGH - EUIPO)	6	1			5		1	1
Zentralkommission Gesundheitsberufe			1					
Staatspräsident			3		2		1	

**rectius*: 6 wie aus dem Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 15. April 2020 hervorgeht.

Quelle: Anlage des Schreibens der Anwaltschaft des Landes vom 15. April 2020

Eine zusammenfassende Darstellung des Standes der Streitverfahren wurde im Laufe der Untersuchungstätigkeit von der Anwaltschaft der Landesverwaltung, immer mit Schreiben vom 15. April 2020, der Kontrollsektion Bozen übermittelt und zur Kenntnis der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs – sie führt unter anderem Folgendes an:

- Besonders im Hinblick auf die Streitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof³⁴, hat die Landesverwaltung im Laufe von 2019 die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 1, Absätze

³⁴ Der Präsident des Ministerrates hat hingegen die Artikel 7, Abs. 1 und 9, Abs. 1, LG Nr. 2/2019 im Bereich Gesundheit (Unabhängiges Bewertungsorgan und technisches Kollegium sowie Ärzteausbildung), Art. 9, Abs. 1, LG Nr. 6/2019 immer im Bereich Gesundheit (Kostenbeteiligung bezüglich in der Ersten Hilfe erbrachter Leistungen) und Art. 4, LG Nr. 10/2019 im Bereich der Eintragung in die Berufsrollen im Falle nur der Kenntnis der deutschen Sprache angefochten.

Mit Verfügung vom 27. September 2019 in einem Verfahren bezogen auf die Übernahme eines geschlossenen Hofes hat das Landesgericht Bozen die Frage der Verfassungsmäßigkeit im Wege einer Inzidenzfrage der Artikel 18, Abs. 1, und 25, Abs. 1, des Einheitstextes der Landesgesetze über die Ordnung der geschlossenen Höfe aufgeworfen, genehmigt mit Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Februar 1962, Nr. 8, wegen Verletzung der Artikel 3 (Grundsatz der Gleichheit) und 42 (Schutz des Privateigentums) der Verfassung. Diese Bestimmungen regelten zur damaligen Zeit, als der *de cuius* verstarb (24.06.1967) und also lange vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über geschlossenen Höfe (LG 28. November 2001, Nr. 17), die Übernahme eines geschlossenen Hofes im Falle einer rechtmäßigen Nachfolge und sahen vor, dass unter den Nachfolgeberechtigten im selben Grad und desselben Geschlechts der ältere den Vorzug hat, sowie die Festlegung des Preises der Hofübernahme.

Mit Urteil vom 27. September 2019, Nr. 215, hat der Verfassungsgerichtshof die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 LG Nr. 11/2018 (Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz der Almwirtschaft vor großen Raubtieren), die vom Präsidenten des Ministerrates 2018 aufgeworfen worden war, für unbegründet erklärt, während er mit Verfügung vom 3. Juli 2019, Nr. 190, den Verzicht des Präsidenten des

865 und 866, G Nr. 145/2018 im Bereich der Zahlungsfristen vonseiten der Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes aufgeworfen. Das entsprechende Urteil (Nr. 78/2020) hat die aufgeworfenen Rechtsfragen für unbegründet erklärt (zu diesem Punkt wird auf das Kapitel 13 dieses Berichts verwiesen);

- Was die verwaltungsmäßigen Rechtsstreitigkeiten betrifft, dauert auch 2019 *“ein starkes Streitverfahren zwischen der Gesellschaft SAD-Nahverkehr AG und der Provinz bezüglich des Dienstes öffentlicher Nahverkehr an, welches zur Notwendigkeit der weiteren Verlängerung der Konzessionen mit Fälligkeit November 2019 geführt hat, um die Fortführung des öffentlichen Dienstes sicherzustellen”*, und die Fortsetzung des Streitverfahrens mit einer Vereinbarung bezogen auf die Vergabe von Beiträgen für kulturelle Tätigkeiten, das Streitverfahren im Bereich von Spielhallen und jenes betreffend die Wettbewerbsverfahren, die Vergabe von Konzessionen, die Ausschreibungen von Arbeiten, die Konzessionen und den Bereich Raumplanung;
- Bezüglich der Streitverfahren mit dem Rechnungshof, hat sich die APB in die von der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs eingeleiteten Verfahren nicht eingebracht;
- Eine bedeutende Zunahme der Streitverfahren steuerlicher Art, *“die vor allem auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Agentur für Einnahmen – Landesdirektion Bozen – alle Urteile der Steuerkommission erstens Grades von Bozen angefochten hat, welche die verschiedenen Rekurse der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs gegen die Feststellungsbescheide bezogen auf die verschiedenen Haushaltsjahre angenommen hatte, weil die genannte Agentur abstreitet, dass der Dienst des öffentlichen Nahverkehrs in Konzessionsform geführt wird”*;
- Weiterhin bestehen Haftpflichtverfahren, mit der Präzisierung, dass *“die Verteidigung, aufgrund einer von der Landesverwaltung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, von dieser Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 15.000,00 Euro zu Lasten der Provinz übernommen wird. 2019 waren die von*

Ministerrates auf den am 26. November 2012 zugestellten Rekurs, mit dem die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 1, Absätze 4 und 5, 2, Abs. 2, 3 und 4, Abs. 1, LG Nr. 15/2012, betreffend die *“Errichtung des Verzeichnisses der Ortsnamen des Landes und des Landesbeirates für Kartographie”* zur Kenntnis genommen und das Verfahren für erloschen erklärt hat, da das genannte Landesgesetz mit Art. 1, LG Nr. 1/2019 abgeschafft worden war.

Schließlich hat das Verfassungsgericht mit Urteil vom 6. Juni 2019, Nr. 138, die Verfassungswidrigkeit der Artikel 1, Abs. 3, 2 und 17, Abs. 2, LG Nr. 9/2017, betreffend die *“Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung”*, und von Art. 1 LG Nr. 1/2018, betreffend *“Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal”* erklärt, während des die Fragen der Verfassungsmäßigkeit von Art. 28 LG Nr. 10/1992, betreffend die *“Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung”*, von Art. 47 LG Nr. 6/2015, betreffend die *“Personalordnung des Landes”*, von Art. 14, Abs. 6 LG Nr. 11/2015, betreffend *“Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017”*, von Art. 7 LG Nr. 21/2016, betreffend *“Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus”* für unzulässig erklärt hat; diese Fragen waren bekanntlich vom Rechnungshof, Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Beschluss Nr. 4/SS.RR./2018 vom 28. Juni – 8. August 2018 aufgeworfen worden.

der Versicherung übernommenen Fälle insgesamt vier“. *„Auch bezüglich der Haftpflicht intensivieren sich die Streitverfahren zwischen der Gesellschaft SAD-Nahverkehr AG und der Landesverwaltung, immer bezogen auf den öffentlichen Nahverkehr*“. Es wurden weitere fünf Streitfälle infolge der Kürzung der Kosten von ESF-Projekten eingegangen und schließlich wurde mit Klageschrift die Verurteilung der APB zur Rückzahlung der Gerichtskosten im Sinne von Art. 6, LG Nr. 16/2001 infolge von zwei vor der lokalen Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs eingeleiteten Verfahren gefordert.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft immer im genannten Schreiben vom 15. April 2020, infolge der ausdrücklichen Untersuchungsanfragen betont, dass *„die Vergaben an Dritte nur in totalen Ausnahmefällen erfolgen (von der bestehenden Versicherung gedeckte Schadensfälle), während klar ist, dass es für die Gerichtsbehörden außerhalb des Landes notwendig ist, sich mit Domiziliatar zu versehen*“.

4.5.4 Der Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landesbeteiligung

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen die in der Liste gemäß Art. 1, Absatz 3, G vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten lokalen öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen) eine Rückstellung in einen eigenen Fonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen oder Gesellschaften mit ihrer Beteiligung, die negative Haushaltsergebnisse aufweisen, das dem nicht unmittelbar ausgeglichenen negativen Ergebnis entspricht, im anteilmäßigen Ausmaß der Beteiligung vorsehen (Art. 21 GvD Nr. 175/2016 i.g.F. und Art. 1, Absätze 550 und folgende des G Nr. 147/2013).

Die APB hat eine Rückstellung in den Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 (Haushaltskapitel U20032.0210) über einen Betrag von 0,7 Mio. für jedes Bezugsjahr vorgenommen. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat hingegen die Angemessenheit des Fonds mit einem Betrag von 0,5 Mio. für 2019, 2020 und 2021 angegeben (vgl. Protokoll Nr. 21/2018). In Bezug auf diese Differenz hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer sich nur über die Gesetzentwürfe ausdrückt, wie sie von der Landesregierung vorgeschlagen werden.

In der Rechnungslegung 2019 geht aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses eine Rückstellung in den Fonds von 407.977,10 Euro hervor (2018: 7.629.853,66 Euro; 2017: 131.380,52 Euro). Das Überprüfungsorgan hält diesen Fonds in seinem Gutachten über die Rechnungslegung 2019 vom 18. Mai 2020 für angemessen.

Bezüglich dieses Fonds hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 Folgendes bestätigt: *“Im Sinne von Artikel 21 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. August 2016, Nr. 175, und vom Gesetz vom 27. Dezember 2013, Nr. 147, hat die autonome Provinz für jeder Körperschaft oder beteiligte Gesellschaft, die ein negatives Haushaltsergebnis verzeichnet hat, im darauffolgenden Jahr die Rückstellung eines Betrags gleich dem nicht unmittelbar ausgeglichenen negativen Ergebnis in einen zweckgebundenen Fonds im verhältnismäßigen Ausmaß des Beteiligungsanteils verfügt (...) Bezogen auf die Gesellschaft ABD Airport AG, welche im letzten genehmigten Haushalt einen nicht unmittelbar ausgeglichenen Jahresverlust von 607.747,00 Euro verzeichnet hat, ist anzuführen, dass der in der Veranschlagung der Ausgaben des Haushaltsvoranschlags 2019 den eigenen zweckgebundenen Fonds eingeschriebene Betrag nicht in den zurückgelegten Teil des Verwaltungsergebnisses einfließt und im Sinne des letzten Absatzes des oben genannten Art. 21 zur Verfügung gestellt wird, da am 16. September 2019 die Operation der Veräußerung des gesamten von der Provinz an der Gesellschaft der Führung des Flughafens gehaltenen Aktienpakets erfolgte”.*

Insbesondere hat die Abteilung Finanzen erklärt, eine Rückstellung in den Fonds Verluste von beteiligten Gesellschaften für die folgenden Gesellschaften vorgenommen zu haben:

- Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca A.G.: 236.064,27 Euro;
- Pensplan Centrum AG: 22.466,48 Euro;
- Euregio Plus SGR AG: 149.446,35 Euro.

Im Hinblick auf den Haushaltsverlust 2018 über 6.006.693,00 Euro der Gesellschaft Pensplan Centrum AG, von der APB mit 0,99 Prozent beteiligt (die Mehrheitsquote wird von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol im Ausmaß von 97,29 Prozent gehalten), haben die Vertreter der Körperschaft in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 bestätigt, in der Rechnungslegung 2019 eine Rücklage in den Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften in der Rechnungslegung 2019 getätigt zu haben, berechnet auf den nicht unmittelbar ausgeglichenen Teil (2.269.341 Euro) des oben angeführten Verlusts in Proportion zur eigenen Beteiligung, und dass sie vorhat, die bestehende Rücklage (22.466,48 Euro) wegen des Vorhandenseins der zurückliegenden Verluste beizubehalten. Diesbezüglich wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, aus Vorsichtsgründen eine Rücklage zu bilden, die der übertragenen und nicht ausgeglichenen vorherigen Verluste der Gesellschaft, wie in der Bilanz angegeben (16,9 Mio. zum 31. Dezember 2019), auf der Grundlage der gehaltenen Quote Rechnung trägt,

Bezüglich des Verlaufs der genannten Gesellschaften wird auf Kapitel 15 dieses Berichts verwiesen.

Im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 beträgt die Rückstellung in den Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften (Haushaltskapitel U20032.0210) 0,7 Mio. für jedes der drei berücksichtigten Jahre; das Kollegium der Rechnungsprüfer hält diesen Betrag für angemessen (vgl. Protokoll Nr. 37/2019).

4.5.5 Die zweckbestimmten Geldmittel

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung gemäß Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht vor, dass folgende festgestellte Einnahmen des Verwaltungsergebnisses zum zweckbestimmten Teil gehören:

- die mit der Bindung spezifischer Verwendung sowohl von einem Gesetz oder von den allgemeinen oder angewandten Grundsätzen der Finanzbuchhaltung vorgesehen sind;
- die von Darlehen und Finanzierungen kommen, die zur Finanzierung von bestimmten Investitionen aufgenommen wurden;
- die von erfolgten Zuweisungen an die Körperschaft für eine besondere Bestimmung kommen;
- die von außerordentlichen Einnahmen nicht wiederkehrender Art kommen, welche festgestellt und eingehoben wurden, denen die Verwaltung formell eine besondere Bestimmung zugeteilt hat.

Wie es aus den Ergebnissen der Rechnungslegung 2019 der APB hervorgeht, beträgt der zweckbestimmte Anteil des Verwaltungsergebnisses des Haushalts 2019 26.768.647,52 Euro (2018: 16.494.646,47 Euro).

Der Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer vom 18. Mai 2020 führt an, dass es sich um Zweckbindungen handelt, die von Zuwendungen über 23.498.447,93 Euro und von der Aufnahme von Darlehen über 3.270.199,59 Euro herrühren.

Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass sich die von der Aufnahme von Darlehen resultierenden Bindungen auf Ausgaben für den Bau, die Einrichtung sowie die Ausstattung des Bibliothekenzentrums Bozen beziehen, das mit Darlehen und finanziert wird und für den Umbau von Gebäuden in Bezug auf die Abkommen mit dem Verteidigungsministerium für Immobilien mit eigenen Darlehen.

Es wird auf die Ergebnisse der vom Rechnungshof bereits anlässlich der vorigen Billigung angemahnten Bewertung bezüglich der Möglichkeit gewartet, eine Zweckbindung für die Investition bei von der Region im Sinne von Art. 2 RG Nr. 8/2012 i.g.F. erhaltenen Kreditgewährungen und für die Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung vorzusehen.

4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Die Gebarungen außerhalb des Haushalts sind Ausnahmen zum Grundsatz der Universalität der Bilanz und sie müssen als solche gemäß den Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung auf das System der Bilanz der Verwaltung zurückgeführt werden.

Der Gesetzgeber Land hat im Art. 23, Abs. 6, LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, i.g.F., vorgesehen, dass für die Fonds außerhalb des Haushalts, die von Sondergesetzen des Landes genehmigt wurden, die im GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, enthaltenen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung kommen, außer dass die Landesregierung bezüglich Sondergebarungen mit eigenem Beschluss vorsieht, dass die vorhin genannte Regelung ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommt.

Mit Beschluss vom 30 Oktober 2018, Nr. 1103, hatte die Landesregierung, vorausgesetzt dass *“diese Operation in einem weiteren Prozess der Rationalisierung und Neuorganisation der gesamten Landesverwaltung stattfindet...”* und dass es *“Absicht des Landes ist, dieses Verfahren innerhalb des Jahres 2019 abzuschließen, um diese Fonds entsprechend den Vorschriften der Reform der öffentlichen Haushalte führen zu können”*, entschieden, die Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., mit 1. Januar 2020 anzuwenden, und zwar bezüglich der separaten Gebarungen außerhalb des Haushalts und aus den in der folgenden Tabelle (sie ist integrierender Bestandteil des genannten Beschlusses) angeführten Gründen:

Anwendung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118 ab 1. Jänner 2020		
Gebarungen außerhalb des Haushaltes zum Stand 01.01.2019	Betreff	Begründung des Aufschiebs
Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung im Sinne des L.G. vom 15. April 1991, Nr. 9	Zur Verbesserung der Möglichkeiten die Wirtschaft zu fördern ist die Autonome Provinz Bozen ermächtigt, Kontokorrent-Kreditöffnungen oder Finanzierungen, auch zinslose, zugunsten von Kreditanstalten oder -unternehmen oder Leasinggesellschaften, die in Südtirol tätig sind und die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen haben, zu gewähren, damit Rotationsfonds errichtet werden können.	Da es sich um Rotationsfonds von beträchtlichem Ausmass handelt, werden umfassende Überprüfungen durchgeführt, um den Übergang zu einer neuen Gebarung zu gewährleisten, welche die Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung berücksichtigen. Deshalb ist es notwendig, die Anwendung dieser Bestimmungen auf den 1. Jänner 2020 aufzuschieben.
Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden im Sinne des L.G. vom 14. Februar 1992, Nr. 6 Art. 7/bis	Durch den Rotationsfonds werden Finanzierungen an die Gemeinden für Investitionsausgaben verfügt, wobei die Gemeinden verpflichtet sind, dem Fonds die vorgestreckten Beträge teilweise oder zur Gänze rückzuerstatten.	
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der Landwirtschaft im Sinne des L.G. vom 22. Mai 1980, Nr. 12	Dieses Landesgesetz sieht die Gewährung von Agrarkrediten für den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, einschließlich der Transportmittel für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft, mittels Gelder des Rotationsfonds für die Viehzucht und Mechanisierung der Landwirtschaft vor.	
Regionalgesetz vom 28. November 1993, Nr. 20 und im Sinne des L.G. vom 8. Jänner 1993, Nr. 1, Art. 11/bis Absatz 3/bis	Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens.	Im Laufe des Jahres 2019 fließt dieser Fonds in den Rotationsfonds L.G. 9/91 für die Wirtschaft - Bereich GENOSSENSCHAFTSWESEN ein.
INTERREG V Italien/Österreich 2014-2020 im Sinne des L.G. vom 13 Februar 1997, Nr. 4 Art. 20/ter	Das Land ist ermächtigt, die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle sowie der Bescheinigungsbehörde für die Maßnahmen bezüglich der Programme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Italien-Österreich im Sinne der geltenden EG Verordnungen laut den mit den Partnerregionen des Programms vereinbarten Modalitäten und den Bestimmungen der Gemeinschaftsbehörden durchzuführen.	Wie bekannt, handelt es sich um europäischen Fond, welcher aufgrund seiner Natur auch für andere Körperschaften durch die Anwendung der getrennten Buchhaltung verwaltet werden muss. Deshalb ist es notwendig, die Frist für die Anwendung der Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung auf den 1. Jänner 2020 aufzuschieben, um eine andere Lösung zu finden, wobei die geltenden Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eingehalten werden.
Hinterlegungen Dritter für Registergebühren für Verträge im Rahmen des Ökonomsdienstes im Sinne des L.G. vom 29.01.2002, Nr. 1 Art. 54	Gebarung außerhalb des Haushaltes betrifft die Hinterlegungen seitens Dritter für die Bezahlung der Registergebühren für Verträge, welche der Ökonom des Landes im Rahmen des Ökonomsdienstes im Sinne des L.G. vom 29.01.2002, Nr. 1 Art. 54 verwalten kann, damit diese Gebühren termingerecht und korrekt eingezahlt werden können.	Die Gebarung wird reorganisiert und wird im Laufe des Jahres 2019 in den Landeshaushalt einfließen, damit sie über diesen verwaltet werden kann.

Quelle: Beschluss APB Nr. 1103/2018

Die folgende Tabelle weist die außeretatmäßigen Gebarungen des Haushaltsjahres 2019 aus:

Nicht bilanzmäßig erfasste Verbindlichkeiten	Landesgesetz, das die Gebarung genehmigt	Vorlage Rechnungslegung 2019 beim Aufsichtsamt	Ausgänge 2017	Ausgänge 2018	Ausgänge 2019
Rotationsfonds für den Handel, die Landwirtschaft, das Handwerk, den Tourismus, die Industrie und die Innovatio	L.G. 15.04.1991, Nr. 9	31/03/2020	70.875.528,85	69.466.089,08	77.566.212,43
Gelder für den geförderten Wohnbau (bis 31.12.2015)	L.G. 17.12.1998, Nr. 13	-	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der Landwirtschaft	L.G. 22.05.1980, Nr. 12	31/03/2020	8.662.200,00	7.071.800,00	4.122.000,00
Rotationsfonds für die Forschung und Entwicklung in der Industrie	L.G. 11.12.1992, Nr. 44	31/03/2020	0,00	0,00	0,00
INTERREG IV Italien-Österreich 2007-2013	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	-	2.707.645,55	0,00	0,00
INTEREG V Italien Österreich 2014-2020	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	26/03/2020	0,00	6.525.456,70	10.079.958,10
Sondergarantiefonds Confidi*	L.G. 19.12.1986, Nr. 33	-	0,00	0,00	0,00
Erdbebenopfer Abruzzien	L.G. 19.03.1991, Nr. 5	-	0,00	0,00	0,00
Fonds für die Zweisprachigkeit und Fremdsprachen	L.G. 11.04.1988, Nr. 18	-	0,00	0,00	0,00
Fonds Hinterlegung Dritter Abnahmen Seilbahnen	L.G. 30.01.2006, Nr. 1	-	159.634,93	0,00	0,00
Fonds R.G. 9.02.1991, Nr. 3	R.G. 09.02.1991, Nr. 3	-	0,00	0,00	0,00
Fonds R.G. 28.11.1993, Nr.	R.G. 28.11.1993, Nr. 21	-	0,00	0,00	0,00
Fonds für die Entwicklung der Zusammen arbeit R.G. 28.11.1993 Nr. 20	R.G. 28.11.1993, Nr. 20	30/03/2020	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden	L.G. 14.02.1992, Nr. 6, Art. 7/bis	31/03/2020	59.015.299,54	48.616.039,30	32.125.788,91
Enteignungskonto	L.G. 15.04.1991, Nr. 10	-	10.810.618,21	0,00	0,00
Landeszahlstelle	L.G. 14.12.1998, Nr. 11 - D.L.H. 4.12.2006, Nr. 72	31/03/2020	83.582.214,86	105.848.685,34	87.117.780,54
.....	-	-	0,00	0,00	0,00
Summe			235.813.141,94	237.528.070,42	211.011.739,98

NB.: Die Daten dieser Tabelle beziehen sich auf die vorgelegten, vonseiten des zuständigen Amtes aber noch nicht verifizierten Rechnungslegungen

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Mit Art. 5 (Abschaffung der vom Gesetz erlaubten Gebarungen außerhalb des Haushalts) LG Nr. 2/2019 wurde Folgendes vorgesehen:

- Ab dem 1. Januar 2020 sind die bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen Landesgesetzes von einem Landesgesetz genehmigten außeretatmäßigen Gebarungen abgeschafft;
- Die buchhalterische Führung der Rotationsfonds im Sinne von Art. 2 LG Nr. 9/1991 i.g.F. ist an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) übertragen, die sich bezüglich der Zielsetzungen laut Art. 1 dieses Landesgesetzes, gemäß den von der Landesregierung

festgelegten Bedingungen und Modalitäten, darum kümmert (aufrecht bleibt das vom LG Nr. 9/1991 i.g.F. Vorgesehene);

- Mit dem Ziel, eine größere Leistung und eine effizientere Verwaltung und Valorisierung der dem Kreditsystem des Landes zur Verfügung zu stellenden Mittel, kann die ASWE, mit entsprechendem Mandat, die Verwaltung der Verwendung der finanziellen Mittel des Rotationsfonds sowie jene des Pensionsfonds für die Hausfrauen laut RG Nr. 3/1993 i.g.F. an Inhouse-Organisationen der APB übertragen, die zur kollektiven Verwaltung der Ersparnisse und zur individuellen Verwaltung von Portefeuilles laut den geltenden Bereichsbestimmungen befähigt sind;
- Die etwaigen liquiden Verfügbarkeiten der Gebarung, festgestellt zum Tag der Abtretung von deren Verwaltung, werden auf ein eigenes Kapitel des Voranschlags der Einnahmen des Haushalts der APB eingezahlt oder in die Bilanz von abhängigen Körperschaften der APB zurückgeführt; die Landesregierung sorgt mit eigenem formalem Akt für die Feststellung und die Bestimmung der genannten Verfügbarkeiten; die zu diesem Datum festgestellten Guthaben und Schuldverschreibungen bilden Feststellungen bzw. Zweckbindungen auf den Einnahme- und Ausgabekapiteln des Haushalts der APB oder von jenem der von ihr abhängigen Körperschaften.

5 DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN

5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2019

Im Sinne von Art. 44 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sind die Einnahmen nach den im Art. 15 des Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt in a) Titel nach der Herkunftsquelle der Einnahmen und b) Typologien aufgrund ihrer Natur im Rahmen der Herkunftsquelle, die Gegenstand der Genehmigung vonseiten des Landtags sind.

Zur Gebarung sind die Typologien aufgeteilt in Kategorien aufgrund ihres Gegenstands (vgl. für die Regionen die Liste gemäß Anlage 13 des Dekrets), in Kapitel und eventuell in Artikel. Die Kategorien weisen getrennt die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahme aus.

Die folgende Tabelle gibt den Verlauf der kompetenzbezogenen Einnahmen der Rechnungslegung im Zweijahreszeitraum an.

Einnahmen Kompetenz	2018	2019	Änderungen Vorjahr
			2019/2018
Anfängliche Bereitstellungen	5.984.471.845,03	5.967.419.629,45	-0,3%
Endgültige Veranschlagungen	7.830.734.421,61	8.196.871.385,06	4,7%
Feststellungen	6.265.631.153,20	6.350.665.063,42	1,4%
Kompetenzeinhebungen	5.712.986.009,17	5.860.005.450,45	2,6%
Rückstände	552.645.144,03	490.659.612,97	-11,2%

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage A) und Rechnungslegungen (Anlage 10A) 2018 und 2019 APB

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.015 Mio.)³⁵ besteht aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.350,7 Mio.), dem Verwaltungsüberschuss der vorherigen Haushaltsjahre (444,7 Mio.), dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 187,1 Mio. für laufende Ausgaben, dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 1.031,1 Mio. für Investitionsausgaben (davon 7,1 Mio. für den zweckgebundenen Mehrjahresfonds für Investitionen mit Schulden finanziert), dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 1,4 Mio. für Ausgaben der Erhöhung der Finanzanlagen, gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 5.967,4 Mio. und einer endgültigen Veranschlagung von 8.196,9 Mio.

Insbesondere sind die festgestellten Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 85 Mio. (+1,4 Prozent) höher.

³⁵ Anlage 10 F der Rechnungslegung 2019

Die Feststellungen des Haushaltsjahres belaufen sich, abzüglich der Einnahmen im Auftrag Dritter und der Durchlaufposten (417,3 Mio.), auf 5.933,4 Mio. und stimmen mit den endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 6.033,2 Mio., abzüglich der Einnahmen im Auftrag Dritter und der Durchlaufposten von 499,4 Mio. (98,3 Prozent), überein.

Von den gesamten festgestellten Einnahmen betreffen fast drei Viertel weiterhin laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. 66,7 Prozent der Feststellungen beziehen sich auf vom Staat abgetretene Steuern (4.235,5 Mio.) während 7,7 Prozent eigene Steuereinnahmen sind (489,6 Mio.).

Alle anderen Arten von Einnahmen machen Anteile von weniger als 10 Prozent aus, insbesondere: 8,2 Prozent die laufenden Zuwendungen, 3,7 Prozent die außersteuerlichen Einnahmen, 2,0 Prozent die Investitionseinnahmen, 4,3 Prozent die Reduzierungen von Finanzanlagen, 0,7 Prozent die Aufnahmen von Anleihen und schließlich 6,6 Prozent die Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten.

Nachstehend sind die Einnahmen unterteilt nach Titeln detailliert angegeben:

TITEL	DEFINITIVE KOMPETENZ-VORHERSAGE	FESTSTELLUNGEN	% ANTEIL FÜR TITEL DER FESTSTELLUNGEN AUF GESAMT	% FESTSTELLUNGEN/ ENDGÜLTIGE VERNASCHLAGUNG
TITEL 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.641.626.873,75	4.725.096.177,89	74,4%	101,8%
TITEL 2 - Laufende Zuwendungen	581.909.767,89	521.906.013,90	8,2%	89,7%
TITEL 3 - Außersteuerliche Einnahmen	203.395.019,58	237.523.246,43	3,7%	116,8%
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	295.920.173,76	127.948.673,57	2,0%	43,2%
TITEL 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	264.172.872,55	275.906.536,69	4,3%	104,4%
TITEL 6 - Aufnahme von Darlehen	46.183.845,44	45.000.000,00	0,7%	97,4%
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.033.208.552,97	5.933.380.648,48	93,4%	98,3%
TITOLO 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	499.371.550,00	417.284.414,94	6,6%	83,6%
TITEL GESAMT	6.532.580.102,97	6.350.665.063,42	100,0%	97,2%

Quelle: Rechnungslegung 2019 APB

Insgesamt ist ein Verhältnis zwischen Feststellungen und endgültigen Veranschlagungen von 97,2 Prozent festzustellen.

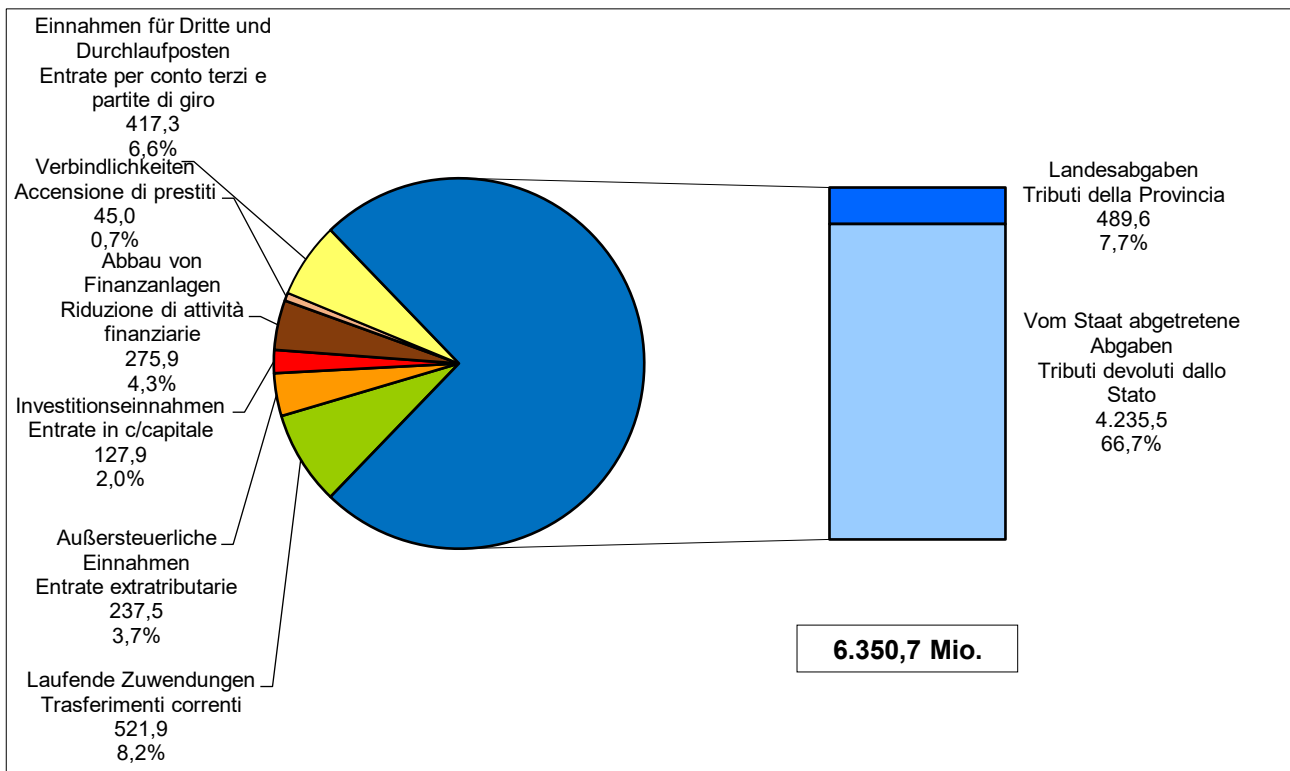
Nachstehend das prozentuelle Verhältnis zwischen den Einhebungen und den Feststellungen und zwischen den Rückständen und den Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen:

TITEL	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN/ FESTSTELLUNGEN	RÜCKSTÄNDE	% RÜCKSTÄNDE/ FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.725.096.177,89	4.397.912.773,39	93,1%	327.183.404,50	6,9%
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	521.906.013,90	405.597.686,90	77,7%	116.308.327,00	22,3%
TITEL 3 – außersteuerliche Einnahmen	237.523.246,43	223.199.386,71	94,0%	14.323.859,72	6,0%
TITEL 4 – Investitionseinnahmen	127.948.673,57	101.996.608,54	79,7%	25.952.065,03	20,3%
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	275.906.536,69	269.374.678,73	97,6%	6.531.857,96	2,4%
TITEL 6 – Aufnahme von Darlehen	45.000.000,00	45.000.000,00	100,0%	0,00	0,0%
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.933.380.648,48	5.443.081.134,27	91,7%	490.299.514,21	8,3%
TITEL 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	417.284.414,94	416.924.316,18	99,9%	360.098,76	0,1%
SUMME TITEL	6.350.665.063,42	5.860.005.450,45	92,3%	490.659.612,97	7,7%

Quelle: Rechnungslegung 2019 APB

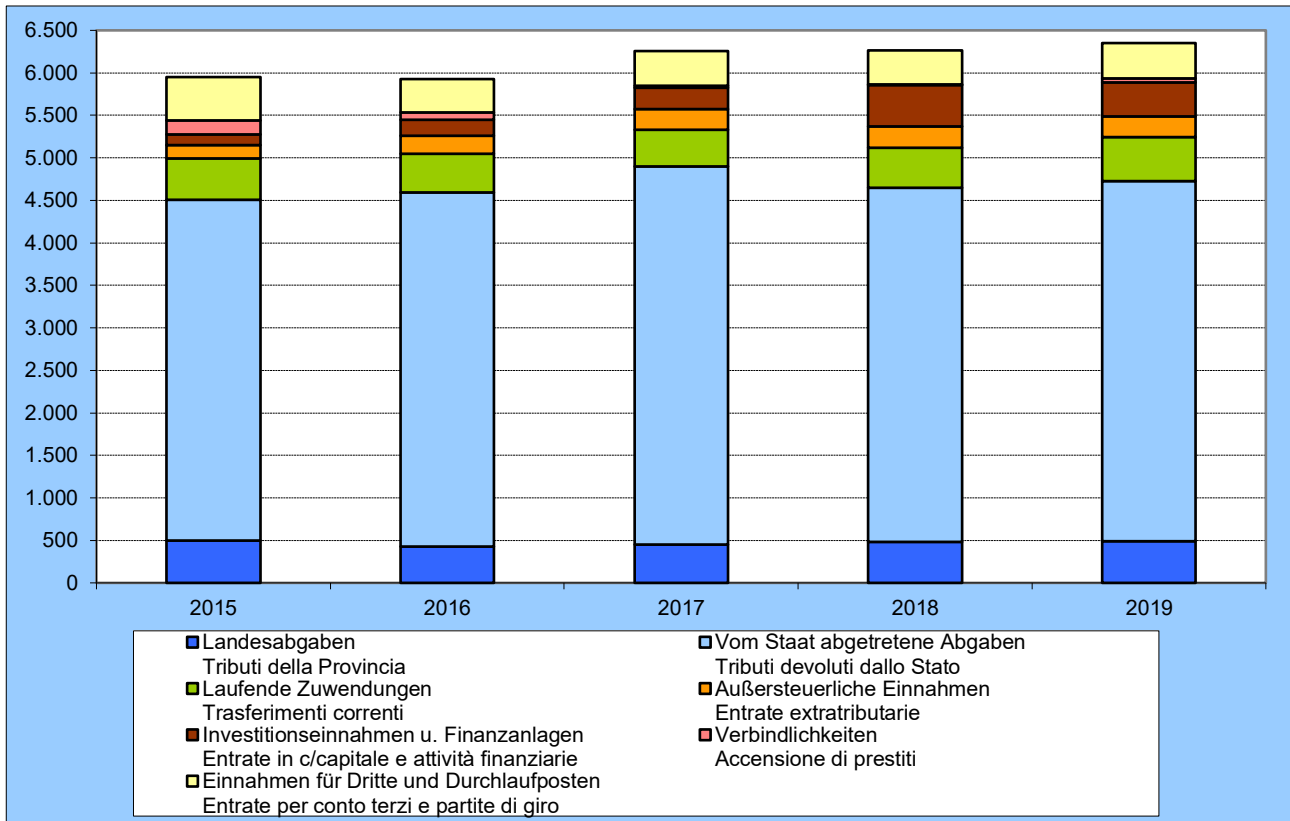
Der prozentuelle Vergleich der insgesamt berücksichtigten Einnahmen und Feststellungen im Vergleich zu 2018 und erreicht 92,3 Prozent (2018: 91,2 Prozent, 2017: 89,5 Prozent).

Nachstehend ist die prozentuelle Zusammensetzung der festgestellten Einnahmen 2019 angegeben (insgesamt 6.350,7 Mio.).



Quelle: der Rechnungslegung beigegebener Bericht über die Gebarung

Nachstehend der Verlauf der festgestellten Einnahmen im Zeitraum 2015-2019



Quelle: der Rechnungslegung beigegebener Bericht über die Gebarung

Die insgesamt eingehobenen Einnahmen der Kompetenzgebarung und der Rückstände sind nachstehend unterteilt nach Titel laut der Rechnungslegung angegeben:

Titel	Eingehobener Betrag gesamt	%anteil an Gesamt
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.827.256.523,99	74,6
2 Laufende Zuwendungen	508.982.563,15	7,9
3 Außersteuerliche Einnahmen	265.456.102,07	4,1
4 Investitionseinnahmen	116.232.983,55	1,8
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	272.927.221,97	4,2
6 Aufnahme Anleihen	63.816.154,56	1,0
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	419.237.980,65	6,5
Summe	6.473.909.529,94	100,0

Quelle: Rechnungshof, Daten der Rechnungslegung 2019

Die folgende Tabelle gibt den Vergleich zwischen den anfänglichen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Feststellungen (Rechnungslegung) an. Beide Veranschlagungen sind abzüglich des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (für laufende Ausgaben und Investitionsausgaben) angegeben:

Titel	Typologie	Anfänglich Voranschläge Kompetenz	Engültige Voranschläge Kompetenz	Differenz	Änd. %
1	101 – Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	444.758.000,00	471.230.000,00	26.472.000,00	5,95
1	103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	3.932.990.006,00	4.170.396.873,75	237.406.867,75	6,04
	Gesamt Titel 1	4.377.748.006,00	4.641.626.873,75	263.878.867,75	6,03
2	101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	447.754.649,98	473.390.072,08	25.635.422,10	5,73
2	103 – Laufende Zuwendungen von Unternehmen	4.000.000,00	4.000.000,00	0,00	-
2	104 – Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	-	25.000,00	25.000,00	-
2	105 – Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	27.083.396,23	104.494.695,81	77.411.299,58	285,83
	Gesamt Titel 2	478.838.046,21	581.909.767,89	103.071.721,68	21,53
3	100 – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	92.214.600,00	66.997.951,35	-25.216.648,65	- 27,35
3	200 – Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	4.908.334,91	5.020.334,91	112.000,00	2,28
3	300 – Aktivzinsen	520.000,00	520.000,00	0,00	-
3	400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	3.000.000,00	14.513.057,91	11.513.057,91	383,77
3	500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	111.590.689,05	116.343.675,41	4.752.986,36	4,26
	Gesamt Titel 3	212.233.623,96	203.395.019,58	-8.838.604,38	- 4,16
4	200 – Investitionsbeiträge	57.547.570,54	165.709.284,57	108.161.714,03	187,95
4	300 – Sonstige Investitionszuwendungen	7.579.593,00	9.228.614,68	1.649.021,68	21,76
4	400 – Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	81.600.000,00	110.502.202,49	28.902.202,49	35,42
4	500 – Sonstige Investitionseinnahmen	10.966.811,62	10.480.072,02	-486.739,60	- 4,44
	Gesamt Titel 4	157.693.975,16	295.920.173,76	138.226.198,60	87,65
5	100 – Veräußerungen von Finanzanlagen	-	53.813.000,00	53.813.000,00	-
5	300 – Einhebung mittel- und langfristige Kredite	191.781.667,98	210.359.872,55	18.578.204,57	9,69
	Gesamt Titel 5	191.781.667,98	264.172.872,55	72.391.204,57	37,75
6	300 – Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel- und langfristige Finanzierungen	18.200.000,00	46.183.845,44	27.983.845,44	153,76
	Gesamt Titel 6	18.200.000,00	46.183.845,44	27.983.845,44	153,76
9	100 – Einnahmen für Durchlaufposten	450.300.000,00	480.300.000,00	30.000.000,00	6,66
9	200 – Einnahmen für Dritte	9.700.000,00	19.071.550,00	9.371.550,00	96,61
	Gesamt Titel 9	460.000.000,00	499.371.550,00	39.371.550,00	8,56
	Gesamt Titel	5.896.495.319,31	6.532.580.102,97	636.084.783,66	10,79

Quelle: Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung 2019

Wie man aus der Tabelle entnehmen kann, befinden sich die größten Abweichungen im Titel 2 (Typologie 105), im Titel 3 (Typologie 400), im Titel 4 (Typologie 200), im Titel 6 (Typologie 300) und im Titel 9 (Typologie 200).

Schließlich sind nachstehend einige finanzielle Indikatoren betreffend den Gesamtverlauf der Einnahmen angegeben.

Indikatoren	2016	2017	2018
Feststellungskapazität (Feststellungen/endgültige Veranschlagungen Kompetenz abzüglich der Bürgschaften)	82,1%	82,0%	79,2%
Einhebungskapazität (Einhebungen Kompetenz/endgültige Veranschlagungen Kompetenz abzüglich der Bürgschaften)	73,5%	74,8%	73,1%
Einhebungsschnelligkeit (Einhebungen Kompetenz/Feststellungen Kompetenz)	89,5%	91,2%	92,3%
Änderungsindex (endgültige Veranschlagungen Kompetenz abzüglich der Bürgschaften) – anfängliche Veranschlagungen/anfängliche Veranschlagungen	22,4%	27,6%	34,3%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständerkonto) / (Feststellungen+endgültige und anfängliche Rückstände)	75,7%	77,9%	77,9%

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2017, 2018 und 2019.

5.2 Die laufenden Einnahmen von Steuern, Beiträgen und Ausgleichszahlungen

Die folgende Tabelle gibt einen Vergleich der Daten von Titel 1 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 1	2017	2018	2019	Änderungen %	Änderungen %
				Vorjahr	Vorjahr
				2018/2017	2019/2018
Feststellungen	4.896.472.492,30	4.650.212.637,55	4.725.096.177,89	-5,0	1,6
Einhebungen Kompetenzkonto	4.484.950.565,03	4.298.479.249,01	7.397.912.773,39	-4,2	72,1

Quelle: Rechnungslegungen 2017, 2018 und 2019 der APB

Die im Vergleich zum Vorjahr höheren Feststellungen machen 74,4 Prozent der gesamten Feststellungen des Landeshaushalts Haushaltsjahr aus (2018: 74,2 Prozent; 2017: 78,2 Prozent).

Nachstehend der Verlauf der Einnahmen nach Typologien laut dem Titel im Landeshaushalt:

Titel 1	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	abgetretene Abgaben, von den Sonderautonomien geregelt	Summe
Endgültige Veranschlagungen	471.230.000,00	4.170.396.873,75	4.641.626.873,75
Feststellungen	489.618.468,81	4.235.477.709,08	4.725.096.177,89
% Feststellung/endgültige Veranschlagungen	103,90	101,56	101,80
Einhebungen Kompetenz	405.761.669,49	3.992.151.103,90	4.397.912.773,39
% Einhebungen Kompetenz/Feststellungen	82,87	94,26	93,08
Einhebungen Rückständekonto	83.467.598,93	345.876.151,67	429.343.750,60
Rückstände	83.856.799,32	243.326.605,18	327.183.404,50
Kompetenzgebarung			

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2019

Nachstehend die Feststellungen im Detail (4.725,1 Mio.) nach Typologie der Einnahmen:

	Bezeichnung	Feststellungen
1010100	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	489.618.468,81
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	26.455.596,99
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) nicht für Sanitätsausgaben	298.103.842,39
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	18.210.724,09
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister	34.699.303,07
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	621.439,55
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	111.375.327,52
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	152.235,20
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	-
1010300	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.235.477.709,08
1010301	Einkommenssteuer auf natürliche Personen (EX IRPEF)	1.913.928.369,93
1010302	Körperschaftsteuer (EX IRPEG)	198.723.814,41
1010303	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register sowie der Stempelsteuer auf Mieten	30.175.707,02
1010310	Steuern auf erwartete Rückstellungen von Versicherungs-unternehmen	8.237.780,90
1010312	Steuern auf den Wertzuwachs aus der Abtretung von Finanzanlagen	16.500.958,47
1010313	Ersatzsteuern der Gewinnsteuer auf Überschüsse bei der Veräußerung von Aktienbeteiligungen und andere Beteiligungen	5.270,56
1010315	Ertragssteuern auf Einnahmen von Privatflugzeugen	-
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	34.785.668,38
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne	15.161.163,01
1010321	MwSt. auf interne Tauschgeschäfte	874.079.340,31
1010322	Mehrwertsteuer auf Importen	181.757.171,17
1010323	Steuern auf Versicherungen	40.332.807,50
1010324	Akzise auf Tabak	80.429.069,33
1010325	Steuern auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	70.736.099,12
1010326	Akzise auf elektrische Energie	37.139.771,07
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	199.230.759,59
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	-
1010330	Steuern auf Erdgas	26.300.090,61
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	3.008.883,41
1010333	Registersteuer	65.059.647,73
1010334	Stempelsteuer	56.435.147,85
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	2.619.714,69
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	47.186.035,65
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	126.030,40
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	3.589.735,15
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	88.452,07
1010362	Katasterrechte	5.662.047,83
1010371	Erlöse auf dem Verkauf von degenerierten Produkten und Marken des Staates	105.121,95
1010395	Andere Akzisen NAB	487.476,08
1010397	Andere Einbehalte NAB	6.064.517,46
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	40.291.129,26
1010399	Sonstige Einbehalte NAB	277.229.928,17
1000000	Gesamt Titel	4.725.096.177,89

Quelle: Rechnungslegung 2019

Die wichtigsten Feststellungen betreffen die Irpef, die MwSt. auf dem internen Tauschhandel und auf den Einfuhren, die Irap (ohne Sanität), die Verbrauchssteuer auf den Energieprodukten und andere Einbehalte, die Ires und die Verkehrssteuer der Kraftfahrzeuge.

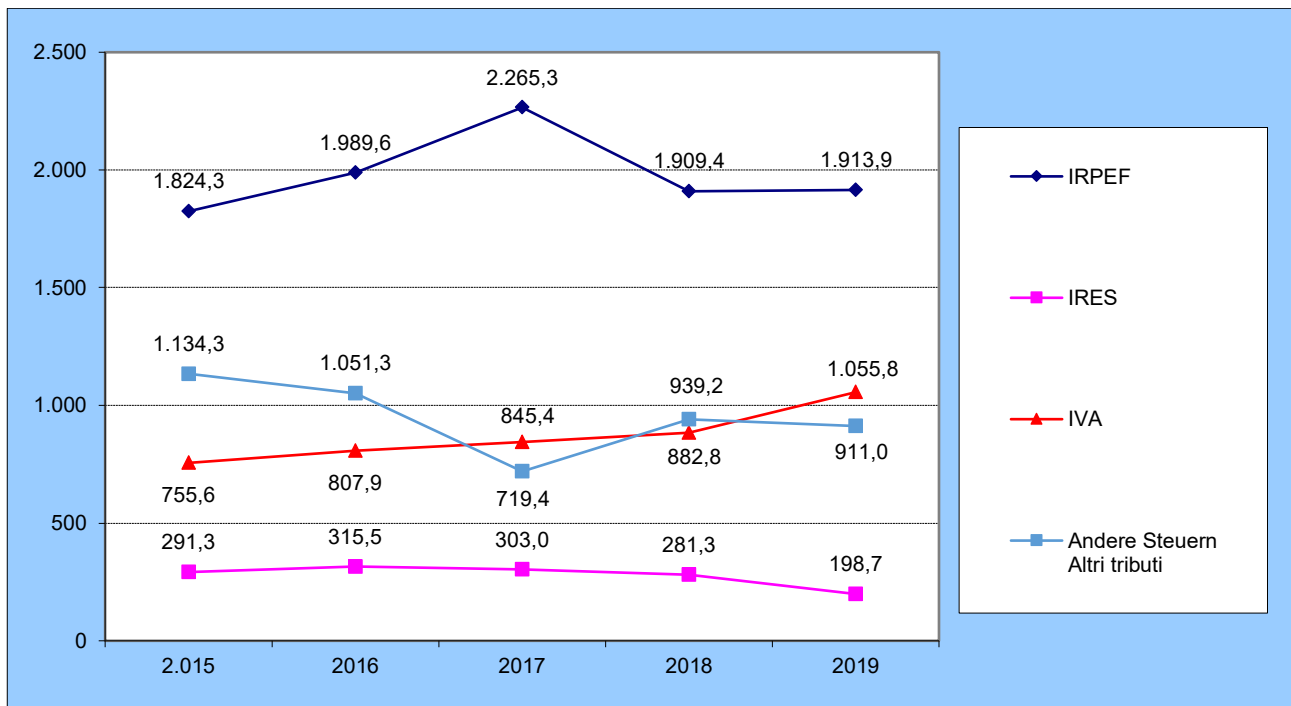
Was die Verbuchung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der buchhalterischen Harmonisierung laut Gv. D. Nr. 118/2011, in geltender Fassung,

mit 2016 das sogenannte Kassaprinzip eingeführt (es ist eine Akontozahlung vorgesehen und eine Ausgleichszahlung nach der endgültigen Festlegung der gesetzlichen Ansprüche nach einigen Jahren)³⁶.

Die wichtigsten vom Staat abgetretenen Steuern sind weiterhin die Steuer auf das Einkommen der physischen Personen (Einkommenssteuer Irpef), die Steuer auf den Ertrag der Gesellschaften (Einkommenssteuer Ires) und die Steuer auf den Mehrwert (MwSt.).

Im Jahr 2019 betrug das entsprechende Aufkommen 1.913,9 Mio., 198,7 Mio. und 1.055,8 Mio. Das Steueraufkommen der Benzinproduktion, der Abgaben auf Zinsen, der Registersteuern, der Steuern des Tabakkonsums und der Steuern der Bierproduktion betragen alle zwischen 50 und 200 Mio. Euro, während alle anderen Steuern ein Aufkommen von 50 Millionen nicht erreichen.

Die folgende Tabelle gibt davon den Verlauf im Zeitraum 2015-2019 (in Mio.) an:



Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2019

Wie im Gebarungsbericht, Anlage der Rechnungslegung, dargelegt, verzeichnet die Irpef im Vergleich zu 2018 eine leichte Zunahme von 0,2 Prozent (4,5 Mio.) und mit Beginn 2019 haben sich die Feststellungen von Rückständen bezogen auf die Vorjahre von 26,1 Mio. 2018 erschöpft.

³⁶ Dieser Mechanismus betrifft alle vom Land eingenommenen Steuern, mit der einzigen Ausnahme der MwSt. auf den Import und der Abgaben bei den Spielen, bei denen die Feststellung weiterhin auf Schätzungen beruht.

Die kompetenzbezogene, in Form einer Anzahlung abgetretene Irpef hat um 1,6 Prozent (30,6 Mio.) zugenommen und aufgrund der besonderen Art der Festlegung folgt sie dem Verlauf des Aufkommens Irpef mit einer gewissen zeitlichen Verspätung. In den Phasen des Wachstums des Aufkommens zeigt die Anzahlung anfänglich einen weniger ausgeprägten Verlauf, unbeschadet dessen, dass diese Besonderheit der Anzahlung in der Folge mit den Saldoeinzahlungen der Differenz vom tatsächlich Geschuldeten und der Anzahlung berichtigt wird, führt so der genannte Bericht aus.

Die Ires mit einem Aufkommen von 198,7 Mio. 2019 nimmt um 82,6 Mio. (-29,4 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr ab (Es ist zu erwähnen, dass das Stabilitätsgesetz des Staates 2016 mit Wirkung Steuerjahr 2017 die Reduzierung des ordentlichen Steuersatzes von 27,5 Prozent auf 24 Prozent eingeführt hat, mit Auswirkungen auf die Ausschüttungen von 2018.). Die Abnahme erheblichen Ausmaßes ist vor allem auf die ständigen Aufschübe für die Zahlung der Anzahlungen der Einkommenssteuern und der Ires zurückzuführen, mit folgender Verschiebung nach vorne der Steuereinnahmen, sowie auf die von der APB vorgenommene Reduzierung der Anzahlung, um eine Negativdifferenz beim Saldo von der Anzahlung und den endgültig zustehenden Beträgen zu vermeiden.

Der Verlauf der zustehenden internen MWST, 2019 mit einem Betrag von 874,1 Mio. festgestellt, nimmt verglichen mit 2018 zu (+131,0 Mio. bzw. +17,6 Prozent).

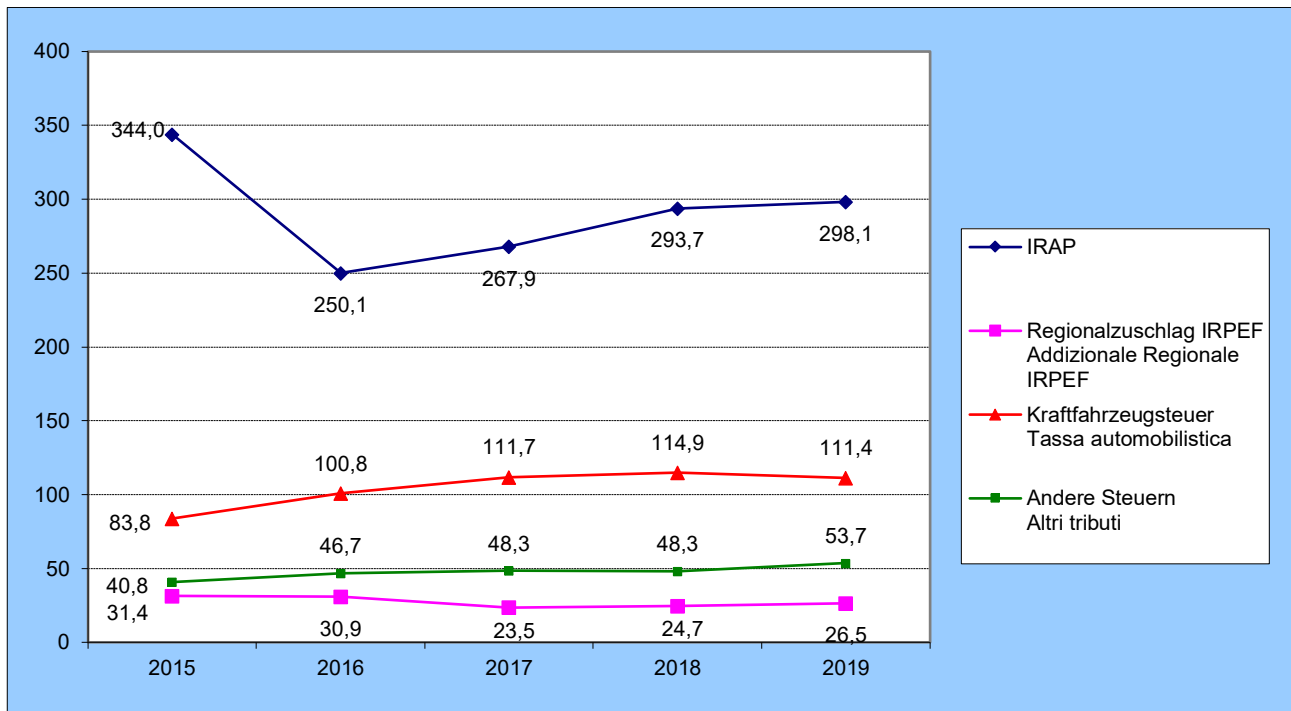
Der positive Verlauf, so der Gebarungsbericht, ist auf eine Erhöhung des Steueraufkommens auf Staatsebene um 4 Prozent, auf die Zunahme des Prozentanteils des auf Staatsebene Eingezahlten und als Anzahlung an die APB Abgetretene (+8 Prozent) sowie auf den Abbau der 2018 aufgebrauchten Ärarreserven (37,9 Mio.) zurückzuführen³⁷.

Zur abgetretenen Summe ist auch der Anspruch auf die Import-MWST im Ausmaß von 181,8 Mio. Euro hinzuzufügen, die um 30,1 Prozent verglichen mit 2018 zugenommen hat; die Zunahme ist von der kompetenzbezogenen Feststellung von Rückständen betreffend die Jahre 2014-2018 von 30,4 Mio. beeinflusst. Kompetenzbezogen haben die Abgaben um 8,4 Prozent (+11,7 Mio.) zugenommen. Die anderen abgetretenen Steuern belaufen sich, abzüglich des variablen Anteils von 156,0 Mio., der im Jahr 2019 aufgebraucht wurde, auf 911,0 Mio. und nehmen im Vergleich zu 2018 um 27,2 Mio.

³⁷ Bekanntlich kassiert die APB bei der Anzahlung einen Anteil des auf Staatsebene Eingezahlten ein (gegenwärtig 1,03 Prozent) und verbucht ihn. Der Saldo wird zwei Jahre später mit der Quantifizierung des endgültigen Aufkommens festgelegt.

ab: die Abnahme ist auf geringere Feststellungen bezogen auf die Verrechnung per Saldo der höheren Abgaben zurückzuführen, die eine Abnahme von 59,7 Mio. verzeichneten.

Die nachstehende Tabelle führt hingegen den Verlauf der wichtigsten Steuern des Landes an, wie es vom Autonomiestatut vorgesehen ist.



Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2019

Unter den Abgaben besonderen Ausmaßes der APB sind die Regionale Wertschöpfungssteuer (Irap), der regionale Einkommenssteuerzuschlag Irpef und die Kraftfahrzeugsteuer des Landes von Bedeutung.

2019 beträgt ihre Feststellung 298,1 Mio. (Zunahme im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 Mio.), 26,5 Mio. (Zunahme im Vergleich zu 2018 von 1,8 Mio.) und 111,4 Mio. (Abnahme im Vergleich zu 2018 von 3,5 Mio.). Insbesondere wurde die Zunahme der Feststellung des regionalen Einkommenssteuerzuschlags Irpef von der Verwaltung in Bezug zum guten Wirtschaftsverlauf und zum Wachstum des Arbeitsmarktes in Südtirol im Vergleich zu 2018 gebracht.

Die anderen eigenen Abgaben (Steuern auf die Versicherungen, Landesumschreibungssteuer etc.) machen insgesamt 53,6 Mio. (2018: 48,5 Mio.) aus.

Die Zunahme der Feststellung der Irap betrifft die öffentliche Irap, während die private Irap einen nahezu stabilen Verlauf aufweist (-1,2 Mio.).

Das festgestellte Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer 2019 hat sich, nach Jahren erheblicher Zunahme, bei über 110 Mio. stabilisiert; verglichen mit 2018 ist eine leichte Abnahme von 3,5 Mio. zu verzeichnen.

5.3 Die anderen Einnahmen

Laufende Zuwendungen

Die folgende Tabelle führt den Vergleich der Daten des Titels 2 (laufende Zuwendungen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an:

Titel 2	2017	2018	2019	Änderungen %	Änderungen %
				Vorjahr	Vorjahr
				2018/2017	2019/2018
Feststellungen	437.537.541,77	472.422.576,39	521.906.013,90	8,0	10,5
Einhebungen Kompetenz	281.038.917,60	366.323.863,25	405.597.686,90	30,3	10,7

Quelle: Rechnungslegungen 2017, 2018 und 2019 PAB

Die Feststellungen nehmen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr zu und machen 8,22 Prozent von den Gesamtfeststellungen des Haushaltsjahres aus.

Nachstehend der Verlauf nach Typologien von Einnahmen gemäß dem Titel des Landeshaushalts:

Titel 2 - Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Gesamt
Endg. Veranschlag.	473.390.072,08	4.000.000,00	25.000,00	104.494.695,81	581.909.767,89
Feststellungen	485.993.644,46	15.168.713,74	4.000,00	20.739.655,70	521.906.013,90
% Festst./Endg. Veranschlagungen	102,7	379,2	16,0	19,8	89,7
Rückstände Kompetenz	378.070.589,05	15.095.824,72	4.000,00	12.427.273,13	405.597.686,90
% Rückstände Komp./Festst.	77,8	99,5	100,0	59,9	77,7
Einhebungen Rückstände	101.347.622,02	39.028,32	0,00	1.998.225,91	103.384.876,25
Rückstände Kompetenz	107.923.055,41	72.889,02	0,00	8.312.382,57	116.308.327,00

Quelle: Rechnungslegung 2019

Die Feststellungen betragen insgesamt 521,9 Mio. und betrafen, wie der der Rechnungslegung beigelegte Gebarungsbericht anführt, hauptsächlich die Einnahmen aus der Durchführung der vom Staat im Bereich Schule übertragenen Aufgaben (250 Millionen plus 100 Millionen Rückstände), die Maßnahmen bezüglich des Straßenwesens, das Kraftfahrzeugwesen, die Arbeit, den Kataster und die Wasserbauten (50 Millionen).

Die weiteren staatlichen Zuwendungen hingegen betragen insgesamt 64,0 Mio., die von lokalen Verwaltungen 22,0 Mio., 15,2 Millionen sind laufende Zuwendungen von privaten sozialen

Unternehmen und Einrichtungen, während die Zuwendungen der EU (laufender Anteil) 20,7 Mio. ausmachen.

Außersteuerliche Einnahmen

Die folgende Tabelle führt den Vergleich der Daten des Titels 3 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an:

Titel 3	2017	2018	2019	Änderungen % Vorjahr	
				2018/2017	2019/2018
Feststellungen	237.495.937,55	249.864.528,42	237.523.246,43	5,2	-4,9
Einhebungen Kompetenz	213.872.278,07	185.339.701,21	223.199.386,71	-13,3	20,4

Quelle: Rechnungslegungen 2017, 2018 und 2019 PAB

Insbesondere belaufen sich die 2019 festgestellten Einnahmen auf 237,5 Mio. Die Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (249,9 Mio.) beträgt 12,4 Mio. und ist – so führt der der Rechnungslegung beigelegte Gebarungsbericht an – fast zur Gänze auf 2018 festgestellte außerordentliche Einnahmen durch Rückerstattungen von Prozesskosten zurückzuführen, die von der Landesverwaltung bestritten wurden, sowie auf Einnahmen aus der Stilllegung und Auflösung von Körperschaften öffentlichen Rechts.

Nachstehend der Verlauf nach Typologien von Einnahmen gemäß dem Titel des Landeshaushalts:

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Summe
Endg. Veranschlag.	66.997.951,35	5.020.334,91	520.000,00	14.513.057,91	116.343.675,41	203.395.019,58
Feststellungen	80.225.433,13	3.739.799,24	905.590,29	14.513.641,77	138.138.782,00	237.523.246,43
% Festst./Endg. Veranschlagungen	119,7	74,5	174,2	100,0	118,7	116,8
Kompetenzeinhebungen	75.362.956,99	2.728.131,75	672.678,16	14.513.641,77	129.921.978,04	223.199.386,71
% Einhebungen Komp./Festst.	93,9	72,9	74,3	100,0	94,1	94,0
Einhebungen Rückstände	1.472.159,53	669.303,40	417.013,78	0,00	39.698.238,65	42.256.715,36
Rückstände Kompetenzgebarung	4.862.476,14	1.011.667,49	232.912,13	0,00	8.216.803,96	14.323.859,72

Quelle: Rechnungslegung 2019

Investitionseinnahmen

Nachstehend der Verlauf nach Typologien von Einnahmen gemäß dem Titel des Landeshaushalts:

Titel 4 - andere Investitions-einnahmen	Investitions-beiträge	Sonstige Investitions-zuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitions-einnahmen	Summe
Endg. Veranschlag.	165.709.284,57	9.228.614,68	110.502.202,49	10.480.072,02	295.920.173,76
Feststellungen	76.168.576,72	7.486.724,87	34.449.687,25	9.843.684,73	127.948.673,57
% Festst./Endg. Veranschlagungen	46,0	81,1	31,2	93,9	43,2
Kompetenzeinhebungen	58.064.924,41	6.684.712,24	28.853.943,80	8.393.028,09	101.996.608,54
% Rückstände Komp./Festst.	76,2	89,3	83,8	85,3	79,7
Einhebungen Rückstände	8.520.460,71	1.265.570,88	413.379,00	4.036.964,42	14.236.375,01
Rückstände Kompet.	18.103.652,31	802.012,63	5.595.743,45	1.450.656,64	25.952.065,03

Quelle: Rechnungslegung 2019

Die Feststellungen beim Titel 4 betragen 127,9 Mio. und beziehen sich auf Erträge durch die Veräußerung von Gütern (76,2 Mio.), Investitionsbeiträge (7,5 Mio.), auf Investitionszuschüsse von öffentlichen Verwaltungen, von der EU und von Unternehmen (34,4 Mio.) sowie auf Rückvergütungen, Einbringungen und Rückerstattungen von Verwaltungen, Familien und Unternehmen (9,8 Mio.).

Im Vergleich zu 2018 sind die Einnahmen für Investitionsbeiträge gestiegen, so wie die Einnahmen aus der Veräußerung von Gütern, während die Einnahmen von Investitionszuschüssen von öffentlichen Verwaltungen, der EU sowie von Unternehmen und die Einnahmen aus Rückvergütungen, Einbringungen und Rückerstattungen von Verwaltungen, Familien und Unternehmen abgenommen haben.

Bezüglich der erheblichen Differenz zwischen den endgültigen Veranschlagungen und den Feststellungen der Einnahmen auf dem Kapitalkonto hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 angeführt, dass diese *“zum Teil auf niedrigere Einnahmen aus Bereitstellungen, die sich in Einsparungen bei den Mitteln unter Titel 2 der Ausgaben niederschlagen (z.B. buchmäßige Anpassungen aufgrund von Tauschgeschäften), und zum Teil auf die Neufeststellung der Einnahmen zum Jahr 2020 im Anschluss an die Neufeststellung der damit verbundenen Zweckbindungen (z.B. gebundene Übertragungen) zurückzuführen sind, die bei der Berechnung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds gemäß GvD Nr. 118/2011 nicht berücksichtigt werden“*.

Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen

Nachstehend der Verlauf nach Typologien von Einnahmen gemäß dem Titel des Landeshaushalts:

Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Veräußerung von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Summe
Endg. Veranschlagungen	53.813.000,00	210.359.872,55	264.172.872,55
Feststellungen	53.813.000,00	222.093.536,69	275.906.536,69
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	n.v.	105,6	104,4
Einhebungen Kompetenz	53.813.000,00	215.561.678,73	269.374.678,73
% Einhebungen Komp./Feststellungen	100,0	97,1	97,6
Einhebungen Rückstände	0,00	3.552.543,24	3.552.543,24
Rückstände Kompetenz	0,00	6.531.857,96	6.531.857,96

Quelle: Rechnungslegung 2019

In diesen Titel fließen die Einnahmen für Veräußerungen von Finanzanlagen sowie die Einhebungen der Kredite ein.

Diese Typologien von Einnahmen verzeichneten im Laufe von 2019 Feststellungen von 275,9 Mio., die sich größtenteils auf Einhebungen von mittel-/langfristigen Krediten über 222,1 Mio. beziehen (Rückzahlungen bei den Rotationsfonds), während 53,8 Mio. mit der Veräußerung von Finanzanlagen in Verbindung stehen (Abtretung der Beteiligung in der Gesellschaft ABD Airport AG und Übertragung der Aufgaben von der Gesellschaft Südtirol Finance AG auf die Körperschaft ASWE, infolge des Prozesses der Rationalisierung, der die Gesellschaft selbst betraf; dazu wird auf Kapitel 15 dieses Bericht verwiesen).

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen

Nachstehend der Verlauf der einzigen Typologien von Einnahmen gemäß dem Titel 6 des Landeshaushalts:

Titel 6 - Aufnahme von Anleihen	Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen	Summe
Endg. Veranschlagungen	46.183.845,44	46.183.845,44
Feststellungen	45.000.000,00	45.000.000,00
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	97,4	97,4
Einhebungen Kompetenz	45.000.000,00	45.000.000,00
% Einhebungen Komp./Feststellungen	100,0	100,0
Einhebungen Rückstände	18.816.154,56	18.816.154,56
Rückstände Kompetenz	-	-

Quelle: Rechnungslegung 2019

Die gesamten Feststellungen für die Aufnahme von Anleihen 2019 betragen 45 Mio. (in Zunahme um 30,8 Mio. im Vergleich zum Vorjahr) und stammen von der Übernahme durch die PAB der Anleihe von Südtirol Finance AG gegenüber der Region Trentino-Südtirol.

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Nachstehend der Verlauf der einzigen Typologien von Einnahmen gemäß dem Titel 9 des Landeshaushalts:

Titel 9 - Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Einnahmen für Durchlaufposten	Einnahmen für Dritte	Gesamt
Endg. Veranschlagungen	480.300.000,00	19.071.550,00	499.371.550,00
Feststellungen	404.732.066,67	12.552.348,27	417.284.414,94
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	84,3	65,8	83,6
Einhebungen Kompetenz	404.695.043,15	12.229.273,03	416.924.316,18
% Einhebungen Komp./Feststellungen	100,0	97,4	99,9
Einhebungen Rückstände	2.028.312,88	285.351,59	2.313.664,47
Rückstände Kompetenz	37.023,52	323.075,24	360.098,76

Quelle: Rechnungslegung 2019

Die wichtigsten Feststellungen sind auf die Typologie 100 (Einnahmen für Durchlaufposten) zurückzuführen und betreffen:

65,8 Mio. (*slip payment* – MWST, der Staatskasse vorzubehalten – G Nr. 190/2014, Art. 1, Abs. 629 – Einbehalt für buchhalterische Abtrennung); 90,1 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des angestellten und assimilierten Personals und Steuerrückbehalte); 52,2 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des angestellten und assimilierten Personals für Sozialversicherungsabgaben und Fürsorgebeiträge auf die Vergütungen an die Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit – G Nr. 335/1995; 71,4 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades und der Steuerrückbehalte – staatsbetreffende Einbehalte auf Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter); 39,1 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades für Sozialversicherungsabgaben und Zahlung der Fürsorgebeiträge.

6 DIE GEBARUNG DER AUSGABEN

6.1 Die 2019 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Im Sinne von Art. 45 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sind die Ausgaben des Haushalts unterteilt in: a) Aufgabenbereiche, welche die von den Regionen verfolgten wichtigsten Aufgaben und die strategischen Ziele darstellen, bei Verwendung von den ihnen bestimmten Geld-, Human- und Hilfsmitteln; b) Programme, welche die gesamten Tätigkeiten in homogener Form zum Erreichen der im Rahmen der Aufgabenbereiche festgelegten Ziele darstellen, zum Zweck der Genehmigung mit Stimmeneinheit.³⁸

Eine weitere Gliederung der Programme, nach der wirtschaftlichen Natur der Ausgabe, sind die Gesamtposten, die in Titel aufgeteilt sind sowie, für die Gebarung, in Kapitel und eventuell in Artikel (die Gesamtposten der Ausgaben der Regionen sind in der Liste gemäß der vorher genannten Anlage 14 festgelegt).

Die Kapitel und die Artikel sind (wo vorgesehen), laut Art. 4 des genannten Dekrets, auf das Mindestniveau der Artikulierung des integrierten Kontenplans abgestimmt.

Allgemeiner gesehen wird hier vor allem über die von der APB zur Verfügung gestellten aktuellen Informationen in Bezug auf die getroffenen und in Zukunft zu treffenden Maßnahmen, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen der Agenda 2030, berichtet (UNO Resolution vom 25. September 2015). Diese Ziele der Entwicklung und folglich der Ausgaben sind nämlich auch im Programm der Landesregierung 2018-2023 angeführt.³⁹

³⁸ Die Programme sind mit der Klassifizierung der Aufgaben der Regierung C.O.F.O.G. (*Classification of the Functions of Government*) abgestimmt, die unter anderem eine homogene Bewertung der von den verschiedenen europäischen Staaten durchgeführten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, und zwar nach den im Glossar, das integrierender Bestandteil der Anlage 14 des genannten Dekrets ist, festgelegten Entsprechungen.

³⁹ Bekanntlich haben im August 2015 193 Staaten der Erde die folgenden 17 Ziele vereinbart:

1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern
5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Die APB hat darauf hingewiesen, dass sich verschiedene Maßnahmen in der Ausarbeitungsphase befinden und dass die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz einige der genannten Ziele unter ihren Zuständigkeiten hat, die zusammenfassend wie folgt angeführt sind:

- Energieeffizienz: es werden Beiträge gewährt für die Errichtung neuer Anlagen, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren, Investitionen für Energieeffizienz besonders im Bausektor und für Sensibilisierungsmaßnahmen, unter diesen die Zertifizierung KlimaGemeinde, d h Nachhaltigkeitsprogramme für die Südtiroler Gemeinden;
- Lichtverschmutzung: der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme erfolgt für den jeweiligen Bereich durch Maßnahmen, die die Lichtverschmutzung vermindern;
- Überprüfung Energieverbrauch: der Energieverbrauch und die Erzeugung von erneuerbarer Energie wird durch die Sammlung von Daten überprüft, die verarbeitet werden, um zu einer Landesenergiebilanz zu kommen, die den Trend der Situation aufzeigt;
- Klimaplan: 2019 wurde die außerordentliche Revision des strategischen Dokuments im Bereich der Energieeffizienz und der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, Klimaplan Energie-Südtirol-2050, eingeleitet, neben der ajourierten Landesenergiebilanz wird im Dokument eine neue Liste der Maßnahmen zum Klimaschutz angeführt, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen, *„die gesamte Landesverwaltung wurde für diese Themen sensibilisiert und hat beigetragen die neuen Maßnahmen zu definieren als Resultat einer geteilten und vertieften Analyse“*;
- Gewässerschutzplan: eines der generellen Ziele der Agenda 2030 für die nachhaltige Entwicklung ist der Schutz der natürlichen Ressourcen und im Besonderen die Maßnahme 14 betrifft den Schutz des Lebens unter Wasser und die Maßnahme 13 betrifft das Handeln für das Klima; der Gewässerschutzplan ist in der Genehmigungsphase, er fußt auf der

-
9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nach-haltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nach-haltig gestalten
 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen
 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen*
 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Ver-lust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU und zielt darauf unsere Wasserläufe, Seen und Grundwasser in einem guten Umweltzustand zu bewahren;
- Projekt BrennerLEC: das Projekt BrennerLEC wird vom EU-Programm LIFE mitfinanziert und sieht eine dynamische Verringerung der Geschwindigkeit längs der Autobahn vor, um die schädlichen Emissionen zu verringern, den Fahrzeugfluss gleichmäßig zu verteilen und die Sicherheit auf der Straße zu erhöhen; BrennerLEC verfolgt also Maßnahme 3 der Agenda 2020 „Gute Gesundheit und Wohlergehen für die Personen“ und im Besonderen die Ziele 3.6 und 3.9, da es beiträgt Unfälle und Krankheiten, die von der Luftverschmutzung kommen, zu verringern⁴⁰;
 - NO2Plan: mit Beschluss Nr. 749/2018 hat die Landesregierung das neue Programm zur Reduzierung der NO₂ - Belastung 2018 – 2023 genehmigt. Das Programm sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Einhaltung der Grenzwerte für die NO₂ Konzentration in der Luft in Südtirol innerhalb 2023 zu garantieren. Das Programm wurde gemeinsam mit den Gemeinden Bozen, Leifers, Meran und Brixen ausgearbeitet, viele Maßnahmen betreffen den städtischen Bereich, aber es sind auch Maßnahmen längs der Hauptachse, sprich A22 Brennerautobahn vorgesehen.
 - Reorganisation der Hochspannungsleitungen im Eisacktal: am 18. Juni 2018 haben TERNA, die RFI (italienisches Eisenbahnnetz) und die Autonome Provinz Bozen ein Einvernehmensprotokoll unterzeichnet, das zum Ziel hat, das gesamte System der Hochspannungsleitungen im Eisacktal zu reorganisieren. Auf Grund der Realisierung der 4 neuen Linien (2*220; 2*132kV, davon eine komplett unterirdisch) sieht das Projekt eine große Rationalisierung der bestehenden elektrischen Leitungen vor, mit dem Abbruch von 260 km Elektroleitungen und 900 Elektroständer. Nach Vollendung garantiert diese Maßnahme mehr Effizienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit des lokalen elektrischen Netzes, damit kann auch die erneuerbare Energie, die im Lande reichhaltig vorhanden ist, mehr genutzt werden. Durch diese größere Effizienz werden im Jahr ca. 20.000 T CO₂ eingespart.
 - Kontrolle der Badegewässer: die Kontrolle der Badegewässer, einschließlich die Maßnahmen um die Badequalität und die biologische Qualität zu erhalten, gehört zur Maßnahme 3

⁴⁰ Analoge Absichten finden sich unter den Punkten 11.2 und 11.6 des Ziels “nachhaltige Städte und Gemeinschaften”. Die integrierte Organisation des Verkehrs im Projekt ist mit dem Ziel 9.1 verbunden, das in der Entwicklung von nachhaltigen und resilienten Infrastrukturen besteht, zur Unterstützung der Wirtschaft und des Wohlergehens der Individuen. Das Ziel 12.2, das im Erreichen der effizienten Verwendung der natürlichen Ressourcen besteht, wird durch die Optimierung der Geschwindigkeit und des Treibstoffverbrauchs der Fahrzeuge verfolgt. *BrennerLEC* bietet sich an, in die Straßenverkehrsordnung die Reduzierung von Geschwindigkeit zu Umweltzwecken einzuführen und in diesem Sinne unterstützt sie das Ziel 13.2 der Ergänzung der Maßnahmen der klimatischen Veränderung in den nationalen Politiken.

(Gesundheit und Wohlbefinden) und in Maßnahme 14 (das Leben unter Wasser); in der Provinz Bozen werden 8 Badegewässer kontrolliert.

- Kontrolle der Bergseen: die Kontrolle der Bergseen trägt dazu bei diese höchstsensiblen Ökosysteme zu schützen, aber auch um den längerfristigen Klimawandel hervorzuheben (Gletscherschwund, usw.) und gehört zu Maßnahme 13 (Klimawandel) und 14 (das Leben unter Wasser). In der Provinz Bozen werden verschiedene Seen mit der von der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU vorgesehenen Frequenz überprüft, z.B. der Antholzersee, der Pragser Wildsee, der Toblacher See, der Karer See. Außerdem werden auch Seen im Hochgebirge mit niedrigerer Frequenz kontrolliert.
- Kontrolle Tigermücke: die durchgeführten Maßnahmen, um den Kampf gegen die Tigermücke im städtischen Bereich durchzuführen, betreffen Informationen zu Vorbeugungsmaßnahmen – Medienkampagne 2020, Informationen über Webseiten, Fernsehen und Radio – und die Kontrolle der Ausbreitung in der anthropischen Umwelt. Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz überprüft, in 150 Punkten aufgeteilt auf das gesamte Landesgebiet, die Präsenz dieser Insekten und veröffentlicht die Daten. Diese Tätigkeit fällt in die Maßnahme 3, Gesundheit und Wohlbefinden.
- Polleninformation: Der Dienst der Polleninformation fällt in die Maßnahme 3, Gesundheit und Wohlbefinden. Ziel dieses Dienstes ist es, die zahlreichen Personen, die unter Pollenallergie leiden, mittels wöchentlicher Aussendungen alle 3 Tage über Webseiten über die Pollensituation und Vorschau zu informieren.
- Sensibilisierung über den bewussten Umgang mit Handys: die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen um die Bevölkerung für einen bewussten und achtsamen Umgang mit den Handys zu sensibilisieren, mit dieser Vorbeugungsmaßnahme versucht man die Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung zu verringern und die Straßensicherheit zu erhöhen.
- Qualitätsausbildung – Bereich Energieeffizienz: Ziel 4.4 und 4.7. Die Ausbildung KlimaHaus für Projektanten, Handwerker und Facharbeiter ist wichtig für die Förderung und Ausbreitung der guten Praktiken im Bereich der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energien und für konkrete Maßnahmen für die Nachhaltigkeit im Bau (Nachhaltigkeitsprotokolle KlimaHaus), in den Unternehmen und Produktionsprozessen (*ClimaFactory*) und in der öffentlichen Verwaltung (KlimaGemeinde, KlimaSchule, usw.). Es sind ungefähr 2.000 Personen pro Jahr, die dieses reiche Ausbildungsangebot der KlimaHaus Agentur nutzen.

- Entwicklung von Standards für die Implementierung von neuen Konstruktionsmodellen hoher energetischer Effizienz im Bereich lokaler und nationaler Bau (SDG 7 - nachhaltige und moderne Energie für alle, Ziele 7.2 und 7.3): die KlimaHausAgentur hat in den Jahren verschiedene Standards für die konkrete Implementierung des europäischen Standards NZEB - *nearly zero energy building* entwickelt. Gegenüber einem mittleren bestehenden Gebäude benötigt ein KlimaHaus nur 10 Prozent an Energie und deckt den Großteil seines Bedarfs mit erneuerbaren Energiequellen. Das erste KlimaHaus wurde vor 18 Jahren zertifiziert. Bis heute wurden mehr als 11.000 Neubauten zertifiziert und fast 7.500 Umbauten.
- Strategieentwicklung für den Klimaschutz auf Gemeindeebene: (SDG 7 - nachhaltige und moderne Energie für alle, Ziele 7.2 und 7.3): mit dem Programm KlimaGemeinde begleitet und unterstützt die Agentur die Gemeinden in der Implementierung einer ganzen Reihe von Maßnahmen für den Klimaschutz. Die Möglichkeiten der Gemeinden sind vielfältig und reichen von der Sanierung der Gebäude bis zur öffentlichen Beleuchtung, von den Infrastrukturen wie Trinkwasserversorgung oder Fernheizwerk bis zu Projekten für die nachhaltige Mobilität und Dienste für die Bürger.
- Zertifizierung für effiziente Produktionszyklen: die Initiative *ClimaFactory* wurde angedacht, um kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen das verdeckte Energiesparpotenzial im Unternehmen und in den Produktionsprozessen aufzudecken. Die KMU, Rücken und Scharnier der italienischen Wirtschaft, haben größere Schwierigkeiten als große Unternehmen den eigenen Energiekonsum zu reduzieren, da greift *ClimaFactory* ein, bei einem Energie-Audit wird die energetische Situation des Betriebes analysiert, werden die Bereiche ausgemacht wo größeres Sparpotential vorhanden ist und die effizientesten Verbesserungsmaßnahmen bestimmt. Eine ähnliche Initiative, die sich an die Privaten wendet, ist der KlimaHaus *EnergyCheck* um die Energieeffizienz der bestehenden Gebäude zu steigern. Er besteht in einem Energie-Audit, der nicht teuer ist. Mit einem Lokalaugenschein vor Ort werden die Gebäudehülle und die bestehenden Anlagen untersucht, um gemeinsam mit dem Besitzer die geeigneten Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung auszumachen.
- Entsorgung der Klärschlämme: Die APB produziert im Jahr ca. 55.000 Tonnen Klärschlämme, welche aktuell in Kompostieranlagen oder für die Wiedergewinnung von Energie genutzt werden. In Zukunft sollen die erzeugten Klärschlämme so recycelt werden, dass das in ihnen vorhandene Phosphor wiedergewonnen wird, es wird daran erinnert, dass Phosphor eines der Grundelemente für das Leben ist und nur begrenzt auf Erden vorkommt. Die Landesagentur

für Umwelt und Klimaschutz hat nach einer grundlegenden Diskussion und nach Studien von verschiedenen Experten eine Strategie entwickelt um den Klärschlammzyklus auf Landesebene so nachhaltig wie möglich zu schließen und gleichzeitig Energie zu produzieren und die darin enthaltenen wertvollen Elemente wie Phosphor zu gewinnen. Die Strategie sieht vor die Entsorgung der Klärschlämme mit Rückgewinnung des Phosphors mittels Einzelwirbelbettverbrennung bei der Kläranlage Tobl, Gemeinde St. Lorenzen, vorzunehmen.

- Strategische Vorbereitung des „Nachhaltigkeitspakt für unsere Provinz“: die Nachhaltigkeitsstrategie der APBZ fasst alle Verpflichtungen der einzelnen Ressorts in einer einzigen Strategie zusammen, die folgende Elemente enthält: A) Monitoring der Entwicklung der Nachhaltigkeit, ein institutionelles Monitoring, durchgeführt vom Landesinstitut für Statistik ASTAT, das regelmäßig die Verpflichtungen zur Nachhaltigkeit des Landes aufgrund der Indikatoren „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen sammelt; B) innerhalb von vorgegebenen Bereichen setzen die Ressorts Prioritäten und zeichnen ihre Verpflichtungen aufgrund von Zielen und messbaren Daten auf; C) es wird ein Handlungssystem eingerichtet, das die Kommunikation innerhalb der Landesverwaltung ermöglicht und die externe Kommunikation mit den Stakeholder.

Die nachstehende Tabelle gibt den Verlauf der gesamten Kompetenzausgaben im letzten Dreijahreszeitraum an:

Ausgaben gesamt	2017	2018	2019	Änderungen zum Vorjahr	Änderungen zum Vorjahr
				2018/2017	2019/2018
Anfängliche Kompetenzveranschlagungen	6.229.481.266,09	5.984.471.845,03	5.967.419.629,45	-3,9%	-0,3%
Endgültige Veranschlagungen	7.828.193.019,79	7.830.734.421,61	8.196.871.385,06	0,0%	4,7%
Zweckbindungen	6.265.290.819,18	5.963.628.273,91	6.431.734.740,69	-4,8%	7,8%
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.157.497.026,83	1.219.634.861,19	1.126.977.075,88	5,4%	-7,6%
Zahlungen Kompetenzkonto	4.961.463.864,22	5.356.836.588,45	5.589.289.980,48	8,0%	4,3%
Rückstände Kompetenzhaushalt	1.303.826.954,96	606.791.685,46	842.444.760,21	-53,5%	38,8%

Quelle: Haushaltsvoranschläge und Rechnungslegungen 2017 - 2018 - 2019 APB

Im Haushaltsjahr 2019 beläuft sich die Summe der Zweckbindungen (abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) auf 6.431,7 Mio., gegenüber den endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 8.196,9 Mio. und die Mittelverwendung beträgt insgesamt 7.558,7 Mio. (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds, der das Ziel der Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Mittel und ihrer Verwendung hat, macht 1.127 Mio. aus, davon sind 192,5 Mio. laufende Ausgaben und 912,2 Mio. Investitionsausgaben und 22,2 Mio. Ausgaben bezogen auf die Zunahme von Finanzanlagen.

Dieser Fonds, in den die Mittel für die Finanzierung von passiven Schuldverschreibungen der Körperschaft zurückgelegt sind, einbringbar in Haushaltsjahren nach dem Bezugsjahr, macht zusammen mit dem Kompetenzüberschuss (456,2 Mio.) insgesamt 8.015 Mio. aus⁴¹.

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds) beträgt ohne Durchlaufposten 92,8 Prozent (2018: 92,9; 2017: 95,3 Prozent).

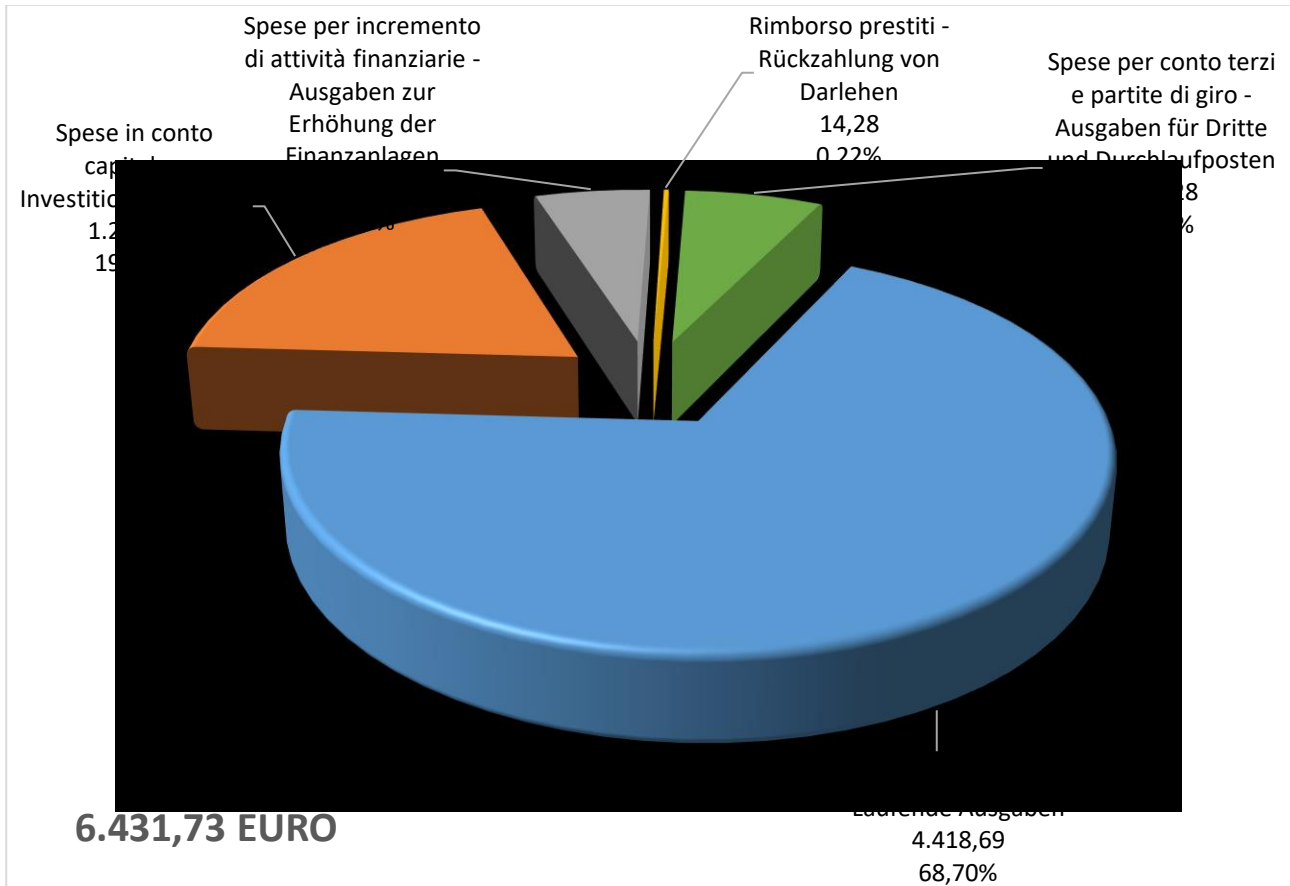
Die folgende Tabelle führt den Verlauf der Ausgaben 2019 unterteilt nach Titeln der Rechnungslegung an:

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Endgültige Veranschlagungen	Abweichung % anfängl./endgült. Veranschlagungen	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL % NACH TITELN ZWECKB. AUF GESAMT	% ZWECKB./ ENDG. VERANSCHL.
TITEL 1 – Laufende Ausgaben	4.528.375.508,36	4.873.840.021,31	7,6	Zweckbindungen	4.418.691.804,15	68,7%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	192.537.729,11	17,1%
				SUMME TITEL 1 mit ZMF	4.611.229.533,26	61,0%
TITEL 2 – Investitionsausgaben	924.617.459,09	2.387.197.040,69	158,2	Zweckbindungen	1.232.492.854,54	19,2%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	912.241.750,29	80,9%
				SUMME TITEL 2 mit ZMF	2.144.734.604,83	28,4%
TITEL 3- Ausgaben Erhöhung der Fin	35.500.000,00	422.177.839,00	1.089,2	Zweckbindungen	348.980.741,53	5,4%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	22.197.596,48	2,0%
				SUMME TITEL 3 mit ZMF	371.178.338,01	4,9%
TITEL 4 – Rückzahlung Anleihen	18.926.662,00	14.284.934,06	-24,5	Zweckbindungen	14.284.934,06	0,2%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	0,00	0,0%
				SUMME TITEL 4 mit ZMF	14.284.934,06	0,2%
GESAMT TITEL OHNE DUCHLAUFPOSTEN	5.507.419.629,45	7.697.499.835,06	39,8	Zweckbindungen	6.014.450.334,28	93,5%
				<i>Summe ZMF</i>	1.126.977.075,88	
				<i>Gesamtbetrag mit ZMF</i>	7.141.427.410,16	94,5%
TITEL 7 – Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	460.000.000,00	499.371.550,00	8,6	Zweckbindungen	417.284.406,41	6,5%
GESAMT TITEL	5.967.419.629,45	8.196.871.385,06	37,4	SUMME ZWECKB. OHNE ZMF	6.431.734.740,69	78,5%
				TITEL GESAMT MIT ZMF	7.558.711.816,57	92,2%

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2019

Nachstehend die grafische Darstellung der Zusammensetzung der Ausgaben (Zweckbindungen).

⁴¹ Anlage der Rechnungslegung 10F



Quelle: der Rechnungslegung beigefügter Gebarungsbericht

Insbesondere machen die Zweckbindungen des Haushaltsjahres bezogen auf die laufenden Ausgaben des Titels 1 im Jahr 2019 4.418,69 Mio. aus (2018: 4.356,5 Mio.; 2017: 4.232,2 Mio.) bzw. 68,7 Prozent der gesamten Zweckbindungen (2018: 73,05; 2017: 71,03). Der entsprechende ZMF beträgt 192,5 Mio. (2018: 187,1 Mio.; 2017: 170 Mio.).

Die Zweckbindungen der Investitionsausgaben des Titels 2 im Jahr 2019 betragen 1.232,5 Mio. (2018: 1.131,4 Mio.; 2017: 1.123,7 Mio.) und entsprechen 19,2 Prozent der Gesamtsumme (2018: 18,97; 2017: 17,94). Der entsprechende ZMF macht 912,2 Mio. aus (2018: 1.031,1 Mio.; 2017: 983,1 Mio.). In Bezug auf den genannten Verlauf hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, dass sowohl die Bereitstellungen wie auch die Zweckbindungen der verschiedenen Haushaltsjahre insgesamt konstant zunehmen und sie liefert die Aufschlüsselung nach den verschiedenen Aufgabenbereichen der Ausgaben laut der Bilanz und präzisiert, dass die Daten der mit dem ZMF verbundenen Dynamik Rechnung tragen, der entsprechenden Neuanlastungen und der Neufeststellungen, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände getätigt wurden. Von einem Trend der Zunahme sind insbesondere die Zweckbindungen in den Bereichen Tourismus,

Transport, Arbeitspolitik und Gesundheitsschutz gekennzeichnet. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Körperschaft, mit dem Ziel, die Investitionsausgaben wirksamer zu machen, im Sinne von Absatz 2/bis von Art. 40 GvD Nr. 118/2011 Investitionsausgaben genehmigt hat, deren Deckung durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden erfolgte (DANC); diesbezüglich wird auf Kapitel 3.2.5 des Berichts verwiesen (Haushaltsvoranschlag 2020-2022).

Der entsprechende Indikator des “Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse” im Sinne von Art. 18/bis, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., der übrigens das Verhältnis der Investitionen nur im Vergleich zu Titel 1 und 2 der Rechnungslegung angibt, verzeichnet 2019 einen Anteil von 21,53 Prozent, der im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr leicht höher ist (Rechnungslegung 2018: 20,37 Prozent, Rechnungslegung 2017: 20,75 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2019: 15,76 Prozent)⁴².

Im Hinblick auf die festgestellte Zunahme der Ausgabenzweckbindungen betreffend die Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung), die von 63,2 Mio. 2018 auf 349 Mio. 2019 zunehmen, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen angeführt, dass *“es sich dabei hauptsächlich um die Gewährung von Krediten an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für Bauspardarlehen und zur Finanzierung auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge gemäß Artikel 52 und 78/ter des Landesgesetzes Nr. 13/1998, sowie um Erhöhungen der Ausstattung der Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung gemäß Landesgesetz Nr. 9/1991 handelt”*.

In der Sitzung vom 17. Juni 2020 haben die Vertreter der Verwaltung mit besonderem Hinblick auf die festgestellten Zunahmen in den Aufgabenbereichen 8 und 14 der Rechnungslegung 2019 (die im Programm 2 von 15,7 Mio. auf 190,7 Mio. bzw. im Programm 1 von 13 Mio. auf 122,9 Mio. ansteigen) präzisiert, dass die erste der genannten Zunahmen auf den Übergang der Zuständigkeiten im Bereich der Bauspardarlehen zurückzuführen ist, von der Gesellschaft Südtirol Finance AG auf die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE), während die zweite mit der Speisung des Rotationsfonds zur Förderung der Wirtschaftstätigkeiten für den nächsten Dreijahreszeitraum verbunden ist.

Das Ausmaß der Zweckbindungen und der Zahlungen des Titels 4 (Rückerstattung von Anleihen) nimmt zu und macht 2019 14,3 Mio. aus (2018: 13,8 Mio.).

⁴² Vgl. Schreiben des Amtes Haushalt und Programmierung der APB vom 3. Juni 2020

In der folgenden Grafik werden die Summen der Zweckbindungen (in Millionen Euro) aufgelistet, einschließlich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen (ausschließlich der Durchlaufposten) und dem Prozentanteil der Verwendung der entsprechenden Mittel (Verhältnis zwischen Zweckbindung und Bereitstellung Kompetenz in Prozenten).

Servizi istituzionali, generali e di gestione - Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	669,73	67.20%
Istruzione e diritto allo studio - Ausbildung und Recht auf Bildung	927,94	98.86%
Tutela e valorizzazione dei beni e delle attività culturali - Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	95,91	97.35%
Politiche giovanili, sport e tempo libero - Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	71,49	99.30%
Turismo - Tourismus	48,77	98.00%
Assetto del territorio ed edilizia abitativa - Raumordnung und Wohnungsbau	322,58	98.88%
Sviluppo sostenibile e tutela del territorio e dell'ambiente - Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	184,50	90.43%
Trasporti e diritto alla mobilità - Verkehr und Mobilitätsförderung	761,17	97.05%
Soccorso civile - Freiwilliger Rettungsdienst	50,99	100.00%
Diritti sociali, politiche sociali e famiglia - Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	689,96	97.45%
Tutela della salute - Gesundheitsschutz	1.542,73	99.72%
Sviluppo economico e competitività - Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	405,31	91.77%
Politiche per il lavoro e la formazione professionale - Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	144,38	96.71%
Agricoltura, politiche agroalimentari e pesca - Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	110,57	98.51%
Energia e diversificazione delle fonti energetiche - Energie und Diversifikation der Energiequellen	50,17	90.68%
Relazioni con le altre autonomie territoriali e locali - Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1.041,67	96.35%
Relazioni internazionali - Internationale Beziehungen	8,14	90.41%
Fondi e accantonamenti - Fonds und Rückstellungen	-	0.00%
Debito pubblico - Staatsverschuldung	15,41	96.31%
Totale complessivo delle spese senza Partite di giro - Gesamtsumme der Ausgaben abzüglich der Durchlaufposten -	7.141,43	92.78%

Quelle: der Rechnungslegung beigefügter Bericht

Die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen gemäß der Rechnungslegung geht aus der folgenden Tabelle hervor:

TITEL 1 - LAUFENDE AUSGABEN							
Gruppierungen		2017	Prozent	2018	Prozent	2019	Prozent
1	Gehälter aus abhängiger Arbeit	1.030.924.669,41	24,36	995.791.800,17	22,86	1.046.807.799,60	23,69
2	Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	67.367.601,49	1,59	66.446.536,22	1,53	69.482.660,75	1,57
3	Erwerb von Gütern und Diensten	291.766.602,22	6,89	316.623.280,76	7,27	284.150.874,06	6,43
4	Laufende Zuweisungen	2.791.921.485,98	65,97	2.920.277.016,90	67,03	2.962.032.079,12	67,03
7	Passivzinsen	1.578.603,40	0,04	1.301.776,13	0,03	1.213.017,10	0,03
8	Sonstige Ausgaben für Kapitalerträge	-	0,00	-	0,00	5.775,00	0,00
9	Rückvergütungen und Korrekturposten de Einnahmen	2.018.482,39	0,05	1.199.677,50	0,03	6.206.841,90	0,14
10	Andere laufende Ausgaben	46.574.802,61	1,10	54.903.450,91	1,26	48.792.756,62	1,10
Summe laufende Ausgaben		4.232.152.247,50	100,00	4.356.543.538,59	100,00	4.418.691.804,15	100,00

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans über die Rechnungslegung 2019

Die Gruppierung 4 (Zuweisungen) erreicht 67,03 Prozent der Summe der laufenden Ausgaben. Die Gruppierung 1 (Einkommen aus abhängiger Arbeit) nimmt im Vergleich zu 2018 um 51 Mio. zu (dazu wird auf Kapitel 12 dieser Rechnungslegung verwiesen).

Nachstehend sind die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben mit den entsprechenden Abweichungen verglichen mit den im vorherigen Haushaltsjahr vorgenommenen:

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

Nr.	AUFGABENBEREICH Beschreibung	Programme	Zweckbindungen gesamt		Abweichung %	Abweichung absolut	Summe ZMF		Abweichung %	Abweichung absolut
			2018	2019			2018	2019		
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	1	25.232.215,45	23.328.447,95	-7,5	-1.903.767,50	4.722.611,31	4.535.312,01	-4,0	-187.299,30
		2	9.672.080,70	23.433.310,07	142,3	13.761.229,37	3.906.658,58	2.939.787,80	-24,7	-966.870,78
		3	17.259.132,55	17.289.112,83	0,2	29.980,28	222.744,56	59.785,82	-73,2	-162.958,74
		4	38.364.602,86	35.980.004,62	-6,2	-2.384.598,24	3.252.338,92	1.739.224,77	-46,5	-1.513.114,15
		5	8.144.201,00	7.989.764,59	-1,9	-154.436,41	54.385,87	38.809,59	-28,6	-15.576,28
		6	44.875.106,15	39.430.736,20	-12,1	-5.444.369,95	6.948.619,44	9.492.045,44	36,6	2.543.426,00
		7	2.269.992,14	23.981,56	-98,9	-2.246.010,58	245.189,71	0,00	100,0	-245.189,71
		8	34.007.671,41	35.554.804,68	4,5	1.547.133,27	5.728.348,57	9.473.777,67	65,4	3.745.429,10
		10	65.038.917,14	80.385.527,13	23,6	15.346.609,99	5.067.722,63	7.740.198,50	52,7	2.672.475,87
		11	59.889.244,13	60.942.446,97	1,8	1.053.202,84	1.921.206,44	2.762.927,16	43,8	841.720,72
		4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	110.026.529,18	111.136.196,56	1,0	1.109.667,38	44.585,06	77.873,31
2	625.921.786,34			653.412.375,43	4,4	27.490.589,09	4.981.809,43	7.516.354,39	50,9	2.534.544,96
4	95.949.893,52			100.230.277,22	4,5	4.280.383,70	4.845.546,40	3.715.620,45	-23,3	-1.129.925,95
6	23.394.460,83			23.759.024,02	1,6	364.563,19	1.370.865,36	371.002,44	-72,9	-999.862,92
7	10.487.046,13			7.427.970,72	-29,2	-3.059.075,41	1.229.233,14	475.912,01	-61,3	-753.321,13
1	2.371.774,27			2.280.607,65	-3,8	-91.166,62	188.406,95	398.674,42	111,6	210.267,47
2	57.202.496,77			57.996.420,44	1,4	793.923,67	7.032.123,60	5.759.951,03	-18,1	-1.272.172,57
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	5.869.299,60	5.807.742,67	-1,0	-61.556,93	0,00	14.000,00	n.d.	14.000,00
		2	10.325.013,63	10.848.207,74	5,1	523.194,11	762.252,81	1.003.783,89	31,7	241.533,08
7	Tourismus	1	30.537.513,68	25.166.206,87	-17,6	-5.371.306,81	1.975.939,57	1.836.101,50	-7,1	-139.838,07
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	3.745.501,32	3.846.500,30	2,7	100.998,98	109.800,00	0,00	-100,0	-109.800,00
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	6.678.253,24	6.102.263,98	-8,6	-575.989,26	891.622,25	332.153,36	-62,7	-559.468,89
		2	10.665.463,54	10.218.211,52	-4,2	-447.252,02	2.223.911,47	2.280.438,02	2,5	56.526,55
		3	809.747,72	809.349,16	0,0	-398,56	0,00	0,00	n.d.	0,00
		4	3.159.252,01	3.193.591,32	1,1	34.339,31	153.258,69	208.249,33	35,9	54.990,64
		5	32.780.453,49	31.577.946,22	-3,7	-1.202.507,27	2.813.666,14	2.631.945,82	-6,5	-181.720,32
		8	1.125.423,34	1.044.633,36	-7,2	-80.789,98	43.635,75	93.635,75	114,6	50.000,00
		1	502.718,48	5.409.847,32	976,1	4.907.128,84	1.544.613,50	3.160.758,20	104,6	1.616.144,70
		2	147.012.550,23	162.238.784,88	10,4	15.226.234,65	37.333.563,60	46.058.515,67	23,4	8.724.952,07
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	4	819.491,94	1.613.658,67	96,9	794.166,73	0,00	0,00	n.d.	0,00
		5	65.695.428,07	61.288.812,39	-6,7	-4.406.615,68	2.394.019,23	2.433.843,32	1,7	39.824,09
		1	32.293.405,77	23.505.536,32	-27,2	-8.787.869,45	44.791,94	22.423,37	-49,9	-22.368,57
12	Freiwilliger Rettungsdienst	1	35.599.808,45	47.494.575,49	33,4	11.894.767,04	12.885.514,73	8.858.190,87	-31,3	-4.027.323,86
2		271.720.999,63	282.987.390,31	4,1	11.266.390,68	2.096.088,10	2.204.305,94	5,2	108.217,84	
3		4.693.544,03	4.836.188,78	3,0	142.644,75	1.326.073,14	1.340.423,13	1,1	14.349,99	
4		13.953.938,05	14.138.374,18	1,3	184.436,13	6.402.766,65	4.975.961,10	-22,3	-1.426.805,55	
5		126.297.122,79	128.565.787,12	1,8	2.268.664,33	2.845.575,89	2.916.094,23	2,5	70.518,34	
7		122.295.782,67	127.906.749,72	4,6	5.610.967,05	1.770.121,60	887.310,42	-49,9	-882.811,18	
8		3.011.201,67	4.588.855,88	52,4	1.577.654,21	1.554.027,59	1.065.879,07	-31,4	-488.148,52	
13		Gesundheitsschutz	1	1.216.922.854,76	1.261.480.688,24	3,7	44.557.833,48	8.757.683,40	700.732,73	-92,0
2	21.221.920,89		31.207.276,12	47,1	9.985.355,23	9.294.502,20	0,00	-100,0	-9.294.502,20	
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	12.435.059,27	12.614.085,82	1,4	179.026,55	13.144.376,50	8.758.406,90	-33,4	-4.385.969,60
		2	35.565.851,67	29.699.928,54	-16,5	-5.865.923,13	10.521.251,48	9.588.223,63	-8,9	-933.027,85
		3	8.823.104,60	12.285.421,51	39,2	3.462.316,91	229.230,00	261.364,94	14,0	32.134,94
		4	832.400,00	2.432.400,00	192,2	1.600.000,00	800.000,00	0,00	-100,0	-800.000,00
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	1	523.705,40	522.884,68	-0,2	-820,72	0,00	0,00	n.d.	0,00
		2	123.663.976,51	122.466.272,56	-1,0	-1.197.703,95	5.432.784,37	1.579.357,25	-70,9	-3.853.427,12
		3	11.070.852,76	10.912.610,29	-1,4	-158.242,47	3.167.907,38	3.298.934,17	4,1	131.026,79
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	41.041.839,62	36.800.325,62	-10,3	-4.241.514,00	2.222.657,21	3.988.164,12	79,4	1.765.506,91
		2	15.182.872,42	4.405.085,39	-71,0	-10.777.787,03	90.129,95	54.959,00	-39,0	-35.170,95
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	706.872.953,50	647.088.149,47	-8,5	-59.784.804,03	203.945,62	23.388.445,62	11,368,0	23.184.500,00
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	1.410.295,12	1.863.911,06	32,2	453.615,94	2.277.749,22	1.497.868,95	-34,2	-779.880,27
19	Internationale Beziehungen	1	0,00	0,00	n.d.	0,00	0,00	0,00	n.d.	0,00
20	Fonds und Rückstellungen	1	0,00	0,00	n.d.	0,00	0,00	0,00	n.d.	0,00
		3	0,00	0,00	n.d.	0,00	0,00	0,00	n.d.	0,00
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)	1	1.276.788,15	1.122.542,01	-12,1	-154.246,14	0,00	0,00	n.d.	0,00
			4.356.543.538,59	4.418.691.804,15	1,4	62.148.265,56	187.075.855,95	192.537.729,11	2,9	5.461.873,16

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2019

Die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben nehmen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr um insgesamt 62,1 Mio. zu (2018 verglichen mit 2017: 124,4 Mio.). Insbesondere geht eine bedeutende Erhöhung (über 30 Prozent) bei folgenden Posten hervor: Aufgabenbereich 1 (Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste), Programm 2; Aufgabenbereich 10 (Verkehr

und Mobilitätsförderung), Programm 1 und Programm 4; Aufgabenbereich 12 (Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik) Programm 1 und Programm 8; Aufgabenbereich 13 (Gesundheitsschutz) Programm 2; Aufgabenbereich 14 (Wirtschaftsentwicklung und Wettbewerb) Programm 3 und Programm 4; Aufgabenbereich 19 (internationale Beziehungen) Programm 1.

In Bezug auf besondere, von der Landesregierung den eigenen Strukturen vorgegebene Maßnahmen zur Einschränkung der laufenden Ausgaben, wie von Art. 21/bis, Abs. 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. vorgesehen, hat die APB angeführt, dass die Landesregierung, unter Berücksichtigung der bereits mit vorherigem eigenem Beschluss Nr. 1432/2017 festgestellten Maßnahmenbereiche (Personal IT, Kraftfahrzeuge, Immobilien, Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Informatik und Netz, Baumaßnahmen und -kriterien, Infrastrukturen des internen Netzes der Telekommunikation) *“... die Finanzmaßnahmen für 2019 (Haushaltsvoranschlag und entsprechende Nachträge) festgelegt hat und sich dabei vom allgemeinen Kriterium der Effizienz leiten ließ”*. Dazu wird auf das nächste Kapitel (6.2.) dieses Berichts verwiesen.

Wie bekannt ist, ist die Zweckbindungskapazität ein Indikator des Grades der Verwirklichung der im Haushaltsvoranschlag festgelegten Ziele und also der Effizienz. Dieser Indikator (endgültige Zweckbindung/Bereitstellung in Prozenten) bestätigt, abzüglich der Durchlaufposten für die einzelnen Aufgabenbereiche, den hohen Grad der Verwendung der Geldmittel von 92,8 Prozent (2018: 91,7 Prozent).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

AUFGABENBEREICH		ANFÄNGL. VERANSCHL.	ENDGÜLT. VERANSCHLAG. KOMPETENZ	ABWEICHUNG ANFÄNGL. VERANSCHL. ENDGÜLT.	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL ZWECK. AUF GESAMT	ZWECKB./ ENDG. VERANSCHL. DEFINITIVE KOMP.		
Nr.	Beschreibung								
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	575.036.019,52	996.588.733,03	73,3%		447.626.213,19	7,0%	44,9%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	222.099.711,67	19,7%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	669.725.924,86	8,9%	67,2%	
4	Unterricht und Recht auf Studium	914.040.264,43	938.625.246,37	2,7%		911.556.625,57	14,2%	97,1%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	16.386.260,62	1,5%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	927.942.886,19	12,3%	98,9%	
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	51.863.024,61	98.516.169,09	90,0%		79.681.109,37	1,2%	80,9%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	16.229.158,76	1,4%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	95.910.268,13	1,3%	97,4%	
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	38.746.455,02	71.998.679,25	85,8%		46.127.623,56	0,7%	64,1%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	25.366.418,38	2,3%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	71.494.041,94	0,9%	99,3%	
7	Tourismus	23.900.206,81	49.769.608,43	108,2%		36.943.488,41	0,6%	74,2%	
					Fondo pluriennale vincolato	11.830.690,50	1,0%		
					Totale Missione con FPV	48.774.178,91	0,6%	98,0%	
8	Raumplanung und Wohnbau	86.796.279,23	326.242.290,27	275,9%		292.786.181,52	4,6%	89,7%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	29.791.689,79	2,6%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	322.577.871,31	4,3%	98,9%	
9	Vertretbare Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	101.503.740,14	204.027.866,05	101,0%		129.229.482,55	2,0%	63,3%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	55.274.032,19	4,9%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	184.503.514,74	2,4%	90,4%	
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	361.159.040,55	784.348.449,78	117,2%		421.046.380,61	6,5%	53,7%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	340.126.040,49	30,2%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	761.172.421,10	10,1%	97,0%	
11	Freiwilliger Rettungsdienst	24.066.133,11	50.992.093,40	111,9%		50.969.670,03	0,8%	100,0%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	22.423,37	0,0%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	50.992.093,40	0,7%	100,0%	
12	Sozial Rechte, Sozialwesen und Familie	637.008.750,18	708.023.048,24	11,1%		639.349.184,53	9,9%	90,3%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	50.613.581,42	4,5%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	689.962.765,95	9,1%	97,4%	
13	Gesundheitsschutz	1.350.198.523,88	1.547.098.769,09	14,6%		1.516.891.413,21	23,6%	98,0%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	25.838.306,87	2,3%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.542.729.720,08	20,4%	99,7%	
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	110.637.533,26	441.653.538,55	299,2%		266.004.189,79	4,1%	60,2%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	139.305.117,48	12,4%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	405.309.307,27	5,4%	91,8%	
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	151.348.151,23	149.292.310,52	-1,4%		139.212.011,64	2,2%	93,2%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	5.164.649,13	0,5%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	144.376.660,77	1,9%	96,7%	
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	69.176.191,74	112.240.846,58	62,3%		82.433.647,08	1,3%	73,4%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	28.131.533,47	2,5%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	110.565.180,55	1,5%	98,5%	
17	Energie und Diversifizierung von Energiequellen	15.339.858,83	55.331.767,54	260,7%		21.655.891,48	0,3%	39,1%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	28.516.204,56	2,5%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	50.172.096,04	0,7%	90,7%	
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	899.523.930,37	1.081.106.576,77	20,2%		914.111.014,91	14,2%	84,6%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	127.556.137,63	11,3%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.041.667.152,54	13,8%	96,4%	
19	Internationale Beziehungen	1.231.103,16	9.007.576,71	631,7%		3.418.730,76	0,1%	38,0%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	4.725.119,55	0,4%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	8.143.850,31	0,1%	90,4%	
20	Fonds und Rückstellungen	75.117.761,38	56.638.085,92	-24,6%	Aufgab. gesamt mit ZMF	0,00	0,0%	0,0%	
50	Öffentliche Schulden	20.726.662,00	15.998.179,47	-22,8%		15.407.476,07	0,2%	96,3%	
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,0%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	15.407.476,07	0,2%	96,3%	
99	Dienste im Auftrag Dritter	460.000.000,00	499.371.550,00	8,6%	Aufgab. gesamt mit ZMF	417.284.406,41	6,5%	83,6%	
SUMME AUFGABENBEREICHE		5.967.419.629,45	8.196.871.385,06	37,4%		6.431.734.740,69	100,0%	78,5%	
						Summe ZMF	1.126.977.075,88	100,0%	
						SUMME AUFGABENB. mit ZMF	7.558.711.816,57	100,0%	92,2%

Quelle: Bearbeitung von Daten des Haushaltsvoranschlags (Anl. E) Rechnungslegung 2019 (Anl. 10D)

Die Analyse der Abweichungen der anfänglichen Veranschlagungen der Ausgaben (Haushaltsvoranschlag) von den abschließenden Ausgaben (Rechnungslegung) weisen in den folgenden Aufgabenbereichen laut Bilanz bedeutende Differenzen auf: institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (+73,3 Prozent); Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten (+90,0 Prozent); Jugendarbeit, Sport und Freizeit (+85,8 Prozent); Tourismus (+108,2 Prozent); Raumplanung und Wohnbau (+275,9 Prozent); nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt (+101,0 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+117,2 Prozent); freiwilliger Rettungsdienst (+111,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+299,2 Prozent); Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei (+62,3 Prozent); Energie und Diversifizierung von Energiequellen (+260,7 Prozent), internationale Beziehungen (+631,7 Prozent).

In Bezug darauf hat die Verwaltung mit Schreiben vom 15. Juni 2020 (Amt für Haushalt und Programmierung) mitgeteilt, „dass es allgemein gesehen notwendig ist voranzuschicken, dass das Haushaltsvolumen, im Laufe des Haushaltsjahres, auch bei den vorsichtigen Ausgabenveranschlagungen, anzusteigen tendiert. Der Finanzhaushalt 2019 war zu Beginn vom sog. „technischen Haushalt“ gekennzeichnet, der es unterlassen hat, die höheren Mittel im Haushaltsvoranschlag zuzuteilen und diese Operation dem nächsten Gesetz der Haushaltsänderung übertragen hat, wobei die politische Zuteilung der Mittel der neuen Mehrheit im Landtag überlassen wurde. Dem ist die Tatsache hinzuzufügen, dass bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände eine enorme Menge von Ausgabenzweckbindungen übertragen wurde, wodurch das kompetenzbezogene Haushaltsvolumen weiter erhöht wurde“.

Nachstehend werden die Begründungen der wichtigsten Abweichungen der anfänglichen Veranschlagungen von den endgültigen Ausgaben angegeben:

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

AUFGABEN-BEREICH	BESCHREIBUNG AUFGABENBEREICH	ANTWORT
01	Institutionelle, Allgemein- und Verwaltungsdienste	Die Zunahme zwischen den anfänglichen und den endgültigen Veranschlagungen der Ausgaben ist in erster Linie auf die Erhöhung des Zweckgebundenen Mehrjahresfonds für Ausgaben im Bereich der öffentlichen Arbeiten (Bau und Bereinigung von Gebäuden und Ankauf oder Enteignung von Grundstücken und Immobilien für institutionelle Dienste der Provinz) und zweitens aufgrund der Zunahme der Ausgaben verbunden mit den Projekten der Europäischen Fonds EFRE und INTERREG.
05	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	Im Rahmen der wirtschaftlichen Vorteile wird eine Zunahme der Beiträge zu Gunsten von Weiterbildungseinrichtungen, -organisationen und -agenturen zum Zweck der Bewahrung und Aufwertung des künstlerischen, geschichtlichen und volkstümlichen Kulturerbes.
06	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	Die größte Abweichung findet sich im Rahmen des Aufgabenbereichs 06 – Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit aufgrund von Neuanlastungen im Kompetenzhaushalt und in folgenden Haushalten, was zu einer Zunahme der endgültigen Mittel führt, hauptsächlich bei den Zuweisungen an die Gemeinden und an öffentliche Einrichtungen für die Verwirklichung und die Verbesserung von Sportstätten; weiters wird eine Zunahme der laufenden Zuwendungen zur Förderung der sportlichen Tätigkeiten festgestellt.
07	Tourismus	Die Zunahme der endgültigen Veranschlagungen der Ausgaben ist in erster Linie auf die jährliche Finanzierung der von der Provinz kontrollierten Gesellschaft IDM Südtirol Alto Adige und auf die Förderung der Außenstellen zurückzuführen; weiters haben die Gewährungen von Begünstigungen im Hotel- und Gastgewerbe sowie für Ski- und Alpenschulen zugenommen.
08	Raumordnung und Wohnungsbau	Die festgestellte Änderung ist auch auf die Erhöhung der Gewährung von Krediten an Südtirol Finance für Wohnbaurdarlehen und für Finanzierungen auf Basis des theoretischen Betrages der steuerlichen Abzüge zurückzuführen (Titel 3 der Ausgaben). Es wird außerdem eine Vielzahl an Neuanlastungen der Ausgaben im Rahmen der Finanzierung von Maßnahmen des einheitlichen Programmes der Wohnbauförderung und der Bau-, Erwerbs- und außerordentlichen Instandhaltungsprogramme des WOBI verzeichnet.
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	Im Rahmen des Aufgabenbereiches 09 - Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz, sind die größten Abweichungen zwischen den anfänglichen und den endgültigen Veranschlagungen der Bereitstellung auf die Erhöhung der Fonds wegen Neuanlastungen zurückzuführen, besonders bei der Gewährung von Investitionsbeiträgen an Lokalverwaltungen und Unternehmen, sowohl für die Förderung der Forstwirtschaft, der Bergegebiete und der Weiden als auch für die Planung und Verwirklichung von Kläranlagen zur Aufbereitung der Abwässer und der dazugehörigen Hauptsammler.
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	Sowohl im Bereich der öffentlichen Arbeiten, im Besondern bei den Ausgaben für die Errichtung und die Erweiterung von Straßen im Landesinteresse, als auch im Bereich der wirtschaftlichen Vergünstigungen, im Besonderen bei der Gewährung von Entgelten zu Gunsten der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, ist die Erhöhung der Ausgabenbereitstellung auf die Erhöhung des Zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückzuführen.
11	Freiwilliger Rettungsdienst	Die Erhöhung der endgültigen Veranschlagungen der Ausgaben ist auf erhöhte Zuweisungen an die Agentur für Bevölkerungsschutz für dringende Maßnahmen im Rahmen der hydraulischen und hydrogeologischen Risikominderung und auf den Fond für Investitionen für die Regionen und autonomen Provinzen, die von den Naturkatastrophen im September und Oktober 2018 betroffen waren, und die Verfügungen des Präsidenten der Provinz im Bereich öffentlicher Sicherheit und Hygiene im Interesse der Bevölkerung zurückzuführen.
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	Ausgaben für die Errichtung von Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung (LG 9/1991) – Gewährung von mittelfristigen zinsbegünstigten Darlehen an andere Unternehmen (Titel 3 der Ausgaben).
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	Die Veranschlagung der Ausgaben hat vor allem im Bereich der Beihilfen im Tierhaltungssektor sowie der Förderung der Landwirtschaft zugenommen und ist mit der beträchtlichen Anzahl an Neuanlastungen verbunden, die den Zweckgebundenen Mehrjahresfonds speisen.
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	Auch im Aufgabenbereich 17 -Energie und Diversifikation der Energiequellen, ist die Abweichung zwischen den anfänglichen und den endgültigen Veranschlagungen der Ausgaben auf Fonds zurückzuführen und zwar im Besonderen auf Beiträge für Unternehmen für Initiativen zur Drosselung des Energieverbrauches, die Entwicklung von Quellen für erneuerbare Energien und Maßnahmen im Bereich der lokalen Elektrifizierung.
19	Internationale Beziehungen	Es wird eine Zunahme der Bereitstellungen im Bereich der Beiträge für Organisationen für Initiativen im Bereich der Entwicklungshilfe und der Zuweisungen an die Bevölkerung die von Naturkatastrophen betroffen ist festgestellt, diese Zunahme ist auch in diesem Fall auf Neuanlastungen zurückzuführen.

Quelle: Schreiben APB – Amt für Haushalt und Programmierung vom 15. Juni 2020

In Bezug auf die 2019 für Streitverfahren und Gerichtsakte (3.481.186,74 Euro) und für die Schadenersatzzahlungen von 135.461,77 Euro getragenen Kosten (vgl. auch die in den Kapiteln U01111.0335 und U01111.0340 angegebenen Zahlungen), hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (dem Bericht beigelegt) Erklärungen abgegeben.

Die Zahlungen machten 2019 insgesamt (Kompetenz und Rückstände) 6.239,5 Mio. aus, davon beziehen sich 4.321,2 auf Titel 1 (laufende Ausgaben), 1.051,9 Mio. auf Titel 2 (Investitionsausgaben),

435,9 Mio. auf Titel 3 (Ausgaben aufgrund von Zunahmen der Finanzanlagen), 14,9 Mio. auf Titel 4 (Rückerstattung Anleihen) und 416,2 Mio. auf Titel 7 (Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten).

Die Ausgabenkapazität insgesamt, verstanden als Verhältnis der theoretisch ausgiebbaren Summe (Veranschlagung der Kompetenzausgaben plus Passivrückstände zum 1. Januar 2019) zur Summe der gesamten Zahlungen, ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Theoretisch ausgiebbare Summe	Gesamtzahlungen	Ausgabenkapazität
2017	9.126.081.757,40	5.739.549.406,42	62,9%
2018	9.652.239.941,14	6.388.142.311,85	66,2%
2019	9.521.144.143,87	6.239.531.013,71	65,5%

Quelle: Bearbeitung von Daten der Anlage 10E der Rechnungslegung

Mit besonderem Hinblick auf die Zahlung der Investitionsausgaben, 2019 insgesamt 1.051,9 Mio. gegenüber den 1.319,8 Mio. im Jahr 2018, sind nachstehend die entsprechenden Abweichungen nach Aufgabenbereichen angegeben:

AUFGABENBEREICH		Programme	Zahlungen gesamt		Abweichung %	Abweichung gesamt
Nr.	Beschreibung		2018	2019		
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	1	6.481,86	1.263,07	-80,5	-5.218,79
		2	7.752.878,59	21.061.261,28	171,7	13.308.382,69
		3	12.851.509,42	9.582.709,65	-25,4	-3.268.799,77
		4	97.340,51	44.117,04	-54,7	-53.223,47
		6	146.425.324,90	55.138.836,88	-62,3	-91.286.488,02
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	8	6.166.186,49	11.483.277,94	86,2	5.317.091,45
		1	1.518.503,75	1.590.816,11	4,8	72.312,36
		2	5.443.648,16	5.268.702,54	-3,2	-174.945,62
		3	4.489.704,44	2.230.061,34	-50,3	-2.259.643,10
5	Schutz und Aufw. kult. Güter und Tätigkeiten	4	23.709.900,85	6.734.528,93	-71,6	-16.975.371,92
		1	6.022.579,01	4.591.327,71	-23,8	-1.431.251,30
		2	12.678.133,13	13.082.821,24	3,2	404.688,11
6	Maßnahmen Jugend Sport und Freizeit	1	23.174.809,13	20.347.497,82	-12,2	-2.827.311,31
		2	3.842.480,94	3.062.146,12	-20,3	-780.334,82
7	Tourismus	1	10.360.603,68	11.868.506,35	14,6	1.507.902,67
8	Raumordn. u. Wg.bau	2	114.028.918,79	91.916.135,22	-19,4	-22.112.783,57
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	1.233.266,68	1.544.192,04	25,2	310.925,36
		2	2.485.288,66	1.272.997,36	-48,8	-1.212.291,30
		3	9.072.684,20	11.978.702,50	32,0	2.906.018,30
		4	26.184.561,89	17.393.197,32	-33,6	-8.791.364,57
		5	50.303.516,68	53.485.363,44	6,3	3.181.846,76
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	8	48.693,00	0,00	-100,0	-48.693,00
		1	0,00	2.524.139,67	n.e.	2.524.139,67
		2	37.094.449,95	41.861.619,38	12,9	4.767.169,43
11	Freiw. Rettungsdienst	5	120.061.989,07	146.332.700,36	21,9	26.270.711,29
		1	49.810.898,95	28.386.234,76	-43,0	-21.424.664,19
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	0,00	3.050,00	n.e.	3.050,00
		2	529.942,20	259.037,92	-51,1	-270.904,28
		3	28.457.472,91	21.120.255,93	-25,8	-7.337.216,98
		4	3.285.251,89	1.427.606,50	-56,5	-1.857.645,39
		5	1.932.514,33	4.714.233,49	143,9	2.781.719,16
		8	14.640,00	0,00	-100,0	-14.640,00
13	Gesundheitswesen	5	85.112.466,53	72.317.374,38	-15,0	-12.795.092,15
		7	11.585.939,93	1.328.715,03	-88,5	-10.257.224,90
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	53.627.175,52	32.793.869,92	-38,8	-20.833.305,60
		2	3.543.351,00	173.520,00	-95,1	-3.369.831,00
		3	31.072.118,66	33.518.901,96	7,9	2.446.783,30
		4	19.986.622,70	13.664.629,27	-31,6	-6.321.993,43
15	Arbeits- und Beschäftigungspolitik	2	914.579,84	4.252.050,43	364,9	3.337.470,59
		3	382.201,37	945.885,20	147,5	563.683,83
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	101.394.753,22	66.135.457,55	-34,8	-35.259.295,67
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	23.343.794,83	14.439.972,22	-38,1	-8.903.822,61
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	276.262.159,44	220.577.853,55	-20,2	-55.684.305,89
19	Internat. Beziehungen	1	3.447.509,40	1.478.437,50	-57,1	-1.969.071,90
		Summe	1.319.756.846,50	1.051.934.006,92	-20,3	-267.822.839,58

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2019 (Anl. 10 C).

Nachstehend der Vergleich von Zweckbindungen und Zahlungen im Haushaltsjahr 2019, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen:

AUFGABENBEREICH		ZWECKBIN- DUNGEN einschließlich ZMF	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN- DUNGEN
Nr.	Beschreibung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	669.725.924,86	383.226.659,16	57,2%
4	Unterricht und Recht auf Studium	927.942.886,19	837.962.687,24	90,3%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	95.910.268,13	73.616.105,40	76,8%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	71.494.041,94	36.708.208,25	51,3%
7	Tourismus	48.774.178,91	34.444.275,90	70,6%
8	Raumplanung und Wohnbau	322.577.871,31	233.772.177,48	72,5%
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	184.503.514,74	104.140.929,27	56,4%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	761.172.421,10	376.535.123,55	49,5%
11	Freiwilliger Rettungsdienst	50.992.093,40	48.558.443,43	95,2%
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	689.962.765,95	618.675.243,05	89,7%
13	Gesundheitsschutz	1.542.729.720,08	1.250.204.877,83	81,0%
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	405.309.307,27	247.817.887,05	61,1%
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	144.376.660,77	123.726.404,05	85,7%
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	110.565.180,55	75.844.907,21	68,6%
17	Energie und Diversifizierung der Energieq	50.172.096,04	17.185.396,91	34,3%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	1.041.667.152,54	736.566.270,21	70,7%
19	Internationale Beziehungen	8.143.850,31	3.266.425,73	40,1%
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	-
50	Öffentliche Schulden	15.407.476,07	15.407.476,07	-
99	Dienste im Auftrag Dritter	417.284.406,41	371.630.482,69	89,1%
SUMME AUFGABENBEREICHE ohne ZMF		7.558.711.816,57	5.589.289.980,48	73,9%

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2019

Der Gesamtanteil der Zahlungen macht, verglichen mit den Zweckbindungen, 73,9 Prozent aus, ein im Vergleich zum Vorjahr leicht verschlechterter Anteil (2018: 74,6 Prozent; 2017: 66,8 Prozent). Ein niedriger Prozentanteil von Zahlungen findet sich in den folgenden Aufgabenbereichen: Jugendarbeit, Sport und Freizeit (51,3 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (49,5 Prozent),

nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt (56,4 Prozent), Energie und Diversifizierung von Energiequellen (34,3 Prozent), internationale Beziehungen (40,1 Prozent). Der Gebarungsbericht der Rechnungslegung gibt auch Auskunft über die Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen der APB, die in der folgenden Aufstellung zusammengefasst ist (im Haushaltsjahr 2019 bildet der aus den Aufstellungen der Haushaltsgleichgewichte resultierende Saldo die Deckung der Investitionen, zusätzlich zu den Einnahmen unter den Titeln 4 - 5 - 6).

ÜBERPRÜFUNG DER FINANZIELLEN DECKUNG DER INVESTITIONEN	
	(in Millionen Euro)
	Feststellungen/Zweckbindungen
LAUFENDER SALDO 2019, DER SICH AUS DEM HAUSHALTSGLEICHGEWICHT ERGIBT	1.025,81
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 4 abzüglich jener, welche sich auf die Rückerstattung von Darlehen beziehen	127,95
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 5	275,91
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 6	45
FINANZIELLE DECKUNG DER INVESTITIONEN INSGESAMT	1.474,67
GESAMTE KOMPETENZWECKBINDUNGEN FÜR INVESTITIONEN IM HAUSHALTSJAHR 2019 (*)	1.232,49
davon direkt von der Landesverwaltung getragen	287,6
davon Investitionsbeiträge	944,89

(*) ohne ZMF

Quelle: Gebarungsbericht über den Finanzhaushalt 2019, Beilage der Rechnungslegung

Auch 2019 ist eine Abweichung der Einnahmen und der Ausgaben bezogen auf die Durchlaufposten festzustellen (Einnahmen von 419,2 Mio. und Zahlungen von 416,2 Mio.). In Bezug auf diesen Aspekt hatte die Verwaltung anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung auf die Bestimmung laut Absatz 9.4 des Buchführungsgrundsatzes gemäß Anlage 4/1 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verwiesen, die erlaubt, dass die verfallenen Verpflichtungen aufgrund von Verspätungen bei der Ausführung des Vorgesehenen, nicht eingehoben und gezahlt werden können. Diesbezüglich fordert das Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht über die Rechnungslegung 2019 auf, größere Aufmerksamkeit auf regelmäßige, auch automatisierte Kontrollen der Buchführung zu legen; diese Notwendigkeit wird vom Rechnungshof geteilt.

Gegenstand spezifischer Aufforderung zur Klärung waren insbesondere die Zahlungen folgender Ausgabenposten, mit Mitteilung der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020:

- Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung: 7.356,87 Euro (2018: 10.661,11 Euro; 2017: 43.268,41 Euro);

- Gesetzliche Zinsen und Aufwertung wegen verspäteter Zahlung der Abfertigungen: 44,57 Euro (2018: 342,01 Euro; 2017: 695,53 Euro);
- Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsakte 3.481.186,74 Euro (2018: 1.934.943,22 Euro; 2017: 1.257.075,10 Euro);
- Ausgaben für Schadenersatzzahlungen: 135.461,77 Euro (2018: 1.098.476,74 Euro; 2017: 543.361,77 Euro);
- Repräsentationsspesen: 38.715,67 Euro (2018: 46.634,14 Euro; 2017: 34.094,51 Euro);
- Sponsoring: 4.472.444,31 Euro (2018: 4.930.650,33 Euro; 2017: 3.985.243,52 Euro);
- Ausgaben für Werbung: 648.712,98 Euro (2018: 1.296.612,62 Euro; 2017: 1.084.417,17 Euro).

Die Ausgaben unter dem Buchstaben c) sind weiterhin sehr hoch; in Bezug auf den Verlauf der Streitverfahren und für die entsprechenden Rückstellungen sei auf Kapitel 4.5.3 (Fonds Gerichtskosten für Streitverfahren) verwiesen.

Schließlich seien eine Reihe von finanziellen Indikatoren angeführt, welche den Gesamtverlauf der Ausgaben zusammenfassen.

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN			LAUFENDE AUSGABEN			INVESTITIONS-AUSGABEN			ZUNAHME AUSGABEN		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2018	2017	2018	2019
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen mit Mehrjahresfonds/ endgültige Veranschlagungen Kompetenz)	79,5%	76,2%	78,1%	93,3%	92,2%	90,7%	48,6%	47,8%	51,6%	96,3%	32,8%	82,7%
Ausgabenkapazität insgesamt (Zahlungen gesamt /Rückstände zum 1. Januar + endgültige Veranschlagungen Kompetenz)	62,1%	66,1%	65,0%	82,6%	82,8%	79,9%	33,1%	41,6%	35,3%	33,1%	46,8%	78,8%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen/ Zweckbindungen ohne ZMF)	78,8%	89,9%	86,8%	88,9%	91,8%	90,6%	54,5%	82,9%	72,6%	17,8%	78,7%	87,7%
(Zahlungen Kompetenz/ Zweckbindungen ohne Mehrjahresfonds)	24,2%	28,6%	39,8%	5,8%	7,1%	7,6%	49,3%	93,8%	158,2%	588,3%	635,9%	1089,2%

Fonte: dati rielaborati da rendiconto 2019, 2018 e 2017.

Die Zweckbindungskapazität bezogen auf die laufenden Ausgaben 2019 betragen 90,7 Prozent, bei den Investitionsausgaben hingegen 51,6 Prozent. Die Zahlungsgeschwindigkeit (ohne Durchlaufposten) nimmt von 89,9 Prozent 2018 auf 86,8 Prozent 2019 ab.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, dass der Bericht des Überprüfungsorgans auch einen Indikator der Zahlungspünktlichkeit angibt, der von - 5,95 im Jahr 2018 auf 1,64 im Jahr 2019⁴³ geht. In Bezug auf diesen Verlauf beschreibt der Bericht die getroffenen und die vorgesehenen Maßnahmen, um eine pünktliche Durchführung der Zahlungen zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzesvorgaben⁴⁴.

6.2 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben

Im Sinne von Art. 21/bis, Abs. 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. ergreift die Landesregierung, in Einhaltung der Vorschriften laut Art. 79, Abs. 4, des Statuts, auf Vorschlag des Generaldirektors, zur Gewährleistung der Beteiligung der APB und der Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems an der Realisierung der Ziele der Einsparung bei den öffentlichen Ausgaben, Maßnahmen der Rationalisierung und Beschränkung der Ausgaben und gibt den Organisationseinheiten der APB und den Körperschaften des erweiterten territorialen Systems "Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art. Das besondere Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben". Die Kontrollorgane der Buchhaltung müssen in den Protokollen der Sitzungen der jeweiligen Kollegialorgane die Einhaltung der genannten Anweisungen vonseiten der Organisationseinheiten der APB und der Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems vermerken.

Zu diesem Zweck hat die Landesregierung mit Beschluss vom 11. Dezember 2019, Nr. 1064, "Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019" vorgegeben.

⁴³ Vgl. Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 22. September 2014. Der Indikator der fristgerechten Zahlungen wird für jede für eine Handelstransaktion ausgestellte Rechnung als die Summe der effektiven Tage zwischen dem Datum des Verfalls der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung und dem Datum der Zahlung an die Lieferanten multipliziert mit dem geschuldeten Betrag berechnet, verglichen mit der Summe der Beträge im Bezugszeitraum. Das Ergebnis mit negativem Zeichen gibt eine durchschnittliche Zahlung vor der Fälligkeit der Rechnungen, während ein Ergebnis mit positivem Zeichen durchschnittlich eine verspätete Zahlung der Rechnungen bezüglich der Fälligkeitsdaten angibt.

⁴⁴ Im Bericht führt das Kollegium insbesondere an, dass die APB bereits 2008 den Prozess der Informatisierung des Zahlungsverfahrens mit der Einführung des informatischen Mandats begonnen hat. 2010 hat dann die dokumentarische Plattform der Abwicklung der Flüssigmachungen dazu beigetragen, die fristgerechten Zahlungen auch im Sinne des GD Nr. 78/2009, Art. 9, sowie der Transparenz des Zahlungsverlaufs selbst weiter zu verbessern und zu gewährleisten. 2015 wurde der Prozess der Entbürokratisierung dank der informatischen Ausstellung der Dekrete weiter verbessert, was den Ablauf der Verwaltungsakte der Ausgaben vereinfacht und beschleunigt hat; der Prozess der Digitalisierung wurde 2017 von den mit Ausgabenzweckbindungen verbundenen Verwaltungsakten mit der Anwendung eines Programms vervollständigt, welches die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen nach ihrer Ausstellung ermöglicht, wobei die inhaltlichen und betragsbezogenen Änderungen, mit besonderer Aufmerksamkeit betreffend die Auszahlungen, erfasst werden. Es wurde besonders geltend gemacht, dass der Zahlungsprozess von der Zweckbindung (Kompetenz 2017) bis zum Mandat zur Gänze digitalisiert wurde, wobei auch die Einsichtnahme in die Realzeit der ganzen für die Genehmigung der Auszahlung notwendigen Dokumentation eingeführt wurde.

Der Beschluss führt in den Prämissen die vorherigen Beschlüsse der Landesregierung Nr. 978/2018 (Festlegung der Körperschaften und der Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen), Nr. 1432/2017, Nr. 222/2018 und Nr. 838/2018 an (Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für die Jahre 2017 und 2018). Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen die unter Punkt 1 der Anlage A) des Beschlusses Nr. 978/2018 angeführten Körperschaften und anderen Organisationen, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften⁴⁵, und führen eine Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen bei den Ausgaben an und die Pflicht, über die Ergebnisse der zuständigen Landesabteilung und der Prüfstelle innerhalb März 2020 Bericht zu erstatten. Insbesondere betreffen die allgemeinen Richtlinien die Bereiche der Programmierung und der Planung, der Finanzierung, des Personals, einschließlich der Verwendung von externen Mitarbeitern und Beratern, der Vergaben, die *Information Technology*, die Instandhaltung der Immobilien, die Verwaltung der Kredite, die Ausgaben für Veröffentlichungen und die Postspesen und die Verwendung der Kraftfahrzeuge.

Es wird festgestellt, dass auch die Richtlinien für das Jahr 2019 sich darauf beschränken, eine Beschreibung der vorgesehenen Ausgabeneinsparungen vorzusehen, ohne eine genaue Quantifizierung des Ausgabenziels. Bestehen bleiben auch die Bedenken im Hinblick auf die Abschaffung (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 838/2018) der folgenden, vorher geltenden Verpflichtung: *“Die jeweils zuständigen Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen bestätigen durch ihre Unterschrift die Einhaltung der Vorgaben und die damit erzielten Ergebnisse.“*

⁴⁵ Der Punkt 1 der Anlage A (Beschluss der Landesregierung Nr. 978/2018) sieht folgende Liste vor:

“1. Körperschaften und andere Einrichtungen, gegenüber denen dem Land die Koordinierung der öffentlichen Finanzen obliegt:

- a) Von Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts ausdrücklich vorgesehene Körperschaften: Örtliche Körperschaften und deren Körperschaften; Südtiroler Sanitätsbetrieb; Freie Universität Bozen; Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen;
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften die von der Landesregierung beaufsichtigt sind: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung; Landesdomäne; Agentur für Bevölkerungsschutz; Versuchszentrum Laimburg; Betrieb Landesmuseen; Ladinische Kulturinstitut "Micurà de Rü"; Arbeitsförderungsinstitut; Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol; Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana"; Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge; Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau; Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus; Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol; Sonderbetrieb IDM Südtirol/Alto Adige; Schulen staatlicher Art des Landes und Schulen des Landes; Verkehrsamt der Stadt Bozen; Kurverwaltung Meran
- c) In-House-Gesellschaften des Landes: ABD Airport AG; Business Location Südtirol/Alto Adige AG; Eco-Center AG; Südtiroler Transportstrukturen AG; Südtiroler Informatik AG; Thermen Meran AG; Südtirol Finance AG; Südtiroler Einzugsdienste AG; SASA AG;
- d) Vom Land kontrollierte Gesellschaften: Fr. Eccel GmbH; Messe Bozen AG; Infranet AG;
- e) Privatrechtliche Körperschaften die vom Land gegründet und kontrolliert sind: Stiftung Museion - Museum für moderne und zeitgenössische Kunst; Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung; Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten".

Die Kontrollsektion stellt fest, dass die getroffenen Maßnahmen nicht die eigenen Organisationseinheiten des Landes betreffen, was angesichts der Vorschriften des genannten 21-bis, Abs. 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. Bedenken hervorruft, und sie wartet auf die (auch vorläufigen) Ergebnisse der noch laufenden Überprüfungen vonseiten der Prüfstelle (vgl. Untersuchungsanfrage der Kontrollsektion vom 7. Februar 2020).

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 9. April 2020 diesbezüglich Folgendes präzisiert:

“Die Landesregierung hat, unter Berücksichtigung der bereits mit vorigem Beschluss vom 19.12.17, Nr. 1432, festgelegten Maßnahmenbereiche Personal, IT, Kraftfahrzeuge, Immobilien, Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Informatik und Netz, Baumaßnahmen und Kriterien, Infrastrukturen des internen Netzes der Telekommunikation, die finanziellen Maßnahmen für 2019 (Haushaltsvoranschlag und entsprechender Nachtrag) getroffen und sich dabei vom Kriterium der Effizienz leiten lassen. Im Laufe des Haushaltsjahres 2019 wurde die Entwicklung der Programmierungsinstrumente fortgesetzt, darunter können das WFDL, der Performance-Plan, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten, das Zweijahresprogramm der Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen, die Pläne des Bildungs-, Personals- und IT-Materialbedarfs genannt werden, wofür eigene Arbeitsgruppen errichtet wurden. Im Laufe von 2019 wurde auch die vom “Komitee der Überarbeitung der öffentlichen Ausgaben” durchgeführte Tätigkeit mit dem Ziel analysiert, eine neue kritische Analyse der Ausgaben für eine immer größere Rationalisierung derselben aktivieren zu können. Mit eigenem Beschluss vom 11.12.19, Nr. 1064, wurden den Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems laut Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts schließlich Richtlinien für die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben mit dem präzisen Ziel der Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben vorgegeben, mit der Gewährleistung von optimalen Qualitätsstandards der dem Bürger angebotenen Dienste”.

Mit Schreiben vom 2. September 2019, hat die Prüfstelle der Kontrollsektion Bozen den Bericht betreffend die “Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben über das Jahr 2018, im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 13. März 2018, Nr. 222, übermittelt”.

Der Bericht führt unter anderem an, dass *“aus der durchgeführten Kontrolle allgemein gesehen hervorgeht, dass die betroffenen Körperschaften, auch wenn der Beschluss, welcher die Richtlinien der Einschränkung festgelegt hat, erst am 13. März 2018 genehmigt wurde, das heißt nach dem Beginn des Bezugsjahres, jedenfalls Großteils die Einsparungsmaßnahmen, so wie im Zweijahreszeitraum davor, umgesetzt und so gezeigt haben, eine gewisse Kontinuität bei der Rationalisierung der laufenden Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben erreicht zu haben. So muss die nicht erfolgte Verabschiedung eines Beschlusses für das laufende Jahr negativ bewertet werden. Daher wird die bereits letztes Jahr gemachte*

Aufforderung erneuert, den Beschlussantrag vor dem Inkrafttreten der Richtlinien auszuarbeiten, sodass die Körperschaften sich vom Beginn des Bezugszeitraums an danach richten können“.

Zu diesem Punkt teilt der Rechnungshof die Aufforderung der Prüfstelle des Landes – angesichts der festgestellten *“geringen Mitarbeit der betroffenen Körperschaften - die Gründe für diese Situation genau zu untersuchen“* und *“die Richtlinien spezifischer auf die einzelnen Körperschaften abstimmen zu wollen, wobei man sich auch der zuständigen Strukturen des jeweiligen Bereichs bedient, deren Einbeziehung zu einer aktiveren Ausübung der Funktion der Kontrolle der öffentlichen Ausgaben des erweiterten territorialen Landessystems beitragen könnte“*.

7 DIE VERSCHULDUNG

7.1 Die Verschuldungseinschränkungen

Im Sinne von Art. 119, Abs. 6, der Verfassung können sich die Gebietskörperschaften nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei gleichzeitig Abschreibungspläne festgelegt werden müssen und als Bedingung für die Gesamtheit der Körperschaften der Region die Gewährleistung der Haushaltsausgeglichenheit garantiert werden muss.

Auf lokaler Ebene sieht Art. 74 des Autonomiestatuts vor, dass sich das Land nur zum Zweck der Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen verschulden darf“, wobei jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ausgeschlossen ist.

Die Inanspruchnahme von Verschuldung vonseiten der Regionen und der örtlichen Körperschaften ist auch von Art. 10, G Nr. 243/2012 i.g.F. geregelt, welcher den Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 81, Abs. 6, der Verfassung umsetzt und im Abs. 2 Folgendes vorsieht: “Die Darlehensaufnahmen dürfen nur gleichzeitig mit dem Erlass von Abschreibungsplänen erfolgen, deren Dauer die Investitionsnutzungsdauer nicht übersteigt und in denen der Anteil der aufgenommenen Schuldverschreibungen auf zukünftige Haushaltsjahre und die Schuldendeckungsmodalitäten angeführt werden“. Der folgende dritte Absatz des genannten Artikels 10 verfügt, dass die mittels Verwendung der Verwaltungsergebnisse getätigten Operationen der Verschuldung und jene der Investition auf der Grundlage von eigenen, auf regionaler Ebene abgeschlossener Vereinbarungen durchgeführt werden, welche für das Bezugsjahr die Einhaltung des Saldos laut Artikel 9, Absatz 1 des Gesetzes vonseiten “der Gebietskörperschaften der betroffenen Region insgesamt, einschließlich der Region selbst, gewährleisten. Darauf hat jüngst das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 5 vom 9. März 2020 Bezug genommen. Dieses Rundschreiben präzisiert, dass “der Gesetzgeber des verstärkten Gesetzes eine qualitative Beziehung zwischen der rechtmäßigen Schuldenaufnahme und dem Saldo der abschließenden Einnahmen und Ausgaben sowohl im Art. 10, der als Voraussetzung für die rechtmäßige Schuldenaufnahme die Einhaltung des genannten Saldos vonseiten der Gebietskörperschaften der betroffenen Region insgesamt verlangt, als auch im Art. 9 herstellt, welcher die Einhaltung des angegebenen Saldos verlangt, ‘wie gegebenenfalls im Sinne von Art. 10 abgeändert’“.

Die Bestimmungen der buchhalterischen Harmonisierung laut Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sehen vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen nur dann neue Schulden

genehmigen können, wenn der Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibung für Kapital und Zinsen der Darlehen und der anderen Formen von zu tilgenden Schulden im berücksichtigten Haushaltsjahr, abzüglich der Staatszuschüsse auf die Abschreibungsraten der bestehenden Darlehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzierung und der Raten betreffend Schulden, die vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen sind, nicht 20 Prozent des Gesamtausmaßes der Einnahmen des Titels "Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen" überschreiten, abzüglich jene der Typologie "Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens" und unter der Bedingung, dass die zukünftigen Abschreibungsbelastungen im Rahmen des Haushaltsvoranschlags dieser Region ihre Deckung finden⁴⁶.

Außerdem hat Art. 75 des genannten Dekrets Nr. 118/2011 die Definition von Verschuldung angepasst und eine Reihe von Änderungen in den Absätzen 17 und 18 von Art. 3. G Nr. 350/2003 vorgenommen. Gegenwärtig lautet der Absatz wörtlich wie folgt: "Für die Körperschaften laut Absatz 16 ist Verschuldung gemäß Art. 119, sechster Absatz, der Verfassung die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der eventuell zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. *Upfront*), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner aufrecht bleibt (...)"

Der zweite Absatz von Absatz 17 klärt auch, dass „jene Transaktionen keine Verschuldung gemäß dem genannten Art. 119 der Verfassung darstellen, welche keine zusätzlichen Mitteln nach sich ziehen, sondern es innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenze ermöglichen, einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und

⁴⁶ Zur Verschuldungsgrenze zählen die Raten der von der Körperschaft zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern im Sinne der geltenden Bestimmungen geleisteten Sicherstellungen, außer jenen, für welche der gesamte Betrag der sichergestellten Schulden zurückgelegt wurde. Im Beschluss 30/2015/QMIG vom 23.10.2015 widmete sich die Sektion der Autonomen des Rechnungshofes der Auslegung von Art. 75 GvD 118/2011, durch den Art. 3, Abs. 17, G. 350/2003 abgeändert wurde, und insbesondere der Möglichkeit seitens der Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von Inhouse-Gesellschaften zu genehmigen. Laut darin erkanntem Rechtsprinzip müssen die Garantien erhaltenden Subjekte mit Bezug auf den Investitionszweck, welcher unter die Typologien gemäß Art. 3, Abs. 18, G. 350/2013 fallen muss, ausgewiesen werden- unabhängig vom Besitz der Voraussetzungen des *Inhouse-Providing* seitens der öffentlich beteiligten Organe oder deren Einbeziehung im ISTAT-Verzeichnis.

Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde“; es handelt sich um Operationen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzmeister.

Insbesondere gilt der Grund für die Aufnahme eines Kassenvorschusses als mit dem Verbot gemäß Art. 119, Abs. 6, der Verfassung vereinbar, vorausgesetzt, dass die Vorschussleistung kurzfristig ist, genaue Grenzen nicht überschreitet und nicht eine Tarnung für eine alternative Ausgabendeckung darstellt (vgl. Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188/2014).

Der Begriff „Investition“ ist vom genannten Absatz 18 von Art. 3 G Nr. 350/2003 i.g.F. und von Art. 119, Abs. 6, der Verfassung konkret gefasst:

- a) Ankauf, Bau, Restrukturierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien bestehend aus bewohnbaren und nicht bewohnbaren Gebäuden;
- b) Bau, Abbruch, Restrukturierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Werken und Anlagen;
- c) Ankauf von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Geräten, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern für den mehrjährigen Gebrauch;
- d) Lasten für immaterielle Güter für den mehrjährigen Gebrauch;
- e) Ankauf von Grundstücken, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
- f) Aktienbeteiligungen und Kapitaleinbringungen im Rahmen der Beteiligungsbefugnis, die den einzelnen Kreditnehmerkörperschaften von den entsprechenden Rechtsordnungen eingeräumt wird;
- g) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendungen durch Verwertung der Sicherheitsleistungen für die Realisierung von Investitionen auf Veranlassung einer anderen Körperschaft oder eines der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Organismus;
- h) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendung durch Verwertung der Sicherheitsleistungen zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder Dotationen für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei (auch vorgezogener) Fälligkeit an den Auftraggeber vorgesehen - hierin fällt der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionsinhabers laut Absatz 2 von Art. 19 G Nr. 109/1994;
- i) Maßnahmen laut allgemeiner Programme zu Bauplänen und Bauausführungsplänen, von vorwiegend regionalem Interesse zu öffentlichen Zwecken für die Wiedergewinnung und

Aufwertung des Territoriums.

7.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

7.2.1 Die Gesamtverschuldung

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im eigenen Bericht über die Rechnungslegung 2019 bescheinigt (Protokoll Nr. 18/2020), dass die APB die von Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Verschuldungsgrenzen einhält.⁴⁷

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 9. April 2020 (siehe folgende Tabelle) die Einhaltung dieser Grenzen belegt und angeführt, dass keine Verträge bezüglich des Instruments Finanzderivat aufrecht sind.

Verschuldungsgrenzen	
Einnahmen Titel I	4.725.096.177,89
Gebundene Einnahmen Titel I	-
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteureinnahmen)	4.725.096.177,89
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	945.019.235,58
Gesamtrate für die Tilgung der Schulden (einschließlich Garantien)	43.388.215,74

Quelle: Anlage des Schreibens der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Aus dem Fragebogen/Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der APB vom 12. Mai 2020 geht außerdem hervor, dass während des Haushaltsjahres die Verbindung der eingegangenen Verschuldung mit den durchgeführten Investitionsausgaben überwacht wurde.

Die Vermögensrechnung weist zum 31. Dezember 2019 unter den Verbindlichkeiten von insgesamt 1.763,5 Mio. (2018: 1.533,6 Mio.) Finanzierungsschulden von 183,6 Mio. (2018: 151,7 Mio.) auf, welche die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern beinhalten, insbesondere die verbliebenen Verbindlichkeiten der vom Land bei der Darlehens- und Depositenkasse und den Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen von insgesamt 39,9 Mio. (2018: 47,4 Mio.) und die restlichen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 für andere Operationen mit öffentlichen Verwaltungen (Kreditgewährungen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und

⁴⁷ Im Sinne des genannten Artikels 62 dürfen die jährlichen Ausgaben für Abschreibungsraten für Kapital und Zinsen von Darlehen und anderen Schuldenformen (einschließlich der Garantien) 20 Prozent der laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen nicht überschreiten, (abzüglich der Beiträge für die Sanität, ein Bereich übrigens, den das Land im Lichte der lokalen rechtlichen Besonderheiten zur Gänze übernimmt).

Landwirtschaftskammer von 10 Millionen⁴⁸ und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol über insgesamt 133,6 Mio. und insgesamt von 143,6 Mio. (2018: 104,3 Mio.) im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

Besonders hinsichtlich der von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von Bozen erreichten Kreditgewährung hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 Folgendes mitgeteilt: *“ Mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 26891/2019 wurden die Ausgaben für die Rückerstattung des von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Betrags zweckgebunden. Insbesondere wurde mit dem Gläubiger vereinbart, den Betrag in zwei Raten von jeweils 5 Millionen innerhalb 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2024 zurückzuzahlen.”*

2019 wurden neue Darlehen über 45 Mio. im Zusammenhang mit der Nachfolge der APB im Darlehen der Südtirol Finance AG gegenüber der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol aufgenommen (vgl. Kapitel 5.3 dieses Berichts und den der Rechnungslegung beigelegten Gebarungsbericht).

In einem allgemeineren Zusammenhang ist festzustellen, dass die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 (vgl. Kapitel 9.4.2 dieses Berichts), genehmigt vom Landtag mit Beschluss Nr. 12/2019, Verbindlichkeiten von insgesamt 1.949,5 Mio. aufweist, darunter Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge von 966,2 Mio. und Finanzierungsschulden von 402,6 Mio.. Der entsprechende Gebarungsbericht legt dar, dass in den letzten drei Haushaltsjahren Verluste von keiner Körperschaft und keiner Gesellschaft ausgeglichen wurden.

⁴⁸ Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 185/2015, *“...Finanzierung der Wirtschaft, wobei es besonders um die Förderung der kleinen Unternehmen geht”*. Die Vereinbarung zwischen dem Land und der Handelskammer sieht Folgendes vor: *“... Die Handelskammer kann, ab dem 1.1.2016 jederzeit die Rückgabe dieser Gelder verlangen, beschränkt auf die Eingänge und auf den nicht verwendeten und nicht zweckgebundenen Bestand”*.

7.2.2 Die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol gewährten Kredite

Im Sinne von Art. 1, Abs. 4, RG Nr. 8/2012 i.g.F.⁴⁹ kann die Region Kreditgewährungen zugunsten der autonomen Provinzen Trient und Bozen oder der von diesen Provinzen kontrollierten Gesellschaften mit einer Dauer von höchstens zwanzig Jahren vornehmen. Diese Kreditgewährungen waren Gegenstand eingehender Untersuchung und von Bemerkungen des Rechnungshofs anlässlich der vorigen Billigungsverfahren⁵⁰, besonders mit Hinblick auf die

⁴⁹ “1. Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kreditfähigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen. 2. Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei. 3. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, die das Vermögen in Finanzinstrumente investieren, die von im Gebiet der Region tätigen Akteuren ausgegeben werden, bzw. Zuführungen oder Einlagen von Mitteln zugunsten solcher Subjekte oder Organismen vornehmen. Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die bestimmten Aufsichtsformen und Transparenzpflichten unterliegen, und die durch ihre Investitionspolitik – unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen und der Risiko-Rendite-Profile laut Abs. 5 – u.a. mittels Rotationsfonds, Projekte für das Wachstum sowie für die Vermögensstärkung, Innovation und Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen und Projekte für die Entwicklung des betreffenden Gebiets fördern. 4. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region außerdem den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von den Provinzen abhängigen Gesellschaften Kredite, auch zinslos, mit einer Höchstdauer von 15 Jahren gewähren. 5. Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest: a) die Aufteilung des im Sinne des Abs. 6 für die Maßnahmen gemäß den Abs. 3 und 4 genehmigten Ansatzes unter die Provinzen; b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die konsequente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen; c) Anforderungen – insbesondere Sicherheitsanforderungen –, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profile und Funktionsmodalitäten der Fonds; d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds; e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds; f) die Vorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat; g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite; h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen; i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels. (6) Für die in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecke wird im Haushalt 2013 ein Ansatz in Höhe von 500 Millionen Euro genehmigt.”

Siehe auch den Art. 3 des RG Nr. 22/2015, der nachher Folgendes festgelegt hat: “1. Für die mittels Rotationfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Artikel 1 Absatz 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (...) wird ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Millionen Euro ... genehmigt. 2. Vom Ansatz laut Absatz 1 werden 25 Millionen Euro der autonomen Provinz Trient und 85 Millionen Euro der autonomen Provinz Bozen zugewiesen. Der Regionalausschuss nimmt die Zuweisung der Mittel nach Vorlegung seitens jeder Provinz eines Programms (auch Teilprogramms) mit Angabe der Art der Maßnahmen, für welche die Ressourcen verwendet werden, der der Provinz bzw. den von dieser abhängigen Gesellschaften zuzuweisenden Beträge sowie der Modalitäten für deren Verwendung und des Zeitplans für die Aktivierung der Maßnahmen vor (...).”

⁵⁰ Es sei daran erinnert, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in den Urteilen der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen des Landes über die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 insbesondere Folgendes bemerkt haben:

- Es fehlt die ausdrückliche Unterzeichnung eines Finanzierungsvertrages zwischen der Region und der Autonomen Provinz;
- Die Einhaltung der sogenannten goldenen Regel, dass die Verschuldung nur für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung (Art. 119, Abs. 6, Verfassung) und des Statuts (Art. 74), muss gewährleistet werden;

Maßnahmenprogramme der APB mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung, auch mit Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von ihnen kontrollierten Gesellschaften, territorialen Pensionsfonds, zur Kreditvergabe autorisierten Gesellschaften und anderen institutionellen Rechtspersonen.

Der Beschluss des Regionalausschusses vom 12. Juni 2017, Nr. 167, sieht vor, dass die autonomen Provinzen Trient und Bozen jährlich die von der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol insgesamt zugesprochenen Beträge abrechnen, dass die Kreditgewährungen für die Körperschaften Schulden darstellen und dass daher die Provinzen und/oder die von diesen kontrollierten Gesellschaften den erhaltenen Betrag innerhalb der befristeten Dauer gemäß einem Tilgungsplan im Einvernehmen mit der Region dieser zurückgeben müssen.

In Bezug auf die Verbuchung dieser Verbindlichkeiten hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 Folgendes mitgeteilt: *“Was die Provinz angeht, wurden die Kreditgewährungen vonseiten der Region in der Vermögensaufstellung 2019 unter dem Posten ‘Finanzierungsverbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen’ verbucht. In der Bilanz 2019 der Gesellschaft Südtirol Finance AG wurde die verbliebene Schuld gegenüber der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol unter den Passiva eingetragen, mit Angabe der kurzfristigen Schuld der innerhalb des Jahres fälligen Rate. Bei den Aktiva wurden unter den Finanzanlagen die verschiedenen Positionen für die Zuweisungen laut den Maßnahmen des Bausparens, der Steuerabzüge und Breitband und des Strategischen Fonds, immer mit der kurzfristigen Position, angegeben. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1297/2018 hat die Landesregierung, in Befolgung der Vorschriften laut GvD vom 19. August 2016, Nr. 175, die eigenen*

-
- Es ist konsolidierte Auffassung des Rechnungshofes, dass nur jene Maßnahmen, die eine Vermögenssteigerung der Körperschaft bewirken, welche die Schuld aufnimmt, Investitionen darstellen, die durch Verschuldung laut Art. 119, Absatz 6, der Verfassung finanziert werden können (vgl. Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für die Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008 und Berufungssektion I, Urteil Nr. 444/2010) und Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015);
 - Im Sinne von Art. 10, Abs. 2, G Nr. 243/2012 i.g.F. *“...dürfen Verschuldungsoperationen nur zusammen mit der Anwendung von Abschreibungsplänen mit höchstens der Lebensdauer der Investition getätigt werden; darin sind der Anteil der aufgenommenen Schuldverschreibungen auf den einzelnen zukünftigen Haushaltsjahren sowie die Modalitäten der Deckung der entsprechenden Lasten anzugeben“*;
 - Weiterhin besteht die Notwendigkeit, im Rahmen der Tätigkeit zur Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung (was unter anderem die Verwendung von Regionalfonds und Landesfonds als Risikokapital sowie eine erhebliche finanzielle Unterstützung der örtlichen Unternehmen nach sich zieht), die Einhaltung der EU-Vorschriften bezüglich der staatlichen Beihilfen Art. 107 und Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Durchführungsverordnungen (vgl. auch die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 Rates vom 22. März 1999, bezüglich die Anwendung von Art. 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu gewährleisten und dazu wurden dem Rechnungshof keine Unterlagen vorgelegt, welche die erfolgte Mitteilung an die Europäische Kommission über die Beihilfemaßnahmen gemäß RG Nr. 8/2008 und der entsprechenden Durchführungsbeschlüsse (der Region und des Landes) belegen.
 - Investitionsbeiträge zugunsten von Familien und Unternehmen (in Form von einmaligen Beträgen und/oder Rotationsfonds) dürfen nicht mittels Verschuldung finanziert werden (da sie keine Investitionen darstellen);
 - Die finanziellen Instrumente der Rotationsfonds, Bausparfonds und strategischer Fonds gewährleisten keinen Mechanismus des Rückflusses aller verwendeten Gelder.

Bestimmungen zur Umsetzung der Rationalisierungsmaßnahmen betreffend die beteiligte Gesellschaft Südtirol Finance erlassen. Insbesondere wurde der Übergang der Tätigkeiten der buchhalterischen Führung sowie der Finanzmittel des Rotationsfonds Darlehen Bausparen und die Verwaltung der Gelder des Rotationsfonds auf die ASWE verfügt; Finanzierungen für Bausanierungen auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge sowie der Gebarung der Beteiligung im sog. Strategischen Fonds Trentino-Südtirol, die der Gesellschaft Südtirol Finance bereits zugesagt wurden. Im Laufe des Haushaltsjahres 2019 ist die ASWE also der Gesellschaft Südtirol Finance in der Durchführung der oben genannten Aufgaben sowie in die entsprechenden aktiven und passiven Rechtsverhältnisse, einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, nachgefolgt. In der Bilanz der ASWE konkretisiert sich die Verbuchung in einer Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Region (Passiva) bei gleichzeitiger Zunahme der Titel des Strategischen Fonds Trentino-Südtirol bei den Aktiva“.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass Art. 1 LG Nr. 9/2019 im zweiten Absatz im Laufe von 2019 Folgendes verfügt hat: “Zum Zweck der Umsetzung der Rationalisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 1, Absatz 5, des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, übernimmt die Autonome Provinz Bozen die aktiven und passiven Rechtsbeziehungen betreffend den Rotationsfonds für Investitionen im Breitband, welcher mit regionalen Ressourcen gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes vom 12. Dezember 2012, Nr. 8, in geltender Fassung, finanziert wurde. Für diese Zwecke ist die Übernahme von Verbindlichkeiten bis zu einem Höchstbetrag von 45.000.000,00 Euro autorisiert.“, und Absatz 3: “Die Aufwendungen für den Rückzahlungsplan für die Gewährung von Krediten der Region gemäß Absatz 2 sind im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 innerhalb der jeweiligen Bereitstellungen in den Ausgabenkapiteln im Programm 2 ‘Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Anleihen’ des Aufgabenbereichs 50 ‘Staatsverschuldung’ gedeckt.“

Im Laufe von 2019 wurden von der Region Trentino Alto-Adige/Südtirol keine neuen Kreditgewährungen ausgeschüttet.

Der Tilgungsplan der APB für die Rückzahlung der Mittel der Region wurde mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 622/2017 genehmigt und dann mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017, 3/2018, 954/2018 und 989/2019 aktualisiert.

Mit dem letzten Beschluss vom 26. November 2019 hat die Landesregierung den Tilgungsplan den oben genannten Entwicklungen angepasst. Der neue Zeitplan, der in der nachstehenden Tabelle dargestellt ist, bleibt in Bezug auf die insgesamt zugewiesenen und geschuldeten Beträge unverändert (307,4 Mio.), sieht jetzt aber Rückzahlungen vor zu Lasten:

- der APB von insgesamt 181,4 Mio. (die 136,4 Mio. des vorherigen Plans wurden um 45 Mio. erhöht; von den insgesamt 181,4 Mio. wurden der Südtirol Finance AG 104 Mio. zugewiesen);
- der Südtirol Finance AG von insgesamt 18 Mio. für die Jahre von 2017 bis 2019 (davon 2 Mio. für 2019 und mit einer Last von 5,5 Mio. als Differenz der programmierten 23,5 Mio. von den Rückerstattungslasten von 18 Mio.; diese ist 2019 auf die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) übergegangen);
- der ASWE von insgesamt 108 Mio. (wovon 102,5 Mio. der Südtirol Finance AG zugeteilt wurden und 5,5 Mio. die 2019 von der Südtirol Finance AG auf die ASWE übergegangene Last betreffen).

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kredit- gewährungen	Schuldner	Geplant	Dauer Plan	2017	2018	2019	2020-2032	Summe
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	Finance	6.000.000,00	16	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	6.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	Finance	0,00	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	Finance	8.500.000,00	10	3.500.000,00	2.500.000,00	0,00	0,00	6.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Finance	Finance	9.000.000,00	16	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00	0,00	6.000.000,00
FINANCE			23.500.000,00		8.500.000,00	7.500.000,00	2.000.000,00	0,00	18.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	ASSE	75.000.000,00	2	0,00	0,00	0,00	75.000.000,00	75.000.000,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	ASSE	16.500.000,00	10	0,00	0,00	2.500.000,00	16.500.000,00	19.000.000,00
Finanzierung "Bausparen"	Finance	ASSE	11.000.000,00	16	0,00	0,00	3.000.000,00	11.000.000,00	14.000.000,00
ASSE			102.500.000,00		0,00	0,00	5.500.000,00	102.500.000,00	108.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	45.000.000,00	16	0,00	0,00	0,00	45.000.000,00	45.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Finance	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	4.333.334,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	14.000.000,00	15	0,00	933.333,00	933.333,00	12.133.334,00	14.000.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	15.900.000,00	15	0,00	1.060.000,00	1.060.000,00	13.780.000,00	15.900.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	24.100.000,00	1	24.100.000,00	0,00	0,00	0,00	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	APB	APB	10.000.000,00	1	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Bauflächen	APB	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	4.333.334,00	5.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen beim Wohnbau	APB	APB	4.000.000,00	15	0,00	266.666,00	266.666,00	3.466.668,00	4.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Wirtschaftsförderung	APB	APB	11.000.000,00	15	0,00	733.333,00	733.333,00	9.533.334,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	APB	APB	26.380.782,31	15	0,00	1.758.718,00	1.758.718,00	22.863.346,31	26.380.782,31
Bereich Umwelt	APB	APB	488.000,00	15	0,00	32.533,00	32.533,00	422.934,00	488.000,00
Bereich Natur und Landschaft	APB	APB	500.000,00	15	0,00	33.333,00	33.333,00	433.334,00	500.000,00
Bereich Bauwesen	APB	APB	15.000.000,00	15	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	13.000.000,00	15.000.000,00
Bereich Sanitätsbauwesen	APB	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	4.333.334,00	5.000.000,00
APB			181.368.782,31		34.100.000,00	6.817.915,00	6.817.915,00	133.632.952,31	181.368.782,31
Summe			307.368.782,31						

Quelle: Bearbeitung des Tilgungsplans, der dem Beschluss der Landesregierung Nr. 989/2019 beigelegt ist, durch den Rechnungshof

Auch dieser neue Plan enthält keine Informationen bezüglich der Lebensdauer der entsprechenden Risikofonds zur Gewährung, wie es von Art. 10, Abs. 2, G Nr. 243/2012 i.g.F. vorgesehen ist, und es wird an die bereits anlässlich des letzten Billigungsverfahrens vorgebrachte Notwendigkeit erinnert, das Verhältnis Verbindlichkeiten/Forderungen zwischen der APB, ihren Körperschaften/Gesellschaften und der Region zu formalisieren und folglich auch den gegenwärtig geltenden Gesetzestext des Regionalgesetzes anzupassen, der unter anderem eine *Bullet*-Anleihe mit einziger Zahlung vorsieht.

Bezüglich der Kreditgewährungen im Sinne des RG Nr. 8/12 i.g.F.⁵¹, von der APB festgestellt und 2019 eingehoben, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 berichtet, dass *“der Gesamtbetrag von 18.816.154,56 Euro ordnungsgemäß als Aktivrückstände 2019 einkassiert wurde. Der Betrag von 9.638.899,19 Euro bezieht sich auf Aktivitäten des Jahres 2017, während sich der Gesamtbetrag von 9.177.255,37 Euro auf Tätigkeiten des Jahres 2018 bezieht. Der Betrag von 1.183.845,44 Euro, der bereits bei der ordentlichen Neufeststellung 2018 auf das Haushaltsjahr 2019 übertragen wurde, wurde infolge des Aufschiebs der Ausführung der Maßnahmen bei der ordentlichen Neufeststellung 2019 neuerlich auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen”*.

Insbesondere wurde in Bezug auf die Untersuchungsanfrage der Sektion, die vom Landesvermögen erzielte Direktzunahme mit den Maßnahmen der regionalen Fonds in Erfahrung zu bringen, mit Bekanntgabe der konkreten Zweckbestimmungen und Angabe der entsprechenden Kapitel der Rechnungslegung und einzeln für jede davon, von der Abteilung Finanzen Folgendes präzisiert: *“Die Realisierung der im Rahmen des Hochbaus vorgesehenen Maßnahmen über einen Betrag von 323.346,44 Euro (Kapitel U01062.0031) und der Sanitätsbauten über einen Betrag von 860.499,00 Euro (Kapitel U13052.0151) wurde auf das Haushaltsjahr 2020 verschoben. Der Wert der realisierten Bauten wird dann den Vermögenswert der Körperschaft erhöhen”*.

Die Haushaltsrechnung der allgemeinen Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2019 gibt unter dem Kapitel Einnahmen E06300.0000 (Einnahmen aus Kreditoperationen – RG Nr. 8/2012, Art. 1 BLR 693/2014 – Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-, langfristigen Finanzierungen von Lokalverwaltungen) des Titels 6 (Aufnahme von Anleihen) insbesondere die folgenden Daten an:

- Aktivrückstände zum 1. Januar 2019	18,8 Mio.
- endgültige kompetenzbezogene Veranschlagungen	46,2 Mio.
- endgültige Veranschlagungen Kassa	45 Mio.
- kompetenzbezogene Mehr- oder Mindereinnahmen	1,2 Mio.
- Einhebungen insgesamt	63,8 Mio.
- Feststellungen (A)	45 Mio.
- Zu übertragende Aktivrückstände insgesamt	0 Mio.

⁵¹Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 516/2017 wurde die Verwendung der Mittel über einen Gesamtbetrag von 35 Mio. neu festgelegt. Insbesondere wurden verabschiedet: *“a) Kreditgewährung zugunsten der Südtirol Finance AG zur Finanzierung von Rotationsfonds für Investitionen der örtlichen Körperschaften im Bereich des Breitbandnetzes in Höhe eines Betrages von 15.000.000 Euro, von denen 5.000.000 für die Verbindungen des Gewerbegebietes bestimmt sind; b) Kreditgewährung zugunsten der Autonomen Provinz Bozen zur Finanzierung von Investitionen im Sektor der Hochbau, in Höhe eines Betrages von 15.000.000,00 Euro (Kapitel U01062.0031); c) Kreditgewährung zugunsten der Autonomen Provinz Bozen zur Finanzierung von Ausgaben für den Bau von Immobilien, die für den Landesgesundheitsdienst bestimmt sind, in Höhe eines Betrages von 5.000.000,00 Euro (Kapitel U13052.0151)”*.

Auf der Seite der Ausgänge hingegen führt das Kapitel U50024.0090 (Rückgabe von Regionalfonds für die Gebietsentwicklung) sowohl Zweckbindungen als auch Zahlungen auf dem Kompetenzkonto an, sowie Zahlungen von insgesamt 6,8 Mio..

Auf dem Vermögenskonto sind die Kreditgewährungen der Region unter dem Posten "Verbindlichkeiten aus Finanzierungen gegenüber sonstigen öffentlichen Verwaltungen" verbucht, während innerhalb des Postens "andere Forderungen" die Feststellungen der einzuhebenden Gelder von Bedeutung sind.

Mit Bezug auf die von der Gesellschaft Südtirol Finance AG und der ASWE 2019 einkassierten Beträge, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 folgende Daten geliefert:

Maßnahme	Schuldner FINANCE/ASSE	Geplant	Einkassiert von FINANCE/ASSE 2019	SUMME von FINANCE/ ASSE (2013-2019) einkassiert
Finanzinstrumente (Art. 1 Abs. 3)	Finance	75.000.000,00	5.167.724,39	58.952.855,87
	Asse		5.235.720,78	

Quelle: vom Rechnungshof bearbeitete Tabelle, die Anlage des Schreibens der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020 ist

Wie bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen berichtet, wird die Rechnungslegung der von der APB und von ihren Gesellschaften/Organisationen verwalteten Beträge jährlich von der Region im Rahmen der Untersuchungstätigkeit der Billigung der Rechnungslegung der Region an die Kontrollsektion Trient des Rechnungshofs übermittelt. Zu diesem Zweck hat die Kontrollsektion Trient mit Schreiben vom 8. Mai 2020 das Promemoria des Generalsekretärs der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für den Regionalausschuss vom 12. Februar 2020 übermittelt, das dem Schreiben dieses Sekretärs beigelegt ist und bei der Kontrollsektion Trient am 6. April 2020 eingetroffen ist. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Ausschuss, "anhand der Dokumentation und der am 12. Februar eingeholten Informationen ... das in Bezug auf die Gebarung laut RG Nr. 8 vom 13. Dezember 2012 vonseiten der Provinzen und der entsprechenden Gesellschaften Getätigte (siehe Promemoria ...)" zur Kenntnis genommen und genehmigt hat. Das Promemoria hat den "Bericht betreffend das Projekt mit dem Ziel der Unterstützung von strategischen Investitionen für die regionale Gebietsentwicklung - RG Nr 8/2012" zum Gegenstand und es führt unter anderem Folgendes an:

- Die verschiedenen von der APB realisierten Investitionsprojekte wurden mit Ausnahme jener abgeschlossen, welche die Buchstaben f) und g) des Beschlusses vom 30. Mai 2017, Nr. 138, betreffen und bei denen ein auszuzahlender Gesamtbetrag von 1.183.845,44 Euro geblieben ist;

- Die der Gesellschaft Südtirol Finance AG muss das Projekt bezüglich der Aktivierung der Finanzinstrumente laut Buchstabe c) des Beschlusses vom 24. September 2013, Nr. 183, i.g.F. abschließen, während die von der Gesellschaft Südtirol Finance AG geführten Projekte abgeschlossen wurden;
- Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen – ASWE, auf die Südtirol Finance AG nachgefolgt, muss das Projekt bezüglich der Aktivierung der Finanzinstrumente laut Buchstabe c) des Beschlusses Nr. 183 vom 24. Dezember 2013 i.g.F. abschließen, während die von der Südtirol Finance AG verwalteten Projekte sich als abgeschlossen erweisen;
- Mit Beschluss Nr. 177 vom 31. Juli 2019 hat der Regionalausschuss die Zustimmung für die Nachfolge der ASWE in der Gesellschaft Südtirol Finance AG für die dort angegebenen Projekte und auch für das dort enthaltene Projekt “Strategischer Fonds” gegeben. Mit Beschluss Nr. 243 vom 13. November 2019 wurde der Agentur dann der verbliebene Betrag von 21.282.864,91 Euro zugeteilt, der für die Anforderungen zu verwenden ist, welche die Gesellschaft FININT SGR für die Aktivierung der Finanzinstrumente machen wird;
- Mit Beschluss Nr. 276 vom 18. Dezember 2019 hat der Regionalausschuss die Nachfolge der APB in der Gesellschaft Südtirol Finance AG für das Projekt “Breitband” genehmigt, wie es vom Landesgesetz vom 17. Oktober 2019, Nr. 9, vorgesehen ist;
- Der neue Tilgungsplan der vorher der Gesellschaft Südtirol Finance AG zugeteilten Beträge, die nun in die Zuständigkeit der ASWE und der APB fallen, wurde mit Beschluss vom 28. November 2019, Nr. 251, genehmigt;
- Die Verwendung der “neu zugewiesenen” Beträge erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 119 der Verfassung und von Art. 3, Abs. 16 und folgende, G Nr. 350/2003;
- Wie vom Beschluss vom 12. Juni 2017, Nr. 167, vorgesehen und von der APB betreffend das Vorhergehende bestätigt, haben sowohl die APB als auch die Gesellschaft Südtirol Finance AG zur Sanierung der vom Rechnungshof aufgeworfenen Probleme im Laufe dieser Jahre die Ziele der Maßnahmen abgeändert, um sie kohärenter mit den Bestimmungen zu machen;
- Die APB hat außerdem auf den Gesamtbetrag von 67.631.217,69 Euro bezogen auf vorgesehene Fonds für die Jahre 2014 und 2015 verzichtet;
- Aufgrund der nicht erfolgten Billigung einiger Kapitel bezüglich der Durchführung einiger vom Rechnungshof nicht ganz kohärent befundenen Projekte, hat die APB im Jahr 2017 die verwendeten Beträge im Voraus zurückgegeben;

- Was den Verlauf des Strategischen Fonds betrifft, ist zu sagen, dass sich die verwaltende Gesellschaft FININT SGR in Bezug auf die Führung der zwei Bereiche der APB des bereichsbezogenen Beratungskomitees bedient, an dem die Vertreter der Autonomen Provinz Trient und der ASWE beteiligt sind; beide Rechtspersonen sind über den Verlauf des Fonds durch die Dokumentation informiert, welche die FININT SGR ihnen übermittelt⁵²;
- Zusätzlich zur Dokumentation, welche die von den Kreditgewährungen begünstigten Rechtspersonen der Region für die Rechnungslegung der verwendeten Beträge übermitteln müssen, will diese die Übermittlung der dreimonatigen Berichte zur besseren Überwachung des Verlaufs des Fonds direkt von der SGR verlangen;
- Die Region vergleicht die vorgelegte Dokumentation der Rechnungslegung mit den in den verschiedenen Zuteilungsbeschlüssen vorgesehenen Zielsetzungen; die Geldmittel wurden aufgrund von Regionalgesetzen zweckgebunden und mit spezifischen Maßnahmen zugesprochen und deren operative Modalitäten wurden mit den mit Beschluss des Regionalausschusses vom 12. Juni 2017, Nr. 167, genehmigten Richtlinien geregelt; er sieht weitere Bestimmungen zur Führung der Kreditgewährungen im Vergleich zu vorher vor;
- Was die Verpflichtung betrifft, das Vertragsverhältnis festzulegen, ist zu sagen, dass für die Kreditgewährungen für die Provinzen und für die von ihnen kontrollierten Gesellschaften Art. 12 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17, ausdrücklich die Nichteinbeziehung in spezifische Vertragsformen der Finanzflüsse vorsieht, die in jederlei Form zwischen der Region und den Körperschaften und Rechtspersonen des erweiterten territorialen Regionalsystems laut Art. 79, Absätze 1 und 3, des Sonderstatuts verfügt wurden; die Kreditgewährungen wurden von genauen Gesetzesbestimmungen und von folgenden Verwaltungsakten genehmigt und geregelt, die daher einen geeigneten Titel für die oben genannten Zwecke darstellen;
- Für alle ausgeschütteten Beträge wurde ein eigener Tilgungsplan erstellt, der im Voraus von der Landesregierung und dann von der Region genehmigt wurde; die Fälligkeit wurde für die APB und die ASWE im Jahr 2032 vorgesehen;
- Auch für das Jahr 2019 haben die einzelnen Begünstigten der Kreditgewährungen die Rückzahlung gemäß den jeweiligen Tilgungsplänen vorgenommen (ASWE: 5.500.000,00 Euro, APB: 6.817.915,00 Euro und Gesellschaft Südtirol Finance AG: 2.000.000,00 Euro).

⁵² Der Gebarungsbericht vom 31. Dezember 2019 von Finanziaria Internazionale Investments SGR AG führt im Hinblick auf den Strategischen Fonds von Trentino-Südtirol – Bereich Bozen, gegenüber einem nominalen Wert von 100.000, einen Wert des Anteils zum 31. Dezember 2019 von 105.257,907 (Klasse A und B) und von 106.612,865 (Klasse C) an. Der Bericht wurde von der Kontrollsektion Trient des Rechnungshofs mit Schreiben vom 26. Mai 2020 übermittelt.

7.3 Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen

Art. 28/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. sieht vor, dass „die Landesregierung ermächtigt ist, zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Land und den Gemeinden gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander kontrolliert werden, Bürgschaften im Sinne des Artikels 1944 des Zivilgesetzbuches zur Durchführung und Entwicklung von Investitionsvorhaben von erheblichem Interesse zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Entwicklungsplanung des Landes zu leisten“ und dass „die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, im Bereich Leistung von Sicherstellungen eingehalten werden müssen.“⁵³

Die folgende Liste (vgl. auch Anlage 4 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) gibt die von der APB geleisteten Haupt- oder Nebengarantien zugunsten von Körperschaften oder anderen Subjekten und die sichergestellte Schuld zum 31. Dezember 2019 an:

⁵³ Daraus folgt, dass die vom Land zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern geleisteten Sicherstellungen im Sinne der geltenden Bestimmungen, mit Ausschluss jener, für welche das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, zur allgemeinen Verschuldungsgrenze laut Art. 62 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 zählen. Es ist schließlich daran zu erinnern, dass die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs bezüglich der Auslegung der Artikel 62, Absatz 6 und 75 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, unterstrichen hat, dass die Gewährung von Garantien vonseiten der Gebietskörperschaften, da sie sich auf die Verschuldungskapazität derselben auswirken, den von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung gesetzten Grenzen unterliegt (danach ist die Verschuldung ausschließlich für die Finanzierung von Investitionsausgaben erlaubt), und weil es sich um eine Operation handelt, die mit der Realisierung von Investitionen verbunden ist, kommt der Art. 3, Absätze 17 und 18, G Nr. 350/2003 immer zur Anwendung, und zwar müssen die Rechtsträger, für welche die Sicherstellung ausgestellt wird, im Hinblick auf die Zielsetzung der finanzierten Investitionen eruiert werden (die notwendigerweise unter die Arten von Art. 3, Absatz 18, G Nr. 350/2003 fallen müssen, nach dem Begriff der Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Sicherstellung gibt) und der Nutzen muss ein wesentlicher Bestandteil der Investition sein. Die Ausstellung von Garantien kann also nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erfolgen, die im Wesentlichen vom Erwerb eines neuen entsprechenden Vermögenswertes der Körperschaft, die sie gibt, gekennzeichnet ist (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015).

BESCHREIBUNG	Verbleibende verbürgte Schulden zum 31/12/2019 (Euro)
1. Garantien auf die von den örtlichen Körperschaften zur Finanzierung von verschiedenen öffentlichen Bauten aufgenommenen Darlehen (LG 27/1975, Art. 11).	296.071,46
2. Garantien im Interesse der Investitionsbank Trentino-Südtirol zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 4/2004, Art. 5)	0,00
3. Garantien im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) zugunsten eines Bankenpools und von <i>Cassa Depositi e Prestiti s.p.a.</i> (LG 1/2002, Art. 22)	155.634.590,71
4. Garantien im Interesse von SEL AG, nun Alperia AG, zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 22)	23.989.359,86
5. Garantien auf eine Anleihe der STA AG zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 28 bis)	0,00
SUMME	179.920.022,03

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Die Abteilung Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, dass keine der obigen Sicherstellungen von Zahlungsanweisungen oder Kreditgewährungen gestützt ist. Im Hinblick auf die oben genannten Sicherstellungen wurden auch die folgenden weiteren Informationen geliefert:

- 1) Zum 31. Dezember 2019 bleibt eine einzige Garantie zugunsten der Gemeinde Lüssen für den Bau des Wasserkraftwerks am Bach von Lüssen aufrecht; sie wurde im Sinne von Art. 11 LG 27/1975, betreffend die Finanzierung von öffentlichen Bauten im Interesse örtlicher Körperschaften, ausgestellt;
- 2) Die Garantie für eine Finanzierung der Investitionsbank Trentino Südtirol AG, gewährt von der Europäischen Investitionsbank (EIB), ist für die Förderung von Maßnahmen mittlerer und kleiner Betriebe mit dem Hauptzweck der Entwicklung von gemeinschaftlichen Energiequellen, der Diversifizierung der Einfuhren (als Ersatz von Diesel), einer rationaleren Verwendung der Energie, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt bestimmt. Diese Investitionen werden das Vermögen der Investitionsbank erhöhen, und unter der Berücksichtigung, dass der Wert der Beteiligungen des Landes auf der Grundlage des Nettovermögens berechnet wird, wird daraus eine Zunahme der Beteiligung an der Investitionsbank resultieren, die im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen werden wird. Die APB wird als Aktionär von den höheren Gewinnen durch diese Investition und den Synergien und den Skaleneffekten profitieren, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden. Zum 31. Dezember 2019 wurde der Plan der Rückzahlung der Anleihe abgeschlossen und die APB wartet auf die Rückgabe des Originals der Garantie oder einer Schuldbefreiung

durch die EIB;

- 3) Die Garantie auf Finanzierungen an die Hilfskörperschaft ASWE wurde für den Bau der thermischen Restmüllverwertungsanlage Bozen und für den Ankauf von neuen Zügen für die Inhouse-Gesellschaft STA AG gegeben. Es handelt sich um Garantien, die von jährlichen Beiträgen gedeckt sind und die eine positive Auswirkung auf das Vermögen des Landes haben;⁵⁴
- 4) Die Garantie für eine Finanzierung der SEL, nun Alperia AG, das Stromverteilernetz in der APB zu renovieren, aktualisieren und erweitern und das Netz der Fernwärme in der Stadt Bozen auszudehnen. Diese Investitionen werden das Vermögen von Alperia steigern und daraus wird, da der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, ein Anstieg des Wertes der Beteiligung in Alperia hervorgehen, der im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen wird. Die APB wird durch diese Investition von den höheren Gewinnen als Aktionär und den Synergien und den Skaleneffekten profitieren, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden;
- 5) Im November 2016 hat das Land eine Garantie im Interesse der STA AG (100 Prozent APB) über einen Höchstbetrag von 29,9 Millionen ausgestellt. Es handelt sich um eine in mehreren Teilbeträgen zahlbare Anleihe, die von der STA bei der Europäischen Bank für die Investitionen zur Elektrifizierung der Zugstrecke Meran – Mals aufgenommen wurde. Bisher wurde noch keine Auszahlung beantragt, daher ist die garantierte verbleibende Schuld des Landes zum 31. Dezember 2019 gleich null. Diese Investition wird das Vermögen der STA AG steigern, weil das Land eine Beteiligung von 100% an der STA (Inhouse Gesellschaft) hält und der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, geht daraus ein Anstieg des Wertes der Beteiligung an der STA hervor, der im Vermögen des Landes dann unter den Finanzvermögen eingetragen wird.

Da die Ausstellung von Garantien, in Anbetracht des Risikos der Inanspruchnahme vonseiten des Gläubigers im Falle einer Nichterfüllung durch den Schuldner, gleichbedeutend mit Verschuldung ist und nur für Investitionsprojekte erlaubt ist (vgl. Art. 119, Abs. 8 Verf. Und Art. 3 Absätze 16 und folgende, G Nr. 350/2003 i.g.F.), unterstreicht der Rechnungshof die Notwendigkeit einer aufmerksamen Bewertung der Zielsetzungen für welche die Garantien gewährt werden.

⁵⁴ Das zum 31. Dezember 2018 verbliebene Restkapital der Darlehen zu Lasten der ASWE war folgendes: a) Darlehen für die thermische Restmüllverwertungsanlage 103.121.409,04 Euro; b) Darlehen für die Züge für die STA SG 24.812.686,30 Euro (vgl. Bericht der Gebarung 2018, der der Bilanz 2018 der ASWE beigelegt ist).

7.4 Die Anerkennung von bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten

Die bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten sind von Art. 73, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. geregelt; demnach steht es dem Landtag zu, die Gesetzmäßigkeit in Bezug auf folgende Schulden (mit Gesetz innerhalb 60 Tagen nach Eingang des entsprechenden Vorschlags) anzuerkennen:

- Vollstreckungsurteile;
- Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, Gesellschaften und kontrollierten oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, wenn der Fehlbetrag von Sachverhalten der Gebarung kommt;
- Rekapitalisierung der Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den vom Zivilgesetzbuch oder von Sondergesetzen vorgesehenen Formen;
- Verfahren der Enteignung oder dringenden Besetzung für Bauten von öffentlicher Nützlichkeit;
- Erwerb von Gütern und Diensten in Abwesenheit der vorherigen Ausgabenzweckbindung.

Im Haushaltsjahr 2019 hat der Landtag der Autonomen Provinz Bozen die bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten mit den LG Nr. 7 und Nr. 14/2019 anerkannt. Ersteres erkennt Schulden über einen Betrag von insgesamt 4.618.455,32 Euro für das Jahr 2019, 3.238.736,20 Euro für das Jahr 2020 und 3.255.268,53 Euro für das Jahr 2021 an; das zweite über einen Gesamtbetrag von 1.855.219,79 Euro für das Jahr 2019 und 6.327.113,76 Euro für das Jahr 2020.

Insbesondere wollte die Kontrollsektion Bozen von der Landesverwaltung im Laufe der Untersuchungstätigkeit die Gründe für die folgenden Anerkennungen erfahren:

- Ankauf von Gütern und Dienstleistungen ohne eine vorherige Ausgabenzweckbindung für den Dienst der Lieferung und Verwaltung von elektronischen Essensgutscheinen über insgesamt 8,2 Mio. im Dreijahreszeitraum 2019-2021 (vgl. LG Nr. 7/2019). Diesbezüglich hat die APB unter anderem angeführt, dass *“in Anbetracht dessen, dass der Dienst ab dem Monat Mai 2019 erbracht werden sollte, der Direktor der Abteilung Personal sowie der EVV der Ausschreibung, im Rahmen der zu erledigenden Vorbereitungsarbeiten, am 16.04.2019 den Vertrag der Ausschreibung für den Dienst mit dem Zuschlagsempfänger ‘Cir Food S.C’ unterzeichnet hat. Die notwendigen Ausgaben waren bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 17.04.2018, Nr. 351, vorgemerkt worden und der Dienst musste ab dem Monat Mai 2019 erbracht werden, aber das formale Dekret der Ausgabe wurde mit einer Verspätung von zehn Tagen nach der Unterzeichnung des genannten Vertrags gemacht. Der formale Fehler ist auf ein Missverständnis zwischen Organisationseinheiten innerhalb der Abteilung Personal zurückzuführen. Es*

erscheint außerdem notwendig, auf den bereits ausführlich dokumentierten Umstand hinzuweisen, dass aus der genannten Ausgabe eine festgestellte und belegte Nützlichkeit und eine Bereicherung für die Autonome Provinz Bozen im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Dienstleistungen in ihrer Zuständigkeit hervorgegangen ist“;

- *Lieferung und Installation von 147 Laser-Druckern über 7.128,76 Euro (vgl. LG Nr. 7/2019). Insbesondere hat die APB unter anderem Folgendes dargelegt: “Auf der Webseite des CONSIP besteht nicht die Möglichkeit, Kostenvoranschläge zu erstellen, sondern nur Kaufaufträge; also wurden, einmal auf der Webseite, nach der Feststellung der geeigneten Produkte, mit dem Vorhaben, das Interesse am Kauf der Drucker zu bekunden, unbewusst die zwei Verträge abgeschlossen, ohne jedoch vorher die Vormerkung in Zweckbindung umgewandelt zu haben. Es ist also darauf hinzuweisen, dass die Webseite in einer Weise strukturiert ist, die mit unserem Verfahren, welches die Trennung des Aktes der Vormerkung vom Akt der Zweckbindung vorsieht, nicht kompatibel ist. Die tatsächliche Ausgabe beläuft sich auf 9.851,81 Euro einschließlich MwSt. Zudem ist auf den Umstand hinzuweisen, dass aus der genannten Ausgabe eine festgestellte und belegte Nützlichkeit und eine Bereicherung für die Autonome Provinz Bozen im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Dienstleistungen in ihrer Zuständigkeit hervorgegangen ist (...) mit diesem Gesetzentwurf wird die Rechtmäßigkeit dieser außeretatmäßigen Verbindlichkeit im Gesamtausmaß von 9.851,81 Euro für den Finanzhaushalt 2019 anerkannt (7.128,76 Euro für die Verbindlichkeit laut Art. 1, Tabelle A, Nr. 16, und 2.723,04 Euro für die Verbindlichkeit laut Art. 1, Tabelle A, Nr. 17)“;*
- *Schadenersatzzahlung wegen des Verlusts einer Chance von 10.000,00 Euro (vgl. LG Nr. 7/2019), bezüglich welcher unter anderem Folgendes dargelegt wurde: “Es war materiell nicht möglich, auch aus Gründen der Verfahrensökonomie und in Beachtung des beschleunigten Arbeitsrechtverfahrens, die finanzielle Zweckbindung vor der Verhandlung vorzunehmen, in Beachtung der von der Harmonisierung der Buchführungssysteme vorgesehenen neuen Regeln, die seit dem 1.1.2016 in Kraft sind, auch wenn die entsprechende Entscheidung über die Angemessenheit und Nützlichkeit, die Streitsache zu den von der Landesregierung am Tag vorher angegebenen Bedingungen zu klären, grundsätzlich bereits getroffen aber der Betrag noch nicht festgelegt worden war. Für die Zahlung des Betrags von 10.000,00 Euro wurde vom Vergleichsprotokoll die Frist von 60 Tagen vorgesehen. Der gerichtliche Vergleich war für die Landesverwaltung allein aufgrund der Tatsache von Nutzen, dass der Rekurssteller ... (...) ursprünglich die Verurteilung zu einer Schadenersatzzahlung aufgrund des Verlusts der Chance im Ausmaß von mindestens 100.000,00 Euro verlangt hatte, abgesehen von einer anderen Festlegung des Gerichts, zusätzlich zu den Gerichtsspesen, und in Anbetracht der bekannten Tatsache, dass das Risiko, im Verfahren eventuell zu unterliegen, niemals eindeutig ausgeschlossen werden kann“;*

- Lieferung von vier kleinen Rucksäcken über 600,00 Euro (vgl. LG Nr. 7/2019). Die APB hat unter anderem Folgendes angeführt *“Der Auftrag wurde in Anbetracht der Notwendigkeit des Amtes für Führerscheine vergeben, die Führerscheinprüfer mit neuen Rucksäcken auszustatten. (...) aus der genannten Ausgabe ist eine festgestellte und belegte Nützlichkeit und eine Bereicherung für die Autonome Provinz Bozen im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Dienstleistungen in ihrer Zuständigkeit hervorgegangen. Die Ausgabenzweckbindung wurde aufgrund der Tatsache nicht vorgenommen, dass die Ware vor der Erledigung des Verfahrens der öffentlichen Buchführung übergeben wurde. Es ist angebracht und notwendig zu präzisieren, dass das Amt für Führerscheine, nachdem die private Firma sich nur für die Übergabe der Güter und den Erhalt des geschuldeten Betrags interessiert hat, die Abfassung des Vertrags, verglichen mit dem gewöhnlichen verwaltungsmäßig buchhalterischen Iter, der bei allen Verwaltungsverfahren angewandt wird, vorverlegen musste”*;
- Bezüglich der Verbindlichkeiten des Schülertransportdienstes im Zeitraum 2019/2020 über insgesamt 7,9 Mio. (vgl. LG Nr. 14/2019) wurde unter anderem auf Folgendes hingewiesen: *“Das Landesgesetz vom 31. August 1974, Nr. 7, regelt unter Artikel 3 die Bedingungen für den Zugang zu den Leistungen und unter Artikel 13 den Schülertransportdienst. Die Autonome Provinz Bozen stellt, innerhalb der Grenzen ihrer finanziellen und technischen Mittel, einen Schülertransportdienst für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. ... (...) ... Mit Schreiben der Direktorin der Abteilung Mobilität vom 1.08.2019, Prot. Nr. 520935, wurde dem Konsortium Autovermieter Südtirol die Verlängerung des Vergabevertrags, Sammlung Nr. 68.38/2 vom 27.11.2014 für das Schuljahr 2019/2020 mit der Angabe der an die staatliche Inflationsrate angepassten Kilometertarife für den Zeitraum April 2018 – April 2019 (+ 0,9%) mitgeteilt. Das Zweckbindungsdekret wurde gemacht, es wurde aber auf dem eigenen EDV-System, wegen eines bloßen materiellen Fehlers, nicht hochgeladen. Aus diesen Gründen wird mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf, angesichts der regulären Erbringung der Leistungen laut dem gegenständlichen Artikel und der Notwendigkeit Rechnung getragen, die essentielle öffentliche Dienstleistung des Schülertransports zu gewährleisten, die Rechtmäßigkeit dieser außeretatmäßigen Verbindlichkeit über einen Gesamtbetrag von 1.581.778,44 Euro für den Finanzhaushalt 2019 und 6.327.113,76 Euro für den Finanzhaushalt 2020” anerkannt⁵⁵.*

Es wird neuerlich unterstrichen, dass die Vorschrift der Anerkennung der Schulden, die auf Staatsebene auch von Art. 23, Abs. 5, G Nr. 289/2002, Nr. 289, (Finanzgesetz 2003) geregelt ist, nach dem Verfassungsgerichtshof rückführbar ist auf ein *“...Grundprinzip im Bereich der Harmonisierung der öffentlichen Bilanzen und der Koordinierung der öffentlichen Bilanzen”* (Urteil

⁵⁵ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020, zur Kenntnis der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt.

Nr. 64/2005). Insbesondere muss die Beanspruchung der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der durch den Erwerb von Gütern und Diensten stammenden Schulden, in Abwesenheit einer vorherigen Ausgaben Zweckbindung, da sie außerhalb des ordentlichen Zyklus der Ausgabenphasen sind, immer eine Ausnahme und Nebensächlichkeit darstellen. Das Fehlen einer ordentlichen Zweckbindung ist nämlich symptomatisch für die Schwierigkeit der Körperschaft, die eigenen Ankäufe zur rechten Zeit zu planen, und daher rufen die Anerkennungen von außeretatmäßigen Schulden, die Gegenstand der oben angeführten (Stichproben-) Untersuchung waren, Bedenken hervor.

Abschließend ist anzuführen, auch in Anbetracht der oben genannten Grundsätze, dass die Bestimmung laut Art. 5, LG Nr. 16/2001 i.g.F. (Haftung der Verwalter und des Personals der Landesverwaltung und der Landeskörperschaften) die Verpflichtung der Anzeige der Tatbestände bekräftigt, welche zur Anerkennung der Verbindlichkeiten geführt haben, da sie mit zu einer Verwaltungshaftungsklage führen können. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1162/2015 wurden die entsprechenden Modalitäten geregelt.

8 DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG UND DIE ERFOLGSRECHNUNG

Die allgemeine Rechnungslegung der APB besteht aus der Haushaltsrechnung, der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung, versehen mit dem erläuternden Anhang. Die Körperschaft hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit bekanntgegeben, die Finanzbuchhaltung laut Art. 2, Abs. 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. zur Anwendung gebracht zu haben und ihr zum besseren Verständnis ein System der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung beigelegt zu haben und so die einheitliche Erhebung der Gebarungsfakten sowohl in finanzieller als auch in wirtschaftlich vermögensbezogener Hinsicht zu gewährleisten, und dass mit diesem Ziel auch die Bilanzvorlagen laut den Anlagen Nr. 9, 10 und 11 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. zur Anwendung gebracht wurden⁵⁶. Im Anhang der Rechnungslegung führt die APB bei der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung an, auf die Artikel 2423 und folgende des Zivilgesetzbuchs Bezug genommen und versucht zu haben, *“die potenzierte finanzielle Kompetenz mit der wirtschaftlichen Kompetenz übereinstimmen zu lassen”*.

8.1 Der Vermögensstand

Der Vermögensstand besteht aus dem Vermögensbestand zum Ende des Haushaltsjahres.

Im Anhang hat die APB angeführt, die Arbeiten der Implementierung der neuen Grundsätze seit 2016 vorangebracht und vor allem die eigene Bestandsaufnahme zum integrierten Rechnungsplan laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., eingeführt und aktualisiert zu haben und das Inventar in Übereinstimmung mit den Richtlinien SEC 2010 klassifiziert zu haben, wobei die Inventarisierungsschwelle der mobilen Güter im Sinne von Art. 102, Absatz 5, des Einheitstextes des Einkommenssteuergesetzes mit dem Betrag von 516,46 Euro übernommen und die Regelung für die Verwaltung des Vermögens der APB (DLH Nr. 3/1998) abgeändert wurde. Außerdem führt die Körperschaft an, die außerordentliche Erhebung des Vermögens und die folgende Neufestlegung des entsprechenden Werts gemäß den Vorgaben des Buchführungsgrundsatzes laut Punkt 9.1 der Anlage 4/3 des genannten Dekrets abgeschlossen zu haben. Daher wurden die Vermögenswerte, die im Laufe von 2017 noch nicht ganz bewertet worden waren, im Laufe des Haushaltsjahres 2018 angepasst.

⁵⁶ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Die APB hat mitgeteilt, sich bei der Erhebung des Vermögensstands an die Bewertungskriterien laut den Buchführungsgrundsätzen (gemäß Punkt 9.3 der GvD Nr. 4/3 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.) gehalten zu haben.⁵⁷

Nachstehend der Vermögensstand (Aktiva), wie er in der Rechnungslegung angegeben wurde:

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)	31.12.2019	31.12.2018
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
Forderungen gesamt gegenüber Teilhabern	-	-
B) Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagevermögen gesamt	1.226.904.084,53	1.181.389.029,69
Materielle Anlagevermögen gesamt	7.993.061.604,14	8.013.248.102,49
Finanzielle Anlagevermögen gesamt	3.478.850.198,31	3.416.290.877,55
Anlagevermögen gesamt	12.698.815.886,98	12.610.928.009,73
C) Umlaufvermögen		
Lagerbestände gesamt	6.568.496,06	6.659.705,30
Forderungen gesamt	1.468.995.111,33	1.579.821.758,65
Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen gesamt	-	-
Liquide Mittel gesamt	1.720.940.200,66	1.490.825.979,88
Umlaufvermögen gesamt	3.196.503.808,05	3.077.307.443,83
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	421.312,56	155.838,84
AKTIVA GESAMT	15.895.741.007,59	15.688.391.292,40

Quelle: Rechnungslegung APB

Die Vermögenssituation (Aktiva) zum 31. Dezember 2019 von insgesamt 15,9 Mio. (2018: 15,7 Mio.) weist immaterielle Anlagevermögen von 1.227 Mio. auf, materielle Anlagevermögen von 7.993 Mio., finanzielle Anlagevermögen von 3.479 Mio., Lagerbestände von 6,6 Mio., Forderungen von 1.469 Mio., liquide Mittel von 1.721 Mio., antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen von 0,4 Mio..

⁵⁷ Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2017 wurde die neue Klassifizierung der Aktiv- und Passiv Elemente verabschiedet, wurden neue Kriterien der Abschreibung eingeführt (zur Ersetzung der Inhalte laut Beschluss Nr. 2348/2009 und Nr. 4224/2007) und wurden neue Schwellen der Inventarisierung der beweglichen Güter eingeführt.

Besonders im Hinblick auf die unbeweglichen Güter und den in den Sachanlagevermögen enthaltenen Grundbesitz erläutert der Anhang, dass diese zum Erwerbspreis eingetragen wurden, einschließlich auch der Zusatzkosten mit direkter Anlastung, oder wenn nicht verfügbar zum Katasterwert. Die Vermögenswerte wurden um die Ausgaben der außerordentlichen Instandhaltung erhöht und die Abschreibungen wurden laut den Grundsätzen und Regeln der Buchführung der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen veröffentlichten Erfolgsrechnung berechnet.

Wie im Bericht über die Rechnungslegung der APB über das Haushaltsjahr 2018 angeführt, hat diese mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Februar 2019, Nr. 85, entschieden, die Einrichtung eines Immobilieninvestitionsfonds im Sinne von Art. 33 GD Nr. 998/2011, umgewandelt in das G Nr. 111/2011 i.g.F. und von Art. 58, Abs. 8, GD Nr. 112/2008, umgewandelt in das G Nr. 133/2008 i.g.F. zu fördern; *“dieser kann auch von einer Sparverwaltungsgesellschaft eingerichtet und verwaltet werden, die in Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge und der diesbezüglichen Grundsätze und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wird”*. Der oben genannte Beschluss führt das Vorhaben der APB an, einen weiten Prozess der Aufwertung der öffentlichen sowie der übergemeindlichen Immobilien zu fördern, besonders im Hinblick auf die ungenutzten Immobilien und/oder die, welche beträchtliche Investitionen erfordern⁵⁸. Zu diesem Zweck hat die APB mit Beschluss der Landesregierung vom 16. Juli 2019, Nr. 588, das von der beteiligten Gesellschaft Pensplan Invest SGR AG (nun Euregio Plus SRG AG) am 3. Juli 2019 vorgelegte technische Angebot genehmigt. Das Angebot sieht unter anderem die Unterstützung der APB bei der Entwicklung von neuen Modellen der Erneuerung und Aufwertung der öffentlichen Immobilien durch eine Erhebung des öffentlichen Vermögens und einer Analyse der programmierten Investitionen in öffentliche Bauten und/oder solche von öffentlichem Nutzen und der bestehenden strategischen Ideen vor. Außerdem ist die Entwicklung eines mittel- bis langfristigen Tätigkeitsprogramms für Immobilien vorgesehen, unterteilt in mehrjährige Pläne für die Realisierung von öffentlichen Bauten und Investitionen und in Pläne der Aufwertung der nicht-instrumentellen Immobilien⁵⁹.

⁵⁸ Die Landesregierung hat das Generalsekretariat und die Abteilung Vermögen aufgefordert, Fristen und Bedingungen *“der möglichen Beteiligung am Immobilienfonds der errichtet wird, zu vereinbaren und auch die direkt vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften die mit besonderen Zuständigkeiten im Finanz- und Immobilienbereich ausgestattet sind, darunter auch die vollständig öffentliche Gesellschaft Pensplan Invest SGR, mit einzubeziehen”*.

⁵⁹ Von Bedeutung ist hier auch der vorherige Beschluss der Landesregierung vom 28. November 2017, Nr. 1288, der die Tätigkeiten und die Rolle der Gesellschaft Pensplan Invest SGR AG zur Unterstützung der institutionellen Ziele und die funktionalen Ziele für die wirtschaftliche Entwicklung Südtirols anführt, darunter insbesondere *“neue Muster zur Erneuerung, zur Aufwertung und zur Rationalisierung des öffentlichen Immobilienvermögens sowie zur Realisierung von öffentlichen Bauten oder Bauten von öffentlicher Nutzung zu entwickeln”*

Unter den materiellen Anlagevermögen sind auch die Güter der öffentlichen Hand über insgesamt 3.527,3 Mio., davon über 192,5 Mio. Grundstücke, Bauten über 77 Mio. und Infrastrukturen über 3.257,8 Mio. eingeordnet.

Die finanziellen Anlagevermögen bestehen hauptsächlich aus dem Posten Beteiligungen über 2.192 Mio. (2018: 2.239 Mio.), davon 807,5 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften (2018: 878,5 Mio.) und 1.385 Mio. an sonstigen Körperschaften (2018: 1.360 Mio.), und aus dem Posten von gewährten Krediten der Körperschaft über einen Betrag von 1.285 Mio. (2018: 1.177 Mio.).

Die APB erläutert im Anhang, dass der Wert der in kontrollierten Gesellschaften und solchen mit Landesbeteiligung und in Hilfskörperschaften gehaltenen Beteiligungen auf der Grundlage des Nettovermögensanteils der Gesellschaften und der Körperschaften entsprechend dem Prozentanteil am Gesellschaftskapital im Besitz der APB, der aus den entsprechenden Bilanzen 2018 hervorgeht, erhöht oder verringert um die von der APB im Laufe des Haushaltsjahres 2019 vorgenommenen Bewegungen auf dem Gesellschaftskapital, berechnet wurde.

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Inhabers der Aktientitel des Landes bezogen auf das Haushaltsjahr 2019 bei der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs am 24. Juni 2020 hinterlegt wurde; die Hinterlegung leitet das Rechnungsverfahren ein.⁶⁰

Der Wert der Beteiligungen an Hilfskörperschaften bleibt im Wesentlichen unverändert.

Unter den finanziellen Anlagevermögen sind auch die Forderungen gegenüber anderen Rechtsträgern über einen Wert von 708,4 Mio. (2018: 787,5 Mio.) von Bedeutung, darunter der Rotationsfonds laut LG Nr. 9/1991, i.g.F., für die Förderung der Wirtschaftstätigkeiten, die unterm Strich rund 639,8 Mio. (2018: 698,5 Mio.) ausmachen.

Unter den Forderungen betreffen die höchsten Posten die Steuerguthaben abgabenrechtlicher Natur im Ausmaß von 797,5 Mio. (2018: 901 Mio.) und die laufenden Zuwendungen gegenüber den Ministerien von 562 Mio. (2018: 555,2 Mio.).

Unter den flüssigen Mitteln weist die Rechnung des Schatzamts zum 31. Dezember 2019 einen Saldo von 1.635,5 Mio. auf, wie es aus dem Kassaprotokoll vom 31. Dezember 2019, unterschrieben vom Landeshauptmann und vom Schatzmeister, hervorgeht, welches dieser Sektion im Rahmen der Untersuchungstätigkeit übermittelt wurde.

⁶⁰ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 12. Und 24. Juni 2020

Nachstehend der Vermögensstand (Passiva), wie er in der Rechnungslegung angeführt ist:

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	31.12.2019	31.12.2018
A) Nettovermögen		
Nettovermögen gesamt	13.992.354.817,02	13.967.718.168,81
B) Fonds für Risiken und Lasten		
Risiken und Lasten gesamt	21.772.513,48	66.130.304,78
C) Abfertigung		
Abfertigung gesamt	108.177.685,31	110.065.842,20
D) Schulden		
Schulden gesamt	1.763.490.577,28	1.533.607.180,85
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	9.945.414,50	10.869.795,76
PASSIVA GESAMT	15.895.741.007,59	15.688.391.292,40
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN GESAMT	1.378.790.469,23	1.520.585.469,54

Quelle: Rechnungslegung APB

Auf der Seite der Passiva von insgesamt 15.895,7 Mio. sind das Nettovermögen von 13.992,4 Mio., die Fonds Risiken und Lasten von 21,8 Mio., die Rückstellungen in den Abfertigungsfonds von 108,2 Mio., die Schulden von 1.763,5 Mio. und die Rechnungsabgrenzungen von 10 Mio. von größerer Bedeutung. Die Durchlaufposten sind mit 1.378,8 Mio. angegeben. Die einzelnen Posten sind im Anhang aufgeschlüsselt und erläutert.

Es sind eine Zunahme des Nettovermögens von 24,6 Mio. und eine Zunahme der Schulden von 229,9 Mio. zu verzeichnen.

Insbesondere setzt sich das Nettovermögen aus dem Ausstattungsfonds, dem unverfügbaren Teil des Vermögens von 1.265,4 Mio. (unverändert im Vergleich zum Vorjahr), den Reserven von 12.561 Mio. (2018: 12.530 Mio.) und dem Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres über einen Betrag von 166,1 Mio. (2018: 172 Mio.) zusammen.

Die Fonds Risiken und Lasten beinhalten den Fonds Streitverfahren mit 21,6 Mio. (2018: 13,8 Mio.) den Fonds für angereiften und nicht genossenen Urlaub (0,2 Mio.). Der Anhang führt an, dass für diesen letzten Posten, in Übereinstimmung mit den vom Überprüfungsorgan gemachten Bemerkungen und unter Berücksichtigung des Verbots der Monetisierung, ein Betrag in Höhe des

durchschnittlich angereiften und nicht genossenen Urlaubs, der von der APB im Fünfjahreszeitraum ausgezahlt wurde zurückgelegt wurde. Außerdem ist anzuführen, dass die Abnahme des Fonds Risiken und Lasten im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr (66,1 Mio.) der Löschung des Fonds für die verfallenen Rückstände anzurechnen ist, die bereits unter den Verbindlichkeiten korrekt verbucht wurden.

Die Verbindlichkeiten sind mit insgesamt 1.763,5 Mio. angegeben (2018: 1.522,6 Mio.), darunter fallen die Schulden aus Finanzierungen von 183,6 Mio. auf (2018: 151,7 Mio.), die der verbliebenen Verbindlichkeit der von der APB bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten über 39,9 Mio. (2018: 47,4 Mio.) aufgenommenen Darlehen sowie den Kreditgewährungen der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer über einen Betrag von insgesamt 143,6 Mio. (2018: insgesamt 104,3 Mio.) entsprechen. Immer bei den Verbindlichkeiten scheinen die gegenüber Lieferanten von 273,2 Mio. (2018: 188,7 Mio.), die für Zuweisungen und Beiträge von 1.126 Mio. (2018: 943,1 Mio.) und andere Steuerschulden, darunter die Steuerschulden gegenüber Vorsorgeeinrichtungen von 160,8 Mio. (2018: 244,5 Mio.) auf.

Was die Verwaltung der Immobilien betrifft, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, dass die Ausgaben für die Verträge der Anmietung 2019 5,7 Mio. ausmachen (Zweckbindungen) gegenüber Zweckbindungen 2018 von 5,8 Mio., während bei den Vermietungen Einnahmen von insgesamt 1,4 Mio. (Feststellungen) aufscheinen, gegenüber Feststellungen 2018 von 1,6 Mio..

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Gebarung des allgemeinen Rechnungsführers der APB, bezogen auf die Gebarung 2019, Gegenstand der Überprüfung vonseiten des Rechnungshofs im Rahmen der erfolgten Vorlage der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung am 9. Juni 2020 bei der Rechtsprechungssektion Bozen ist, mit Aufnahme des Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung⁶¹.

8.2 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung, einem Bestandteil der Rechnungslegung der Gebarung, müssen die Verwaltungen, die von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung erhobenen Ergebnisse der Gebarung darstellen.

⁶¹ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 12. Juni 2020.

Insbesondere hat die APB die Kosten und Erträge in einer Aufstellung mit gestaffelter Form wiedergegeben, um eine Analyse der Gebarungsfakten in Bezug auf die erreichten Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

Nachstehend die Erfolgsrechnung, wie sie in der Rechnungslegung angegeben ist:

ERFOLGSRECHNUNG	2019	2018
A) Positive Gebarungbestandteile		
Summe der positiven Gebarungbestandteile	5.544.627.553,95	5.360.489.957,53
B) Negative Gebarungbestandteile		
Summe der negativen Gebarungbestandteile	5.350.631.554,71	5.249.756.149,16
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungbestandteilen	193.995.999,24	110.733.808,37
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	15.419.232,06	24.999.927,96
Summe der Finanzierungsaufwendungen	1.213.017,10	1.301.776,13
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	14.206.214,96	23.698.151,83
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	- 2.714.905,13	- 986.626,29
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	148.624.727,66	137.622.377,38
Summe Aufwendungen	121.007.980,96	36.325.087,67
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	27.616.746,70	101.297.289,71
Ergebnis vor der Besteuerung	233.104.055,77	234.742.623,62
Steuern*	66.993.106,12	62.765.290,91
GESCHÄFTSERGEBNIS	166.110.949,65	171.977.332,71

Quelle: Beschluss der Landesregierung "Landesgesetzentwurf " allgemeine Rechnungslegung der APB für den Finanzhaushalt 2019 - * = bei den Körperschaften bezieht sich der Posten in der Finanzbuchhaltung auf die IRAP

Die Erfolgsrechnung weist positive Bestandteile der Gebarung von 5.544,6 Millionen und negative Bestandteile von 5.350,6 Millionen und eine im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr geringere positive Differenz zwischen den zwei Bestandteilen von 194 Millionen auf.

Der Bericht des Überprüfungsorgans führt an, dass der überwiegende Teil der positiven Bestandteile Steuererträge von 4.725,1 Mio. (2018: 4.650,2 Millionen;) sind, während die größten Posten bei den negativen Bestandteilen jene der Zuwendungen und der Beiträge sind, die insgesamt 3.899,7 Mio. (2018: 3.752,5 Mio.) ausmachen, und die des Personals von 1.034,3 Mio. (2018: 985 Mio.). Die Zahlen betreffend das Personal beinhalten nicht die Komponenten der außerordentlichen Kosten (z.B. Rückstände, die in den außerordentlichen Lasten enthalten sind, und die IRAP, die unter den Abgaben erhoben wurde). Im Hinblick auf den Verlauf der Personalausgaben sei auf Kapitel 12 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Rückstellungen in den Wertberichtigungsfonds (0,2 Millionen) machen laut der Angabe im Anhang zum Ende des Jahres einen Wertberichtigungsfonds von 61,8 Millionen aus; dieser Betrag

entspricht dem Fonds für schwer einbringbare Forderungen, welcher im Verwaltungsüberschuss zurückgestellt wurde und der im Vermögensstand von den im Umlaufvermögen ausgewiesenen Forderungen in Abzug gebracht wurde.

Die Abschreibungsquoten des Haushaltsjahres von 67,2 Mio. (2018: 124,4 Millionen) betreffen die immateriellen und die materiellen Anlagevermögen.

Die Summe der Finanzerträge und der Finanzierungsaufwendungen beläuft sich auf 14,2 Mio. (2018: 23,7 Millionen), die Wertberichtigungen des Finanzvermögens betragen -2,7 Mio. (2018: -1,0 Mio.) und die Gesamtsumme der Erträge und außerordentlichen Aufwendungen wurde schließlich mit 27,6 Mio. (2018: 101,3 Millionen) angegeben. Insbesondere führt der Anhang an, dass die Wertberichtigungen der Reduzierung des Wertes der beteiligten Gesellschaften, berechnet nach dem Kriterium des Nettovermögens, entsprechen.

Wie der Anhang berichtet, belaufen sich die Erträge aus Beteiligungen auf insgesamt 14,5 Mio. (davon beziehen sich 11,5 Mio. auf die Gesellschaften Alperia AG und Südtirol Finance AG und 3 Mio. auf die Gesellschaften Brennerautobahn AG und Investitionsbank Trentino-Südtirol AG).

Das Haushaltsergebnis beläuft sich auf 166,1 Mio. (2018: 172 Mio.), mit einem Ergebnis vor der Besteuerung von 233,1 Mio.).

9 DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

9.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen

Das erweiterte territoriale Regionalsystem⁶² beteiligt sich, unter Einhaltung des Gleichgewichts [*rectius* Ausgleichs] der entsprechenden Bilanzen gemäß dem G Nr. 243/2012 i.g.F., mit einer Reihe von Maßnahmen, die im Art. 79, Abs. 1, des Autonomiestatuts aufgezählt sind, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, dem Ausgleich und der Solidarität und an der Ausübung der Rechte und Pflichten, die von ihnen herrühren, sowie an der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen der Rechtsordnung der Europäischen Union. Insbesondere sind von Bedeutung:

- der finanzielle Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen aus der Ausübung von staatlichen Funktionen, auch der delegierten, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden;
- die Finanzierung von Initiativen und Projekten, die auch angrenzende Gebiete einbeziehen, durch jede Provinz mit insgesamt 100 Millionen Euro jährlich ab dem Jahre 2010;
- die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vonseiten des Staates im Sinne von Artikel 117 der Verfassung;
- die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vonseiten der Autonomen Provinzen Bozen und Trient in Hinsicht auf die örtlichen Körperschaften, die von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Körperschaften und Einrichtungen, die Sanitätsbetriebe, die Universitäten, einschließlich die nicht staatlichen laut Artikel 17, Absatz 120, des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie die anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren

⁶² Das erweiterte territoriale Regionalsystem im Sinne des Statuts besteht aus der Region, den Provinzen Trient und Bozen, den örtlichen Körperschaften, den eigenen öffentlichen und privaten Körperschaften und Hilfskörperschaften und denen der örtlichen Körperschaften, den Gesundheitsbetrieben, den Universitäten, einschließlich die nicht staatlichen laut Art. 17, Absatz 120, G Nr. 127/1997, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und den anderen Körperschaften und Hilfskörperschaften mit Ordnung der Region oder des Landes, die von denselben auf ordentlichem Weg finanziert werden. Im Sinne des Autonomiestatuts besteht das das erweiterte territoriale Regionalsystem in der Zuständigkeit des Landes aus dem Land selbst, den örtlichen Körperschaften, ihren öffentlichen und privaten Körperschaften und Hilfskörperschaften, dem Sanitätsbetrieb, der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und den anderen Körperschaften und Hilfskörperschaften mit Ordnung des Landes, die von ihm auf ordentlichem Weg finanziert werden.

Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Es obliegt den Provinzen, die Beitragsleistungen und die Pflichten gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln. Die Provinzen überwachen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften laut diesem Absatz und teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mit.

Außerdem ist zu erwähnen, dass aufgrund ausdrücklicher Verfügung die staatlichen Bestimmungen, die Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge, einschließlich jene in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt des Statuts, die sich von jenen des genannten Artikels 79 unterscheiden, nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind und „Die Region und die Provinzen koordinieren für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 beziehungsweise 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“ (vgl. Absatz 4 Art. 79 des Statuts).

Der Art. 4/bis des Statuts gibt den Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen in Form des zu finanzierenden Nettosaldo, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, für jedes der Jahre von 2018 bis 2022 mit 905,315 Mio. insgesamt an, davon 15,091 Mio. Euro zu Lasten der Region, und präzisiert, dass der Beitrag der Provinzen (unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Art. 13, Abs. 17, GD Nr. 201/2011, umgewandelt in das G Nr. 214/2011, und von Art. 1, Abs. 521 und 712 G Nr. 147/2013) unter den beiden je nach dem Anteil ihres Bruttoinlandsprodukts am regionalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) aufgeteilt wird, die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird.

Weiterhin aufrecht bleibt die Bestimmung betreffend die Beziehung zwischen den staatlichen Gesetzesakten und den Regional- und Landesgesetzen laut der Durchführungsbestimmung GvD vom 16. März 1992, Nr. 266, „auf eine weitere Sicherstellung der besonderen Autonomie ... die auf dem Sonderstatut fußt und sich aus dem am 5. September 1946 in Paris abgeschlossenen Abkommen ableitet“ (Art. 1, Abs. 2). Das genannte Dekret sieht unter dem Art. 2, Absatz 1, insbesondere Folgendes vor: „Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des Aktes im Gesetzblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung“⁶³.

In diesem Zusammenhang hat der Beschluss der Landesregierung vom 22. Oktober 2019, Nr. 856, die Vereinbarung über die Aufteilung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen, betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten des integrierten regionalen Territorialsystems für das Jahr 2019, genehmigt.

Die Vereinbarung, die vom Präsidenten der Region Trentino Alto Adige/Südtirol und von den Landeshauptleuten der autonomen Provinzen Trient und Bozen am 29. Oktober 2019 unterzeichnet wurde und von der die Mitteilung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verfügt wurde, sieht vor, dass der Gesamtbeitrag (662,5 Mio.)⁶⁴ auf der Grundlage des Anteils am BIP 2017 jede

⁶³ Nachstehend die Inhalte der weiteren Absätze von Art. 2: (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall innerhalb des Regionalgebietes die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze, der Gesetzgebungsakte des Staates auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnis zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zusteht, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EG-Bestimmungen“ (das Thema war auch Gegenstand der Verhandlung in der *„Anhörung über die Formen der Abstimmung zwischen dem Staat und den Territorialautonomien und über die Umsetzung der Sonderautonomien“* des Rechnungshofs vor der parlamentarischen Kommission für die regionalen Angelegenheiten am 23. März 2017).

Das Verfassungsgericht hat letztthin Folgendes bemerkt (Urteil Nr. 93/2019): Es ist außer Zweifel, dass Art. 2 GvD Nr. 266/1992 ein eigenes System zeichnet, welche die „eingetretene Verfassungswidrigkeit“ der Vorschriften der Region und des Landes bestimmt (Urteile Nr. 147/1999, Nr. 380/1997 und Nr. 80/1996), die nach Ablauf der Frist nicht an die staatliche Gesetzgebung angepasst wurden (deren Ablauf verwehrt es den Regionen und den Provinzen offenbar nicht, die Aufgabe der Gesetzgebung wahrzunehmen, indem sie sich den staatlichen Bestimmungen anpassen).

⁶⁴ Vom Betrag von 905,315 Mio., der von Art. 79, Abs. 4/bis, des Statuts vorgesehen ist, sind 15,091 Mio. zu Lasten der Region und es werden die Kosten von 5,492 Mio. zur Führung des Nationalparks Stilfserjoch und das höhere IMU-Aufkommen, berechnet im Sinne des Schreibens Prot. Nr. 85886 vom 4. November 2014 vom Ministerium für Wirtschaft

Provinz wie folgt aufgeteilt wird: 309,1 Mio. zu Lasten der Autonomen Provinz Trient und 353,4 Mio. zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen, und dass der Region ein Anteil der genannten Beiträge von 96,1 Mio. bezogen auf die Beteiligung der Autonomen Provinz Trient und von 97,3 Mio. bezogen auf die Autonome Provinz Bozen zugeteilt wird.

Der Beschluss und die Vereinbarung verweisen auf die wichtigen Bestimmungen des Autonomiestatuts, führen an, dass die Provinzen Lasten von 5,5 Mio. für die Führung des Nationalparks Stilfserjoch im Sinne des GvD Nr. 14/2016 i.g.F. übernommen haben und dass in Bezug auf das vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen berechnete höhere IMU Aufkommen weitere 73,3 Mio. für die Autonome Provinz Trient und 148,9 Mio. für die Autonom Provinz Bozen abgezogen wurden, dass Art. 1, Abs. 400, G Nr. 190/2014 i.g.F. einen zusätzlichen Beitrag an den öffentlichen Finanzen vorgesehen hatte, betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinz Trient von 21 Mio. und zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen von 25 Mio., und schließlich dass der Art. 1, Abs. 831, G Nr. 205/2017 die Beteiligung der autonomen Provinzen von Trient und Bozen an den öffentlichen Finanzen um 10,5 Mio. bzw. 12,5 Mio. für jedes der Jahre 2019 und 2020 gekürzt hat.

Bezüglich des weiteren Finanzbeitrags des Landes an den Zielen der allgemeinen öffentlichen Finanzen, hat die Landesregierung, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Ausgleichs und der Solidarität im Sinne von Art. 79, Abs. 1, Buchstabe c), des Statuts, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1168/2019, in Anbetracht dessen, dass das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Millionen von den Abtretungen der der APB zustehenden Staatsabgaben auch für 2019 zurückbehalten hat, Folgendes beschlossen: die Beteiligung am Erreichen der Ziele des Ausgleichs und der Solidarität durch einen Finanzbeitrag für das Jahr 2019 ist, abgesehen von Änderungen in den einzelnen Ausgabenposten und unbeschadet des Gesamtbetrags, wie folgt aufzuteilen:

- 40 Mio. für Initiativen und Projekte der an der APB angrenzenden Gemeinden;
- 5 Mio. für die Gehälter des Unterrichtspersonals und als Beitrag für die Betriebskosten des Konservatoriums „Claudio Monteverdi“ Bozen;
- 2,5 Mio. für die Übernahme des Staatsbeitrags für die Betriebskosten der Freien Universität Bozen;

und Finanzen – Abteilung Generalrechnungsamt des Staates mit 73,3 Mio. für die Provinz Trient und 148,9 Mio. für die Provinz Bozen, zurückbehalten.

- 28 Mio. Mio. für die Beteiligung an den anderen Diensten in der Zuständigkeit des Staates auf dem Landesgebiet;
- 1,3 Mio. in Bezug auf die von der APB übernommenen Kosten betreffend die übertragenen Befugnisse des regionalen Verwaltungsgerichts von Trentino-Südtirol, autonome Sektion Bozen (die Zweckbindungen auf den Kapiteln der verschiedenen Strukturen der APB wurden bereits vorgenommen).

In Anbetracht aller vorher übernommenen Aufgaben, darunter besonders jene betreffend die Vereinbarung mit dem Präsidium des Ministerrates und der Rai Com AG sowie jene betreffend die Vereinbarung bezüglich der Übernahme der Kosten für den Postdienst, hat die Landesregierung mit dem genannten Beschluss die verbliebene Verfügbarkeit von 75,5 Mio. im finanziellen Gebarungplan 2019-2021 des Haushaltsjahres 2019 auf den folgenden Ausgabenkapiteln zweckgebunden: 1.768,00 Euro auf dem Kapitel U18011.0510 (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen – sonstige Dienste – LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis); 35.694.176,49 Euro auf dem Kapitel U18011.0240 (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen – laufenden Zuwendungen an Zentralverwaltungen – LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis) und 39.800.000,00 Euro auf dem Kapitel U18012.0526 (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen – Beiträge für Investitionen an Lokalverwaltungen – LG Nr. 1/2002, art. 21/bis), und sie hat den/die für die Finanzen zuständige/n Landesrat/Landesrätin ab 2020 damit beauftragt, mit eigenem Dekret über den geschuldeten finanziellen Beitrag zu verfügen.

Mit Schreiben vom 9. April 2020 hat die Abteilung Finanzen schließlich Folgendes präzisiert: *“Die APB hat dem Generalrechnungsamt des Staates die ganze Dokumentation betreffend die getragenen Kosten pünktlich übermittelt, um die Freigabe aller geschuldeten Beträge zu erhalten”*.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 9 G Nr. 243/2012 i.g.F. durch die APB, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 auf die Inhalte und die Modalitäten laut Abs. 821 G Nr. 145/2018 bezüglich nicht negativem Kompetenzergebnis, auf die Abs. 819 und folgende des genannten Gesetzes bezüglich dem Gleichgewicht und auf die Klärung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut dem Rundschreiben des Generalrechnungsamtes des Staates Prot. 36737 vom 9. März 2020 hingewiesen (für diese Themen wird auf die Kapitel 3.2.2. und 4.2 dieses Berichts verwiesen).

Nachstehend die Auflistung der von der APB im Laufe von 2019 eingeführten autonomen Maßnahmen der Rationalisierung (auf Verwaltungs- und Gesetzesebene), in Umsetzung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates und für das Erreichen der Ziele der

öffentlichen Finanzen, sowie der angewandten Grundsätze der finanziellen Koordinierung laut Schreiben vom 9. April 2020:

- Fortführung der Maßnahmen der Einschränkung der Spesen des Unterrichtspersonals und gleichgestelltem (Art. 44/bis, Absatz 4, LG Nr. 6/2015);
- Beibehaltung der geltenden Maßnahmen für die Reduzierung des Mietzinses für Anmietungen laut Art. 13/bis, LG Nr. 2/1987;
- Beibehaltung der Maßnahmen der Einschränkung der Kosten der öffentlichen Einkäufe laut Art. 21/ter, LG Nr. 1/2002;
- Buchstabe i) von Absatz 6 von Art. 1 LG Nr. 12/2007 "lokale öffentliche Dienstleistungen", wie vom LG Nr. 22/2017 eingeführt, das die Obergrenze der Vergütungen für die Verwaltungsorgane, die Kontrollorgane und die Führungskräfte der öffentlich kontrollierten Gesellschaften mit 240.000,00 festlegt;
- Einführung des Dreijahresplans des Personalbedarfs durch Abänderung von Abs. 2 von Art. 8, LG Nr. 6/2015, "Personalordnung des Landes", mit Art. 3, Abs. 3, LG Nr. 10/2018;
- Die Absätze 4/bis und 4/ter von Art. 12.1 LG Nr. 6/1992 "Bestimmungen im Bereich der Gebietskörperschaften", eingeführt von Art. 5 LG Nr. 16/2018 im Bereich von Sanktionen wegen des Nichterreichens des Haushaltsgleichgewichts vonseiten der örtlichen Körperschaften;
- Art. 3 LG Nr. 7/2018 "Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen" im Bereich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses;
- Absatz 2 von Art. 9, LG Nr. 14/2001 "Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes", eingefügt von Absatz 6 Art. 23 LG Nr. 8/2019, welcher die Frist für die Genehmigung der Abschlussbilanz des Südtiroler Sanitätsbetriebs vonseiten der Landesregierung angibt, wie vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehen;
- Absatz 4/bis von Art. 23 LG Nr. 11/2014, eingefügt vom Absatz 1 von Art. 26 LG Nr. 8/2019 mit der Klarstellung, dass die Anwendung von Titel II des GvD Nr. 118/2011 auch die Zuwendungen an den Sanitätsbetrieb umfasst, die vom Landesgesundheitsfonds stammen, sei es der laufende Teil wie auch der Kapitalteil (Investitionen), wie von Art. 3, Abs. 4, oben genanntes GvD vorgesehen;
- Art. 6/bis LG Nr. 12/2007 "Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen", eingeführt von Art. 4 LG Nr. 2/2019, mit dem einige Bestimmungen des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung in die Landesbestimmungen übernommen werden;

- Art. 5 LG Nr. 2/2019, mit dem die Abschaffung der vom Landesgesetz gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 zugelassenen Gebarungen außerhalb des Haushalts verfügt wird;
- Art. 58/bis LG Nr. 1/2002, eingefügt vom Absatz 5 von Art. 12 LG Nr. 2/2019, der Buchführungsbestimmungen für die Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Schulden der APB und ihrer Körperschaften und beteiligten und kontrollierten Gesellschaften in Umsetzung des GvD Nr. 118/2011 einführt;
- Beschluss der Landesregierung vom 11. Dezember 2019, Nr. 1064, zu Genehmigung der “Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019”.

9.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit der APB

9.2.1. Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt

Die letzte Aktualisierung der Körperschaften und der anderen Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt, wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 2. Oktober 2018, Nr. 978, vorgenommen⁶⁵. Insbesondere betrifft die Aktualisierung die folgenden Organisationen:

- a) ausdrücklich von Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts vorgesehene Körperschaften (die örtlichen Körperschaften und ihre Hilfskörperschaften und -organisationen, der Sanitätsbetrieb des Landes, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen);

⁶⁵ Eine andere Sache im Vergleich zu der vom Statut vorgesehenen Auflistung der Körperschaften ist die vom staatlichen Statistikinstitut (ISTAT) auf der Grundlage von Bestimmungen der Klassifizierung und Definition des Statistiksystems des Staates und der EU (EU-Verordnung Nr. 549/2013 über das europäische System der nationalen und regionalen Konten der Europäischen Union – ESG2010) erstellte Liste der institutionellen Einheiten, die Teil des Bereichs der öffentlichen Verwaltungen (Sektor S13 im ESG) ist, und die vom “*Manual on Government Deficit and Debt*” von Eurostat veröffentlichten Interpretationen des ESG (Ausgabe 2019) sind. Im Rahmen der buchhalterischen Statistiken auf Staatsebene, erstellt das ISTAT für diesen Bereich die konsolidierte Erfolgsrechnung, welche den Bezug für die der Europäischen Kommission übermittelten Gesamtposten, in Anwendung des “Protokolls über das Verfahren für die übermäßigen Defizite”, das dem Vertrag von Maastricht beigelegt ist (vgl. auch Art. 1, Abs. 3, G Nr. 196/2009 i.G.F.).

- b) vom Land beaufsichtigte Körperschaften öffentlichen Rechts (Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol; Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol, Schulen staatlicher Art des Landes und Landesberufsschulen, Verkehrsamt der Stadt Bozen und der Kurverwaltung Meran);
- c) Inhouse-Gesellschaften des Landes (ABD-Airport AG, Business Location Südtirol AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und SASA AG);
- d) vom Land kontrollierte Gesellschaften (FR. Eccel GmbH, Messe Bozen AG und Infranet AG);
- e) vom Land eingerichtete und kontrollierte private Körperschaften (Stiftung Museion-Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen, Stiftung “Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten).

Diese Auflistung im Sinne des Beschlusses ist Gegenstand der wenigstens zweijährigen Aktualisierung. Bis heute wurde kein weiterer Beschluss verabschiedet.

Die APB hat anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigungen geklärt, dass die obigen Körperschaften jene sind, die der Kontrolle und der finanziellen Koordinierung im Sinne von Art. 79 des Statuts unterzogen werden. Die Auflistung der Körperschaften und der Gesellschaften laut dem Beschluss Nr. 1046/2018 gibt hingegen die Körperschaften an, welche die Gruppe öffentliche Verwaltung (GÖV) der APB für die vorgesehene Konsolidierung der Rechnungen bilden; die Vertreter della APB haben in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2019 vorgebracht, dass die Freie Universität Bozen, welche ihre Rechnungen mit den anderen Universitäten konsolidiert und die das gesetzesvertretende Dekret vom 31. Mai 2011, Nr. 91, anwendet, nicht darunter fällt. Angesichts der erheblichen Finanzierung der Freien Universität Bozen vonseiten der APB und der Organisationsstruktur der bestehenden Universität, wurden die vom Rechnungshof bei den letzten gerichtlichen Billigungen vorgebrachten Bedenken noch nicht zur Gänze überwunden.

Die Sektion legt die Aufmerksamkeit neuerlich auf die Definition des ordentlichen Beitrags, laut dem "... als ordentlicher Beitrag jeder Beitrag verstanden wird, unabhängig von seiner Bezeichnung, den eine öffentliche Verwaltung zu eigenen Lasten mit Charakter der Regelmäßigkeit für die finanzielle Führung einer Körperschaft übernommen hat, oder die seit mehr als zwei Jahren in ihrer Bilanz eingetragen sind" (Rundschreiben Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Nr. 14/2016).

Die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen im Sinne des Beschlusses Nr. 978/2018 erfolgt mit der Einführung von autonomen Maßnahmen der Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben, welche auch eine strukturelle Reduzierung der Ausgaben insbesondere der laufenden Betriebsausgaben zur Folge haben. Aufrecht bleibt die Zuständigkeit der Durchführung von der Aufsichtstätigkeit zugeordneten Kontrollen über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der Prüfstelle, die beim Landtag angesiedelt ist, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, über welche die Aufsicht der entsprechenden Abteilung der Landesverwaltung zusteht.

In diesen Bereich fällt, im Rahmen des Aufgabenbereichs 18 der allgemeinen Rechnungslegung der APB, das Ausgabenprogramm mit dem Namen "Finanzbeziehungen mit den anderen Lokalautonomien", das für 2019 Zweckbindungen von insgesamt 914,1 Mio. (2018: 1.018 Mio.) und einen ZMF von 127,6 Mio. (2018: 50 Mio.) ausweist. Insbesondere belaufen sich die Zweckbindungen für laufende Ausgaben auf 647,1 Mio. (2018: 707 Mio.), die für Investitionen auf 241,6 Mio. (2018: 297 Mio.) und die Ausgaben Zunahme der Finanzanlagen auf 25,4 Mio. (2018: 14 Mio.). Die Passivrückstände der Investitionsausgaben betragen zum 31. Dezember 2019 insgesamt 500,5 Mio., davon 418,7 Mio. von vorherigen Haushaltsjahren und 81,8 Mio. vom Kompetenzhaushalt (zum 31. Dezember 2018: 481 Mio., davon 396 Mio. von vorherigen Haushaltsjahren und 85 Mio. vom Kompetenzhaushalt).

9.2.2 Örtliche Körperschaften

Art. 80 des Statuts überträgt der APB die (primäre) Gesetzgebungskompetenz im Bereich der lokalen Finanzen. Der folgende Art. 81 sieht vor, dass den Gemeinden geeignete Finanzmittel entrichtet werden, um das Erreichen der Ziele und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

Die Finanzierung der Gemeinden bleibt von den Landesgesetzen Nr. 27/1975 i.g.F. und Nr. 6/1992 i.g.F. geregelt. Letzteres sieht insbesondere eine jährliche Finanzierung mittels Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vor, die zwischen dem Landeshauptmann und einer Vertretung der Gemeinden

(Koordinierungskomitee für die Lokalfinanzen) abgeschlossen werden. Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2019 sind auf der Webseite der APB folgende Vereinbarungen veröffentlicht:

- Vereinbarung vom 27. Dezember 2018 betreffend die erste Zusatzvereinbarung vom 27. Dezember 2019 (Deckungssätze und Sanktionen / Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023);
- 2. Zusatzvereinbarung vom 29. März 2019 (Beiträge für die Führung der Kindergärten - Finanzierung der Schulausspeisung - Basisförderung der Bildungsausschüsse - Finanzierung der Tourismusorganisationen);
- 3. Zusatzvereinbarung vom 29. März 2019 (Regelung der Asylbewerberquote);
- 4. Zusatzvereinbarung vom 24. April 2019 für die Lokalfinanzen 2019;
- 2. Vorläufige Vereinbarung über die Lokalfinanzen vom 14. Juni 2019 (Zuweisungen für die Gemeindenfinanzierung 2019/Rotationsfonds für Investitionen/Weitere Bestimmungen);
- 5. Zusatzvereinbarung vom 12. Juli 2019 (Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag für Führungskräfte - Ersetzung Tabelle 4 (Anlage der 2. vorläufigen Finanzvereinbarung vom 17.6.2019));
- Definitive Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2019 von Oktober 2019 (Ergänzung der vorläufigen Vereinbarung vom 27.12.2018 und der 2. vorläufigen Vereinbarung von Juni 2019), (Ordentlicher Fonds Gemeinden - Zuweisung laut Artikel 3 des LG Nr. 27/1975 - Rotationsfonds für Investitionen - Finanzierung von zentral durchgeführten Beschaffungsdiensten)
- 6. Zusatzvereinbarung vom 15. November 2019 (Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen);
- 7. Zusatzvereinbarung für die Lokalfinanzen vom 22. November 2019 (Finanzierung zwischengemeindlicher Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 des Landesgesetzes vom 16. November 2017, Nr. 18);
- 8. Vereinbarung für die Lokalfinanzen 2019 vom 28. November 2019 (Bau und außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen/Zuweisung laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975).

Die Tätigkeiten der Aufsicht und der Sicherung und im Besonderen auch die Aufsicht über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art. 79, Absatz 2 und 3, des Statuts obliegen der Landesregierung im Sinne von Art. 54, Abs. 1, des Autonomiestatuts; die "Kontrolle über die örtlichen Körperschaften" ist Aufgabe der Abteilung Örtliche Körperschaften des Landes und wird vom Aufsichtsamt wahrgenommen (vgl. LG Nr. 10/1992 i.g.F. und DLH Nr. 21/1996 i.g.F.)

Mit dem neuen Landesgesetz Nr. 1/2020 (Art. 10) wurden Beiträge zugunsten der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften der APB vorgesehen, wobei Finanzierungen von Verwaltungs- und Beratungsdiensten und zentralisiert verwalteten Einkäufen “mit dem Ziel der Reduzierung der Ausgaben der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften für die Ausarbeitung der Daten und für die zentral geführten Verwaltungs- und Beratungsdienste“ eingeführt wurden. Außerdem hat dasselbe Gesetz Folgens vorgesehen: “Der Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft ist eine Gesellschaft, die gegründet wurde, um in Form einer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Körperschaften einen besonderen Auftrag von öffentlichem Interesse zu erfüllen; dieser ist erforderlich, um die institutionellen Zwecke der Gemeinden gemäß Artikel 2 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2, und der Bezirksgemeinschaften gemäß Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279, zu verfolgen und umzusetzen. Der Auftrag umfasst unter anderem auch die Verwaltung von Funktionen und Diensten, Kontroll-, Revisions- und Ausbildungstätigkeiten sowie Lohnbuchhaltung und Datenverarbeitung, auch in elektronischer Form, mit dem Ziel, die optimale Erfüllung der Verwaltungsaufgaben nach den Kriterien der Effektivität und Effizienz zu gewährleisten (...)”⁶⁶.

Auch 2019 beteiligen sich die Gemeinden Südtirols, im Sinne von Art. 12.1 LG Nr. 6/1992 i.g.F.⁶⁷, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, indem sie das Haushaltsgleichgewicht im Sinne des G Nr. 243/2012 i.g.F. sicherstellen. Insbesondere sieht der Absatz 4/ter des genannten Art. 12.1 vor, dass im Rahmen der Vereinbarungen über die lokalen Finanzen auch die “Sanktionen festgelegt werden, die zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht erreichen. Dies erfolgt mittels Einführung eines gegenüber dem staatlichen System homogenen Sanktionssystems, das die schuldhaften Abweichungen, die in den einzelnen Haushaltsgebarungen registriert werden, auch mittels der Kürzung der im Sinne der geltenden Gesetze zustehenden Finanzierungen, im Verhältnis zum Ausmaß der begangenen Verletzungen, sanktioniert“.

⁶⁶ Insbesondere wurde Art. 16 LG Nr. 6/1992 hinzugefügt

⁶⁷ “(1) Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr. (2) Die Gemeinden tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei. (3) Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den Gemeinden und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten. (4) Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren das Gesamtziel der Gemeinden und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs ... fest.“

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass mit G Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019) die Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung des Haushaltsgleichgewichts (vgl. Absatz 823, Art. 1) wegfallen.

Wie zuletzt von der Generalstaatsanwaltschaft des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen betont (vgl. Rundschreiben Nr. 5 vom 9. März 2020), wird die Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut Art. 9 und 10 G Nr. 243/2012 vom Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen des Generalrechnungsamtes auf regionaler/provinzialer Ebene durchgeführt und das Saldoziel der öffentlichen Finanzen wird auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet, welche die örtlichen Körperschaften auf die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermitteln müssen.

Dies vorausgeschickt, hat die Abteilung Örtliche Körperschaften der APB mit Bezug auf das Erreichen des Haushaltsgleichgewichts der einzelnen Gemeinden betreffend das Haushaltsjahr 2019, mit Schreiben vom 9. April 2020 Folgendes mitgeteilt: *“Außer dem Eingeben der Daten betreffend das Haushaltsgleichgewicht 2018 in das entsprechende Portal des Ministeriums, hat die schreibende Abteilung im Jahr 2019 keine Mitteilungen, Rundschreiben etc. an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelt”, und: “Die Gemeinden der APB insgesamt haben, auf der Grundlage der von den Haushaltsvoranschlägen 2019 übermittelten Daten, das Ziel des Gleichgewichts laut der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, bei weitem erreicht. Die Gemeinden Kaltern a.d.W., Neumarkt, Glurns, Schlanders, Taufers im Münstertal und Villanders halten das Gleichgewicht gerade deswegen nicht ein, weil sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge neue Schulden vorgesehen haben, die höher sind als die jeweiligen erlaubten Salden”.*

Der Rechnungshof hatte anlässlich der vorigen Billigung bezüglich der Notwendigkeit einer korrekten Zuteilung der für das Haushaltsgleichgewicht zählenden Buchführungsposten vonseiten aller Gemeinden, besonders in Bezug auf die Landesfinanzierungen, die Gegenstand der Rückvergütung aus dem Rotationsfonds laut dem LG Nr. 6/1992 i.g.F. sind, Bericht erstattet⁶⁸. Zu

⁶⁸ Die APB hatte bei den vorherigen Billigungen bekanntgegeben, dass, in Einhaltung von Punkt 5.5 laut Anlage 4.2 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., die auszahlende Körperschaft die Ausgabe unter den (kurz-, mittel- oder langfristigen je nach Rückzahlung) Kreditgewährungen gebucht hatte, während die entsprechende Einnahme unter den Krediteinhebungen vorgesehen war. Was die begünstigten Körperschaften angeht (Gemeinden), hatte sie den Inhalt der Mitteilung der Abteilung Örtliche Körperschaften vom 20. Oktober 2017, Nr. 12, wiederholt, wonach die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds des Landes laut LG Nr. 6/1992 wie folgt zu verbuchen sind: *“... unter Titel IV Investitionseinnahmen, Kodex Posten E.4.02.01.02.001 Beiträge für die Investitionen von Regionen und autonomen Provinzen jenes Teils, den die Gemeinden als Schenkung erhalten; unter Titel V Einnahmen aus der Reduzierung von Finanzaktivitäten Kodex Posten E.5.03.01.02.001 Einhebungen von mittel-langfristigen Krediten mit von den Regionen und autonomen Provinzen geförderten Zinsen jenes Teils, den die Gemeinde in Raten zurückzahlen muss”.*

Der Rechnungshof hatte hingegen unterstrichen, dass die eigens dafür vorgesehene Kommission ARCONET (Harmonisierung der Buchhaltung der Gebietskörperschaften) laut Art. 3/bis des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., sich dazu wie

diesem Punkt hat die Abteilung Örtliche Körperschaften mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, *“dass aus den Rechnungslegungen 2018 hervorgeht, dass die folgenden Gemeinden die Einnahmen nicht korrekt verbucht und unter dem Titel V eingetragen haben: Sand in Taufers, Karneid am Eisack, Völs am Schlern und Vintl. In keinem dieser Fälle wirkt sich diese falsche Verbuchung jedoch negativ auf das Haushaltsgleichgewicht aus, umso weniger auf Bereichsebene, wo das Ergebnis leicht, von 238 Millionen auf rund 236 Millionen abnehmen würde”*.

Die genannten vier Gemeinden wurden mit Schreiben vom 10. April 2020 von der Kontrollsektion Bozen aufgefordert, das oben Ausgeführte bei der nächsten Genehmigung der Rechnungslegung 2019 zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Verlauf der Verschuldung der 116 Gemeinden der APB hat die Abteilung Örtliche Körperschaften immer mit Schreiben vom 9. April 2020 berichtet, dass diese, wie aus den Daten, die den Haushaltsvoranschlägen 2019-2022 entnommenen wurden, hervorgeht, insgesamt weiter konstant abnimmt; die 2019 eingegangenen Gesamtschulden belaufen sich auf 29,3 Mio., die verbliebene Gesamtschuld des Bereichs der Gemeinden zum 31. Dezember 2018, die aus dem Haushaltsvoranschlag 2018-2020 hervorgeht, beträgt 310,3 Mio. (davor: 396,2 Mio.), während die verbliebenen Schulden, im Zusammenhang mit dem von der Landesverwaltung mit dem Rotationsfonds Ausgeschütteten, 331,0 Mio. ausmachen.

Im Sinne von Art. 7/bis, Abs. 2/quater, LG Nr. 6/1992 i.g.F. können die Gemeinden dem Rotationsfonds Finanzmittel auch zur Finanzierung von Investitionsvorhaben von anderen Gemeinden des Landes zur Verfügung stellen. Die Detailregelung ist im 5. Abkommen über die Lokalfinanzen vom 27. Juni 2018 vorgesehen. Die APB hat mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, dass *„zehn Gemeinden des Landes insgesamt 15.365.376,34 Euro zur Verfügung gestellt haben, davon 1.056.548,80 Euro mit Fälligkeit 2018 (Jahr, in dem die Rückerstattung des Betrags verlangt wurde) und 14.308.827,54 Euro mit Fälligkeit 2019. In der Zwischenzeit wurde die gesamte Summe den Gemeinden rückerstattet“*.

folgt geäußert hatte: *“Im Allgemeinen sind die von einem anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträger als Kreditgewährung ausgeschütteten Einnahmen, welche die Verpflichtung zur Rückzahlung auch ohne Finanzlasten aufweisen, stellen für den Begünstigten die Eröffnung einer Anleihe dar und die entsprechende Ausgabe wird unter den Rückzahlungen von Anleihen verbucht”*.

Schließlich ist zu erwähnen, dass eine einzige Gemeinde der APB (Sand in Taufers) gegenwärtig dem Verfahren der Wiederherstellung des Ausgleichs im Sinne von Art. 32/*bis* LG Nr. 25/2016 i.g.F. und im Sinne von Art. 243/*bis*, GvD Nr. 267/2000 i.g.F. unterzogen wird. Der entsprechende Plan zur Wiederherstellung des mehrjährigen umgestalteten/neuformulierten Finanzausgleichs über den Zeitraum 2018-2037 wurde von der Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 3/2020 genehmigt. Mit Beschluss vom 30. Januar 2020, Nr. 2, hat die Sektion die Ergebnisse der Kontrollen im Sinne von Art. 1, Abs. 166 und folgende, G Nr. 266/2005 i.g.F. über die Rechnungslegungen 2017 und 2018 der hundertsechzehn Gemeinden der Provinz Bozen verabschiedet. In diesem Beschluss wurde insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- die Verpflichtung der wirtschaftlichen und finanziellen Überprüfungsorgane, der Verantwortlichen der finanziellen Dienste und der Schatzämter der Gemeinden, sich an angeführten Hinweise zu halten, wobei die nötigen Korrekturmaßnahmen zur Gewährleistung der vollen Wahrhaftigkeit und Überprüfbarkeit der Buchführungsunterlagen und der entsprechenden Anlagen [*in primis* Anlage A) der Rechnungslegung – Verwaltungsergebnis] sowie der Finanzinformationen getroffen werden, die Gegenstand der Übermittlung an die verschiedenen Institutionen sind, welche für die Steuerung der öffentlichen Finanzen zuständig sind (insbesondere durch das Verwaltungssystem BDAP und die anderen bestehenden Datenbanken), wobei etwaige Mängel und/oder falsche Daten gemäß den entsprechenden Verfahren berichtigt werden, um Abweichungen und Inkongruenzen zu überwinden;
- auf die Verpflichtung der Gemeinden und der entsprechenden Schatzmeister sowie der Aufsichtskörperschaft hin, im Sinne der Gesetze die notwendigen geeigneten Maßnahmen in ihrer Zuständigkeit zu treffen, um die Ordnungswidrigkeiten in der Finanzgebarung zu beseitigen, die Haushaltsgleichgewichte wiederherzustellen und eine gesunde Gebarung sowie die genaue Einhaltung der Grundsätze der buchhalterischen Harmonisierung laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. zu gewährleisten; diese Grundsätze zur Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte laut Art. 81 der Verfassung wurden in den insbesondere festgestellten folgenden Fällen verletzt: verspätete Genehmigung der Rechnungslegungen, nicht erfolgte korrekte Erhebung der (zurückgelegten, zweckgebundenen, zweckbestimmten und freien)⁶⁹ Anteile des

⁶⁹ Der Rechnungshof hatte bereits bei der letzten gerichtlichen Billigung über die Besonderheit bezüglich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses laut Art. 3 LG Nr. 7/2018 berichtet, in Kraft getreten am 25. Mai 2018: "Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012,

Verwaltungsergebnisses, fehlende Einhaltung der Auflagen der öffentlichen Finanzen, negative Ausgleiche beim laufenden Anteil und/oder beim Abschluss, negative Kompetenzgebarung, nicht erfolgte Formierung der zweckgebundenen Kassenbestände, Rückerstattung des Schatzamtsvorschusses nach dem Abschluss des Haushaltsjahres, Fehlen der doppelten Zertifizierung der Haushaltsdaten der Gemeinde und der eigenen beteiligten Organisationen, wiederholte Verluste der beteiligten Organisationen ohne einen Sanierungsplan, nicht korrekte Zuteilung des Buchführungspostens betreffend die Landesfinanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen in der Rechnungslegung, Überschreitung der Zahlungsfristen betreffend Handelstransaktionen, nicht erfolgte Aktivierung der internen Kontrollen, Bestehen der von den objektiven Parametern vorgesehenen Bedingungen für die Feststellung der Situation einer strukturell defizitären Körperschaft, wie sie vom Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1184/2017, im Sinne von Art. 32, Abs. 4, LG Nr. 25/2016 (Rechnungslegungen 2017 und 2018), und vom interministeriellen Dekret vom 28. Dezember 2018, im Sinne von Art. 242 GvD Nr. 267/2000 i.g.F. (Rechnungslegungen 2018), festgelegt wurden.

Die APB hat im Laufe dieser Untersuchung in Bezug auf die als Aufsichtskörperschaft in der Folge getroffenen Maßnahmen berichtet, besonders hinsichtlich der Notwendigkeit einer genauen Unterscheidung und Ermittlung vonseiten jeder Gemeinde der verschiedenen Anteile, die das Verwaltungsergebnis bilden, der notwendigen Tätigkeit der Überprüfung und Angleichung der von der APB verfügbaren gebundenen Zuweisungen sowie der Erfüllung der Pflicht im Bereich Veröffentlichung der Buchführungsdokumente und Speisung der Datenbanken vonseiten der örtlichen Körperschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Abteilung Örtliche Körperschaften hat, mit dem genannten Schreiben vom 9. April 2020, Folgendes mitgeteilt: *“Das Aufsichtsamt übt eine Kontrolltätigkeit über die Dokumentation der von den Gemeinden übermittelten Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen aus und überprüft deren Korrektheit und Vollständigkeit. Wenn die eingelangte Dokumentation nicht korrekt oder komplett ist, werden die fehlenden Anlagen oder Klarstellungen verlangt. Nächstens wird das Aufsichtsamt eine offizielle Mitteilung an die Gemeinden und an die Bezirksgemeinschaften bezüglich der unten angeführten Punkte und andere in Zukunft zu verbessernde Aspekte machen. Aber im Falle von nicht korrekt ermittelten Verwaltungsergebnissen waren dahinter keine Fehlbeträge versteckt”,* und sie hat auch darauf hingewiesen, dass *“in vielen Fällen die in das BDAP*

Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist.”

eingetragenen Daten, was die einzelnen Anteile der Verwaltungsüberschüsse betrifft, nicht mit den genehmigten und von den jeweiligen Anlagen a) der Rechnungslegung genehmigten übereinstimmen”, dass im Hinblick auf die Rechnungslegungen 2018 “außerdem viele Gemeinden keine verfügbaren Überschüsse erklärt haben”, dass “die Verpflichtungen der Transparenz teils vernachlässigt werden“, dass alle Körperschaften die Grenzen im Bereich des Rückgriffs auf Kassavorschüsse einhalten und dass “die Gemeinden unseres Landes 2019 im Vergleich mit 2018 eine klare Verbesserung insgesamt hinsichtlich der Pünktlichkeit der Zahlungen verzeichneten.

In Bezug auf die notwendige Tätigkeit der Überprüfung und Angleichung der gebundenen Zuwendungen der APB an die Gemeinden, wie sie von den Bestimmungen der Harmonisierung der Buchhaltung vorgesehen ist, berichtet die Abteilung Örtliche Körperschaften: *“... um der Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung Folge zu leisten, welche die Angleichung der öffentlichen Rechnungen vorsehen, hat die Abteilung “Örtliche Körperschaften” allen Gemeinden eine Auflistung der noch nicht abgerechneten Positionen übermittelt und diese aufgefordert, Informationen über die einzelnen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, Artikel 3 und 5 gewährten Beiträge zu liefern. Bei der ordentlichen Neufeststellung hat diese Abteilung dafür gesorgt, die Positionen aufgrund der Erklärungen der Gemeinden neu anzulasten bzw. als Rückstände beizubehalten. Die nicht innerhalb der von der Landesbestimmung vorgesehenen Fristen abgerechneten Beiträge wurden in Erhausung geschickt. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Kontrollen bezüglich der Rechnungslegungen des Haushaltsjahres 2019 erst ab dem Monat Juni dieses Jahres möglich sein werden, da die örtlichen Körperschaften gehalten sind, die Rechnungslegung der Gebarung innerhalb und nicht nach dem 31. Mai zu genehmigen”.*

Die oben angeführten Probleme werden Gegenstand der von der Kontrollsektion Bozen im Laufe von 2020 durchgeführten Überprüfungen im Rahmen der geplanten Kontrollen der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen der Gemeinden im Sinne von Art. 1, Abs. 166 und folgende, G Nr. 266/2005 sein (Rechnungslegungen 2019).

9.3 Rechnungslegung des Südtiroler Landtags

Die Rechnungslegung des Landtags über das Haushaltsjahr 2018 wurde, nach der Genehmigung mit Beschluss des Präsidiums vom 5. Juni 2019, Nr. 33, und der Einholung des Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Südtiroler Landtags, Protokoll Nr. 19 vom 3. Juni 2019, mit Beschluss des Landtags vom 2. Juli 2019, Nr. 8, genehmigt.

Die Rechnungslegung 2018 sieht festgestellte Einnahmen von 14,2 Mio., davon 1,8 Mio. Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten (2017: 8,8 Mio., davon 1,6 Mio. Einnahmen im Auftrag

Dritter und Durchlaufposten) und zweckgebundene Ausgaben von 12,4 Mio. (2017: 11,2 Mio., davon 1,6 Millionen Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) und schließt, mit der Verwendung des Verwaltungsüberschusses von 2,8 Mio. (2017: 4,8 Millionen), des ZMF laufender Teil von 859.957,62 Euro (2017: 377.711,75 Euro) und des ZMF Investitionsteil von 176.904,28 Euro (2017: 6.905,33 Euro), mit einer Summe von 18,1 Mio. (2017: 13,9 Mio.) im Gleichgewicht.

Der kompetenzbezogene Überschuss beträgt 5,7 Mio. (2017: 2,8 Mio.), der Ausgleich beim laufenden Teil 6,3 Mio. (2017: 3,2 Mio.) und der Ausgleich beim Investitionsteil -0,6 Mio. (2017: -0,4 Mio.). Der Kassafonds beträgt 7 Mio. (2017: 3,9 Mio.).

Das Verwaltungsergebnis 2018 beträgt 5,7 Mio. (zurückgelegter Teil von 10,18 Euro, bestehend aus dem Fonds schwer einbringbare Forderungen, zweckgebundener Teil für Zuweisungen 80.073,18 Euro, verfügbarer Teil 5,6 Mio.)⁷⁰. Der Bericht des Überprüfungsorgans, der über den Beschlussentwurf des Präsidiums gemacht wurde, bescheinigt die Übereinstimmung der Rechnungslegung in seinen Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung und gibt ein positives Gutachten über die Rechnungslegung selbst ab. Das genannte Gutachten legt unter anderem dar, dass die zweckgebundenen Ausgaben im Vergleich zu 2017 um rund 11 Prozent zugenommen haben und hauptsächlich aus den laufenden Ausgaben bestehen (78 Prozent), dass keine Ausgaben für Verschuldung bestehen, dass sich die Passivrückstände von vorherigen Haushaltsjahren alle auf das Jahr 2017 beziehen, dass die Aktivrückstände sich fast zur Gänze auf das Jahr 2012 beziehen ("Rückerstattung von Gehältern und Beiträgen für das zur EURAC abgeordnete Personal") und dass die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten mit Beschluss Nr. 8/2018, der dem Rechnungshof übermittelt wurde, anerkannt wurden. Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landtags ist gehalten, aktuelle Auskünfte bezüglich genannter Aktiv- und Passivrückstände zu geben.

Es legt weiters dar, dass der Posten "Einkommen aus abhängiger Arbeit" eine Zunahme von 0,4 Mio. verzeichnet und dass "bezüglich des zum Landtag abgeordneten Personals der Landesverwaltung eine Abweichung der vom Landtag zweckgebundenen Beträge von denen besteht, die von der APB festgestellt wurden" (Schuld von 710.299,93 Euro bezogen auf 2016). Das Ergebnis der Kompetenzgebarung ist positiv (3 Mio.), so auch das Gleichgewicht des laufenden Teils (6,3 Mio.). Das Überprüfungsorgan fordert die Körperschaft schließlich auf, die Gründe für die Beibehaltung der Aktivrückstände des

⁷⁰ Der Überschuss 2017 betrug 2,8 Mio. (zurückgelegter Teil 116.984,15 Euro, bestehend aus dem Fonds schwer einbringbarer Forderungen, dem zweckbestimmten Teil von 37.624,24 Euro, dem verfügbaren Teil von 2,7 Mio.) und dem Kassenüberschuss 3,9 Mio.. Die Rechnungslegung 2017 weist ein abschließendes Gleichgewicht von 2,8 Mio. auf (Gleichgewicht laufender Teil 3,2 Mio.).

Jahres 2012 sowie den Verlauf der Personalkosten und die Zahl der Angestellten, beide in konstanter Zunahme, zu überprüfen.

Die auf das Haushaltsjahr 2019 bezogene Rechnungslegung ist, im Sinne von Art. 67, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., Gegenstand der Genehmigung durch den Landtag innerhalb dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Am 19. Juni 2020 hat das Überprüfungsorgan des Landtags der Kontrollsektion Bozen das am selben Tag herausgegebene positive Gutachten über die Rechnungslegung des Landtags über das Haushaltsjahr 2019 übermittelt. Das Gutachten führt einen Verwaltungsüberschuss von 3.732.794,13 Euro (abzüglich des ZMF für laufende Investitionsausgaben, mit einer Abnahme von rund 35. Prozent im Vergleich zu dem des Vorjahres) an, der aus dem zweckgebundenen Teil von 85.389,83 Euro und aus dem verfügbaren (freien) Teil von 3.647.404,30 Euro besteht. Es scheinen hingegen keine Rückstellungen auf. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat die Angemessenheit der Fonds erklärt und mit besonderem Hinblick auf den nicht vorhandenen Fonds für schwer einbringbare Forderungen in der Rechnungslegung 2019 hat es folgende Erklärung abgegeben: *“Auf der Grundlage des Grundsatzes der Wahrhaftigkeit sind keine Beträge von Aktivrückständen vorgesehen, die sich auf geschuldete Zahlungen vonseiten von Körperschaften oder Angestellten beziehen, die schwer einbringbar wären”*. Zum 31. Dezember 2019 scheint ein Kassasaldo von 4.927.288,25 Euro auf, weswegen die Körperschaft keine Liquiditätsprobleme aufweist, und die Verwendung von Schatzamtavvorschüssen war nicht nötig. Die festgestellten Einnahmen 2019, zum größten Teil bestehend aus den laufenden Zuwendungen, betragen 11.238.110,47 Euro (mit einer Abnahme von rund 21 Prozent im Vergleich zu 2018) und die zweckgebundenen Ausgaben, bestehend hauptsächlich aus laufenden Ausgaben von rund 86 Prozent des gesamten zweckgebundenen Betrags, machen 13.558.353,24 Euro aus (mit einer Zunahme von rund 21 Prozent im Vergleich zu 2018). Das Kollegium versichert außerdem, dass

- der Posten *“Einkommen aus abhängiger Arbeit”* eine Zunahme von rund 311.000,00 Euro im Vergleich zum Vorjahr bzw. um 7 Prozent verzeichnet.
- Die Passivrückstände von vorherigen Haushaltsjahren beziehen sich alle auf 2017 und 2018.
- Die Aktivrückstände der vorherigen Geburgen beziehen sich hingegen fast ausschließlich auf die Kompetenz 2018.
- Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten wurden alle mit Beschluss des Landtags Nr. 14 vom 26. November 2019 über einen Betrag von 35.000,00 Euro anerkannt.

- Die Rechnungslegung weist ein Kompetenzergebnis von 3.732.794,11 Euro auf, ein Haushaltsgleichgewicht von 3.647.394,10 Euro und ein gesamtes Gleichgewicht von 3.647.414,46 Euro, mit einem Gleichgewicht des laufenden Anteils von 3.677.482,38 Euro und einem Gleichgewicht bei den Investitionen von -30.067,92 Euro. Der Landtag hat ist Schulden eingegangen und folglich hat er keine Jahresausgaben für Tilgungsraten, für Kapital und Zinsen auf Darlehen oder anderen Formen von Verbindlichkeiten;
- 2019 ist das Wirtschaftsergebnis mit -2.371.185,22 Euro negativ und folglich nimmt das Nettovermögen von 8.204.330,98 Euro zum 31. Dezember 2018 auf 5.833.145,76 Euro zum 31. Dezember 2019 ab.
- Der Indikator der Zahlungspünktlichkeit hat sich verschlechtert und steigt von -8,16 des Jahres 2018 auf +0,72 des Jahres 2019.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer fordert den Landtag auf, die Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände in den Buchführungen, die Personalkosten und den wirtschaftlichen Verlauf durch das Jahr zu überwachen, um negative Ergebnisse zum Jahresende zu vermeiden.

Im Laufe von 2019 wurde mit Beschluss des Landtags vom 26. November 2019, Nr. 15, der Haushaltsvoranschlag für die Jahre 2020, 2021 und 2022, der Plan der Indikatoren und das einheitliches Planungsdokument (EPD) genehmigt. Das entsprechende positive Gutachten des Überprüfungsorgans wurde am 8. November 2019 (Protokoll Nr. 39) abgegeben und es hebt insbesondere Folgendes hervor:

- Die Frist für die Übermittlung der Daten des Haushaltsvoranschlags an die Datenbank BDAP beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen ist einzuhalten;
- Die Personalkosten machen 37 Prozent des gesamten Haushaltsvoranschlags des Jahres 2020 aus und *“man müsste immer beachten, dass alle staatlichen Gesetze auf die Einhaltung der Einschränkung und der progressiven Reduzierung der Personalkosten ausgerichtet sind“*;
- In Bezug auf die Darstellung der sog. einmaligen Ausgaben *“könnte man meinen, dass sich einmalige Ausgaben von einem Jahr auf das nächste ändern sollten, während wiederkehrende Ausgaben sich im Ausmaß und in der Typologie alle Jahre wiederholen, wenn auch vielleicht in verschiedenen Formen. Die Verwaltung wird aufgefordert, mit der größten Aufmerksamkeit zu bewerten, welche und wie viele dieser Ausgaben tatsächlich einmalig und welche und wie viele tatsächlich wiederkehrend sind, da der Anschein trügerisch sein kann“*.

Der Vollständigkeit halber ist zu sagen, dass im Laufe von 2019 (Beschluss des Landtags Nr. 7 vom 15. Mai 2019) auch eine Änderung der Verordnung gemäß dem Beschluss des Landtags Nr. 3/2014

vorgenommen wurde. Mit dieser Änderung wurde insbesondere die Auszahlung des jährlichen Einheitsbeitrags an die Landtagsfraktionen für eine Personalvollzeiteinheit neu festgelegt, mit einer Zunahme von 50.000,00 Euro (vgl. Beschluss des Landtags Nr. 3/2017) auf 58.000,00 Euro. Die Maßnahme führt in den Prämissen den Beschluss der Konferenz Staat-Regionen 235/CSR/2012 an, der von der Vollversammlung der Konferenz am 19. September genehmigt wurde (*rectius* Vorschlag der Konferenz der Präsidenten des Gesetzgebungsorgans der Regionen und der autonomen Provinzen), und zwar bezüglich der Höchstkosten einer Personaleinheit der Kategorie D, wirtschaftliche Position D6, ohne Organisationsposition, laut staatlichem Arbeitskollektivvertrag, der auf das regionale Personal für jeden berechtigten Regionalratsabgeordneten im Ausmaß von 58.571,44 Euro anwendbar ist.

Mit Beschluss vom 23. April 2020, Nr. 5, hat die Kontrollsektion Bozen die von den folgenden Landtagsfraktionen im Sinne und für die Wirkungen laut Art. 1, Abs. 10, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in G Nr. 213/2012 i.g.F., über den Zeitraum vom 14. November 2018 bis zum 31. Dezember 2019 vorgelegten Rechnungslegungen für ordnungsmäßig erklärt und eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen: Südtiroler Volkspartei, Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa vërda, Team K, Süd-Tiroler Freiheit, Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles, Alto Adige Autonomia, Lega Salvini Alto Adige-Südtirol, Partito Democratico – Liste Civiche, Die Freiheitlichen, L'Alto Adige nel cuore – Fratelli d'Italia.

9.4 Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz 2018

9.4.1. Konsolidierte Rechnungslegung 2018

Im Sinne von Art. 11, Abs. 8 und 9, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. "genehmigen die als Hilfskörperschaften organisierten Verwaltungen ... gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung auch die konsolidierte Rechnungslegung mit den eigenen Hilfskörperschaften. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates".

Mit Beschluss vom 18. Juni 2019, Nr. 495, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2018 genehmigt. Dieses Dokument setzt sich aus der Haushaltsrechnung betreffend die Finanzgebarung, den entsprechenden Zusammenfassungen und Aufstellungen und der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung laut dem Modell der Anlage 10 des genannten Dekrets zusammen und beinhaltet – wie im Begleitbericht des Gesetzentwurfs dargelegt – die Gebarungsergebnisse des Landtags.

Der Landtag hat die konsolidierte Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2018 mit LG vom 30. Juli 2019, Nr. 5, genehmigt. Aus der Zusammenfassung (Anlage 10F) geht eine Gesamtsumme der Einnahmen (Feststellungen, einschließlich die Verwendung des Verwaltungsüberschusses und zweckgebundener Mehrjahresfonds) von 7.683,7 Mio. hervor, davon 6.268,7 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres (2017: 7.663,9 Mio., davon 6.261,3 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres) und Ausgaben (Zweckbindungen) von insgesamt 7.184,5 Mio. (2017: 7.427,1 Mio.), ein kompetenzbezogener Überschuss von 499,2 Mio. (konsolidierte Rechnungslegung 2017: 236,8 Mio.) und ein Kassenfonds von 1.408,2 Mio. (2017: 1.374 Mio.).

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte geht ein Gleichgewicht beim laufenden Anteil von 1.040,8 Mio. (2017: 1.321,8 Mio.) im Rahmen eines positiven endgültigen Gleichgewichts von 499,2 Mio. (2017: 236,8 Mio.) hervor. Die Erfolgsrechnung führt ein positives Haushaltsergebnis von 175,6 Mio. (2017: 109,2 Mio.) an und der Vermögensstand ein Nettovermögen von 13.975,9 Mio. (2017: 12.622,1 Mio.). Schließlich weist die Aufstellung des Verwaltungsergebnisses ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2018 von 615,3 Mio. aus, davon 609,6 Mio. Saldo der APB und 5,7 Mio. Saldo des Landtags (2017: 370,5 Mio., davon 367,7 Mio. Saldo der APB und 2,8 Mio. Saldo des Landtags).

Auch die konsolidierte Rechnungslegung 2018 schließt die Körperschaften und Hilfsorganisationen der APB nicht ein, welche die wirtschaftlich vermögensbezogene Buchführung anwenden, und eine Einholung eines spezifischen Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer (vgl. Art. 11, Abs. 8, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und art. 23, Abs. 3/bis, LG Nr. 11/2014) scheint nicht auf. Abgesehen davon, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer über die allgemeine Rechnungslegung der APB und des Landtags die entsprechenden Gutachten verfasst haben, in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat es erklärt, *„bei der nächsten Genehmigung der konsolidierten Bilanz wird ein Gutachten des Rechnungsprüferausschusses des wirtschaftlich-finanziellen Rechnungsprüfungsorgans eingeholt.“*

9.4.2. Die konsolidierte Bilanz 2018

Im Sinne von Art. 11/bis und der Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres eine konsolidierte Bilanz mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, dem konsolidierten Vermögensstand,

einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und aus dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer.

Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2018 wurde mit Beschluss des Landtags in der Sitzung vom 11. September 2019, Nr. 12, im Sinne von Art. 64/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.⁷¹

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.912,5 Mio. angegeben (2017: 13.924,7 Mio.), die Schulden belaufen sich auf 1.949,5 Mio. (2017: 2.534,3 Mio.) und das Haushaltsergebnis, einschließlich des Anteils vonseiten Dritter, macht 85,9 Mio. (2017: 93,2 Mio.) aus. Im Gutachten vom 20. August 2019, Nr. 29, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt bestimmt wurde, dass das Verfahren der Konsolidierung mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen des *Organismo Italiano Contabilità* (OIC) übereinstimmt. Insbesondere gibt der der Bilanz beigelegte Bericht über die Gebarung darüber Auskunft, dass in den letzten drei Haushaltsjahren keine Verluste von Hilfskörperschaften und Gesellschaften mit Landesbeteiligung ausgeglichen wurden, wie von der APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 bestätigt.

Weiters erläutert der Bericht, dass *„die Beteiligungen in Gesellschaften und Körperschaften, die in den Konsolidierungsbereich fallen, und die entsprechenden Nettovermögensanteile zum 31. Dezember 2018 eliminiert werden. Genauer gesagt wurde für jede Nettovermögenskomponente (Ausstattungsfonds/Gesellschaftskapital und Reserven) der entsprechende Anteil der prozentuellen Beteiligung des „Gruppenführers“ in der Gesellschaft/Körperschaft getilgt. Mit dieser Berichtigung wurde aus der Bilanz des „Gruppenführers“ der Wert der konsolidierten Beteiligungen von 1.663.268.780,42 € gestrichen und, was die konsolidierten Rechtspersonen betrifft, der Wert des Ausstattungsfonds/Gesellschaftskapitals und der Reserven von 1.663.607.697,51 €. Die Differenz zwischen den Werten von 338.917,09 € ist unter den konsolidierten Nettovermögensreserven eingetragen, wie es vom Buchführungsgrundsatz OIC Nr. 17 vorgesehen ist, da es sich um eine Differenz aus der Konsolidierung handelt“.*

Für die konsolidierte Bilanz 2018 hat die Landesregierung mit Beschluss vom 26. Oktober 2018, Nr. 1046, die Körperschaften und die Gesellschaften festgestellt, die in die Gruppe Öffentliche Verwaltung fallen (GÖV), um dann die Gruppe konsolidierte Bilanz zu bestimmen (GKB). Letztere

⁷¹ <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/finanzen/default.asp> - Bezugsdatum 2. April 2020

besteht aus dem Landtag, 13 von der APB⁷² kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften, 110 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 11 vom Land kontrollierte und beteiligte Gesellschaften⁷³.

Laut den gesetzlichen Kriterien können die Körperschaften der GÖV in die GKB auch nicht hineingenommen werden:

- a) wenn die Bilanz des Haushaltsjahres eines Mitglieds der Gruppe unerheblich ist bzw. wenn sie für jeden der Richtwerte Gesamtaktiva, Nettovermögen und charakteristische Erträge einen Anteil von weniger als 5 Prozent verglichen mit dem Vermögen, der wirtschaftlichen und finanziellen Position des Gruppenführers aufweist;
- b) im Falle der Unmöglichkeit, die notwendigen Informationen in zumutbarer Zeit und ohne unverhältnismäßige Ausgaben zu beschaffen;
- c) im Falle, dass die Quoten der Beteiligung, außer bei direkter Vergabe, weniger als 1 Prozent des Kapitals der beteiligten Gesellschaft ausmachen.

Auf der Grundlage des Kriteriums der Unerheblichkeit laut Buchstabe a) wurden von der GKB 15 Körperschaften/Gesellschaften ausgeschlossen⁷⁴.

Insbesondere sind die Erheblichkeitsgrenzen der Parameter, so wie sie der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung der APB mit den eigenen Institutionen entnommen wurden, in der folgenden Tabelle angeführt:

⁷² Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1.046/2018 fallen die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 in die GKB: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rü, Arbeitsförderungsinstitut – AFI, RAS-Rundfunk-Anstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", AOV Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, 12 Agentur für Energie Südtirol – Klimahaus, Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol

Seit 2018 ist die Landesimmobilitätsagentur nicht mehr enthalten; sie wurde mit Wirkung 1. Januar 2018 mit DLH Nr. 36/2017 abgeschafft. Im vorherigen Beschluss des Landesregierung Nr. 265/2018 war sie in der GKB noch enthalten.

⁷³ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1.046/2018 fallen die folgenden 11 von der APB beteiligten und kontrollierten Gesellschaften bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 in die GKB: ABD-Airport AG, Business Location Südtirol AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Finance AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG Südtiroler Informatik AG, Eco center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG.

⁷⁴ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1.046/2018 wurden für die Haushaltsjahr 2018 die folgenden 15 Körperschaften/Gesellschaften von der GKB ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater & Konzerthaus Bozen, Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten, Teatro Stabile von Bozen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt-und Arbeitsschutz-für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol, Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH.

PARAMETER	AUTONOME PROVINZ BOZEN	%	BETRAG
Summe Aktiva	14.937.300.368,45	5%	746.865.018,42
Reinvermögen	12.617.555.845,37	5%	630.877.792,27
Gesamtbetrag positive Komponenten der Gebarung	5.582.914.596,45	5%	279.145.729,82

Quelle: Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Protokoll Nr. 29/2019) über die konsolidierte Bilanz 2018

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 22. Oktober 2019, Nr. 857, der GÖV und die GKB für die konsolidierte Bilanz 2019 festgelegt wurden. Die GKB für 2019 umfasst den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften⁷⁵, 110 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften⁷⁶. Gemäß der Kriterium der Unerheblichkeit wurden 17 Körperschaften/Gesellschaften ausgeschlossen⁷⁷.

⁷⁵ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 857/2019 fallen die folgenden 13 von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften für das Haushaltsjahr 2019 in die GKB (dieselben wie 2018): Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rü, Arbeitsförderungsinstitut – AFI, RAS-Rundfunk-Anstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", AOV Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, 12 Agentur für Energie Südtirol – Klimahaus, Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol.

⁷⁶ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 857/2019 fallen die folgenden 13 von der APB kontrollierten und beteiligten Gesellschaften im Haushaltsjahr 2019 in die GKB: NOI Techpark Südtirol, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Finance AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste, Südtiroler Informatik AG, Eco center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino Südtirol AG.

⁷⁷ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 857/2019 wurden, bezogen auf das Haushaltsjahr 2019, die folgenden 17 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater & Konzerthaus Bozen, Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten, Teatro Stabile von Bozen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt-und Arbeitsschutz-für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol, Sonderbetrieb Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Allgemeines Lagerhaus Bozen, Areal Bozen ABZ AG.

10 Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze

2019 wurden keine neuen Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatuts gemäß dem Verfahren laut Art. 107 des Statuts erlassen (D.P.R. Nr. 670/1972 i.g.F.)⁷⁸.

Die Befugnis des Landes, Gesetze zu erlassen, bleibt von den Artikeln 8 und 9⁷⁹ des Statuts geregelt und im vergangenen Haushaltsjahr wurden die folgende Landesgesetze verabschiedet:

⁷⁸ “(1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören. (2) Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muss der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören; eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muss der italienischen Sprachgruppe angehören. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe kann auf die Namhaftmachung eines eigenen Vertreters zugunsten eines Mitglieds der ladinischen Sprachgruppe verzichten”.

⁷⁹ Art. 8: “Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen; 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen; 5. Raumordnung und Bauleitpläne; 6. Landschaftsschutz; 7. Gemeinnutzungsrechte; 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 9. Handwerk; 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten; 11. Binnenhäfen; 12. Messen und Märkte; 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -sophorthilfe; 14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche; 15. Jagd und Fischerei; 16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke; 17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; 18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb; 19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe; 20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen; 21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung; 22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; 23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; 24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; 25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt; 26. Kindergärten; 27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht; 28. Schulbau; 29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung.” (9) “Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten: 1. Ortspolizei in Stadt und Land; 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); 3. Handel; 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung;

- LG vom 23. April 2019, Nr. 1 (Aufhebung des Landesgesetzes vom 20. September 2012, Nr. 15, „Errichtung des Verzeichnisses der Ortsnamen des Landes und des Landesbeirates für Kartographie“ und andere Bestimmungen);
- LG vom 29. April 2019, Nr. 2 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2020 und 2021 und andere Bestimmungen);
- LG vom 9. Juli 2019, Nr. 3 (Vereinfachungen in der öffentlichen Auftragsvergabe);
- LG vom 30. Juli 2019, Nr. 4 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2018);
- LG vom 30. Juli 2019, Nr. 5 (Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2018);
- LG vom 30. Juli 2019, Nr. 6 (Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021);
- LG vom 30. Juli 2019, Nr. 7 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit);
- LG vom 24. September 2019, Nr. 8 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen örtliche Körperschaften, Schulfürsorge, Bildung, Kindergärten, öffentliche Veranstaltungen, Ämterordnung und Personal, Landwirtschaft, Landschafts- und Umweltschutz, Nutzung öffentlicher Gewässer, Raumordnung, Jagd und Fischerei, Energieeinsparung, Hygiene und Gesundheit, Soziales, Arbeit, Handwerk, Gastgewerbe, Handel, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Wirtschaft, Forschung und Innovation, Bergführer, Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit, Rückerstattung von Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten, öffentliche Auftragsvergabe, Finanzen und Haushalt);
- LG vom 17. Oktober 2019, Nr. 9 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2020 und 2021);
- LG vom 17. Oktober 2019, Nr. 10 (Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2019));

6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; 7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie; 8. Förderung der Industrieproduktion; 9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; 10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge; 11) Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen.“

- LG vom 12. November 2019, Nr. 11 (Teilnahme der Autonomen Provinz Bozen an der Organisation der XXV. Olympischen Winterspiele und der XV. Paralympischen Winterspiele 2026);
- LG vom 2. Dezember 2019, Nr. 12 (Handelsordnung)
- LG vom 2. Dezember 2019, Nr. 13 (Änderung zum Landesgesetz vom 17. Oktober 2019, Nr. 10, „Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2019));
- LG vom 2. Dezember 2019, Nr. 14 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit);
- LG vom 19. Dezember 2019, Nr. 15 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2020);
- LG vom 19. Dezember 2019, Nr. 16 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2020-2022);
- LG vom 20. Dezember 2019, Nr. 17 (Änderungen zum Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“).

Insbesondere enthält das LG Nr. 2/2019 neue Bestimmungen im Bereich der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 4), Abschaffung der Gebarungen außerhalb des Haushalts (Art. 5), Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes (Art. 7), befristete Aufnahme von Gesundheitspersonal des Betriebs (Art. 8), Einrichtung der Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen (Art. 16). Dieses Gesetz wurde vom Ministerrat am 19. Juni 2019 geprüft und mit Bezug auf die Art. 7, Abs. 1 (Bewertung der Führungskräfte im Gesundheitsbereich) und 9, Abs. 1 (Ausbildung im Gesundheitsbereich) von der Regierung wegen mutmaßlicher Lückenhaftigkeit der Regelung vor dem Verfassungsgericht angefochten, und zwar was die Bewertung der Führungskräfte betrifft, die demnach im Gegensatz zu den Garantien hinsichtlich des guten Funktionierens der Verwaltungstätigkeit steht und wegen der Nichteinhaltung der von den staatlichen Bestimmungen für die Erbringung von Betreuungsleistungen verlangten Qualitätsniveaus.

Das LG Nr. 3/2019 enthält Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben unter anderem mit der Vorschrift, dass *“Die Aufteilung in quantitative und qualitative Lose wird gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 2014/14/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 von öffentlichen Körperschaften bei allen Aufträgen, mit Anwendung der Verfahren zur Erleichterung des Zugangs von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen, vorgenommen“*.

Im Rahmen der Genehmigung des LG Nr. 4/2019 (Allgemeine Rechnungslegung der Landesverwaltung 2018) haben die Führungskräfte der Verwaltung der Körperschaft bei beiden

zuständigen Landtagskommissionen vorgebracht, dass *“der Rechnungshof die Rechnungslegung 2018 genehmigt hat, mit Ausnahme der Funktionszulage des Führungspersonals ohne Auftrag. Aufgrund des nun bekannten Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 138/2019, dem die Rechtsfrage vom Rechnungshof unterbreitet worden war, fehlt nun die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung dieser Zulage, weshalb die entsprechenden Zahlungen bereits im Juni eingestellt wurden. Diesbezüglich ist das Problem der Rückwirkung des genannten Urteils und der Rückerstattung bis zum Zeitpunkt der Verjährung der für verfassungswidrig erklärten Funktionszulagen zu klären”* (bezüglich dieser Problematik sei auf Kapitel 12 des gegenständlichen Berichts verwiesen).

Das LG Nr. 6/2019 enthält insbesondere die Abschaffung der Rückvergütung der Gerichtskosten an die Angestellten im Falle *“der Einstellung des Verfahrens”* (vgl. diesbezüglich auch die Bemerkungen des Rechnungshofs anlässlich der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes 2018) und Bestimmungen der Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes (Regelung des Tickets für die in Ersten Hilfe in Anspruch genommenen aufschiebbaren Leistungen). Das genannte Gesetz wurde vom Ministerrat mit Rekurs Nr. 103/2019 vor dem Verfassungsgerichtshof nur bezüglich der Bestimmung betreffend den Gesundheitsbereich wegen angeblicher Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit im Bereich der Festlegung der Mindeststandards der Leistungen betreffend die bürgerlichen und sozialen Rechte angefochten.

Hinsichtlich der Bestimmungen des LG Nr. 8/2019, welche auch die Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinden des Landes (Art. 1) und die Neufassung der Pläne zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs der Gemeinden des Landes (Art. 2) regeln, hat die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs mit Schreiben vom 27. September 2019 die zuständigen Ministerialbehörden darauf hingewiesen: a) dass diese die Regelung laut den Artikeln 15, Absätze 1 und 3, und 17, Abs. 2., des LG Nr. 17/2015 wieder vorlegen, die mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80/2017 bereits wegen Unvereinbarkeit mit Art. 117, zweiter Absatz, Buchstabe e), der Verfassung für verfassungswidrig erklärt worden waren, und b), dass es sich um eine Gesetzesmaßnahme betreffend eine einzige Gemeinde handelt, welche 2018 das Verfahren der Wiederherstellung des Finanzausgleichs beschlossen hatte (Gemeinde Sand in Taufers), ein Tatbestand, der auch im Lichte der Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 228/2017 und Nr. 18/2019 in Bezug auf die Notwendigkeit der *“Einheitlichkeit auf dem ganzen Staatsgebiet”* der entsprechenden Regelung und der *“Unantastbarkeit der Defizitverfahren, bestehend aus dem Ausschluss – aus verschiedenen Gründen – der Verzerrung des Sanierungsverlaufs in der Umsetzungsphase“* zu prüfen ist. Das Gesetz wurde in der Sitzung vom 21. November 2019 vom

Ministerrat geprüft, der beschlossen hat, die genannten Bestimmungen nicht vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Da LG Nr. 10/2019 war außerdem in dem Punkt Gegenstand der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof durch die Regierung (Rekurs Nr. 115/2019), in dem es die Eintragung in die Berufsalben im Falle der Kenntnis nur der deutschen Sprache mit der Einschränkung der Wirksamkeit auf die Ausübung des Berufs nur auf dem Gebiet der Provinz Bozen regelt, und zwar wegen angeblicher Verletzung der ausschließlich staatlichen Zuständigkeit der Gesetzgebung im Bereich der Ordnung der staatlichen öffentlichen Körperschaften, der bürgerlichen Beziehungen (Zivilgesetzgebung) und des Schutzes des Wettbewerbs.

Die Verpflichtung der finanziellen Deckung der Gesetze, die von Art. 81, Abs. 3, der Verfassung zur Gewährleistung der Ausgeglichenheit der Einnahmen und der Ausgaben der Haushalte vorgesehen ist, bleibt auf Landesebene von Art. 6, Abs. 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. geregelt (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes). Diese Bestimmung sieht vor, dass die finanzielle Deckung jener Landesgesetze, welche neue oder höhere Ausgaben oder geringere Einnahmen mit sich bringen, mit folgenden Modalitäten erfolgt: a) durch Gesetzesänderungen, welche neue oder höhere Einnahmen bewirken, b) durch die Reduzierung der Veranschlagungen, welche von vorherigen Ausgabenbestimmungen vorgesehen sind und c) durch die Verwendung von Rückstellungen, welche in den von Art. 49 GvD Nr. 118/2011, vorgesehenen Sonderfonds eingetragen sind. Was die regelmäßigen Ausgaben über mehrere Jahre betrifft, sei an Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. erinnert⁸⁰.

Von den 17 im Jahr 2019 genehmigten Gesetzen haben sieben finanziellen Charakter (betreffend den Haushalt, die entsprechenden Abänderungen und Nachträge, das Landesstabilitätsgesetz, die jährliche konsolidierte Rechnungslegung), zwei erkennen außeretatmäßige Verbindlichkeiten an

⁸⁰ Im Laufe der letzten Untersuchungstätigkeit hat das Rechtsamt des Landes diesbezüglich mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 mitgeteilt, dass jede Struktur das entsprechende Modell ausfüllen muss, in dem Auskunft über die vorgeschlagene Gesetzesmaßnahme, die entsprechenden Begründungen, den Titel und die Art der Ausgabe, die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgabe zu Lasten des Landeshaushalts, die dafür verwendeten Kriterien und Parameter und den Vorschlag der finanziellen Deckung gegeben wird. Die Gesetzentwürfe der Landesregierung werden vom Einbringer mit einem technischen Bericht bezüglich der neuen oder höheren Ausgaben oder der geringeren Einnahmen versehen und sie werden, vor der Genehmigung der Landesregierung, der Prüfung der finanziellen Aspekte vonseiten der Abteilung Finanzen unterworfen, welche die entsprechenden Finanzbestimmungen vorbereitet. Hingegen gibt diese Abteilung für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung kommen, ein Gutachten über die Angemessenheit der entsprechenden finanziellen Deckung auf Anfrage der zuständigen Gesetzgebungskommission des Landtags an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen innerhalb von 15 Tagen nach diesem Ersuchen ab.

und sechs enthalten eine ausdrückliche finanzielle Bestimmung. In zwei Gesetzen (LG Nr. 1 und LG Nr. 13) ist keine finanzielle Bestimmung enthalten; das erste der beiden Gesetze schafft ein vorheriges Gesetz ab, während das zweite Abänderungen an einem vorherigen Gesetz vornimmt, in dem die genannte Bestimmung vorhanden war.

Bezüglich der Gesetze Nr. 3 und Nr. 17/2019 (*“Dieses Gesetz bringt keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.”*) sowie der Gesetze Nr. 8 und 10/2019 (*“...erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes”*) sind Klauseln der finanziellen Neutralität enthalten.

Bei den restlichen Gesetzesmaßnahmen wurden zur Deckung die Bereitstellungen der Sonderfonds und die von vorherigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Bereitstellungen reduziert.

Der Aspekt der strengen Einhaltung der Buchführungsgrundsätze im Bereich der Deckung der Ausgabengesetze, mit verfassungsmäßiger Relevanz im Sinne von Art. 81, Abs. 3, der Verfassung, tritt offensichtlich beim Art. 1 LG Nr. 3/2020 auf, der höhere Einnahmen von 340,6 Mio. (davon 300,7 Mio. bezogen auf den Titel 2, Typologie 101 der Bilanz) vorsieht, ohne eine angemessene und transparente Angabe der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, mit folgenden Auswirkungen auf die Haushaltsgleichgewichte. Dieses Landesgesetz wurde von der Regierung mit Beschluss des Ministerrates vom 5. Juni 2020 vor dem Verfassungsgericht angefochten (insbesondere die Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe b) und d), 14, 16, 17, Abs. 1, 18, 19, 22 und 23 im Bereich von Arbeits-, Dienstleistungs- und Lieferungsverträgen).

Der Direktor der Abteilung Finanzen der APB hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 aktuelle Auskünfte über die finanzielle Deckung laut Art. 1 des genannten Gesetzes gegeben. Insbesondere hat er darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen mit der Regierung im Rahmen der finanziellen Beteiligung der APB an den Verpflichtungen der öffentlichen Finanzen in Bezug auf den Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund des Gesundheitsnotstands Covid-19 noch im Gang sind; sie müssten mehr ausmachen (rund 340 Mio.), als im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 (300 Mio. bezogen auf den Titel 2, Typologie 101) angegeben, wie von Art. 1 LG Nr. 3/2020 abgeändert. Die Schätzungen des Vorabschlusses des Haushaltsjahres 2020 stellen einen Überschuss in Aussicht und das Gleichgewicht wird vom Saldo der Abgaben 2018 gewährleistet werden, vom freien Teil des Verwaltungsüberschusses 2019 (470,2 Mio.) und von den wahrscheinlichen Haushaltseinsparungen, die alle Jahre generiert werden, und so wird auch die Bereitstellung der genehmigten und nicht eingegangenen Verbindlichkeiten des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 gedeckt.

Als Ergebnis der Überprüfungen weist die Sektion auf Folgendes hin:

- Die Klauseln der Neutralität oder Invarianz von Kosten müssen das Ausmaß der bestehenden Ressourcen und die entsprechenden betroffenen Gebarungseinheiten angeben, so wie die dem Gesetz beigelegte Dokumentation die Detailangaben liefern muss, um die Zuverlässigkeit der einzelnen Klauseln abschätzbar zu machen;
- Eine Rekonstruktion der Quantifizierung der angegebenen Kosten eines Gesetzes muss möglich sein, um die volle Verständlichkeit der Schritte zu gewährleisten, die zu den geschätzten Kosten geführt haben;
- Der Inhalt der technischen Berichte sowie der Anlagen des Haushaltsvoranschlags und der entsprechenden Rechnungslegung nimmt eine zentrale Rolle ein; im Sinne des G Nr. 196/2009 i.g.F. müssen diese Dokumente, in Umsetzung der Verfügung von Art. 81 Verf., die Daten und die benutzten Methoden, die für die Quantifizierung der Lasten und ihrer Deckung verwendet wurden, ihre Quellen und jedes andere nützliche Element für die technische Prüfung im Landtag angeben;
- die finanzielle Deckung der einzelnen Ausgaben der Gesetze setzt klare und verständliche Hinweise im Hinblick auf die zwei verschiedenen Phasen der Analyse und zwar die Quantifizierung der finanziellen Kosten und die Feststellung der notwendigen Mittel zu ihrer Deckung voraus;
- Der Grundsatz der Deckung ist, wie vom Verfassungsgerichtshof festgestellt, ein wesentliches Gebot, sodass jede Bestimmung, welche negative oder positive finanzielle Folgen mit sich bringt, von einer eigenen Untersuchung begleitet sein muss und die genannten Operationen müssen, im Falle der vorgesehenen Bestimmungen, sowohl auf den Kompetenzhaushalt als auch auf die folgenden Haushalte bezogen sein, auf die sich die Bestimmungen auswirken (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 224/2014).
- Die Deckung einer Ausgabe muss sowohl wirtschaftlicher als auch rechtlicher Natur sein, da die Finanzmittel und die rechtlichen Gründe für die Verwendung der Mittel in ihrem Zusammenwirken ermittelt werden müssen (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 227/2019);
- Eine unrationelle Gesetzesmaßnahme ist primäres Symptom für das Fehlen der Deckung, "Gesetze-Verkündung über die Zukunft", denen zuverlässige Lösungen gänzlich fehlen und die also für die demokratische Kontrolle *ex ante* und *ex post* der Wähler ungeeignet sind", sind zu vermeiden (vgl. genanntes Urteil Nr. 227/2019).

Aktuelle Auskünfte bezüglich der bestehenden Verfahren zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Deckung der Ausgabengesetze wurden im Laufe der gegenständlichen Untersuchung von der Abteilung Finanzen der Landesverwaltung mit Schreiben vom 5. Februar 2020 und vom Präsidenten des Landtags mit Schreiben vom 7. Februar 2020 angefordert.

Im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2018 und besonders im Hinblick auf die den Gesetzgebungskommissionen vorgelegten Gesetzesmaßnahmen haben die Vertreter der Landesverwaltung auf Folgendes hingewiesen: *“Die Garantie der vollen und sicheren finanziellen Deckung wird nicht nur vom Absatz 2 des oben genannten Art. 6 (Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, erstellt die genannte Abteilung ein Gutachten über die Angemessenheit der betreffenden finanziellen Deckung auf Anfrage des zuständigen Gesetzgebungsausschusses des Landtages an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Anfrage.) verfügt, sondern auch von Art. 45 der geltenden Geschäftsordnung des Landtags der Autonomen Provinz Bozen (sollte die zuständige Kommission an einem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen, die höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts mit sich bringen, immer wenn diese nicht vom Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt wurden, verlangt die Kommission nach Abschluss der Prüfung der Artikel ein Gutachten vom Landesrat oder der Landesrätin für Finanzen bezüglich der finanziellen Deckung. Nach Erhalt des Gutachtens prüft die Kommission die Finanzbestimmungen und den Gesetzentwurf insgesamt und stimmt darüber ab). Was die vom Landtag genehmigten Gesetzesänderungen betrifft, sieht Art. 101 der Geschäftsordnung des Landtags vor, dass die Vorschläge der Erhöhung der Bereitstellungen der Ausgaben nur dort zugelassen werden, wo sie von einem Vorschlag der Deckung der höheren Ausgaben begleitet sind”*⁸¹.

Der der Entscheidung der gerichtlichen Billigung beigelegt Bericht (Nr. 5/2019PARI) führt dazu Folgendes an: *“In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter des Landes die*

⁸¹ Art 6, Abs. 2, LG Nr 1/2002 i.g.F. sieht Folgendes vor: *“Für die Zwecke laut Absatz 1 werden die von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe vom Einbringer mit einem technischen, erklärenden Bericht über die neuen Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen versehen und vor der Genehmigung durch die Landesregierung der Landesabteilung Finanzen zur Überprüfung der finanziellen Aspekte vorgelegt, welche dann die betreffenden Finanzbestimmungen ausarbeitet. Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, erstellt die genannte Abteilung ein Gutachten über die Angemessenheit der betreffenden finanziellen Deckung auf Anfrage des zuständigen Gesetzgebungsausschusses des Landtages an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Anfrage.”*⁸¹

Art. 45, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Landtags sieht Folgendes vor: *“Für Gesetzentwürfe, die von Abgeordneten oder aufgrund eines Volksbegehrens eingebracht worden sind und finanzielle Belastungen vorsehen, oder für den Fall, dass der zuständige Ausschuss an irgendeinem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen sollte, die Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts mit sich bringen - sofern die entsprechenden Änderungsanträge nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt worden sind -, hat der Ausschuss, nach Abschluss der Artikeldebatte, das Gutachten des Landesrates/der Landesrätin für Finanzen über die entsprechende finanzielle Deckung einzuholen. Nach Erhalt des Gutachtens überprüft der Ausschuss die Finanzbestimmungen und stimmt über diese und den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab.”*

von der regionalen Staatsanwältin Bozen des Rechnungshofs vorgebrachte Notwendigkeit geteilt, dass der Landtag der Autonomen Provinz Bozen seine Geschäftsordnung abändert und vorsieht, dass auch bei den von den Abgeordneten in der Gesetzgebungskommission und in der Aula des Landtags eingebrachten Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesvorschläge zum Schutz der vollen und sicheren Deckung der ausgabenbezogenen Gesetze und der Haushaltsänderungen insbesondere in Übereinstimmung mit der Vorgabe der Verfassung (Artikel 81 und 97 Verfassung) erfolgen muss.);

Der Präsident des Südtiroler Landtags hat mit Schreiben vom 26. Februar 2020 eine Kopie der Protokolle der von der Kommission für die interne Regelung des Landtags durchgeführten Sitzungen zusammen mit den entsprechenden, vom Präsidenten des Landtags gemachten Vorschläge übermittelt. Insbesondere sieht der Vorschlag vom 13. September 2019, in Abänderung des gegenwärtigen Abs. 4 von Art. 97 der Verordnung, vor, dass *“bei allen Änderungsanträgen oder Änderungsanträgen von Änderungsanträgen, die geringere Einnahmen oder größere Ausgaben mit sich bringen, die zu Lasten des Landeshaushalts vorgesehenen Kosten und die entsprechenden Formen der Deckung vom/von der Antragsteller/in angegeben werden müssen. Zu diesem Zweck können die Abgeordneten die technische Unterstützung des Landesamtes Haushalt und Programmierung in Anspruch nehmen, dass die finanzielle Deckung des Änderungsantrags überprüft.“*

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die APB Folgendes angeführt: *“In den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und bei Sitzungen zur Änderung der Geschäftsordnung, wurde das Thema mehrfach diskutiert und steht noch auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung am 16.06.2020. Daher wird noch die Entscheidung des kompetenten Organs des Landtags erwartet.“*

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 haben die Vertreter der APB bekanntgegeben, dass der Landtag infolge des genannten Treffens vorhat, eine Versuchsphase zur Gewährleistung einer genauen Kontrolle der finanziellen Deckung der Ausgabengesetze mit der technischen Unterstützung der Abteilung Finanzen der APB einzuführen, zum Ende derselben das Verfahren formalisiert wird.

Gemäß Art. 54 des Statuts obliegen der Landesregierung die Beschlussfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Landtag verabschiedeten Gesetzen (Nr. 1), die Beschlussfassung über die Verordnungen auf Sachgebieten, die nach der geltenden Rechtsordnung in die Verordnungsgewalt der Provinzen fallen (Nr. 2).

Insbesondere wurden im Laufe von 2019, nach Beschluss der Landesregierung, die folgenden Dekrete des Landeshauptmanns erlassen:

- DLH vom 7. Januar 2019, Nr. 1 (Änderung der Führungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 7. Januar 2019, Nr. 2 (Änderung der Führungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 17. Januar 2019, Nr. 3 (Verordnung über die Gliederung, die Benennung und die Aufgaben der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion);
- DLH vom 7. Februar 2019, Nr. 4 (Anpassung der Führungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 21. Februar 2019, Nr. 5 (Änderung der Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH 21. März 2019, Nr. 6 (Weitere Vereinfachungen im Bereich der Organisation von Vergabeverfahren);
- DLH vom 22. März 2019, Nr. 7 (Änderung der Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung);
- DLH vom 22. März 2019, Nr. 8 (Änderung der Verordnung zur Neuordnung des Versuchszentrums Laimburg);
- DLH vom 22. März 2019, Nr. 9 (Änderung der Verordnung zur Errichtung der Agentur Landesdomäne);
- DLH vom 5. April 2019, Nr. 10 (Änderung der Radwege- und Radroutenordnung);
- DLH vom 11. April 2019, Nr. 11 (Abänderung der Verordnung über die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe und die Ausweisung von Zonen für touristische Einrichtungen);
- DLH vom 9. Mai 2019, Nr. 12 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Gastgewerbeordnung);
- DLH vom 4. Juni 2019, Nr. 13 (Änderung der Führungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 17. Juni 2019, Nr. 14 (Studienbeihilfen an Schüler und Schülerinnen, die eine Grund-, Mittel- oder Oberschule oder einen Vollzeitkurs der Berufsbildung besuchen);
- DLH vom 25. Juni 2019, Nr. 15 (Verordnung über die Erteilung von Sonderaufträgen);
- DLH vom 1. Juli 2019, Nr. 16 (Änderung der Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten);
- DLH vom 9. Juli 2019, Nr. 17 (Änderung der Führungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH 12. Juli 2019, Nr. 18 (Studienbeihilfen an Studierende, die universitäre Einrichtungen oder Fachhochschulen besuchen);
- DLH vom 18. Juli 2019, Nr. 19 (Änderung der Verordnung über die Nutzung der Funkumsetzerstationen des Landes);

- DLH vom 30. Juli 2019, Nr. 20 (Änderungen zur Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der italienischen Bildungsdirektion und einschlägige Bestimmungen);
- DLH vom 13. September 2019, Nr. 21 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 3. Oktober 2019, Nr. 22 (Änderung der Verordnung über die Facharztausbildung);
- Dekret des Direktors der Agentur für Bevölkerungsschutz vom 12. September 2019, Nr. 97 (Richtlinien für die Gewährung und Auszahlung von Entschädigungen an freiwillige Feuerwehrleute und an Hinterbliebene bei Dienstunfall, Krankheit oder Tod im Dienst oder infolge des Dienstes);
- DLH vom 10. Oktober 2019, Nr. 23 (Gefahrenzonenpläne);
- DLH vom 17. Oktober 2019, Nr. 24 (Änderung der Verordnung zur Organisation des Flugrettungsdienstes);
- DLH vom 24. Oktober 2019, Nr. 25 (Änderung der Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten);
- DLH vom 24. Oktober 2019, Nr. 26 (Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen);
- DLH vom 8. November 2019, Nr. 27 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Ordnung der Tourismusorganisationen);
- DLH vom 18. November 2019, Nr. 28 (Durchführungsverordnung über den Zugang zu den Führungspositionen im Südtiroler Sanitätsbetrieb);
- DLH vom 22. November 2019, Nr. 29 (Änderungen der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 2. Dezember 2019, Nr. 30 (Änderung der Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen);
- DLH vom 9. Dezember 2019, Nr. 31 (Kostenrückvergütungen zu Gunsten Studierender mit Behinderungen);
- DLH vom 12. Dezember 2019, Nr. 32 (Durchführungsverordnung über Taxidienste und Dienste „Mietwagen mit Fahrer/Fahrerin“);
- DLH vom 13. Dezember 2019, Nr. 33 (Änderung der Verordnung zur Sonderausbildung in Allgemeinmedizin);
- DLH vom 13. Dezember 2019, Nr. 34 (Änderung der Verordnung zur Regelung des Trinkwassertarifs);

- DLH vom 13. Dezember 2019, Nr. 35 (Änderung von Landesbestimmungen im Zusammenhang mit der Reorganisation der Agentur für Bevölkerungsschutz);
- DLH vom 19. Dezember 2019, Nr. 36 (Änderung verschiedener Durchführungsverordnungen zum Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“);
- DLH vom 19. Dezember 2019, Nr. 37 (Änderung der Tarife der Grundbuchgebühren und der Katastersondergebühren);
- DLH vom 19. Dezember 2019, Nr. 38 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung und der Verordnung über die Erteilung von Sonderaufträgen).

Die Landesverwaltung sei darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol bei den vorherigen gerichtlichen Billigungen betont haben, dass das regionale Autonomiestatut, angesichts der festgelegten Trennung der Gewalten und dem Grundsatz der dem Land vorbehaltenen Gesetzgebung, „...nichts anderes gemacht hat, als einfach – und in unanfechtbarer Weise – festzulegen, dass die Landesverordnungen nicht erlassen werden können, wenn nicht: 1) für die Durchführung von Landesgesetzen und 2) für die Umsetzung von Staatsgesetzen bezogen auf Bereiche, die dem Land übertragen wurden“⁸².

Der Vollständigkeit halber sei schließlich auf die folgenden Dekrete des Landeshauptmanns hingewiesen, die in der laufenden XVI. Legislatur von Bedeutung sind (2018-2023):

- DLH vom 25. Januar 2019, Nr. 1118 (Aufteilung der Aufgabenbereiche unter den wirklichen Landesräten);
- DLH vom 31. Januar 2019, Nr. 1386 (Aufteilung der Aufgabenbereiche unter den wirklichen Landesräten – Änderung des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 1118 vom 25. Jänner 2019);
- DLH vom 21. März 2019, Nr. 3666 (Aufteilung der Aufgabenbereiche unter den wirklichen Landesräten – Änderung des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 1118 vom 25. Jänner 2019).

⁸² Vgl. auch das Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 26/2010 und das Untersuchungsergebnis der Kontrollsektion Bozen Nr. 23/2010.

11 DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

11.1 Die Programme der europäischen Gemeinschaft

Der Finanzhaushalt 2019 ist gekennzeichnet von der Durchführung von Tätigkeiten die mit dem siebenjährigen Programmzeitraum 2014-2020 verbunden sind.

Was hingegen den Programmzeitraum 2007-2013 betrifft, hat die Abteilung Europa mit Schreiben vom 9. April 2020 in Bezug auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) mitgeteilt, dass der genannte Zeitraum mit dem Schreiben Ref. Ares (2019)2932290 vom 2. Mai 2019 formell abgeschlossen wurde, wobei die dem Rechnungshof bereits anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2018 mitgeteilten Daten des Vorabschlusses bestätigt wurden (diesbezüglich wird auf die vom Rechnungshof im Bericht, der Anlage der entsprechenden Entscheidung ist, gemachten Bemerkungen verwiesen).

Bezüglich des Streitverfahrens hat er darauf hingewiesen, dass 2019 die Kontrollen der genehmigten Projekte zugunsten von privaten Begünstigten betreffend das OP ESF 2007-2013 abgeschlossen und mit Mitteln des Kohäsionsaktionsplans (PAC) laut der folgenden Tabelle finanziert wurden. Aus den mitgeteilten Daten geht folgender Finanzierungsfortschritt hervor:

- Von einer Gesamtausstattung von 15.507.837 Euro wurden 15.067.715,49 Euro gezahlt (Anteil von 97 Prozent); in den nächsten Monaten wird es möglich sein, die Tätigkeiten der Bescheinigung der Geldmittel zu Lasten des genannten PAC abzuschließen und die Landesmittel zur Deckung etwaiger für die Kofinanzierung der EU im Sinne von Art. 12 LG Nr. 7/2014 unzulässiger Projekte zu quantifizieren;
- Momentan sind 16 Streitfälle offen, welche von den Begünstigten infolge der Kontrolle und des Abschlusses der Projekte mit verschiedenen finanziellen Kürzungen eingeleitet wurden; es war notwendig, die Rückzahlungen bei 63 Projekten über insgesamt 3.069.275,13 Euro zu verlangen, von denen gegenwärtig 1.535.702,68 Euro rückerstattet wurden;
- Bei 17 Projekten ist die gewährte Aufteilung der Schuld in Raten, im Sinne von Art. 37, Abs. 1 LG Nr. 1/2002, im Gange.

Was hingegen den Programmzeitraum 2014-2020 betrifft, ist der entsprechende Umsetzungsstand in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Programmzeit 2014-2020	öffentliche Ausgaben	Anteil Land	Anteil Staat	Anteil EU	Anteil Private	Anteil Zweckbindungen	Anteil Zahlungen	Realisierungsanteil
	programmiert					öffentliche	öffentliche	Zahlungen/progr. öffentliche Ausgaben
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	136.621.198,00	20.493.180,00	47.817.419,00	68.310.599,00	0,00	131.957.454,72	38.827.137,12	28,42%
Programm "Beschäftigung" (ESF)****	136.621.198,00	20.493.180,00	47.817.419,00	68.310.599,00	0,00	62.277.591,40	34.955.775,93	25,59%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (LEP)	361.672.077,92	61.715.723,38	144.003.354,54	155.953.000,00	99.020.307,92	288.886.672,11	233.176.020,65	64,47%
Interreg V A Italien/Österreich*	92.367.155,00	0,00	10.128.289,00	82.238.866,00	6.013.197,00	89.206.117,63	11.698.285,42	12,66%
Interreg V A Italien/Schweiz*	115.350.687,00	0,00	15.129.221,00	100.221.466,00	2.556.924,00	4.684.761,41	440.545,47	9,40%
Transnationale Zus.arbeit Alpenraum*, **	137.096.282,00	0,00	20.460.816,00	116.635.466,00	2.655.174,00			
Mitteuropa *, **	291.189.121,00	0,00	44.608.009,00	246.581.112,00	7.797.905,00			
Adrion *, **	115.794.012,00	0,00	16.637.396,00	99.156.616,00	2.124.186,00			
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, **	420.559.618,00	0,00	31.233.298,00	359.326.320,00	5.750.000,00			
Fonds für unterentwickelte Gebiete (rectius: Fonds Entwicklung der Kohäsion FSC)***	31.621.150,00	13.621.150,00	18.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Anderes (spezifizieren) - Aktionsplan für die Kohäsion(PAC)	15.507.837,00	0,00	15.507.837,00	0,00	0,00	15.507.837,00	15.067.715,49	97,16%

*Einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, **nicht in direkter Zuständigkeit der Abteilung Europa, ***Summe der Zuweisungen an die APB beschlossen vom CIPE (Beschluss Nr. 14 vom 28.02.2018) – es wird hervorgehoben, dass im vorhergehenden „Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018“ in den „programmierten Ausgaben“ auch die Zuwendungen, bezogen auf den FSC zugunsten der zentralen Verwaltungen mit Operationellen Programmen FSC 2014-2020 für Vorhaben auf dem Gebiet der APB, enthalten waren; ****da die für das Jahr 2018 im Rahmen der Wirksamkeit der Umsetzung des ESF-OP festgelegten Zwischenziele nicht erreicht wurden, wurde es notwendig, die finanzielle Ausstattung des Programms zu überdenken, siehe auch Durchführungsbeschluss C(2019)5636 vom 24. Juli 2019. Gemäß der Anmerkung EGESIF_19-0011-00 vom 30. April 2019 müssen die Reservemittel auf andere Programme übertragen werden, wenn ein Programm die Ziele einer der Achsen nicht erreicht: In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung wurde die leistungsgebundene Reserve auf das OP 2014-2020 des EFRE der Autonomen Provinz umverteilt, die neue finanzielle Ausstattung des OP ESF beläuft sich auf 128.423.926,00 Euro.

Quelle: Schreiben der Abteilung Europa

Angesichts von geringen Zahlungen im Vergleich zu den programmierten und zweckgebundenen Mitteln, bleibt der Realisierungsanteil niedrig, was symptomatisch für Mängel bei der Programmierung und für Verspätungen bei der Verwendung der Gelder ist.

Es ist daran zu erinnern, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; wenn ein Teil des Betrags in einem operativen Programm nicht innerhalb diesem Datum für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die zwischenzeitlichen Zahlungen verwendet wurde oder die Ansuchen um Rückerstattung nicht vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zum „Widerruf der Zweckbindung“ (Art. 136, Abs. 1. Verordnung Nr. 1303/2013/EU). Analog verfügt Absatz 2 desselben Art. 136: *“Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Zweckbindungen wird widerrufen, wenn die Kommission die vorgesehenen Unterlagen nicht erhalten hat”*. Die Sektion bemerkt, dass auch das Verfassungsgericht jüngst in Bezug auf eine andere Region mit Sonderstatut Folgendes bekräftigt hat: *“den Vorrang des Interesses, die tatsächliche Verwendung der beschriebenen Finanzierungsquellen vonseiten der Region im von der Verordnung vorgesehenen Zeitraum sicherzustellen; diese bilden die primären Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union (Urteil Nr. 5 und 62/2020)”*.

Was die Programme der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung EFRE Interreg V – Italien/Österreich, Interreg V – Italien/Schweiz und das operative Programm ESF betrifft, hat die

Abteilung Europa mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, dass 2019 keine verfügbaren Kontrollen *in loco* vonseiten der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof aufscheinen. Was hingegen das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums angeht, hat der Verantwortliche der Verwaltungsbehörde (Abteilung Landwirtschaft, Forstwesen, Tourismus und Zivilschutz) mit Schreiben vom 12. März 2020 mitgeteilt, dass bezüglich der *“Gesetzmäßigkeit und Korrektheit der Ausgaben im Finanzhaushaltsjahr 2018 die Bescheinigungsbehörde erhebliche Mängel beim internen Kontrollsystem festgestellt hat (...). Daher hat die GD Landwirtschaft der Europäischen Kommission das Verfahren laut Art. 34 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission und laut Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Europarats eingeleitet und die Möglichkeit erwogen, für das ELER eine finanzielle Berichtigung im Ausmaß von 455.142,78 Euro vorzunehmen”*. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission – Generaldirektion Landwirtschaft und Regionalentwicklung - Ref. Ares (2020)205523 mit Schreiben vom 14. Januar 2020 Folgendes mitgeteilt hat: *“Auf der Grundlage der verfügbaren Elemente, der bilateralen Sitzung und der von den italienischen Behörden übermittelten Zusatzinformationen, wird aufgrund der gegenständlichen Erhebung keine finanzielle Berichtigung vorgeschlagen. Die Erhebung kann daher als abgeschlossen angesehen werden.”* Im genannten Schreiben *“wird den italienischen Behörden jedoch empfohlen, sofort eine Zusammenarbeit zwischen der Zahlstelle und der Bescheinigungsstelle zu gewährleisten, damit die Abrechnungsbelege betreffend die Überprüfungen der Faszikel durch die Bescheinigungsstelle für die Ausarbeitung des Jahresberichts berücksichtigt werden können”*.

Der Rechnungshof fordert dazu auf, die größte Aufmerksamkeit auf die gemachte Empfehlung zu legen.

Hinsichtlich der 2019 erfolgten Mitteilungen von Betrugsfällen/Unregelmäßigkeiten gemäß den geltenden Bestimmungen an die Behörden des Ministeriums, die Gegenstand eines ersten Protokolls der Verwaltung oder des Gerichts waren (vgl. EU-Verordnung Nr. 1828/2006), hat die Landesverwaltung bekanntgegeben, über das eigene System IMS AFIS am 2. Oktober 2019 auf eine Unregelmäßigkeit beim operativen Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung EFRE" – Südtirol 2007-2013 (2007IT162PO009), betreffend das Projekt *“Gemeindebaustelle. Verwaltungsgebäude. Energetische Sanierung mit dem Ziel der Reduzierung des Energiekonsums, Akronym “BH03”* (Nummer des Projekts: FESR3021), aufgrund des Schreibens vom 18. April 2019, Prot. Nr. 284662, der Verwaltungsbehörde (Protokoll der Feststellung der Unregelmäßigkeit vom 7. August 2019) hingewiesen zu haben. Was hingegen das ESF betrifft, hat die Verwaltungsbehörde keine Fälle von Betrug, Betrugs- oder Unregelmäßigkeitsverdacht festgestellt, die Gegenstand der Mitteilung an die Behörden des Ministeriums sind, und daher erfolgte kein Hinweis an das OLAF.

Schließlich hat die zuständige Abteilung, immer in Bezug auf die Gebarung des Haushaltsjahres 2019, Folgendes berichtet:

- Von der Europäischen Kommission ist ein einziges begründetes Gutachten im Sinne von Art. 258 AEUV betreffend die Autonome Provinz Bozen eingelangt. Es handelt sich insbesondere um das Verfahren des Vergehens Nr. 2018/2374 – Verletzung von Art. 57/bis der Richtlinie 2005/36/EG, betreffend die Verfahren über das EDV-System und den einzigen Kontaktpunkt (PSC); unter der Koordinierung dieser Abteilung haben die zuständigen Ämter Informationen über die Anerkennung der Berufe in den Bereichen Tourismus, Handwerk, Industrie und Handel und Dienstleistung und über die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen auf den amtlichen eigenen Webseiten geliefert;
- Vonseiten der Europäischen Kommission wurden keine Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Arbeitsweise des Marktes im Sinne von Art. 108, Abs. 1, AEUV getroffen;
- bezüglich der von der Kommission im Sinne von Art. 108, Abs. 2, AEUV getroffenen Maßnahmen der Abschaffung und/oder Abänderung von Beihilferegelungen wurde bemerkt, dass die Europäische Kommission mit dem Schreiben vom 29. Oktober 2019 (Prot. Nr. Ref. Ares (2019)496974) bekräftigt hat, die freigestellte Beihilfenregelung SA.53293 (2019/XA) *“sofortige Beseitigung von durch den Katastrophenvorfall vom 29/30 Oktober 2018 beschädigten Bäumen 2018”* die Bedingungen für die von Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vorgesehene Befreiung nicht erfüllt und sie hat dazu aufgefordert, die Befreiung zurückzunehmen und das Ansuchen zu notifizieren; die genannte Notifizierung erfolgte mit Mitteilung SANI Nr. 1210837 vom 25. Februar 2019 und die Kommission hat das Ansuchen mit Schreiben vom 20. Mai 2019 genehmigt (Prot. Nr. C (2019) 3917 *final*);
- Im Sinne von Art. 108, Abs. 3, AEUV wurden zwei Mitteilungen von Projekten gemacht, die das Ziel haben, Beihilfen einzuführen oder abzuändern⁸³;
- Den EU-Behörden wurden 20 zusammenfassende Informationen bezüglich freigestellter Beihilfen übermittelt⁸⁴.

⁸³ Es handelt sich um eine Maßnahme im Bereich der Förderung des kombinierten Transports (Fallnummer der Kommission: SA.55606) sowie um die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung von beschädigten Bäumen im Sinne von Art. 48 LG Nr. 21/1996 (Fallnummer der Kommission: SA.53579).

⁸⁴ Nachstehend die Mitteilungen: Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Berufsverbände und ihre Genossenschaften sowie an Einrichtungen, Körperschaften und Organisationen für die Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, um die Wirtschaftsleistung und die Produktion zu fördern (Fallnummer der Kommission: SA.56148); Abänderung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1432 vom 28. Dezember 2018 betreffend "Maßnahmen zur Entwicklung der Skigebiete" (Fallnummer der Kommission: SA.55973); Siebte Aufforderung für die Maßnahme 2 "digitaler Bereich" des operativen Programms "ICO" EFRE 2014-2020 (Breitbandverbindung - Aktion 2.1.1) - Fallnummer der

Mit Schreiben der Prüfbehörde vom 31. März 2020 und der Abteilung Europa vom 9. April 2020 wurden die Ergebnisse der im Laufe von 2019 von den Verwaltungsbehörden und von der Prüfbehörde der APB mitgeteilt, unterteilt nach operativen Programmen und nach Strukturfonds, mit Angabe der wichtigsten Problematiken, die Gegenstand spezifischer Untersuchungsanfragen waren. Im Einzelnen kam das nachstehend Angeführte zum Vorschein:

- Bezogen auf das Programm EFRE wurden von der Verwaltungsbehörde 119 Projekte (kontrollierte Ausgaben 18.191.782,44 Euro und zugelassene Ausgaben 16.479.859,14 Euro) und von der Prüfbehörde 16 Projekte (kontrollierte Ausgaben 11.053.710,91 Euro und zugelassene Ausgaben 10.637.690,53 Euro) kontrolliert. Die aus den Kontrollen der Verwaltungsbehörde hervorgegangenen wichtigsten Probleme betrafen buchhalterische Fehler und Berechnungsfehler auf Projektebene, fehlende oder falsche Informationen oder Belegdokumente, Fehlen oder Unvollständigkeit der Kontrollfährte und Ausgaben, die sich nicht auf das Projekt selbst beziehen. Wie aus dem genannten Schreiben der Prüfbehörde hervorgeht, haben die Kontrollen 12 Unregelmäßigkeiten ergeben, die sich finanziell auswirken und die sich auf Berechnungsfehler und auf die Abrechnung von Tätigkeiten von außerhalb des Zeitraums der zugelassenen Ausgaben beziehen, auf den Bereich der Staatsbeihilfen und auf die Bestimmungen über die Vergaben. Der gesamte Fehleranteil der bescheinigten Ausgaben war über der Toleranzgrenze von 2 Prozent bzw. gleich 3,76 Prozent. Außerdem wurden Verfahrensprobleme festgestellt, welche die Rechtmäßigkeit

Kommission: SA.55358); LG Nr. 6/2017, Richtlinien für die Förderung von Museen und Sammlungen (Fallnummer der Kommission: SA.55258); *Lab-Bonus* (Fallnummer der Kommission: SA.55092); Richtlinien für Beihilfen mit der Vergabe durch Ausschreibung für die betrieblichen Investitionen von kleinen Unternehmen - Ausschreibung 2019 (Fallnummer der Kommission: SA.54647); Gewährung von Beiträgen für Berufsbildungskurse von kurzer Dauer (Fallnummer der Kommission: SA.54643); Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung bestehender Fernwärmesysteme (Fallnummer der Kommission: SA.54191); Abänderung der Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen für den Bau neuer Wasserkraftwerke für die Stromversorgung von Gebäuden, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind (Fallnummer der Kommission: SA.54190), Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte (Fallnummer der Kommission: SA.53581); Abänderung der Anwendungsrichtlinien Rotationsfonds für die Bereiche Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen - Anwendungsrichtlinien Rotationsfonds und Verlustbeiträge im Bereich Tourismus (Fallnummer der Kommission: SA.53511); Maßnahmen zur Unterstützung der Internationalisierung der Unternehmen (2019-2021) (Fallnummer der Kommission: SA.53406); Maßnahmen zur Förderung von Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung der Unternehmen (2019-2021) (Fallnummer der Kommission: SA.53339); sofortige Beseitigung von durch den Katastrophenvorfall vom 29/30 Oktober 2018 beschädigten Bäumen (Fallnummer der Kommission: SA.53293); Maßnahmen zur Entwicklung der Skigebiete (Fallnummer der Kommission: SA.53288); Richtlinien für die vom IDM Südtirol - Alto Adige angebotenen Dienste der Internationalisierung (Fallnummer der Kommission: SA.52978); Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen für den Bau neuer Wasserkraftwerke für die Stromversorgung von Gebäuden, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind (Fallnummer der Kommission: SA.52972); Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung von Biogasanlagen (Fallnummer der Kommission: SA.52969); Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung bestehender Fernwärmesysteme (Fallnummer der Kommission: SA.52968); Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen an Unternehmen (Fallnummer der Kommission: SA.52967).

und Ordnungsmäßigkeit der erklärten Ausgaben in den Abrechnungen nicht gewährleisten. Dazu hat die Prüfbehörde angeführt, dass *“von der Verwaltungsbehörde und von der Zwischengeschalteten Stelle (nachfolgend auch Z.St.) die Anwendung eines Aktionsplans verlangt wurde, damit sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Z.St. die notwendigen Korrekturmaßnahmen innerhalb 31. März 2020 vornehmen können, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Staatsbeihilfen und der öffentlichen Vergaben...“*; dass das Gebarungs- und Kontrollsystem des OP EFRE 2014-2020 aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen einen niedrigen Zuverlässigkeitsgrad aufweist, da schwere Mängel festgestellt wurden, die den Fonds dem Risiko der Unregelmäßigkeit aussetzen. Diesbezüglich ist anzuführen, dass die Europäische Kommission mit Schreiben Ares (2019)6423395 vom 17. Oktober 2019, (Benachrichtigung betreffend Korrekturmaßnahmen)“ von der Verwaltungsbehörde und von der Z.St. die Anwendung von Maßnahmen der Korrektur und der präventiven Vermeidung der systemischen Fehler und der festgestellten Probleme verlangt hatte und dass die Prüfbehörde dem Rechnungshof mitgeteilt hat, dass die Umsetzung der genannten Maßnahmen im Gange ist;

- Bezogen auf das Programm INTERREG ITALIEN/ÖSTERREICH hat die Verwaltungsbehörde 109 Projekte kontrolliert (kontrollierte Ausgaben von 14.030.716,78 Euro und zugelassene Ausgaben von 13.021.297,77 Euro). Die wichtigsten von der Verwaltungsbehörde festgestellten Probleme sind: Fehler bei der Berechnung der Personalkosten, Fehlen einer angemessenen Belegdokumentation, fehlende Dokumentation und nicht durchgeführte Markterforschung/nicht angemessen begründete Direktvergaben. Die Prüfbehörde hat hingegen (vgl. Auch Schreiben der Prüfbehörde vom 31. März 2020) 30 Projekte kontrolliert (kontrollierte Ausgaben 4.285.335,06 Euro und zugelassene Ausgaben 4.282.892,84 Euro) und hauptsächlich Berechnungsfehler beim Gehaltsposten festgestellt. Der gesamte Fehleranteil der bescheinigten Ausgaben war deutlich unter der Toleranzgrenze von 2 Prozent (er betrug 0,05 Prozent);

- Bezogen auf das Programm INTERREG ITALIEN/SCHWEIZ wurden 10 Rechnungslegungen von 6 Projekten betreffend 11 Partner des Landes kontrolliert; die Prüfung betraf das Projekt *“Projekt Mobster“* im Hinblick auf die Ausschüttung eines Vorschusses an eine Gesellschaft von 152.304,00 Euro und der gesamte vorgeschossene Betrag resultierte zulässig;

- In Bezug auf das Programm ESF geht aus dem Schreiben der Abteilung Europa vom 9. April 2020 hervor, dass folgende Kontrollen ersten Grades durchgeführt wurden: 27 Kontrollen vor Ort bezüglich des Bestehens der Operationen, 14 verwaltungsmäßig buchhalterische Kontrollen vor Ort und 150 Kontrollen der vorgelegten Rechnungslegungen. Was die wichtigsten Probleme betrifft, weist die Prüfung der Rechnungslegungsakten einen durchschnittlichen Anteil der für nicht zugelassen gehaltenen Ausgaben von rund 2 Prozent der abgerechneten Ausgaben auf; die

Kasuistik der häufigsten Unregelmäßigkeiten betrifft nicht zulässige Ausgaben aufgrund der allgemeinen Kriterien des ESF. Folgende Anomalien sind von Bedeutung: fehlende oder ungenügende Dokumentation der Zahlung der angegebenen Kosten, *Timesheet* (Anwesenheitsliste) als Beleg der durchgeführten Arbeit stimmt nicht mit den Tätigkeitsstunden überein, die Gegenstand des Auftrags sind und/oder mit dem offiziellen Kalender der Tätigkeiten, Abweichungen der Angaben in den Klassenregistern bezogen auf verschiedene Tätigkeiten (Unterricht, Tutor etc.) und bezogen auf dem vom Programm vorgesehenen Stunden von den in den Belegunterlagen der Ausgaben (Rechnungen) vorhandenen Stunden, Fehlen der Voraussetzungen eines Senior-Experten für Unterrichtstätigkeiten, wie es von den Verwaltungsbestimmungen vorgesehen ist, falsche Anlastung des Ausgabenpostens, Nichtübereinstimmung der abgerechneten Stunden mit den Stunden der Lohntüte der internen Angestellten, Nichtübereinstimmung der durchschnittlichen Stundenkosten für die internen Angestellten.

Die Verwaltung führt außerdem an, dass die Kontrolltätigkeit der bescheinigten Ausgaben innerhalb vom Dezember 2018 im Jahr 2019, besonders in Bezug auf die Operationen, die unter die Sachverhalte von Art. 65 (Zulässigkeit der Ausgaben) der Verordnung EU 1303/2013 fallen, mit dem Ziel, den Aktionsplan der Prüfbehörde infolge der Überprüfung des Systems und so wie von der Prüfbehörde selbst verlangt umzusetzen, Gegenstand eines *Reperforming* vonseiten der Verwaltungsbehörde war, und *“die Kontrolltätigkeit wurde daher auf die gesamten bescheinigten Ausgaben ausgedehnt. Die Operationen, die unter diesen Sachverhalt fallen, sind folgende:*

- *Umsetzung, Überwachung und Bewertung der 4 Jahre Berufsbildungsdiplom im System der italienischen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen;*
- *Umsetzung, Überwachung und Bewertung der 4 Jahre Berufsbildungsdiplom im System der deutschen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen;*
- *Konsolidierung und Stärkung der Dienste und der von den Arbeitsvermittlungsstellen der Autonomen Provinz Bozen getroffenen aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.*

Im Rahmen der Tätigkeiten des Reperforming sind:

a) Fehler zum Vorschein gekommen, welche die Anwendung einer Verwaltungsstrafe von 3 Prozent wegen einer unkorrekten Registerführung zur Folge gehabt haben, wie sie von den Bestimmungen für die Verwaltung und Rechnungslegung der Ausbildungsprojekte vorgesehen ist, und zwar bezogen auf folgende Operationen:

- 1. Umsetzung, Überwachung und Bewertung der 4 Jahre Berufsbildungsdiplom im System der italienischen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen,*
- 2. Umsetzung, Überwachung und Bewertung der 4 Jahre Berufsbildungsdiplom im System der deutschen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen;*

b) punktuelle Kürzungen bezogen auf die Abwesenheit vom Arbeitsplatz aus nicht gewöhnlichen Gründen (zB. Elternzeit, Mutterschaft etc.), wegen der Operation bezogen auf die “Konsolidierung und Stärkung der Dienste und der von den Arbeitsvermittlungsstellen der Autonomen Provinz Bozen getroffenen aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen”. Bezüglich dieses Reperforming ist zu präzisieren, dass die Bescheinigungsbehörde eine Verdoppelung von Kürzungen durch die Verwaltungsbehörde festgestellt und sie hat eine genaue Quantifizierung der nicht zulässigen Ausgaben vorgenommen”.

Die Abteilung Europa präzisiert auch, dass es zum besseren Verständnis der oben beschriebenen Daten wichtig hervorzuheben ist, dass die von der Prüfbehörde festgestellten Probleme sich einzig auf die sogenannten nicht abgeschlossenen Projekte laut Art. 65.6 der Verordnung (EU) 1303/2013 beziehen, betreffend welchen die Verwaltungsbehörde dabei ist, einen von der Prüfbehörde selbst empfohlenen Aktionsplan umzusetzen; die genannten Probleme betreffen, wie aus dem oben Angeführten ersichtlich wird, vorwiegend die Dokumentation, welche die durchgeführte Tätigkeit bestätigt; diesbezüglich ist zu unterstreichen, dass die genannten Tätigkeiten zur Gänze von Begünstigten innerhalb der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen der ihnen zukommenden institutionellen Rolle durchgeführt werden, nämlich die Erbringung von Diensten für die Arbeit was die Begünstigte Abteilung 19 der APB betrifft und Erbringung von Diensten des Unterrichts was die begünstigte Berufsbildungsdirektion in deutscher Sprache und die begünstigte Berufsbildungsdirektion in italienischer Sprache betrifft; aus diesem Grund *“spiegelt die offenbar von den Begünstigten selbst durchgeführte Tätigkeit nicht immer die im Rahmen der SIE-Fonds verlangte Typologie wieder, auch wenn sie in Übereinstimmung mit den betreffenden Gesetzesvorgaben des Staates und des Landes sowie in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Operativen Programms durchgeführt wurde (Achse 1, spezifisches Ziel 8.7 und Achse 3, spezifisches Ziel 10.6). Jedenfalls wird die Verwaltungsbehörde alle von der Kontrollbehörde verlangten Maßnahmen treffen, damit diese die dem Verwaltungs- und Kontrollsystem zuerkannte Kategorie neu bewerten kann”.*

Die Prüfbehörde hat dem Rechnungshof mit Schreiben vom 31. März 2020 Bemerkungen zukommen lassen, wobei besonders berichtet wurde, dass in den 14 überprüften Projekten 12 Fehler systemischer Natur bezüglich des Fehlens der Dokumentation der Belege (Register, Timesheet) betreffend die Durchführung der abgerechneten Tätigkeiten im Rahmen der Projekte laut dem genannten Artikel 65, Abs. 6, festgestellt zu haben, was bereits bei der Systemprüfung festgestellt wurde, und dass *“der Fehleranteil der bescheinigten Ausgaben deutlich über der Toleranzgrenze von 2% war (bzw. gleich 12,38%)”.* Außerdem wurden die schweren verfahrensmäßigen Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl und Kontrolle ersten Grades im Rahmen der Projekte bestätigt; sie betrafen hauptsächlich:

- Auswahlmodalitäten in nicht erlaubter Abweichung vom Verwaltungs- und Kontrollsystem was die Zusammensetzung der Bewertungskommission, die Fristen und die Bewertung je Unterprojekt betrifft;
- ungenügende Kontrollen ersten Grades was die Fristen und die Inhalte betrifft;
- ungeeignete Kontrollfährte.

Die Prüfbehörde führt auch an, dass von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde die Anwendung eines Aktionsplans für die Umsetzung der notwendigen Korrekturmaßnahmen innerhalb 31. März 2020 verlangt wurde und dass *“die festgestellten schweren und umfassenden Mängel den Fonds dem Risiko der Unregelmäßigkeit aussetzen und daher einen niedrigen Zuverlässigkeitsgrad der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben des ESF bewirken”*. Schließlich informiert sie:

- mit Schreiben Ares(2020)973981 vom 14. Februar 2020, mit dem Gegenstand *“OP Bozen ESF 2014-2020 (CCI 2014IT05SFOP017) Aussetzung der Zahlungsfristen (Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) für die zwischenzeitlichen Zahlungsansuchen Ares(2019)7793186 vom 18.12.2019 und Ares(2019)7922032 del 27/12/2019”*, hat die Europäische Kommission, aufgrund der in der Kategorie 4 eingestuften Mängel des Verwaltungs- und Kontrollsystems, die Aussetzung der Zahlungsfristen für die am 18. Dezember 2019 und am 27. Dezember 2019 vorgelegten Zahlungsansuchen verfügt;
- die Umsetzung der Korrektur- und Präventivmaßnahmen, welche von derselben zum Ende der Implementierung des Aktionsplans überprüft werden, ist im Gange.⁸⁵

Unbeschadet der Mitteilungspflichten von etwaigen Ärschäden an die zuständige Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs, hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 im Hinblick auf das operative Programm ESF unter anderem eine Beschleunigung des physischen, verfahrensmäßigen und finanziellen Fortgangs des Programms hervorgehoben, was die Überwindung der Schwelle des automatischen Widerrufs der Zweckbindungen ermöglicht hat, und mit Bezug auf das operative Programm EFRE hat sie auf Folgendes hingewiesen: *“Es sind verschiedene Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Performance der Durchführung des Programms im Gange...”* (vgl. dem Bericht beigelegtes Schreiben).

⁸⁵ Mit Schreiben vom 24. März 2020 hat die Kontrollsektion Bozen der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs zuständigkeitshalber einen Schriftsatz, zusammen mit dem beigelegten Kontrollbericht der Stichprobenoperation vonseiten der Prüfbehörde, betreffend die Verwaltung des ESF übermittelt (Prüfung der Operationen im Sinne von Art. 127, Absatz 1, der Verordnung EU Nr. 1303/2013 und von Art. 27 Verordnung EU Nr. 480/2014). Der genannte Kontrollbericht enthält eine Reihe von (vorläufigen und endgültigen) Bemerkungen betreffend buchhalterische Unregelmäßigkeiten sowie empfohlene Aktionen.

Im Laufe von 2019 war ein anderer Schriftsatz im Bereich des Rückgriffs auf technische Betreuung (Beratung) im Rahmen der mit der Verwaltung der Strukturfonds verbundenen Tätigkeiten eingelangt, der ebenso der regionalen Staatsanwaltschaft übermittelt wurde.

11.2 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit “Euregio Tirol – Südtirol – Trentino”

Die Europäischen Verbände territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind von den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen, in Übereinstimmung mit Art. 46 G Nr. 88/2009, das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, die transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zu fördern. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts ausgestattet und im Sinne der genannten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft sind die Erstellung der Abrechnungen, das *Audit* und die Kundmachung dieser Verbände von der Rechtsordnung des Staates geregelt, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat⁸⁶.

Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino besteht aus der Autonomen Provinz Bozen, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient und hat seinen Sitz bei der Europäischen Akademie Bozen (EURAC) und ist also von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

Der wirtschaftliche Haushaltsvoranschlag 2019-2021 (vgl. Link „*Transparente Verwaltung*“ der Körperschaft) gibt eine positive Differenz von Produktionswerten und -kosten (14.000,00 Euro) und einen Saldo von gleich null an. Das Kollegium der Rechnungsprüfer des EVTZ hat dazu ein positives Gutachten abgegeben. Der Bericht des Präsidenten des EVTZ (er ist der Bilanz beigelegt) führt auf der Seite der Einnahmen unter anderem die Jahresbeiträge der Mitglieder des EVTZ von 0,4 Mio. von jedem Mitglied an, zu denen die dreijährige Finanzierung des Fonds Euregio kommt, mit einem Jahresanteil der APB von 0,4 Mio., der letzte halbjährliche Finanzierungsanteil des Projekts “*Alpgov im Rahmen von EUSALP-Action Group 4*” von 25.000,00 Euro und die Finanzierung des Projekts “*i-Monitraf*” mit einem Betrag von 15.000,00 Euro, wobei der Beitrag der APB für das Jahr 2019 auf insgesamt 0,84 Mio. kommt. Im Bericht ist außerdem angeführt, dass die Beteiligung der EVTZ am Programm Interreg V-A Italien-Österreich eine Zunahme der Einnahmen aufgrund der Finanzierung der bereits genehmigten Projekte (2017-E-001 Albina-Lawinenbulletins, 2018-E-001 Euregio *FamilyPass*, 2018-E-002 Fit4Co) über einen geschätzten Gesamtbetrag von 0,5 Mio. vorsieht. Schließlich führt der Präsident an, dass die veranschlagten Kosten für das Jahr 2019 aus den Kosten für das Verbrauchsmaterial (8.000 Euro), den allgemeinen Bürokosten, den Kosten für die Führungs-

⁸⁶ Vgl. Artikel 11 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082 von 2006

und Verwaltungstätigkeiten (93.000 Euro), den Kosten für die Tätigkeiten der Information (150.000 Euro) und den Kosten für das von der APB zur Verfügung gestellte Verwaltungspersonal (180.000 Euro) sowie den für die Realisierung der Projekte vorgesehenen Ausgaben von 2.658.825 Euro bestehen.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 hat das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB mitgeteilt, dass die Gesellschaftsversammlung des EVTZ zur Genehmigung der Bilanz 2019 für den 18. Juni 2020 festgesetzt wurde und daher bei der nächsten gerichtlichen Billigung darüber Auskunft geben wird.

12 DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN

12.1 Die Ausgaben für das Personal

Die Personalausgaben bleiben ein maßgeblicher Anteil der Ausgaben des Landeshaushalts.

Wie bereits im Kapitel 3.2.6 angeführt, weisen die von Art. 18/bis, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., vorgesehenen Kennzahlen betreffend den Anteil der Personalausgaben an den laufenden Gesamtausgaben (Kennzahl der wirtschaftlich-finanziellen Ausgeglichenheit)⁸⁷ des Landes folgende Daten auf:

- Anteil von 24,51 Prozent auf alle Bereiche und von 34,10 Prozent abzüglich des Gesundheitsbereichs gemäß den Daten der Rechnungslegung 2018⁸⁸;
- Anteil von 25,70 Prozent auf alle Bereiche und von 35,38 Prozent abzüglich des Gesundheitsbereichs (Haushaltsvoranschlag 2019-2021);
- Anteil von 25,36 Prozent auf alle Bereiche und von 35,74 Prozent abzüglich des Gesundheitsbereichs (Rechnungslegung 2019)⁸⁹;
- Anteil von 25,14 Prozent auf alle Bereiche und von 34,64 Prozent abzüglich des Gesundheitsbereichs (Haushaltsvoranschlag 2020-2022).

Bei der Berechnung dieser Kennzahl für 2019 hat das Land folgende Posten der Personalausgaben (insgesamt 1.115.640.856,61 Euro) berücksichtigt: Zweckbindungen Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ (1.046.807.799,60 Euro), IRAP (66.215.828,73 Euro), zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgang der Gruppierung 1.1 (9.814.907,16 Euro) und

⁸⁷ Der Indikator für den Haushaltsvoranschlag wird wie folgt berechnet:

Kompetenzbereitstellungen (Gruppierung 1.1 + IRAP [Kontenplan U.1.02.01.01] - zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahme betreffend die Gruppierung 1.1 + zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgaben betreffend die Gruppierung 1.1) / Kompetenzbereitstellung (laufende Ausgaben - Fonds schwer einbringbare Forderungen laufend - zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1 + zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgaben betreffend die Gruppierung 1.1).

Für die Rechnungslegung ist die Formel hingegen folgende:

Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“ + Kontenplan 1.02.01.01.000 „IRAP“ + zweckgebundener Mehrjahresfonds Personal Ausgabe 1.1 - zweckgebundener Mehrjahresfonds Personal Einnahme betreffend die Gruppierung 1.1) / Zweckbindungen (laufende Ausgaben - Fonds schwer einbringbare Forderungen laufend + zweckgebundener Mehrjahresfonds betreffend die Gruppierung 1.1 - zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1).

⁸⁸ Die Personalkosten des Landesgesundheitsbetriebs beliefen sich im Jahr 2018 auf 49 Prozent (47,8 Prozent im Jahr 2017) der Produktionskosten (vgl. Beschluss Nr. 8/2019 der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs).

⁸⁹ Vgl. Mitteilung der Personalabteilung vom 15. April 2020 und Mitteilung des Amtes für Haushalt und Programmierung vom 3. Juni 2020.

zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingang der Gruppierung 1.1 (-7.197.678,88 Euro)⁹⁰. Ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds belaufen sich die Personalkosten auf 1.113.023.628,33 Euro.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden hingegen folgende Posten berücksichtigt: (insgesamt 1.065.505.994,43 Euro): Zweckbindungen Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ (995.791.800,17 Euro), IRAP (62.525.109,46 Euro), zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgang der Gruppierung 1.1 (7.197.678,88 Euro) und zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingang der Gruppierung 1.1 (- 8.594,08 Euro)⁹¹. Ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds beliefen sich die Personalkosten auf 1.058.316.909,63 Euro.

In Bezug auf die allgemeine Entwicklung der Ausgaben wurden im Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer zum Haushaltsvoranschlag 2019-2021 folgende Anmerkungen vorgebracht: *„... es wird eine konstante Zunahme der Ausgaben für das Personal und den Sanitätsbereich festgestellt. Diese Ausgaben werden in Zukunft schwer zu verringern sein und folglich könnten sie in den nächsten Jahren eine mögliche weitere Verkleinerung der Investitionen mit sich bringen“*; weiters wird im Gutachten zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum Jahr 2019 eine Abweichung von +2,85 Prozent verzeichnet wurde, was mit der Aufforderung verbunden ist, den entsprechenden Verlauf laufend zu beobachten.

Im Gutachten zur allgemeinen Rechnungslegung 2019 vom 18. Mai 2020 weist das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf hin, dass die Gesamtsumme der Zahlungen für die Personalkosten (Gruppierung 101) um etwa ein Prozent im Vergleich zu 2018⁹² angestiegen ist und dass der Posten „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ etwa 24 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht⁹³. Das Kollegium der Rechnungsprüfer mahnt die APB außerdem zu einer Überwachung *„der Gründe und der sich ergebenden Entwicklungen der Personalkosten, bei denen ein konstanter Anstieg zu verzeichnen ist. Auch weil es schwierig ist, diese Kosten zu verringern, wird eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs empfohlen, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Einnahmen der Körperschaft sowie mit den Zielsetzungen des Dienstes*

⁹⁰ Vgl. Schreiben der Abteilung Personal vom 15. April 2020

⁹¹ Vgl. Mitteilung des Amtes für Haushalt des Landes vom 4. April 2019

⁹² Die der Rechnungslegung 2019 beigelegte Erfolgsrechnung weist einen negativen Anteil der Gebarung „Personal“ von 1.034.316.885,45 Euro auf und beinhaltet die Kosten für bedienstetes Personal, bzw. Löhne, welche die Gehaltsbestandteile enthalten, die an das Personal mit befristetem und unbefristetem Arbeitsvertrag als Entgelt für ihre Leistungen bezahlt werden. Unter die Löhne fallen auch die Überstunden, die Entschädigungen, die Sozial- und Versicherungsleistungen, die von der Körperschaft getragen werden, und andere Sozialbeiträge. Der Posten enthält keine außerordentlichen Kostenbestandteile, wie z. B. gezahlten Rückstände, die unter die außerordentlichen Aufwendungen fallen, und die IRAP, welche unter dem Posten „Steuern“ erfasst wird (vgl. Anhang).

⁹³ Wie oben dargelegt, berücksichtigt die Kennzahl laut Art. 18/bis, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., welche den Anteil der Personalausgaben an den laufenden Gesamtausgaben betrifft, die Zweckbindungen selbst, die IRAP und den zweckgebundenen Mehrjahresfonds; sie beläuft sich im Jahr 2019 auf 25,36 Prozent, während die Zweckbindungen der Gruppierung 1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ 23,69 Prozent der laufenden Gesamtausgaben darstellen.

und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes, welche die Körperschaft zu verfolgen beabsichtigt, beurteilen zu können.

Im Plan des Personalbedarfs für den Zeitraum 2020-2022, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 338 vom 19. Mai 2020, wurde hinsichtlich eventueller Einsparungen Folgendes angemerkt: *„Die Kosten für das Jahr 2019, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2020-2022 beendet, belaufen sich auf 12.867.147 €. In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in der gleichen oder in einer anderen Funktionsebene, werden die zukünftigen Kosten aufgrund der ab 01.01.2020 gültigen Gehaltstabellen, auf 9.640.646 € geschätzt. Daraus folgt eine theoretische Einsparung von 3.226.501 €.“*

Was die im Laufe des Jahres 2019 getroffenen Maßnahmen zur Einschränkung und Rationalisierung der Personalkosten in Anwendung auch des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung laut Art. 1, Abs. 557/quarter, G Nr. 296/2006 i.g.F., angeht, hat die Personalabteilung im Schreiben vom 15. April 2020 Folgendes dargelegt: *„Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 sieht die Reduzierung des Plansolls des besoldeten Personals insgesamt im kommenden Fünfjahreszeitraum im Ausmaß von nicht weniger als 3 Prozent des im entsprechenden Absatz 5 angegebenen Plansolls vor (18.515 Vollzeiteinheiten). Mit Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 wurde festgelegt, dass die vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, i.g.F., vorgesehenen Maßnahmen der Personalreduzierung, was den restlichen geplanten Anteil betrifft, im Laufe von 2016 zur Anwendung kommen. Im Absatz 5 von Artikel 8 des LG Nr. 27/2016 ist spezifiziert, dass die Reduzierung der Planstellen laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, i.g.F., für das Verwaltungspersonal als abgeschlossen zu betrachten ist. Die Reduzierung der Stellen des Unterrichtspersonals und gleichgestelltem wurde auf der Grundlage von Artikel 17, Absatz 3, des Landesgesetzes Nr. 1/2020 hingegen auf den 31. Dezember 2023 verschoben. Mit Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 8/2019 wurde das Plansoll des Landes insgesamt mit 18.763 Stellen neu festgelegt (ab dem 01.10.2019), einschließlich der Personalausstattung des Landes und der Schulen staatlicher Art. Diese Steigerung resultiert aus der Summe der Bewertungen, welche die entsprechende, bei der Generaldirektion des Landes eingerichtete Arbeitsgruppe auf aufmerksame Weise vorgenommen hat, und sie wurde wie vorgesehen von der Landesregierung genehmigt, um dem Landtag vorgestellt zu werden. Was die Spielräume der Abteilung 4 Personal bei der Einschränkung der Personalkosten anbelangt, wird daraufhingewiesen, dass das Personal, das kurz- und mittelfristig vom Dienst abwesend ist, im Regelfall nicht ersetzt wird. In Zusammenarbeit mit der eigens in der Generaldirektion des Landes dafür eingerichteten Arbeitsgruppe werden auch neue Anträge auf Erteilung von Koordinierungsaufträgen und Zulagen genau und aufmerksam geprüft.“*

Wie bereits anlässlich der vorhergehenden Billigung berichtet, hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1001 vom 2. Oktober 2018 das Modell für den „Dreijahresplan des Personalbedarfs“ sowie die entsprechenden Planungsanleitungen verabschiedet und unter anderem Folgendes vorgesehen: *„In Erstanwendung führen die einzelnen Organisationseinheiten die Dreijahresplanung des Personalbedarfs für die Jahre 2019–2021 innerhalb November 2018 durch, und in den folgenden Jahren dann zusammen mit der Performanceplanung, unter Berücksichtigung notwendiger organisatorischer Änderungen in den einzelnen Strukturen.“*⁹⁴

Zu diesem Dreijahresplan hat auch die Prüfstelle des Landes Stellung genommen. In ihrem Tätigkeitsbericht vom März 2020 (S. 31 u. f.) steht geschrieben, dass *„ein strategisches Gesamtkonzept zur Zukunftssicherung der personellen Ressourcen erarbeitet werden sollte, welches eine mittel- und langfristige (und über die Schätzungen zu den Pensionierungen hinausgehende) Bedarfsanalyse zur Grundlage hat und neben dem demographischen Wandel die Auswirkungen des digitalen Fortschritts und des kulturellen und Wertewandels berücksichtigt. ... (...) ... Um bei Aufgabenänderungen einer Organisationseinheit den tatsächlichen Personalbedarf bestmöglich zu definieren, sollte die Arbeitsgruppe Entwicklung und Ressourcen - AGER⁹⁵ transparente Kriterien und Modalitäten für die Neuberechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ), in Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben, festlegen“*, außerdem sollte *„vertieft werden, ob bei der Planung des Personalbedarfs auch die geleisteten Überstunden zu berücksichtigen sind.“*

Im Fragebogen zur allgemeinen Rechnungslegung 2019 der APB vom 12. Mai 2020 bestätigen das Kollegium der Rechnungsprüfer und der Direktor der Abteilung Finanzen die Eindämmung der Personalausgaben im Vergleich zum zweckgebundenen Durchschnitt im Zeitraum 2011-2013 im Sinne von Art. 1, Absätze 557 und 557/ quater, G. Nr. 296/2006, und präzisieren, dass *„die staatlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Ausgaben im Personalbereich in der Provinz Bozen keine direkte Anwendung finden, da diese angesichts der primären Zuständigkeit eigene Sparmaßnahmen eingeführt hat,*

⁹⁴ Auf staatlicher Ebene ist die Dreijahresplanung des Personalbedarfs von Art. 6, GvD Nr. 165/2001 vorgesehen und fügt sich in die mehrjährige Tätigkeitsprogrammierung und in die Performanceplanung ein.

Wie der Rechnungshof im Rahmen der vorherigen Billigung angemerkt hat, führt der genannte Beschluss der Landesregierung Nr. 1001/2018 in den Prämissen an, dass der Plan des Personalbedarfs gleichzeitig mit dem Performance-Plan erstellt und letzterem in digitaler Form eingefügt werden muss. Außerdem wird der Personalbedarfsplan in Zukunft unter Beachtung der Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen erstellt, um die Übermittlung dieser Daten an das Informationssystem des Personals der öffentlichen Verwaltungen (SICO) zu ermöglichen. Der Beschluss sieht weiters vor, dass durch die im Dreijahresplan des Personalbedarfs vorgesehenen Änderungen, *„bei unveränderten Rahmenbedingungen und Leistungsspektrum und vorbehaltlich der Überprüfung durch die Arbeitsgruppe ..., die effektiven Personalkosten der einzelnen Organisationseinheiten stabil bleiben müssen“*. Zu diesem Zweck wird dem Beschluss eine eigene Aufstellung der Berechnung der Personalkostensätze nach Funktionsebene und Berufsbild beigelegt (z.B. Inspektor/in für das Rechnungswesen: 62.465,00 Euro und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin: 103.713,00 Euro). (Vgl. Personalkostensätze in der Landesverwaltung 2017 - Controlling Report Nr. 3/2018, Organisationsamt/Controlling der Generaldirektion. Die Ausarbeitung beschränkte sich auf die direkten Kosten.)

⁹⁵ AGER ist eine Arbeitsgruppe der Landesverwaltung im Bereich der Entwicklung und Ressourcen.

die insbesondere in Art. 13 des LG Nr. 15/2010 vorgesehen sind. Die Reduzierung betrifft im Besonderen die Kosten für das Verwaltungspersonal. Im Bereich Bildung/Unterricht ist eine Steigerung der Personalkosten vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass das Personal mit einer niedrigeren Einstufung angesichts der immer größer werdenden Komplexität der Arbeitsabläufe und der damit verbundenen Verantwortung laufend durch Personal mit einer höheren Einstufung ersetzt wird.“

Im Schreiben vom 22. Mai 2020 hat die Personalabteilung mitgeteilt, dass es sich *„angesichts des dazwischenliegenden Zeitraums um eine fast minimale Auswirkung“* handelt; diese ist *„verbunden mit der Erhöhung der Planstellen für das Landespersonal, welche in den vergangenen Jahren durch verschiedene Landesgesetze veranlasst wurde. Die Erhöhung ist außerdem zum Teil auf Steigerungen zurückzuführen, die vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag 2016-2018 vorgesehen sind, und zum Teil auf die Tatsache, dass das Personal mit einer niedrigeren Einstufung angesichts der immer größer werdenden Komplexität der Arbeitsabläufe und der damit verbundenen Verantwortung laufend durch Personal mit einer höheren Einstufung ersetzt wird.“*

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 1117 vom 17. Dezember 2019 die Stellenkontingente für das Landespersonal und für das Personal der Schulen staatlicher Art neu festgelegt. Der Beschluss besagt unter anderem Folgendes: *„Mit Abschnitt 6, Artikel 13, Absatz 6 LG Nr. 8/2019 ist das Gesamtstellenkontingent des Landes unter Berücksichtigung des erfolgten Stellenabbaus und der Schaffung neuer Stellen durch gesetzliche Maßnahme neu festgelegt, und zwar mit 01.05.2019 im Ausmaß von 18.678 Stellen, mit 01.09.2019 im Ausmaß von 18.729 Stellen und mit 01.10.2019 im Ausmaß von 18.763 Stellen. Dieses Gesamtkontingent umfasst die Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art.“*

In Bezug auf die Aufstockung der Stellen hat die Personalabteilung im Schreiben vom 15. April 2020 darauf hingewiesen, dass *„vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 das Gesamtstellenkontingent gemäß Artikel 16, Absatz 6, des Landesgesetzes vom 29.04.2019, Nr. 2, und Artikel 13, Absatz 7, des Landesgesetzes vom 24.09.2019, Nr. 8, um insgesamt 131 neue Stellen (Vollzeiteinheiten - VZÄ) erhöht wurde“* und dass das Gesamtkontingent die Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art umfasst. Die insgesamt 131 neuen Stellen (Vollzeitäquivalente - VZÄ) sind wie folgt unterteilt:

- 83 Stellen (VZÄ) für den allgemeinen Stellenplan;
- 26 Stellen (VZÄ) für den Stellenplan des Berufsbildes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration;
- 17 Stellen (VZÄ) für den Stellenplan des Personals der Schulverwaltung;

- 5 Stellen (VZÄ) für den Stellenplan des Berufsbildes Journalisten⁹⁶.

Das im Beschluss der Landesregierung Nr. 1117/2019 angeführte Gesamtstellenkontingent der APB (18.763 VZÄ ab dem 1. Oktober 2019⁹⁷) umfasst den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,572 VZÄ), den Sonderstellenplan und andere⁹⁸ (6.492,078 VZÄ) und das Kontingent der Schulen staatlicher Art, d. h. das unterrichtende Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit für insgesamt - 7.954,35 VZÄ).

Aufrecht bleiben die weiteren von Art. 8, Abs. 2, LG Nr. 27/2016 i.g.F., von den Art. 8 und 11, LG Nr. 6/2015 i.g.f. und von Art. 15/bis, LG Nr. 12/2000 i.g.F., vorgesehenen und in den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 637/2017 und Nr. 1182/2017 angegebenen Stellenkontingente: Personen mit Beeinträchtigung (40 VZÄ), nicht mehr geeignetes Personal aufgrund eines medizinischen Gutachtens (50 VZÄ für die Verwaltung und 56 VZÄ für die Schulen staatlicher Art), Personal der Sprachzentren (30 VZÄ) und zusätzliches auslaufendes Kontingent des Unterrichtspersonals der Berufsbildung in italienischer Sprache (16 VZÄ ab dem 1. Dezember 2017). Wie von der Personalabteilung dargelegt, *„werden die im genannten auslaufenden Kontingent angeführten Stellen (VZÄ) nicht nachbesetzt, wenn das entsprechende Personal den Dienst verlässt; deshalb wurde das Kontingent von 16 Stellen (VZÄ) laut BLR Nr. 1182 vom 31.10.2017 durch den BLR Nr. 1117 vom 17.12.2019 auf 14 Stellen (VZÄ) herabgesetzt“*. Werden auch diese weiteren Zusatzkontingente

⁹⁶ Die Personalabteilung berichtet außerdem, dass die 83 Stellen für den allgemeinen Stellenplan und die 17 Stellen für das Personal der Schulverwaltung zum Teil besetzt sind. Zur Gänze besetzt sind die 26 Stellen für das Berufsbild „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration“, während jene für das Berufsbild „Journalisten“ noch nicht besetzt sind.

⁹⁷ Mit Art. 16 des LG Nr. 2/2019 wurde das Gesamtstellenkontingent des Landes neu festgelegt, und zwar mit 18.678 Stellen zum 1. Mai 2019, 18.729 Stellen zum 1. September 2019 und 18.739 Stellen zum 1. Oktober 2019, einschließlich des Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art. Abs. 6, Art. 16, LG Nr. 2/2019, sieht Folgendes vor: „Das Stellenkontingent laut Absatz 1 beinhaltet ab 1. Mai 2019 46 neue Stellen, ab 1. September 2019 weitere 51 neue Stellen und ab 1. Oktober 2019 weitere 10 neue Stellen sowie fünf Stellen für die vorgesehene Quote für Personen mit Beeinträchtigung und für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben bei Schaffung neuer Stellen.“ Mit Abschnitt 6, Art. 13, Abs. 7, LG Nr. 8/2019, wurde das Gesamtstellenkontingent des Landes ab dem 1. Oktober 2109 um zusätzlich 24 neue Stellen erhöht.

⁹⁸ Die Kategorie „Sonderstellenplan und andere“ (insg. 6.492,078 VZÄ) umfasst die Sonderstellenpläne des Personals der bäuerlichen Berufsertüchtigung (225,25 VZÄ), der Berufsfeuerwehr des Landes (149 VZÄ), der Erzieher und Betreuer von Behinderten in italienischer Sprache (150,5 VZÄ), der Erzieher und Betreuer von Behinderten in deutscher Sprache (260,5 VZÄ), der Erzieher und Betreuer von Behinderten der ladinischen Ortschaften (20,5 VZÄ), des Personals der Kindergärten in italienischer Sprache (478,5 VZÄ), des Personals der Kindergärten in deutscher Sprache (1.363 VZÄ), des Personals der Kindergärten der ladinischen Ortschaften (87 VZÄ), des Personals der Schulverwaltungen in italienischer und in deutscher Sprache sowie der ladinischen Ortschaften (2.126,988 VZÄ), den Bereich italienische Berufsbildung (274,5 VZÄ), den Bereich deutsche Berufsbildung (859,67 VZÄ), den Bereich ladinische Berufsbildung (7,17 VZÄ), den Bereich italienische Musikschule (85,5 VZÄ), den Bereich Deutsche und Ladinische Musikschulen (345 VZÄ), den Sonderstellenplan der tierärztlichen Dienste (2 VZÄ), die Journalisten (17 VZÄ), Beschäftigungslose (0 VZÄ) und das Kontingent für die Aufnahme von Personen mit Beeinträchtigung – Pflichtaufnahme laut G Nr. 68/99 (40 VZÄ).

berücksichtigt, dann waren zum 31. Dezember 2019 insgesamt 18.953 VZÄ vorgesehen, davon waren 18.095,14 VZÄ besetzt⁹⁹.

Hinsichtlich der Stellen der Landesverwaltung, die sich auf den allgemeinen Stellenplan beziehen, hat die Personalabteilung mit dem Schreiben vom 15. April 2020 folgende Tabelle übermittelt, in welcher die im Kontingent enthaltenen Einrichtungen getrennt angeführt sind:

Hilfskörperschaften - Personal am 31/12/2019 und	Angestellte			Jahresarbeitsseinheiten (JAE)			Gehaltskosten des Personals		
	Auf un- begrenzte Zeit	Auf be- grenzte Zeit	Summe	Auf un- begrenzte Zeit	Auf be- grenzte Zeit	Summe	Auf unbegrenzte Zeit	Auf begrenzte Zeit	Summe
Personalkosten 2019									
AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	57	0	57	52,211	0,000	52,211	2.795.721,00 €	195.845,00 €	2.991.566,00 €
Agentur Landesdomäne	36	0	36	33,947	0,132	34,079	2.145.298,00 €	3.528,00 €	2.148.826,00 €
Agentur für Bevölkerungsschutz	281	0	281	270,632	0,000	270,632	16.684.688,00 €	224.343,00 €	16.909.031,00 €
ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	27	1	28	24,763	1,000	25,763	1.207.102,00 €	99.159,00 €	1.306.261,00 €
AWA Agentur für Wohnbauaufsicht	4	0	4	3,500	0,000	3,500	244.250,00 €	- €	244.250,00 €
Betrieb Landesmuseen	77	36	113	64,342	30,316	94,658	3.564.099,00 €	1.582.249,00 €	5.146.348,00 €
Versuchszentrum Laimburg	73	4	77	63,553	3,500	67,053	3.650.815,00 €	339.923,00 €	3.990.738,00 €
Arbeitsförderungsinstitut (AFI)	6	1	7	5,474	1,000	6,474	338.459,00 €	43.240,00 €	381.699,00 €
Ladinisches Kulturinstitut 'Micurà de Rù	16	0	16	11,711	0,000	11,711	709.607,00 €	47.171,00 €	756.778,00 €
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe 'Claudiana	12	1	13	11,132	0,868	12,000	577.234,00 €	45.480,00 €	622.714,00 €
Summe	589,000	43,000	632,000	541,263	36,816	578,079	31.917.273,00 €	2.580.938,00 €	34.498.211,00 €

Quelle: Auszug aus der Anlage zum Schreiben der Personalabteilung vom 15. April 2020 („Für das Personal werden die Stelleninhaber (und nicht die Vertretungen) und die am 31.12.2019 besetzten Stellen berücksichtigt. In den Ausgaben für Entlohnungen – vor Abzug der zulasten des Arbeitgebers gehenden Beiträge – sind die Überstunden enthalten, nicht aber die Außendienstleistungen: Die Berechnung erfolgt auf das gesamte Personal (einschließlich der Vertretungen), welches 2019 bei der Körperschaft in Dienst war, auch wenn es nur während eines Teiles des Jahres anwesend war. Quelle: FIS-BI“).

Es handelt sich um insgesamt 578,079 VZÄ für 34,5 Mio. Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 präzisiert, dass diese Ausgaben von den Einrichtungen rückerstattet werden.

Insbesondere in Bezug auf das Personal der Hilfskörperschaften stellt die Prüfstelle in ihrem Tätigkeitsbericht vom März 2020 (S. 41 u. ff.) Folgendes fest: „In den Hilfskörperschaften wird das Personal für die institutionelle Tätigkeit direkt von der Landesverwaltung aufgenommen und verwaltet. Für dieses Personal kommt das Landesgesetz Nr. 6/2015 (Personalordnung des Landes) zur Anwendung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung, Fachabteilungen und Hilfskörperschaften ist damit unumgänglich. Frühzeitige Absprachen über kurz-, mittel- und langfristige Ziele im Bereich der Personalressourcen wurden empfohlen. Der Dreijahresplan des Personalbedarfs kann hierzu ein geeignetes Instrument darstellen. Zusätzlich könnte es opportun sein, das Gesamtstellenkontingent der Hilfskörperschaften getrennt im allgemeinen Landesstellenplan auszuweisen. Dies würde die Steuerung dieses Sektors erleichtern und dessen Entwicklung transparent aufzeigen. (...) In den Hilfskörperschaften wird neben den Landesbediensteten auch Betriebspersonal beschäftigt. Dieses wird mit den respektiven privatrechtlichen Kollektivverträgen in den Dienst aufgenommen mit unweigerlich auftretenden

⁹⁹ Vgl. Schreiben der Personalabteilung vom 22. Mai 2020 und die mit dem Schreiben vom 28. Mai 2020 eingetroffenen Präzisierungen.

Unterschieden zum Landespersonal. Eine besondere Herausforderung wird es sein, geeignete und angemessene Instrumente zu finden, um mögliche arbeitsrechtliche Divergenzen zwischen den Gruppen auszugleichen. Diesbezüglich sieht bereits der Landesgesetzgeber vor, dass mit Kollektivvertrag eine graduelle Anpassung der vorgesehenen höheren Stundenvergütung vorgenommen werden soll. (...) Im Zuge der derzeit laufenden Kollektivvertragsverhandlungen dürfte sich dazu die Gelegenheit bieten, zumal es bisher keine diesbezügliche einheitliche allgemeine Regelung gibt.“ In Bezug auf die Ausarbeitung einer Musterverordnung für die Rekrutierung von Personal in den kontrollierten Gesellschaften hat die Prüfstelle folgendes festgehalten: *„Es gilt nun, dass die Gesellschaften mit eigener Maßnahme sich diese Verordnung zu eigen machen. Was die vom Gesetzgeber vorgesehene stufenartige Anpassung an die rechtlich wirtschaftliche Behandlung des Landespersonals anbelangt, so waren bis dato von den Gesellschaften keine konkreten Maßnahmen bekannt. In diesem Zusammenhang könnten auch Aspekte, welche im Falle einer Umstrukturierung oder Auflösung einer Gesellschaft eintreten können, geregelt werden.“*

Der Rechnungshof unterstreicht abermals die Notwendigkeit einer strengen Überwachung der Personalausgaben auf der Grundlage von einheitlichen Kriterien mit dem Ziel, die Personalverwaltung auch dank eines verstärkten Einsatzes der IT-Systeme zu optimieren und zu rationalisieren, um einen der bedeutendsten, ständig größer werdenden Posten der laufenden Ausgaben zu reduzieren, und teilt diesbezüglich die Anmerkungen und Empfehlungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der Prüfstelle.

Die Personalabteilung hat darauf hingewiesen, dass sich im Jahr 2019 die Zahlungen, welche das Personal des allgemeinen Stellenplans betreffen, auf 236.128.869 Euro belaufen und die Zahlungen, welche das Personal der verschiedenen Sonderstellenpläne betreffen, auf 340.635.473 Euro.

Hinsichtlich der Schulen staatlicher Art hat die Personalabteilung Folgendes erklärt: *„Die Autonome Provinz Bozen übt die übertragenen Befugnisse im Bereich der Schulordnung im Sinne des Legislativdekrets vom 24. Juli 1996, Nr. 434, aus. Unter dem finanziellen Gesichtspunkt findet diese Delegation in den Bestimmungen von Art. 2, Absatz 113, des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, ihren Niederschlag, der unter anderem vorsieht, dass unsere Provinz für die Ausübung dieser Befugnis ab dem Jahr 2010 jährlich 250 Millionen erhält. Zusätzliche Ausgaben für das Personal und für die Finanzierung der Schulen werden jedenfalls durch Mittel aus dem Landeshaushalt finanziert.“*¹⁰⁰

Nachstehend werden die Ausgaben für das Unterrichtspersonal aufgeteilt nach den drei Schulämtern angegeben:

¹⁰⁰ Vgl. Schreiben der Personalabteilung vom 22. Mai 2020.

	Vollzeiteinheiten am 31.12.2017	Zahlungen Jahr 2017	Vollzeiteinheiten 31.12.2018	Zahlungen Jahr 2018	Vollzeiteinheiten am 31.12.2019	Zahlungen Jahr 2019
Deutsches Schulamt gesamt	5.778,00	346.442.013,67	5.778,00	348.923.947,01	5.776,00	347.028.188,23
Italienisches Schulamt gesamt	1.860,00	111.523.389,66	1.860,00	112.322.350,54	1.856,75	111.555.503,55
Ladinisches Schulamt gesamt	325,60	19.522.589,07	325,60	19.662.450,18	321,60	19.322.068,10
Summe	7.963,60	477.487.992,40	7.963,60	480.908.747,74	7.954,35	477.905.759,87

Quelle: APB – Schreiben der Personalabteilung vom 15. April 2020.

Es wird angemerkt, dass die Zahlungen erheblich von dem Betrag abweichen, den der Staat für die Ausübung dieser Befugnis bereitstellt (250 Millionen ab dem Jahr 2010). Die Entwicklung der Ausgaben zeigt, was die Zahlungen anbelangt, jedoch einen Rückgang im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden 1.585 Angestellte ermächtigt, Überstunden zu leisten, darunter 564 Bedienstete der Landesschulen. Die entsprechende Ausgabe beläuft sich im Jahr 2019 auf 5 Mio. (2018 waren es 5,6 Mio.), davon 3,7 Mio. für das laufende Jahr und 1,3 Mio. für vorhergehende Jahre.

Mit Beschluss vom 12. März 2019, Nr. 166, hat die Landesregierung Folgendes festgelegt: Ab dem 1. März 2019 kann dem Personal der Ressorts des Landeshauptmanns, der Landesräte, des Generalsekretariats, der Generaldirektion sowie der Bildungsdirektionen, mit Ausnahme der Führungskräfte, der persönlichen Referenten und des anderen diesen Strukturen zur Verfügung gestellten Personals, ausgenommen die Sprecher des Landeshauptmanns und der Landesräte, *„für die reale Bereitschaft, den vielfältigen und komplexen Aufgaben dieser Organisationseinheiten gerecht zu werden, und insbesondere für die reale Bereitschaft zur Einhaltung eines zum Großteil fixen Stundenplans, mit Einschränkung der Gleitzeit, sowie zur Verpflichtung der Präsenz außerhalb des Gleitzeitrahmens (vor 7.30 Uhr und nach 18.00 Uhr), (...) eine Aufgabenzulage zuerkannt werden“*. Die Zulage hängt von der Komplexität der durchgeführten Tätigkeiten ab, und es sind jährlich im Voraus festgelegte Höchstkontingente vorgesehen. Die Personalabteilung hat mit dem Schreiben vom 22. Mai 2020 mitgeteilt, dass 2019 Zulagen in Höhe von insgesamt 155.272,52 Euro ausgezahlt wurden.

Die Daten zu den genehmigten und vom Land den eigenen Angestellten erteilten Aufträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Personalkategorie	Anzahl Angestellte 2017	Zweckbindungen 2017	Jahr 2017 (ausgezahlt)	Anzahl Angestellte 2018	Zweckbindungen 2018	Jahr 2018 (ausgezahlt)	Anzahl Angestellte 2019	Zweckbindungen 2019	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2019 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)
Referententätigkeit in Kursen etc. C 71	871	1.095.197,62	1.095.847,62	806	1.079.123,09	1.083.211,09	805	977.614,70	978.172,70
Freiberuflerzulage 65+C66	236	1.690.609,67	2.681.862,19	250	1.681.398,65	2.137.146,88	245	1.664.656,10	2.118.595,81
Zulage für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen für Aufträge in Landeskörperschaften	73	331.463,40	333.876,07	66	288.879,80	289.544,89	64	286.532,29	288.787,62
Sitzungsgelder für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	34	18.375,50	44.034,50	30	16.465,00	44.233,00	20	5.750,00	23.525,00
Angestellte Experten in Baukommissionen C 73	8	4.734,75	10.752,75	7	4.041,50	13.304,50	7	3.259,75	12.862,00
Gesamt	1.222	3.140.380,94	4.166.373,13	1.159	3.069.908,04	3.567.440,36	1.141	2.937.812,84	3.421.943,13

Quelle: APB – Schreiben der Personalabteilung vom 15. April 2020.

Es wird festgestellt, dass ein konstanter Unterschied zwischen den Zweckbindungen und den Zahlungen besteht.

Im Sinne von Art. 53, Abs. 13, GvD Nr. 165/2001 i.g.F., müssen die Verwaltungen von jedem der eigenen Angestellten und getrennt nach jedem vergebenen und autorisierten Auftrag der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen telematisch die ihnen ausgezahlten Vergütungen oder die von den öffentlichen oder privaten Rechtsträgern mitgeteilten Vergütungen zeitgerecht mitteilen. Im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2019 hat die Personalabteilung mit Schreiben vom 15. April 2020 mitgeteilt, dass sie in Bezug auf diese Verpflichtung dabei ist, *“der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen die von ihr an die eigenen Angestellten vergebenen Aufträge mitzuteilen. Bezüglich der genehmigten Aufträge, die jedenfalls auch auf der Website Transparente Verwaltung der Landesverwaltung (<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/bedienstete-erteilte-autorisierte-auftraege.asp>) veröffentlicht sind, werden die Modalitäten für die Mitteilung an die Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen vorbereitet.“*

Aufrecht bleiben die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 festgelegten Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen betreffend:

- das Personal der Landesverwaltung;
- das Personal der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
- das Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- das Personal des Instituts für Sozialwohnbau;
- das Personal der Verkehrsämter von Bozen und Meran;

- das Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art. 5, Abs. 1, des LG Nr. 6/2015 i.g.F. die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender, auf Bereichs- und auf dezentraler Ebene für das Personal der Körperschaften laut Artikel 1 von der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften¹⁰¹ im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten Programmziele und im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/der Generaldirektorin des Landes geführt werden. Die Verhandlungen auf dezentraler Ebene können hingegen von der Landesregierung an die einzelnen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, übertragen werden (vgl. Abs. 10).

Auf bereichsübergreifender Ebene wurde im Haushaltsjahr 2019 der bereichsübergreifende Kollektivvertrag vom 4. Dezember 2019 (Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019–2021) abgeschlossen.

Dieser Vertrag sieht unter anderem Folgendes vor:

- die Erhöhung der jährlichen Bruttosonderergänzungszulage der einzelnen Funktionsebenen um 0,9 Prozent mit Wirkung 1. Januar 2019 und um 1 Prozent mit Wirkung 1. Januar 2020, *„berechnet auf das Anfangsgehalt der oberen Besoldungsstufe mit vier Gehaltsvorrückungen und die Sonderergänzungszulage der jeweiligen Funktionsebenen“*;
- das Grundgehalt und die Sonderergänzungszulage werden mit Wirkung 1. Januar 2021 zu einem einzigen Gehaltselement als Grundentlohnung zusammengefasst, welche mit gleicher Wirkung um 1,1 Prozent erhöht wird;
- nach Absprache mit den Vertragspartnern wird am Ende der dreijährigen Vertragslaufzeit eine Überprüfung der vorgesehenen und der tatsächlich dokumentierten Inflation durchgeführt. Ein Ausgleich einer eventuellen Abweichung erfolgt innerhalb des ersten Jahres des nächsten Dreijahresverhandlungszeitraumes;
- die Definition und Festlegung der Zweisprachigkeitszulage zugunsten des Personals, das nach den geltenden Bestimmungen über den öffentlichen Dienst in der Provinz Bozen im Besitze der Bescheinigung über die Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache sein muss;

¹⁰¹ Diese Agentur wurde mit Art. 16, LG Nr. 2/2019, eingerichtet, der im LG Nr. 6/2015 den Art. 4/bis einführt, wo es in Abs. 1 heißt: „Bei der Generaldirektion der Autonomen Provinz Bozen wird die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen als operative Stelle eingerichtet. Die Agentur hat die Aufgabe, die Landesverwaltung und die öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, bei den Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender und Bereichsebene und, sofern die Körperschaften es beantragen, auch bei den dezentralen Kollektivvertragsverhandlungen sowie im Rahmen der Beziehungen mit den Gewerkschaften zu vertreten.“

- eine Erhöhung der Berufszulage für das Landeslehrpersonal, für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, für die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Integration;
- eine Erhöhung der Aufgabenzulage zugunsten des Personals für den Behindertensektor;
- eine Erhöhung der bestehenden Fonds für die allgemeine Produktivität des Personals.

Die Genehmigung für die Unterzeichnung des Vertrages wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1030 vom 3. Dezember 2019 erteilt. Der Beschluss stellt in den Prämissen Folgendes fest: *„Mit Landesgesetz vom 30. Juli 2019, Nr. 6 zum Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2019-2021 für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag die Höchstausgabe von 195,5 Millionen Euro, wovon 21 Millionen Euro für das Jahr 2019, 78,5 Millionen Euro für das Jahr 2020 und 96 Millionen Euro für das Jahr 2021 genehmigt. Weiters wurde mit dem Nachtragshaushalt durch Artikel 10, Absatz 4bis vorgesehen, dass für die Berechnung der allgemeinen Gehaltserhöhungen bei den Vertragserneuerungen als Bezugsgrundlage der HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex für die Europäische Union) herangezogen wird. Unter Berücksichtigung der lokalen Preisentwicklung, wird der lokale HVPI angewandt, der vom Landesinstitut für Statistik ASTAT berechnet wird. Um die Einleitung eines verfassungsrechtlichen Streitverfahrens zu vermeiden hat sich das Land gegenüber der Regierung mit Schreiben vom 26. September 2019 verpflichtet, die Beträge für die Jahre 2020 und 2021 wie sie in Artikel 16 Absatz 4 vorgesehen sind um insgesamt 20 Millionen Euro neu festzulegen und entsprechend 10 Millionen Euro für das Jahr 2020 und 10 Millionen Euro für das Jahr 2021 zu reduzieren.“*¹⁰²

¹⁰² Absatz 4, Art. 16, des LG Nr. 2/2019 in der durch Art. 10, LG Nr. 6/2019, abgeänderten Fassung besagt Folgendes: *„Für die Kollektivvertragsverhandlungen wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2019-2021 die Höchstausgabe von 206,9 Millionen Euro genehmigt. Davon wird für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag die Höchstausgabe von 195,5 Millionen Euro genehmigt. 21 Millionen Euro für das Jahr 2019, 78,5 Millionen Euro für das Jahr 2020 und 96 Millionen Euro für das Jahr 2021. Diese Beträge beinhalten anteilmäßig die Zuweisungen an die Landesverwaltung und an den Südtiroler Sanitätsbetrieb, nicht aber an die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die Seniorenwohnheime, das Institut für sozialen Wohnbau, das Verkehrsamt Bozen und die Kurverwaltung Meran. Für den Abschluss des Landeskollektivvertrages des Lehrpersonals der Schulen staatlicher Art wird für die noch ausstehenden Punkte die Höchstausgabe von 11,4 Millionen Euro genehmigt. 3,8 Millionen Euro für das Jahr 2019, 3,8 Millionen für das Jahr 2020 und 3,8 Millionen Euro für das Jahr 2021.“*

Das Generalrechnungsamt des Staates hat mit dem Schreiben vom 25. September 2019 dem Amt für Gesetzgebung – Wirtschaft des MWF unter anderem Folgendes mitgeteilt: *„Das im gegenständlichen Landesgesetz festgelegte allgemeine Kriterium, das auf einen Index beruht, der unter Berücksichtigung des auf lokaler Ebene verzeichneten Preisanstiegs berechnet wird, kann von dem auf staatlicher Ebene vom Istat berechneten Index (HVPI) abweichen ... (...) Die gegenständliche Bestimmung scheint daher nicht mit der staatlichen Rechtsvorschrift in Einklang zu stehen, was den Bereich der Vertragsverhandlungen laut Titel III des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 „Kollektivvertragsverhandlungen und gewerkschaftliche Vertretung“ anbelangt, welcher die zu befolgenden Prozeduren bei den Vertragsverhandlungen und die Pflicht zur Beachtung der Vertragsbestimmungen festlegt ... (...) Aus den oben dargelegten Gründen wird die Meinung vertreten, dass eine Anfechtung vor dem Verfassungsgericht von Art. 10, Absätze 1 und 2, gefordert werden soll, da diese im Widerspruch zu Art. 117, zweiter Absatz, Buchstabe l), der Verfassung stehen, der die Zivilgesetzgebung und somit die durch das Zivilgesetzbuch regelbaren privatrechtlichen Verhältnisse*

Es wird festgestellt, dass Art. 8, Abs. 1, LG Nr. 15 vom 19. Dezember 2019, den Absatz 4/bis des Art. 16, LG Nr. 2/2019, aufgehoben hat, welcher unter Berücksichtigung der Preisentwicklung auf lokaler Ebene die Anwendung des lokalen HVPI vorsah, der vom Landesinstitut für Statistik ASTAT berechnet wird. Mit dem Landesgesetz vom 19. Dezember 2019, Nr. 16, zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 wurde ein Fonds zur Umsetzung von Personalvereinbarungen bereitgestellt: *„In Übereinstimmung mit den Bestimmungen laut Art. 5 des Stabilitätsgesetzes 2020, der die gesetzliche Genehmigung der Kollektivverhandlung beinhaltet, wurden die Bereitstellungen auf dem entsprechenden Fonds definiert. Für die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2020-2022 für das Jahr 2020 die Höchstgrenze von 20.986.719,27 Euro, für das Jahr 2021 die Höchstgrenze von 38.486.719,27 Euro und von 38.486.719,27 Euro für das Jahr 2022 genehmigt. Für die Kollektivvertragsverhandlungen im Bereich Sanität wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2020-2022 für das Jahr 2020 die Höchstgrenze von 11.800.000,00 Euro, für das Jahr 2021 die Höchstgrenze von 7.850.000,00 Euro und für das Jahr 2022 die Höchstgrenze von 7.850.000,00 Euro genehmigt“* (vgl. Anhang zum Haushaltsvoranschlag).

Mit Art. 3, LG vom 16. April 2020, Nr. 3, wurde Abs. 3, Art. 7, LG Nr. 15/2019, eingefügt, der Folgendes vorsieht: *„Für die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene für die Führungskräfte wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2020-2022 die Höchstaussgabe von 4.500.000,00 Euro für das Jahr 2020, von 9.000.000,00 Euro für das Jahr 2021 und von 9.000.000,00 Euro für das Jahr 2022 Euro genehmigt. Diese Beträge beinhalten anteilmäßig die Zuweisungen an die Landesverwaltung und an den Südtiroler Sanitätsbetrieb, nicht aber an die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die Seniorenwohnheime, das Institut für sozialen Wohnbau, das Verkehrsamt Bozen und die Kurverwaltung Meran.“*

Auf Bereichsebene wurden außerdem folgende Verträge unterzeichnet:

- Bereichsvertrag vom 16. Januar 2019 (Abänderung des Bereichskollektivvertrages vom 24. November 2009 bezüglich der Sonderregelung der Teilzeitarbeit für das Kindergartenpersonal);
- Bereichsabkommen vom 27. Mai 2019 (Einführung des Berufsbildes „Schulsozialpädagoge/ Schulsozialpädagogin“ – VII. Funktionsebene);
- Bereichsabkommen vom 11. Juni 2019 (für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration);

(Kollektivverträge) zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates rechnet, sowie mit Artikel 81, dritter Absatz, der Verfassung.“

- Vertrag vom 13. Dezember 2019 (Änderungen und Ergänzungen zum geltenden Landeszusatzvertrag für die Regelung der Beziehungen mit den Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin).

Aufrecht bleibt das Problem, dass auch nach Erlass des neuen Landesgesetzes zur Personalordnung, auf Landesebene weiterhin geeignete Normen zur Gewährleistung eines Systems zur Überprüfung und Bewertung der korrekten Quantifizierung der Aufwände und der finanziellen und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Kollektivverträge durch ein externes (neutrales und unabhängiges) Organ fehlen (vgl. Art. 47 des GvD Nr. 165/2001 i.g.F.), dies auch angesichts der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (ex plurimis Urteil VfGH Nr. 196/2018) zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Bereich der Zivilgesetzgebung sowie der Bestimmungen laut Art. 10, Verfassungsgesetz Nr. 3/2001¹⁰³.

Auch die von der APB ins Auge gefassten Maßnahmen, um eine korrekte und transparente Mitteilung der Daten zur Rechnungslegung (Kassa) an das hierfür vorgesehene Informationssystem des Personals der öffentlichen Verwaltungen (SICO) zu gewährleisten, wurden unter die Lupe genommen. Hierzu hat die Personalabteilung mit dem Schreiben vom 15. April 2020 mitgeteilt, dass *„in Zusammenarbeit mit dem regionalen Rechnungsamt des Staates die Tätigkeiten für die Ausarbeitung des Jahresberichts verbessert werden. Es werden also alle Besonderheiten der Autonomen Provinz Bozen berücksichtigt (Personal, das den Hilfskörperschaften zur Verfügung gestellt wird / Schulpersonal).“*

Ebenfalls in diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die zuständige leitende Beamtin des regionalen Rechnungsamtes des Staates von Bozen des MWF mit dem Schreiben vom 5. Mai 2020 in Hinblick auf die Ergebnisse des Jahresberichts 2018 der APB (dieser war unterteilt nach Verwaltungspersonal und Schulbereich) eine *„ständig größer werdende Genauigkeit der darin enthaltenen Daten sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht“* festgestellt hat; außerdem führt

¹⁰³ Es bleibt also weiterhin, wie vom Rechnungshof bekräftigt (Vereinigte Kontrollsektionen – Senat III – Arbeitskosten – Entscheidung Nr. 7/2007) auf eine Änderung der Ordnung zu hoffen, die die Überprüfung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Entwicklung der Bezüge des gesamten bediensteten Personals der öffentlichen Verwaltungen, einschließlich des bei den Regionen und den Provinzen mit Sonderstatut tätigen, vorsieht, die einem dritten und externen Organ übertragen wird, welches in Übereinstimmung mit der Finanzplanung der Körperschaft und im Hinblick auf das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen insgesamt vorgeht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Art. 67, Absätze 8 und folgende, des Gesetzes 133/2008 die Pflicht für die öffentlichen Verwaltungen vorgesehen hat, über das Generalrechnungsamt bis zum 31. Mai eines jeden Jahres dem Rechnungshof gezielte Informationen zu Zusatzverhandlungen zukommen zu lassen. Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs (Beschlüsse Nr. 43/Contr/2008 und 41/Contr/q.comp/2009) haben geklärt, dass die Bestimmungen darauf abzielen, die Gesamtheit der ausgehandelten Verfahren für die Arbeitsorganisation und die Bezüge der öffentlichen Bediensteten wirtschaftlich und finanziell kohärent und vereinbar zu machen, die Einhaltung der Finanzlimits und die konkrete Anwendung von auf Erfolgsvergütung, Verdienstanerkennung und Selektivität ausgerichteten Kriterien zu prüfen.

sie an, dass auch die sog. Überleitungstabelle des Berichts *„darauf abzielt, die Daten der im Jahresbericht mitgeteilten Ausgaben/Kosten mit jenen zu vergleichen, die im Haushalt der Institution vorhanden sind, welche trotz einer anderen Darstellung keinen übermäßigen Unterschied in Bezug auf denselben Gegenstand, d. h. die Personalkosten, aufweisen sollten.“* Weiters zeigt sie auf, dass vom Vergleich *„einige wenig bedeutende oder im Haushalt der verschiedenen Arten von Verwaltungen schwer abzugrenzende Posten ausgeschlossen sind, wie z. B. die angemessene Entschädigung, die Vergütungen für Außendienste und Versetzungen, der Versicherungsschutz usw.“*, und dass zur *„Durchführung der Kontrollen die Daten zentral vom Informationssystem der Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) gesammelt werden, wobei jene Posten ausgewählt werden, die für den Jahresbericht von Bedeutung sind. Für diese Art von Körperschaften gewährleistet SIOPE nämlich per Definition den Abgleich der Einnahmen und Ausgaben mit den im Haushalt enthaltenen Angaben und gestattet somit den direkten Vergleich mit den an SICO übermittelten Informationen. Im Falle der Autonomen Provinz Bozen wird die automatische Filterung der SIOPE-Beträge sowohl für den Jahresbericht zum Verwaltungspersonal als auch für jenen des Schulbereichs durchgeführt, aber die Tatsache, dass die genannte Provinz eine einzige Quelle für die Eingabe der SIOPE-Beträge hat, hat zur Folge, dass die Überleitungstabellen eine bloße Abschrift darstellen, wodurch der Zweck der Tabelle selbst de facto zunichtegemacht wird.“* Zusammenfassend weist das Rechnungsamt in Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 darauf hin, dass ein Differenzbetrag von 10,2 Mio. zwischen den in SICO erklärten Daten (1.000,8 Mio.) und jenen des Haushalts (1.011 Mio.) besteht und kommt zur Schlussfolgerung, dass *„unter gebührender Berücksichtigung der Tatsache, dass SICO die Feststellung einiger wenig bedeutender oder im Haushalt der verschiedenen Arten von Verwaltungen schwer abzugrenzenden Posten ausschließt“, man „davon ausgehen kann, dass die in der Überleitungstabelle erklärten Daten glaubwürdig sind“*.

Der Rechnungshof unterstreicht abermals, dass es notwendig ist, die Tätigkeit zur Überwindung der bestehenden Abweichungen der SICO- und SIOPE-Daten von den Bilanzdaten (letztere sind in den eigenen Überleitungstabellen des SICO noch nicht angegeben) fortzuführen, angesichts der Bedeutung der genauen und vollständigen Pflichterfüllung, da die genannten Informationen auf die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Dokument über die Wirtschaft und die Finanzen, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), die Quantifizierung der Lasten hinsichtlich des Personals, die Überprüfung der technischen Berichte bezogen auf die Gesetzesmaßnahmen und die Tätigkeit des staatlichen Statistikinstituts abzielen.

Es ist zu beachten, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion auch auf der Grundlage der in SICO enthaltenen (nach Kassa erhobenen) Daten im Sinne von Art. 60, GvD Nr. 165/2001 i.g.F., dem Parlament über die Kosten des öffentlichen Dienstes Bericht erstatten

und die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes jährlich einen spezifischen Bericht zu den Personalausgaben der Gebietskörperschaften genehmigt.

Die folgende Tabelle führt die Organisation der bestehenden Strukturen der APB am Ende des Jahres 2019 an:

Situation am	Ressorts (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2017	13	33	172	5
31.12.2018	13	35	168	5
31.12.2019	14	35	173	5

(1) einschließlich der drei Direktionen der Bildung, der Generaldirektion und des Generalsekretariats

Quelle: APB – Schreiben der Personalabteilung vom 15. April 2020.

Die Personalabteilung hat mit dem Schreiben vom 15. April 2020 mitgeteilt, dass am 31. Dezember 2019 folgende Beauftragungen bestanden:

- 215 Führungsaufträge, davon 6 an Verwaltungsexterne¹⁰⁴ (am 31. Dezember 2018 waren es 209, davon 4 an Verwaltungsexterne) und 49 geschäftsführend (am 31. Dezember 2018 waren es 49);
- 619 Koordinierungsaufträge (am 31. Dezember 2018 waren es 607);
- 1 Sonderauftrag laut Beschluss der Landesregierung Nr. 516/2019.

Hinsichtlich der geschäftsführend vergebenen Führungsaufträge ist anzumerken, dass mehr als 20 Prozent davon seit mehr als fünf Jahren bestehen.

Die Prüfstelle merkt in ihrem Tätigkeitsbericht vom März 2020 Folgendes an (S. 32 u. f.): *„Für die Besetzung der Führungspositionen gibt es laut Abteilung Personal eine jährliche sowie eine mittel- und langfristige Bedarfsanalyse; diese Analysen werden dann anhand der Angaben der AGER und des Bedarfs der Abteilungen und Ressorts priorisiert. ...(...) Zu den Ausschreibungen der nicht definitiv besetzten Führungspositionen, welche nach Anhören der AGER und auf Veranlassung des zuständigen Regierungsmitglieds erfolgen, sollten im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise zeitliche Vorgaben definiert werden. Dabei sollten auch die Modalitäten der Inanspruchnahme der Führungskräfteverzeichnisse transparent kommuniziert werden, um Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu gewährleisten. Die von der Abteilung bekundete Absicht, die Zeit der Geschäftsführungen neu und einheitlich mit Bezug auf deren Dauer und Rechtswirkungen zu reglementieren, wurde begrüßt. Laut den von der Abteilung erhaltenen Informationen, ist für 73 Organisationseinheiten keine stellvertretende Führungskraft ernannt. Um den landesgesetzlichen Vorgaben zur Stellvertreterregelung Rechnung zu tragen und in Hinblick auf eine*

¹⁰⁴ Vgl. Schreiben der Personalabteilung vom 15. April 2020, in dem erklärt wird, dass die mitgeteilten Daten nicht die Führungsaufträge im Bildungsbereich beinhalten, hingegen sind jene der Bildungsdirektionen und der entsprechenden Landesdirektionen enthalten.

reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit, wurde die Empfehlung ausgesprochen, für alle Führungsstrukturen eine Vertretung namhaft zu machen. Es wurde außerdem empfohlen, die geplante Ausarbeitung der Durchführungsverordnung mit Kriterien und Modalitäten zur Mobilität der Führungskräfte, auch in Hinblick auf die Bestimmungen zur Korruptionsvorbeugung, baldmöglichst vorzunehmen.“

In den Berichten betreffend die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 hat sich der Rechnungshof mit der graduellen Umwandlung eines Teiles der Funktions- und Koordinierungszulage – die den Führungskräften des Landes zuerkannt wird, welche mit der Leitung und Koordinierung von Ämtern beauftragt sind oder auch nicht – in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung befasst, was in Einklang mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden bereichsübergreifenden und Bereichskollektivverträgen steht¹⁰⁵.

Die im Rahmen der vorherigen Ermittlungen aufgetretenen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zahlungen aufgrund der graduellen Umwandlung dieser Zulagen zugunsten von Beamten, die keinen Leitungs- oder Koordinierungsauftrag innehatten, hatten dazu geführt, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol in den vergangenen Haushaltsjahren die entsprechenden Posten der Rechnungslegung der Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 nicht gebilligt haben.

Anlässlich der vorhergehenden Billigungen haben sich die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol auf den Grundsatz berufen, der die Auszahlung von Entlohnungen, „die nicht den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen“, verbietet (vgl. Art. 7, Abs. 5, des GvD Nr. 165/2001 i.g.F.) und sie haben festgestellt, dass der Kollektivvertrag Bestimmungen beinhaltet, die möglicherweise in Widerspruch zu den wesentlichen Verfassungsgrundsätzen der Unparteilichkeit und der guten Führung, in Form von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistung, (Art. 97, zweiter Absatz, Verf.) sowie der Angemessenheit der Entlohnung im Verhältnis zum Umfang und zur Qualität der geleisteten Arbeit (Art. 36, erster Absatz, Verf.) stehen. Ein solches, auch auf Landesebene vorgesehenes Verbot von Automatismen (vgl. Art. 5, Abs. 6, LG vom 10. August 1995, Nr. 15, aufgehoben durch Art. 52, Abs. 2, Buchst. i), LG vom 19. Mai 2015 Nr. 6) leitet sich auch von der grundlegenden Bestimmung der

¹⁰⁵ Dieser *Modus Procedendi* ist in der Gesetzgebung des Landes vorzufinden, die bis heute keinen spezifischen Stellenplan der Führungskräfte eingeführt hat, da die Führungsaufgaben (zeitweilig) an Beamte vergeben werden, die nach Ablauf des Führungsauftrags wieder die (nicht führungsbezogenen) Aufgaben der Ebene ihrer Zugehörigkeit wahrnehmen.

wirtschaftlichen und sozialen Reform gemäß Art. 2, Abs. 1, Buchst. o), G. vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 (Ermächtigung der Regierung zur Rationalisierung und Neuordnung des Sanitätswesens, des öffentlichen Dienstes, der Sozialversicherung und der Finanzen der Gebietskörperschaften) ab. Es wurde befunden, dass die Vertragsbestimmungen, welche die Auszahlung der Zulage an Führungskräfte ohne Auftrag vorsehen, also im Widerspruch zu den genannten Bestimmungen stehen, welche automatische Lohnerhöhungen verbieten.

Am 19. Juli 2017 ist das Landesgesetz Nr. 9/2017 in Kraft getreten (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), welches unter anderem eine neue Gliederung der Führungsstruktur des Landes und eine überarbeitete Regelung der Zulagen für Führungsaufträge beinhaltet. Artikel 1 des genannten Landesgesetzes sieht insbesondere für die Führungszulage ab 1. Juni 2018 (ursprünglich ab 1. Januar 2019) deren Umwandlung in eine der Position entsprechende Zulage vor, die aus einem fixen und einem variablen Teil besteht; der fixe Teil der Zulage entspricht 40 Prozent der Gesamthöhe der Zulage und wird nach mindestens sechs Jahren Führungsauftrag „bei Beendigung desselben in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement umgewandelt“¹⁰⁶.

Wie von den Vertretern des Landes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2018 angekündigt, wurde am 19. Juni 2018 ein eigener bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Führungspersonal abgeschlossen (in Kraft bis zum 31. August 2018), der in folgenden Verhandlungsbereichen die Funktionszulage mit Wirkung ab dem 1. Juni 2018 in eine Positionszulage umgewandelt hat: Südtiroler Landesverwaltung und von ihr abhängige Betriebe und Hilfskörperschaften, Südtiroler Sanitätsbetrieb, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime, Institut für den sozialen Wohnbau des Landes (WOBI) und Verkehrsamt der Stadt Bozen und Kurverwaltung Meran. Laut Art 3 des Vertrags (Übergangsbestimmung) wird die Positionszulage wie folgt berechnet: *“Die Summe der den Führungskräften monatlich auszahlenden*

¹⁰⁶ Nach Inkrafttreten des vorgenannten LG Nr. 9/2017 befand die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen mit Urteil Nr. 52 vom 15. Dezember 2017, dass die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der Mitglieder der öffentlichen Delegation gegeben ist, welche die auf den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. März 2016 streitgegenständlichen Kollektivverträge unterzeichnet haben, und zwar angesichts „der Missachtung eines im Landesgesetz verankerten ausdrücklichen und klaren Verbots, was ein Verhandlungsergebnis nach sich gebracht hat, das dem vom Gesetzgeber gewollten völlig entgegengesetzt ist“. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, und die III. zentrale Berufungssektion des Rechnungshofs hat mit dem Urteil Nr. 92 vom 9. Juni 2020 das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und dabei auf Folgendes aufmerksam gemacht: „Da sich die widerrechtliche Tat auf den Abschluss und die Unterzeichnung der Kollektivverträge aus den Jahren 2008 und 2009 beschränkt, scheint der Antrag der Berufungskläger wert, berücksichtigt zu werden, den festgelegten Schaden zu reduzieren und dabei im Sinne von Art. 1227 ZGB die Tatsache auf angemessene Weise zu berücksichtigen, dass die Landesverwaltung nicht rechtzeitig eingeschritten ist, um die Beträge einzutreiben, die den Bediensteten auf ungerechtfertigte Weise ausbezahlt worden waren.“

Positionszulagen und persönlichen, auf das Ruhegehalt anrechenbaren Lohnelemente entspricht, unter Berücksichtigung der Anzahl der Tage pro Monat, der Summe der den Führungskräften im Mai 2018 ausbezahlten Funktionszulagen und persönlichen, auf das Ruhegehalt anrechenbaren Lohnelemente. Von der so errechneten Summe wird das ab dem 1. Juni 2018 zustehende persönliche, auf das Ruhegehalt anrechenbare Lohnelement abgezogen und als solches ausbezahlt. Die Differenz wird bis zum Erreichen von vierzig Prozent der oben genannten Summe als fixe Positionszulage, und für den darüber hinaus gehenden Teil, als variable Positionszulage ausbezahlt.“

Mit dem folgenden bereichsübergreifenden Vertrag vom 10. August 2018 wurde die Positionszulage in Umsetzung von Art. 1, Absatz 1, LG Nr. 9/2017, festgelegt (40 Prozent fixer und 60 Prozent variabler Anteil). Die Zulage steht dem Führungspersonal für die Dauer des Führungsauftrags ab dem 1. Juni 2018 zu, wobei „der zugenommenen Komplexität der Führungsaufgaben und der damit zusammenhängenden größeren Verantwortung Rechnung getragen wird...“. Ab demselben Datum wird das persönliche, auf das Ruhegeld anrechenbare Lohnelement als unveränderlicher Betrag festgelegt. Dieses ist mit der Positionszulage nicht kumulierbar, und daher wird es von der zustehenden Positionszulage abgezogen und wird weiter als persönliches Lohnelement ausbezahlt. Der Vertrag sieht unter Art. 4 auch vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, innerhalb von sechs Monaten einen weiteren bereichsübergreifenden Vertrag zu unterzeichnen, der die Mindest- und Höchstkoeffizienten der Zulage, die Kriterien für die Festlegung des Koeffizienten der Positionszulage, die Ergebniszulage und die Überstunden festlegt. Schließlich ist insbesondere im Hinblick auf den fixen Anteil der Zulage vorgesehen, dass „den Führungskräften, welche nach Ablauf von 6 Jahren nach dem 1. Juni 2018 keinen Führungsauftrag mehr innehaben, der fixe Teil der Positionszulage unter der Voraussetzung weiter ausbezahlt wird, dass sie einen Sonderauftrag im Sinne von Art. 14 LG Nr. 9/2017 übernehmen“¹⁰⁷.

Die Personalabteilung hat mit dem Schreiben vom 15. April 2020 Auskünfte über die weiteren Entwicklungen nach dem Billigungsverfahren der Rechnungslegung des Landes 2018 (im Juni 2019) gegeben und insbesondere Folgendes mitgeteilt: „Auf der Grundlage der eigenen Entscheidung Nr. 11378 vom 26. Juni 2019, mit der die Beendigung der Auszahlung der Zulagen beschlossen wurde, hat die

¹⁰⁷ Art. 14 (Sonderaufträge und Projektmanagement): (1) Nach Artikel 17 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, ist folgender Artikel eingefügt: „Art. 17/bis (Sonderaufträge und Projektmanagement) 1. Den Führungskräften, welche im Verzeichnis laut Artikel 15 eingetragen sind, können Sonderaufträge für besondere Tätigkeiten, verbunden mit aktiver Verwaltungstätigkeit, für Beratungstätigkeit sowie Forschungsarbeiten und Studien, Inspektions- und Kontrolltätigkeiten, Tätigkeiten technisch-fachlicher Natur oder für andere Projekte erteilt werden. 2. Unbeschadet anderweitig zur Verfügung stehender Instrumente können zwecks Durchführung von ressort-, abteilungs- oder ämterübergreifenden Projekten für die Dauer derselben geeigneten Formen von Projektmanagement geschaffen werden. 3. Die Modalitäten für die Erteilung der Aufträge laut den Absätzen 1 und 2 werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.“

Personalabteilung zusammen mit der Generaldirektion und dem Generalsekretariat sowie mit anderen Dienststellen der Autonomen Provinz Bozen und in Einklang mit den arbeitgebenden Körperschaften des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags die mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 verbundenen juristischen und wirtschaftlichen Fragen vertieft. Diese Untersuchungen, bei denen auch die Argumentationen, welche die von der Aufhebung der Zuweisungen betroffenen leitenden Beamten vorgebracht haben, und noch mehr die eventuelle Einbringung von ausgezahlten Beträgen berücksichtigt wurden, haben gezeigt, dass der beste Weg, die offenen Fragen zu klären, in der vollumfänglichen Anwendung von Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des gesetzvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, besteht. Der Mechanismus der Umwandlung der Positionszulagen in persönliche Lohnelemente unter Verletzung von gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen kann nämlich mit einer ‚unrechtmäßigen Einrichtung von Geldbeständen‘ gleichgesetzt werden, bzw. mit dem rechtlichen Sachverhalt, bei dem die Rechtsprechung des Rechnungshofs die einhellige Meinung vertritt, dass auf diesen die in der oben genannten Bestimmung angeführte strukturelle Einbringung anwendbar ist. Tatsächlich hat der Rechnungshof aufgrund desselben Absatzes die Nichtigkeit der Vertragsklausel auf Landesebene erklärt, welche die Zuweisung von Zusatzbesoldungen vorsieht, die nicht tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen. Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des GvD Nr. 165/2001, sieht nämlich vor, dass bei einer Überschreitung der finanziellen Beschränkungen, die von den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs, der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen oder vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgestellt wird, außerdem die Pflicht besteht, im Rahmen der darauffolgenden Verhandlung die Einbringung vorzunehmen, und zwar mit jährlichen Quoten und für höchstens so viele Jahre, wie die Überschreitung der Beschränkungen gedauert hat. Um die ordentliche Weiterführung der Verwaltungstätigkeit der betroffenen Verwaltungen nicht zu gefährden, kann die Quote der Einbringung nicht 25 Prozent der für die Zusatzverhandlungen bestimmten Mittel übersteigen, und die im vorherigen Satz genannte Anzahl von Jahren wird nach vorheriger Bestätigung der Kontrollorgane gemäß Artikel 40/bis, Absatz 1, entsprechend erhöht. Als Alternative zu den im vorherigen Satz enthaltenen Bestimmungen können die Regionen und Gebietskörperschaften die Frist für die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge um einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahre unter der Voraussetzung verlängern, dass sie die in Artikel 4, Absatz 1, des Gesetzesdekrets vom 6. März 2014, Nr. 16, vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben ergreifen oder ergriffen haben, belegen, dass die von den genannten Maßnahmen vorgesehene Reduzierung der Ausgaben tatsächlich erreicht wurde und dass weitere Reduzierungen der Ausgaben erreicht wurden, die sich aus der Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in anderen Bereichen, auch in Bezug auf Prozesse zur Auflösung oder Fusion von Hilfsgesellschaften, -körperschaften oder -agenturen, ergeben. Die Regionen und Gebietskörperschaften stellen die im vorherigen Satz genannten Belege in Form eines eigenen Berichts bereit, dem das Gutachten des wirtschaftlich-finanziellen Prüforgans

beigelegt ist und fügen diese der Abschlussrechnung eines jeden Jahres, in dem die Einbringung erfolgt, bei. Schließlich wird noch daraufhingewiesen, dass die Kollektivvertragsverhandlungen mit einer entsprechenden Bereitstellung der Mittel sowohl für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Führungskräfte als auch für jenen für das Personal ohne Führungsauftrag genehmigt und in die Wege geleitet wurde. Die Verwaltung wird die öffentliche Delegation aktiv dabei unterstützen, die entsprechenden Leitlinien zu erarbeiten und die Unterzeichnung eines Vertrages zu erreichen, der die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge zum Gegenstand hat, und zwar nach den Modalitäten, die im kürzlich erstellten formellen Gutachten genauer dargelegt sind (...).“

Die APB bezieht sich auf das Gutachten zum Thema „*Als persönliches Lohnelement zugewiesene Führungszulage. Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juni 2019, Nr. 138“*, das ein vom Südtiroler Sanitätsbetrieb beauftragter ordentlicher Professor für Verwaltungsrecht am 13. Januar 2020 erstellt hat; dieses wurde als Anhang zum genannten Schreiben vom 9. April 2020 formell dem Rechnungshof übermittelt, und sein Inhalt wurde auch im Rahmen der Verhandlungen zusammenfassend dargelegt, die am 11. März 2020 stattgefunden haben und an denen die Vertreter der Autonomen Provinz Bozen, der Regionalen Staatsanwaltschaft und der Kontrollsektion des Bozner Rechnungshofes teilgenommen haben. Dieses Gutachten wurde später noch durch einen auf den 27. April 2020 datierten und am 6. Mai 2020 dem Rechnungshof übermittelten „*Ergänzungsanhang“* vervollständigt, in welchem der Beauftragte die Begründungen des Urteils vom 16. April 2020, Nr. 157, der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes von Sizilien berücksichtigt und zu folgender Schlussfolgerung gelangt: “

- a) bei der systematischen Einbringung handelt es sich um die vom Gesetz angeführte Methode;*
- b) diese Einbringung erzielt eine sofortige Wirkung, die sich günstig auf die ausgesetzten und laufenden Billigungsverfahren auswirken kann;*
- c) die direkte Einbringung gegenüber den Bediensteten hätte keine derartige sofortige Wirkung; sie könnte zudem zu einem inkongruenten Ergebnis führen und sie wird vom Rechnungshof nicht als ausdrücklich vom Gesetz angegebene Methode bestimmt;*
- d) die Einbringung von den Bediensteten hätte als solche nicht die Wirkung, die Haftung wegen eines Schadens zulasten der öffentlichen Hand gegenüber jenen Personen aufzuheben, die mit dem Urteil des Rechnungshofs, Rechtsprechungssektion Bozen, vom 15. Dezember 2017, Nr. 52, verurteilt wurden;*
- e) die verurteilten Personen können aber (unter der Annahme, dass das erstinstanzliche Urteil auch im Berufungsverfahren bestätigt wird) im Vollstreckungsverfahren die erfolgte systematische Einbringung geltend machen. Das Urteil des Rechnungshofs, Rechtsprechungssektion von Venetien, vom 17. Juni 2015, Nr. 98, (auf welches im Urteil des Rechnungshofs, Rechtsprechungssektion von Sizilien, vom 16.*

April 2020, Nr. 157, verwiesen wird und das in diesem Punkt rechtskräftig ist) besagt nämlich Folgendes: Die Instrumente, welche die Gesetzgebung bereithält, um die Forderungen [der Verwaltung] zu erfüllen und das Instrument der verwaltungsrechtlichen Haftung [...] können sehr wohl vorübergehend auf parallelen Schienen und mit verschiedenen Geschwindigkeiten unterwegs sein: Erst wenn beide das Ziel erreicht haben, kann und muss das Problem des Ausgleichs ins Auge gefasst werden, dessen Lösung entweder im Rahmen der Vollstreckung des Urteils oder durch den Einsatz der gewöhnlichen zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Reaktion auf unrechtmäßige Handlungen angegangen werden muss;

- f) *wenn die Haftung wegen eines Schadens zulasten der öffentlichen Hand einen eminent sanktionatorischen und nicht einbringenden Charakter hat, können die gegenwärtigen Verwalter des Landes und des Sanitätsbetriebes nicht bestraft werden, wenn sie die Einbringung mittels der Kollektivvertragsverhandlung vornehmen, d. h. auf die vom Gesetz angegebene Art und Weise, die auch vom Rechnungshof im hier behandelten Urteil aufgezeigt wird, und bei der es sich um eine Form der sofortigen Einbringung handelt (während die direkte Einbringung von den Bediensteten zukünftig und ungewiss wäre).“*

Bei der bereits erwähnten Sitzung, die am 11. März 2020 stattgefunden hat, hat der Professor vorausgeschickt, dass die Einbringung der Beträge, die von der APB, dem Sanitätsbetrieb und den Gebietskörperschaften zugewiesen wurden, einen allgemeinen Grundsatz darstellt, anschließend hat er die Meinung geäußert, dass *„wenn die Verwaltungen die direkte Einbringung gegenüber den betroffenen Bediensteten vornehmen würden, dies vermutlich dazu führen würde, dass die Bediensteten selbst ein Streitverfahren in die Wege leiten, das ein großes Ausmaß annehmen und viele Jahre in Anspruch nehmen könnte, zudem könnten sie die Zuweisung auch in Zukunft fordern“*, daher seien im vorliegenden Fall die Bestimmungen laut Art. 40, Abs. 3/*quinquies*, G. Nr. 165/2001 i.g.F., anzuwenden, *„...da diese imstande sind, den erforderlichen Ausgleich der öffentlichen Finanzen und insbesondere des Landeshaushalts ‚unverzüglich‘ herbeizuführen“*, und schließlich merkte er an, dass *„... es sich um dieselbe Regelung handelt, die auch die Nichtigkeit der Klauseln der Kollektivvertrages vorsieht, welche gegen das zwingende Gesetz verstoßen und auf die in der Entscheidung der Vereinigten Sektionen der Region Trentino Alto-Adige/Südtirol verwiesen wird“*; der Regionalstaatsanwalt des Rechnungshofs von Bozen hat seinerseits das diesbezügliche Gutachten vom 26. November 2019 der Bezirksstaatsadvokatur von Trient zur Kenntnis genommen und vorausgeschickt, dass die Pflicht zur Rückforderung als allgemeiner Grundsatz aufrecht bleibt, weiters hat er darauf hingewiesen, dass *„... kritische Punkte in Hinblick auf ein mögliches Streitverfahren der Bediensteten existieren, falls die öffentliche Körperschaft eine individuelle Einbringung veranlassen sollte, die auf die beträchtliche Ungewissheit des Ausgangs vor dem Arbeitsgericht zurückzuführen sind, auch angesichts der nicht eindeutigen Urteile des Verwaltungsgerichts*

sowie der vorhersehbaren, damit einhergehenden Gerichtsspesen“¹⁰⁸, und weiters hat er angemerkt, dass „es jedenfalls eine Reihe von Ungewissheiten bei der Auslegung der Gesetzes- und Vertragsbestimmungen gibt; die Anwendung von Art. 40, Abs. 3/quinquies des Gesetzes Nr. 165/2001 i.g.F., gestattet eine ‚Art des Ausgleichs‘, wenn die Höhe des einzubringenden Betrags feststeht, und stellt einerseits den Wiederausgleich der Haushaltsposten und andererseits eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen sicher, da derselbe Artikel sowohl die Nichtigkeit der Vertragsklauseln bei einer Verletzung der Beschränkungen und der Kompetenzgrenzen, die durch die gesamtstaatlichen Vertragsverhandlungen oder die gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben sind, auf denen die vorangegangenen Entscheidungen des Rechnungshofes, die Billigung nicht vorzunehmen, beruhen, als auch die entsprechenden Sanktionen vorsieht (‚Pflicht, im Rahmen der darauffolgenden Verhandlung die Einbringung vorzunehmen, und zwar mit jährlichen Quoten und für höchstens so viele Jahre, wie die Überschreitung der Beschränkungen gedauert hat‘).“ Schließlich hat er in Hinblick auf den Schaden erklärt, dass es auf jeden Fall nötig sein wird, „dass die Verwaltungen dem Amt der Regionalen Staatsanwaltschaft rechtzeitig alle Beschlüsse übermitteln, die sie gegebenenfalls zu erlassen beabsichtigen, um wieder einen ausgeglichenen Haushalt herzustellen, denn darin besteht die eigentliche Zielsetzung des Billigungsverfahrens, welche insbesondere auch das Vorhandensein der Regionalen Staatsanwaltschaft rechtfertigt“, außerdem wies er auf einen früheren Fall einer mutmaßlichen verwaltungsrechtlichen Haftung hin, der von einer anderen Regionale Staatsanwaltschaft¹⁰⁹ archiviert wurde; die Vertreter der APB haben schlussendlich daran erinnert, dass „es notwendig ist, die gegenwärtig unterbrochene Kollektivvertragsverhandlung auch in Bezug auf die Anwendung von Art. 40, Abs. 3, quinquies 1. Nr. 165/2001 i.g.F. wieder aufzunehmen.“

Das Gutachten vom 26. November 2019 der Bezirksstaatsadvokatur von Trient, welches einen gleich gelagerten Sachverhalt betrifft, der sich in der Verwaltung der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol zugetragen hat (vgl. Entscheidung der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Nr. 1/PARI/2019) und das der Regionalstaatsanwalt von Bozen im

¹⁰⁸ „Auch eine eventuelle Einbringung der Beträge durch die Verwaltungen mittels Ratenzahlung, bei der ‚von Fall zu Fall‘ entsprechend der jeweiligen Gehaltssituation der Bediensteten vorgegangen wird, scheint ebenso schwierig, da sich die frühere Rechtsprechung (z. B. Verwaltungsgerichtshof Latium Nr. 9855/2019) ausschließlich auf spezifische und individuelle Einbringungen bezieht, während es sich im gegenständlichen Fall um Zulagen handelt, die aufgrund von gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen allgemein ausbezahlt wurden. Auch die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs (Sektion Arbeitsachen) ist nicht eindeutig, was die eventuelle Einbringung gegenüber Bediensteten anbelangt, die sich – wie auch im Schreiben der Bezirksstaatsadvokatur von Trient aufgezeigt – auf die Anwendung von Art. 1338 ZGB berufen könnten, da sich ein ‚absoluter guter Glauben der Bediensteten‘, welche die gegenständliche Zulage erhalten haben, abzeichnet.“

¹⁰⁹ Es handelt sich um einen möglichen Schaden, der von der Regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Venedig untersucht wurde und der die Auszahlung von Bezügen durch eine Gemeindeverwaltung als Prämien für „Erfolgsideen“ betraf, die nur für effektiv verwirklichte Projekte gestattet sind („Auch in diesem Fall hat die Verwaltung teilweise das Prinzip der Kompensationseinbringung gemäß Art. 40, Abs. 3, quinquies, des Gesetzes Nr. 165/2001 i.g.F. angewandt, indem sie dem betreffenden Personal keine für die darauffolgenden Haushaltsjahre vorgesehenen Zulagen oder Zusatzbezüge ausbezahlt hat“).

Laufe der Sitzung zur Kenntnis genommen hat, weist auf Folgendes hin:

- die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes betrifft auch alle Wirkungen, die das als verfassungswidrig erklärte Gesetz ab dem Zeitpunkt seiner Genehmigung entfaltet hat, davon ausgenommen sind nur jene Sachverhalte, die aufgrund des Verstreichens der gewöhnlichen Verjährungsfrist abgeschlossen sind;
- die gezahlten Zulagen gelten als „zu Unrecht“ bezogen, und von den begünstigten Bediensteten muss die Rückerstattung der entsprechenden Beträge gefordert werden, sowohl wenn diese immer noch bei dieser Region beschäftigt sind, als auch wenn sie in der Zwischenzeit aus dem Dienst ausgeschieden sind“;
- die herrschende Rechtsprechung hat geklärt, dass es sich bei der Einbringung von Beträgen, welche die öffentliche Verwaltung den eigenen Bediensteten zu Unrecht ausgezahlt hat, um eine Verpflichtung handelt, die nicht mit einer Maßnahme gleichzusetzen ist, folglich stellt sie die Ausübung eines subjektiven Rechts gemäß Art. 2033 ZGB mit einem vermögensrechtlichen Inhalt dar, auf welches die öffentliche Verwaltung nicht verzichten kann;
- auch Beträge, die aufgrund von rechtswidrigen, weil gegen zwingende Vorschriften verstoßende Vertragsbestimmungen bezogen wurden, müssten als nicht geschuldet angesehen werden und sie müssten von den begünstigten Bediensteten zurückgefordert werden, mit der einzigen Einschränkung der ordentlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren;
- der Ausgang eines eventuellen Verfahrens infolge der Rückforderung durch die Körperschaft, falls die davon betroffenen Bediensteten die Schadenersatzforderung im Sinne von Art. 1338 ZGB geltend machen sollten, scheint sehr ungewiss;
- der Verfassungsgerichtshof hat im genannten Urteil Nr. 138/2019 auf den Wortlaut von Art. 40, Abs. 3/*quinquies*, GvD Nr. 165/2001, hingewiesen, der vorsieht, dass die regionalen Sektionen des Rechnungshofes die Verletzung der Ausgabenbeschränkungen zum Zwecke der Einbringung der zu viel ausgezahlten Beträge feststellen;
- im begutachteten Fall wurden nur für einige Personen Bezüge vorgesehen und ausgezahlt, die nicht geschuldet waren, weil sie gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstoßen haben, daher scheint die Anwendbarkeit des von Art. 40, Abs. 3/*quinquies*, GvD Nr. 165/2001, vorgesehenen Einbringungsverfahrens zweifelhaft, da dieses auf jene Fälle zugeschnitten zu sein scheint, in denen insgesamt mehr Mittel ausbezahlt wurden als für diesen Zweck bereitgestellt worden waren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol im Rahmen der

entsprechenden Überprüfungen der allgemeinen Rechnungslegung 2019 der Kontrollsektion von Trient mitgeteilt hat, dass sie das Verfahren zur Einbringung der Beträge in die Wege geleitet hat, und zwar auch mittels Rückerstattung in Form von Ratenzahlungen im Rahmen der zehnjährigen Verjährungsfrist; weiters hat sie das NISF und das betroffene Personal über die Auswirkungen des Urteils auf die Rentenzahlungen und die Abfertigung informiert und mitgeteilt, dass derzeit Rekurse vor dem Landesgericht Trient – Arbeitsstreitsachen anhängig sind.

Bedenken werden dahingehend geäußert, dass die APB bislang keine konkreten Initiativen ergriffen hat, um die effektive Einbringung der nicht geschuldeten Zuweisungen zu gewährleisten, und zwar auch durch Unterredungen auf institutioneller Eben mit dem NISF und den anderen Körperschaften im Bereich der Zusatzvorsorge bezüglich der Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2020, hat die Landesregierung der mit den laufenden Kollektivvertragsverhandlungen betrauten öffentlichen Delegationen Richtlinien und Anweisungen vorgegeben, um *“...die Verhandlung für die strukturelle Einholung der bereits in Vergangenheit ausgezahlten Beträge kurzfristig aufzunehmen. (...) Dies betrifft den Zeitraum zwischen Juni 2009 und Ende Mai 2019; Zeitpunkt ab welchem die Verwaltungen die Aussetzung der betreffenden Zulagen verfügt haben”*. In Bezug auf die Frage der individuellen Einholungen hat sie sich nicht geäußert. In der nicht öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 haben die Vertreter der APB unter anderem präzisiert, dass die Frage der nicht zustehenden Zulagen im Ausmaß von rund 11,5 Mio. 1.675 Angestellte betrifft (APB und Gesundheitsbereich). Die APB hat vor, die strukturelle Einholung auf dem Hauptwege zu realisieren, was die ganze Einbringung des genannten Betrags gewährleisten wird, und wenn das nicht zu einem guten Ende kommt, wird mit den individuellen Einholungen fortgefahren, da die Verfügung des Direktors der Abteilung Personal Nr. 11378/2019, über die Einstellung der jeweiligen Zahlungen hinaus, auch eine Inverzugsetzung angekündigt hat. Der Generaldirektor der APB hat außerdem angeführt, dass auch die Auswirkungen auf die Vorsorge zu bewerten sein werden.

Die Personalabteilung hat mit dem Schreiben vom 15. April 2020 mitgeteilt, im Jahr 2019 weiterhin Funktions- und Koordinierungszulagen an die Führungskräfte und Koordinatoren im Ausmaß von insgesamt 16.835.872,25 Euro (7.409.979,97 Euro im Jahr 2018) gezahlt zu haben, davon 12.454.410,60 Euro (5.409.106,03 Euro im Jahr 2018) als fixen und bleibenden Anteil, 3.322.836,75 Euro (1.541.099,93 Euro im Jahr 2018) für Fürsorgebeiträge und 1.058.624,90 Euro (459.774,01 Euro im Jahr 2018) für

314

IRAP.

Insbesondere belaufen sich die 2019 ausgezahlten Zulagen an Führungskräfte und Koordinatoren ohne Auftrag sowie an Führungskräfte mit Auftrag, denen eine Zulage zuerkannt wurde, die in einen fixen Anteil umgewandelt wurde, der höher ist, als die gemäß dem bekleideten Auftrag zustehende Zulage, auf insgesamt 400.704,56 Euro, davon sind 296.422,96 Euro fixer und bleibender Anteil, 79.085,64 Euro Fürsorgebeiträge und 25.195,96 Euro IRAP, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, die auf der Grundlage der von der APB übermittelten Daten erstellt wurde.

Das Dekret des Direktors der Personalabteilung Nr. 11378/2019 legt Folgendes fest: *„In Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2019 wird ab dem Monat Juni 2019 gegenüber dem Personal, welches einen Führungsauftrag ausführt, die Zahlung jenes bisher ausbezahlten persönlichen und auf das Ruhegehalt anrechenbaren Lohnelementes eingestellt, das sich aus der Umwandlung einer erhaltenen Funktionszulage ergibt, welches über die für die Ausführung des laufenden Führungsauftrags zustehende Positionszulage hinausgeht“*, und weiter: *„In Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2019 wird ab dem Monat Juli 2019 gegenüber jeglichem Personal, welches einen Führungsauftrag, einen Auftrag als Direktorenstellvertreter/in und einen Auftrag als Koordinator/in ausführt, die Zahlung des bisher ausbezahlten persönlichen und auf das Ruhegehalt anrechenbaren Lohnelementes eingestellt, das sich aus der Umwandlung einer erhaltenen Funktionszulage, Zulage als Direktorenstellvertreter/in oder Koordinierungszulage ergibt. Anstelle dessen werden in diesen Fällen die aufgrund der derzeit gültigen Koeffizienten oder Prozentsätze zustehenden Positionszulagen, fixer und variabler Teil, Zulagen als Direktorenstellvertreter/in und Koordinierungszulagen ausbezahlt“*.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

Beschreibung Zulage	Fixer und bleibender Anteil		Fürsorgebeiträge		IRAP		Gesamt
	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	
Funktionszulage - Führungskräfte ohne Auftrag	U01011.9997	3.348,60	U01011.9998	893,41	U01011.9999	284,63	4.526,63
	U01021.9997	827,51	U01021.9998	220,78	U01021.9999	70,34	1.118,63
	U01031.9997	2.878,05	U01031.9998	767,86	U01031.9999	244,63	3.890,55
	U01041.9997	5.938,64	U01041.9998	1.584,43	U01041.9999	504,78	8.027,85
	U01051.9997	1.024,25	U01051.9998	273,27	U01051.9999	87,06	1.384,58
	U01061.9997	2.661,03	U01061.9998	709,96	U01061.9999	226,19	3.597,18
	U01081.9997	2.375,05	U01081.9998	633,66	U01081.9999	201,88	3.210,59
	U01101.9997	2.592,07	U01101.9998	691,56	U01101.9999	220,33	3.503,96
	U01111.9997	2.551,50	U01111.9998	680,74	U01111.9999	216,88	3.449,12
	U04011.9997	42.850,27	U04011.9998	11.432,45	U04011.9999	3.642,27	57.924,99
	U04021.9997	46.884,40	U04021.9998	12.508,76	U04021.9999	3.985,17	63.378,33
	U04041.9997	436,07	U04041.9998	116,34	U04041.9999	37,07	589,48
	U04061.9997	1.320,37	U04061.9998	352,28	U04061.9999	112,23	1.784,88
	U04071.9997	129,81	U04071.9998	34,63	U04071.9999	11,03	175,47
	U05011.9997	707,85	U05011.9998	188,85	U05011.9999	60,17	956,87
	U05021.9997	2.744,19	U05021.9998	732,15	U05021.9999	233,26	3.709,59
	U06011.9997	212,96	U06011.9998	56,82	U06011.9999	18,10	287,88
	U06021.9997	277,87	U06021.9998	74,13	U06021.9999	23,62	375,62
	U07011.9997	407,67	U07011.9998	108,77	U07011.9999	34,65	551,09
	U08021.9997	1.129,72	U08021.9998	301,41	U08021.9999	96,03	1.527,16
	U09011.9997	1.490,74	U09011.9998	397,73	U09011.9999	126,71	2.015,19
	U09021.9997	2.097,18	U09021.9998	559,53	U09021.9999	178,26	2.834,97
	U09031.9997	310,32	U09031.9998	82,79	U09031.9999	26,38	419,49
	U09041.9997	1.182,45	U09041.9998	315,48	U09041.9999	100,51	1.598,44
	U09051.9997	8.437,41	U09051.9998	2.251,10	U09051.9999	717,18	11.405,69
	U09081.9997	318,43	U09081.9998	84,96	U09081.9999	27,07	430,46
	U10011.9997	192,68	U10011.9998	51,41	U10011.9999	16,38	260,47
	U10021.9997	1.874,08	U10021.9998	500,00	U10021.9999	159,30	2.533,38
	U10041.9997	314,37	U10041.9998	83,88	U10041.9999	26,72	424,97
	U10051.9997	12.518,19	U10051.9998	3.339,85	U10051.9999	1.064,05	16.922,09
	U12011.9997	348,85	U12011.9998	93,07	U12011.9999	29,65	471,58
	U12021.9997	196,74	U12021.9998	52,49	U12021.9999	16,72	265,95
	U12031.9997	448,24	U12031.9998	119,59	U12031.9999	38,10	605,93
	U12041.9997	229,19	U12041.9998	61,15	U12041.9999	19,48	309,82
	U12051.9997	288,01	U12051.9998	76,84	U12051.9999	24,48	389,33
	U12071.9997	348,85	U12071.9998	93,07	U12071.9999	29,65	471,58
	U12081.9997	131,83	U12081.9998	35,17	U12081.9999	11,21	178,21
	U13011.9997	1.965,35	U13011.9998	524,35	U13011.9999	167,05	2.656,76
	U14011.9997	616,58	U14011.9998	164,50	U14011.9999	52,41	833,49
	U14021.9997	361,02	U14021.9998	96,32	U14021.9999	30,69	488,03
	U14031.9997	494,89	U14031.9998	132,04	U14031.9999	42,07	668,99
	U15011.9997	200,79	U15011.9998	53,57	U15011.9999	17,07	271,43
	U15021.9997	40.272,39	U15021.9998	10.744,67	U15021.9999	3.423,15	54.440,22
	U15031.9997	2.709,71	U15031.9998	722,95	U15031.9999	230,32	3.662,98
	U16011.9997	3.166,06	U16011.9998	844,70	U16011.9999	269,11	4.279,87
	U17011.9997	421,87	U17011.9998	112,56	U17011.9999	35,86	570,28
	U18011.9997	588,18	U18011.9998	156,93	U18011.9999	50,00	795,11
Summe Funktionszulage - Führungskräfte ohne Auftrag (A)		202.822,29		54.112,99		17.239,89	274.175,17

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

Beschreibung Zulage	Fixer und bleibender Anteil		Fürsorgebeiträge		IRAP		Gesamt
	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	Kapitel der Rechnungslegung 2019	Zahlungen*	
Koordinierungszulage-Amtsträger ohne Auftrag	U01011.9997	1.528,47	U01011.9998	407,79	U01011.9999	129,92	2.066,18
	U01021.9997	377,72	U01021.9998	100,78	U01021.9999	32,11	510,60
	U01031.9997	1.313,69	U01031.9998	350,49	U01031.9999	111,66	1.775,84
	U01041.9997	2.710,69	U01041.9998	723,21	U01041.9999	230,41	3.664,31
	U01051.9997	467,52	U01051.9998	124,73	U01051.9999	39,74	631,99
	U01061.9997	1.214,63	U01061.9998	324,06	U01061.9999	103,24	1.641,93
	U01081.9997	1.084,09	U01081.9998	289,24	U01081.9999	92,15	1.465,47
	U01101.9997	1.183,15	U01101.9998	315,66	U01101.9999	100,57	1.599,38
	U01111.9997	1.164,63	U01111.9998	310,72	U01111.9999	98,99	1.574,35
	U04011.9997	19.559,01	U04011.9998	5.218,34	U04011.9999	1.662,52	26.439,86
	U04021.9997	21.400,39	U04021.9998	5.709,62	U04021.9999	1.819,03	28.929,04
	U04041.9997	199,04	U04041.9998	53,10	U04041.9999	16,92	269,07
	U04061.9997	602,68	U04061.9998	160,80	U04061.9999	51,23	814,71
	U04071.9997	59,25	U04071.9998	15,81	U04071.9999	5,04	80,09
	U05011.9997	323,10	U05011.9998	86,20	U05011.9999	27,46	436,76
	U05021.9997	1.252,58	U05021.9998	334,19	U05021.9999	106,47	1.693,24
	U06011.9997	97,21	U06011.9998	25,93	U06011.9999	8,26	131,40
	U06021.9997	126,83	U06021.9998	33,84	U06021.9999	10,78	171,45
U07011.9997	186,08	U07011.9998	49,65	U07011.9999	15,82	251,55	
U08021.9997	515,66	U08021.9998	137,58	U08021.9999	43,83	697,07	
U09011.9997	680,45	U09011.9998	181,54	U09011.9999	57,84	919,83	
U09021.9997	957,26	U09021.9998	255,40	U09021.9999	81,37	1.294,02	
U09031.9997	141,64	U09031.9998	37,79	U09031.9999	12,04	191,48	
U09041.9997	539,73	U09041.9998	144,00	U09041.9999	45,88	729,61	
U09051.9997	3.851,26	U09051.9998	1.027,51	U09051.9999	327,36	5.206,13	
U09081.9997	145,35	U09081.9998	38,78	U09081.9999	12,35	196,48	
U10011.9997	87,95	U10011.9998	23,46	U10011.9999	7,48	118,89	
U10021.9997	855,42	U10021.9998	228,23	U10021.9999	72,71	1.156,36	
U10041.9997	143,50	U10041.9998	38,28	U10041.9999	12,20	193,98	
U10051.9997	5.713,93	U10051.9998	1.524,48	U10051.9999	485,68	7.724,09	
U12011.9997	159,23	U12011.9998	42,48	U12011.9999	13,53	215,25	
U12021.9997	89,80	U12021.9998	23,96	U12021.9999	7,63	121,39	
U12031.9997	204,60	U12031.9998	54,59	U12031.9999	17,39	276,58	
U12041.9997	104,61	U12041.9998	27,91	U12041.9999	8,89	141,42	
U12051.9997	131,46	U12051.9998	35,07	U12051.9999	11,17	177,71	
U12071.9997	159,23	U12071.9998	42,48	U12071.9999	13,53	215,25	
U12081.9997	60,18	U12081.9998	16,05	U12081.9999	5,11	81,35	
U13011.9997	897,08	U13011.9998	239,34	U13011.9999	76,25	1.212,68	
U14011.9997	281,44	U14011.9998	75,09	U14011.9999	23,92	380,45	
U14021.9997	164,79	U14021.9998	43,97	U14021.9999	14,01	222,76	
U14031.9997	225,89	U14031.9998	60,27	U14031.9999	19,20	305,36	
U15011.9997	91,65	U15011.9998	24,45	U15011.9999	7,79	123,90	
U15021.9997	18.382,34	U15021.9998	4.904,41	U15021.9999	1.562,50	24.849,24	
U15031.9997	1.236,85	U15031.9998	329,99	U15031.9999	105,13	1.671,97	
U16011.9997	1.445,15	U16011.9998	385,57	U16011.9999	122,84	1.953,55	
U17011.9997	192,56	U17011.9998	51,38	U17011.9999	16,37	260,31	
U18011.9997	268,48	U18011.9998	71,63	U18011.9999	22,82	362,93	
Summe Koordinierungszulage - Amtsträger ohne Auftrag (B)		92.578,25		24.699,88		7.869,15	125.147,28
Höhere Führungszulage als der aktuell besetzten Position entsprechend	U01111.0215	1.022,42	U01111.0210	272,78	U01111.0211	86,91	1.382,11
Summe Höhere Führungszulage, als der aktuell besetzten Position entsprechend (C)		1.022,42		272,78		86,91	1.382,11
Summe Funktionszulage - Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulage - Amtsträger ohne Auftrag und Höhere Führungszulage, als der aktuell besetzten Position entsprechend (A+B+C)		296.422,96		79.085,64		25.195,96	400.704,56

*im Jahr 2019 effektiv bezahlte Beträge

Quelle: APB - Auszug aus der mit Schreiben vom 15. April 2020 übermittelten Tabelle, ergänzt durch die Daten aus dem Schreiben vom 22. Mai 2020.

Wie anlässlich der vorherigen Billigung berichtet, hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Urteil Nr. 138 vom 6. Juni 2019 die Verfassungswidrigkeit der Artikel 1, Abs. 3, 2 und 17, Abs. 2, LG Nr. 9/2017 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) und von Art. 1, LG Nr. 1/2018 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) erklärt. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof die von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol in Bezug auf die Artikel 81 und 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o), der Verfassung aufgeworfenen Fragen für begründet erachtet¹¹⁰.

In Bezug auf die Rechnungslegung 2019 ist der Senat der Vereinigten Sektionen dazu berufen, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen in Höhe von insgesamt 400.704,56 Euro zu bewerten, welche die Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2019 zugunsten von Führungskräften und Koordinatoren ohne Auftrag sowie an Führungskräfte mit Auftrag, denen eine Zulage zuerkannt wurde, die in einen fixen Anteil umgewandelt wurde, der höher ist, als die gemäß dem bekleideten Auftrag zustehende Zulage, vorgenommen hat.

Gegenstand besonderer Untersuchung waren auch im Jahr 2019 die Zweckbindungen und Zahlungen betreffend die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten vorgenommenen Rückerstattungen an die berechtigten Personen, die aufgrund von dienstlichen Sachverhalten oder Gründen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren und solche vor dem Rechnungshof, im Sinne der geltenden Bestimmungen verwickelt waren. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 2.1 des vorliegenden Berichts verwiesen.

Mit dem Schreiben vom 15. April 2020 hat die Anwaltschaft des Landes die von der Kontrollsektion Bozen angeforderten Daten übermittelt, die in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst sind,

¹¹⁰ Der Verfassungsgerichtshof merkt an, dass „die organisatorische Form nicht wichtig wird, sondern das Fehlen von Synallagmatik der Besoldung und die entsprechende Unterziehung der Vorsorgebeiträge“ und dass „die Gesetzgeber der Region und des Landes (...) letzten Endes offensichtlich auf die Gliederung der Ausgaben der Abschlussrechnung 2017 Einfluss nehmen, und zwar auf das Quantum derselben, auf die Festlegung des Verwaltungsergebnisses und auf die Formen der Besoldung, die vom staatlichen Gesetzgeber in Ausübung seiner ausschließlichen Zuständigkeit ausdrücklich ausgeschlossen wurden“.

Im Lichte der genannten Überlegungen bestätigt das Gericht, dass „die vorher geprüften Bestimmungen also für verfassungswidrig erklärt werden müssen, und die von ihnen bewirkten Ausgaben dürfen nicht in die entsprechenden Rechnungslegungen eingefügt werden“. Auch die in einigen der angefochtenen Gesetze enthaltene Vorschrift, die von der Erklärung der Verfassungswidrigkeit bezüglich der graduellen Umwandlung der Führungszulage in eine persönliche Zulage nach Beendigung des Auftrags nicht betroffen war, „ist gleichermaßen unvereinbar mit der allgemeinen Regel der öffentlichen Führungsaufträge“ und daher bleibt „das Verbot der Übernahme dieser Art von Ausgaben für die Haushaltsjahre nach 2017“ aufrecht.

und darauf hingewiesen, dass die Rückerstattungen *„auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 6, LG Nr. 16/2001, in der kürzlich abgeänderten Fassung, veranlasst wurden und dass jedenfalls keine Rückerstattungen infolge von Straferlass- oder Verjährungs- oder ähnlichen Maßnahmen veranlasst worden sind“*.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

ANALYTISCHE TABELLE POSITIONEN RÜCKZAHLUNG GERICHTSKOSTEN - JAHR 2019						
Betreffende Gesetze: Art. 5 Landesgesetz vom 9. Februar 2018 Nr. 1 und Art. 31 gesetzvertretendes Dekret vom 26. August 2016 Nr. 174						
ZAHLUNGS- MASSNAHME	ZWECKGEB. BETRAG	GEZAHLTER BETRAG	VERFAHRENSART (Strafrecht/Zivilrecht/ Verwaltungsrecht/ Rechnungshof)	FESTGELEGT MIT (Urteil/ Dekret/.....)	GRUND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE PROZESSKOSTEN
Dekret 25421/2018 - ODL 3190003904/2019	2.144,91	2.144,91	Strafrecht	Dekret GIP 16.11.2016	Archivierung, da die im Rahmen der Vorerhebungen gesammelten Elemente nicht ausreichend sind, die Anklage im Verfahren zu stützen	keine
Dekret 305/2019 - ODL 3190000451/2019	2.931,72	2.931,72	Strafrecht	Dekret GIP 16.11.2016	Archivierung, da die Anzeige unbegründet ist	keine
Dekret 657/2019 - ODL 3190000448/2019	8.433,40	8.433,40	2 x Strafrecht	Dekret GIP 17.05.2017 - Dekret GIP 18.05.2018	Archivierung aufgrund Nichtvorhandensein von Amtsmissbrauch	keine
Dekret 2644/2019 - ODL 3190008028/2019	14.827,84	14.827,84	Strafrecht	Urteil Kassations- gerichtshof, Strafsektion, n. 49549/2018	Bestätigung Freispruch im Zweiten Grad	keine
Dekret 2645/2019 - ODL 3190008032/2019	253,76	253,76	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof, Zweite Zentrale Beaufungssektion, Nr. 582/2017	Annahme Berufung	insgesamt 1.600,00 für alle ausgezahlt
Dekret 8362/2019 - ODL 3190024389/2019	23.051,65	23.051,65	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ Nr. 11/2015 - Urteil Rechnungshof, Zweite Zentrale Berufungssektion, Nr. 85/2019	Freispruch im Ersten Grad, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten; Bestätigung in der Berufung, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten	gegenseitige Aufhebung der Kosten
Dekret 8362/2019 - ODL 3190024395/2019	23.051,65	23.051,65	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof Bz Nr. 11/2015 - Urteil Rechnungshof, Zweite Zentrale Berufungssektion, Nr. 85/2019	Freispruch im Ersten Grad, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten; Bestätigung in der Berufung, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten	gegenseitige Aufhebung der Kosten
Dekret 8362/2019 - ODL 3190024379/2019	23.051,65	23.051,65	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ Nr. 11/2015 - Urteil Rechnungshof, Zweite Zentrale Berufungssektion, Nr. 85/2019	Freispruch im Ersten Grad, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten; Bestätigung in der Berufung, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten	gegenseitige Aufhebung der Kosten
Dekret 8362/2019 - ODL 3190024362/2019	23.051,53	23.051,53	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ Nr. 11/2015 - Urteil Rechnungshof, Zweite Zentrale Berufungssektion, Nr. 85/2019	Freispruch im Ersten Grad, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten; Bestätigung in der Berufung, mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten	gegenseitige Aufhebung der Kosten
Dekret 11992/2019 - ODL 3190035143/2019	3.012,42	3.012,42	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ Nr. 52/2017	Abweisung klägerischer Antrag	Euro 2.000,00, zuzüglich Bezüge

Quelle: APB – Anlage zum Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 15. April 2020

Im Jahr 2019 wurden insbesondere Rückerstattungen für Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 123.810,53 Euro ausgezahlt, die Strafverfahren und Verfahren vor dem Rechnungshof betreffen.

Die APB wurde im Rahmen der Untersuchungstätigkeit aufgefordert, Folgendes bekanntzugeben: a) die Gründe und die Modalitäten für die Festlegung der erfolgten Rückerstattung in Höhe von 253,76 Euro (Dekret Nr. 2645/2019) bei Vorliegen eines Urteils, das zur Zahlung der Gerichtskosten von insgesamt 160,00 Euro verurteilt; b) die Modalitäten für die Festlegung der Rückerstattung einer Vergütung von 3.012,42 Euro (Dekret Nr. 11992/2019) bei Vorliegen eines Urteils, das eine Vergütung von 2.000,00 Euro zuzüglich Fürsorgebeiträge festlegt, sowie c) die Gründe zu klären, warum vier Rückerstattungen in Höhe von insgesamt 92.206,48 Euro (23.051,65 Euro für drei Beklagte und 23.051,53 Euro für einen Beklagten) veranlasst wurden, obwohl das erstinstanzliche Urteil (Nr. 11/2015), welches in der Berufung bestätigt wurde, die Aufhebung der Gerichtskosten vorsieht (vgl. Urteil VfGH Nr. 19/2014, das den Art. 12, Abs. 2, LG Nr. 1/2011 i.g.F., für rechtswidrig erklärt hat).

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (zusammen mit der Billigungsentscheidung dem Bericht beigelegt) hat die APB hinsichtlich der Zahlungen der Vergütungen, erhöht um die gesetzlichen Zuschläge in Bezug auf die Punkte a) und b), ihre Erklärungen abgegeben.

Im Hinblick auf den Punkt c) hat die APB auf die zivile Rechtsprechung verwiesen, laut der "das Verhältnis, das zwischen dem, dann freigesprochenen, Beschuldigten und der Verwaltung seiner Zugehörigkeit besteht, nichts mit dem zu tun hat, was die Verfahren der Rechnungshaftung zum Gegenstand hat" (Kass. SS.UU Nr. 5918/2011, Nr. 6996/2010 und Nr. 17014/2003), und sie hat Folgendes dargelegt:

- *"Die Anträge auf Rückerstattung wurden auf Grundlage der Bestimmung laut Art. 6, zweiter Absatz, Landesgesetz Nr. 16 vom 9. November 2001, wie durch Artikel 5, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1 vom 9. Februar 2018 ersetzt, welches am 16. Februar 2018 in Kraft getreten ist, gestellt."*
- *"Die Bestimmung des Art. 6, zweiter Absatz, des Landesgesetzes Nr. 16/2001, wie von Artikel 5, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1/2018 vorgesehen, hat die Wirksamkeit des Rechts auf Ersatz zugunsten des Angeklagten und später freigesprochenen Angestellten/Verwalters zum Ziel, und gibt auf diese Weise den Rechtsgrundsätzen im Bereich der nationalen Gesetzgebung und so interpretierten zivilrechtlichen Rechtsprechung, Kontinuität (man sehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, Vereinte Sektionen, Urteil vom 12. November 2003, Nr. 17014, Urteil vom 24. März 2010, Nr. 6996 und 14. März 2011, Nr.);"*
- *"Auf der Grundlage der obgenannten gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, wurde das Bestehen der Voraussetzungen für das Recht auf Ersatz der Verfahrensspesen gegenüber den vier vom Rechnungshof endgültig freigesprochenen Angestellten, zweite zentrale Berufungssektion, mit Urteil Nr. 85/2019, festgestellt, indem die Prüfung der Angemessenheit der Honorare auf der Grundlage der zum*

Zeitpunkt der Vorlage der Tätigkeit geltenden forensischen Tarife (Ministerialdekret Nr. 55 vom 10. März 2014)“.

Mit besonderem Hinblick auf das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 19/2014 hat die APB Folgendes versichert: *„Bei näherer Betrachtung hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 19/2014 die Verfassungswidrigkeit des Art. 12, zweiter Absatz, des Landesgesetzes Nr. 1/2011, betreffend jenen Teil, in welchem dieser, im Widerspruch zur damaligen Ordnung der buchhalterischen Gerichtsbarkeit, „im Fall der Feststellung einer leichten Fahrlässigkeit die Nichtanwendung einer eventuellen Bestimmung von Ausgleich der Gerichtskosten“ erlaubte. In diesem Sinne, erachtet man, dass der Landesgesetzgeber, mit Art. 5, erster Absatz, des Landesgesetzes Nr. 1/2018 (und in der Folge mit Art. 8, erster Absatz, Landesgesetz Nr. 6/2019) in den staatlichen Gesetzesbestimmungen entsprechend die Bedingungen festsetzt, welche den Ersatz der von den Entscheidungen des Rechnungshofes unterliegenden Personen geleisteten Verfahrensspesen seitens der Bezugsverwaltung, ermöglichen. Besagte staatliche Bestimmungen legen fest, dass die Rückerstattung der Verfahrensspesen auch im Falle des Nichtbestehens eines Schadens, oder der Nichtbeachtung der Dienstpflichten, des Kausalzusammenhangs, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit und daher auch im Falle der festgestellten leichten Fahrlässigkeit möglich ist. Im gegenständlichen Fall liegt daher keine Verletzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vor, da die Neuformulierung des zweiten Absatzes des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001, vom Landesgesetzgeber dieselben Ziele des nationalen Gesetzgebers verfolgt (man sehe zuletzt Verf.GH Urteil vom 6. Dezember 2017, Nr. 252)“.*

Mit besonderem Hinblick auf die Zahlung der insgesamt geschuldeten 92.204,00 Euro, haben die Vertreter der APB in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020, aufgrund des Urteils der zweiten zentralen Berufungssektion des Rechnungshofs Nr. 85/2019, die das Urteil ersten Grades der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 11/2015 bestätigt, welches die Vergütung der Gerichtskosten vorsah, bekräftigt, dass die Gesetzgebung der APB mit der staatlichen übereinstimmt und dass die Effektivität der Rückvergütungen der Gerichtskosten auf der Grundlage des autonomen Verhältnisses zu gewährleisten ist, das zwischen dem Angestellten und der Verwaltung seiner Zugehörigkeit besteht.

12.2 Die externe Mitarbeit

Im Sinne von Art. 13, Abs. 2, LG Nr. 15/2010 i.g.F., der auf die Modalitäten laut Art. 28, LG Nr. 17/1993 i.g.F., verweist, veröffentlicht die APB auf der eigenen Internetseite die Namen der externen

Mitarbeiter und der Auftragnehmer von Beratungen mit dem Datum und dem Grund des Auftrags sowie der Bruttovergütung¹¹¹.

Nachstehend sind die im Laufe von 2019 an natürliche Personen gezahlten Beträge, aufgeteilt nach Landesabteilungen, angeführt.

¹¹¹ Die Daten, die bei Aufträgen an Berater (verwaltungsexterne Personen) mitzuteilenden sind, sind von Art. 15, GvD Nr. 33/2013 i.g.F., vorgegeben.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

LANDESBTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2017		Jahr 2018		Jahr 2019		Delta	Änderung % 2018-2019	% auf Gesamt
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen			
GS – Generalsekretariat des Landes	n.e.	0,00	n.e.	9.225,12	n.e.	107.562,64	98.337,52	1.065,98	1,75%
GD – Generaldirektion des Landes	n.e.	319.738,57	n.e.	368.070,60	n.e.	307.241,88	-60.828,72	-16,53	4,99%
Abt. 1 – Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	21.602,83	n.e.	19.051,32	n.e.	74.563,04	55.511,72	291,38	1,21%
Abt. 3 – Anwaltschaft des Landes	n.e.	7.240,00	n.e.	403.960,94	n.e.	484.392,22	80.431,28	19,91	7,87%
Abt. 4 – Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 5 – Finanzen	n.e.	11.996,08	n.e.	15.986,88	n.e.	16.272,36	285,48	1,79	0,26%
Abt. 6 – Vermögensverwaltung	n.e.	687.430,38	n.e.	1.085.594,12	n.e.	935.090,36	-150.503,76	-13,86	15,19%
Abt. 7 – Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 9 – Informatik	n.e.	4.853,16	n.e.	5.563,20	n.e.	0,00	-5.563,20	-100,00	0,00%
Abt. 10 – Tiefbau	n.e.	0,00	n.e.	34.418,07	n.e.	72.403,00	37.984,93	110,36	1,18%
Abt. 11 – Hochbau und technischer Dienst	n.e.	768.364,89	n.e.	1.077.704,69	n.e.	656.903,50	-420.801,19	-39,05	10,67%
Abt. 12 – Straßendienst	n.e.	393.130,62	n.e.	350.391,46	n.e.	333.351,73	-17.039,73	-4,86	5,42%
Abt. 13 – Denkmalpflege	n.e.	49.014,59	n.e.	48.285,12	n.e.	55.658,89	7.373,77	15,27	0,90%
Abt. 14 – Deutsche Kultur	n.e.	194.719,06	n.e.	112.325,87	n.e.	139.794,30	27.468,43	24,45	2,27%
Abt. 15 – Italienische Kultur	n.e.	95.386,76	n.e.	73.340,84	n.e.	14.087,88	-59.252,96	-80,79	0,23%
Abt. 16 – Deutsches Schulamt	n.e.	1.098.704,10	n.e.	1.490.868,90	n.e.	1.628.724,75	137.855,85	9,25	26,46%
Abt. 17 – Italienisches Schulamt	n.e.	380.916,58	n.e.	307.395,19	n.e.	266.222,78	-41.172,41	-13,39	4,32%
Abt. 18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	89.280,38	n.e.	105.389,82	n.e.	96.345,68	-9.044,14	-8,58	1,57%
Abt. 19 – Arbeit	n.e.	34.594,74	n.e.	26.542,40	n.e.	30.308,84	3.766,44	14,19	0,49%
Abt. 20 – Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	596.117,05	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 21 – Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	174.048,17	n.e.	23.659,10	n.e.	73.363,55	49.704,45	210,09	1,19%
Abt. 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 23 – Gesundheitswesen	n.e.	186.522,39	n.e.	184.685,38	n.e.	112.490,04	-72.195,34	-39,09	1,83%
Abt. 24 – Soziales	n.e.	84.289,00	n.e.	77.855,44	n.e.	62.915,67	-14.939,77	-19,19	1,02%
Abt. 25 – Wohnungsbau	n.e.	6.344,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 26 – Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 28 – Natur, Landschaft und Raumentw.	n.e.	337.114,79	n.e.	285.202,23	n.e.	193.391,72	-91.810,51	-32,19	3,14%
Abt. 29 – Landesagentur für Umwelt	n.e.	129.285,45	n.e.	129.906,59	n.e.	82.255,93	-47.650,66	-36,68	1,34%
Abt. 30 – Wasserschutzbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 31 – Landwirtschaft	n.e.	15.671,15	n.e.	18.572,63	n.e.	17.969,99	-602,64	-3,24	0,29%
Abt. 32 – Forstwirtschaft	n.e.	91.886,33	n.e.	92.152,32	n.e.	74.935,92	-17.216,40	-18,68	1,22%
Abt. 34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossen	n.e.	54.564,63	n.e.	44.322,75	n.e.	47.969,77	3.647,02	8,23	0,78%
Abt. 35 – Wirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 36 – Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 38 – Mobilität	n.e.	88.335,03	n.e.	184.362,03	n.e.	226.131,38	41.769,35	22,66	3,67%
Abt. 39 – Europa	n.e.	7.520,00	n.e.	250,00	n.e.	15.330,38	15.080,38	6.032,15	0,25%
Abt. 40 – Bildungsförderung	n.e.	54.055,54	n.e.	51.360,12	n.e.	10.903,82	-40.456,30	-78,77	0,18%
Abt. 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäude-kataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
Abt. 42 – Museen	n.e.	8.451,32	n.e.	6.501,60	n.e.	2.400,00	-4.101,60	-63,09	0,04%
R1 – Ressort Europa, Sport, Innovation und Forschung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
R2 – Ressort italienische Kultur, Umwelt und Energie	n.e.	20.349,09	n.e.	18.778,24	n.e.	3.172,00	-15.606,24	-83,11	0,05%
R4 – Ressort Deutsche Kultur, Bildungsförderung, Handel und Dienstleistung, Handwerk, Industrie, Arbeit sowie Integration	n.e.	2.096,10	n.e.	8.423,00	n.e.	0,00	-8.423,00	-100,00	0,00%
R5 – Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau	n.e.	0,00	n.e.	15.084,08	n.e.	0,00	-15.084,08	-100,00	0,00%
R8 – Rssort Gesundheit, Breitband und Genossenschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	13.507,84	13.507,84	100,00	0,22%
Gesamtsumme	n.e.	6.013.622,78	n.e.	6.675.230,05	n.e.	6.155.661,86	-519.568,19	-7,78	100,00%

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020 – n.e. = nicht erklärt

Die Abteilung Finanzen hat im Schreiben vom 9. April 2019 in Bezug auf die oben genannten Aufträge darauf hingewiesen, dass „eine Abnahme um 519.568,19 Euro, das sind 7,7 %, im Vergleich zu 2018 verzeichnet wurde. So belief sich die Gesamtausgabe für Beratungen und Aufträge auf 6.155.661,86

Euro im Jahr 2019, während es 6.675.230,05 Euro im vorherigen Jahr und 6.013.622,78 Euro im Jahr 2017 waren. Im Verhältnis zu den insgesamt getragenen Ausgaben sind die von der Vermögensverwaltung vergebenen Aufträge für technische Projekte und die Leitung von Arbeiten beträchtlich, auch wenn sie im Vergleich zum vorherigen Jahr rückläufig waren, ebenso die Aufträge, die vom Deutschen Schulamt vergeben wurden. Erheblich, wenn auch rückläufig, sind die Zahlungen der Abteilung Hochbau und technischer Dienst.“

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, haben das Deutsche Schulamt (1,6 Mio.) und auch die Anwaltschaft des Landes (484.392,22 Euro) beachtliche Zahlungen getätigt.

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 hat die APB Folgendes dargelegt: *“In Bezug auf die Anfrage um Klarstellungen betreffend die Zahlungen für die externe Mitarbeit und insbesondere für jene, welche von Seiten des deutschen Schulamtes und der Anwaltschaft durchgeführt wurden, wird mitgeteilt, dass was die erste Abteilung betrifft, die Zahlungen alle pädagogische Projekte, Lehraufträge, Aktivitäten als Vortragender und Supervision des Personals betreffen. Die Zahlungen von Seiten der Anwaltschaft für externe Mitarbeit betreffen zum größten Teil Domizilierungen und Beauftragungen von Nebenverteidigern in Rom zu welchen noch manches Gutachten hinzukommt. Betreffend die Unstimmigkeit der Daten, welche von der Anwaltschaft und der Abteilung Finanzen mitgeteilt worden sind, präzisiert man vor allem, dass die Daten, welche von der Anwaltschaft mitgeteilt worden sind aus einem rein formellen Grund vertauscht aufscheinen. Die Gesamtzahlungen belaufen sich auf 554.274,65 Euro und die Gesamtzweckbindungen auf 579.029,96 Euro. Im Allgemeinen wird auf zwei Ausgabenkapitel verwiesen: U01111.0450 Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsdokumente - Fach- und Fachdienstleistungen und U01111.0180 Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsdokumente - Beratung. Insbesondere haben andere Abteilungen als die Anwaltschaft Zugang zu diesem letzten Kapitel. Der von der Abteilung Finanzen mitgeteilte Betrag von 484.392,22 Euro bezieht sich ausschließlich auf Zahlungen für Arbeitsvergütungen an externe Mitarbeiter, die dem Verantwortungszentrum der Anwaltschaft zuzurechnen sind, während sich der in der Note vom 15.04.2020 der Anwaltschaft angegebene Betrag auf den Gesamtbetrag der Rechtskosten für externe Aufträge bezieht. Die Abteilung Finanzen hat stattdessen die Zahlungen für 2019 für externe Kooperationen gemäß der Ihrer Anfrage beigefügten Tabelle aufgeteilt und sie auf die verschiedenen Verantwortungszentren aufgeteilt, die auf das oben genannte Kapitel zugegriffen haben. Die übermittelten Daten werden daher bestätigt.“*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anwaltschaft im Schreiben vom 15. April 2020 präzisiert hat, dass *„die Vergaben an Dritte ausschließlich in besonderen Ausnahmefällen (im vorliegenden Fall bei Unfällen mit einem bestehenden Versicherungsschutz) erfolgt, während es offensichtlich ist, dass es bei Justizbehörden außerhalb der Provinz notwendig ist, sich eines Zustellungsbevollmächtigten zu bedienen“,*

zugleich erinnert der Rechnungshof daran, dass die Beauftragungen für den rechtlichen Beistand gemäß Art. 17, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 50/2016 i.g.F., unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit (vgl. Art. 4 des genannten Dekrets) erfolgen müssen und weist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinie der ANAC Nr. 12/2018 hin, welche die Erstellung von spezifischen Verzeichnissen von Rechtsanwälten für jede Körperschaft als eine „gute Praxis“ ansieht, denn „auf diese Weise kann die Verwaltung zum Zeitpunkt der Vergabe den Bietervergleich auf diese begrenzen, was sich positiv auf die Zügigkeit der Verwaltungstätigkeit auswirkt“. Die genannte Leitlinie besagt außerdem, dass die Auswahl des Freiberuflers aufgrund „der Erfahrung und fachlichen Kompetenz im Sinne der Sachkenntnis in jenem Bereich, der Gegenstand des Streitverfahrens ist, bzw. auch der für dessen Lösung relevanten Angelegenheit“ erfolgen kann, oder aber aufgrund der „vergangenen guten Zusammenarbeit mit derselben Vergabestelle bei der gleichen Angelegenheit“, oder schließlich aufgrund „der Kosten der Dienstleistung, wenn bei der Vergabe eines spezifischen Auftrags eine grundsätzliche Gleichwertigkeit zwischen verschiedenen beruflichen Qualifikationen festgestellt werden kann“. Neben diesen Vorgaben ist es auch erforderlich, dass die Vergabestelle „die faire Verteilung der Aufträge“ gewährleistet, „um zu vermeiden, dass sich die Beziehungen mit nur einigen Freiberuflern verfestigen“, und jedenfalls muss „die Vergabestelle in der öffentlichen Bekanntmachung für die Erstellung der Verzeichnisse klar die Auswahlkriterien, die entsprechenden Verfahren und die eventuelle Obergrenze bei der Anzahl der möglichen Beauftragungen angeben“, dabei ist es weiterhin wünschenswert, dass bei weniger komplexen Verteidigungsaufträgen eine Rotation derselben stattfindet; eine Direktvergabe der Verteidigungsaufträge ist insbesondere dann möglich, wenn: a) es sich um Folge-/Zusatzaufträge handelt; b) sich die Beauftragungen auf völlig eigentümliche Sachverhalte beziehen.

Bezüglich der Vergaben an juristische Personen im Jahr 2019 sei auf eine Zunahme im Vergleich zu 2018 und eine Abnahme im Vergleich zu 2017 hingewiesen, wie es aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2019

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2017		Jahr 2018		Jahr 2019	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e.	0,00	n.e.	81.520,40	n.e.	5.807,20
GD - Generaldirektion des Landes	n.e.	14.640,00	n.e.	59.393,17	n.e.	27.243,68
Abt. 1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	18.027,67	n.e.	15.294,56	n.e.	8.013,72
Abt. 3 - Anwaltschaft des Landes	n.e.	0,00	n.e.	2.312,70	n.e.	0,00
Abt. 4 - Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 5 - Finanzen	n.e.	68.018,48	n.e.	37.942,60	n.e.	36.837,90
Abt. 6 - Vermögensverwaltung	n.e.	293.431,58	n.e.	59.642,36	n.e.	375.267,48
Abt. 7 - Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 9 - Informatik	n.e.	14.844.215,05	n.e.	5.020.281,95	n.e.	9.710.148,53
Abt. 10 - Tiefbau	n.e.	0,00	n.e.	58.943,08	n.e.	238.430,21
Abt. 11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e.	573.114,44	n.e.	649.773,10	n.e.	729.022,28
Abt. 12 - Straßendienst	n.e.	256.575,28	n.e.	130.382,00	n.e.	320.469,69
Abt. 13 - Denkmalpflege	n.e.	92.219,82	n.e.	93.350,55	n.e.	61.294,02
Abt. 14 - Deutsche Kultur	n.e.	95.924,04	n.e.	275.970,76	n.e.	107.274,09
Abt. 15 - Italienische Kultur	n.e.	189.073,74	n.e.	319.845,01	n.e.	95.387,40
Abt. 16 - Deutsches Schulamt	n.e.	559.229,29	n.e.	849.877,04	n.e.	735.737,14
Abt. 17 - Italienisches Schulamt	n.e.	1.111.577,75	n.e.	506.440,33	n.e.	611.144,91
Abt. 18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	44.007,08	n.e.	47.288,52	n.e.	50.215,92
Abt. 19 - Arbeit	n.e.	9.825,35	n.e.	9.851,45	n.e.	10.223,90
Abt. 20 - Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	338.582,65	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 21 - Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	57.482,31	n.e.	119.717,90	n.e.	146.556,70
Abt. 22 - Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	42.711,42	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 23 - Gesundheitswesen	n.e.	281.323,62	n.e.	250.118,16	n.e.	338.202,28
Abt. 24 - Soziales	n.e.	1.920.425,89	n.e.	2.085.315,24	n.e.	2.170.128,44
Abt. 25 - Wohnungsbau	n.e.	7.320,00	n.e.	4.880,00	n.e.	0,00
Abt. 26 - Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	233.274,53	n.e.	175.669,93	n.e.	86.028,15
Abt. 29 - Landesagentur für Umwelt	n.e.	294.106,33	n.e.	336.056,09	n.e.	467.229,51
Abt. 30 - Wasserbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 31 - Landwirtschaft	n.e.	5.917,00	n.e.	9.070,70	n.e.	11.492,40
Abt. 32 - Forstwirtschaft	n.e.	105.149,68	n.e.	168.831,33	n.e.	163.544,79
Abt. 34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	4.026,00	n.e.	4.758,00	n.e.	3.294,00
Abt. 35 - Wirtschaft	n.e.	763.688,51	n.e.	422.067,15	n.e.	347.071,72
Abt. 36 - Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 38 - Mobilität	n.e.	164.904,31	n.e.	165.407,60	n.e.	120.267,60
Abt. 39 - Europa	n.e.	2.846.192,48	n.e.	2.520.806,27	n.e.	1.782.887,71
Abt. 40 - Bildungsförderung	n.e.	1.553,06	n.e.	31.758,36	n.e.	366,00
Abt. 41 - Grundbuch, Grund- und Gebäude-kataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 42 - Museen	n.e.	4.270,00	n.e.	2.379,00	n.e.	0,00
R1 - Ressort Europa, Innovation, Forschung und Kommunikation	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
R2 - Ressort Italienische Kultur, Umwelt und Energie	n.e.	3.174,48	n.e.	0,00	n.e.	0,00
R4 - Ressort Deutsche Kultur, Bildungsförderung, Handel und Dienstleistung, Handwerk, Industrie, Arbeit sowie Integration	n.e.	394,65	n.e.	0,00	n.e.	15.474,48
R5 - Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau	n.e.	14.030,00	n.e.	110.578,52	n.e.	40.577,81
R8 - Ressort Gesundheit - Breitband und Genossenschaften	n.e.	0,00	n.e.	24.400,00	n.e.	0,00
Gesamtsumme		25.258.406,49		14.649.923,83		18.815.639,66

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019 - n.e. = nicht erklärt

Der Rechnungshof erinnert neuerlich daran, dass in der Rechtsprechung die Ausrichtung gefestigt ist, wonach die öffentliche Verwaltung sich bei der Bewältigung ihrer institutionellen Aufgaben

vorwiegend der eigenen Organisationsstrukturen bedienen muss und dass für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Vergabe von Aufträgen an Verwaltungsexterne folgende Richtwerte gelten:

- a) Die Vergabe des Auftrags muss mit Problemen im Zusammenhang stehen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die normalen Kompetenzen hinaus erfordern, d. h. von der Notwendigkeit bestimmt sein, Problematiken von besonderer Komplexität und Spezifität zu lösen;
- b) Die Begründung muss die Besonderheit und Außergewöhnlichkeit der Erfordernisse belegen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen;
- c) Der Auftrag muss die Charakteristiken der Spezifität und Zeitbegrenztheit der vergebenen Aufgaben aufweisen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltung vorgegebenen Zielen stehen;
- d) Der Auftrag darf kein Instrument sein, um die institutionellen Aufgaben fälschlicherweise auszudehnen und die Planstellen der Körperschaft zu erweitern;
- e) Der Beschluss der Vergabe muss genau über die Unmöglichkeit Auskunft geben, innerhalb der Verwaltung die geeigneten Fachkräfte zu finden;
- f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss im Verhältnis zur durchgeführten Tätigkeit stehen und darf nicht pauschal ausgezahlt werden;
- g) Der Auftrag und die Modalitäten seiner Durchführung dürfen nicht allgemein oder unbestimmt sein¹¹².

Die folgende Tabelle gibt schließlich die Vergabe von Aufträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit an:

¹¹² Vgl., *ex plurimis*, Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 15 vom 20. April 2017

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2017		Jahr 2018		Jahr 2019	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
GD - Generaldirektion des Landes	n.e.	63.855,61	n.e.	32.705,14	n.e.	20.500,00
1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	5.860,00	n.e.	5.400,00	n.e.	47.150,18
3 - Anwaltschaft des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
4 - Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
5 - Finanzen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
6 - Vermögensverwaltung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
7 - Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
9 - Informatik	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
10 - Infrastrukturen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e.	17.609,42	n.e.	0,00	n.e.	1.539,65
12 - Straßendienst	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
13 - Denkmalpflege	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
14 - Deutsche Kultur	n.e.	22.110,84	n.e.	0,00	n.e.	0,00
15 - Italienische Kultur	n.e.	5.944,99	n.e.	1.499,99	n.e.	0,00
16 - Deutsches Schulamt	n.e.	57.268,95	n.e.	41.886,20	n.e.	99.666,83
17 - Italienisches Schulamt	n.e.	147.235,78	n.e.	58.195,35	n.e.	35.917,91
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	2.810,69	n.e.	3.489,55	n.e.	0,00
19 - Arbeit	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
20 - Bereich deutsche berufsbildung	n.e.	93.370,86	n.e.	0,00	n.e.	0,00
21 - Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	118.072,48	n.e.	5.640,00	n.e.	6.000,00
22 - Land-, Forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
23 - Gesundheitswesen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
24 - Sozialwesen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
25 - Wohnungsbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
26 - Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
29 - Landesagentur für Umwelt	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
30 - Wasserschutzbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
31 - Landwirtschaft	n.e.	48.063,08	n.e.	38.154,00	n.e.	35.660,00
32 - Forstwirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
35 - Wirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
38 - Mobilität	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
39 - Europa	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung	n.e.	36.530,91	n.e.	17.661,81	n.e.	6.337,00
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
42 - Museen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
R5 - Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Gesamtsumme		618.733,61		204.632,04		252.771,57

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020 – n.e. = nicht erklärt

In Bezug auf die genannten Entwicklungen hat die Abteilung Finanzen im Schreiben vom 9. April 2020 darauf hingewiesen, dass *„im Haushalt 2019 hohe Zahlungen vor allem durch die Abteilung Informationstechnik im Rahmen der Softwareentwicklung und weiterentwickelnden Instandhaltung, der Abteilung Soziales und der Landesagentur für Umwelt zu verzeichnen sind. Einen beträchtlichen, wenn auch im Vergleich zum Vorjahr geringeren Betrag, stellen die Zahlungen der Abteilung Europa für die Planung von Projekten für die EU-Fonds dar.“*

Hinsichtlich der Aufträge für eine kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit hat die Abteilung Finanzen im Schreiben vom 9. April 2020 hingegen darauf aufmerksam gemacht, dass im Jahr 2019 eine Zunahme von 23,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2018 und eine Abnahme von 59,1 Prozent im Vergleich zum Jahr 2017 stattgefunden haben. Diese Ausgabe belief sich auf etwa 252.000 Euro, während es im vorhergehenden Jahr etwa 204.000 Euro und im Jahr 2017 etwa 618.000 Euro waren. Die Verwaltung wird schließlich auf das nachstehend wiedergegebene Verbot gemäß Art. 7, Absätze 5/bis, 6 und 6/bis, des GvD Nr. 165/2001 i.g.F. aufmerksam gemacht, das laufend verlängert wurde und ab dem 1. Juli 2019¹¹³ in Kraft ist:

„5/bis. Es ist den öffentlichen Verwaltungen untersagt, Verträge mit freien Mitarbeitern abzuschließen, die zu ausschließlich personenbezogenen, kontinuierlichen Arbeitsleistungen führen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch in Bezug auf die Zeiten und den Ort der Arbeit organisiert werden. Die in Verletzung dieses Absatzes abgeschlossenen Verträge sind nichtig und haben eine Haftung für Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand zur Folge. Die Führungskräfte, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes agieren, haften auch im Sinne von Art. 21, und ihnen kann keine Ergebniszulage ausgezahlt werden. Unbeschadet davon bleibt, dass die Bestimmungen gemäß Artikel 2, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81, nicht auf die öffentlichen Verwaltungen angewandt werden.

6. Unbeschadet dessen, was vom Absatz 5/bis für besondere Erfordernisse vorgesehen ist, denen nicht mit Personal im Dienst nachgekommen werden kann, können die öffentlichen Verwaltungen individuelle Aufträge ausschließlich mit Verträgen selbständiger Arbeit an Experten mit besonderer und belegter, auch universitärer Spezialisierung vergeben, wenn die folgenden rechtfertigenden Voraussetzungen vorhanden sind:

a) der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, die der Auftrag gebenden Verwaltung vom Gesetz zugesprochenen wurden, mit spezifischen und ganz bestimmten

¹¹³ Vgl. Art. 22, Abs. 8, GvD Nr. 75/2017 i.g.F., der Folgendes vorsieht: „Das Verbot gemäß Artikel 7, Absatz 5/bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 aus dem Jahr 2001, wie durch das vorliegende Dekret eingeführt, kommt ab dem 1. Juli 2019 zur Anwendung.“

Zielen und Projekten, und er muss mit den Erfordernissen der Aufgaben der Auftrag gebenden Verwaltung kohärent sein;

b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit festgestellt haben, die verfügbaren internen Humanressourcen zu verwenden;

c) die Leistung muss zeitbegrenzt und hoch qualifiziert sein; die Erneuerung ist nicht zugelassen; die etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise nur zum Zweck erlaubt, das Projekt abzuschließen und aufgrund von Verspätungen, die nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, wobei die bei der Vergabe des Auftrags vereinbarte Bemessung der Vergütung aufrecht bleibt;

d) im Voraus müssen die Dauer, der Gegenstand und die Vergütung der Mitarbeit festgelegt werden.

Von der nachgewiesenen universitären Spezialisierung wird im Falle des Abschlusses von Verträgen mit freien Mitarbeitern abgesehen, welche von Freiberuflern durchgeführt werden müssen, die in Kammern oder Verzeichnissen eingetragen sind, oder von Personen, die im Bereich der Kunst, des Schauspiels, der Handwerksberufe oder des EDV-Bereichs sowie zur Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit, für die Dienste der Berufsberatung, einschließlich der Stellenvermittlung, und der Bescheinigung der Arbeitsverträge laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276, tätig sind, aber nur wenn sie ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen sind, unbeschadet der Notwendigkeit der Bescheinigung der angereiften Erfahrung im Bereich. Das Eingehen von Verträgen gemäß dem gegenständlichen Absatz für die Durchführung von ordentlichen Aufgaben oder die Verwendung der beauftragten Subjekte im Sinne desselben Absatzes als untergeordnete Arbeiter hat für die Führungskraft, welche die Verträge abgeschlossen hat, die Amtshaftung zur Folge. Der zweite Teil von Artikel 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2004, Nr. 168, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz vom 30. Juli 2004, Nr. 191, ist abgeschafft. Es kommen die von Artikel 36, Absatz 3, dieses Dekrets vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, und im Falle der Verletzung der Vorschriften dieses Absatzes werden, unbeschadet des Verbots der Schaffung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Bestimmungen des genannten Artikels 36, Absatz 5/quarter, angewandt.

6/bis. Die öffentlichen Verwaltungen regeln und veröffentlichen gemäß den eigenen Bestimmungen Vergleichsverfahren für die Erteilungen der Aufträge der Mitarbeit.“

Angesichts des Verbots laut Art. 7, Abs. 5/bis, 6 und 6/bis, GvD Nr. 165/2001 i.g.F., dessen Inkrafttreten wiederholt bis zum 1. Juli 2019 verschoben wurde, hat die APB in den abschließenden

Bemerkungen vom 11. Juni 2020 auf Folgendes hingewiesen: *“Bezugnehmend auf die Ausgaben für Verträge der koordinierten und fortwährenden Zusammenarbeit, wird hervorgehoben, dass im gesamten Jahr 2019 auch Zahlungen getätigt wurden, welche aus Verträgen stammen, die vor dem 01.07.2019 abgeschlossen wurden. Man präzisiert zudem, dass Art. 7 Absatz 5 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 165 von 2001 vorsieht, dass es den öffentlichen Verwaltungen verboten ist, Verträge zur Zusammenarbeit abzuschließen, welche ausschließlich persönlich und dauerhaft sind und deren Ausführung, was die Arbeitszeit und den Arbeitsort betrifft vom Arbeitgeber bestimmt werden. Es können auf jeden Fall Verträge selbständiger Tätigkeit mit allen vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen abgeschlossen werden, sofern diese nicht im Besitz einer Mehrwertsteuernummer sind und sich dem Art. 50 Absatz 1 Buchstabe c-bis) des Einheitstextes über die Ertragssteuern zuordnen lassen und welche steuerlich besagter Kategorie zuzuordnen sind.*“

13 DIE AUSGABEN IM GESUNDHEITSWESEN

13.1 Die buchhalterische und gesetzliche Regelung

Die vom Titel II GvD Nr.118/2011 i.g.F. vorgesehene besondere Regelung der Buchhaltung für den Gesundheitsbereich kommt in der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol mit 1. Jänner 2017 zur Anwendung. Weiterhin aufrecht bleibt die besondere Bestimmung von Art. 23, Abs. 4, LG Nr. 11/2014 i.g.F., welche die Bestimmungen des genannten Titels nur auf den Sanitätsbetrieb (in der Folge Betrieb) begrenzt. Im Laufe des Haushaltsjahres 2019 wurde die Anwendung des Titels II, als Folge des Art. 26, LG Nr. 8/2019, auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren, ausgedehnt; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Vorgesehen wurde außerdem, dass diese Zuweisungen von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen sind (vgl. Art. 23, Abs. 4-bis, LG Nr. 11/2014 i.g.F.). Diesbezüglich hat das Rechnungsprüferkollegium im Fragebogen /Bericht zur allgemeinen Rechnungslegung 2019 der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2020 (Punkt 7.1) präzisiert, dass *„bis 2019 auf den Aufgabenbereich 13 der Autonomen Provinz Bozen der Titel I des gesetzesvertretenden Dekrets 118/2011 angewendet wurde und daher die Kompetenzbeträge die Rückstände aus den Vorjahren, die wieder dem Haushaltsjahre 2019 angelastet wurden, und den zweckgebundenen Mehrjahresfonds beinhalten“*.

Wie bereits bei der vorherigen gerichtlichen Billigung angeführt, sieht der Titel II des genannten gesetzesvertretenden Dekrets, mit dem Ziel der Harmonisierung und der Festigung der Buchhaltung, insbesondere Folgendes vor: Die Einrichtung der zentralen Sanitätsverwaltung (GSA) für jene Regionen, die einen Anteil der für den Gesundheitsbereich bestimmten Mittel direkt verwalten, die Figur des dritten Bescheinigungsbefugten, die Abstimmung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung mit jenen der konsolidierten Sanitäts-Bilanz gemäß einer wirtschaftlich vermögensbezogenen Methodologie.

Der Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2019, Nr. 522, (Genehmigung des WF DL – Seite 352/353) führt zu diesem Punkt Folgendes aus: *“Um eine einheitliche Darstellung der buchhalterischen Situation des Gesundheitswesens zu gewährleisten, wurde von der Landesregierung ein operativer Vorschlag der Abtretung der von der Abteilung Gesundheit direkt verwalteten Ausgabekapitel ausgearbeitet und beschlossen. Die Vorbereitungsarbeiten werden es ermöglichen, die getroffene Entscheidung umzusetzen und im Jahr 2020 zur routinemäßigen Anwendung der neuen Verwaltung überzugehen.“*

Das Problem der nicht erfolgten Bereitstellung “.... von Regeln für die homogene Einbindung der Konten des Bereichs Gesundheit laut Titel II des GvD Nr. 118/2011, was mit der allgemeinen

regionalen Bilanz vom selben GvD geregelt wurde“, wurde von der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im Beschluss Nr. 3/2018 hervorgehoben und auch im Beschluss Nr. 13/2019 wurde darauf hingewiesen (Bericht an das Parlament über die finanzielle Gebarung der regionalen Gesundheitsdienste – Haushaltsjahre 2016 und 2017).

In diesem Zusammenhang ersuchte die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 7. Februar 2020 die Autonome Provinz Bozen um aktualisierte Auskünfte bezüglich der buchhalterischen Darstellung der das Gesundheitswesen betreffenden Gesamtausgaben im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 i.g.F.¹¹⁴.

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 17. April 2020 mitgeteilt, dass *„die das Gesundheitswesen betreffenden Ausgaben (Gesundheitsfonds der APB) im Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gemäß Art. 28 LG Nr. 7/2001 bestimmt wurden. Im Laufe von 2019 wurde der von der Provinz direkt verwaltete Ausgabenanteil aufgelöst und die auf dem Gesundheitsfonds der APB bereitgestellten Ressourcen des Landeshaushalts wurden zur Gänze dem Sanitätsbetrieb zugewiesen. Die Bilanz des Südtiroler Sanitätsbetriebs stellt daher auch die konsolidierte Bilanz des Landesgesundheitsdienstes nach Art. 32 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 dar“*. Diese Erklärung wurde auch vom Rechnungsprüferkollegium im Fragebogen / Bericht zur allgemeinen Rechnungslegung 2019 der APB vom 12. Mai 2020 (Punkt 7.8) hervorgehoben.

Anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigungen hatte der Rechnungshof hervorgehoben, dass auf Landesebene noch keine genauen Abgrenzungen der Einnahmen und der Ausgaben bezüglich der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 20 des genannten GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gewährleistet wurden.¹¹⁵ Kürzlich hat das Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 62/2020 bekräftigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenposten von den Regionen auf der Grundlage der in

¹¹⁴ Das Ersuchen des technischen Tisches des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (der die Einhaltung der sanitären Auflagen überprüft) an die APB, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, im Rahmen der eigenen organisatorischen Autonomie die GSA einzurichten, um die Finanzierungen und Ausgaben des gesamten Gesundheitsdienstes zurückzuverfolgen, und auch die formelle Anwendung einer konsolidierten Landesrechnung vorzusehen, war bereits im Laufe der letzten gerichtlichen Billigung Gegenstand der Behandlung.

¹¹⁵ Anlässlich der Anhörung des Rechnungshofes zur Umsetzung des Steuerföderalismus und zur Definition der Vereinbarungen nach Art. 116 Absatz 3 der Verfassung vor der zuständigen parlamentarischen Kommission am 17. Juli 2019, hat der Rechnungshof, unter anderem, bezugnehmend auf die Regionen mit Sonderstatut, auf das Bestehen wichtiger kritischer Aspekte in Zusammenhang mit den Überwachungsmodalitäten und der Klarheit der Buchhaltungsergebnisse hingewiesen. Derzeit sind die verschiedenen regionalen Gesundheitssysteme nur sehr schwer zu vergleichen, vor allem hinsichtlich der erbrachten Leistungen und ihrer Kosten, da noch unklar ist „wie viel von der Ergebnisdifferenz zwischen dem theoretischen Bedarf und den tatsächlichen Ausgaben von der Bereitstellung einer höheren Anzahl von Diensten abhängt und wie viel, eventuell, hingegen auf höhere Kosten der WBS zurückzuführen ist“, da die dazu geeigneten Messinstrumente fehlen. Außerdem wurde unterstrichen, dass „die Sonderautonomien der Aufforderung, andere Finanzierungsquellen für den regionalen/Landes-Sanitätsdienst zu finden (obligatorische Finanzierung der WBS; zusätzliche Finanzierung der WBS und Finanzierung von extra WBS), immer noch nicht nachgekommen sind“.

Art. 20, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., Durchführungsbestimmung zu Art. 117, zweiter Absatz, Buchstabe m), der Verfassung vorgesehenen "rechtlichen und zweckbestimmten Katalogisierung" zusammengefasst werden müssen. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der korrekten Bestimmung und Abgrenzung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) sind auch die Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 72/2020, Nr. 197/2019, Nr. 117/2018, Nr. 103/2018, Nr. 231/2017, Nr. 169/2017, Nr. 154/2017.

Diesbezüglich hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 darauf hingewiesen, dass, *„zwecks einer korrekten Unterscheidung zwischen Finanzierung der WBS und Finanzierung der extra WBS und einer adäquaten buchhalterischen Darstellung der extra WBS seitens des Sanitätsbetriebs, ist außerdem ein eigenes Ausgabenkapitel für die Finanzierung der extra WBS Dienstleistungen vorgesehen worden, welche mittels der Erhebung der getragenen und im LA-Formular verzeichneten Kosten bestimmt werden“*.

Das Rechnungsprüferkollegium hat im Fragebogen/Bericht zur Allgemeinen Rechnungslegung 2019 der APB vom 12. Mai 2020 (Punkt 7.2) diesbezüglich berichtet, dass *„die im Titel II des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.g.F. vorgesehenen Bestimmungen sich nicht auf die Finanzautonomie der Autonome Provinz Bozen auswirken, welche ihre Grundlage vor allem im Sonderautonomiestatut (DPR 31.8.72, Nr. 670) und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen findet. Daher gibt es für die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindung und der Umfang der Einnahmen entspricht dem Budget, das dem Landessanitätsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt. Die Kapitel, die für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bestimmt sind, sind im Aufgabenbereich 13 'Gesundheitsschutz' zusammengefasst“*.

Aus dem Vergleich der Kapitel des Aufgabenbereichs 13 der Rechnungslegung 2018 mit jenen des Aufgabenbereichs 13 der Rechnungslegung 2019 ist hervorgegangen, dass in der Rechnungslegung 2019 Nr. 8 Ausgabenkapitel gestrichen, Nr. 4 neue Kapitel eingeführt und Nr. 72 Kapitel neu bezeichnet worden sind, bei Nr. 61 der letzteren Kapitel wird das entsprechende Landesgesetz, auf welches Bezug genommen wird, nicht mehr angeführt. Insbesondere, Kapitel U13052.0360 führt 2019 die Bezeichnung *“Beiträge, Zuschüsse und Subventionen zugunsten privater Rechtssubjekte im Bereich Gesundheitswesen = Cod./U.2.03.01.02.000“*, während es 2018 die Bezeichnung *„Beiträge, Zuschüsse und Subventionen zugunsten öffentlicher Rechtssubjekte im Bereich Gesundheitswesen (LG 7/2001 = Art. 81) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./U.2.03.01.02.000“* führte. Dazu hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni

2020 Folgendes erklärt: *"Bei der automatisierten Erstellung der Anlage, bei welcher es notwendig war, dass die Informationstechnik der Körperschaft unterstützend eingreift, wurde nicht die vollständige Zusammensetzung der Beschreibung der Kapitel aufgezeigt. ... Außerdem wird hervorgehoben, dass die Verwaltung auf Anfrage der zuständigen Strukturen die Umbenennung der Kapitel vornimmt und dass die Benennung einzig bildhaften Charakter zum Verständnis der Ausgabenart hat, jedoch die buchhalterische Klassifizierung desselben Kapitels ausschlaggebend ist."*

Was die verfassungsmäßigen Streitverfahren bezüglich des Gesundheitsbereichs betrifft, hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 25. Februar 2019, Nr. 110 entschieden, die Absätze 865 (Zahlungsfristen des nationalen Gesundheitsdienstes) und 866 (Verpflichtung, dem Tisch über die Einhaltung der Vorgaben laut Art. 12 des Einvernehmens Staat/Regionen und autonome Provinzen vom 23. März 2005 durch die Regionen zu berichten) des Gesetzes Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für 2019 und Mehrjahreshaushalt 2019-2021) wegen angenommener Verletzung der Verfassung, des Autonomiestatuts, der Durchführungsbestimmungen und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit vor dem Verfassungsgericht anzufechten. Mit Urteil Nr. 78/2020 hat das Verfassungsgericht die mit Rekurs Nr. 45/2019 aufgeworfenen Rechtmäßigkeitsfragen für unbegründet erklärt und diesbezüglich Folgendes präzisiert:

- Paragraph 865¹¹⁶, dass "der Gesetzgeber also mit der vorliegenden Bestimmung eine Vorschrift, deren Gegenstand eine Vergütung von Verträgen mit privatem Charakter ist, benutzt hat, um auf indirektem Weg ein Ziel zu erreichen, das, dies ja, auf die dynamische Koordinierung der öffentlichen Finanzen zurückzuführen ist, da es darauf abzielt, „die öffentlichen Ausgaben“ in Richtung Einhaltung der durch die Richtlinie 2011/7/EU und die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Zahlungsfristen „umzuorientieren“ (Urteil Nr. 272 von 2015);

¹¹⁶ Art. 1, Abs. 865, G. Nr. 145/2018 i.g.F. sieht wie folgt vor: „Für jene Körperschaften des Nationalen Gesundheitsdienstes, welche die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Zahlungsfristen nicht einhalten, ergänzen die Regionen und autonomen Provinzen die Verträge der jeweiligen Generaldirektoren und Verwaltungsdirektoren, indem sie zwecks Zuerkennung der Ergebniszulage eine spezifische Zielsetzung zur Einhaltung der Zahlungsfristen einfügen. Der Anteil der Ergebniszulage, der an diese Zielsetzung gekoppelt ist, darf nicht weniger als 30 Prozent ausmachen. Besagte Ergebniszulage a) wird nicht zuerkannt, wenn die Gesundheitskörperschaft Verzögerungen von über 60 Tagen registriert oder wenn die Ausstände der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht zumindest um 10 Prozent reduziert werden, b) wird zur Hälfte zuerkannt, wenn die Verzögerungen zwischen 31 und 60 Tagen liegen, c) wird zu 75 Prozent zuerkannt, wenn die Verzögerungen zwischen 11 und 30 Tagen liegen, d) wird zu 90 Prozent zuerkannt, wenn die Verzögerungen zwischen 1 und 10 Tagen liegen.“

- Paragraph 866¹¹⁷, dass "das mit der angefochtenen Bestimmung verfolgte Ziel darin besteht, auf nationaler Ebene genaue Informationen über die Einhaltung der auf europäischer Ebene eingegangenen Verpflichtungen - für die, wie ausgeführt, letztlich der Staat verantwortlich ist - in Bezug auf die Pünktlichkeit der Zahlungen vonseiten aller öffentlichen Verwaltungen zu erhalten: Da dieses Ziel wegen seines überregionalen Charakters andernfalls nicht wirksam verfolgt werden könnte, ist auch zu berücksichtigen, dass im konkreten Fall die vom staatlichen Gesetzgeber ausgeübte Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen überwiegt".

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass mit besagtem Gesetz Nr. 145/2018 (Art. 1, Abs. 513), zur Unterstützung des Gesundheitsministeriums, der Regionen und der Autonomen Provinzen, auch vorgesehen worden ist, dass die Nationale Agentur für die regionalen Gesundheitsdienste (Agenas) ein System zur Analyse und Überwachung der Leistung der Sanitätsbetriebe entwickeln soll, innerhalb einer Ausgabengrenze von 100.000 Euro pro Jahr ab 2019.

Auf Landesebene wurden im Laufe von 2019 unter anderem die folgenden Bestimmungen betreffend den Gesundheitsbereich genehmigt:

- Art. 8, LG Nr. 2/2019 in Abänderung des LG Nr. 18/1983 „Befugnis der Sanitätseinheiten, in Notfällen mit anderen Krankenanstalten zu vereinbaren, dass ihnen Ärzte zur Verfügung gestellt werden“, mit welchem die Ermächtigung erteilt wird, befristet Gesundheitspersonal aufzunehmen und Sprachkurse zu finanzieren, die während der Arbeitszeit besucht werden dürfen;
- Art. 9, LG Nr. 2/2019 in Abänderung des LG Nr. 14/2002 „Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich“, welcher für die Grundausbildung, die Fachausbildung

¹¹⁷ Art. 1, Abs. 866, G Nr. 145/2018 i.g.F. sieht wie folgt vor: " Die Regionen übermitteln dem Arbeitstisch für die Überprüfung über die Erfüllung der Pflichten seitens der Regionen laut Artikel 12 des Einvernehmens vom 23. März 2005 zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen einen Bericht über die Anwendung und die Ergebnisse von Paragraph 865. Die Übermittlung dieses Berichts gilt auch als Pflichterfüllung im Sinne und für die Wirkungen des Artikels 2 Absatz 68 Buchstabe c) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, dessen Bestimmungen seit dem Haushaltsjahr 2013 gemäß Art. 15, Absatz 24 Gesetzesdekret vom 6. Juli 2012, Nr. 95, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 135, weiterhin Anwendung finden. Die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen berichten dem besagten Arbeitstisch über den Stand der Anwendung von Paragraph 865".

Aufgrund dieser Bestimmung müssen die Regionen, in der Tat, bezüglich der Körperschaften des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, dem genannten Arbeitstisch einen Bericht übermitteln, der Folgendes enthält: a) Informationen zu den Bescheinigungen der Höhe der nach der gesetzlichen Frist geleisteten Zahlungen sowie zum jährlichen Indikator der Pünktlichkeit der Zahlungen und b) die bei Überschreitung der in der geltenden Gesetzgebung festgelegten Zahlungsfristen ergriffenen Maßnahmen (vgl. Urteil Verfassungsgericht Nr. 78/2020).

und die ständige Weiterbildung Vollzeit- oder Teilzeitlehrgänge mit verhältnismäßiger Anpassung des Landesstipendiums und der Dauer des Lehrgangs vorsieht. (Gegen diesen Artikel hat Regierung vor dem Verfassungsgericht Rekurs Nr. 79/2019 eingebracht, die Verhandlung dazu wurde auf den 9. September 2020 festgesetzt);

- Art. 9, LG Nr. 6/2019 in Abänderung des LG Nr. 7/2001 “Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes” mit welchem Maßnahmen eingeführt werden, um die Inanspruchnahme der Dienste der Notaufnahme einzuschränken¹¹⁸ (Dieser Artikel wurde von der Regierung mit Rekurs Nr. 103/2019 vor dem Verfassungsgericht angefochten);
- Art. 23, LG Nr. 8/2019 in Abänderung des LG Nr. 14/2001 „Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes”¹¹⁹;

¹¹⁸ Art. 9:

(1) Nach Absatz 5 Artikel 36 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt: „5/bis Die Landesregierung ergreift Maßnahmen, um die unangemessene Inanspruchnahme der Dienste der Notaufnahme in den Krankenhäusern einzuschränken. Unbeschadet des Absatzes 5, gehen in der Notaufnahme genossene aufschiebbare Leistungen in dem von der Landesregierung festgelegten Ausmaß zur Gänze zu Lasten der Patientin/des Patienten, selbst wenn sie/er von der Bezahlung des Tickets befreit ist. Die Landesregierung legt die Richtlinien zur Anwendung dieser Bestimmung sowie die Patientengruppen fest, die von der Zahlung befreit sind.“

¹¹⁹ Art. 23:

(1) Artikel 2 Absätze 4 und 5 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, erhält folgende Fassung:
„4. Das Instrument der Dreijahresplanung ist der allgemeine Dreijahresplan, der den Performanceplan beinhaltet und mit der Wirtschafts- und Finanzprognose für den Dreijahreszeitraum abgestimmt ist.

5. Das Jahrestätigkeitsprogramm und der wirtschaftliche Haushaltsvoranschlag bilden die Instrumente für die Jahresplanung.“

(2) Artikel 5 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
„2. Innerhalb 30. November des Jahres, das dem Bezugszeitraum vorausgeht, müssen der allgemeine Dreijahresplan, das Jahrestätigkeitsprogramm und der wirtschaftliche Haushaltsvoranschlag vom Generaldirektor/von der Generaldirektorin des Sanitätsbetriebs genehmigt und der Landesrätin/dem Landesrat für Gesundheit übermittelt werden.“

(3) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„2/bis. Innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres genehmigt die Landesregierung den wirtschaftlichen Haushaltsvoranschlag.“

(4) In Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter „bis zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Bezugsjahr vorausgeht,“ gestrichen.

(5) Die Überschrift des Abschnitts III des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, erhält folgende Fassung:
„Abschnitt III – Abschließende Ergebnisse“.

(6) Nach Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„2. Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres genehmigt die Landesregierung die Haushaltsabrechnung.“

(7) Nach Artikel 9/bis des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 9/ter (Performancebericht)

1. Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres übermittelt der Sanitätsbetrieb der Landesabteilung Gesundheit den Performancebericht, der den Umsetzungsgrad der Ziele, bezogen auf das Vorjahr, erläutert, die im allgemeinen Dreijahresplan und im Jahrestätigkeitsprogramm festgelegt worden sind.

2. Die Landesabteilung Gesundheit erstellt ein begründetes Gutachten zum Bericht und übermittelt der Landesregierung die Dokumente zur Genehmigung, die bis zum 10. Juli erfolgen muss.

3. Bei der Beurteilung der Führungskräfte des Betriebs muss der Performancebericht samt entsprechendem Gutachten berücksichtigt werden, sowohl im Hinblick auf die Wiederbestätigung der Führungskräfte als auch auf die Auszahlung der Ergebniszulage.“

- Art. 24, LG Nr. 8/2019 in Abänderung des LG Nr. 3/2017 „Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes“¹²⁰;
- Art. 25, LG Nr. 8/2019 in Abänderung des LG Nr. 1/1981 „Regelung des Landesgesundheitsdienstes“¹²¹;
- Art. 26, LG Nr. 8/2019 in Abänderung des LG Nr. 11/2014 „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017 (Finanzgesetz 2015)“ mit welchem Absatz 4-bis des Art. 23 eingefügt wird (siehe erster Absatz dieses Kapitels);
- Art. 27, LG Nr. 8/2019 in Abänderung des LG Nr. 1/1992 „Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie Rechtsmedizin“;

¹²⁰Art. 24

(1) Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „2. Die Maßnahmen laut Absatz 1 müssen, bei sonstigem Verfall, innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrem Erlass der Landesrätin/dem Landesrat für Gesundheit zur Überprüfung übermittelt werden. Äußert sich die Landesregierung nicht innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der Maßnahmen, werden diese rechtskräftig. 3. Die Landesrätin/Der Landesrat für Gesundheit kann vom Sanitätsbetrieb innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Maßnahmen laut Absatz 2 Erklärungen und zusätzliche Informationen oder Unterlagen anfordern. In diesem Fall wird die in Absatz 2 festgelegte Frist für die Kontrolle bis zum tatsächlichen Eingang der angeforderten Erklärungen, Informationen oder Unterlagen ausgesetzt. Die Maßnahmen gelten als verfallen, wenn der Sanitätsbetrieb der Aufforderung nicht innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt nachkommt.“

(2) Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung: „c) prüft die Haushaltsvoranschläge sowie die Haushaltsabrechnungen und erstellt einen entsprechenden Bericht,“.

(4) Der letzte Satz von Artikel 25 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Für jede Krankenhauseinrichtung gemäß Artikel 24 wird einer Ärztin/einem Arzt die Verantwortung für die Organisation des zweiten Standortes der Krankenhauseinrichtung übertragen. Dieser/Diesem obliegt in Bezug auf die Belange des zweiten Standortes der Krankenhauseinrichtung die Weisungsbefugnis in fachlicher Hinsicht, die Aufsicht der ärztlichen Leistungen und die Befugnis zur Koordinierung sowie die unterstützende Funktion für die ärztliche Direktorin/den ärztlichen Direktor der Krankenhauseinrichtung.“

(5) Der letzte Satz von Artikel 26 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung: „Für jede Krankenhauseinrichtung gemäß Artikel 24 wird einer Pflegedienstleiterin/einem Pflegedienstleiter die Verantwortung für die Organisation des zweiten Standortes der Krankenhauseinrichtung übertragen. Dieser/Diesem obliegt in Bezug auf die Belange des zweiten Standortes der Krankenhauseinrichtung die Weisungsbefugnis in fachlicher Hinsicht und die Befugnis zur Koordinierung sowie die unterstützende Funktion für die Pflegedienstleiterin/den Pflegedienstleiter der Krankenhauseinrichtung.“

¹²¹ Art. 25:

(1) Artikel 16 Absätze 4 und 5 des Landesgesetzes vom 2. Jänner 1981, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „4. Hinsichtlich der außerordentlichen Instandhaltung unbeweglicher Güter laut Absatz 3 Ziffer 9) legt der Südtiroler Sanitätsbetrieb innerhalb 31. August eines jeden Jahres der Landesabteilung Gesundheit einen Bedarfsantrag für das darauffolgende Jahr, zusammen mit einer Prognose für den Dreijahreszeitraum, vor. Innerhalb 30. November desselben Jahres reicht der Südtiroler Sanitätsbetrieb das detaillierte Programm für die darauffolgenden Jahre ein, das nach Anhören des Landeskomitees für Gesundheitsplanung von der Landesregierung mit gleichzeitiger Zuweisung der notwendigen Mittel an den Sanitätsbetrieb genehmigt wird.

5. Für die Güter laut Absatz 3 Ziffer 10) legt der Südtiroler Sanitätsbetrieb innerhalb 31. August eines jeden Jahres der Landesabteilung Gesundheit einen Bedarfsantrag für das darauffolgende Jahr, zusammen mit einer Prognose für den Dreijahreszeitraum, vor. Die Jahresprogramme müssen sowohl das Erreichen der Zielvorgaben gemäß Landesgesundheitsplan anstreben als auch auf der Grundlage der von der Landesabteilung Gesundheit festgelegten Kriterien abgefasst sein. Innerhalb 30. November desselben Jahres reicht der Südtiroler Sanitätsbetrieb Programme für die darauffolgenden Jahre ein, die nach Anhören des Landeskomitees für Gesundheitsplanung von der Landesregierung mit gleichzeitiger Zuweisung der notwendigen Mittel an den Sanitätsbetrieb genehmigt werden. Die Kriterien der Aufteilung werden dabei von der Landesregierung festgelegt. Für die unter den Absatz 3 Ziffer 10) Buchstaben a) fallenden Güter, deren einheitlicher Wert die von der Landesregierung festgelegte Richtmarke überschreitet, müssen getrennte Ankaufsprogramme erstellt werden, die auch eine mehrjährige Gültigkeit haben können.“

- Art. 28, LG Nr. 8/2019 in Abänderung des LG Nr. 7/2001 „Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“¹²², welcher sub Art. 4-bis die Errichtung einer Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich vorsieht, sowie sub Art. 46/bis die Errichtung eines unabhängigen Bewertungsorgans, welches unter anderem auch die Aufgabe hat, auch dem Rechnungshof umgehend allfällige Problematiken mitzuteilen, und die Errichtung eines technischen Kollegiums, welches bei Ablauf des Auftrages zur Leitung einer Organisationseinheit die Mehrjahresbewertung der ärztlichen und sanitären Leiterinnen/Leiter in Bezug auf die fachlichen Aspekte vornimmt, und zwar hinsichtlich der berufsbezogenen Tätigkeiten, der erzielten Ergebnisse und der Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen¹²³;

¹²² Diese Änderung folgt den ursprünglichen Bestimmungen von Artikel 7, LG Nr. 2/2019, der Gegenstand einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist (siehe Rekurs Nr. 79/2019).

¹²³ Art. 28:

(1) Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 4/bis (Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich)

1. Bei der Landesabteilung Gesundheit wird die Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich errichtet.
2. Die Schlichtungsstelle ist für alle Fälle zuständig, in denen ein Patient in Südtirol erbrachte Gesundheitsleistungen in Anspruch genommen hat und er selbst oder die Rechtsnachfolger angeben, dass eine oder mehrere der folgenden Sachlagen vorliegen:
 1. Schädigung der Gesundheit des Patienten durch einen Diagnosefehler, einen Behandlungsfehler oder durch beides infolge einer Handlung oder Unterlassung seitens einer einen Gesundheitsberuf ausübenden Person,
 2. Schädigung der Gesundheit des Patienten infolge fehlender oder unzureichender Aufklärung,
 3. Schädigung der Gesundheit des Patienten infolge fahrlässigen Verhaltens in einer Gesundheitseinrichtung, beschränkt auf Tätigkeiten im diagnostisch-therapeutischen Bereich, das nicht einer einen Gesundheitsberuf ausübenden Person angelastet werden kann.
3. Die Schlichtungsstelle ist ein unabhängiges, überparteiliches Gremium. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit des Schlichtungsverfahrens sowie der Unverbindlichkeit ihrer Maßnahmen und Schlichtungsempfehlungen.
4. Die Schlichtungsstelle wird nach einer öffentlichen Bekanntmachung zur Auswahl der Mitglieder von der Landesregierung für drei Jahre ernannt; Sie besteht aus:
 1. einer/einem Vorsitzenden, ausgewählt unter Mitgliedern des rechtsprechenden Richterstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch im Ruhestand, oder unter öffentlichen Bediensteten mit mehrjähriger Erfahrung im Zivilrecht oder Zivilprozessrecht, auch im Ruhestand,
 2. einer Fachärztin/einem Facharzt für Rechtsmedizin ohne berufliche Beziehung zum Landesgesundheitsdienst, ausgewählt unter:
 1. Universitätsdozentinnen und -dozenten, auch im Ruhestand,
 2. ärztlichen Leiterinnen und Leitern, auch im Ruhestand, die mindestens zehn Jahre lang Dienst bei Körperschaften des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder bei anderen öffentlichen Körperschaften geleistet haben,
 3. ärztlichen Leiterinnen und Leitern, die seit mindestens 15 Jahren freiberuflich tätig sind,
 3. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, ausgewählt unter den bei einer Rechtsanwaltskammer Eingetragenen.

(Dieser Absatz 4 ist durch Art. 31 Abs. 1 LG Nr. 2 vom 27. März 2020 wie folgt ersetzt worden: „4. Die Schlichtungsstelle wird von der Landesregierung für drei Jahre ernannt. Sie besteht aus: a) zwei Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, die jeweils aus einem Dreivorschlag der Rechtsanwaltskammer Bozen ausgewählt werden; einer/eine der beiden übt die Funktion des/der Vorsitzenden aus, b) einer Fachärztin/einem Facharzt für Rechtsmedizin ohne berufliche Beziehung zum Landesgesundheitsdienst, die/der aus einem Dreivorschlag der Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz Bozen unter Universitätsdozentinnen und -dozenten, unter ärztlichen Leiterinnen und Leitern, die mindestens zehn Jahre lang Dienst bei Körperschaften des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder bei anderen öffentlichen Körperschaften geleistet

haben oder unter ärztlichen Leiterinnen und Leitern, die seit mindestens 15 Jahren freiberuflich tätig sind, ausgewählt wird“).

5. Die Landesregierung ernennt für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder können nach Ablauf der Amtszeit bestätigt werden.

6. In besonders komplexen Fällen, in denen die Fachkompetenz der Mitglieder der Schlichtungsstelle nicht ausreicht, um selbst eine Bewertung vorzunehmen, kann Letztere das Gutachten eines bzw. einer externen Sachverständigen einholen.

7. Den Mitgliedern der Schlichtungsstelle wird in Abweichung von der Regelung laut Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6, in geltender Fassung, eine Vergütung von 60,00 Euro pro Stunde für Sitzungen, für die Vorbereitung von Sitzungen und für andere für den Betrieb der Schlichtungsstelle notwendige Tätigkeiten ausgezahlt. Die Vergütung der Stunden für die Vorbereitung der Sitzungen wird nach Überprüfung seitens der Landesabteilung Gesundheit ausbezahlt. Die Vergütung wird jährlich an die Lebenshaltungskosten laut ISTAT-Index angepasst. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben zudem Anrecht auf die Rückerstattung der Fahrtkosten und Kosten für Verpflegung und Unterkunft gemäß der Außendienstregelung für Landesbedienstete.

8. Mit Durchführungsverordnung werden die Zusammenarbeit, die Organisation und die Arbeitsweise der Schlichtungsstelle geregelt.“

(2) Artikel 46/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 46/bis (Unabhängiges Bewertungsorgan und technisches Kollegium)

1. Beim Südtiroler Sanitätsbetrieb sind das unabhängige Bewertungsorgan und das technische Kollegium errichtet.

2. Das unabhängige Bewertungsorgan wird von der Landesregierung ernannt und besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Personen ausgewählt werden, welche in den Verzeichnissen laut den Absätzen 5 und 6 als Geeignete eingetragen sind.

3. Der Auftrag hat eine Dauer von drei Jahren und kann erneuert werden.

4. Das unabhängige Bewertungsorgan übt in Bezug auf die Management- und Führungsaspekte die folgenden Aufgaben aus:

überprüft jährlich die Führungsergebnisse der Leiterinnen/Leiter von komplexen Organisationseinheiten, mit Bezug auf die spezifischen beruflichen Kompetenzen, die Führung und Organisation der jeweiligen Organisationseinheit, die erforderlichen Entscheidungen für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienste und die Angemessenheit der Maßnahmen betreffend die Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation; zudem überprüft es jährlich die Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltung der zugewiesenen Finanz- und Personalressourcen,

1. nimmt bei Ablauf des Auftrages zur Leitung einer Organisationseinheit die Mehrjahresbewertung der ärztlichen und sanitären Leiterinnen/Leiter zum Zwecke der Auftragsbestätigung oder der Zuweisung eines anderen Auftrages vor,
2. unterbreitet der Landesregierung den Vorschlag für die jährliche Bewertung der Spitzen-Führungskräfte und für die Prämienzuweisung an letztere,
3. überwacht die Anwendung des Gesamtsystems der Bewertung, der Transparenz und der Integrität der internen Kontrollen des Sanitätsbetriebes, gibt eine bindende Stellungnahme dazu ab und verfasst einen Jahresbericht, wobei der Generaldirektorin/dem Generaldirektor auch Vorschläge und Empfehlungen unterbreitet werden können,
4. teilt der Generaldirektorin/dem Generaldirektor des Sanitätsbetriebes sowie dem Rechnungshof umgehend allfällige Problematiken mit,
5. gibt eine Stellungnahme zum jährlichen Bericht über die Performance der Organisationseinheiten des Sanitätsbetriebes ab und validiert den Bericht,
6. gewährleistet die Richtigkeit der Erhebungs- und Bewertungsverfahren sowie der Prämienverteilung,
7. bestätigt das System zur Verteilung der Prämien an die Bediensteten des Sanitätsbetriebes, fördert und bestätigt die Erfüllung der Pflichten in den Bereichen Transparenz und Integrität,
8. verfasst einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Sanitätsbetriebes,
9. überprüft die bewährten Verfahren des Sanitätsbetriebes zur Förderung der Gleichstellung und die mit diesen Verfahren erzielten Ergebnisse,
10. überprüft die Anwendung der Systeme zur Erhebung der Zufriedenheit der Nutzerinnen/Nutzer und der Bürgerinnen/Bürger in Bezug auf die erbrachten Tätigkeiten und Dienste, gewährleistet die Veröffentlichung der Ergebnisse in klarer und verständlicher Form und berücksichtigt die Ergebnisse auch bei der Bewertung der Organisationsperformance des Sanitätsbetriebes.

5. Bei der Landesabteilung Gesundheit ist das Landesverzeichnis der Personen angelegt, die für die Ernennung als Mitglied des unabhängigen Bewertungsorgans geeignet sind. Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt nach einem öffentlichen Auswahlverfahren sowie unter Berücksichtigung des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

- Art. 29 LG Nr. 8/2019 in Abänderung des LG Nr. 18/1983 „Befugnis der Sanitätseinheiten, in Notfällen mit anderen Krankenanstalten zu vereinbaren, dass ihnen Ärzte zur Verfügung gestellt werden“, welcher in Art. 1 Abs. 1-*quater* wie folgt vorsieht: „Zwecks Gewährleistung eines geregelten Ablaufs der Gesundheitsdienste können die privatrechtlichen Werk- oder Arbeitsverträge gemäß Absatz 1/bis für höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden“;
- Dekret des Landeshauptmanns vom 18. November 2019, Nr. 28 betreffend die Durchführungsverordnung über den Zugang zu den Führungspositionen im Südtiroler Sanitätsbetrieb;
- Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Dezember 2019, Nr. 33, welches die Verordnung zur Sonderausbildung in Allgemeinmedizin ändert;
- Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2019, Nr. 543, welcher die Regelung für unterlassene Absagen von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen ändert;
- Beschluss der Landesregierung vom 5. November 2019, Nr. 915 bezüglich der Genehmigung des Landesplanes zur Verwaltung der Wartezeiten 2019-2021;
- Beschluss der Landesregierung vom 19. November 2019, Nr. 983 betreffend neue Bestimmungen in Bezug auf die Notaufnahme

6. Interessierte, welche bereits in den entsprechenden staatlichen Verzeichnissen eingetragen sind, werden auf Antrag in das Landesverzeichnis laut Absatz 5 eingetragen, falls sie die im Sonderstatut für Trentino-Südtirol und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

7. Die Eintragung im Landesverzeichnis ist vier Jahre gültig.

8. Das technische Kollegium ist ein Kollegialorgan mit drei Mitgliedern und wird von der Generaldirektorin/vom Generaldirektor des Sanitätsbetriebes ernannt.

9. Der Auftrag hat eine Dauer von drei Jahren und kann erneuert werden.

10. Das technische Kollegium nimmt bei Ablauf des Auftrages zur Leitung einer Organisationseinheit die Mehrjahresbewertung der ärztlichen und sanitären Leiterinnen/Leiter in Bezug auf die fachlichen Aspekte vor, und zwar hinsichtlich der berufsbezogenen Tätigkeiten, der erzielten Ergebnisse und der Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen.

(Dieser Absatz 10 des Art. 46-bis LG Nr. 7/2001 ist durch Art. 31 Abs. 3 LG Nr. 2 vom 27. März 2020 wie folgt ersetzt worden: „10. Das technische Kollegium nimmt bei Ablauf des Auftrages die Mehrjahresbewertung der ärztlichen und sanitären Leiterinnen und Leiter in Bezug auf die fachlichen Aspekte vor, und zwar hinsichtlich der berufsbezogenen Tätigkeiten, der erzielten Ergebnisse und der Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen.“)

(11) Mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz werden nähere Bestimmungen zur Einsetzung und zur Arbeitsweise des unabhängigen Bewertungsorgans und des technischen Kollegiums, zu deren Zusammensetzung und zur Ernennung ihrer Mitglieder sowie zu den Bewertungskriterien und -verfahren, zu den Auswirkungen der Bewertung und zu weiteren spezifischen Aufgaben und Befugnissen festgelegt“.

(3) Nach Artikel 50 Absatz 5/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„5/quater. Die Bestimmungen gemäß Absätze 5/bis und 5/ter finden auch auf die Berufsbilder der nicht-ärztlichen sanitären Leiter Anwendung.“

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich führt auch nach Ablauf ihres Mandats ihre Funktionen so lange aus, bis die neue Schlichtungsstelle gemäß Absatz 1 dieses Artikels ernannt wird.

...

13.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz

Die APB finanziert den Landesgesundheitsdienst ohne jeden Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts (vgl. Art. 34, Absatz 3, G Nr. 724/1994 i.g.F. und Art. 32, Absatz 16, G Nr. 449/1997 i.g.F.) und sorgt für die Ziele gemäß Vereinbarung zwischen der Regierung, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über den Gesundheitspakt für die Jahre 2019-2021 (Nr. 209 vom 18. Dezember 2019) im Sinne des Autonomiestatuts und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen (vgl. Art. 16 der genannten Vereinbarung).

Auf dem Landesgebiet ist weiterhin ein einziger Betrieb tätig. Im Sinne von Art. 9, Absatz 3, Buchstabe c), LG Nr. 3/2017 i.g.F. müssen der allgemeine dreijährige Plan sowie die jährliche Programmierung des Betriebs in Einhaltung der Landessanitätsplanung und der Ausrichtungsmaßnahmen der Landesregierung oder des Landesrats der Sanität erstellt werden und die wesentlichen Betreuungsstandards unter den Bedingungen der Angemessenheit, Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit sowie des Haushaltsgleichgewichts gewährleisten (vgl. hinsichtlich des Haushaltsgleichgewichts auch Art. 4, Abs. 8, GvD Nr. 502/1992 i.g.F.).

Im Hinblick auf die von den Staatsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen der Kosteneinschränkung (z.B.: Personalkosten, Kosten Ankäufe)¹²⁴ und auf das Einvernehmen Staat-Regionen vom 11. Februar 2016, das für die Jahre 2017 und folgende den Beitrag an den öffentlichen Finanzen seitens der Autonomen Provinz Bozen gemäß Art. 1, Absatz 680, G Nr. 208/2015 i.g.F.¹²⁵ im Bereich der Ausgaben und der jedes Jahr innerhalb 31. Januar festzulegenden Beträge festgelegt hat, führt die Abteilung Gesundheit im Schreiben vom 17. April 2020 Folgendes an *„Unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat gemäß Artikel 117 der italienischen Verfassung, bestimmt Absatz 3 des Art. 79 des Autonomiestatuts, dass die Autonomen Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in Hinsicht auf die Körperschaften, die Teil des integrierten regionalen Territorialsystems sind, selbst koordinieren; dass zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, es den Provinzen obliegt, die Wettbewerbe und Verpflichtungen, hinsichtlich der in ihren Kompetenzbereich fallenden Körperschaften des integrierten Territorialsystems, zu regeln; dass die Autonomen Provinzen die*

¹²⁴ Das Verfassungsgericht hat mehrmals erklärt, dass das Staatsgesetz "...den Gesundheitshaushalten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen keine Bindungen auferlegen kann, angesichts dessen, dass der Staat in keiner Weise zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beiträgt, welcher vollständig durch Einnahmen der APB finanziert wird (vgl. *ex plurimis* Urteile Nr. 231/2017 und Nr. 125/2015).

¹²⁵ Mit Urteil vom 9. Mai 2017 Nr. 154 hat das Verfassungsgericht den im Jahr 2016 durch die APB eingebrachten Rekurs zum genannten Absatz für unzulässig erklärt.

Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des integrierten regionalen Territorialsystems, für die sie zuständig sind, überwachen; dass die Autonomen Provinzen dem Wirtschafts- und Finanzministerium die festgelegten Ziele und die erzielten Ergebnisse zum alleinigen Zweck der Kontrolle der öffentlichen Finanzsalden mitteilen".

Die Abteilung Gesundheit hat außerdem darauf hingewiesen, dass im Haushaltsjahr 2019 „zwischen dem Staat und der Autonomen Provinz, hinsichtlich der, in der von der Region Trentino-Südtirol, den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Regierung unterzeichneten Vereinbarung vom 15. Oktober 2014 festgelegten Ziele, welche im Sonderstatut-Finanzordnung mit den Absätzen 406 bis 413 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 aufgenommen wurden, keine Vereinbarungen über zusätzliche öffentliche Finanzziele unterzeichnet worden sind“.

13.2.1 Die Ressourcen des Landes

Auch im Haushaltsjahr 2019 stellen die für den “Gesundheitsschutz” (Aufgabenbereich Nr. 13) bestimmten Mittel den größten Gesamtposten dar. Die Rechnungslegung beinhaltet Kapitel von Zuwendungen an den Betrieb und direkt vom Land verwaltete Kapitel, aufgegliedert in Finanzierung der laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben.

Im WFDL 2019-2022 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 522/2019) wird wie folgt hervorgehoben: *„Der Fokus wird in den kommenden Jahren auf die Umsetzung des Landesgesundheitsplanes 2016-2020 und der darin enthaltenen Maßnahmen gesetzt. Dabei stehen die Informatisierung, Notaufnahmen, die Wartezeiten, die Prävention, die soziosanitäre Integration, aber auch das Selbstmanagement der Bürger, die Optimierung der Leistungserbringung und die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit im Vordergrund“.*

Im Einklang mit den programmatischen Dokumenten, weist der Haushaltsvoranschlag 2019-2021 (LG Nr. 21/2018) dem Aufgabenbereich Gesundheitsschutz (Nr. 13) eine anfängliche kompetenzbezogene Ausstattung von 1.350,2 Mio. für das Jahr 2019, 1.361,4 Mio. für das Jahr 2020 und 1.343,4 Mio. für das Jahr 2021 zu. Im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 waren hingegen folgende anfängliche Veranschlagungen vorgesehen: 1.320,8 Mio. für das Jahr 2018, 1.347,6 Mio. für das Jahr 2019 und 1.356,2 Mio. für das Jahr 2020.

Gegenüber den ersten Voranschlägen des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2019 (1.350,2 Mio.), sind die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen in der Rechnungslegung 2019 mit 1.547,1 Mio. angegeben und verzeichnen eine bedeutende Steigerung um 196,9 Mio., sowohl durch den verfügbaren Nachtragshaushalt als auch durch die Aufstockung der Ressourcen durch andere

Haushaltsänderungen. Diese endgültige Veranschlagung des Aufgabenbereichs (Kompetenz in Höhe von 1.547,1 Mio.) nimmt gegenüber 2018 (1.516,6 Mio.) um 30,5 Mio. zu.

Im Jahr 2019 verzeichnen die Zweckbindungen von 1.516,9 Mio. gegenüber 2018 (1.307,9 Mio.) eine Zunahme von 209 Mio., abzüglich des ZMF in Höhe von 25,8 Mio. (2018: 196,2 Mio.).

Die 2019 insgesamt verwendeten Ressourcen (zweckgebundene Beträge und ZMF) betragen 1.542,7 Mio. (2018: 1.504,1 Mio.), was bezogen auf die Gesamtheit der Ausgaben der Rechnungslegung (zweckgebundene Summen und ZMF von 7.141,4 Mio. abzüglich der Zweckbindungen für Dienste im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) einen Anteil von 21,6 Prozent (2018: 22,2 Prozent) ausmacht.

Auch in der Gebarung 2019 wurde der vorwiegende Anteil der Finanzmittel dem Betrieb zugewiesen (endgültige Kompetenzveranschlagungen 1.436,5 Mio., Zweckbindungen 1.424,4 Mio., Zahlungen insgesamt 1.289,2 Mio., davon auf dem Kompetenzkonto 1.197,3 Mio. und ZMF 10,7 Mio.)¹²⁶.

Insbesondere betragen die dem Betrieb vorbehaltenen laufenden Zuweisungen (endgültige Kompetenzveranschlagungen) 1.274,8 Mio. (2018: 1.229,6 Mio.), die Zweckbindungen 1.273,4 Mio. (2018: 1.210,5 Mio.) die Zahlungen insgesamt auf 1.251,6 Mio. (2018: 1.308,8 Mio.), davon 1.159,7 Mio. (2018: 1.118,1 Mio.) auf dem Kompetenzkonto und der ZMF der Zuwendungen beträgt Null (2018: 16,9 Mio.).

Die dem Betrieb zugeteilten Mittel für die Investitionsausgaben (endgültige Kompetenzveranschlagungen) belaufen sich hingegen auf 161,7 Mio. (2018: 134,5 Mio., die Zweckbindungen auf 151 Mio. (2018: 22,6 Millionen), die Zahlungen insgesamt und jene auf dem Kompetenzkonto auf 37,6 Mio. (2018: Zahlungen insgesamt 38 Mio., davon 22,6 Mio. auf dem Kompetenzkonto) und der ZMF auf 10,7 Mio. (2018: 111,3 Mio.).

Die genannten Mittel sind im Rahmen des geltenden Landesgesundheitsplanes 2016-2020 angesiedelt (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1331/2016, gemäß den in den Entwicklungsleitlinien „Gesundheitsversorgung 2020“ definierten Grundsätzen und allgemeinen Orientierungen laut Beschluss Nr. 171/2015¹²⁷).

¹²⁶ Die Angabe beinhaltet folgende Kapitel der Rechnungslegung 2019:

- laufende Ausgaben: (Programm 1, Titel 1): U13011.0000, U13011.0030, U13011.0060, U13011.0090, U13011.0120, U13011.1860, U13011.1950, U13011.2340; U13011.0040 (Programm 2, Titel 1) alle Kapitel;
- Investitionsausgaben (Programm 5, Titel 2) U13052.0000, U13052.0030, U13052.0060, U13052.0090, U13052.0035, U13052.0100.

¹²⁷ Im Gesundheitsplan 2016-2020 wurde ausdrücklich Folgendes betont: *“So ist zu erwarten, dass die Gesundheitsausgaben – ohne Gegensteuerungsmaßnahmen – alleine aufgrund der Teuerung und der vertraglichen Gehaltsvorrückungen jährlich um ca. 20 Millionen Euro ansteigen werden“.*

Mit Schreiben vom 17. April 2020 hat die Abteilung Gesundheit auch über den Stand der Umsetzung des Landesgesundheitsplanes 2016/2020 berichtet und darauf aufmerksam gemacht, dass 2019 „die Entwicklung einzelner Fachpläne, wie jene der Rehabilitation – für welche neue Zugangskriterien definiert wurden – und jene der chronischen Krankheiten – mit dem Betreuungspfad für Diabetes Typ II – überwacht wurde“ und „dass das Projekt des Betreuungspfades rund um die Geburt weitergeführt wurde; dass ein Modell für die Karriere hinsichtlich der Berufe im Gesundheitswesen und für die Rekrutierung von Gesundheitspersonal, insbesondere im Pflegebereich, erarbeitet wurde. Insgesamt wird bestätigt, dass im Einklang mit den Bestimmungen des Gesundheitsplans vorgegangen wird. Infolge der Überwachung, der fortschreitenden Umsetzung des Plans und der ständigen Weiterentwicklung des Systems, werden auch etwaige notwendige Aktualisierungen vorgenommen und die Überarbeitung des Landesgesundheitsplans in Betracht gezogen werden müssen, mit welcher vernünftigerweise 2021 begonnen werden kann“.

Was die Vervollständigung der graduellen Anpassung an die ministeriellen Standardparameter für die Ermittlung der Strukturen angeht¹²⁸, hat die APB mit Schreiben vom 17. April 2020 mitgeteilt, dass „zum 31.12.2019 132 komplexe Strukturen vorgesehen sind, von denen 123 besetzt sind (96 plus 27 geschäftsführend, in Erwartung der Durchführung der öffentlichen Auswahl) und 171 einfache Strukturen. Wenn die vorgesehenen komplexen Strukturen hergenommen werden, so besteht ein Standard von 1,30 einfachen Strukturen je komplexer Struktur, wenn hingegen die besetzten komplexen Strukturen hergenommen werden, resultiert ein Standard von 1,37 einfachen Strukturen je komplexer Struktur“. Im Hinblick auf die Abweichung dieser komplexen Strukturen im Vergleich zu dem von der APB anlässlich der vorigen Billigung Mitgeteilten, so hat diese auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 507/2018 hingewiesen, mit dem, in Umsetzung der Ausrichtung des Landesgesundheitsplans 2016-2020, einige komplexe Strukturen beim Betrieb neu festgelegt wurden¹²⁹.

In diesen Bereich fallen auch die Maßnahmen der von der APB privaten Rechtsträgern, Erbringen von Gesundheitsleistungen gewährten amtlichen Akkreditierung nach der Bewertung des realen Bedarfs und der Vereinbarkeit mit der Landesgesundheitsplanung (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1544/2015 und Ministerialdekret Nr. 70/2015). Diese Maßnahmen, so erklärt die Verwaltung, wurden auf der Grundlage der Bewertung des Vorhandenseins der betreffenden

¹²⁸ Vgl. Ständiges Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012, in Folge des Einvernehmens Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009.

¹²⁹ Insbesondere wurde dargestellt, dass „beim Sanitätsbetrieb die komplexe Struktur ‘Palliative Care’ als Leistung des Betriebs eingerichtet wird; beim Sanitätsbetrieb die komplexe Struktur ‘Rheumatologie’ mit Sitz beim Gesundheitsbezirk Bruneck eingerichtet wird. Obwohl der Südtiroler Sanitätsbetrieb mit eigenem Beschluss im Jahr 2018 von den beiden obgenannten komplexen Strukturen Kenntnis genommen hat, ist die Einrichtung am 01.01.2019 erfolgt. Aufgrund technischer Probleme wurde die komplexe Struktur ‘Rheumatologie’ leider erst im Jahr 2020 in das Informatiksystem eingeführt. Bei der Planung der einfachen und komplexen Strukturen muss der Grundsatz „ein Krankenhaus – zwei Standorte“ gewährleistet werden, wie im Beschluss der Landesregierung vom 10.02.2015, Nr. 171, bestimmt worden ist, sodass allgemein eine Koordinierungsfunktion vor Ort garantiert wird“.

Voraussetzungen getroffen, wie es von den Bestimmungen auf Landesebene vorgesehen ist, *„wobei jedenfalls auch der Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen bei den organisatorischen Aspekten bezüglich des Inhalts des Ministerialdekrets 70/2015 Rechnung getragen wird“*¹³⁰.

Im Laufe der Untersuchung infolge des spezifischen Antrags der Sektion bezüglich der *Governance* des Landesgesundheitsdienstes gemäß *Performance-Plan 2019/2021* (Kontext Gesundheitswesen intern), hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 die strategischen Ziele *„in Zusammenhang mit der Informatisierung und dem digitalen Gesundheitswesen, mit der Prävention und dem entsprechenden Impfplan, mit der Eindämmung der Wartezeiten, mit der gegenseitigen Ergänzung von Sozial- und Gesundheitsbereich durch die Öffnung von Ambulanzen der Grundversorgung, bis hin zum Bereich Buchhaltung mit der Zertifizierbarkeit der Bilanzen“* bestätigt.

Außerdem hat die Abteilung Gesundheit erklärt, dass *„die Fachpläne, wie jene bezüglich der Rehabilitation, der chronischen Krankheiten und der intermediären Pflege, durchgeführt werden“* und, dass *„an der Entwicklung eines informativen Statistiksystems für die Governance des Personals des Landesgesundheitsystems gearbeitet wird. Die APB konsolidiert in diesem Sinne ihre Weisungs- und Kontrollfunktion“*.

Es ist zu erwähnen, dass das Einvernehmen der permanenten Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen vom 6. Juni 2019 – Rep. Atti Nr. 88/CSR (Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeit des nationalen Gesundheitsdiensts für das Jahr 2019 unter den Regionen und den autonomen Provinzen) für die Autonome Provinz Bozen einen Sanitätsbedarf aufgrund der Anwendung der durchschnittlichen Standardkosten von 945,8 Mio. (2018: 927,8 Mio. – unbestimmte Summe vor der Regionen übergreifenden Mobilität)¹³¹ auf den drei Makroebenen (kollektive Gesundheitsbetreuung im Arbeits- und Lebensbereich, Sprengel und Krankenhausbetreuung) vorsieht¹³².

Bezüglich der Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs laut Art. 27, GvD Nr. 68/2011 i.g.F. hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 mitgeteilt, dass die APB auch 2019 die Lieferung der für die Umsetzung des genannten Dekrets notwendigen informativen Elemente

¹³⁰ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 17. April 2020.

¹³¹ Art. 27, Absatz 6, GvD Nr. 68/2011 i.g.F. sieht Folgendes vor: *„Die Standardkosten werden zusammengenommen für jede der drei Makrobereiche der Betreuung berechnet: kollektive Betreuung, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Der Wert der Standardkosten ergibt sich für jeden der drei Makrobereiche der Betreuung, die in effizienter Form und Angemessenheit erbracht werden, aus dem gewichteten Durchschnittswert der Kosten der drei Bezugs-Regionen“*. Die drei im Sinne von Art. 27, Abs. 5, GvD Nr. 68/2011 i.g.F. ermittelten *Benchmark-Regionen* sind: Piemont, Emilia Romagna und Venetien (vgl. Einvernehmen Staat-Regionen vom 13. Februar 2019 - Rep. Atti Nr. 21/CSR).

¹³² Das Einvernehmen sieht auch eine Aufteilung zugunsten der Autonomen Provinz Bozen von 38.000,00 Euro als zweckgebundene Zuweisung vor – medizinische Versorgung im Gefängnis. Der in Tabelle C (TAB A nach der interregionale Patientenmobilität und nach den Vereinbarungen Konferenz der Regionen) angegebene nationale Standardbedarf beläuft sich für die APB auf insgesamt 946,9 Millionen.

garantiert hat, in Einhaltung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, und es hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass *“der auf Ministeriumsebene gemäß der Methodologie des GvD 68/2011 berechnete Anteil des nationalen Gesundheitsfonds für die Autonome Provinz Bozen nur Beispielcharakter und nicht effektiven Charakter hat, da die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bekanntlich durch die eigenen Steuermittel ohne Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts erfolgt (G Nr. 724 vom 23.12.1994)“*. Diesbezüglich wird auch auf die Angaben im Protokoll der Sitzung der Konferenz Staat Regionen und Autonomen Provinzen vom 6.6.2019 verwiesen“.

In der Sitzung vom 6. Juni 2019 (vgl. Rep. Atti Nr. 89/CSR) haben sich die Regionen und autonomen Provinzen für den Vorschlag des Gesundheitsministeriums ausgesprochen und ein Dokument (Anlage B zum Protokoll) eingereicht, mit welchem gleichzeitig ersucht wird, die Erklärung des Landeshauptmanns des Autonomen Provinz Bozen, welche hier angeführt wird, zu Protokoll zu nehmen: *“Hinsichtlich der Zuweisungstabellen der Ressourcen des Nationalen Gesundheitsfonds für das Jahr 2019 muss klargestellt werden, dass unbeschadet der Einhaltung der auf nationaler Ebene definierten wesentlichen Betreuungsstandards und unbeschadet der von der Verfassung den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen garantierten Autonomie, die genannten Provinzen die volle Finanzierung gemäß der in ihren entsprechenden Statuten festgelegten Bestimmungen leisten“*.

Der oben angeführte figurative Sanitätsbedarf (945,8 Mio.)¹³³ weicht auch 2019 von den von der APB tatsächlich für den Gesundheitsschutz bestimmten Ressourcen ab (Rechnungslegung: endgültige Veranschlagungen Kompetenz der laufenden Ausgaben laut den Programmen 1 und 2 von 1.295,6 Mio., Zweckbindungen von 1.292,7 Mio. und ZMF von 0,7 Mio.).

Was die Anwendung der Überprüfungen laut Art. 1, Absatz 524 und 535, G Nr. 208/2015 i.g.F. und Art. 1, Absatz 394, G 232/2016 i.g.F. in der Provinz betrifft, hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 neuerlich die Auffassung geäußert, dass *“die Berechnung der Abweichung der Kosten von den Tarifen im Sinne des MD vom 21.6.2016, in Anwendung des G vom 28.12.2015, Nr. 208, Art. 1, Absatz 524, angewandt in einer Situation der Selbstfinanzierung und der Ausgeglichenheit der Bilanz, wie jene der Provinz Bozen, nicht gerechtfertigt erscheint: es könnte nämlich eine Situation geschaffen werden, in der der Südtiroler Sanitätsbetrieb, trotz einer ausgeglichenen wirtschaftlich finanziellen Bilanz und der entsprechenden Erbringung von WBS und extra WBS, einen Einbringungsplan erstellen müsste, der eine zwangsweise Einsparung im folgenden Dreijahreszeitraum zur*

¹³³ Vgl. auch Tabelle c) des Beschlusses Nr. 82 vom 20. Dezember 2019 des interministeriellen Komitees für die wirtschaftliche Programmierung der Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeiten für den nationalen Gesundheitsdienst; der Beschluss wurde beim Rechnungshof am 16. März 2020 registriert.

Folge hätte, mit dem folgenden Verzicht auf eine höhere Qualität der WBS oder der zusätzlichen WBS, obwohl noch mittel der Eigenfinanzierung für die Verwendung zur Verfügung stehen“. Außerdem hat die Abteilung auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hingewiesen, laut dem *„jedenfalls die Möglichkeit der einzelnen Regionen aufrecht bleibt, im Rahmen ihrer konkurrierenden Zuständigkeit in diesem Bereich die oben genannten Standards von Leistungen zu verbessern“* (Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 200/2009).

Dazu ist zu sagen, dass Absatz 391, Art. 1, G Nr. 232/2016 (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) vorsieht, dass *“die Bestimmungen laut den Absätzen von 524 bis 536 von Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt werden, welche die Finanzierung des Gesundheitsdienstes ausschließlich mit Geldmitteln des eigenen Haushalts bestreiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Statute und der folgenden Durchführungsbestimmungen“.*

Im Bericht der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs an das Parlament, genehmigt mit Beschluss Nr. 13 vom 12. Juni 2019 (Sitzung vom 28. Mai 2019), ist im Hinblick auf die APB mit Bezug auf das Jahr 2017 das Vorhandensein von *“verschiedenen Problemen angegeben, die insbesondere dem Bereich der Prävention (Screening und Abdeckung Impfungen) und dem Sprengelbereich (Alters- und Behindertenheime)“* und der nicht erfolgten Übermittlung einiger pflichtgemäßer Informationsflüsse zuzuschreiben sind.

Die APB hat angegeben, dass das nationale Programm Ergebnisse (PNE) es erlaubt, jährlich die Stärken und etwaige Probleme des Landesgesundheitsdienstes durch die Einführung von diesbezüglichen Parametern betreffend Ausmaß, Qualität und Ergebnisse der Behandlungen festzustellen und zu überwachen; die Abteilung Gesundheit verfasst regelmäßig einen zusammenfassenden Bericht der wichtigsten Ergebnisse, die mit dem Betrieb erörtert und geteilt werden, auch anlässlich einer Präsentation vonseiten der Agentur der nationalen Gesundheitsdienste (Agenas) vor Ort¹³⁴.

Das Überprüfungsorgan der APB hat im Gutachten über den Haushaltsvoranschlag 2019-2021 eine konstante Zunahme der Gesundheitsausgaben festgestellt (Anteil für das Jahr 2019 an der Gesamtbilanz von 22,84 Prozent), die in Zukunft schwerlich zu verringern sein wird und als Folge davon eine mögliche Abnahme der Investitionen zur Folge haben könnte. Der Trend der zunehmenden Ausgaben ist auch im Gutachten über die Rechnungslegung 2019 angeführt

¹³⁴ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 17. April 2020.

(Zunahme der endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen 2019 im Vergleich zu 2018 des gesamten Aufgabenbereichs um 2,01 Prozent).

Gegenüber dem wachsenden Verlauf der Ausgaben, bleibt die Erfordernis einer Rationalisierung derselben, auch durch systematische Überprüfungen, mit dem Ziel aufrecht, die zukünftige Vertretbarkeit des gesamten Gesundheitssystems sicherzustellen, auch dann, wenn nicht vorhersehbare außerordentliche Ereignisse eintreten, um eine angemessene Gesundheitsbetreuung der Bürger zu gewährleisten.

13.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

In der Rechnungslegung 2019 betragen die laufenden Ausgaben für das Gesundheitswesen bezogen auf die Zweckbindungen insgesamt 1.292,7 Mio. (2018: 1.238,1 Mio.) mit einem ZMF in der Höhe von 0,7 Mio. (2018: 18,1 Mio.).

Die entsprechenden endgültigen Veranschlagungen – im Jahr 2018 beliefen sie sich auf 1.260 Mio. – betragen im Jahr 2019 1.295,6 Mio..

Das Verhältnis zwischen Zweckbindungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Zweckbindungsfähigkeit) beträgt demnach 99,8 Prozent (2018: 98,3 Prozent). Die Ausgabeneinsparungen nehmen von 3,8 Mio. im Jahr 2018 auf 2,2 Mio. im Jahr 2019 ab.

Der Anteil der Zweckbindungen der laufenden Ausgaben macht im Jahr 2019 85,2 Prozent der gesamten Zweckbindungen des Aufgabenbereichs (Nr. 13) aus (2018: 94,7 Prozent).

Im Haushaltsjahr 2019 wurden kompetenzbezogene Zahlungen in Höhe von 1.177,4 Mio. (2018: 1.141,2 Mio.) getätigt, folglich mit einer Durchführungsquote von 91,1 Prozent (2018: 92,2 Prozent).

Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände nehmen von 97 Mio. 2018 auf 115,3 Mio. 2019 zu.

Der große Teil der Ressourcen für die laufenden Ausgaben sind dem Programm Nr. 1 zugeteilt worden (Landesgesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS). Die kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen betragen 1.263,4 Mio. (2018: 1.229,3 Mio.), die Zweckbindungen 1.261,5 Mio. (2018: 1.216,9 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF 0,7 Mio. (2018: 8,8 Mio.), die Zahlungen insgesamt 1.255,1 Mio., davon 1.158,4 Mio. in Kompetenz (2018: 1.313,2 Mio., davon 1.120,5 Mio. in Kompetenz) und die Kompetenzeinsparungen 1,2 Mio. (2018: 3,6 Mio.). Es sei erneut darauf hingewiesen, dass die APB berichtet, die Gesundheitsversorgung auf Landesebene über die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) hinaus zu garantieren und somit

höhere Standards als die auf nationaler Ebene vorgesehenen zu sichern, und dass sie die entsprechende Finanzierung trägt¹³⁵.

Der Bedarf an Mindestbetreuungsstandards die höher sind als jene der WBS wird hingegen im Programm 2 (Regionaler Gesundheitsdienst - Laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Mindestbetreuungsstandards) angegeben, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 32,2 Mio. (2018: 30,6 Mio. und Zweckbindungen in Höhe von 31,2 Mio. (2018: 21,2 Mio.). Dieses Programm beinhaltet hauptsächlich die Beiträge für die Lieferung von Galenika, Verbandmaterial, Heilbehelfe und jene für Zahnarztbetreuung im Sinne der geltenden Landesgesetze. Die Zweckbindungen bezogen auf diese Posten belaufen sich 2019 auf insgesamt 27,2 Mio., der ZMF macht 0 aus (2018: Zweckbindungen 19,4 Mio. und ZMF 8,2 Mio.)¹³⁶.

Die endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz für Zuweisungen unbestimmter Art an den Betrieb¹³⁷ belaufen sich 2019 auf 1.233,6 Mio. (2018: 1.188,8 Mio.), und sie wurden zur Gänze zweckgebunden (1.233,6 Mio)¹³⁸.

Die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen und die Zweckbindungen für die Zuweisungen an den Betrieb infolge der Bestimmungen der italienischen Arzneimittelagentur (AIFA) bezüglich der vorgesehenen Rückzahlungen, welche die Pharmaunternehmen leisten müssen, betragen 5,6 Mio.¹³⁹.

¹³⁵ Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 457 vom 18. April 2017, nach Anwendung der vom Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Jänner 2017 vorgesehenen WBS, wurden die zusätzlichen Betreuungsstandards, die in der Autonomen Provinz Bozen erbracht werden, neu definiert. Diese werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Angemessenheit und Zugänglichkeit zu den Gesundheitsleistungen erbracht. Der Beschluss weist auch darauf hin, dass einige der gesamtstaatlichen WBS in der Provinz Bozen bereits als zusätzliche Betreuungsstandards zulasten des Landesgesundheitsdienstes erbracht werden.

¹³⁶ Die entsprechenden Kapitel sind folgende: U13021.0000, U13021.0060.

¹³⁷ Vgl. Kapitel U13011.0000 der Rechnungslegung 2019.

¹³⁸ Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1154/2019, welcher die Flüssigmachung der Beträge auf der Grundlage des vom Sanitätsbetrieb eingereichten monatlichen Kassabedarfs vorsieht. Davon ausgenommen sind die vom Kapitel U13011.0000 finanzierten zielgerichteten Anteile, jene für die Erneuerung von Verträgen, für „Payback“ (3 Mio.) und für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für temporär anwesende Ausländer auf dem Territorium (STP - insgesamt 0,4 Mio.) sowie der aktive Mobilitätssaldo (7,5 Mio.), deren Flüssigmachung aufgrund der Mitteilungen der zuständigen Ämter der Abteilung Gesundheit erfolgt.

Hinsichtlich der im Beschluss der Landesregierung Nr. 1154/2019 angegebenen Beträge der Zweckbindungen in Höhe von Euro 1.232.419.426,98 gegenüber dem im Kapitel der Rechnungslegung 2019 angegebenen Betrag von Euro 1.233.552.165,73, hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 28. Mai 2020 erklärt, dass die Differenz in Höhe von Euro 1.132.738,75 sich folgendermaßen ergibt: „Euro 612.736,58 für Zugriffsrecht an die Abteilung 24 Familie und Sozialwesen für die Finanzierung der Sozialpädagogen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Meran und des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Ticketbefreiung für Bedürftige Kodex 99“, wie im Anhang 2.1 zum Beschluss der Landesregierung Nr. 1154/2019 angegeben; Euro 520.002,17: auch in diesem Fall handelt es sich um einen Betrag, der von der Abteilung 24 aufgrund eines Zugriffsrechts auf das Kapitel verwaltet wird, die Zweckbindung bezieht sich aber auf das Jahr 2018. Bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ist der Betrag dem Jahr 2019 angerechnet worden, Jahr, in dem er von der Abteilung 24 flüssiggemacht wurde“.

¹³⁹ Vgl. Kapitel der Rechnungslegung 2019 U13011.0030 (kompetenzbezogene Veranschlagungen und Zweckbindungen von 5,6 Mio.) und der Rechnungslegung 2018 (mit einem ZMF von 5,6 Mio.) und den Beschluss der Landesregierung Nr. 1410/2018.

Die endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz belaufen sich, aufgrund verschiedener direkter Eingriffe des Landes im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen der Realisierung der Ziele des Landesgesundheitsfonds auf 0,7 Mio. (2018: 2,4 Mio.), davon wurden 0,4 Mio. zweckgebunden (2018: 1,6 Mio.)¹⁴⁰.

Für die Maßnahmen der Berufsbildung des Sanitätspersonals (einschließlich der Zuweisung für den Betrieb der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana") ist 2019 eine Abnahme im Vergleich zu 2018 sowohl der endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz (2019: 13,9 Mio., 2018: 17,5 Mio.) als auch der Zweckbindungen (2019: 12,7 Mio., 2018: 15,7 Mio.) zu verzeichnen¹⁴¹.

13.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Die im Jahr 2019 für die Umsetzung der Investitionen bestimmten finanziellen Mittel belaufen sich bezüglich der endgültigen Kompetenzveranschlagungen auf insgesamt 251,5 Mio. (2018: 256,7 Mio.). Dieselben sind auf die zwei Programme (Nr. 5 und 7 der Rechnungslegung) „regionaler Gesundheitsdienst – Sanitätsinvestitionen“ und „Sonstige Sanitätsausgaben“ aufgeteilt. Die Zweckbindungen belaufen sich auf insgesamt 224,2 Mio. (2018: 69,8 Mio.), ohne ZMF in Höhe von 25,1 Mio. (2018: 178,2 Mio.). Gegenüber den obigen endgültigen Veranschlagungen stellt man folglich eine Zweckbindungsfähigkeit von 99,2 Prozent (2018: 96,6 Prozent)¹⁴² und Einsparungen in Höhe von 2,1 Mio. (2018: 8,7 Mio.) fest.

Die Kompetenzzahlungen betragen 72,8 Mio. (2018: 68,5 Mio.), mit einem Umsetzungsanteil (Verhältnis Zahlungen/Zweckbindungen) von 32,5 Prozent (2018: 98,2 Prozent). Die Beseitigung der vorherigen Rückstände beträgt 1,3 Mio. (2018: 16,6 Mio.) und die Zahlungen machen insgesamt 73,6 Mio. (2018: 85,1 Mio.) aus.

Die gesamte Ausgabenkapazität des verfügbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) sinkt von 31,1 Prozent im Jahr 2018 auf 29,1 Prozent im Jahr 2019. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Zweckbindungen + anfängliche Passivrückstände) verschlechtert sich deutlich und fällt von 98,6 Prozent im Jahr 2018 auf 32,7 Prozent. Im geprüften Haushaltsjahr ergeben sich somit 151,8

¹⁴⁰ Die berücksichtigten Kapitel sind folgende: U13011.0780, U13011.0810, U13011.0870, U13011.0900, U13011.0930, U13011.0960, U13011.0990, U13011.1020, U13011.1050, U13011.1140, U13011.1230, U13011.1260 (2019), 2018 auch: U13011.1200, U13011.2310.

¹⁴¹ Die berücksichtigten Kapitel sind folgende: U13011.0120, U13011.0210, U13011.0270, U13011.0300, U13011.0330, U13011.0360, U13011.0420 (2018), U13011.0450, U13011.0480, U13011.0510, U13011.0540, U13011.0570, U13011.0600, U13011.0690, U13011.2070, U13011.2100, U13011.2250, U13011.0220, U13011.2280.

¹⁴² Verhältnis kompetenzbezogene Veranschlagungen/(Zweckbindungen + ZMF).

Millionen Passivrückstände, die zu übertragen sind (im Jahr 2018: 1,3 Mio.). Das Fortbestehen einer niedrigen Ausgabenkapazität für Investitionsausgaben ist symptomatisch für Verwaltungsschwierigkeiten, welche die pünktliche Umsetzung der Investitionen beeinflussen, worauf u.a. der Rechnungshof bereits anlässlich früherer Billigungen aufmerksam gemacht hat.

Dazu hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 auf Folgendes hingewiesen: *“Man befindet sich daher in einer Übergangsphase zwischen altem und neuem System, welches eine Flüssigmachung und eine Ausgabe im Bezugsjahr vorsieht. In der Tat, insbesondere was die Bautätigkeit der Sanitätseinheit betrifft, versucht die Sanitätseinheit immer noch die notwendigen beruflichen Kapazitäten aufzubauen um die Wettbewerbe abwickeln und mit den Bautätigkeiten fortfahren zu können. Die Geschwindigkeit, mit welcher man in der Lage ist, die Arbeiten und die Lieferungen in Auftrag zu geben, erlaubt es noch nicht alle vorgesehenen Geldmittel im Bezugsjahr rechtzeitig auszuzahlen. All dies mit den Bemühungen der zuständigen Behörden, die Anschaffungen zu zentralisieren und die Verfahren zu standardisieren.”*

Im Jahr 2019 wurden dem Programm Nr. 5 “Sanitätsinvestitionen” endgültige kompetenzbezogene Veranschlagungen von 241,9 Mio. (2018: 250,7 Mio.) zugewiesen, die im Ausmaß von 215,6 Mio. (2018: 69,8 Mio.) zweckgebunden wurden, ohne ZMF von 25,1 Mio. (2018: 172,7 Mio.) und davon betragen die kompetenzbezogenen Zahlungen 71,4 Mio. (2018: 68,5 Mio.).

Bezüglich der verfügbaren Programmierung 2019 der Investitionen und der Arbeiten im Lichte von Art. 2, LG Nr. 14/2001 e i.g.F. sowie des getätigten Einkaufs von medizintechnischen Geräten, Instrumenten, Anlagen, Einrichtung, anderen beweglichen Gütern und Ausstattungen hat die Abteilung Gesundheit die Umsetzung der nachstehend angeführten Maßnahmen mitgeteilt¹⁴³.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 11. Dezember 2019, Nr. 1099, ist, nach positiver Stellungnahme des Komitees für Gesundheitsplanung, das Programm für den Fünfjahreszeitraum 2019-2023 für außerordentliche Instandhaltung und Umbauarbeiten des Südtiroler Sanitätsbetriebs genehmigt worden, welches das mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1166/2018 für die Jahre 2018-2022 vorgesehene Programm ersetzt und vervollständigt. Mit dem neuen Beschluss wurde eine zusätzliche Zweckbindung von 17 Mio. für das Jahr 2023 zugunsten des Betriebes vorgesehen. Mit

¹⁴³ Es wird darauf hingewiesen, dass sich die APB seit 2010 nicht an der Aufteilung von sektoralen staatlichen Finanzierungen im Sinne von Art. 2, Absatz 109, G Nr. 191/2009, das die Artikel 5 und 6, G vom 30. November 1989, Nr. 386, abgeschafft hat, beteiligt.

Bezug auf den Haushalt 2019 wurden dem Betrieb insgesamt 17 Mio. zugewiesen, die zweckgebunden den vier Gesundheitsbezirken vorbehalten sind (Bozen 3,8 Mio. für außerordentliche Instandhaltung, Meran 2,8 Mio. für außerordentliche Instandhaltung, Brixen 2,9 Mio. für außerordentliche Instandhaltung und Bruneck 7,5 Mio., davon 2,5 Mio. für außerordentliche Instandhaltung und 5 Mio. für die Umbauarbeiten und Erweiterung des Krankenhauses Bruneck¹⁴⁴), denen die Umsetzung der im obigen Programm für die außerordentliche Instandhaltung und Umbauarbeiten vorgesehenen Arbeiten im Fünfjahreszeitraum 2019-2023 übertragen worden ist.

Mit Bezug auf die Investitionen für medizintechnischen Geräte, Instrumente, Ausstattung, Anlagen, Einrichtung hat die Landesregierung im Laufe von 2019 folgende Beschlüsse verabschiedet:

- Nr. 1148 vom 17. Dezember 2019, mit welchem, nach positiver Stellungnahme des Komitees für Gesundheitsplanung, die Ankaufsprogramme (Ankauf von Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern) der Krankenhäuser der Gesundheitsbezirke für das Jahr 2019 genehmigt und ein Betrag in Höhe von insgesamt 3 Mio. zweckgebunden wird, welcher dem Betrieb zugewiesen wird. Außerdem wird verfügt, dass: a) der Sanitätsbetrieb angehalten ist, *„im Jahr 2019 nur jene Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks auszutauschen, welche nicht mehr fahrtauglich sind, deren Austausch unbedingt notwendig ist und welche vor dem Jahr 2000 zugelassen wurden“*; b) der Sanitätsbetrieb angehalten ist, den obengenannten Betrag laut der vom Amt für Gesundheitsökonomie verfassten Buchhaltungsrichtlinien zur Erstellung der Jahresbilanz zu verbuchen; und c) die Flüssigmachungsbescheide vom zuständigen Amt aufgrund der vom Sanitätsbetrieb eingereichten Anträge, welche die tatsächliche im Bezugszeitraum erfolgten Ausgaben nachweisen, vorbereitet werden.
- Nr. 807 vom 24. September 2019, mit welchem, nach positiver Stellungnahme des Komitees für Gesundheitsplanung, die Programme für die Jahre 2019-2020-2021 für den Ankauf von medizintechnischen Geräten (biomedizinische Groß- und Kleingeräte sowie spezifische Projekte) genehmigt werden und welcher Zweckbindungen von insgesamt 7,7 Mio. festlegt (3,1 Mio. für 2019, 1,2 Mio. für 2020 und 3,4 Mio. für 2021), Betrag, der dem Betrieb zugewiesen wird, mit der Richtlinie, dass der Ankauf von Groß- und Kleingeräten grundsätzlich gemeinsam durchgeführt werden soll und, dass es Aufgabe des Sanitätsbetriebes ist, der Abteilung Gesundheit die Liste der mit diesem Verfahren erworbenen Technologien zu übermitteln;

¹⁴⁴ Für den Umbau und die Erweiterung des Krankenhauses Bruneck, wird im Beschluss der Landesregierung Nr. 1099/2019 ein Gesamtkostenbetrag von 95,5 Mio. angegeben, davon sind 37,2 bereits finanziert.

- Nr. 1147 vom 17. Dezember 2019, mit welchem, nach positiver Stellungnahme des Komitees für Gesundheitsplanung, das Programm 2019 für den Ankauf von medizinischen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern der Sprengel und wohnortnahen Dienste genehmigt wird. Mit diesem Beschluss wurde dem Betrieb der Betrag von insgesamt 1,4 Mio. zugewiesen und für das Jahr 2019 zweckgebunden, der Betrieb wurde ermächtigt die Aufteilung der Ankäufe auf die vier Gesundheitsbezirke vorzunehmen; und es wurde bestimmt, dass die Flüssigmachung der obgenannten Beträge aufgrund der von den Gesundheitsbezirken eingereichten Rechnungslegung der Ankäufe erfolgen wird. Außerdem wurde auch mit diesem Beschluss bestimmt, dass *„von den im Programm 2019 enthaltenen Fahrzeugen nur jene auszutauschen sind, welche nicht mehr fahrtauglich sind, deren Austausch unbedingt notwendig ist und welche vor dem Jahr 2000 zugelassen wurden“*.

Für die Fortsetzung der Arbeiten des Baus und der Modernisierung des Krankenhauses Bozen, einschließlich der Einrichtung und Ausstattung (610 Millionen)¹⁴⁵, bestimmt Art. 21/bis des LG Nr. 22/2012 i.g.F. für 2019 Finanzmittel von 25 Mio.¹⁴⁶.

Es wird festgestellt, dass zum Ende des Haushaltsjahres 2019 auf folgenden Kapiteln Zweckbindungen bestehen:

- U13052.0630 - Programm 5 (Ausgaben für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen) 36,6 Mio. der vorgesehenen Bereitstellung (endgültige Kompetenzansätze 41,4 Mio.) mit einem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 4,8 Mio.;
- U13052.0660 - Programm 5 (Ausgaben für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen) 0,38 Mio. der vorgesehenen Bereitstellung (endgültige Kompetenzansätze 0,4 Mio.);

¹⁴⁵ Die Arbeiten des Neubaus und der Erweiterung des Krankenhauses Bozen, einschließlich der Einrichtung und Ausstattung, wurden mit Beschluss Nr. 1051/2013 der Landesregierung mit 610 Mio. für den Zeitraum von 2014 bis 2029 neu festgelegt. Insbesondere wurde das Programm für die medizinischen Geräte und die technische Ausstattung der neuen Klinik des Krankenhauses Bozen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1012/2014 und 2018 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 655/2018 aktualisiert. Mit diesem letzten Beschluss wurde ein Dokument zur Änderung des Programms für medizintechnische Geräte und technische Einrichtungsgegenstände der neuen Klinik am Krankenhaus Bozen für vorgesehene Kosten in Höhe von 33,8 Mio. genehmigt (mit einer Zunahme der geschätzten Kosten um 9,3 Prozent gegenüber 2014) und es wurden die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1051/2013 genehmigten Gesamtkosten von 610 Mio. bestätigt.

¹⁴⁶ Mit Art. 9, Abs. 2 LG Nr. 1/2020 wurde dem Art. 21-bis LG Nr. 22/2012 i.g.F. Absatz 2 hinzugefügt, welcher wie folgt vorsieht: „Ab dem 1. Jänner 2020 führt der Südtiroler Sanitätsbetrieb mit den Zuweisungen laut Absatz 1 im Rahmen des Aufgabenbereichs Gesundheitsschutz die Maßnahmen zum Bau und zur Modernisierung des Krankenhauses Bozen durch. Der Landesrat/Die Landesrätin für Gesundheit stellt diese Finanzmittel durch Zuweisungen zur Verfügung, die im Rahmen mehrjähriger Ausgabenverpflichtungen für alle in Absatz 1 genannten Haushaltsjahre ausgezahlt werden. Der Südtiroler Sanitätsbetrieb tritt die Rechtsnachfolge in Bezug auf alle aktiven und passiven zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Absatzes bestehenden Rechtsverhältnisse zum Bau und zur Modernisierung des Krankenhauses Bozen an.“

- U13072.0000 – Programm 7 (Ausgaben für den Erwerb von Geräten für die Modernisierung des Krankenhauses Bozen) 6,4 Mio. die den Kompetenzansätzen von 6,4 Mio. entsprechen;
- U13072.0030 – Programm 7 (Ausgaben für den Erwerb von Geräten für die Modernisierung des Krankenhauses Bozen) 2,2 Mio. der vorgesehenen Bereitstellung (endgültige Kompetenzansätze 3,1 Mio.).

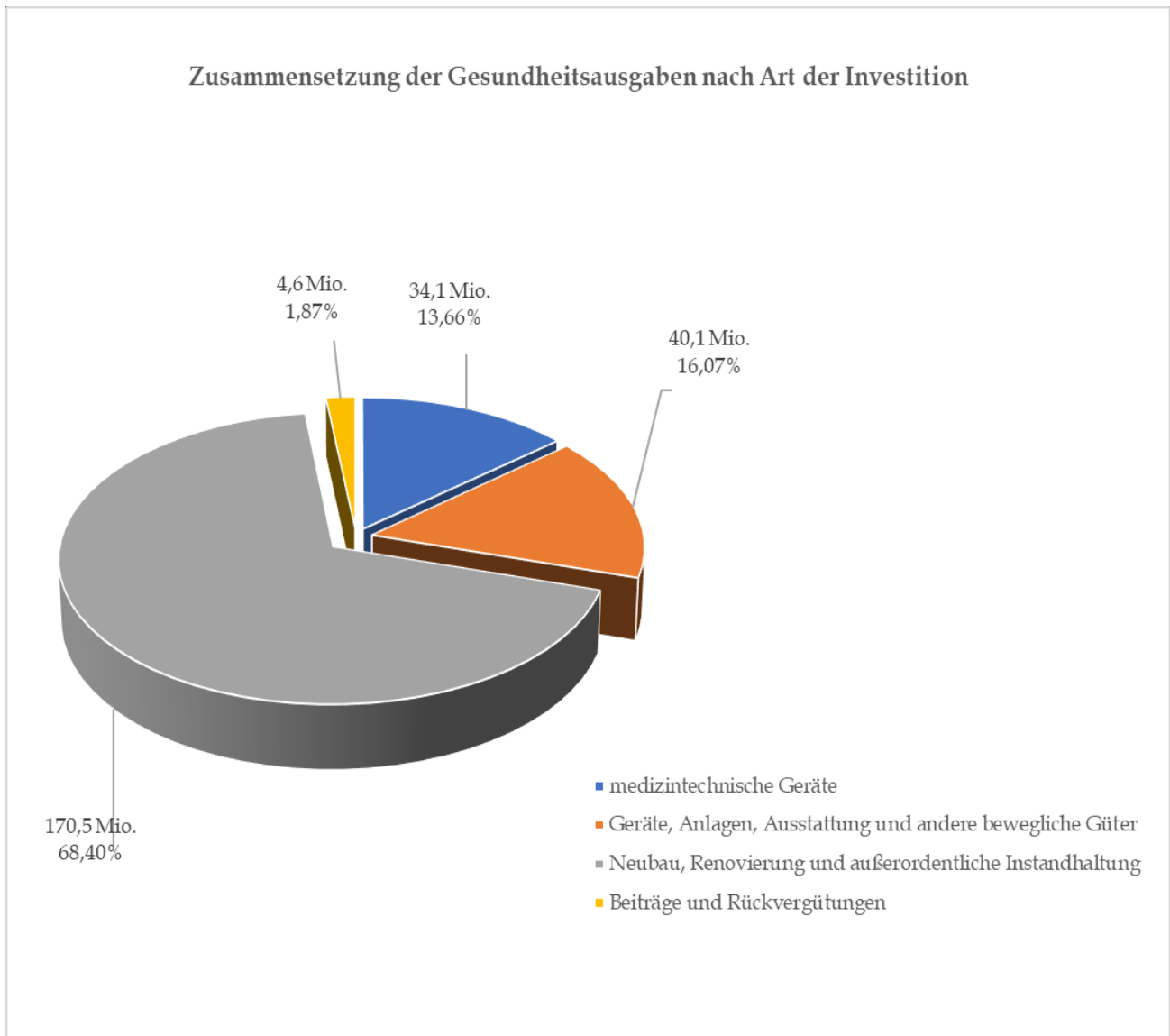
Nachstehend die Zusammensetzung der Gesundheitsausgaben für Investitionen nach Typologie der Investition bezüglich Zweckbindungen einschließlich des ZMF¹⁴⁷:

¹⁴⁷ Medizintechnische Geräte: Kapitel U13052.0000.

Geräte, Anlagen, Ausstattung und andere bewegliche Güter: Kapitel U13052.0030, U13052.0035, U13052.0060, U13052.0180, U13052.0210, U13052.0720, U13072.0000, U13072.0030.

Neubau, Renovierung und außerordentliche Instandhaltung: Kapitel U13052.0090, U13052.0150, U13052.0151, U13052.0270, U13052.0630, U13052.0660, U13052.0100.

Beiträge und Rückvergütungen: Kapitel U13052.0360, U13052.0390, U13052.0450, U13052.0600, U13052.0690.



Quelle: Bearbeitung der Daten der Rechnungslegung 2019 durch den Rechnungshof.

13.3 Der Sanitätsbetrieb

Der große Teil der vom Land für die Sanität bestimmten Mittel wird vom Südtiroler Sanitätsbetrieb (in der Folge Betrieb) verwaltet.

Mit Bezug auf den Haushaltsvoranschlag des Betriebs 2019-2021 stellt man fest, dass derselbe mit Beschluss des Generaldirektors vom 27. Dezember 2018, Nr. 750, genehmigt worden ist. Dieser Beschluss ist daraufhin am 23. Januar 2019 (Beschluss Nr. 20/2019) widerrufen worden, nachdem es der Betrieb für angebracht gehalten hat, „durch den operativen Jahresplan – Performance-Plan 2019 und den allgemeinen Dreijahresplan – Performance-Plan 2019-2021 über den vorläufigen Stand der jährlichen

und mehrjährigen Finanzplanung zu berichten, ... (...) ... in Erwartung eines genauer definierten jährlichen und mehrjährigen Programmierungsrahmens“, Planung, die mit gesonderten Maßnahmen zu definieren ist. Nach diesem Widerruf ist der Mehrjahreshaushalt 2019-2021, der nur auf Landesebene vom Artikel 5, Abs. 2 LG Nr. 3/2017 i.g.F. vorgesehen war, nicht mehr genehmigt worden. Die Vorsehung eines mehrjährigen Haushaltsvoranschlags ist jedenfalls durch die Änderung des genannten Artikels 2 durch den Art. 23, Abs. 2 LG Nr. 8 vom 24. September 2019 weggefallen.

Der Haushaltsvoranschlag 2019 wurde hingegen im Sinne von Art. 25 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. mit dem Beschluss des Generaldirektors vom 23. Januar 2019, Nr. 22, nach Einholung des positiven Gutachtens vom Kollegium der Rechnungsprüfer des und dem, wenn auch bedingten, Gutachten vom Amt für Gesundheitsökonomie der APB verabschiedet.

Das Rechnungsprüferkollegium weist in seinem Gutachten (siehe Protokoll Nr. 1 vom 21. Januar 2019) unter anderem darauf hin, dass *"der allgemeine Informationsrahmen immer noch einige Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angegebenen Voranschläge mit dem Mindeststandard der Dienstleistungserbringung für den Benutzer aufwirft"*, dass die Frage der Rückstellungen für Risiken im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten der auf Vertragsbasis beschäftigten Personen noch offen ist und, dass die Entwicklung des Postens „Personalkosten“ während des Jahres sorgfältig überwacht werden muss.

Das Amt für Gesundheitsökonomie der APB unterstreicht in seinem Gutachten vom 7. Februar 2019 die Empfehlungen, *"den Aufforderungen des Rechnungsprüferkollegiums bezüglich der Überwachung der Kosten und der Qualität der Dienstleistungen, nachzukommen"* und *"operative Methoden zu definieren und die notwendigen Instrumente für die Governance - unter besonderer Berücksichtigung der Planung, Überwachung und Evaluierung der Ergebnisse - zu implementieren, was durch den effizienten und effektiven Einsatz der verfügbaren Ressourcen erreicht werden soll. In dieser Perspektive wird die Bedeutung der Kohärenz zwischen den Planungsdokumenten und ihrer Genehmigung unter Einhaltung der in den Bestimmungen festgelegten Fristen bekräftigt"*. Darüber hinaus fordert das Amt den Betrieb auf, *"die Rationalisierungsmaßnahmen, die er erklärtermaßen durchzuführen gedenkt, unverzüglich festzulegen, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, das System effizienter zu gestalten"* und *"die Methoden zur Einhebung der Forderungen gegenüber privaten Nutzern weiter zu verbessern"*.

Mit Beschluss Nr. 10/Amt 7.1 vom 12. Februar 2019 hat die Landesregierung dann den Haushaltsvoranschlag 2019, welcher ein ausgeglichenes Ergebnis aufweist, genehmigt und gleichzeitig den Betrieb aufgefordert, *"die in den Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums und der*

Abteilung Gesundheit enthaltenen Vorschläge, Ratschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen bzw. umzusetzen“.

Die Prüfstelle hat in ihrem Jahresbericht 2019 (Seite 55) insbesondere hinsichtlich der Einrichtung eines internen Kontrollmodells und des Forderungsmanagements im Betrieb erklärt, dass das diesbezügliche *Follow-up*-Verfahren noch offen ist. Die Ergebnisse werden abgewartet.

Mit Bezug auf die Bilanz des Betriebes 2019 hat die zuständige Abteilung mit Schreiben vom 17. April 2020 dargestellt, dass *„die Jahresabschlussrechnung des Betriebs vom Generaldirektor innerhalb 30. April des darauffolgenden Jahres genehmigt wird und in diesem Jahr aufgrund des Covid-19-Notstands innerhalb 31. Mai, derzeit stehen noch keine Daten bezüglich der Abschlussrechnung 2019 zur Verfügung. Die letzten offiziellen Daten zum Haushaltsjahr 2019 sind jene, die im Modell des Ministeriums CE IV° Trimester enthalten sind und ans Ministerium geschickt wurden, aus welchem ein Gewinn in Höhe von zirka 30,5 Millionen Euro hervorgeht“.*

Der Sanitätsbetrieb der APB hat die Bilanz zum 31. Dezember 2018 (letzte momentan verfügbare Abschlussrechnung) mit einem Gewinn von 17,6 Millionen, einem Nettovermögen von 446,4 Millionen und einem negativen Dotationsfonds (-36,4 Mio.)¹⁴⁸ abgeschlossen. Die Ergebnisse der genannten Bilanz zusammen mit der Entwicklung der zwei Beteiligungsgesellschaften des Betriebs (SAIM GmbH und WABES GmbH) wurden von der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen mit Beschluss Nr. 8 vom 4 November 2019 geprüft.

Im Jahr 2019 hat der Betrieb nur einen Teil des Gewinns aus dem Haushaltsjahr 2018 (9 Mio. von 17,6 Mio.) zur teilweisen Deckung dieses Defizits genutzt, das somit auf -27,4 Mio. sank. Bezüglich der Maßnahmen, welche die APB zu ergreifen gedenkt, um den Dotationsfonds des Betriebs auf einen positiven Wert zu bringen, hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 Folgendes mitgeteilt: *“Das Land hat die schrittweise Aufstockung durch die Zuweisung der positiven wirtschaftlichen Ergebnisse des Sanitätsbetriebs mit der Aussicht auf eine vollständige Aufstockung des Fonds innerhalb von fünf Jahren ab 2018 im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes veranlasst. Um die Aufstockung des Fonds zu beschleunigen, wurde im Jahr 2019 ein Betrag von rund 12,5 Millionen Euro finanziert und der Agentur zugewiesen, der auf die teilweise Deckung des negativen Dotationsfonds abzielt“.*

Abschließend wird angemerkt, dass die Prüfungsstelle der APB in Bezug auf die Ergebnisse ihrer Kontrollen des Beitrags des Betriebs zur Erreichung der allgemeinen Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2018, mit Schreiben vom 2. September 2019 Folgendes festgestellt

¹⁴⁸ Vgl. Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 244 vom 30. April 2019 übermittelt mit Schreiben des Aufsichtsamts der APB vom 9. Mai 2019.

hat: *"Der Sanitätsbetrieb bestätigt den Trend der letzten Jahre und verzeichnet für das Jahr 2018 im Vergleich zum Dreijahreszeitraum 2014-2016 einen Anstieg der Ausgaben für Unternehmenswerbung in der Größenordnung von 160,9% (...)"*.

Die entsprechende Gebarung wird Gegenstand der Prüfung im Rahmen der vom Rechnungshof im Sinne von Art. 1, Absätze 166 und folgende, G Nr. 266/2005 i.g.F. durchgeführten Kontrolle sein.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 11. September 2018, Nr. 914, wurde der Umsetzungsplan der Zertifizierbarkeit der Bilanzen (PAC) des Betriebs, wie vom interministeriellen Dekret vom 1. März 2013 vorgesehen, aktualisiert und von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 213/2016 verabschiedet. Insbesondere wurden die Fristen mit einem vorgesehenen Abschluss innerhalb der Genehmigung der Haushaltsbilanz 2019 neu festgelegt.

Im Beschluss des Generaldirektors vom 24. März 2020, Nr. 181, heißt es jedoch, dass *"die Landesregierung die Verschiebung des Abschlusses des PAC-Projekts auf Ende 2020 genehmigen wird"*. Die Abteilung Gesundheit, die diesbezüglich um Klarstellungen gebeten wurde, erklärte im Schreiben vom 28. Mai 2020, dass *"der Umsetzungsplan der Zertifizierbarkeit der Bilanzen des Sanitätsbetriebs von weiteren Projekten begleitet wird, wie z.B. der Reorganisation des Sanitätsbetriebs und der Einführung des neuen, noch in Umsetzungsphase befindlichen Informatiksystems. Der für die Einrichtung der neuen Organisationsstruktur und des Informatiksystems erforderliche Zeitplan beeinflusst die Umsetzung des PAC stark, ohne die durch den COVID-Notstand verursachte weitere Verzögerung zu berücksichtigen. Derzeit befindet sich die Neuprogrammierung der Tätigkeiten und Umsetzungszeiten, die sich über 2020 hinaus verzögern werden, in der Genehmigungsphase"*.

Im Jahr 2019 hat das Land, wie bereits berichtet, Zahlungen für laufende Ausgaben zugunsten des Betriebs für insgesamt 1.251,6 Mio. (2018: 1.308,8 Mio.) getätigt, davon 1.159,7 Mio. (2018: 1.118,1 Mio.) auf dem Kompetenzkonto. Aus den Inkasso- und Zahlungsaufstellungen aus der Datenbank SIOPE gehen 2019 Einhebungen des Betriebs für Beiträge und laufende Zuweisungen des Landes über insgesamt 1.244,7 Mio. (2018: 1.304,2 Mio.) hervor (undifferenzierter und zweckgebundener Betrag). Die Differenz zwischen den zwei Beträgen ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle vom Land dem Betrieb geleisteten Zahlungen für laufende Ausgaben unter dem SIOPE-Kodex 2102 "Beiträge und laufende Zuwendungen der Region und der Autonomen Provinz für den Anteil unbestimmter regionaler Gesundheitsfonds" und unter dem SIOPE-Kodex 2103 "Beiträge und laufende Zuwendungen der Region und der Autonomen Provinz für den Anteil gebundener regionaler Gesundheitsfonds" verbucht werden (vgl. Schreiben des Generalsekretärs des Betriebs vom 10. September 2019).

Im Sinne von Art. 3, Abs. 7, GD Nr. 35/2013, umgewandelt in G Nr. 64/2013, besteht die Verpflichtung, tatsächlich innerhalb des Haushaltsjahres mindestens 95 Prozent der im Jahr der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes autonom zugewiesenen Beträge auszuführen. Bezüglich dieser Verpflichtung hat das Land, da es für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes ohne einen Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts sorgt, mit Schreiben vom 17. April 2020 angeführt, dass „bezüglich der laufenden Zweckbindungen für den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts beläuft sich der Prozentsatz der 2019 geleisteten Zahlungen auf etwa 90,9%. Dieser Prozentsatz wird durch die folgenden Faktoren erheblich beeinflusst:

1. In den ersten Monaten des Jahres 2019 wurde versucht, vorrangig die aus dem Jahr 2018 noch offenen Zweckbindungen flüssig zu machen, auch um der oben erwähnten Bestimmung des Art. 3, Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 nachzukommen, die vorsieht, dass ‚der verbleibende Anteil bis zum 31. März des folgenden Jahres an den regionalen Sanitätsbetrieb gezahlt werden muss‘.
2. Die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für das Jahr 2019 betreffen in erheblichem Maße die zweckgebundenen und zielgerichteten Beiträge, die normalerweise an den Sanitätsbetrieb gezahlt werden, nachdem das Land die vom selben Betrieb geleisteten Kosten überprüft hat. Diese Überprüfung kann schwerlich vor dem Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden.
3. Nach Einführung – mit LG vom 24. September 2019, Nr. 8, Art. 26, Absatz 1 – des Absatzes 4/bis im Art. 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 (‘Die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen gelten außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen’) können die zweckgebundenen und zielgerichteten Zuweisungen, die im Haushaltsjahr nicht verwendet wurden, in den nachfolgenden Haushaltsjahren verwendet werden, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden und daher die Zahlung dieser Beiträge nicht vor ihrer Verwendung erfolgen kann.

Diese Faktoren führen unweigerlich dazu, dass ein Teil der Beträge, die die Provinz Bozen, aus ihren jahresbezogenen Eigenmitteln, der Finanzierung ihres regionalen Gesundheitsdienstes, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über das Rechnungswesen (nicht zuletzt der vom Gesundheitsministerium erlassenen Richtlinien) zur Verfügung stellt, nicht im selben Jahr der Gewährung ausgezahlt werden kann“.

Das Rechnungsprüferkollegium hat im Fragebogen/Bericht zur allgemeinen Rechnungslegung 2019 der APB vom 12. Mai 2020 (Punkt 7.4) außerdem präzisiert, dass “Absatz 8 Art. 3 des GD 35/2013 umgewandelt in G. 64/2013 auch die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen in die Pflichterfüllung miteinbezieht. Jedoch scheint es, in Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Provinz

Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, nicht möglich, aus Absatz 7 Art. 3 des GD 35/2013 sowie aus dem Buchstaben C, Absatz 68 des Art. 2 des Gesetzes 191/2009 eine Verpflichtung für die Autonome Provinz Bozen abzuleiten. Es wird dargestellt, dass der Kassenbedarf des Betriebs für 2019 vollständig erfüllt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass im Jahr 2019 zugunsten des Betriebes vorrangig die Rückstände des Vorjahres flüssig gemacht wurden, verblieben zum 1.1.2020 - im Hinblick auf die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben bezüglich des Aufgabenbereichs 13 des Landeshaushalts - noch etwa 9% der für 2019 vorgesehenen Mittel (die noch zu liquidieren sind) als Rückstände. In den ersten Monaten des laufenden Jahres wurde daher, soweit möglich, der Flüssigmachung dieser Rückstände Priorität eingeräumt, bevor mit der Flüssigmachung der kompetenzbezogenen Mittel fortgefahren wurde".

Schließlich ist anzuführen, dass das Ausmaß des Landesbeitrags zugunsten des Betriebs im Haushaltsvoranschlag 2020 derselben zunimmt (vgl. Beschluss der Genehmigung des Generaldirektors vom 29. November 2019, Nr. 782). Der entsprechende Beschluss des Generaldirektors führt unter anderem an, dass „dem Sanitätsbetrieb zur Finanzierung der laufenden Ausgaben im Jahr 2020 insgesamt 1.252.767.942,57 Euro zur Verfügung gestellt wurden. Im Vergleich zum Vorabschluss 2019 stiegen die Zuweisungen für das Jahr 2020 somit um insgesamt 14.664.835,64 Euro" und dass "für das Jahr 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann, angesichts der derzeitigen Finanzierungen und eigenen Erträge, welche die laufenden Kosten sowohl für die Aufrechterhaltung des Status quo als auch für die Umsetzung von Projekten und die Aktivierung neuer Dienstleistungen (Ambulanz für Primärversorgung im Krankenhaus Bozen, Aktivierung von Betten für die intermediäre Pflege, Tarife für Rehabilitationsleistungen) vollständig decken werden".

13.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)

Gemäß Art. 9/septies GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das Gesetz Nr. 125/2015, sind die autonomen Regionen und Provinzen gehalten, die Ausgeglichenheit ihrer Bilanzen im Gesundheitswesen durch die auf ordentlichem Wege getätigte Finanzierung zu gewährleisten. Diese Ausgeglichenheit wird in den eigens in Übereinstimmung mit dem M.D. vom 15. Juni 2012 erstellten ministeriellen Vorlagen dargestellt, welche die konsolidierten Wirtschaftsdaten des Betriebs und des Landes bezüglich der direkt verwalteten Tätigkeiten im Gesundheitsbereich enthalten (konsolidierte Vorlage CE).

Aus dem Bericht 2020 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, genehmigt in der Sitzung vom 15. Mai 2020 von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, geht aus einer Analyse der wesentlichen Ergebnisse auf der Grundlage der ministeriellen Vorlage CE IV. Trimester 2019 der verschiedenen Betriebe auf nationaler Ebene die Bestätigung einer allgemeinen Zunahme der Gesundheitsausgaben des Landes hervor.

Aus dem Bericht Nr. 6 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hinsichtlich der „Überwachung der Gesundheitsausgabe“ vom Juli 2019 geht auf der Grundlage der auf den Zeitraum 2002-2018 bezogenen Daten hervor, dass die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen (von der Erfolgsrechnung der örtlichen Gesundheitskörperschaften genommene Daten - CE) 2018 einen Betrag von 1.278,4 Mio. (2017: 1.249,7 Mio.) und eine Zunahme von 2,2 Prozent verzeichnen, dies im Kontext, in welchem die durchschnittliche Wachstumsrate der laufenden Gesundheitsausgaben auf Staatsebene 2,4 Prozent im gesamten Zeitraum 2002-2018 ausmacht und 1,4 Prozent von 2017 bis 2018.

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 5. Juni 2020 die ministerielle Vorlage CE IV. Trimester 2019 übermittelt. Die Vorlage CE der Abschlussrechnung 2019 lag bei Abschluss der Untersuchung nicht vor, da die Frist für die konsolidierte Bilanz des regionalen Gesundheitsdienstes aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Notsituation verschoben wurde und mit Art. 107, GD Nr. 18/2020, umgewandelt in G. Nr. 27/2020¹⁴⁹, erfolgt ist.

In Bezug auf die Kostenentwicklung hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020, in dem die Daten, die sich auf die ministerielle Vorlage CE des IV. Trimesters 2019 beziehen, mit denen der ministeriellen Vorlage CE bezüglich der konsolidierten Abschlussrechnung für das Jahr 2018 verglichen werden, einen Anstieg der Produktionskosten um 3,22 Prozent festgestellt, und wie folgt berichtet:

- der Anstieg der Personalkosten um 0,43 Prozent auf rund 9 Mio. ist hauptsächlich auf Neueinstellungen, die Anwendung von Arbeitsverträgen für Ärzte, nicht-ärztliche sanitäre Leiter und Verwaltungsleiter und auf die Anerkennung der Inflation für das gesamte Jahr 2019 in Höhe

¹⁴⁹ Art. 3, Abs. 3, Art. 107 GD Nr. 18/2020 mit Änderungen umgewandelt in G. Nr. 27/2020 sieht vor: „3. Für das Jahr 2020 ist die in Art. 31 GvD 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehene Frist für die Genehmigung der Abschlussrechnungen des Jahres 2019 auf den 31. Mai 2020 verschoben. Dementsprechend werden die Fristen nach Absatz 7, Art. 32 GvD 23. Juni 2011, Nr. 118, für das Jahr 2020 wie folgt abgeändert:

(...)

b) die konsolidierte Bilanz des Jahres 2019 des regionalen Gesundheitsdienstes wird von der Regionalregierung innerhalb 31. Juli 2020 genehmigt“.

von 0,9 Prozent in Anwendung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags zurückzuführen und wird durch einen Rückgang um rund 6 Mio. ausgeglichen; dieser ergibt sich durch die Übertragung ab 2019 der Rückstellungen für Abfindungen von den Personalkosten auf andere Rückstellungen auf der Grundlage des neuen ministeriellen CE-Vorlage;

- der Anstieg der Ankäufe von sanitären Gütern um 6,57 Prozent ist hauptsächlich auf den Ankauf von Krebsmedikamenten zurückzuführen, die auf der Verwendung neuer, teilweise als innovativ eingestufte, Moleküle basieren;
- der Anstieg der Kosten für den Einkauf von sanitären Dienstleistungen um 2,87 Prozent ist vor allem auf die Dienstleistungen im Bereich Basismedizin und den erhöhten Bedarf an fachärztlichen Leistungen von Privaten, insbesondere in den Bereichen Radiologie, Dermatologie und Augenheilkunde, zurückzuführen. Dazu tragen auch die Erhöhung der Tarife im Bereich des Patiententransports und die Zunahme der Betten in Altenheimen bei;
- der Anstieg der Einkäufe von nicht-sanitären Diensten um 8,72 Prozent ist im Wesentlichen auf höhere Kosten für die Reinigung infolge der Zunahme der zu reinigenden Flächen, auf höhere Kosten für Wäschereidienstleistungen infolge der schrittweisen Umstellung auf Mietwäsche und auf höhere Kosten für den erhöhten Strombedarf zurückzuführen;
- die beträchtliche Erhöhung des Postens "Rückstellungen im Haushaltsjahr" um 13 Millionen ist auf eine andere Verbuchung der Rückstellungen für die Abfertigung bei Dienstaustritt zurückzuführen, die unter den Personalkosten angeführt wurden. Gestiegen ist dieser Posten auch infolge der Anwendung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags und der daraus resultierenden Verbuchung von Produktivitätsprämien für das gesamte Personal dieses Bereichs für das Jahr 2019;
- was insbesondere den Beleg der Einhaltung der Obergrenzen bei den pharmazeutischen Gesamtausgaben in den territorialen Bereichen (vertragsgebundene Arzneimittelausgaben) und im Krankenhausbereich (Arzneimittelausgaben für direkte Ankäufe) betrifft, hat die APB am 6. März 2020 aktualisierte provisorische Daten übermittelt. Es wurde ein Anteil von insgesamt 14,37 Prozent¹⁵⁰ festgestellt, welcher niedriger ist als die mit 14,85 Prozent festgelegte Obergrenze des nationalen Gesundheitsfonds.
- die Ausgaben für die vertragsgebundenen Arzneimittel machen 5,04 Prozent (aktualisiert am 6. März 2020) verglichen mit dem nationalen Bezugswert von 7,96 Prozent aus, wie er von Art. 5

¹⁵⁰ Die Abteilung Gesundheit hat mit einem Schreiben vom 28. Mai 2020 die aktualisierten Daten für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar bis 21. Dezember 2019 mitgeteilt und festgestellt, dass "die Obergrenze der Gesamtausgaben eingehalten wurde (direkte Ankäufe 9,37%; vertragsgebundene Arzneimittel 5,05%, insgesamt 14,42%)".

GD Nr. 159/2007, umgewandelt in das G Nr. 222/2007 i.g.F. und von Art. 1, Absatz 399, G Nr. 232/2016 vorgesehen ist¹⁵¹;

- die Arzneimittelausgaben für direkte Einkäufe, berechnet gemäß Art. 1, Absatz 398, G Nr. 232/2016, machen, vor Abzug der Ausgaben für die direkt und im Auftrag des Betriebs verteilten Arzneimittel der Klasse A, 9,33 Prozent aus (aktualisiert am 6. März 2020), während die diesbezügliche staatliche Obergrenze 6,89 Prozent beträgt¹⁵²;
- was die Ausgabenobergrenze für die medizinischen Geräte betrifft, sieht das GD Nr. 78/2015, mit Änderungen umgewandelt in des G Nr. 125/2015, Folgendes vor: "Die Einhaltung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Einkauf von medizinischen Geräten wird im Zusammenhang mit der Zusammensetzung öffentlich-privat des Angebots, mit Abkommen der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen innerhalb 15. September 2015 festgelegt und muss alle zwei Jahre aktualisiert werden." Der Text des Abkommens Staat-Regionen für die Definition der Methode zur Normalisierung der Ausgabenobergrenze befindet sich noch in Ausarbeitung und „bis heute ist die normalisierte Ausgabenobergrenze für das Jahr 2019 noch nicht verfügbar. Bei Anwendung der vom Gesundheitsministerium durchgeführten Normalisierung für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014, hält die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2019 mit 5,53 Prozent (berechnet auf der Grundlage eines provisorischen Betrages) die 7,3 Prozent betragende normalisierte Obergrenze ein“¹⁵³;

¹⁵¹ Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. Mai 2020 die aktuellen Daten der Ausgaben für die vertragsgebundenen Arzneimittel mitgeteilt, und für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 21. Dezember 2019 einen Betrag von 47,8 Mio. und einen Anteil von 5,05 Prozent.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 1150 vom 17. Dezember 2019 den Entwurf für die neue Vereinbarung genehmigt, die vom Sanitätsbetrieb, vom Verband der Südtiroler Apothekeninhaber und von Assofarm zu schließen ist, für die Verteilung von Arzneimitteln im Auftrag des Betriebs im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 73/2015. Dieser letzte Beschluss ermächtigt, in der Tat, den Betrieb Arzneimittel, die im „PHT“ (Verzeichnis der direkten Verteilung für Betreuung und Versorgungskontinuität H (Krankenhaus) T (Territorium)) enthalten sind, im eigenen Auftrag mittels vertragsgebundener Apotheken auf der Grundlage einer eigenen Vereinbarung zu verteilen. Die vorherige Vereinbarung, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1344 vom 11. Dezember 2018, war am 31. Dezember 2019 ausgelaufen. Die Landesregierung hat im Beschluss Nr. 1150/2019 bestätigt, dass „Dank der Umsetzung der Verteilung im Auftrag des Sanitätsbetriebes von Arzneimitteln gemäß der genannten Vereinbarung, der Landesgesundheitsdienst beträchtliche Einsparungen im Bereich der Arzneimittelausgaben bei gleichzeitiger Gewährleistung der flächendeckenden Verteilung der betroffenen Medikamente über die territorialen Apotheken erzielen konnte“.

¹⁵² Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. Mai 2020 die aktuellen Daten mit Bezug auf die Arzneimittelausgaben für Direkteinkäufe mitgeteilt und für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar bis zum 21. Dezember 2019 einen Betrag von 88,7 Mio. und einen Anteil von 9,37 Prozent angegeben.

¹⁵³ Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes haben anlässlich der Kontrolle in ihrem in der Sitzung vom 15. Mai 2020 genehmigten Bericht 2020 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, der auf den am 30. April 2020 verfügbaren Daten basiert, hervorgehoben, dass im Laufe des Jahres 2019 das Staat-Regionen-Abkommen über Rückgewinnungsmechanismen bei Überschreitung der Obergrenze für medizinische Produkte gemäß Artikel 9-ter des Gesetzesdekrets Nr. 78/2015 (Gesetz Nr. 125 vom 6. August 2015) erreicht. Es wurden zwei Vereinbarungen unterzeichnet:

- die Festlegung der Anzahl der zugelassenen Krankenhausbetten erfolgt in Zusammenhang mit dem Bezugsdokument für die Planung des Gesundheitsbedarfs, insbesondere in Bezug auf die stationäre und ambulante Facharztversorgung in Krankenhäusern, die durch den Beschluss Nr. 1544 vom 22. Dezember 2015 genehmigt wurde, und in Bezug auf den Landesgesundheitsplan 2016-2020, wobei auch die Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen in organisatorischen Aspekten in Bezug auf den Inhalt des Ministerialdekrets Nr. 70/2015 zu berücksichtigen ist. Im Jahr 2019 belief sich die Anzahl der Betten für akute Fälle in öffentlichen und vertragsgebundenen Einrichtungen auf 1.623 Einheiten, sie sind im Vergleich zu 2018 um -2,5 Prozent zurückgegangen. Dies führte zu einem Rückgang der Akutkrankenhausaufenthalte von insgesamt -1,3 Prozent, von 76.061 im Jahr 2018 auf 75.097 im Jahr 2019. Die Zahl der Betten für postakute Patienten lag 2019 bei 357 Einheiten, was einen leichten Rückgang (-3 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Die Krankenhausaufnahmen sanken im Jahr 2019 von 6.067 auf 5.910.

Mit besonderer Bezugnahme auf den Plan bezüglich des Personalbedarfs des Betriebs im Sinne von Art. 1, Abs. 541 ff. des Gesetzes Nr. 208/2015 i.g.F., wies die Abteilung Gesundheit im Schreiben vom 17. April 2020 darauf hin, dass *"der Südtiroler Sanitätsbetrieb Anfang 2019 den Personalbedarf nach einer Methodik berechnet hat, die der der Region Apulien sehr ähnlich ist. Für die Bestimmung des Bedarfs stützte sich der Sanitätsbetrieb auf Leistungs- und Personaldaten für das Jahr 2018. Um die Gültigkeit der Methode beurteilen zu können, konzentrierte sich die Ausarbeitung zunächst auf die Daten des größten Krankenhauses, d.h. des Krankenhauses in Bozen. Angesichts dessen, dass die Ergebnisse für zuverlässig*

Die eine betrifft die Ausgaben für medizinische Produkte für die Jahre 2015-2018, die andere die Obergrenze der Produkte für 2019. Die erste definiert die Kriterien zur Feststellung der Obergrenzen der regionalen Ausgaben für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 für den Ankauf von Medizinprodukten, von aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und von in-vitro-Diagnostika. Außerdem definiert sie das Verfahren zur Feststellung der Überschreitung der regionalen Ausgabenobergrenze, die in der Größenordnung von 4,4 Prozent des regionalen Gesundheitsbedarfs festgelegt ist. Die etwaige Überschreitung der Ausgabenobergrenze wird auf der Grundlage der in der Abschlussrechnung festgestellten Kosten berechnet, für jedes der vorgenannten Jahre, und die aus der regionalen konsolidierten CE Vorlage unter Posten BA0210 hervorgehen. Allerdings müssen die Verfahrensmodalitäten für den Ausgleich auf Vorschlag des Gesundheitsministeriums mit einer eigenen Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz noch festgelegt werden. Mit Bezug auf 2019 wurde festgelegt, dass die Überschreitung der Ausgabenobergrenze auf staatlicher und regionaler Ebene für den Ankauf von Medizinprodukten im Einklang mit den Bestimmungen nach Art. 9-ter des GD Nr. 78/2015 wie durch Art. 1, Absatz 557, Gesetz 30. Dezember 2018, Nr. 145 abgeändert, auf der Grundlage der Daten aus der elektronischen Fakturierung eines jeden Betriebes, vor Abzug der MwSt., berechnet werden soll. Darüber hinaus ist es obligatorisch, bei der elektronischen Fakturierung die Kosten für die Waren und die Kosten für die Dienstleistung getrennt anzugeben. Auch in diesem Fall werden die Verfahrensmodalitäten für den Ausgleich auf Vorschlag des Gesundheitsministeriums mit einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz festgelegt". Insbesondere mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2019, wird im Bericht dargestellt, dass die APB die Obergrenze von 4,4 Prozent berechnet auf den nationalen Gesundheitsfonds von 947 Mio. gleich 42 Mio. von 26 Mio. was 7,1 Prozent entspricht.

erachtet werden, wurde die Methodik auf die operativen Einheiten des gesamten Südtiroler Sanitätsbetriebs ausgedehnt. Im Sommer 2019 hat Generaldirektion die ärztlichen Leiter und Pflegedienstleiter aller Spitäler für eine vertiefte Analyse der Ergebnisse und für das Validieren der Daten hinsichtlich der Berufsprofile, für die sie zuständig sind, miteinbezogen. Alle Beteiligten sind sich über die Wirksamkeit der Methode einig. Infolgedessen wird die Erhebung in den kommenden Jahren wiederholt werden, wobei man aber in die Qualität der Leistungsdaten investieren wird. Eine weitere Analyse betrifft auch die Strukturkoeffizienten, die hauptsächlich auf der Komplexität der einzelnen operativen Einheiten basieren. Schließlich wurde vereinbart, die Bedarfserhebung erneut durchzuführen, sobald die Daten für 2019 verfügbar sind".

Artikel 11, GD Nr. 35/2019, umgewandelt in Gesetz Nr. 60/2019, sieht unter anderem vor, dass ab 2019 die Ausgaben für das Personal der Einrichtungen des Nationalen Gesundheitsdienstes einer jeden Region und Autonomen Provinz den Wert der im Jahr 2018 getätigten Ausgaben oder, falls höher, den Wert der Ausgaben gemäß Artikel 2, Abs. 71, Gesetz Nr. 191/2009 nicht überschreiten dürfen. Die genannten Werte können auf regionaler Ebene jährlich um einen Betrag in Höhe von 5 Prozent der Erhöhung, im Vergleich zum Vorjahr, des regionalen Gesundheitsfonds erhöht werden. Im Dreijahreszeitraum 2019-2021 beträgt der genannte Prozentsatz 10 Prozent für jedes Jahr. Ab 2021 ist die 5-prozentige Erhöhung der Ausgaben von der Anwendung einer Methode zur Bestimmung des Personalbedarfs der Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes abhängig.

In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 erklärt, dass in Anbetracht der Tatsache, dass "die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, es nicht möglich scheint, die Anwendung der durch (Art.) 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 60/2019, auferlegten Grenzen abzuleiten, nachdem auch der Bereich „Personal“ organisatorisch und verwaltungsmäßig in die Zuständigkeit des Landes fällt".

Die APB hat, im Sinne von Art. 12 GD Nr. 179/2012, mit Änderungen umgewandelt in G Nr. 221/2012, die elektronische Gesundheitsakte (EGA) Südtirols eingeführt.

Die EGA ist vollständig mit jenen der anderen Regionen/autonomen Provinzen interoperabel und ist für alle volljährigen, im Landesgesundheitsdienst¹⁵⁴ Eingeschriebenen über die eigene "Nationale

¹⁵⁴ <https://idp5.civis.bz.it/idp>

Bis heute werden, bei Zustimmung der betroffenen Person, die dematerialisierten Arzneimittelrezepte, die ambulatorisch fachlichen Rezepte und die Laborberichte im EGA geladen. In Kürze wird die EGA Südtirols auch mit den vom Südtiroler Sanitätsbetrieb erstellten Röntgenberichten gespeist und die "patient summary" wird implementiert. Nach und nach werden alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung progressiv umgesetzt, dass den Bürgern in ihrer EGA eine Reihe von weiteren Gesundheitsdiensten/-dokumente zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel die

Bürgerkarte" (Gesundheitsakte) oder über die digitale Identität "SPID" ("Sistema Pubblico di Identità Digitale"), zweite Sicherheitsebene, aktiv und zugänglich (vgl. auch Beschluss der Landesregierung Nr. 949/2018).

Die Verwaltung berichtet auch, dass bisher nur wenige Bürgerinnen und Bürger ihr Einverständnis zur Speisung der EGA gegeben haben. Im Januar 2020 waren in Südtirol insgesamt 743 Akten aktiv. Um die Aktivierung des EGA zu steigern, wurde eine spezielle Informationskampagne geplant, die auf Provinzebene¹⁵⁵ gestartet werden soll.

Bezüglich des Übergangs auf die elektronische Datenbearbeitung im Sinne von Art. 4/quinquies LG Nr. 7/2001 i.g.F. wurde von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020 mitgeteilt, dass im Januar 2020 die in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl und Fachärzte des Sanitätsbetriebs dem „System der Datensammlung der Provinz“ (SAP) insgesamt folgende Daten übermittelt haben:

- Nr. 217.910 Arzneimittelverschreibungen was 81,32 Prozent der in der Provinz zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes¹⁵⁶ ausgestellten Arzneimittelverschreibungen entspricht;
- Nr. 166.125 Verschreibungen von Fachleistungen, was 64,03 Prozent der in der Provinz zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes¹⁵⁷ ausgestellten Verschreibungen von Fachleistungen entspricht.

Krankenhausentlassungsscheine, die Protokolle der Ersten Hilfe, die Befunde für ambulante fachärztliche Visiten, die Zustimmung oder Ablehnung zur Spende von Organen, das biologische Testament, die Wahl/Widerruf der allgemeinen Basisärzte/frei wählbaren Kinderärzte).

¹⁵⁵ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 17. April 2020.

¹⁵⁶ Insbesondere berichtet die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020, dass "zum 31. Januar 2020 315 der 354 in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl die Daten der in der Provinz ausgestellten Arzneimittelverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes gemäß MD vom 2. November 2011 (De-Materialisierung der ärztlichen Verschreibung in Papierform, gemäß Art. 11, Abs. 16, GD Nr. 78/2010 - Projekt Gesundheitskarte) übermittelt haben. Dies entspricht 88,98 Prozent der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl. Von den 2397 Ärztinnen und Ärzten des Südtiroler Sanitätsbetriebs erstellten im Januar 2020 insgesamt 856 [rectius: 936] Ärztinnen und Ärzte mindestens eine dematerialisierte Verschreibung, deren Daten telematisch an das "System der Datensammlung der Provinz" (SAP) übermittelt wurden. Dies entspricht 39,05 Prozent der im Südtiroler Sanitätsbetrieb tätigen Fachärzte".

¹⁵⁷ Insbesondere berichtet die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 17. April 2020, dass "zum 31. Januar 2020 241 der 354 in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl die Daten der in der Provinz ausgestellten Verschreibungen von Fachleistungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes gemäß MD (dematerialisierte ärztliche Verschreibungen) übermittelt haben. Dies entspricht 68,08 Prozent der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl. Im Januar 2020 haben diese dem SAP insgesamt die Daten von 46.802 Verschreibungen von Fachleistungen übermittelt. Von den 2397 Ärztinnen und Ärzten des Südtiroler Sanitätsbetriebs erstellten im Januar 2020 insgesamt 936 Ärztinnen und Ärzte mindestens eine dematerialisierte Verschreibung, deren Daten telematisch an das SAP übermittelt wurden. Dies entspricht 39,05 Prozent der im Südtiroler Sanitätsbetrieb tätigen Fachärzte. Im Januar 2020 haben diese dem SAP insgesamt die Daten von 119.361 Verschreibungen von Fachleistungen übermittelt". Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. Mai 2020 berichtet, dass die Gesamtanzahl der Verschreibungen von Fachleistungen, die im Januar 2020 telematisch übermittelt wurden, sich auf „166.106 belief, davon wurden 46.767 Verschreibungen von fachärztlichen ambulatorischen Leistungen von den in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl übermittelt und 119.339 Verschreibungen von fachärztlichen ambulatorischen Leistungen von den im Sanitätsbetrieb tätigen Fachärzten übermittelt“.

14 DIE VERWALTUNGSINTERNEN KONTROLLEN

14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen

Der Jahresbericht über das System der internen Kontrollen und über die im Jahre 2018 durchgeführten Kontrollen wurde der Kontrollsektion Bozen, unterzeichnet vom Landeshauptmann, am 8. Oktober 2019 übermittelt (der Bericht bezogen auf das Jahr 2019 wird noch im laufenden Haushaltsjahr übermittelt und er wird folglich Gegenstand der Analyse der nächsten gerichtlichen Billigung sein).

Der eingegangene Bericht gibt insbesondere Auskunft über die Ergebnisse betreffend die Kontrollen der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Rechtmäßigkeit, der Gebarung, der Strategie, der Beurteilung des Personals mit Führungsauftrag, der Organisationen mit Landesbeteiligung, der Führung des Gesundheitsdienstes (hinsichtlich der letzten zwei angeführten Kontrollen wird auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts verwiesen).

14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 13. April 2020 vorgebracht, dass das Amt für Ausgaben im Laufe von 2019, wie von Art. 48 LG Nr. 1/2002 i.g.F.¹⁵⁸ vorgesehen, 1.030 Beschlussanträge der Landesregierung und 10.716 Zweckbindungsdekrete geprüft und registriert hat. In 1.942 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten buchhalterischer Art festgestellt und die

¹⁵⁸ Art. 48, Abs. 2, LG Nr. 1/2002 i.g.F. sieht Folgendes vor: „Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird.“ Die Gesetzesbestimmungen des Landes (Art. 13 des LG Nr. 17/1993 i.g.F.) sehen außerdem vor: „Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors (...) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden.“

Im Sinne von Art. 36, Abs. 2, LG Nr. 1/2002 i.g.F. gilt: „Alle Beschlüsse und Verwaltungsakte, aus denen Einnahmenfeststellungen zugunsten des Landeshaushaltes hervorgehen, müssen mit den entsprechenden Unterlagen dem zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen übermittelt werden, das den Sichtvermerk zur ordnungsgemäßen Buchhaltung anbringt, nachdem es die von den derzeit geltenden Buchhaltungsrichtlinien vorgesehenen Kontrollen durchgeführt hat.“

Sichtvermerke und die Registrierung der Maßnahmen wurden nicht gegeben. Die häufigsten Feststellungen betrafen die fehlerhafte Angabe der wesentlichen Elemente der Zweckbindung, insbesondere: Anlastung an das Haushaltskapitel mit fehlerhafter Zuweisung der Konten der allgemeinen Buchhaltung im Vergleich zum neuen integrierten Kontenplan laut GvD vom Nr. 118/2011 i.g.F., ungenügende finanzielle Deckung, Rechenfehler verschiedener Art und fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zweckzubindenden Ausgabe.

Im Laufe von 2019 wurden von den Landesämtern, nach der Kontrolle der jeweiligen Flüssigmachungsbescheide und also der Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit 105.639 Zahlungsmandate von Ausgaben ausgestellt. Im Laufe dieser Kontrollen wurden den Landesämtern rund 1.600 falsch erstellte Flüssigmachungsbescheide zurückgegeben, während die Korrekturen geringeren Ausmaßes von Amts wegen durchgeführt wurden, wobei die Bescheide, bei gleichzeitiger Mitteilung an die betroffenen Ämter, in Ordnung gebracht wurden.

Art. 3/quater D.L.H. Nr. 30/2010 sieht vor, dass für jedes Haushaltsjahr von jeder Abteilung wenigstens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen kontrolliert werden. Wie von der Abteilung Finanzen mitgeteilt, wurden im Laufe von 2019 931 Akte von insgesamt 15.616 vom 21. Januar bis zum 30. Dezember 2019 zur Zahlung zugelassenen Flüssigmachungen kontrolliert. In der Phase der Kontrolle wurde auch die Übereinstimmung des Bescheinigten in der Erklärung geprüft, die dem Flüssigmachungsbescheid als Ersatz für die entsprechenden Belege beigelegt wird (Art. 3/ter D.L.H. vom 30. August 2010, Nr. 28). Das Ergebnis der Kontrollen war bei fast allen Flüssigmachungen positiv. In einigen Fällen war es notwendig, zusätzliche Dokumentation zu verlangen und zwei Fälle waren Gegenstand eines rechtlichen Gehörs, zu dessen Abschluss *„es in einem Fall notwendig war, die teilweise Rückerstattung des Beitrags zu verlangen“*.

Was die vom Kollegium der Rechnungsprüfer durchgeführten Kontrollen anbelangt, ist zu sagen, dass das Kollegium der Kontrollsektion Bozen auch 2019, im Sinne von Art. 72, Abs. 5, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., eine Kopie der Protokolle der entsprechenden Sitzungen übermittelt hat. Was die Kassaüberprüfungen der Trimester betrifft, so erfolgten diese am 25. Januar 2019 (Protokoll Nr. 4), am 24. April 2019 (Protokoll Nr. 15), am 18. Juli 2019 (Protokoll Nr. 24), am 18. Oktober 2019 (Protokoll Nr. 33) und am 31. Dezember 2019 (der Rechnungslegung beigelegtes Protokoll); der Kassasaldo der Verwaltung stimmt zu den obigen Zeitpunkten mit der Mitteilung des Schatzamtes überein.

Überprüfungen über die Rechtmäßigkeit, Unparteilichkeit und einwandfreie Abwicklung der Verwaltungstätigkeit wurden auch von der Prüfstelle im Hinblick auf einige besondere, durch ihren übergreifenden Charakter gekennzeichneten, Aspekte durchgeführt. Insbesondere wurden – so der Bericht über die 2019 durchgeführte Tätigkeit – der Bereich Personal der Landesverwaltung und jener der Neuorganisation der Italienischen Bildungsdirektion und der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion sowie die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Transparenz vonseiten der abhängigen Körperschaften überprüft (siehe *infra* Punkt 14.2).

14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung

Im genannten Jahresbericht über die 2018 durchgeführten Kontrollen legt die APB wie in den vorangegangenen Haushaltsjahren dar, mit der Einführung einer eigenen *Software* für die Verwaltung der Finanzen und der Buchführung des Systems SAP („*Systeme, Anwendungen und Produkte zur Datenverarbeitung*“) ein erstes System der analytisch funktionalen Buchführung entwickelt und implementiert zu haben¹⁵⁹.

Es handelt sich insbesondere um ein System der analytischen Buchführung nach Kostenstellen, wozu die Arbeiten Ende 2017 im Rahmen des Projekts „*Innovation der Verwaltung*“ wiederaufgenommen wurden. Laut APB *„setzt sich das Projekt, in das verschiedene Bereiche der Landesverwaltung einbezogen sind, aus rund zehn spezifischen Arbeitsplänen zusammen, die von der Festlegung der Kosten (eines Arbeitsplatzes, primäre und sekundäre Kosten, Facility Management, IT-Kosten ...) bis zum Pilotprojekt bei zwei Hilfskörperschaften reichen und voraussichtlich 2020 mit der Festlegung von repräsentativen Rastern der wesentlichen Indikatoren abgeschlossen und auf der Webseite der „transparenten Verwaltung“ veröffentlicht werden“*.

Der Rechnungshof nimmt das im Laufe der Untersuchungstätigkeit Berichtete zur Kenntnis bzw. dass 2018 das aktuelle interne Kontrollsystem 17 Reports der Gebarung erstellt hat (*„einige Reports sind öffentlich, bezogen auf die verschiedenen Sektionen der Webseite „transparente Verwaltung“, andere sind hingegen speziell an die Presse gerichtet. Im Großteil der Fälle sind die Analysen an die Führungskräfte gerichtet --gemeinsame Nutzung auf Share Point--, während nur wenige Reports ausschließlich der internen Verwendung vorbehalten sind“*) und dass die Kontrolle selbst keine Probleme, Bedürfnisse der

¹⁵⁹ SAP SE ist eine multinationale europäische Gesellschaft für Verwaltungs-*Software*, die im Bereich der ERP und allgemein der informatischen Lösungen für die Unternehmen tätig ist. Die Abkürzung SAP lautet *„Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung“*; die Abkürzung ist auch in anderen Sprachen wie etwa in Italienisch lesbar: *„Sistemi, Applicazioni e Prodotti nell'elaborazione dati“* (vgl. www.sap.com).

Anpassung und Ergänzung der Handlungen der Verwaltung zum Vorschein gebracht hat und weist jedenfalls auf die Notwendigkeit hin, schnell zu einer vollständigen Implementierung eines effizienten internen Kontrollsystems zu kommen, und zwar durch ein System der analytischen wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchführung, das instande ist, die Indikatoren der Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel auszuarbeiten und die Kosten, Erträge, Korrektheit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Amtsführungen, in welche die Verwaltungsorganisation gegliedert ist, zu bewerten. Zu diesem Zweck muss daran erinnert werden, dass nur eine Kontrolle mit Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen es ermöglicht, über ein angemessenes kognitives Führungsinstrument zu verfügen, dessen korrekte Anwendung eine konkrete und objektive Messung des Erreichens der Ziele ermöglicht, die der Verwaltungsstruktur übertragen wurden, wobei ohne dieses Instrument auch die Schwierigkeiten bei der Ausschüttung der Ergebniszulagen und des von der Produktivität abhängigen Zusatzgehalts ersichtlich bleiben. Andererseits ist klar, dass nur die höchste Aufmerksamkeit bei der Realisierung eines effizienten internen Kontrollsystems verhindert, dass diese Aufgabe sich auf die Erfüllung einer formalen Pflicht reduziert und ohne irgendeine konkrete Bestätigung bleibt¹⁶⁰.

In diesem Rahmen ist, der Vollständigkeit halber, auch die Tätigkeit des eigenen Komitees zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben mit dem Ziel der Leistungssteigerung des Verwaltungsapparats von Bedeutung, das im Sinne von Art. 24/bis LG Nr. 10/1992 i.g.F. Vorschläge der Rationalisierung und der Neugestaltung der öffentlichen Ausgaben ausarbeitet. Vorausgeschickt, dass die Landesregierung, wie im Kapitel 6.2 dieses Berichts dargelegt, für das Haushaltsjahr 2019 den eigenen Führungsstrukturen formell keine Einsparungsrichtlinien und -maßnahmen vorgegeben hat, sei daran erinnert, dass der Bericht über die Tätigkeit des Komitees, der anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung übermittelt wurde (Schreiben vom 27. März 2019), ausführte, dass dieses verschiedene organisatorische Vorschläge und Maßnahmen ausgearbeitet und ein Projekt für die Einführung der analytischen Buchführung sowie ein anderes Projekt für die systematische Analyse der Zuwendungen ins Leben gerufen hatte, um die Wirksamkeit der Ergebnisse messen und bewerten zu können. Von den vom Komitee in den letzten drei Jahren ausgearbeiteten Vorschlägen, waren zwölf in Umsetzung, vier waren ausgeschlossen worden und die verbliebenen sind noch in Diskussion bzw. vonseiten der zuständigen Organe zu vertiefen.

¹⁶⁰ Als Beleg der Wichtigkeit dieser Aspekte und bezogen auf die örtlichen Körperschaften sei daran erinnert, dass Art. 148, Absatz 4, GvD Nr. 267/2000 i.g.F, im Falle des festgestellten Fehlens oder der Unangemessenheit der Instrumente und Methoden, den regionalen Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofs die Verhängung von Geldstrafen von mindestens fünf bis höchstens zwanzig Mal das Bruttogehalt an das verantwortliche Verwaltungspersonal übertragen hat.

Auch in Anbetracht dessen, dass das DLH vom 28. Dezember 2018, Nr. 26598, ein Mitglied des Komitees in seiner Funktion als Koordinator bis zum 30. April 2019 bestätigt hat und dass das genannte Dekret den Abschluss der Tätigkeiten innerhalb dem 30. April 2019 vorsah, wurden von der Verwaltung aktuelle Auskünfte mit der Angabe der vorgeschlagenen und der in der Folge realisierten Maßnahmen verlangt. Insbesondere resultiert, dass die Ergebnisse und die Empfehlungen vom Koordinator am 17. Dezember 2019 der Landesregierung offiziell vorgelegt wurden. Der Koordinator hat auch den Abschlussbericht verfasst. Dieser zusammenfassende Bericht wurde in der Folge (23. Dezember 2019) dem Landtag übermittelt (vgl. Beantwortung der Landtagsanfrage Nr. 620/2019).

Der genannte Abschlussbericht, der den Zeitraum 2015 – 2018 zusammenfasst, wurde mit Schreiben vom 13. April 2020 dem Rechnungshof übermittelt; er enthält eine Beschreibung der einzelnen Felder der Analyse sowie verschiedene Empfehlungen bzw. Vorschläge der Optimierung. In den abschließenden Bemerkungen unterstreicht das Komitee unter anderem, dass die Kontrolle der Effizienz der Landesverwaltung laufend gewährleistet werden muss, der Kostenaspekt muss Gegenstand laufender Beachtung sein, auch in Übereinstimmung mit dem *Performance*-Plan und dem Budget, und dass die Beratungen zentralisiert werden müssen, auch jene für die Hilfskörperschaften (Transparenz, Korruptionsbekämpfung, Datenschutz), um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen zu gewährleisten und gleichzeitig zu verhindern, dass für gleiche Tätigkeiten in den verschiedenen Strukturen mehr Mittel zweckgebunden werden. Außerdem wird die Reduzierung der Ämter für die Ausschüttung von Beiträgen auf vier vorgeschlagen (öffentliche Körperschaften, private, wirtschaftliche Tätigkeiten, Landwirtschaft) und schließlich wird auf die Notwendigkeit der gemeinsamen Optimierung und der Reduzierung der Bürokratie auf den verschiedenen Ebenen hingewiesen.

14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der *Performance* und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag

Die strategische Kontrolle der APB erfolgt über den Plan der *Performance*, der ein Instrument der Planung und der mehrjährigen strategischen Verwaltung der Leistungen und der Ziele der Landesverwaltung ist.

Insbesondere wurde der Zyklus der *Performance* 2019-2021 mit dem Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 6 vom 27. Juni 2018 konkret geregelt, wonach der genannte Plan innerhalb 31. August 2018 erstellt werden sollte.

Der Plan legt für die einzelnen strategischen Bereiche und Strukturen die strategischen Ziele, die Entwicklungsprioritäten, die operativen Ziele und die Leistungen fest, mit der Beschreibung der Indikatoren und der Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse (*Targets*). Insbesondere betreffen die operativen Jahresziele, wie vom Präsidenten im Fragebogen vom 8. Oktober 2019 versichert, die Bereiche kurzfristige Konkretheit und Messbarkeit. Diese beziehen sich auf die strategischen Ziele, die Entwicklungsprioritäten, den dreijährigen Plan zur Korruptionsvorbeugung, die Transparenz sowie spezifische Verwaltungsprioritäten. Unter den genannten Zielen umfassen jene der Digitalisierung, der Umsetzung der jüngsten wichtigen Bestimmungen der Abänderung des LG Nr. 17/1993 im Bereich der Transparenz und Korruptionsvorbeugung alle Organisationseinheiten.

Immer im oben genannten Fragebogen weist die APB darauf hin, dass der *Performance*-Plan die Grundlage für die Erstellung des dreijährigen Haushaltvoranschlags bildet und sich in organischer Form ins WFDL einfügt, wobei der Kontrollzyklus zum Jahresende mit der Erstellung des *Performance*-Berichts endet.

Mit dem *Performance*-Plan wird auch der Dreijahresplan des Personalbedarfs erstellt.

Im Jahr 2019 hat die Landeregierung insbesondere mit Beschluss vom 23. Juli 2019, Nr. 618, den *Performance*-Plan 2019-2021 verabschiedet und mit dem Beschluss vom 2. Juli 2019, Nr. 552 wurde der Bericht über den Abschluss des Haushaltsjahres 2018 genehmigt¹⁶¹.

Das Gutachten, das die Prüfstelle im Sinne von Art. 24, Abs. 1, Buchstabe b), LG Nr. 10/1992, abgeändert vom LG Nr. 9/2017, über den *Performance*-Bericht abgeben muss, wurde auf der institutionellen Webseite derselben veröffentlicht¹⁶².

In dieser im November 2019 getroffenen Maßnahme weist das interne Kontrollorgan darauf hin, dass das Niveau der Abstimmung von *Performance*-Zielen und Bilanzdokumenten noch *“ungenügend ist, und zwar in Anbetracht dessen, dass die Bilanzdaten auf der Ebene von Gesamtposten bzw. Aufgabenbereichen und Programmen angegeben werden, während die Spezifizierung für jedes strategische Ziel und jede Entwicklungspriorität fehlt”*. Die Anwendung eines einheitlichen Informationssystems würde es laut den Kontrolleuren erlauben, die Verbindung zwischen den Instrumenten des Zyklus

¹⁶¹ Vgl. <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/performance-bericht.asp> (1. Februar 2019).

¹⁶² Vgl. <http://www.landtag-bz.org/de/berichte.asp> (1. Februar 2019).

der *Performance* und den finanziellen und vermögensbezogenen Dynamiken zu verbessern, was vonseiten des Rechnungshofs für notwendig befunden wird.

Vonseiten der Prüfstelle wird das Vorhaben des für das *Controlling* zuständigen Organisationsamtes der APB jedenfalls positiv bewertet, „eine IT-Plattform für die Verwaltung der *Performance* zu entwickeln, die mit den finanz-, personal- und verwaltungsprozessbezogenen Datenflüssen ergänzt wird“, sowie auch das Ziel, in Zukunft die Ergänzung des neuen Informationssystems der Gebarung mit der eigenen Informationsplattform (*Gzoom*) zu gewährleisten, die in der Landesverwaltung für die Erstellung des Plans zur Korruptionsvorbeugung verwendet wird. Außerdem weist die Prüfstelle darauf hin, dass es zur Verbesserung der Qualitätsstandards der Dienste wünschenswert wäre, dass das Dokument, welches das System der Planung, Messung und Bewertung der *Performance* beschreibt, den Strukturen auch nützliche Hinweise liefert, sodass in den mit der *Performance* verbundenen Dokumenten die Verbesserungen der Qualitätsstandards der angebotenen Dienste vorgesehen werden und darüber Auskunft gegeben wird. Im genannten Gutachten wird auf die Möglichkeit hingewiesen, zusammenfassende Indikatoren oder Schlüsselindikatoren der *Performance* vorzusehen, die es erlauben, den Grad der Umsetzung der Verwaltungsstrategien der Landesverwaltung mittels Erhebung eines einzigen signifikanten *Outcome*-Indikators für jedes strategische Ziel und jeder Entwicklungspriorität anzugeben. Diesbezüglich ist die Prüfstelle der Auffassung, dass es, in Anbetracht der Wichtigkeit der *Outcome*-Indikatoren für die Angabe der Ergebnisse und die erreichten Auswirkungen bei der Umsetzung des *Performance*-Plans grundlegend ist, dass die Indikatoren auch im Sinne einer Logik der sozialen Wirksamkeit festgelegt werden bzw. im Stande sind, die erfolgten Veränderungen mit der Fähigkeit zu erfassen objektiv wertvolle Ergebnisse für die *Stakeholder* zu erzielen.

Der Rechnungshof teilt die Aufforderung der Prüfstelle der APB, größere Aufmerksamkeit auf die oben genannten Aspekte zu legen und den Zyklus der *Performance* als ein ordentliches Verwaltungsinstrument zu verwenden, um den Fortschritt der Programme und Projekte und die erreichten Ergebnisse im Vergleich zu den geplanten zu überwachen. Zu diesem Zweck könnte zum Beispiel eine Überwachung unterm Jahr mit fixen Fälligkeiten eingeführt werden.

Bezogen auf die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag ist vorzuschicken, dass die allgemeinen Bewertungskriterien desselben und die Zuerkennung der Ergebniszulage von den Artikeln 7 und 8 des Bereichsvertrags vom 11. November 2009 geregelt bleiben¹⁶³.

Im Sinne von Art. 20, LG Nr. 10/1992 greift die Prüfstelle nur dann in den Prozess der Bewertung der Leistungen der Führungskräfte ein, wenn ein hierarchisch vorgesetzter Direktor einer Führungskraft die ungenügende Wahrnehmung der Führungsaufgaben beanstandet hat und die vorgelegten Gendarstellungen für ungenügend hält. Diesbezüglich ist aus der Untersuchung hervorgegangen, dass *„die Prüfstelle nicht angehalten wurde, sich in Bezug auf negative Bewertungen im Laufe von 2018 zu äußern“*.

Der Untersuchungsfragebogen führt an, dass gegenwärtig fünf Prämienstufen vorgesehen sind, für welche die zustehende Zulage jeweils im folgenden prozentuellen Ausmaß der bezogenen jährlichen Funktionszulage festgelegt wird, und zwar:

- im Falle der Bewertung „hervorragend“: +20 Prozent;
- im Falle der Bewertung „sehr gut“: +16 Prozent;
- im Falle der Bewertung „gut“: +12 Prozent;
- im Falle der Bewertung „zufriedenstellend“: +8 Prozent;
- im Falle der Bewertung „ungenügend“: 0 Prozent.

Die Ergebniszulage kann im Rahmen des Höchstausmaßes von 25 Prozent der zustehenden

163 Art. 7 (Allgemeine Kriterien über die Beurteilung der Führungskräfte):

(1) Das Beurteilungssystem der Führungskräfte muss folgende allgemeine Kriterien berücksichtigen: 1. die jährliche Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von im Vorhinein mit den Führungskräften vereinbarten Zielen und Ergebnissen, 2. Gegenstand der Beurteilung sind die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit sowie die Bewältigung der Führungsaufgaben aufgrund eines vorausgehenden Gespräches mit der jeweiligen Führungskraft, 3. Beurteilungskriterien der Ergebnisse sind im Vorhinein mit der einzelnen Führungskraft, gemeinsam mit den Qualitätsstandards, zu bestimmen. (2) Das im Absatz 1 vorgesehene Beurteilungssystem findet auch für die Erneuerung und für die Auflösung des Führungsauftrages im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Landes über die Führungskräfte Anwendung. Für die Ressortdirektoren bleibt weiterhin die von diesen Bestimmungen vorgesehene Sonderregelung aufrecht. Das entsprechende Beurteilungssystem wirkt sich auch auf die im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Allgemeinheit des Personals vorgesehene Gehaltsentwicklung aus.

Art. 8 (Ergebniszulage):

(1) Die Höhe der Ergebniszulage wird vom zuständigen Vorgesetzten aufgrund der Kriterien bestimmt, die gemäß Artikel 7 des vorliegenden Vertrages im Beurteilungssystem festgelegt werden. Bei der Bestimmung der Ergebniszulage werden folgende Kriterien berücksichtigt: 1. die Ergebniszulage steht im Ausmaß von nicht weniger als 70 Prozent zu, falls die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele oder Ergebnisse erreicht wurden, 2. die bei der Führung der zur Verfügung stehenden personellen und strukturellen Ressourcen gezeigte berufliche Kompetenz, 3. die Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur im Rahmen der Führungsstruktur der Verwaltung, 4. die allgemeine Funktionalität des Dienstes und die Zufriedenheit der Kundschaft, 5. die Ausübung zusätzlicher Aufgaben.

(2) Im Beurteilungssystem werden die Bedingungen angegeben aufgrund derer die Ergebniszulage verweigert werden kann.

(3) Die Ermächtigung zur Leistung von Überstunden erfolgt unter Bezugnahme auf die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele und Ergebnisse.

jährlichen Funktionszulage unter Berücksichtigung der Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur, des allgemeinen Funktionierens des Dienstes, der Zufriedenheit der Kundschaft und der Ausübung zusätzlicher Aufgaben erhöht werden.

Nachstehend ist die prozentuelle Verteilung der Führungskräfte in jeder Stufe bezogen auf 2018 zusammenfassend angegeben, wie vom Landeshauptmann der APB mitgeteilt: genügend niemand, gut 3,01 Prozent, sehr gut 30,87 Prozent und ausgezeichnet 65,57 Prozent (anderes 0,55 Prozent).

Angesichts einer noch nicht vollständig umgesetzten, über ein System einer analytischen wirtschaftlich-vermögensbezogenen Buchführung durchgeführten, internen Gebarungskontrolle hegt der Rechnungshof Bedenken hinsichtlich der besagten, sämtlichen positiven, Bewertungen, die auch auf der Grundlage der Spezifizierungen im *Leitfaden Beurteilung Führungskräfte und Ergebniszulage*“ (veröffentlicht auf der Website der Verwaltung) vorgenommen wurden, und der sich u.a. „auf den Grad der Zielerreichung bzw. auf das Ausmaß der erzielten Ergebnisse, die im Arbeitsprogramm für das entsprechende Jahr vereinbart wurden,“ stützt.

14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle des Landes

Im System der internen Kontrollen nimmt die (beim Landtag angesiedelte) Prüfstelle des Landes weiterhin eine besondere Rolle ein und deren Aufgaben sind von Art. 24 LG Nr. 10/1992 i.g.F. sowie von anderen Gesetzesbestimmungen des Staates und des Landes geregelt¹⁶⁴.

Im Laufe von 2019 hat die Prüfstelle folgende Berichte und Gutachten erstellt, die alle auf der amtlichen Webseite einsehbar sind:

- Überprüfung einiger Aspekte der Personalverwaltung und der Einhaltung der Bestimmungen zur Transparenz und Korruptionsvorbeugung in den von der APB abhängigen Körperschaften;
- Errichtung der Italienischen Bildungsdirektion und der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion;
- Gutachten zum *Performance*-Bericht 2018;
- Tätigkeit der Beratung für die weitere Entwicklung der internen Kontrollsysteme;

¹⁶⁴ Art. 24, Abs. 4, L.G. Nr. 10/1992 i.g.F., wie zuletzt geändert durch (oder: in der Fassung von) Art. 6, Abs. 2, L.G. Nr. 2/2020, sieht Folgendes vor: *“Die Prüfstelle setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, davon werden drei von der Landesregierung und drei vom Präsidium des Landtages ernannt. Die Mitglieder bleiben für fünf Jahre im Amt und können wieder bestätigt werden. Die Mitglieder, die auch verwaltungsexterne Personen sein können, verfügen über eine hohe Professionalität. Ein Mitglied übt die Funktionen eines Koordinators aus. Die Mitglieder können nicht unter Personen ausgewählt werden, die öffentliche Wahlaufträge oder Aufträge in Parteien oder Gewerkschaftsorganisationen innehaben.“*

- Bewertung des Systems der internen Kontrollen bei der Verwaltung des Vermögens der APB;
- *Vademecum* über das System der internen Kontrollen;
- Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen zur Einschränkung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2018;
- Überprüfung einiger Aspekte im Bereich des Landespersonals;
- Überprüfung des Jahresberichts 2018 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung des Südtiroler Landtags.
- Überprüfung des Jahresberichts 2018 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung des Landes.

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat die Prüfstelle der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen den Bericht über die 2019 durchgeführte Tätigkeit übermittelt.

Nachstehend die wichtigsten Ergebnisse der oben genannten Überprüfungen.

- Mit Bezug auf die Bereich der Personalverwaltung der öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der Hilfskörperschaften und der Inhouse-Gesellschaften, der Transparenz und der Korruptionsvorbeugung in den überwachten Körperschaften (Agentur Landesdomäne, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Agentur für öffentliche Aufträge, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, NOI AG), weist die Prüfstelle darauf hin, dass die bestehenden unterschiedlichen Formen der Personalverwaltung vonseiten der oben genannten Körperschaften – ausschließlicher Einsatz von Personal der Landesverwaltung, eigenständige Aufnahme von weiterem Personal (das sogenannte operative Personal) und ausschließlicher Einsatz von operativem Personal – und die Anwendung der entsprechenden Kollektivverträge des öffentlichen und privaten Rechts unvermeidbare Unterschiede bei der rechtlichen und wirtschaftlichen Behandlung des Personals mit sich bringen. Mit Bezug auf die Hilfskörperschaften weist die Prüfstelle darauf hin, dass *“der Gesetzgeber Land bereits vorsieht, dass die Stundenvergütungen über den Kollektivvertrag graduell auf dieselbe Höhe gebracht werden”*. Auf die genannten Aspekte nimmt auch der Bericht über die 2019 durchgeführten Tätigkeiten Bezug, wobei auf die Angemessenheit hingewiesen wird, das gesamte Stellenkontingent der Körperschaften im Stellenplan des Landes getrennt anzugeben und zu einer einheitlichen Regelung zu kommen. Hier wird unter anderem auch auf Folgendes hingewiesen: a) Es bestehen Zweifel im Hinblick auf die Angemessenheit der Praxis, den einzelnen Abteilungen ein Jahreskontingent von Überstunden zur Verfügung zu stellen, da diese nur in Ausnahmesituationen verwendet werden dürfen; b) Es müssten die Modalitäten für den Zugriff auf die Alben der Führungskräfte bekanntgegeben werden, um die Gleichbehandlung

und Chancengleichheit zu gewährleisten; c) Das geäußerte Vorhaben, die Zeiträume der Geschäftsführung der Ämter in Bezug auf ihre Dauer und die rechtlichen Wirkungen einheitlich zu regeln, wird befürwortet; d) 73 Organisationseinheiten waren ohne geschäftsführende *rectius* stellvertretende Führungskraft und e) es sollte ehestens eine Durchführungsverordnung bezüglich der Kriterien und Modalitäten für die Mobilität der Führungskräfte ausgearbeitet werden, wobei auch der Antikorruptionsbestimmungen Rechnung getragen wird. Was die Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Transparenz und der Korruptionsvorbeugung betrifft, stellt die Prüfstelle fest, *“dass die verschiedenen Körperschaften verschiedene Grade der Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen aufweisen”*, insbesondere bezüglich der vom Gesetz auf der Seite *“transparente Verwaltung”* vorgesehenen Verpflichtungen der Veröffentlichung, die bekanntlich laut dem Standard der Landesverwaltung strukturiert werden muss (Titel von Rubriken und Unterrubriken und deren Reihenfolge); es wird daher empfohlen, die festgestellten Mängel mit einem koordinierten und einheitlichen Ansatz zu beheben;

- Bezüglich der Überprüfung der Errichtung der Italienischen Bildungsdirektion und der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion hat die Prüfstelle, mit Bezug auf erstere, unter anderem Folgendes festgestellt: *“Den Reformen, die in einem relativ langen Zeitraum stattfinden (von 2016 bis 2019), liegt kein wirkliches Projekt der Neuorganisation zugrunde, das, ausgehend von einer Analyse der Anfangssituation, konkret und detailliert die Entwicklungsziele sowie den allgemeinen Verlauf (den Prozess) betreffend die Personen und die Organisation festlegen. Das wirkt sich auf die Art und Weise des Vorgehens in den verschiedenen Phasen der Neuorganisation aus, die deshalb wenig strukturiert sind. Gleichzeitig ist es, aufgrund der fehlenden Festlegung von konkreten Zielen, schwer, die Vorteile und den Mehrwert der durchgeführten Reformen zu verstehen und zu bewerten, abgesehen freilich von der oben genannten Zusammenlegung der Thematiken bezüglich der Bildung und Berufsbildung in einer einzigen Direktion und die Aufteilung in Zuständigkeiten der Verwaltung und Pädagogik”*. Bezüglich der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion hat die Prüfstelle in den abschließenden Bemerkungen Folgendes festgehalten: *“Um die zentralen Thematiken jeder Neuorganisation, wie die Vereinfachung der Strukturen, die größere Klarheit über die Zuständigkeiten, die Weiterentwicklung der Verwaltungskultur, die Effizienz der Prozesse, die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit und also den Grad der Kundenzufriedenheit, bestmöglich anzugehen, ist es vor der Inangriffnahme des Prozesses der Neuorganisation vonnöten, die konkreten und messbaren zu erreichenden Ziele nach einem Verlauf geplanter, geführter und eventuell auch begleiteter Reform*

festzulegen". Die Verwaltung wird aufgefordert, der angeführten Beobachtungen gebührend Rechnung zu tragen;

- Was das Gutachten bezüglich des *Performance*-Berichts des Jahres 2018 betrifft, wird auf den Punkt 14.1.3 verwiesen und bezüglich der Überprüfungen der Einhaltung der Richtlinien und der Maßnahmen der von der Landesregierung vorgegebenen Einschränkung die öffentlichen Ausgaben im Jahr 2018 auf das Kapitel 6.2 dieses Berichts;
- Was die Bemühungen der Weiterentwicklung des Systems der internen Kontrollen angeht, hat die Prüfstelle drei Organisationseinheiten ausgewählt (Amt Verwaltung der Berufsbildung in italienischer Sprache, Agentur für den Zivilschutz und Agentur für die Familie). Hinsichtlich der Ergebnisse der Tätigkeit wurde auf die Einführung von konkreten Maßnahmen im System der internen Kontrollen im Bereich *"Umgebung der Kontrolle und Kontrolltätigkeit"* vor allem organisatorischer Art hingewiesen. Bezüglich der Bereiche des Systems interne Kontrollen *"Risikobewertung, Information und Kommunikation"* sowie *"Überwachung"* hat die Prüfstelle die Wichtigkeit betont, wirksamere Kontrollmaßnahmen festzulegen und mit der Weiterentwicklung in den oben genannten Bereichen fortzufahren, wobei auch eine gezielte Fortbildung der Führungskräfte mit diesem Ziel vorgeschlagen wird;
- Was die Bewertung des Systems der internen Kontrollen bei der Vermögensverwaltung der APB angeht (August 2019), führt die Prüfstelle an, dass ein Prozess der Neuorganisation mit der Einbeziehung aller Mitarbeiter in Angriff genommen wurde, der zum Jahresende abgeschlossen wird. Es wird vorgeschlagen, dem eingeführten Organigramm, das die hierarchischen, technischen und persönlichen Verantwortlichkeiten angibt, ein weiteres Diagramm hinzuzufügen, das auch Aufgaben und Funktionen und Einzelverantwortungen anführt, sowie ein Diagramm, das die Abwicklung der Verfahren durch die einzelnen Personen in transparenter und unabhängiger Weise darstellt. Außerdem wird empfohlen, bei der Ernennung der internen technischen Kommission eine Rotation unter den Mitarbeitern in verwaltbaren Zeiträumen einzuführen und auf jeder Ebene die Entscheidungs-, Ausführungs- und Kontrollfunktionen zu trennen. Der Bericht führt als innovativ und absolut positiv die vorgesehene Übertragung der verschiedenen *Files* auf ein einheitliches Verwaltungs- und Archivierungssystem der Dokumente an, mit Verbindung zu den Ausgabenposten des Landeshaushalts, und empfiehlt diesbezüglich die Einführung *"einer einheitlichen schriftlichen Regelung für das Zugangs- und Zeichnungsrecht im Zusammenhang mit den Aufgaben und die Verantwortlichkeiten"*. Außerdem werden die internen Dienstsitzungen positiv bewertet, die regelmäßige und systematische Kontrolle der Wirksamkeit

und der Pünktlichkeit der angewandten Verfahren, und es wird empfohlen *“auch die Ergebnisse der zu machenden Stichprobenkontrollen einzubeziehen, um die Mängel festzustellen und die Fehlerquellen im System der internen Kontrollen zu erheben”*, sowie *“eine größere Integration mit dem Planungsinstrument der Performance und eine kontinuierliche Koordinierung mit dem dreijährigen Plan der Korruptionsvorbeugung zu erzielen”*, in Anbetracht dessen, dass *“die Umsetzung, Pflege und Überprüfung des Systems der internen Kontrollen Zuständigkeiten der Abteilungs- und Amtsdirektion sind”*;

- Im Hinblick auf das vorgesehene *Vademecum* über das System der internen Kontrollen führt die Prüfstelle allgemein gesehen an, dass das Dokument den Zweck hat, die Verbesserung der Systeme der Risikoverwaltung und der internen Kontrollen der Landesverwaltung zu unterstützen, da aus verschiedenen Überprüfungen des Systems hervorgegangen ist, dass seine Grad der Entwicklung oder Wirksamkeit innerhalb der Landesverwaltung nicht einheitlich ist. Diesbezüglich wird die Wichtigkeit eines gut funktionierenden Systems der internen Kontrollen für die Führungskräfte und das Personal unterstrichen, da das System das Ziel verfolgt, die kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung der Verwaltungstätigkeit zu unterstützen;
- Als Ergebnis der Überprüfung einiger Aspekte im Bereich des Verwaltungspersonals formuliert die Prüfstelle eine Reihe von Empfehlungen, darunter folgende:
- Ausarbeitung eines Gesamtplans der Ressourcen auf der Grundlage einer Analyse des mittel- und langfristigen Bedarfs, der über die Schätzungen der Pensionierungen hinausgeht und die demografische Veränderung und Fortschritt in der Informatik sowie die kulturellen Transformationen berücksichtigt, um angemessene Personalressourcen in der Zukunft sicherzustellen;
- Ausarbeitung von einheitlichen Rahmenparametern oder -richtlinien gemäß den Grundsätzen der Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Transparenz im Hinblick auf die Besetzung der Führungspositionen in Ermangelung von Kriterien für die Dimensionierung der Organisationsstrukturen. In diesem Rahmen wird die erlassene Durchführungsverordnung für die Vergabe von Aufträgen, auch Sonderaufträgen zur Durchführung von Projekten positiv bewertet (was die verbliebenen Aspekte betrifft, wird auf Punkt 1 dieses Kapitels verwiesen).

Was die Aufgaben der Prüfstelle im Bereich der Jahresberichte 2018 des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung des Landes und des Landtags der Autonomen Provinz Bozen betrifft, wird auf das folgende Kapitel verwiesen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Prüfstelle, mit vorherigem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Südtiroler Landtags, auch die Überprüfung der Ausgaben für

die Wahlwerbung im Sinne von Art. 11 LG Nr. 14/2017 betreffend die Bestimmungen über die Wahl des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, des Landeshauptmanns und die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung beauftragt wurde. Im Bericht über die von der Prüfstelle 2019 durchgeführte Tätigkeit ist zu lesen, dass die getragenen Spesen laut den Rechnungslegungen *“mit den entsprechenden Maßnahmen in Verbindung stehen und verhältnismäßig sind“*, da die auf der Grundlage der *Checklist* erfolgte Überprüfung der Rechnungslegungen keine Unregelmäßigkeiten ergeben hat und man *“von der Korrektheit derselben ausgehen konnte“*¹⁶⁵.

14.3 Transparenz und Korruptionsvorbeugung

Im Sinne der Absätze 5, 8 und 60, Art. 1, G Nr. 190/2012 i.g.F., müssen die öffentlichen Verwaltungen einen Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung erstellen, der an die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) zu übermitteln ist, und einen internen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung einsetzen. Dieser muss einen Jahresbericht über die durchgeführte Tätigkeit erstellen, der auf der amtlichen Webseite der Verwaltung zu veröffentlichen sowie dem politischen Leitungsorgan und der internen Prüfstelle zu übermitteln ist.

Bezüglich der Transparenz hat der Landeshauptmann im Fragebogen vom 8. Oktober 2019 dargelegt, dass im Laufe von 2018 keine Meldungen vonseiten des Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne von Art. 43, Abs. 5, GvD Nr. 33/2013 i.g.F. betreffend die nicht oder nur teilweise Erledigung der Veröffentlichungspflichten eingegangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 212 vom 2. April 2019 dem Generalsekretär des Landes, der bereits die Aufgaben der Korruptionsvorbeugung innehat, auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz für die Landesverwaltung im Sinne der Vorschriften laut Artikel 43, GvD 14. März 2013, Nr. 33, übertragen und sich damit an die Vorgaben

¹⁶⁵ Nachstehend die Absätze 7,8,9 und 10 des genannten Artikels 11:

„(7) Das Präsidium des Landtages schließt zur Überprüfung der Abrechnungen eine Vereinbarung mit der Prüfstelle laut Artikel 24 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, ab. Die Prüfstelle überprüft die Korrektheit der eingereichten Abrechnungen. Zur Überprüfung der Angaben werden auch die geltenden Preislisten der jeweiligen Medien herangezogen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese den Betroffenen schriftlich vorgehalten, welche innerhalb von 30 Tagen entsprechende Unterlagen beibringen können.

(8) Im Falle einer Überschreitung der Ausgabenhöchstgrenze verhängt das Präsidium des Landtages eine Verwaltungsstrafe in Höhe des Zweifachen des Betrags, der die Ausgabenhöchstgrenze überschreitet. Für Ausgaben oder Spenden, welche nicht erklärt wurden, beträgt die Verwaltungsstrafe das Zweifache des nicht erklärten Betrags.

(9) Wurde keine Abrechnung vorgelegt, entspricht die Verwaltungsstrafe dem Zweifachen des Ausgabenhöchstbetrages.

(10) Jener, der im Laufe der Legislatur in das Amt eines Landtagsabgeordneten nachrückt, reicht die Abrechnung innerhalb von 90 Tagen ab Leistung des Amtseides beim Präsidium des Landtages ein. Das Überprüfungsverfahren erfolgt im Sinne dieses Artikels.“

der ANAC angepasst hat, die unterstreicht, dass die Wahrnehmung beider Aufgaben laut Bestimmungen einer einzigen Figur zukommt. Mit folgendem Beschluss Nr. 317 vom 30. April 2019 hat die APB den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz bezogen auf den Zeitraum 2019-2021¹⁶⁶ genehmigt.

Bei der Überprüfung des Jahresberichts 2019 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung, im Sinne von Art. 1, Absatz 8/bis, G Nr. 190/2012, hat die Prüfstelle im Bericht vom März 2020 unter anderem folgende Aufforderungen ausgesprochen:

- den Verhaltenskodex in Übereinstimmung mit den neuen Leitlinien ANAC (gerade erst verfügbar) zu überarbeiten, mit Hinweis auf die Wichtigkeit, mit der Umsetzung der Fortbildungsprogramme zur Förderung der Integrität sowie der Bewertung der Risikokultur fortzufahren;
- die notwendigen Maßnahmen bezüglich der vorher vom Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung angeführten kritischen Aspekte hinsichtlich der notwendigen Verbindungen zwischen der Korruptionsvorbeugung, der *Performance* und dem internen Kontrollsystem zu ergreifen, wobei auch die Techniken des *Risk-Managements* vertieft werden;
- die Formalisierung eines Verfahrens für das Sammeln von Hinweisen vonseiten der Bevölkerung bezüglich möglicher Korruptionsbestände zu prüfen, in welche Angestellte und dritte Interessensträger verwickelt sind;
- die Notwendigkeit, eine Rotation bei den Aufträgen als Maßnahme der Risikovorbeugung vorzunehmen, in Umsetzung der Hinweise der ANAC im Nationalen Antikorruptionsplan 2019-2021 und im Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung 2020-2021, was auch von Art. 14/bis des LG Nr. 10/1992 i.g.F. im Bereich der Mobilität des Führungspersonals vorgesehen ist.

Wichtige Bemerkungen waren von der Prüfstelle auch vorher (März 2019), bei der Überprüfung des Jahresberichts 2018 der Korruptionsvorbeugung der Landesverwaltung, gemacht worden - zusammenfassend:

- die Empfehlung, die Überwachung der im Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung festgelegten verpflichtenden Maßnahmen zu gewährleisten;
- die Aufforderung, die Abstimmung des Systems der Überwachung der Antikorruptionsmaßnahmen und der Systeme der internen Kontrollen voranzubringen;

¹⁶⁶ <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp> (5. März 2019)

- die Bestätigung bezüglich der Notwendigkeit, die Rotation des Personals als Maßnahme der Risikovorbeugung durchzuführen;
- die Empfehlung, die Einhaltung von Art. 30 LG Nr. 17/1993 und vom Rundschreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2016, Nr. 4, zu überwachen, um mögliche Interessenskonflikte bei der Beteiligung an Kollegialorganen zu vermeiden, die auch Beschlüsse über externe Rechtsträger fassen, welche Interessen als Begünstigte wahrnehmen;
- die bereits früher gemachte Empfehlung, innerhalb 31. Januar jeden Jahres für die Anwendung eines vollständigen Dreijahresplans der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz zu sorgen, in Übereinstimmung mit der Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 16. März 2018.

Am 18. April 2019 hat die Prüfstelle des Landes die vorgesehene Bescheinigung (veröffentlicht auch auf der amtlichen Webseite des Landes *“Transparente Verwaltung”*), bezüglich der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und der der Veröffentlichung unterworfenen Informationen betreffend die Feststellungen zum 31. März 2019 ausgestellt und bestätigt, dass die Landesverwaltung die organisatorischen Maßnahmen eruiert hat, welche das vorschriftsmäßige Funktionieren der Informationsflüsse für die Veröffentlichung der Daten auf der Webseite in der Sektion *“Transparente Verwaltung”* gewährleisten, und sie hat in der Sektion *“Transparenz”* des dreijährigen Plans der Korruptionsvorbeugung die Verantwortlichen der Übermittlung und Veröffentlichung der Dokumente, der Informationen und der Daten im Sinne von Art. 28/bis LG Nr. 17/1993 und von Art. 10, GvD Nr. 33/2013, namhaft gemacht.

Eine weitere Bescheinigung, ausgestellt am 18. April 2019, wurde mit Bezug auf den Südtiroler Landtag ausgestellt, wobei bekanntgegeben wurde, dass dieses Organ (Feststellung am 31. März 2019) die Ermittlung der organisatorischen Maßnahmen, welche das vorschriftsmäßige Funktionieren der Informationsflüsse für die Veröffentlichung der Daten in der Sektion *„Transparente Verwaltung“* noch nicht abgeschlossen und in der Sektion Transparenz des dreijährigen Plans der Korruptionsvorbeugung die Verantwortlichen der Übermittlung und der Veröffentlichung der Dokumente, der Informationen und der Daten im Sinne der genannten Gesetze zum selben Datum nicht festgelegt hatte.

Dazu ist zu erwähnen, dass die Prüfstelle im eigenen Bericht vom März 2019 die Schwierigkeit bestätigt hat, die Kohärenz der Ziele und der Maßnahmen des Plans 2018-2020 mit dem im Jahresbericht 2018 des Plans des Landtags zu überprüfen, und zwar aufgrund einer *„ungenügend detaillierten Angabe der Vorbeugemaßnahmen, die dem Korruptionsrisiko angemessen sind, und der nicht erfolgten Einführung eines Performance-Plans, weswegen es nicht möglich ist, die Zuweisung von spezifischen Zielen der Korruptionsprävention an die Führungskräfte zu überprüfen“*. Unter den

abschließenden Feststellungen sind auch die bereits in der Überprüfung des Berichts des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung zum Plan 2017 gemachten Empfehlungen zu erneuern, besonders im Hinblick auf die Weiterbildung des Personals, auf die Genehmigung des Verhaltenskodexes und auf alle Überprüfungen der Wahrhaftigkeit der abgegebenen Erklärungen über das Nichtbestehen von Gründen für die Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen.

Der Rechnungshof legt nahe, die angegebenen Mängel beheben zu wollen.

Zwecks Transparenz ist auch 2019 die von der *Audit*-Behörde für die öffentliche Auftragsvergabe der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) im Sinne des LG Nr. 16/2015 i.g.F. durchgeführte Tätigkeit von Bedeutung (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe).

Bekanntlich agiert die Agentur auf Landesebene, eventuell durch seine Bereiche, als einzige Vergabestelle im Bereich der Auftragsvergabe in den Beziehungen zu den zentralen Instanzen (vgl. Art. 5, Abs. 3, genanntes Gesetz) und "unbeschadet der Zuständigkeiten der ANAC, führt sie in den von der Landesregierung festgelegten Modalitäten jährlich Stichprobenkontrollen¹⁶⁷ auf mindestens 20 Prozent der Vergabestellen auch in Form von *Audit* durch" (vgl. Art. 5, Abs 7, zitiertes Gesetz und Beschluss der Landesregierung Nr. 1/2018, Anlagen A und B).

Mit Schreiben vom 31. März 2020 hat der Direktor der AOV der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen in Bezug auf die im Laufe der 2019 durchgeführten Kontrolltätigkeiten aufgetretenen Unregelmäßigkeiten zusammenfassend berichtet. Es wird betont, dass diese Kontrollen, aufgrund eines Personalmangels, Verfahren der Direktvergabe und Verhandlungsverfahren der auf 2017 bezogenen Stichproben, betrafen.

Was die Verfahren unter 40.000,00 Euro betrifft, weist die Agentur unter den aufgetretenen Unregelmäßigkeiten insbesondere auf folgende hin:

- falsche Interpretation des Grundsatzes der Rotation der Einladungen und der Vergaben von Art. 36, Abs. 1 und 2, Buchstabe b), GvD Nr. 50/2016 i.g.F. und von den Leitlinien ANAC Nr. 4;
- nicht erfolgte Einholung der Selbsterklärung vom Marktteilnehmer in Bezug auf das Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen und tatsächliche Durchführung der Kontrollen laut Art. 80 GvD Nr. 50/2016 i.g.F.;

¹⁶⁷ Vgl. Beschluss der Landesregierung vom 9. Januar 2018, Nr. 1, Anlagen A und B.

- das Fehlen der Verfügung zum Vertragsabschluss im Sinne von Art. 32, GvD Nr. 50/2016 i.g.F., insbesondere bei den Vergaben mit einem geringen Betrag, die oft in informeller Form durchgeführt wurden.

Mit Bezug auf die Verhandlungsverfahren weist die Agentur hingegen auf Folgendes hin:

- nicht erfolgte Durchführung der Markterhebung bzw. nicht erfolgte digitale Aufbewahrung der Ergebnisse der durchgeführten Markterhebung;
- nicht erfolgte Übermittlung der Einladungsschreiben und der Maßnahmen der Vergabe an die Marktteilnehmer in den Formen laut Art. 75, Abs. 3, und Art. 76, Abs. 6, GvD Nr. 50/2016 i.g.F.;
- nicht erfolgte ausdrückliche Angabe der Begründungen in den Ausschreibungsunterlagen betreffend die Auswahl, auch wenn es für die Agentur im Wesentlichen nachvollziehbar erscheint, den Auftrag nicht in mehrere Lose aufzuteilen;
- die nur teilweise Durchführung der Kontrollen der Voraussetzungen allgemeiner Art laut Art. 80, GvD Nr. 50/2016 i.g.F.;
- nicht erfolgte ausdrückliche Angabe der Begründungen der Auswahl in den Ausschreibungsunterlagen, auch wenn es für den Kontrolleur im Wesentlichen nachvollziehbar erscheint, auf das Kriterium des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots mit dem niedrigsten Preis zurückzugreifen;
- falsche Interpretation des Grundsatzes der Rotation der Einladungen und der Vergaben von Art. 36, Abs. 1 und 2, Buchstabe b), GvD Nr. 50/2016 i.g.F und von den Leitlinien ANAC Nr. 4, was die nicht erfolgte ausdrückliche Angabe der Rechtfertigungsgründe für die Abweichung vom Grundsatz der Rotation betrifft.

Gleichzeitig weist die Agentur hinsichtlich der "Verbesserungsmaßnahmen" darauf hin, dass diese in den Abschlussberichten empfohlen werden, und sie nimmt Bezug auf die gesetzlichen Neuerungen, auf die Leitfäden und auf die *Vademecums* sowie auf die auf der Webseite der AOV und/oder der ANAC veröffentlichten Formulare, damit die Vergabestellen die nützlichen operativen Instrumente kennen und darüber verfügen können, um die Anwendung und die Interpretation der geltenden Gesetzgebung und der Durchführungsverordnungen klarer zu machen.

Der Rechnungshof fordert die Vergabestellen des Landes auf, der Empfehlungen der AOV Rechnung zu tragen, wobei die größte Aufmerksamkeit jedenfalls auf die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs, des Kriteriums der Rotation für die Aufträge unter der Schwelle und des Verbots der künstlichen Aufteilung zu legen ist.

14.4 Die *Rating*-Agenturen

Auch 2019 hat das Land zwei unabhängige internationale *Rating* Agenturen (Moody's Investors Service und Fitch *Rating*) damit beauftragt, eine Bewertung über die finanzielle Verwaltung des Landes abzugeben.

Diesbezüglich gibt die Abteilung Finanzen auf der eigenen amtlichen Webseite bekannt, dass *“das Land sowohl bei Moody's Investors Service als auch bei Fitch Ratings ein Rating von zwei Ebenen über dem italienischen Staat behält (Baa1 bzw. A-). Und dies aufgrund der Einmaligkeit des Statuts, das einen erheblichen Grad der Isolierung von den makroökonomischen und finanziellen Dynamiken des italienischen Staates verleiht und auch und vor allem aufgrund der exzellenten finanziellen und Schuldenindikatoren. Dies ist das bestmögliche Ergebnis in Anbetracht dessen, dass die zwei Agenturen es nicht zulassen, dass die Gebietskörperschaften ein Rating von mehr als zwei Stufen über dem des Staates haben“*.

Mit Schreiben vom 13. April 2020 teilt die Abteilung Finanzen mit, dass die *Ratings* der zwei Agenturen den Stand der Sonderautonomie, die kontinuierliche und starke *Performance* des Haushalts der APB, gestützt von einer aufmerksamen Verwaltungsgebarung und von starken sozioökonomischen Indikatoren, zusammen mit einem beinahe unerheblichen Schuldenstand, widerspiegeln. Die wichtigsten Elemente, auf die sich dieses *Rating* stützt, bleiben folgende:

- Das Autonomiestatut zur Unterstützung des *Ratings*: Aufgrund der von den *Rating*-Agenturen angewandten Kriterien, erhält die APB ein *Rating*, welches höher als jenes des italienischen Staates ist. Dies ist auf die institutionelle Festigkeit des Autonomiestatutes zurückzuführen und auf die daraus folgende hohe Finanzautonomie. Das Autonomiestatut weist der Provinz größere Kompetenzen zu als sie die Regionen mit Normalstatut haben, sowie Fixquoten auf die wichtigsten Staatssteuern, insbesondere 90 Prozent der Einkommenssteuer IRPEF und der Einkommenssteuer der juristischen Personen IRES sowie 80 Prozent der MwSt. Diese Struktur verleiht den Steuereinnahmen Südtirols Stabilität und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Bilanzflexibilität erhöht. Der Beitrag zur Sanierung der nationalen Konten unterliegt nicht einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern bilateralen Abkommen (Garantiepakt) und macht rund 500 Millionen Euro jährlich aus;
- Solide und stabile Bilanzergebnisse: Die Haushaltsergebnisse sind gestützt auf steigende Steuereinnahmen, die 90 Prozent der laufenden Einnahmen ausmachen, und von einer ständigen Kostenkontrolle. Die Bilanz des Gesundheitssektors bleibt dank der Zuweisungen des Landes

weiterhin im Gleichgewicht und hält die im Vergleich zum nationalen Durchschnittswert hohen qualitativen Standards bei. Die Investitionsausgaben werden weiterhin vorwiegend durch hohe operative Überschüsse finanziert mit einer begrenzten Inanspruchnahme der Verschuldung;

- Vertretbares Risiko;
- Stabile Wirtschaft: Die stabile Wirtschaftsstruktur der APB spiegelt sich im Bruttoinlandsprodukt pro Kopf wider, das im Vergleich zum europäischen Mittelwert um 49 Prozent höher ist, und einer Arbeitslosenquote von 2,9 Prozent (9,8 Prozent in Italien). Die Wirtschaft des Landes zählt, trotz seiner kleinen Dimension, mit einem BIP von 22,9 Milliarden Euro, unter den stabilsten in Italien. Dies hält die solide Steuergrundlage aufrecht und stützt die Investitionen und die Steuerflexibilität.
- Umsichtiges Management bei der Wirtschaftsförderung: Die Agenturen sehen das Management der autonomen Provinz als Stärke, wobei sie deren umsichtige und konservative Haushalts- und Verschuldungsgebarung mit strikter Kontrolle der Verschuldung der Gemeinden und Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung berücksichtigen.
- Was die Änderung des *Ratings* hervorrufen kann: Das *Rating* des Landes verläuft, aufgrund des Drucks, den das nationale *Rating* auf das individuelle des Landes ausübt, parallel zu dem von Italien. Eine *Ratingmaßnahme* Italien gegenüber würde eine analoge *Ratingmaßnahme* gegenüber dem Land mit sich bringen.

15 GESELLSCHAFTEN UND ANDERE ORGANISATIONEN MIT LANDESBETEILIGUNG

15.1 Der Gesetzesrahmen

Das GvD Nr. 175/2016 i.g.F. (Einheitstext für den Bereich der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, TUSP) regelt die Bildung von Gesellschaften vonseiten der öffentlichen Verwaltungen sowie den Erwerb, die Aufrechterhaltung und die Verwaltung von Beteiligungen durch diese öffentlichen Verwaltungen, und zwar Gesellschaften mit vollständiger oder teilweiser, direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden auf Staatsebene im Zusammenhang mit der effizienten Führung der öffentlichen Beteiligungen vorgesehen, zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktes sowie der Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben (vgl. Art. 1). Wie auch vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Bericht über die Ergebnisse der außerordentlichen Überprüfung der öffentlichen Beteiligungen (2019)¹⁶⁸ im Sinne von Art. 23 des Einheitstextes präzisiert, „kommen die mit ordentlichem Gesetz eingeführten Bestimmungen des TUSP in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen in dem Maße zur Anwendung, in dem sie eine Regelung vorsehen, die mit der etwaigen im selben Bereich vorgesehenen, mit den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar ist“.

Aufrecht bleibt auch die Landesregelung im Bereich der Modalitäten der Vergabe der öffentlichen Dienstleistungen mit wirtschaftlicher Relevanz und der öffentlichen Beteiligungen vonseiten der Verwaltungen des Landes laut LG Nr. 12/2007, Nr. 12, i.g.F., deren Bestimmungen „...unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen im Bereich des Schutzes der Sprachminderheiten“ erlassen wurden¹⁶⁹.

Diesbezüglich sei auf die Besonderheit laut der Regelung von Absatz 5/bis von Art. 1 des genannten Landesgesetzes hingewiesen, laut dem *“Die Verwaltungen ... alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, ab 2020, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften durchführen, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen“* und daher wird die APB die ordentliche Überprüfung der Beteiligungen erst ab dem Jahr 2020

¹⁶⁸http://www.dt.mef.gov.it/export/sites/sitodt/modules/documenti_it/programmi_cartolarizzazione/patrimonio_p a/Rapporto_sugli_esiti_della_Revisione_straordinaria_DEF_maggio_2019.pdf

¹⁶⁹ Es sei auch daran erinnert, dass der Rechnungshof im Zuge der vorherigen gerichtlichen Billigungen festgestellt hatte, dass die Auflistung laut Art. 1 LG Nr. 12/2007 i.g.F. nicht zur Gänze jener laut Art. 4 GvD Nr. 175/2016 i.g.F. entspricht (siehe zum Beispiel die Hinzunahme der *“Produktion von Gütern“*).

vornehmen, wie auch vom Überprüfungsorgan im Fragebogen/Bericht, der in Con.te¹⁷⁰ zur Verfügung gestellt wurde, mitgeteilt.

Es sei auch daran erinnert, dass mit dem Schreiben des Amtes für Finanzaufsicht vom 16. Dezember 2018 an die Verwaltungs- und Kontrollorgane der öffentlich kontrollierten Gesellschaften des Landes (und zur Kenntnis an den Gemeindenverband der Provinz Bozen) ein Mustervorschlag einer Verordnung mit Kriterien und Modalitäten für die Rekrutierung von Personal der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung übermittelt wurde. Dieses Muster regelt die Kriterien und die Modalitäten der Rekrutierung des Personals mit privatrechtlichem Vertrag im Sinne von Art. 1, Absatz 6, Buchstabe k), LG Nr. 12/2007 i.g.F..¹⁷¹

15.2 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2017, Nr. 1460, hatte die Landesregierung die außerordentliche Bestandsaufnahme der aller zum 23. September 2016 besessenen direkten und indirekt kontrollierten Beteiligungen genehmigt, wie es von Art. 24 des Einheitsgesetzes für den Bereich der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und auf Landesebene von Art. 1, Absatz 5, LG Nr. 12/2017 i.g.F. vorgesehen ist.

Die folgende Tabelle gibt die Situation zum 28. Dezember 2017 an und die darauffolgenden Entwicklungen sind im folgenden Kapitel angeführt:

¹⁷⁰ Der Absatz 5/bis von Art. 1 LG Nr. 12/2007 i.g.F. sieht außerdem Folgendes vor: "Zu diesem Zweck erstellen sie einen Umstrukturierungsplan - mit erläuterndem Bericht - für deren Rationalisierung, Abtretung, Zuweisung, Einbringung, Eingliederung, Umwandlung, Abspaltung oder Verschmelzung, falls die nachfolgend angeführten Voraussetzungen gegeben sind:

1. Beteiligungen an Gesellschaften, die in keine der Kategorien laut Absätze 4, 4/bis und 4/ter fallen,
2. Gesellschaften, die sich nur aus Verwaltern oder aus einer höheren Anzahl an Verwaltern als Angestellten zusammensetzen,
3. Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten wie andere Gesellschaften mit Beteiligung oder öffentliche Hilfskörperschaften ausüben,
4. Beteiligungen an Gesellschaften, die im vorhergehenden Dreijahreszeitraum einen durchschnittlichen Umsatz von nicht mehr als einer Million Euro erzielt haben,
5. Beteiligungen an Gesellschaften, die keine Dienste von allgemeinem Interesse verwalten und die ein negatives Ergebnis in vier der letzten fünf Jahre erzielt haben; für die Gesellschaften laut Absatz 4/bis Buchstabe e) werden in Erstanwendung die Ergebnisse der auf den 23. September 2016 folgenden fünf Geschäftsjahre berücksichtigt,
6. Eindämmung der Betriebskosten, auch durch Umstrukturierungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Betriebsstrukturen, sowie durch die Herabsetzung der betreffenden Vergütungen,
7. Notwendigkeit zur Eingliederung von Gesellschaften, die gemäß Absätze 4, 4/bis und 4/ter erlaubte Tätigkeiten zum Gegenstand haben."

¹⁷¹ Das Schema der Verordnung sieht unter Art. 4 eine Mitteilung der Personalauswahl vor, die auf der amtlichen Webseite der Gesellschaft und auf jener der beteiligten öffentlichen Verwaltungen mit einer Ankündigungsfrist von wenigstens 15 Tagen zu veröffentlichen ist.

Rationalisierungsmaßnahme	Bezeichnung der Gesellschaft	Beteiligungsquote %	Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme	Erwartete Einsparungen
Abtretung/Verkauf Quoten	ABD-Airport AG	100,00	in Umsetzungsphase	JA
	Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	3,58	bei Änderung der wirtschaftlichen Umstände - Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
	Konsortium zur Verwirklichung und Verwaltung der Großmarkthalle Bozen Ges.mbH	10,00	bereits im Dezember 2016 abgeschlossen	JA
	Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen	20,00	Abhängig von der Verwirklichung des Projektes des Bahnhofareals. Daher wird das Abtretungsverfahren wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2018 eingeleitet.	JA
	I.I.T. (ex I.E.A.) Institut für Innovative Technologie Bozen GmbH	21,99	wird innerhalb 2017 abgeschlossen	JA
	Areal Bozen - ABZ AG	50,00	Es wird ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter für die Abtretung der Anteile eingeleitet	JA
	Interbrennero s.p.a.-Interporto Serzivi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56	Entscheidung unterliegt zweier Bedingungen: Konzession A22 und Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
Verschmelzung/ Aufnahme	BrennerComAG (abgetrennter Betriebszweig und Newco Infranet neu geschaffen)	42,35	Rationalisierungsoperation mittels Abspaltung, welche im Dezember 2016 abgeschlossen wurde	JA
	Südtirol Finance AG	100,00	Fusionsprojekt zur Eingliederung in die Gesellschaft "Business Location Alto Adige SpA"	JA

Quelle: Beschluss der Landesregierung Nr. 1460 vom 28. Dezember 2017

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat in dem im Sinne von Art. 1, Abs. 166 und folgende, G Nr. 266/2005, umgewandelt in G Nr. 213/2012 erstellten und im Informationssystem Con.te des Rechnungshofs am 12. Mai 2020 zur Verfügung gestellten Fragebogen/Bericht bescheinigt, dass die APB von Kapitalerhöhungen, außerordentlichen Zuweisungen, Krediteröffnungen sowie der Ausstellung von Garantien zugunsten von nicht börsennotierten beteiligten Gesellschaften abgesehen hat, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste verzeichneten bzw. die verfügbare Reserven für den Ausgleich von Verlusten auch unterm Jahr verwendet haben (Art. 14, Abs. 5, TUSP), mit Ausnahme der mit Beschluss der Landesregierung vom 29.10.2019, Nr. 892, verfügten außerordentlichen Zuweisung für Investitionen zugunsten der Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG, mit gleichzeitiger Festlegung des Sanierungsplans über 700.000 Euro (vgl. Frage 5.7).

Diesbezüglich sei auf das jüngst von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Bemerkte verwiesen "...dass die Verluste der beteiligten Gesellschaften

physiologisch auch mit der Verwendung von Rückstellungen in den Fonds Verluste ausgeglichen werden können, aber wenn die Verluste wiederholt sind eine aufmerksame Bewertung der Situation mit dem Ziel vonnöten ist, die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen“ (Beschluss Nr. 29 vom 20. Dezember 2019).

Der Rechnungshof erinnert daran, dass diese Vorschrift den Wegfall der Logik der verpflichtenden Rettung der Organisationen übernimmt, die irreparabel defizitär sind, auch aus der Sicht der europäischen Regelungen, die es den auf dem Markt tätigen Rechtspersonen verbieten, über Sonderrechte oder ausschließliche Rechte zu verfügen. Andererseits hat die Rechtsprechung des Rechnungshofs auch vor dem TUSP klargestellt, dass, auch im Falle der Reduzierung des Gesellschaftskapitals unter die gesetzliche Grenze, das Interesse der Körperschaft bewiesen werden muss, die Beteiligung an der Gesellschaft mit Verlusten zu pflegen; es muss schlussendlich die Kapazität derselben sichergestellt werden, wieder in den Gewinnbereich zu kommen (nach der Bewertung des Geschäftsplans), sowie die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Führung des Dienstes durch die genannte Organisation, anstatt ihre Auflösung gemäß Art. 2484, Absatz 1, Nr. 4, des Zivilgesetzbuchs zur Kenntnis zu nehmen, wobei diese Annahme ohne Maßnahmen vonseiten der Gesellschafterversammlung automatisch eintritt.

Das Ziel ist daher die progressive Übernahme von Führungsverantwortung durch die Körperschaften mittels einer stringenten Wechselbeziehung der wirtschaftlich finanziellen Dynamiken der kontrollierten/beteiligten Organisationen und der Instrumente der finanziellen Programmierung derselben Körperschaften; im TUSP ist das Verbot durch die Vorschrift von vorherigen Maßnahmen (außerordentliche Zuwendungen in Anbetracht einer Vereinbarung, von Dienst- oder Programmverträgen) der Realisierung von Investitionen abgemildert, wenn die angegebenen Maßnahmen in einem Sanierungsplan enthalten sind, der, wo vorhanden, von einer Regulierungsbehörde des Bereichs genehmigt und dem Rechnungshof mitgeteilt wird (Art. 14, Abs. 5, 2. Abschnitt, TUSP).

In den Bereich der Kontrollen der beteiligten Gesellschaften fällt auch die Verpflichtung der jährlichen Vorlage der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung der geführten Aktientitel vonseiten des Rechnungsführers Verwahrer der Aktien jeder Körperschaft bei der Rechtsprechungssektion des gebietsmäßig zuständigen Rechnungshofs; zu diesem Zweck wird die Rechnung der Gebarung 2019 der APB am 24. Juni 2020 bei der Rechtsprechungssektion Bozen

hinterlegt; mit der genannten Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet¹⁷².

15.3 Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen

Die Beschlüsse der Landesregierung bezüglich der Bildung von Gesellschaften und dem Erwerb von Beteiligungen müssen, im Sinne von Art. 5, Absatz 3 TUSP, jährlich zur Kenntnis an den Rechnungshof für die Wahrnehmung der eigenen institutionellen Aufgaben und an die Wettbewerbs- und Marktbehörde zur Ausübung der Befugnisse laut Art. 21/*bis* G Nr. 287/1990 i.g.F. über übermittelt.

Bezogen auf des Haushaltsjahr 2019 hat das Amt für Finanzaufsicht der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 die folgenden Maßnahmen übermittelt:

- Dekret des Landesrats Nr. 5544/2019, das die Erhöhung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft Brennerbasistunnel – Beteiligungsgesellschaft AG über einen Betrag von 7,7 Mio. zum Gegenstand hat;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 959/2019 betreffend den unentgeltlichen Erwerb von Aktien der Gesellschaft Mediocredito Investitionsbank Trentino - Südtirol AG von der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1112/2019, welcher die Beteiligung des Landes im Ausmaß von höchstens 11 Mio. an der teilbaren Kapitalerhöhung der Gesellschaft "Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni SpA" genehmigt.

Es ist zu erwähnen, dass bezüglich der gesetzlichen Kriterien für den Erwerb und die Führung von öffentlichen Beteiligungen durch Körperschaften, welche auf der strikten Bindung der Gesellschaft an die institutionellen Zielsetzungen der Körperschaft und die Rückführbarkeit der durchgeführten Tätigkeit auf die vom Gesetz erlaubte gründen, die Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs jüngst bemerkt hat, dass die genannte Auflage, "...zusammen mit dem erwähnten Zweck des Schutzes und der Förderung des Wettbewerbs und des Marktes (Art. 1, Abs. 2, GvD Nr. 175/2016) dazu führt, dass die Beteiligung an öffentlichen Gesellschaften, die

¹⁷² Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen vom 24. Juni 2020

Unternehmenstätigkeit ausüben, nicht mehr möglich sein wird“ (Beschluss Nr. 29 in der Sitzung vom 11. Dezember 2019).

Dies vorausgeschickt, betraf die Untersuchungstätigkeit insbesondere folgende Aspekte:

- 1) mit Bezug auf die finanziellen Maßnahmen, die im Sinne der Art. 5, Abs. 3, und 14, Abs. 5, GvD Nr. 175/2016 i.g.F. Gegenstand der Mitteilung an den Rechnungshof sind (vgl. Auflistung oben), Präzisierungen bezüglich der Vereinbarkeit der genannten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Europäischen Verträge und mit der Regelung im Bereich von Staatsbeihilfen an Unternehmen (vgl. Art. 5, Abs. 2, GvD Nr. 175/2016 i.g.F.);
- 2) zum 31. Dezember 2019 bestehende Dienstleistungsverträge;
- 3) an die beteiligten Organisationen ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die in der Datenbank der beteiligten Organisationen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einzutragen sind;
- 4) Betriebsverlauf der folgenden beteiligten Gesellschaften, welche wiederkehrende Verluste verzeichnen: Areal Bozen AG (Beteiligung 50 Prozent), Interbrennero AG (Beteiligung 10,56 Prozent) und Euregio Plus SGR AG (vorher Pensplan Invest SGR AG), Beteiligung 45 Prozent;
- 5) im Jahr 2019 ausgezahlte Beträge zugunsten von privatrechtlichen Körperschaften, die von der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden und zugunsten von öffentlichen Einrichtungen, die von der APB beaufsichtigt und finanziert werden und wiederholte Verluste verzeichnen, mit Angabe der entsprechenden Begründungen;
- 6) aktuelle Auskünfte bezüglich der Veräußerung der ABD Airport AG, mit Angabe auch der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt;
- 7) Ausmaß und Natur der von der Gesellschaft Areal Bozen AG im Schreiben Prot. Nr. 411716/2019 angegebenen Investitionen, welches im Beschluss der Landesregierung Nr. 892/2019 angeführt ist, gegenüber den außerordentlichen Zuwendungen 2019 von 700.000,00 Euro vonseiten des Landes und 700.000,00 Euro vonseiten der Gemeinde Bozen (die Gesellschaft verzeichnet Verluste in fünf aufeinanderfolgenden Jahren und die Veräußerung ist innerhalb des nächsten Dreijahreszeitraums vorgesehen);
- 8) Klarstellungen bezüglich der Modalitäten, mit denen das Erreichen des finanziellen Ausgleichs der Areal Bozen AG im kommenden Dreijahreszeitraum vorgesehen ist, wobei der dem Rechnungshof übermittelte Sanierungsplan anführt, dass *“die finanzielle Deckung mit dem Gesellschaftsvermögen und die Sicherstellung eines grundlegenden finanziellen Gleichgewichts in Zukunft gewährleistet werden können...”* und dass die Investition der Projektierungsausgaben an Wert gewinnen kann *“...sowohl als Verkauf der Investition oder als Alternative im Falle der Veräußerung der Gesellschaftsanteile”*; die Konkretisierung dieses Projekts ist unter anderem auch für das Verfahren

der Abtretung der autonomen Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen für die Lagerung von Lebensmitteln in Bozen von Bedeutung, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1460/2017 angegeben.

Was die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der europäischen Verträge angeht, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 Folgendes mitgeteilt: *“Für alle finanziellen Maßnahmen, die Gegenstand der Mitteilung vom letzten 18. Dezember sind und nicht unter die Befreiung fallen, wurde die Überprüfung der Vereinbarkeit mit den europäischen Bestimmungen im Bereich von Staatsbeihilfen vonseiten der zuständigen Strukturen des Landes mittels Anwendung des Kriteriums des privaten Investors in eine Marktwirtschaft durchgeführt, bestehend aus Überprüfung ex ante, dass die Entscheidung, die Investition zu tätigen, auf angemessenen wirtschaftlichen Bewertungen im Voraus gründete und vergleichbar mit jenen ist, die ein privater Investor gemacht hätte”*¹⁷³.

Die zum 31. Dezember 2019 bestehenden Dienstleistungsverträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Gesellschaft	Daten der Dienstverträge	Datum Genehmigung LR	anerkannte Gegenwerte in Euro (inklusive MWST)
NOI AG	Beschluss Nr. 794 Beschluss Nr. 51	24/09/2019 29/01/2019	10.500.000,00
STA-Südtiroler Transportstrukturen AG	Beschluss Nr. 738	03/09/2019	15.464.010,00 (Gesamtbetrag)
Südtiroler Einzugsdienste AG	Beschluss Nr. 1045	16/10/2018	3.599.000,00 (Gesamtbetrag)
Südtiroler Informatik AG	Bechluss Nr. 651 Beschluss Nr. 557 Beschluss Nr. 551 Beschluss Nr. 919	13/06/2017 12/06/2018 02/07/2019 12/11/2019	42.119.904,24 (Gesamtbetrag)
Therme Meran AG	Beschluss Nr. 355	14/05/2019	1.500.000,00
Euregio Plus SGR AG	Bechluss Nr. 986 Beschluss Nr. 588	26/11/2019 16/07/2019	1.398.852,59 (Gesamtbetrag)

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020.

Die folgende Tabelle führt hingegen die im Laufe von 2019 ausgezahlten Betriebskostenzuschüsse an:

¹⁷³ Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. März 1991, C305/89, unterstreicht unter anderem, dass zur Feststellung, ob Maßnahmen des Staates Staatsbeihilfen sind, es notwendig ist, zu bewerten, ob ein privater Investor vergleichbaren Ausmaßes wie die Körperschaften, welche den öffentlichen Bereich verwalten, in ähnlichen Fällen Kapitalzuführungen ähnlichen Ausmaßes getätigt hätten.

Gesellschaft	Zweckbindungsmaßnahme	Kapitel	Beschreibung Kapitel	Ausgabenzweckbind. insgesamt in Euro
ALPERIA AG	D180J25481	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	21.081,50
	D180J25481	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.089,21
	D190010547	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.756,34
MESSE BOZEN AG	D180J20664	U14021.2110	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Internationalisierung	3.550,00
	D190008306	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Weiterbildung	1.500,00
	D190012030	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Weiterbildung	1.600,00
	D190018016	U16011.0030	Beiträge für Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen, Beratungs- und Vertretungsdienste, Initiativen zur Aufwertung der Landwirtschaft sowie für Qualitätsregelungen und Absatzförderung	5.000,00
IDM	B180J00894	U09051.2100	Stilfserjoch-Nationalpark: Beiträge an öffentliche Körperschaften im Rahmen der Landesgesetze im Bereich Landschafts-, Naturschutz und Raumentwicklung	235.000,00
	B190000505	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	7.210.000,00
	B190000553	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	13.615.000,00
	B190000711	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	2.680.000,00
	D190007306	U14021.0660	Beiträge an öffentliche Einrichtungen und Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen	15.000,00
	D190013887	U07011.1208	Förderungen an die Außenstellen der IDM	2.371.555,00
	D190023579	U07011.1208	Förderungen an die Außenstellen der IDM	167.560,00
	D190023996	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	2.890,00
	D190024067	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	2.295,00
	D190024901	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	1.468.608,00
SÜDTIROL INFORMATIK AG	D190024812	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	7.500,00
SASA AG	B190000095	U10021.0180	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs	17.181.348,77
	D190025141	U10021.0180	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs	450.000,00
STA - SÜDTIROLER TRANSPORTSTRUKTUREN AG	D190024812	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.229,00

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2020

Nachstehend die Gesellschaften mit Landesbeteiligung zum 31. Dezember 2018, die in der Anlage 2 des Anhangs der Rechnungslegung angeführt sind:

Liste Gesellschaften mit Landesbeteiligung zum 31. Dezember 2019	% Beteiligung
Fr. Eccel GmbH	100,00
NOI AG	100,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	100,00
Südtirol Finance AG	100,00
Therme Meran AG	95,16
Infranet AG	94,46
Messe Bozen AG	88,44
Südtiroler Einzugsdienste AG	79,85
Südtirol Informatik AG	78,04
Areal Bozen - ABZ AG	50,00
Alperia AG	46,38
Euregio Plus SGR AG	45,00
SASA - Städtischer Autobus Service AG	17,79
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	17,49
Interbrennero s.p.a - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56
Eco Center AG	10,00
A22-Brennerautobahn AG	7,63
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni s.p.a.	6,38
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	3,58
Pensplan Centrum AG	0,99

Quelle: Anlage 2 des Anhangs der Rechnungslegung

Die Gesellschaften mit direkter Beteiligung sind 20, davon sind vier mit einer Beteiligung von 100 Prozent und fünf mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent.

Hinsichtlich des Verkaufs der Aktien von ABD Airport AG hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 mitgeteilt, dass am 16. September 2019 zwischen der APB und der ABD Holding GmbH ein Vertrag des Verkaufs der Aktien der ABD Airport AG aufgrund der erfolgten Zuschlags des von der APB gehaltenen Aktienpakets an der Gesellschaft ABD Airport AG, als Ergebnis des offenen Verfahrens aufgrund des Kriteriums des besten Verhältnisses Qualität/Preis im Sinne der Artikel 60 und 95, Absatz 2, des Kodex der öffentlichen Verträge laut GvD Nr. 50/2016 i.g.F., abgeschlossen wurde. Im Voraus wurde die gesamte Dokumentation der Ausschreibung (Ausschreibung, Regeln, Vertragsschema) wurde, im Sinne von Art. 2, Abs. 4, des Ministerialdekrets Nr. 521/1997 vom Ministerium für Infrastrukturen und Transporte, nach Einholung des Gutachtens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der ENAC, genehmigt. Außerdem sei auch angeführt, dass *“das regionale Verwaltungsgericht, autonome Sektion für die Provinz Bozen, mit Urteil Nr.*

302/2019, veröffentlicht am 17. Dezember 2019, den von Ileana Abram und anderen gegen die Annullierung der Akten des offenen Verfahrens zur Abtretung der Beteiligung der APB an der Gesellschaft zur Führung des Flughafens eingereichten Rekurs – weil zum Teil nicht annehmbar und zum Teil unzulässig – zurückgewiesen hat“.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat, zusammen mit dem geschäftsführenden Direktor des Amtes für Finanzaufsicht, die Korrektheit des Verfahrens der Abtretung überprüft und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt (vgl. dem Gesetzentwurf der Genehmigung der Rechnungslegung beigelegter Bericht des Überprüfungsorgans). Es muss darauf hingewiesen werden, dass mit Beschluss der ANAC vom 10. Juni 2020, Nr. 494, hinterlegt am 18. Juni 2020 und der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs übermittelt am 25. Juni 2020, die Behörde beschlossen hat, *„der Auffassung zu sein (...), dass das von der Vergabestelle eingeleitete Verfahren nicht dem gesetzlichen Bezugsrahmen entspricht“*, und zwar in Anbetracht dessen, dass die Akten des Ausschreibungsverfahrens, *„zusätzlich zum Aspekt bezüglich des Verkaufs des Aktienpakets, auch Aspekte bezogen auf die Führung des Flughafens (...) durch den Zuschlagsempfänger hätten enthalten müssen, der als operativer Gesellschafter einzustufen ist, welcher an der Führung des Flughafens beteiligt ist“*.

Schließlich sei angeführt, dass die daraus folgenden Überlegungen über den Landeshaushalt im WFDL der APB für den Dreijahreszeitraum 2019-2022, genehmigt mit Beschluss des Landtages Nr. 10/2019 vom 24. Juli 2019 angeführt sind, wobei Folgendes präzisiert wird: *“Im Laufe des Finanzjahres 2019 ist ein Eingang von ca. 3,8 Millionen, welche sich aus der Abstoßung des Aktienpaketes, welches vom Land an der Gesellschaft ABD Airport AG gehalten wird, vorgesehen. Der Betrag stimmt mit dem maximalen Wert der Schätzungsspanne des Wirtschaftskapitals überein, welche auf Grundlage der Arbeit eines unabhängigen Wirtschaftsadvisors, welcher mit der angemessenen Professionalität ausgestattet ist, ermittelt wurde. Die Tätigkeiten der Rationalisierung werden in den folgenden Jahren erhebliche Einsparungen für den Landeshaushalt bringen. Wichtig sind die Ausgabeneinsparungen, welche der genannten Abstoßung der Gesellschaft ABD Airport AG folgen werden, bemessen mit einem Betrag über 20 Millionen Euro im nächsten Fünfjahreszeitraum...“*¹⁷⁴.

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist im Vermögensstand der Rechnungslegung zum 31. Dezember 2019 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 2.192 Mio. (2018: 2.239 Mio.) angegeben, davon beziehen sich 807,5 Mio. auf die kontrollierten und beteiligten Unternehmen. Dieser Wert wurde von der APB auf der Grundlage der *“Methode des Nettovermögens“* laut Art. 2426, Nr. 4,

¹⁷⁴ Der Grundbetrag wurde auf der Grundlage des Durchschnitts der von der Abteilung Mobilität für Dienstleistungsverträge mit der Gesellschaft in den Jahren 2016-2018 ausgezahlten Beträge berechnet.

des Zivilgesetzbuchs berechnet und ist unter dem Punkt 6.1.3 in der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. über die Daten von Gesellschaftsbilanzen zum 31. Dezember 2018 angegeben (letzte verfügbare Daten, vgl. Anhang der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung, der der Rechnungslegung beigelegt ist).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB weist im Fragebogen/Bericht, der in Con.te zur Verfügung gestellt wurde, auf Folgendes hin: *“Die aus der Berichtigung der gegenseitigen Forderungen- und Schuldnerbeziehungen hervorgegangenen Abweichungen sind im Wesentlichen auf die Anwendung von verschiedenen Buchführungssystemen durch die APB und ihre Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften zurückzuführen. Jedenfalls hat die Körperschaft mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 geeignete Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der im Haushaltsjahr 2018 verzeichneten Abweichungen 2018 vorgegeben. Eine ähnliche Maßnahme wird die APB auch in Bezug auf die Haushaltsposten 2019 vorsehen“.*

Die Anlage 5 des Anhangs der Rechnungslegung enthält die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Schulden und Guthaben der APB und ihrer Hilfskörperschaften und der beteiligten Gesellschaften mit der vorgesehenen doppelten Zertifizierung vonseiten der jeweiligen Überprüfungsorgane und mit der Anführung der Begründungen der Abweichungen¹⁷⁵. Dazu hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. Aprile 2020 angeführt, Maßnahmen zur Gewährleistung der Berichtigung der Buchführungsposten getroffen zu haben und insbesondere jeder Gesellschaft, Organisation und den zuständigen Landesstrukturen die verzeichneten etwaigen Abweichungen mitgeteilt und sie aufgefordert zu haben, die notwendigen Korrekturmaßnahmen

¹⁷⁵ Dazu ist auch Art. 58/bis (Angaben zu den Ergebnissen der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Land und dessen kontrollierten und beteiligten Körperschaften) LG Nr. 1/2002, eingefügt von Art. 12, Absatz 5, LG vom 29. April 2019, Nr. 2, von Bedeutung, der Folgendes vorsieht: **(1)** In Durchführung von Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe j) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, legt der Gebarungsbericht, welcher der allgemeinen Rechnungslegung des Landes angefügt wird, auch in kurzer Form, die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Land und dessen Hilfskörperschaften und kontrollierten und beteiligten Gesellschaften dar. Die genannten Angaben richten sich nach den Prinzipien der maximalen Vereinfachung und der Bedeutsamkeit und Relevanz, die gegenüber den gesamten Werten der Rechnungslegung des Landes abzuwägen sind. **(2)** Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes, die von den Hilfskörperschaften des Landes ernannten Kontrollorgane und die Subjekte, welche mit der Rechnungsprüfung der vom Land beteiligten Gesellschaften beauftragt sind, sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, ohne Notwendigkeit einer weiteren Beauftragung und zusätzlichen Vergütung, für die Beteuerung der Angaben laut Absatz 1, und zwar zumindest 20 Tage vor dem Datum, das für die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung durch die Landesregierung festgelegt wurde. **(3)** Ist die Frist laut Absatz 2 ungenutzt abgelaufen, kann die Beteuerung, unbeschadet der Haftung und des Rechtes auf Schadensersatz, vom Amt für Finanzaufsicht der Landesabteilung Finanzen angeordnet werden, welches ohne die Notwendigkeit von Verwarnungen und Beanstandungen durch einen Kommissar ad acta oder von Amtswegen vorgeht, wobei erforderlichenfalls ein externes Subjekt herangezogen wird, das im Register der Rechnungsprüfer laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 2010, Nr. 39, in geltender Fassung, eingetragen ist.”

zu treffen und sie hat dazu die nötigen praktischen Hinweise gegeben. Es besteht die Notwendigkeit, die festgestellten Abweichungen zu beheben.

Die folgende Tabelle gibt bezüglich der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften die Guthaben und die Schulden und das Nettovermögen zum 31. Dezember 2018 (in Euro) an:

GESELLSCHAFT	FORDERUNGEN 2017	FORDERUNGEN 2018	SCHULDEN 2017	SCHULDEN 2018	NETTOVERMÖGEN 2018
A22- Brennerautobahn AG	151.829.088,00	164.192.480,00	127.469.168,00	109.439.606,00	810.410.483,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca Spa	18.921.924,00	29.850.504,00	49.393.808,00	65.278.591,00	41.410.356,00
Alperia AG	499.961.740,00	531.262.036,00	796.819.743,00	853.151.994,00	868.938.938,00
Südtirol Finance AG	1.794.398,00	3.680.387,00	183.590.480,00	193.673.860,00	51.904.860,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	1.132.303,00	1.147.483,00	1.392.700,00	2.308.277,00	1.906.298,00
Areal Bozen AG	278.676,00	273.677,00	364.152,00	1.498.453,00	317.819,00
Eco Center AG	16.963.367,00	10.121.150,00	15.427.126,00	14.889.195,00	19.818.310,00
Euregio Plus SGR AG	5.013.813,00	3.188.025,00	1.257.803,00	932.516,00	8.224.611,00
Messe Bozen AG	2.321.814,00	2.026.792,00	2.524.984,00	2.724.153,00	37.956.306,00
Fr. Eccel GmbH	230,00	10.711,00	18.665,00	17.999,00	358.600,00
Südtirol Informatik AG	3.765.728,00	5.285.192,00	7.368.363,00	7.570.526,00	14.133.622,00
Infranet AG	6.138.118,00	11.109.117,00	1.701.719,00	12.933.180,00	35.672.873,00
Interbrennero Spa	1.621.652,00	1.402.954,00	4.105.393,00	4.320.057,00	54.462.752,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	1.239.590.332,00	1.302.028.244,00	9.455.499,33	8.913.234,28	171.619.074,00
NOI AG	7.987.325,00	5.451.350,00	27.304.680,00	24.576.676,00	112.529.300,00
Pensplan Centrum AG	724.394,00	877.544,00	1.579.015,00	1.326.330,00	241.327.171,00
SASA AG	15.502.957,00	12.418.154,00	13.303.517,00	19.206.963,00	7.512.668,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	42.019.723,00	48.746.754,00	35.274.493,00	54.454.351,00	15.685.765,00
Therme Meran AG	639.665,00	655.029,00	3.899.580,00	6.156.158,00	60.630.275,00
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero Spa	123.304,00	148.734,00	20.734,00	28.978,00	707.774.831,00

Quelle: <https://telemaco> (im Mai 2020 aktualisierte Daten)¹⁷⁶

Mit Bezug auf die beteiligten Gesellschaften sind nachstehend die Haushaltsergebnisse des Dreijahreszeitraums 2016-2018 (in Euro) angegeben:

¹⁷⁶ Die entsprechenden Bilanzen sind Gegenstand auch der Eintragung in die Datenbank des Ministeriums für Wirtschaft und Bilanzen "Portale Tesoro" (<https://portalesoro.mef.gov.it>), und zwar im Rahmen der Vereinheitlichung der Erhebungen über die von allen öffentlichen Verwaltungen beteiligten Gesellschaften.

GESELLSCHAFT	Gewinn/Verlust 2016	Gewinn/Verlust 2017	Gewinn/Verlust 2018
A22- Brennerautobahn AG	71.734.302,00	81.737.901,00	68.200.598,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca Spa	195.174,00	832.648,00	-6.903.357,00
Alperia AG	18.556,00	25.242.005,00	27.155.151,00
Südtirol Finance AG	351.556,00	486.302,00	111.895,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	282.752,00	289.752,00	303.084,00
Areal Bozen AG	-508.661,00	-303.622,00	-1.159.249,00
Eco Center AG	2.163.857,00	1.929.688,00	975.054,00
Euregio Plus SGR AG	-209.203,00	-830.186,00	-332.102,00
Messe Bozen AG	219.767,00	156.140,00	310.897,00
Fr. Eccel GmbH	102.417,00	125.125,00	107.728,00
Südtirol Informatik AG	426.369,00	1.242.415,00	945.876,00
Infranet AG	n.v.	-1.079.446,00	66.715,00
Interbrennero Spa	-929.683,00	-877.275,00	-1.001.566,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	259.239,00	3.167.666,00	3.171.755,00
NOI AG	419.870,00	77.484,00	371.284,00
Pensplan Centrum AG	1.193.101,00	2.689.615,00	-6.006.693,00
SASA AG	721.213,00	268.723,00	51.177,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	308.631,00	-58.718,00	2.270,00
Therme Meran AG	1.303.568,00	1.585.460,00	570.901,00
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero Spa	126.248,00	24.843,00	78.683,00

Quelle: <https://telemaco> (Mai 2020); n.v. = nicht vorhanden

Zum 31. Dezember 2018 verzeichneten fünf Gesellschaften auch wiederholt Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca AG (Beteiligung von 3,58 Prozent), Areal Bozen AG (Beteiligung von 50 Prozent), Euregio Plus SGR AG (Beteiligung von 45 Prozent), Interbrennero AG (Beteiligung von 10,56 Prozent) und Pensplan Centrum AG (Beteiligung von 0,99 Prozent). Aktuelle Auskünfte über den Verlauf der beteiligten Gesellschaften wurden von der APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 und in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 geliefert. Außerdem wurden insbesondere im Hinblick auf die Gesellschaften Brennerautobahn AG, Pensplan Centrum AG und Interbrennerso AG, Gesellschaften an denen auch die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und die Autonome Provinz Trient beteiligt sind, auch von der regionalen Staatsanwaltschaft Trient des Rechnungshofs im Schriftsatz vom 17. Juni 2020 im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol über das Haushaltsjahr 2019 Bemerkungen vorgebracht. Die Staatsanwaltschaft hat insbesondere auf mögliche Probleme hinsichtlich der vorgesehenen Konsolidierung der Interbrennero AG bei der Brennerautobahn AG hingewiesen, die aufgrund der für die Direktvergabe auferlegten

Bedingungen für die Konzession der Autobahn A22 vonseiten des Staates nicht so leicht zu sein scheint.

Mit Bezug auf die Gesellschaft Interbrennero AG hatte die Abteilung Finanzen anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung mitgeteilt, dass diese Gesellschaft *“das Haushaltsjahr 2018 mit einem Verlust von 1.001.566,00 € abgeschlossen hat. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass der Verlust zur Gänze mittels Verwendung der Reserven aus dem Aufpreis der Aktien gedeckt wurde. Über die Abschlussbilanz haben sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschaft der Abschlussprüfung ein positives Gutachten abgegeben, das auf der Grundlage der Kenntnisse und des Verständnisses der Gesellschaft und des im Laufe der Kontrolltätigkeit kennengelernten entsprechenden Umfeldes abgegeben wurde. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft Interbrennero SpA hat den Bericht über Steuerung der Gesellschaft beigelegt, wie von Art. 6, Absatz 4, GvD 175/2016 vorgesehen, er enthält die Bewertungen und Indikatoren über das Risiko einer Betriebskrise, und hat abschließend das Bestehen eines mittleren bis niedrigen Risikoprofils festgestellt. Im Bericht wird präzisiert, dass die Analyse aller Kennzahlen und Indikatoren in Bezug auf die vermögensbezogene Solidität und auf die Zahlungsfähigkeit keine Risiken unter diesen Gesichtspunkten zeigt, angesichts der Kennzahlen weit über dem Bezug-Benchmark. Auch die Werte des Schatzquotients geben, laut Urteil des Verwaltungsorgans, nicht Anlass zu besonderer Sorge, in Anbetracht dessen, dass es vernünftigerweise anzunehmen ist, dass die von der Gesellschaft gemachten Anstrengungen für den Verkauf von einigen verbliebenen Immobilien in Kürze ihre Früchte zeigen werden”*. Mit Schreiben vom 9. April 2020 hat die Abteilung Finanzen Folgendes präzisiert: *“Interporto di Trento verzeichnet, gegenüber einem um 291.000 Euro im Vergleich zu 2018 verbesserten operativen Bruttowert (EBITDA), einen positiven Wert von 373.000 Euro, bei einem negativen Wert von 140.000 Euro 2018. Das operative Ergebnis verbessert sich um 629.000 Euro im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018, obschon es wahrscheinlich im Ausmaß von 260.000 Euro negativ bleibt. Die im Jahr 2019 geführten Eisenbahndienste verzeichnen eine positive Entwicklung von +19.3% ITE auf Jahresebene, was +25.8% an bearbeiteten Zügen entspricht.”* Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass das Generalsekretariat der Region Trentino Alto-Adige/Südtirol mit Schreiben, das am 6. April 2020 bei der Kontrollsektion des Rechnungshofs Trient eingelangt ist, im Zuge der Untersuchungstätigkeit der Überprüfung der Rechnungslegung der Region 2019 außerdem anführt, dass es Absicht des Mehrheitsgesellschafters ist (Provinz Trient), die Interbrennero AG in der Brennerautobahn AG zu konsolidieren und dass die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen zur Wahrung des Vermögens und die Verwaltung in ein wirtschaftliches Gleichgewicht zu bringen im Jahr 2019 eine Reduzierung der Verluste im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen.

Bezüglich der Gesellschaft Euregio Plus SGR AG gibt die Abteilung Finanzen im Schreiben vom 9. April 2020 an, dass *“die zum 31. Dezember 2019 veranschlagten Daten einen wahrscheinlicheren positiven*

Abschluss des Haushaltsergebnisses aufweisen, mit einem signifikanten Wachstum der Erträge auch dank der Vergabe von Diensten vonseiten der Gesellschafter infolge der Umwandlung der Gesellschaft in eine Inhouse-Organisation. Was die Erträge angeht, zeigen die verfügbaren Daten ein Wachstum im Ausmaß von 20 Prozent, was mit den Diensten in Direktvergabe verbunden ist, und eine Bestätigung der Erträge aus Bestellungen. Auf der Seite der operativen Kosten ist, auch infolge der laufenden Neuorganisation, ein leichter Anstieg der Kosten im Ausmaß von 6 Prozent zu verzeichnen“.

Mit Bezug auf die Gesellschaft Areal Bozen AG weist die Abteilung Finanzen im Schreiben vom 9. April 2020 hinsichtlich der Natur und des Ausmaßes der Investitionen auf den übermittelten Bericht über die Gebarung des Haushaltsjahres 2019 vonseiten des Verwaltungsorgans der Gesellschaft hin, in dem Folgendes vorgesehen wird: *“Das in der Bilanz als Investition eingetragene immaterielle Asset betrifft die Projektierungsausgaben von 1.541.476 Euro – betreffend die infolge der Festlegung der Phase B) des seinerzeit mit ATI Podrecca unterzeichneten Vertrags getragenen Kosten sowie die Kosten der Gesellschaft Italferr AG, die auch der Realisierung des Projektes des Eisenbahnareals anzulasten sind. Da diese Kosten nicht nur der Anforderung der Inhärenz entsprechen, sondern auch jenem der tatsächlichen Realisierbarkeit des Projektes, mit der folgenden Abtretung in nächster Zukunft, wurde die Eintragung der Investition unter den immateriellen Anlagevermögen als gebührend angesehen. Bezüglich der Projektierungsausgaben wurde bis heute kein Verfahren der Tilgung eingeleitet, da sie auf die Haushaltsjahre verschoben wurde, in denen die entsprechenden Erträge realisiert werden. Außerdem wurde keine Abwertung für notwendig erachtet, da der in der Bilanz eingetragene Wert dem wahrscheinlichen Realisierungswert entspricht.“* Im genannten Schreiben ist auch ein Auszug des positiven Gutachtens vonseiten des Überwachungsrats angegeben: *“Wie von den Verwaltern im Schreiben genauer angegeben, hat die Gesellschaft in der Bilanz Autorenrechte über 1.541.476 mittels Aktivierung der getragenen Kosten während der Phase B für den Umsetzungsplan des Projekts Wiedergewinnung Eisenbahnareal Bozen angegeben. Die Aktivierung dieser Kosten wurde für korrekt befunden und mit der Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt, da die Voraussetzungen laut OIC 24 gegeben sind.“* Die Abteilung Finanzen informiert, dass immer aus dem Bericht über die Gebarung des Haushaltsjahres 2019 der Gesellschaft Areal AG hervorgeht, dies erfolgte“ zum Zweck, einige Aspekte von besonderer Wichtigkeit mit dem Ziel sichtbar zu machen, die Gesellschaft *“Areal Bozen AG“* im größeren Projekt der Realisierung und Umgestaltung des Eisenbahnareals Bozen ansiedeln zu können, ein Projekt, das inzwischen in die Abschlussphase gekommen ist. Mit dem Ziel einer korrekten Bewertung der Gesellschaft, sind nachstehend die für das Haushaltsjahr 2019 festgelegten Buchführungswerte zusammengefasst, die in der nächsten Gesellschaftsversammlung für die entsprechende Genehmigung vorgelegt werden: Aus den Haushaltsdaten geht, insbesondere bei der Prüfung der Kosten des Haushaltsjahres 2019, klar hervor, dass die Kosten im Wesentlichen auf die strukturellen Ausgaben

zurückzuführen sind und dass sie in den nächsten Haushaltsjahren weiter zurückgehen werden. In Bezug auf den Verlauf der Führung der Gesellschaft ist zu sagen, dass noch im Haushaltsjahr 2018 das von der Landesverwaltung in der Form einer Abkommandierung zur Verfügung gestellte operative Personal abgezogen wurde, da sich die Tätigkeit der Gesellschaft inzwischen ausschließlich auf die Durchführung einiger Tätigkeiten am Rande beschränkt, die in dieser Abschlussphase für die Ausschreibung der Vergabe notwendig sind. Es sind keine besonderen Ausgaben vorgesehen, außer kleiner Beratungen und etwaiger sich als angebracht erweisender Inserate. In dieser Abschlussphase wurde ein "Market Test" zum Zweck ausgeschrieben, die tatsächliche Attraktivität des Projekts abschätzen zu können und außerdem, um eine Anregung aus etwaigen Empfehlungen für die endgültige Formulierung des Ausschreibungswettbewerbs übernehmen zu können. Die Gesellschaft hat außerdem für die Schließung des inzwischen für überflüssig befundenen operativen Sitzes gesorgt, da sich jede weitere Tätigkeit praktisch erübrigt. Der zukünftige dreijährige Finanzierungsplan der Gesellschaft oder bis zur etwaigen vorzeitigen Abtretung der Gesellschaftsanteile, sieht ausschließlich die notwendige Deckung der strukturellen Ausgaben vor, deren finanzielle Deckung von geschätzten 30.000 Euro jährlich, da die Reserven mit der Verwendung der Verluste 2019 aufgebraucht wurden, mit dem verbliebenen Gesellschaftskapital gewährleistet werden kann, mit der folgenden teilweisen Reduzierung desselben, wobei keine weitere Maßnahme der Reduzierung notwendig ist. Es handelt sich nämlich um eine "Projekt"-Gesellschaft in jeder Hinsicht, und wenn die gesamte Projektphase zu Ende geht, sind keine Einnahmen derart vorgesehen, die Deckung der laufenden Ausgaben sicherstellen zu können, sondern die finanzielle Deckung kann, wie bereits oben ausgeführt, mit dem Gesellschaftsvermögen sichergestellt werden, wobei für die Zukunft, in Anbetracht auch der geringen Ausgaben, welche die Gesellschaft noch bestreiten muss, im Wesentlichen ein finanzielles Gleichgewicht gewährleistet werden kann. Um also das Erreichen der von Art. 6 LG Nr. 7/2006 vorgesehenen Ziele betreffend die operativen Phasen und die Projektphasen des Plans der städtebaulichen Wiedergewinnung des Eisenbahnareals Bozen sicherzustellen, wurde vonseiten der Gesellschafter ein Investitionsbeitrag von 1,4 Millionen Euro gezahlt. Dieser im Haushaltsjahr 2019 erhaltene Beitrag hat, zusammen mit der Fortführung der Einschränkung der Betriebsausgaben, zum Erreichen des finanziellen Gleichgewichts der Gesellschaft beigetragen, auch mit Hinblick und Bezug auf die folgende Phase der Stilllegung der Gesellschaft selbst. Der Beitrag wurde im Haushalt unter dem Posten "fremde Vorauszahlungen" mit der indirekten Methode eingetragen, mit folgender Erhebung in der Erfolgsrechnung erst im Moment des Beginns des Verfahrens der Abschreibung der Investition. Abschließend kann gesagt werden, dass die Projekt-Gesellschaft "Areal Bozen AG", dank der im Haushaltsjahr 2019 ergriffenen Maßnahmen finanzieller Natur, sei es durch den Erhalt des Beitrags von den beiden Gesellschaftern sowie dank der in diesen Jahren getätigten Maßnahmen der Reduzierung des Gesellschaftskapitals zur Deckung der laufenden Ausgaben, vom Zeitpunkt der Gründung bis heute das erwartete finanzielle Gleichgewicht erreicht hat." In Bezug auf die gewährte außerordentliche

Zuwendung von insgesamt 1.400.000,00 Euro, aufgeteilt zu gleichen Teilen zwischen den beiden Gesellschaftern Provinz Bozen und Gemeinde Bozen, wurden der Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 und vom 20. November 2019 die Beschlüsse der Landesregierung (Nr. 892/2019) und des Gemeindevausschusses Bozen (Nr. 634/2019) zusammen mit dem Plan der finanziellen Sanierung übermittelt.

Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol hatten in Vergangenheit (Entscheidung Nr. 3/2018) Bedenken in Bezug auf die nicht klare enge Verbindung und Unverzichtbarkeit der Beteiligung an Pensplan Invest SGR AG (nun Euregio Plus SGR AG) geäußert. Diesbezüglich hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 angeführt: *„dass der Erwerb der Beteiligung seitens der Landesregierung in Ausführung der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 7 vom 16. Juni 2017 angeordnet wurde. Das institutionelle Ziel des Landesgesetzgebers, der den Erwerb der Beteiligung genehmigt hat, besteht darin, „zur wirtschaftlichen Entwicklung Südtirols beizutragen und neue Initiativen zur Aufwertung des Landesgebiets zu unterstützen, auch durch den Einsatz von kollektiver Verwaltung des Sparens und anderer Finanzinstrumente“. Dieser und derselbe Zweck, der auch den institutionellen Zielsetzungen der Landesverwaltung innewohnt, wird im Beschluss der Landesverwaltung Nr. 1288 von 2017 verdeutlicht, welcher spezifische Sektoren von strategischer Bedeutung vorsieht, wie die Verbesserung öffentlicher Gebäude mit Schwerpunkt auf den Sektor Energieeffizienz, stillgelegte Bereiche und öffentliche Container für Fortbildungen und Universität; die Verwendung finanzieller Ressourcen für die Festlegung von Initiativen zur Gewinnung von Unternehmen und Kapital; die Entwicklung von Instrumenten zur Steigerung der Beschäftigung und des BIP des Landes.“*

Nachstehend die Liste der von der Landesregierung beaufsichtigten Körperschaften zum 31. Dezember 2019, wie in der Anlage 1) der Rechnungslegung 2019 angegeben (vgl. auch Beschluss der Landesregierung Nr. 978/2018).

Liste der von der Landesregierung beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften am 31. Dezember 2019 (A)	Haushalts- ergebnis 2018 (B)
Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (L.G. 22.12.2009, Nr. 11, Art. 12)	-717.356,79
Agentur Landesdomäne (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 36)	86.885,80
Agentur für Bevölkerungsschutz (D.L.H. 4.12.2015, Nr. 32)	7.475.556,00
Versuchszentrum Laimburg (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 35)	259.738,24
Betrieb Landesmuseen (L.G. 16.06.2017, Nr. 6, Art. 5)	2.316.049,75
Ladinisches Kulturinstitut "Micurà de Rù" (L.G. 31.07.1976, Nr. 27)	507,46
Arbeitsförderungsinstitut - AFI (L.G. 12.11.1992, Nr. 39, Art. 40)	4.435,28
RAS - Rundfunk-, und Fernseh- Anstalt Südtirol (L.G. 13.02.1975, Nr. 16)	434.174,00
Landesfachhochschule für Gesundheitsbetriebe "Claudiana" (L.G. 26.10.1993, Nr. 18, Art. 1)	554.464,98
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (L.G. 21.12.2011, Nr. 15, Art 27)	-2.535.522,90
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau - AWA (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 62/ter)	-11.058,00
Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus (L.G. 23.12.2010, Nr. 15, Art. 14/bis)	6.356,00
Institut für den sozialen Wohnbau - WOBI (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 2)	1.831.221,00
IDM Südtirol - Innovation Development Marketing (L.G. 23.12.2014, Nr. 11, Art. 19)	943.936,00
Staatliche Schulen des Landes und Landesschulen	n.v.
Verechrsamt der Stadt Bozen (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	181.891,48
Kurverwaltung Meran (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	133.278,47
Stiftung Museion, Museum für moderne und zeitgenössische Kunst (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	-159.353,45
Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung - Bozen (L.G. 29.10.1991, Nr. 31)	43.802,00
Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (Beschluss 20.06.2017, Nr. 684)	-228.901,82
Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulauf	0,00
Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen	n.v.

Quelle (A): Anlage 1 der Rechnungslegung 2019

Quelle (B): <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/oeffentliche-koerperschaften.asp>
<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/kontrollierte-privatrechtliche-koerperschaften.asp>
 n. v. = nicht vorhanden

Von den insgesamt 22 von der APB beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften verzeichneten, immer zum 31. Dezember 2018, folgende Verluste: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (-0,7 Mio.), Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV (-2,5 Mio.), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau (-11.058,00), die Stiftung Museion (-0,1 Mio) und die Stiftung Kulturzentrum Euregio "Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (- 0,2 Mio.). Dazu hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 angeführt, *"es ist zu beachten, dass die Verluste, die 2018 von der Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge erzielt wurden, auf eine spezifische Entscheidung der Aufsichtsbehörde zurückzuführen sind, die laufenden Zuweisungen zu reduzieren, damit dieselben Stellen die in ihren jeweiligen Haushaltsplänen aus den Gewinnen der Vorjahre vorgesehenen Ressourcen nutzen können. In jedem Fall schloss die AWA das Geschäftsjahr 2019 mit einem positiven Ergebnis von 22.204,00 Euro ab, während die AOV mit einem Verlust von 118,47 Euro das Geschäftsjahr 2019 hauptsächlich ausgeglichen abschließt. Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE verzeichnete jedoch auch im Geschäftsjahr 2019 ein Haushaltsdefizit von 5.764.000,00 €; im Wesentlichen aufgrund der Einbeziehung der*

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hausfrauenrente im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 3/1993. Der Produktionswert zum 31. Dezember 2019 beträgt stattdessen 382.761.282,11 Euro“.

Der Bericht über die Gebarung 2018 der ASWE, er ist der Bilanz beigelegt, führt aus, dass die Agentur insgesamt siebenundzwanzig verschiedene Leistungen erbrachte, die in vier Gruppierungen zusammengefasst werden können: 1) Maßnahmen für den Pflegebedarf – Pflegegeld; 2) Familiengeld; 3) Vorsorgemaßnahmen und 4) wirtschaftliche Leistungen zugunsten von Zivilinvaliden, Blinden und Tauben und dass die Einnahmen hauptsächlich von Zuwendungen der APB kommen.

Was hingegen den erheblichen Verlust der Agentur AOV betrifft, hat das Kontrollorgan (vgl. Entscheidung der Landesregierung vom 6. März 2018) in seinem Protokoll Nr. 25/2018 ein Nettovermögen von 1.3 Mio. angegeben, wovon der Haushaltsverlust von 2,5 Mio. abzuziehen ist, *“der hauptsächlich auf die Reduzierung des Beitrags vonseiten der Autonomen Provinz Bozen um 2.500.000,00 € zurückzuführen ist“*. Dazu ist zu erwähnen, dass das Kontrollorgan ein positives Gutachten über das wirtschaftliche Budget für die Finanzhaushalte 2020-2022 der Agentur abgegeben und empfohlen hat, *“jedenfalls so schnell wie möglich mit dem zuständigen Landesamt Kontakt aufzunehmen, um das genaue Ausmaß der Landesfinanzierung zu klären“*.

Im Sinne von Art. 22 GvD Nr. 33/2013 i.g.F. hat die APB auf der eigenen Webseite die vorgesehenen Verbindungen mit den amtlichen Webseiten der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, der Körperschaften privaten Rechts mit öffentlicher Kontrolle sowie der beteiligten Gesellschaften privaten Rechts aktiviert, wie es von den Staatsbestimmungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung vorgesehen ist.

Insbesondere sind die obigen privaten Körperschaften zum 31. Dezember 2018 (letztes veröffentlichtes Datum) neun (Körperschaft Führung Theater und Kurhaus Meran, Stiftung Dolomiten UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Freie Universität Bozen, Teatro Stabile Bozen, Europäische Akademie Bozen, Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten¹⁷⁷). Im Sinne der Gesetzesbestimmungen handelt es sich um Körperschaften privaten Rechts, welche der Kontrolle durch öffentliche Verwaltungen unterzogen werden, oder um Körperschaften, die von öffentlichen Verwaltungen gebildet oder beaufsichtigt werden, wobei diesen, auch ohne einer

¹⁷⁷ <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/kontrollierte-privatrechtliche-koerperschaften.asp>

Aktienbeteiligung, Zuständigkeiten der Ernennung der Führung oder der Mitglieder der Organe zuerkannt sind¹⁷⁸.

Schließlich verzeichnet von den privaten Körperschaften mit öffentlicher Kontrolle die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient auch 2018 einen Verlust (über -7.018,54 Euro) im Rahmen von wiederholten Verlusten seit 2014. Mit besonderer Aufmerksamkeit auf den Verlauf der Stiftungen Museion, Kulturzentrum Euregio „Gustav Mahler“ und Haydn-Orchester Bozen und Trient hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 die folgenden, von den Körperschaften mitgeteilten aktuellen Informationen bekanntgegeben: *“Der Präsident des Rechnungsprüfungskollegiums des Euregio-Kulturzentrums "Gustav Mahler Dobbiaco-Dolomiti" sagte mit einer Mitteilung vom 8. Juli 2020 ein positiven Ergebnis der Geschäftsführung 2019 voraus, indem er mitteilte, dass "in Bezug auf das Ergebnis für das Jahr 2018, das negative Ergebnis auf die Verwaltung der Unterkunftseinrichtung zurückzuführen ist... da es sich um das erste Tätigkeitsjahr handelt (auch die Tätigkeit war im Jahr 2019 mehr als zurückgefallen) und auf die Verbuchung des Landesbeitrages als Rückstellung für künftige Verluste.“*

Der Präsident des Verwaltungsrates der Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient kündigte mit Schreiben vom 9. Juli 2020 an: *"Angesichts einer erheblichen Reduzierung des jährlichen Beitrags des Ministeriums für kulturelle Aktivitäten durch den FUS, der seit 2018 stetig abnimmt, hat der Verwaltungsrat unter direkter Einbeziehung der künstlerischen und Verwaltungsdirektionen einen Aktionsplan und Bestimmungen aufgestellt, die einerseits darauf abzielen, die Kosten einzudämmen, andererseits ... die Ressourcen aus privaten Quellen zu differenzieren und wachsen zu lassen mit dem Werkzeug des Art Bonus (mit einem Anstieg von 23,6% von 2018 bis 2019) und mittels Sponsoring (mit einem Anstieg von 19,9% von 2018 bis 2019) ... Im Jahr 2019 ist das Kostenvolumen gewachsen, um mit der Wiederaufnahme der Opernproduktionen und der Tournee in Japan fertig zu werden, auf der das Orchester im Juni beschäftigt war. Darüber hinaus absolvierten die Mitarbeiter 2019 einen konsequenten beruflichen Qualifizierungskurs, der dank des Beitrags des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde. Im selben Jahr führte die Verpflichtung zur Differenzierung der Ressourcen zur Unterstützung der Aktivitäten mit der Zunahme der Spenden und Patenschaften zu zufriedenstellenden Ergebnissen, und trotz der weiteren Kürzung der Beiträge des Ministeriums wurde das Haushaltsergebnis in einer Linie mit beiden letzten Jahren gehalten."* Die Präsidentin der Stiftung Museion teilte mit einem Vermerk vom 9. Juli 2020 Folgendes mit: *"Der vom Gründerrat am 22.04.2020 mit Beschluss Nr. 7/2019 genehmigte Jahresabschluss weist einen Überschuss von*

¹⁷⁸ GvD Nr. 33/2013, Art. 22, Abs.1, Buchstabe c) Pflichten der Veröffentlichung der Daten bezogen auf die bezogen auf die beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften und die Körperschaften privaten Rechts mit öffentlicher Kontrolle sowie auf die Beteiligungen in Gesellschaften privaten Rechts.

4.049,73 Euro aus. Ein umsichtiges Finanzmanagement und eine kontinuierliche Überwachung der Finanzlage hatten zur Folge, dass die Deckung von Kosten in Höhe von 40.154 Euro nicht mit zweckgebundenen Reserven finanziert werden musste. Alle im Geschäftsjahr 2019 angefallenen Kosten wurden mit den erzielten Erträgen gedeckt und gleichzeitig ein Überschuss von 4.049,73 € erzielt."

Mit Bezug auf das System der bestehenden internen Kontrollen über die Organisationen mit Landesbeteiligung hat der Landeshauptmann im Jahresbericht 2018 Folgendes angeführt:

- das Land verfügt nicht über eine Struktur, die sich spezifisch der Kontrolle der Organisationen mit Landesbeteiligung widmet;
- die Kontrolle der Inhouse-Gesellschaften und der Gesellschaften mit öffentlicher Kontrolle wird von den nach Fachbereich zuständigen Strukturen durchgeführt, mit der Festlegung der Modalitäten der Kontrolle in den Satzungen und in den Dienstleistungsverträgen, die unter anderem die Genehmigung des Jahresprogramms der Ausgaben und der Tätigkeiten der Gesellschaft im Voraus umfasst sowie die Übermittlung der Beschlüsse und der entsprechenden Protokolle an dieselbe;
- die Kontrolle der Gesellschaften nur mit Landesbeteiligung erfolgt in den Formen und gemäß den Modalitäten des Zivilgesetzbuchs und den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts;
- im Laufe des Haushaltsjahres 2018 wurden die Verfahren für die Abtretung des von der APB an der Gesellschaft ABD Airport AG gehaltenen Aktien und für die Realisierung der Operation des Zusammenschlusses durch Eingliederung der Südtirol Finance AG in die NOI AG eingeleitet, die beide im Haushaltsjahr 2019 abgeschlossen wurden;
- die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Verwaltung des Personals im Sinne von Art. 19, GvD Nr. 175/2016 wurde überwacht;
- das Informationssystem erlaubt es, die finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Beziehungen zu erheben und auch die Aufgliederung derselben in ihre elementaren Komponenten;
- die Schlichtung der Beziehungen Gläubiger Schuldner zwischen der Körperschaft und den beteiligten Organisationen wurde durchgeführt, begleitet von der zweifachen Beteuerung vonseiten der jeweiligen Kontrollorgane;
- die APB hat, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2017, die konsolidierte Bilanz angewandt;
- betreffend die Form der Organisation und Führung, die von den Dienstverträgen oder von anderen Formen der Regelung der Vergaben vorgesehen sind, sind regelmäßige informative Reports vonseiten der Organisationen mit Landesbeteiligung vorgesehen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das Schatzdepartment des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen mit Schreiben vom 3. März 2020 den Rechnungshof im Sinne von Art. 2, Abs. 222, G Nr. 191/2009 i.g.F. auf die öffentlichen Verwaltungen hingewiesen hat, welche den Mitteilungspflichten der Daten bezogen auf die Beteiligungen und die Vertreter in Führungsorganen von Gesellschaften und Körperschaften für das Jahr 2017 (Art. 17 GD Nr. 90/2014 umgewandelt in das G Nr. 114/2014) an dieses Department nicht nachgekommen sind. Das Schreiben führt an, dass mit den auf 2017 bezogenen Daten, im Sinne von Art. 20 GvD Nr. 175/2016 i.g.F. (Einheitstext), über die eigene Anwendung "Partecipazioni" des Departments, welche für die gegenständliche Zählung eingerichtet wurde, gleichzeitig und vollständig auch die Informationen über die regelmäßige Überprüfung der Beteiligungen gesammelt werden, wobei die Maßnahmen von den betroffenen Verwaltungen eingeholt werden. Die vereinheitlichte Erhebung (die sich bis zum Juli 2019 hinzog) durch die genannte Anwendung im Sinne nur einer oder beider der oben genannten Gesetzesbestimmungen, führt für das Jahr 2019 bezogen auf das Jahr 2017 eine "nicht erfolgte Mitteilung" bezüglich folgender Körperschaften/Gesellschaften der Provinz Bozen an:

- Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, italienische Landesbibliothek Claudia Augusta, Rundfunk und Fernsehanstalt Südtirol – RAS, ladinisches Kulturinstitut Micura de Rü - Istitut ladin Micura de Ru.
- SASA AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Areal Bozen AG, Selfin GmbH; Exportorganisation Südtirol – EOS, Südtiroler Einzugsdienste AG;
- Bezirksgemeinschaft Salten Schlern, Verkehrsamt Bozen, Betrieb Führung Theater und Kurhaus Meran;
- Gemeindenverband der Provinz Bozen Genossenschaft, Gemeindenverband der Provinz Bozen Konsortium Weg Etsch, Gemeindenverband Leifers – Bozen, Konsortium Abwasserentsorgung mittleres Pustertal, Konsortium-Betrieb Naturns - Schnals - Plaus, Konsortium-Betrieb Laas/Schluderns;
- Öffentlicher Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste Sankt Nikolaus, Josefsheim Villanders, Griesfeld, Pflegeheim Sankt Pauls;
- Notarkammer Bozen, Anwaltskammer Bozen, Apothekerkammer der Provinz Bozen, Kammer der Agronomen und Forstwirte der Provinz Bozen, Psychologenkammer der Provinz Bozen, Berufskammer der Arbeitsrechtsberater Bozen, Tierärztekammer Südtirol, Kammer der Architekten der Provinz Bozen, Ingenieurkammer der Provinz Bozen, Kollegium der *Periti industriali* der Provinz Bozen, Berufskollegium der Dipl. Agrartechniker und der Dipl.

Agrartechniker mit Universitätsabschluss der Autonomen Provinz Bozen, Verband der Südtiroler Berg- und Skiführer, Geometerkollegium der Provinz Bozen; Territorialrat der Zollagenten von Bozen und Trient.

Die oben genannten Körperschaften sowie die Aufsichtskörperschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind aufgefordert, dieser Pflicht nachzukommen.

Übersetzung in die deutsche Sprache von Seiten des Amtes:

Robert Kalser, Martin Ebert (Kap. 12), Manuela Perbellini (Kap. 13)



Bozen, 10.06.2020

An den Präsidenten
der Kontrollsektion des Rechnungshofes für
die Region Trentino - Südtirol
Sitz in Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen
supporto.sezione.controllo.bolzano@corteconti.it

z. K. An den Landeshauptmann
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 1
39100 Bozen
presidente@provincia.bz.it

An das Kollegium der
Rechnungsprüfer der Autonomen
Provinz Bozen
info@studiozani.com
m.condini@studiocondini.it
studioaleangeletti@gmail.com

An den Generaldirektor
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 4
39100 Bozen
direzionegenerale@provincia.bz.it

An die Prüfstelle
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 6
39100 Bozen
organismodivalutazione@consiglio-bz.org

An den Staatsanwalt des
Rechnungshofes Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen
procura.regionale.bolzano@corteconti.it

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019- Ref. Prot. Nr. 392 vom 29. Mai 2020

In Bezug auf die Ergebnisse der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen Geschäftsjahr 2019 zum 29. Mai 2020, die dieser Verwaltung übermittelt wurden, wird Folgendes festgestellt.

Es wird mitgeteilt, dass die vom Landeshauptmann, vom Direktor der Abteilung Finanzen und vom Schatzmeister unterzeichnete Rechnungslegung am 08.06.2020, Prot. Nr. 372613, an die Kontrollsektion des Rechnungshofes übermittelt wurde.



- Verlauf der Einnahmen -

Was die Kapitaleinnahmen betrifft, ist die Differenz zwischen den endgültigen Vorausschätzungen (Kompetenzbereitstellungen) und den Feststellungen unter Titel 4 der Einnahmen, zum Teil auf niedrigere Einnahmen aus Bereitstellungen, die sich in Einsparungen bei den Mitteln unter Titel 2 der Ausgaben niederschlagen (z.B. buchmäßige Anpassungen aufgrund von Tauschgeschäften), und zum Teil auf die Neufeststellung der Einnahmen zum Jahr 2020 im Anschluss an die Neufeststellung der damit verbundenen Zweckbindungen (z.B. gebundene Übertragungen) zurückzuführen, die bei der Berechnung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds gemäß GvD Nr. 118/2011 nicht berücksichtigt werden.

- Verlauf der Ausgaben -

Was die Ausgaben für Finanztätigkeiten (Titel 3 der Rechnungslegung) anbelangt, so handelt es sich dabei hauptsächlich um die Gewährung von Krediten an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für Bauspardarlehen und zur Finanzierung auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge gemäß Artikel 52 und 78/ter des Landesgesetzes Nr. 13/1998, sowie um Erhöhungen der Ausstattung der Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung gemäß Landesgesetz Nr. 9/1991.

Hinsichtlich der im Jahr 2019 getätigten Ausgaben für Schadenersatz in der Höhe von 135.461,77 Euro ist anzumerken, dass es sich hierbei um Zahlungen bezüglich Schadenersatzforderungen infolge von Zivilhaftung gegenüber Dritter für von Landespersonal oder Studenten oder Lehrlingen im Rahmen der institutionellen Aktivitäten verursacht wurden. Die Schadensverursachungen sind unterschiedlichster Natur und die entsprechenden Akten mit allen Einzelheiten werden in Kürze an die Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes zur Beurteilung einer etwaigen groben Fahrlässigkeit oder einer daraus resultierenden Regressklage übermittelt.

Bezüglich der im Jahr 2019 getätigten Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsakten (3.481.186,74 Euro) ist zu den einzelnen "Kapiteln" Folgendes anzumerken:

- U01111.0150: Hierbei handelt es sich gewissermaßen um die Kosten "der Justiz", und zwar um die Zahlung der Prozesskosten, die die Autonome Provinz Bozen aufgrund der Verurteilungen zu zahlen hat, die der Regionalstaatsanwaltschaft bei der Gerichtsabteilung der Region Trentino-Südtirol, Sitz Bozen, dieses ehrenwerten Rechnungshofes seitens der Anwaltschaft periodisch mitgeteilt werden, um die Pflichtbeiträge an die verschiedenen Schlichtungsstellen, die von beiden Parteien im Falle eines Mediationsantrages zu entrichten sind, sowie um die Kosten für die Amtssachverständigen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anwaltschaft des Landes zwar mehr als zufriedenstellende Ergebnisse bei der Führung der Rechtsstreitigkeiten erzielt hat, wie aus dem der Kontrollabteilung für die Region Trentino-Südtirol, Sitz Bozen, am 15.04.2020 übermittelten Bericht hervorgeht, die Richter jedoch nicht zögern, der Autonomen Provinz Bozen im Falle eines Unterliegens die Kosten des Rechtsstreits zu Gunsten der Gegenparteien aufzuerlegen, während sie im Falle eines Sieges des Landes gerne und oft dazu geneigt sind, die Gerichtsspesen unter den Parteien aufzuheben.

- U01111.0450: es wird auf die Ausführungen in Bezug auf die "Externe Zusammenarbeit" verwiesen, und wiederholt, dass nicht alle Zahlungen der Finanzstelle der Anwaltschaft zuzuordnen sind und sich in jedem Falle nicht ausschließlich auf Aufträge beziehen, die im Jahr 2019 erteilt werden.

Wie bereits im oben erwähnten Bericht vom 15.04.2020 betont wurde, benötigt die Anwaltschaft Domiziliatäre, um die Prozesse vor den Gerichten außerhalb des Landes zu führen, deren Anzahl keineswegs gering ist.

Schließlich sollte noch hinzugefügt werden, dass ein erheblicher Teil dieser Ausgaben, die sich auf langjährige Aufträge beziehen, durch das Landesgesetz Nr. 7 vom 30. Juli 2019 als rechtmäßig anerkannt wurde.

- U01111.0570: Im Laufe des Jahres 2019 wurden einige nicht unbedeutende Vergleichsvereinbarungen abgeschlossen, da es schließlich gelungen ist, die laufenden Streitigkeiten mit einem mehr als ungewissen Ausgang auf bestmögliche Weise für das Land zu lösen, welche bereits alle der Regionalstaatsanwaltschaft bei der Rechtsabteilung der Region Trentino-Südtirol, Sitz Bozen, dieses ehrenwerten Rechnungshofes seitens der Anwaltschaft des Landes mitgeteilt wurden.

Im Folgenden sind die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefasst:

- Mit dem Vergleich Rep 25293, der von Landesregierung mit Beschluss Nr. 397 vom 28.5.2019 genehmigt wurde, wurden drei von Habitat S.p.A. und Fa. Generalbau S.p.A. und Elma S.p.A. eingeleitete Gerichtsverfahren beigelegt. Der Verfahren wurden aufgrund von



Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des Kaufvertrages Rep. 16130 vom 31.5.1991 eingeleitet, worauf Schadensersatzansprüche folgten sowie aufgrund von Wasserinfiltrationen im dritten Untergeschoss der Bp. 3947, KG Zwölfmalgrein, welches vom Land mit Vertrag Rep. 18826 vom 4.9.1998 erworben worden war. Der Vergleich wurde mittels einer Regelung der Vermögensverhältnisse durchgeführt, wobei das Land die im Kaufvertrag Rep. 16130/1991 genannten Parkplätze für einen Schätzwert des Amtes für Schätzungen von 1.473.700,00 Euro sowie das von Wasserinfiltrationen betroffene dritte Untergeschoss der Bp. 3947, KG Zwölfmalgrein, mit einem Schätzwert des Amtes für Schätzungen des Landes auf 660.000,00 Euro geschätzt wurde, verkaufte. Es wurde kein Schadensersatz anerkannt. Die drei Verfahren wurden daher eingestellt.

- Das Unternehmen Plattner AG verklagte das Land auf Zahlung von 926.440,32 Euro, zuzüglich Geldwerterhöhung und Zinsen, für die Reserven 1 und 2 betreffend die Arbeiten an der Schenoni-Kaserne in Brixen. Der vom Richter ernannte Amtssachverständige schlug einen Vergleich vor, wobei das Land den Betrag von 281.072,40 Euro für die Reserve Nr. 1 aufgrund der Aussetzung der Arbeiten für die Kriegsrückgewinnung zuerkennen sollte, während für die andere Reserve kein Betrag anerkannt wurde sowie bei Aufhebung der Verfahrensspesen und Übernahme der Hälfte der Kosten für den Amtssachverständigen. Die Landesregierung beschloss mit Beschluss Nr. 615 vom 23.7.2019 den Vergleich für einen Betrag in Höhe von 291.000,00 Euro.
- Im Jahr 2018 lud der Verein Kervan, Trenta Bruno und Piva Irina die Provinz vor das Landesgericht Bozen für die Zahlung des Restbetrages seitens des Amtes des Europäischen Sozialfonds im Zusammenhang mit der Durchführung von zehn Projekten des Vereins in Höhe von insgesamt 185.888,72 Euro, zuzüglich 70.000,00 Euro als Schadensersatz. Das zuständige Amt erachtete, nach Prüfung der Rechnungslegung und der Kompensation mit den für einige Projekte festgestellten Schulden, den Betrag von 61.701,17 Euro für auszahlbar. Mit Beschluss Nr. 66 vom 12.2.2019 hat die Landesregierung daher, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Projekte durchgeführt worden waren, beschlossen, das Verfahren mit der Zahlung von 61.707,17 Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen und einem Beitrag von 5.000,00 Euro für Gerichtskosten beizulegen. Es wurde kein Schadensersatz anerkannt. Der Streit wurde daher beigelegt.
- Außerdem wurde ein Rechtsstreit betreffend den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Ernennung zum Direktor/in des Gesundheitsbezirks Brixen und Schadensersatz für entgangene Chancen gütlich beigelegt, welcher von Dr. Martin Steinmann eingeleitet worden war, zunächst bei dem Verwaltungsgericht Bozen zur Anfechtung des Auswahlverfahrens zur Ernennung zur Direktion des vorgenannten Gesundheitsbezirks, aus welchem dieser aufgrund fehlender beruflichen Anforderungen betreffend die Dauer der vorangegangenen Führungspositionen ausgeschlossen worden war, und um den daraus resultierenden "entgangenen Chancen"-Schaden in Höhe von 100.000,00 Euro geltend zu machen. Er beanstandete, dass bei der Berechnung der Zeiträume früherer leitender Positionen weder die Geschäftsführung der leitenden Positionen (Leitung des Amtes) noch seine Position als Mitglied des Evaluierungsteams der Autonomen Provinz Bozen berücksichtigt worden seien. Der Rekurs vor dem Verwaltungsgericht wurde wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zu Gunsten des ordentlichen Richters für unzulässig erklärt. Daher erneuerte Herr Steinmann seine Ansprüche vor dem Arbeitsgericht Bozen. Am 16.04.2019 fand die erste Schlichtungsverhandlung statt, bei der Richterin Dr. Muscetta zum Zwecke des Ausgleichs der gegenseitigen Ansprüche zwischen den Parteien einen Vergleichsvorschlag formulierte, der die Zahlung von 15.000,00 Euro *omnia* zugunsten von Herrn Steinmann als Schadensersatz für entgangene Chancen vorsah. Bei der folgenden Verhandlung vom 29.05.2019 erklärte sich das Land gemäß entsprechender Angabe der Landesregierung in der Sitzung vom 28.05.2019, dazu bereit, den Streit beizulegen, allerdings zu einem geringeren Betrag. Die Richterin formulierte daher sofort einen zweiten Vergleichsvorschlag, der den Betrag auf 10.000,00 Euro *omnia* reduzierte, ein Vorschlag, der als solcher unter dem Druck des Richters vom Kläger sofort akzeptiert wurde. Es ist hinzuzufügen, dass die entsprechenden Ausgaben durch das Landesgesetz Nr. 7 vom 30. Juli 2019 als rechtmäßig anerkannt wurden.
- U01111.0570: Bezüglich der Erstattung von Rechtsanwalts-, Sachverständigen- und Verfahrenskosten wird auf die spezifische Tabelle verwiesen, die dem der Kontrollsektion für die Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofes, Sitz Bozen, am 15.04.2020 übermittelte Bericht beigefügt ist, sowie auf die Ausführungen zur spezifischen Anfrage um Erläuterung.
- U01111.0600: Hierbei handelt es sich um eine einmalige Zahlung von 111.168,00 Euro, die 2019 für eine Schadenersatzklage infolge eines Schulunfalles während des Winterlagers an der Schule "Tschuggmall" in Brixen geleistet wurde. Alle Verfahrensunterlagen und Dokumente betreffend die verschiedenen Verfahrensinstanzen wurden der Rechtsabteilung der Regionalstaatsanwaltschaft



für die Region Trentino-Südtirol, Sitz Bozen, dieses Gerichts bereits seitens der Anwaltschaft übermittelt. Auf der Grundlage des Urteils des Landesgerichtes Trient Nr. 835/2014, welches in zweiter Instanz durch das Urteil Nr. 50/2016 bestätigt wurde, hat das Land eine vertragliche Haftung aufgrund der Verpflichtung, die aus der Einschulung des Schülers entsteht und wurde zur Zahlung von 111.168,00 Euro als Schadensersatz verurteilt. Gleichzeitig wurden die drei Gesellschafter des Unternehmens, welches damals das Trainingslager im Interesse der Schule organisiert hatte, zur Schadloshaltung des Landes für die gesamte aus dem erstinstanzlichen Urteil geschuldeten Beträgen, einschließlich Verfahrenskosten. Die Versuche der Gesellschafter die Schadensersatzbeträge und Verfahrenskosten auf gütlichem Wege zurückzufordern sowie das Angebot einer Ratenzahlung sind gescheitert.

Die drei Gesellschafter sind in Österreich ansässig und haben die Gesellschaft aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt wurden Kostenvoranschläge von drei in Österreich tätigen Rechtsanwälten beantragt, um mit der Vollstreckungsphase in Österreich zu beginnen. Zurzeit werden die notwendigen Vorbereitungen für Erteilung eines Auftrages getroffen.

- Bindungen der öffentlichen Finanzen -

Das Land bestätigt das Fehlen von "rückgestellte Ressourcen für Investitionsausgaben, die im Haushalt des Jahres N bereitgestellt worden sind" und von "im Haushalt für Investitionsausgaben gebundenen Ressourcen im Sinne des Abschnittes C/1 – Änderungen der Finanzaktivität - Kompetenzsaldo“.

- Kassenverwaltung -

Die Unstimmigkeit zwischen den SAP-Zahlungen und den Zahlungen aus der SIOPE-Datenbank ist auf mehrere, komplexere Ursachen zurückzuführen als 2017 angenommen wurde. Die eingeführten Korrekturmaßnahmen haben nicht alle Fälle behoben, die zu einer Fehlansrichtung führen. Die rechtzeitige Anpassung an die SIOPE-Datenbank, die ebenfalls zahlreiche Änderungen und Aktualisierungen aufweist, ist erst zum Jahresende möglich, sodass die Ergebnisse der Korrekturmaßnahmen nur bei dieser Gelegenheit endgültig überprüft werden können.

Die Einführung neuer Diagnosewerkzeuge sollte es ermöglichen, die Angelegenheit endgültig zu beheben, welche immer noch mit dem Übergang zur Harmonisierung der Rechnungslegungssysteme und der großen Anzahl von Bewegungen zusammenhängt.

Die Körperschaft wird den Rechnungshof über die Fortschritte auf dem Laufenden halten.

- Aktive Rückstände -

Nachfolgend werden die Einzelheiten der Beträge der aktiven und passiven Rückstände des Landes betreffend die Maßnahmen im Sinne des Art. 79, Absatz 3 des Autonomiestatutes (Mailänder Abkommen) in Höhe von € 619.515.692,62 und € 605.920.708,39, nageben:

Nr. Dokument/Jahr	Aktive Rückstände zum 31/12/2019	davon Nachbargemeinden
74152/2012	67.582.720,89 €	40.000.000,00 €
74152/2013	72.179.585,73 €	40.000.000,00 €
74152/2014	83.027.639,23 €	40.000.000,00 €
74152/2015	77.372.178,24 €	40.000.000,00 €
74152/2016	73.559.524,53 €	40.000.000,00 €
900049/2017	73.060.975,00 €	40.000.000,00 €
900035/2018	72.733.069,00 €	40.000.000,00 €
900037/2019	100.000.000,00 €	40.000.000,00 €
	619.515.692,62 €	320.000.000,00 €

Verwaltungsmaßnahme	Aktive Rückstände PAB	davon Mailänder	Nachbargemeinden
---------------------	--------------------------	--------------------	------------------



	Abkommen	
Beschluss der LR Nr. 736 vom 2011		
Beschluss der LR Nr. 1958 vom 2011	25.566.688,37 €	- €
Beschluss der LR Nr. 1743 vom 2012	61.501.263,67 €	20.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1914 vom 2013	60.013.456,84 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1538 vom 2014	71.643.453,37 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1430 vom 2015	72.136.597,97 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1398 vom 2016	73.114.994,28 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 146 vom 2017		
Beschluss der LR Nr. 1409 vom 2017	71.928.353,91 €	40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 146 vom 2017		40.000.000,00 €
Beschluss der LR Nr. 1296 vom 2018	71.319.955,49 €	
Beschluss der LR Nr. 146 vom 2017		
Beschluss der LR Nr. 1157 vom 2019		
Beschluss der LR Nr. 1168 vom 2019	98.695.944,49 €	40.000.000,00 €

- Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen-

Die in der Stichprobe untersuchten Ausgaben wurden in Kapiteln getätigt, die als einmalige Ausgaben eingestuft wurden, da sie sich auf jährliche Ausgaben beziehen.

In Bezug auf die aufgezeigte Unstimmigkeit ist anzumerken, dass die Tabelle auf Seite 22 des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer neben dem freien Überschuss von 428,2 Millionen Euro auch den zweckgebundenen Teil des Verwaltungsergebnisses von 16,5 Millionen Euro enthält.

Die Abweichungen der infolge der Änderungsanträge der Gesetzgebungskommission und/oder Landtagsversammlung genehmigten Beträge von jenen, worüber sich das Kollegium der Rechnungsprüfer geäußert hat, wie bereits in der Fragestellung selbst hervorgehoben, auf die Haushaltsänderungen der Gesetzgebungskommission und/oder Landtagsversammlung zurückzuführen. Das Kollegium der Rechnungsprüfer äußert sich über den Gesetzesentwurf so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein. Dasselbe gilt für alle diesbezüglichen Anmerkungen.

Die Schaffung von Haushaltskapiteln stellt keine Haushaltsänderung dar und kann daher auch nach dem 30. November des Bezugsjahres beschlossen werden. Die Haushaltänderungen müssen, um solche zu sein, eine neue und andersartige Zuweisung von Finanzmitteln im Haushalt vorsehen. Die vier Dekrete sehen die Einrichtung von Einnahmekapiteln vor. Diese wurden eingerichtet, um die



korrekte Feststellung und Einhebung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen gemäß den im Grundsatz zur Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten zu ermöglichen. Was die Einrichtung von Ausgabenkapiteln betrifft, so war dies eine vorbereitende Maßnahme zur Anpassung des Verwaltungshaushaltes an die Bedürfnisse der einzelnen Strukturen, damit diese ihre Tätigkeit zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 korrekt aufnehmen können (insbesondere zur Erleichterung der Reorganisation des Betriebes Landesmuseen bzw. seiner buchhalterischen Auswirkungen), sowie auf die zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 und mit Wirkung vom 31.12.2019 durchgeführten ordentlichen Neufeststellungen (insbesondere Kapitel, die den Gesundheitssektor betreffen, gemäß Art. 9, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 3. Januar 2020). Was die Verweise auf Rechtsnormen betrifft, so wird für jedes eingerichtete Kapitel eine Liste von ihnen angegeben:

Kapitel	Bezeichnung Kapitel	Nr. Dekret	Rechtsnormen					
U01021.9990	Ausgaben im Rahmen des OP INTERREG V-A Italien - Österreich (2014-2020) Overbooking Projekte - spesenrückerstattete Personal	D 25273/20 19	LG 21/2017, Art.2					
U01021.9991	Ausgaben im Rahmen des OP INTERREG V-A Italien - Österreich (2014-2020) Overbooking Projekte - spesenrückerstattete Personal	D 25273/20 19	LG 21/2017, Art.2					
U01021.9992	Ausgaben im Rahmen des OP INTERREG V-A Italien - Österreich (2014-2020) Overbooking Projekte - spesenrückerstattete Personal	D 25273/20 19	LG 21/2017, Art.2					
U16011.1790	Beihilfen zur Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit	D 25273/20 19	LG 11/1998 Art.4,Abs.1 ,Buchst..g					
U50024.0120	Rückgabe von Mitteln zur Finanzierung der Wirtschaft	D 26438/20 19	BLR 185/2015	LGD 118/ 2011 Art.6 2				
U04021.9888	Operationelles Programm ESF 2014-2020 - (P) - Landesquote (4.8)	D 26755/20 19	EUREG 1303/2013	EUR EG 1304/ 2013		DCEC (2015) 4650	LG 4/1 99 7, Art .22	LG 21/2017
U01021.0040	Gehälter für Bedienstete, die im Rahmen der technischen Hilfe (Maßnahme 20) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 abgerechnet werden	D 26755/20 19	EUREG 1305/2013					
U01021.0041	Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge auf Gehälter an Bedienstete, die im Rahmen der technischen Hilfe (Maßnahme 20) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 abgerechnet werden	D 26755/20 19	EUREG 1305/2013					
U01021.0042	IRAP für Bedienstete, die im Rahmen der technischen Hilfe (Maßnahme 20) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 abgerechnet werden	D 26755/20 19	EUREG 1305/2013					
U05021.7021	Jahresbeiträge für den Betrieb und die Investitionen der Landesmuseen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.6					
U05021.7051	Ausgaben für die Förderung der Museen i	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.1,2,10, 11					
U05021.7081	Ausgaben für die Förderung der Museen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.1,2,10, 11					
U05021.7141	Ausgaben für die Förderung	D	LG 6/2017,					



	der Museen	26894/20 19	Art.1,2,10, 11					
U05021.7171	Ausgaben für die Förderung der Museen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.1,2,10, 11					
U05021.7201	Ausgaben für die Förderung der Museen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.1,2,10, 11					
U05021.7231	Ausgaben für die Förderung der Museen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.1,2,10, 11					
U05021.7261	Ausgaben für die Förderung der Museen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.1,2,10, 11					
U05021.7291	Ausgaben für die Förderung der Museen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.1,2,10, 11					
U05021.7351	Beiträge an Museen und Sammlungen von öffentlichen Körperschaften	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.10					
U05021.7385	Beiträge an Museen und Sammlungen von Vereinigungen und Privatpersonen	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.10					
U05021.7411	Ausgaben für die Verwaltung des Planetariums	D 26894/20 19	LG 6/2017					
U05022.2139	Beiträge für Strukturen und Ausstattung an Museen und Sammlungen von Vereinigungen und Privaten	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.10					
U05022.2141	Beiträge für Strukturen und Ausstattung an Museen und Sammlungen von öffentlichen Körperschaften	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.10					
U05021.8011	Beiträge für die Verwaltung des Planetariums	D 26894/20 19	LG 18/2015, Art.37					
U05021.7031	Jahresbeiträge für den Betrieb und die Investitionen der Landesmuseen – Personalanteil	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.6					
U05021.7387	Beiträge an Museen und Sammlungen von Vereinigungen und Privaten	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.10					
U05021.7383	Beiträge an Museen und Sammlungen von Vereinigungen und Privaten	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.10					
U05022.2138	Beiträge für Strukturen und Ausstattung an Museen und Sammlungen von Vereinigungen und Privaten	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.10					
U05022.7051	Zuweisung an die Landesmuseen für Investitionsausgaben	D 26894/20 19	LG 6/2017, Art.6					
U13052.0100	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen	D 26894/20 19	LG 22/2012, Art.21/bis					

Bezugnehmend auf die verschiedenen Dekrete, werden diese samt entsprechenden Anlagen beigefügt. In Bezug auf die einzelnen Maßnahmen werden folgenden Erläuterungen gegeben:

- a. 189-2019: Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 schienen die Kapitel, die sich auf Repräsentationsausgaben beziehen, als noch nicht ausgestattet auf. Diese Kapitel sind durch Behebungen aus dem Reservefonds ausgestattet worden. Es wird auch vermerkt, dass die Kapitel im Haushalt 2020-2022 bereitgestellt wurden.
- b. D 21429 2019: Die Änderung des Empfangskapitels im Vergleich zu jenem, auf den sich der Antrag laut Protokoll bezieht, ist auf das Vorhandensein eines sachdienlicherem Ausgabenkapitels zurückzuführen. Dieser Aspekt wurde mit der Landesstruktur auf kurzem Wege geklärt und die Behebung wurde auf dem richtigen Kapitel vorgenommen.



- c. D 12261 2019: Das Dekret scheint unter den Behebungen nicht zu existieren. Es wurden die Dokumente betreffend das Dekrets D 12281 2019 beigelegt, wobei angenommen wird, dass dies das Dekret ist, das tatsächlich beantragt wurde.
- d. D 25319 2019: Die Behebung zugunsten der Mobilität ist niedriger als der beigelegte Antrag, da es möglich war, für einen Anteil des Jahres 2021 aufzukommen, ohne auf die Reservefonds zurückgreifen zu müssen.

Was hingegen die Kapitel anbelangt, für die Behebungen aus dem Reservefonds für obligatorische Ausgaben vorgenommen werden können, kann hingegen nur festgestellt werden, dass jeder Ausgabenbedarf, der die für die hervorgehobenen Kapitel verfügbaren Mittel übersteigt, als obligatorische Ausgabe betrachtet werden könnte.

- Verwaltungsergebnisse-

In Bezug auf die zweckgebundene Quote des Verwaltungsergebnisses, welche sich aus Zweckbindungen aus der Aufnahme von Darlehen ergibt, werden im Folgenden Einzelheiten zu den betreffenden Kapiteln angegeben, und es sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den Teil des zweckgebundenen Überschusses handelt, der bereits Ende 2018 vorgetragen wurde:

Ausgabenkapitel	Beschreibung	Im Verwaltungsergebnis gebundene Geldmittel zum 1/1/ N	Mittelbindungen Jahr N finanziert durch gebundene Einnahmen, die während des Jahres festgelegt wurden, oder durch gebundene Quoten des Verwaltungsergebnisses	Zweckgebundener Mehrjahresfond zum 31/12/N, finanziert durch gebundene Einnahmen, die während des Jahres oder durch gebundene Anteile am Verwaltungsergebnis festgelegt werden	Im Verwaltungsergebnis gebundene Geldmittel zum 31/12/N
U01062.0690	Ausgaben für den Bau und die Ausstattung von Gebäuden, einschließlich Vermessungskosten - Bibliothekszentrum finanziert durch Bankdarlehen (G. 23/1996, LG 2/1987) - Immobile Anlaegüter	-	-	9.973,90	
U01062.0720	Ausgaben für Mobiliar für Gebäude einschließlich der damit verbundenen Kosten - Bibliothekszentrum finanziert durch Darlehen aus dem Bankenpool (LG 2/1987) - Mobiliar und Ausstattung	-	-	-	
U01062.0780	Ausgaben für den Bau und die Ausstattung von Gebäuden, einschließlich Vermessungskosten - Militärische Vereinbarungen, die durch ein Bankpool-Darlehen finanziert werden (G 23/1996, LG 2/1987) – Immobile Anlagegüter	5.170.435,7 7	690.262,28	1.200.000,00	
U01062.0810	Ausgaben für den Bau und die Ausstattung von Gebäuden, einschließlich der damit verbundenen Vermessungskosten - Bibliothekszentrum, finanziert durch ein Bankdarlehen (G	-	-	-	



	23/1996, LG 2/1987) - Anlagen und Maschinen				
Gesamtsumme der Zweckbindungen aus Finanzierungen (I/3)		5.170.435,77	690.262,28	1.209.973,90	3.270.199,59

Gemäß Punkt 5.2 des angewandten Buchhaltungsprinzips betreffend die Finanzbuchhaltung - Anhang 4.2, wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses ein spezifischer Risikofond zum laufenden Verfahren angeordnet. Der vorgenannte Fond – auch wenn in eine zweifache Rückstellung unterteilt – wurde auf der Grundlage der von der zuständigen Struktur des Landes berechneten Wahrscheinlichkeit, den Fall zu verlieren, festgelegt. In jedem Fall wurde ist die doppelte Rückstellung in einen einzigen Fond betreffend das Prozessrisiko eingeflossen (Kapitel U20031.0300).

Überdies sei auch darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Ausgaben auf spezifische Kapitel erst nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags erfolgt, da es diese Unterteilung vorher formell nicht gibt, die lediglich zu Zwecken der Unterstützung der Buchhaltung vorgenommen wird.

Die Abweichung der geschätzten Daten von den endgültigen im Jahr 2019 in Bezug auf den Fonds für Rechtsstreitigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass die Körperschaft bei der Rechnungslegung das Volumen der für die Autonomen Provinz Bozen zu tätigenen Rechtsvertretung geschätzt hat, für die gemäß Gesetzesdekret 118/2011, Anhang A/2, Anhang Nr. 4/2, 5.2), h) eine Rückstellung zu bilden ist, während die Einrichtung im Vorfeld Ressourcen für Rechtsstreitigkeiten zuweist, die möglicherweise im nächsten Bezugsjahr anfallen werden.

Was die Abweichung der im Laufe der Haushaltsvoranschläge von den im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen und die Rückstellung für wiederholte Verluste der Beteiligungsgesellschaften angegebenen Beträgen anbelangt, wird auf die bereits in den vorhergehenden Absätzen geäußerten Überlegungen zu den Änderungen verwiesen, die während des Genehmigungsverfahrens des Ausschusses am Haushaltsvoranschlag vorgenommen wurden.

- Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung -

Mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 26891/2019 wurden die Ausgaben für die Rückerstattung des von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Betrags zweckgebunden. Insbesondere wurde mit dem Gläubiger vereinbart, den Betrag in zwei Raten von jeweils 5 Millionen innerhalb 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2024 zurückzuzahlen.

- EU-Fonds -

Stand der Umsetzung des operativen ESF-Programms

Der aktuelle Stand der Umsetzung des OP FSE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen unterstreicht die Bemühungen der AdG, die Wirksamkeit des Programms und die Teilnahme an den finanzierten Maßnahmen angesichts der in den ersten Jahren der Programmplanung festgestellten kontextuellen Schwierigkeiten, zu maximieren.

Die Arbeiten zum Wiederaufschwung des OP führten zur Realisierung von 23 Initiativen für 129,6 Mio. €, die auf allen Achsen bereitgestellt wurden sowie bei Nutzung des Art. 65.6 des RDC und unter Beteiligung von rund 19.000 Empfängern.

Diese Beschleunigung des physischen, verfahrenstechnischen und finanziellen Ablaufs des OP hat es ermöglicht, für beide betroffenen Jahre (2018 und 2019) die Schwelle des automatischen Widerrufs der Zweckbindungen N + 3 zu überschreiten und Zahlungsanträge für einen Gesamtwert von € 35.955.667,31 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Die Ausgaben entsprechen daher den in den Verordnungen festgelegten Zielen.

Die anfängliche Verlangsamung hatte nur Auswirkungen auf die Erreichung der Zwischenziele des Bezugsrahmens für die Wirksamkeit der Umsetzung. In jedem Fall blieb die Belohnungsreserve in Höhe von € 8.197.272,00 nach Gesprächen mit der Europäischen Kommission und den nationalen Behörden auf dem Gebiet Südtirols, da sie gemäß Entscheidung C (2020) 2007 vom 27.3.2020 vom ESF-OP an das EFRE-OP übertragen wurde.



Der Neustart des Programms und die Erreichung der Ausgabenziele waren dank der Bemühungen der AdG möglich, das Umsetzungsmodell aufgrund der Schwierigkeiten im Programmplanungszeitraum 2007-2013 neu auszurichten. Dieser Ansatz, den die AdG bis zum Ende des Programmplanungszeitraums beibehalten will, auch unter Berücksichtigung der neuen gesundheitlichen Herausforderungen nach dem Gesundheitsnotstand, basiert auf zwei Elementen: Stärkung der Verwaltungskapazität und Dialog mit dem Partenariat.

In Bezug auf die Verwaltungskapazität hat die AdG ihre interne Struktur in Bezug auf Professionalität und Fähigkeiten gestärkt. Die neue Struktur ermöglicht es, dem Umsetzungsplan zu entsprechen, der die Umsetzung von Initiativen für mindestens € 147 Mio. vorsieht, um das Programm mit Ausgaben abzuschließen, die mindestens dem finanziellen Rahmen entsprechen. Gleichzeitig entsprechen die Ausgabenprognosen für 2020 und 2021 den erwarteten Zielen, obwohl die *lockdown* Sperrungen die Aktivitäten und die Berichterstattung der Begünstigten verlangsamt haben. In jedem Fall überwacht die AdG ständig den Stand der Maßnahmen und den Fortschritt der Ausgaben im Vergleich zu den Prognosen, um im Falle einer Abweichung umgehend Korrekturmaßnahmen bewerten zu können.

In Bezug auf den Dialog mit der Partnerschaft hat die AdG einen partizipativen Ansatz gewählt, der darauf abzielt, die Beziehung zum Territorium auf der Grundlage eines eingehenden Dialogs mit allen Beteiligten zu festigen, um bestehende Probleme auf integrierte, synergistische und kollaborative Weise zu lösen die neuen Herausforderungen und die Beschleunigung der Planung und Umsetzung neuer Initiativen. Gleichzeitig wurde ein konstruktiver Dialog auch mit den Begünstigten aktiviert, um eine maximale Sichtbarkeit der ESF-Finanzierungsprogramme zu gewährleisten.

Dieser Ansatz war notwendig, um die Maßnahmen des AdG an den Referenzkontext anzupassen und das Vertrauen des Territoriums wiederzugewinnen: In den Jahren zwischen der Planungsphase und dem Gesundheitsnotstand hat sich das Territorium positiv entwickelt. Dies ergab eine teilweise Abweichung zwischen den ursprünglichen Erwartungen und den Prioritäten, die sich im Vergleich mit der Partnerschaft ergaben. Für die Zukunft wird bestätigt, dass diese Methode für die Bewältigung der Post-Emergency-Phase nützlich ist: Insbesondere im Zusammenhang mit den jüngsten Partnerschaftstreffen wurde mit den Interessengruppen vereinbart, so bald wie möglich eine permanenten Tisch für Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen einzurichten. Dies würde es ermöglichen, die letzte Phase des laufenden Siebenjahreszeitraums koordiniert und partizipativ zu verwalten.

Um die Prioritäten des ESF-OP an den Erfordernissen des Kontextes auszurichten und die Umsetzung in einer Weise zu beschleunigen, die den Erwartungen des Gebiets entspricht, hat die AdG bereits 2019 ein Verfahren zur Neuprogrammierung des OP abgeschlossen, das am 12.03.2020 mit der formal abgeschlossen wurde mit Entscheidung C(2020) 1587 der Genehmigung durch die Kommission. Nach dem gesundheitlichen Notfall und den damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen nimmt die Autonome Provinz Bozen nun an den nationalen Treffen teil, um die Einhaltung des Abkommens mit der Regierung über die Neuprogrammierung der operationellen Programme der Strukturfonds 2014-2020 zu erörtern, da dies vorsieht einen Teil der Programme zur Unterstützung von Prioritäten zuweisen, die darauf abzielen, die Auswirkungen des Notfalls gegenüberzustellen und zu mildern. Angesichts der wichtigen sozioökonomischen Konsequenzen, die die Sperrung für das Südtiroler System und insbesondere für die Arbeitnehmer hatte, beabsichtigt die Autonome Provinz, eine Neuprogrammierung des operationellen Programms des ESF einzuleiten, um die Prioritäten auf neue Bedürfnisse der Unterstützung umzustrukturieren.

Stand der Umsetzung des operativen EFRE-Programms

Es ist anzumerken, dass das operative EFRE Programm der Autonomen Provinz Bozen - angesichts der Reife der durchgeführten Maßnahmen und Projekte und der daraus resultierenden knappen Verfügbarkeit von Ressourcen, die derzeit keinen rechtsverbindlichen Verpflichtungen unterliegen - nach dem Covid-19-Notfall nicht neu programmiert werden muss.

Andererseits wird die vollständige Übernahme der Leistungsreserve des OP FSE innerhalb des OP FESR und die Erreichung aller erwarteten finanziellen und physischen Ziele sowohl in der Vergangenheit als auch in Bezug auf die kommenden Jahre bestätigt. Um das für 2020 erwartete n + 3-Finanzziel (50,3 Mio. EUR) zu erreichen, teilen wir Ihnen mit, dass dieses Ziel in den kommenden Wochen erreicht wird. In jedem Fall erfolgt eine genaue monatliche Überwachung sowohl hinsichtlich der Berichterstattung über die Ausgaben der Begünstigten als auch hinsichtlich des Fortschritts der internen kontrollierten Ausgaben. Mit der nächsten Zertifizierung unmittelbar nach der Sommerpause wird das Ziel erreicht werden.

In Bezug auf den von der Prüfungsbehörde geforderten Aktionsplan für Korrekturmaßnahmen teilen wir



mit, dass verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, um die Managementleistung des Programms weiter zu steigern und die Umsetzungsprozesse robuster zu gestalten und eine Qualitätsprüfung im Bereich der Staatsbeihilfen und Vergabeverfahren umzusetzen.

- Personal -

Es wird präzisiert, dass die Personalausgaben der 10 Hilfskörperschaften dem Land vonseiten derselben rückerstattet wurden.

Was die Anfrage bezüglich der Zweckbindungen und der Zahlungen betreffend die vom Land vorgenommenen Rückerstattungen der Anwalts-, Gutachter- und Verfahrenskosten an Personen, die darauf Anrecht hatten und die aufgrund von Dienstereignissen oder -gründen in strafrechtlichen, zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und buchhalterischen Verfahren gemäß Art. 6 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, in geltender Fassung, anbelangt, wird Folgendes präzisiert:

- a) aufgrund des Urteils Nr. 582/2017 des Rechnungshofes, Zweite Zentralsektion, mit welchem unter anderem der von den Herren Durnwalder Alois, Berger Johann Karl, Frick Werner, Laimer Michael Josef, Mussner Florian, Richard Theiner und Widmann Thomas und von der Frau Kasslatte Sabina eingeleiteten Berufung gegen das Urteil des Rechnungshofes von Bozen Nr. 26/2010 stattgegeben wurde und Ausgaben für die Verteidigung derselben von insgesamt Euro 1.600,00 ausbezahlt wurden, hat Herr Theiner ein Gesuch die Rückerstattung seines Anteiles beantragt. Auf den vorgenannten Betrag wurden, wie vom Gesetz vorgesehen, der Anwaltsfürsorgebeitrag und die Mehrwertsteuer berechnet. Der Gesamtbetrag von Euro 2.030,08, wurde dann unter den betroffenen Personen aufgeteilt, wodurch der Betrag von Euro 253,76 erreicht wird.
- b) Mit Urteil Nr. 52/2017 des Rechnungshofes, Rechtsprechende Sektion Bozen, welches das klägerische Begehren gegenüber Herrn Hans Zelger zurückgewiesen hat, wurde der der Verteidigung zustehende Betrag von Euro 2.000,00 zuzüglich Fürsorgebeitrag ohne spezifische Unterscheidung zwischen Anwaltshonoraren, Gebühren und Ausgaben, liquidiert, obwohl auf die Tarife laut Ministerialdekret vom 10. März 2014, Nr. 55, verwiesen wurde. Nichtsdestotrotz laut besagter Tarifordnung zu den Anwaltshonoraren, Gebühren, laufenden Kosten und allgemeinen Ausgaben (15% auf das Gesamthonorar) zu und in jedem Falle ist die Mehrwertsteuer geschuldet. Daher, unter Berücksichtigung der in der Rechnung des Rechtsanwaltes genannten Beträge für Gebühren (Euro 540,00), Honorar (Euro 1.460,00), allgemeine Ausgaben (Euro 300,00), der Mehrwertsteuer unterliegende Ausgaben (Euro 74,23), Anwaltsfürsorgebeitrag (94,97 Euro) und Mehrwertsteuer (543,22 Euro), wurde der Gesamtbetrag von Euro 3.012,42 erreicht.
- c) Schließlich, mit Bezug auf die Anfrage um Stellungnahme betreffend die Gründe, aus welchen vier Rückerstattungen für Verfahrenskosten für insgesamt Euro 92.204,00 (Euro 23.051,00 für jeden der vier Angestellten) in Gegenwart eines Urteils des Rechnungshofes, welches die Aufhebung der Verfahrenskosten verfügt hat, wird erstens präzisiert, dass die diesbezüglichen Anträge auf Rückerstattung auf Grundlage der Bestimmung laut Art. 6, zweiter Absatz, Landesgesetz Nr. 16 vom 9. November 2001, wie durch Artikel 5, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1 vom 9. Februar 2018 ersetzt, welches am 16. Februar 2018 in Kraft getreten ist, gestellt wurden, welche folgendes vorsieht *“2. Unbeschadet der Bestimmungen laut Absatz 1, Unbeschadet der Bestimmungen laut Absatz 1 vergüten die in Artikel 1 genannten Körperschaften, im Rahmen des eigenständigen Verhältnisses zwischen Verwaltung und ihren Verwaltern bzw. ihrem Personal, diesen bei Freispruch, auf Antrag, die Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, welche sie für die Verteidigung in Verfahren wegen strafrechtlicher, zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und buchhalterischer Haftung bestritten haben, die ihnen gegenüber aus Gründen oder infolge von Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen eingeleitet wurden, die mit ihrem Mandat und ihrer Funktion, mit der Ausübung ihres Dienstes und mit der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben oder institutionellen Verpflichtungen in Zusammenhang stehen. Die Vergütung erfolgt gegen Vorlage der ordnungsgemäß saldierten Rechnungen und in dem Ausmaß, das von der Anwaltschaft des Landes oder, was die anderen Körperschaften angeht, von den entsprechenden Organisationseinheiten innerhalb der Obergrenze der von den einschlägigen Gebührenordnungen festgelegten Parameter für angemessen erachtet wird;“*



Der betreffende Absatz wurde in der Folge von Artikel 8, erster Absatz, des Landesgesetzes Nr. 6 vom 30. Juli 2019, mit der Abschaffung der Worte „*oder von Erlass einer Archivierungsmaßnahme*“, jedoch ist diese Änderung für den gegenständlichen Fall unbedeutend.

Der fünfte Absatz des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001 verfügt nämlich, dass „*die in diesem Artikel vorgesehenen Vergütungen stehen auch für die Anwalts- und Gutachterkosten für Zivil- oder Strafverfahren oder Verfahren wegen verwaltungsrechtlicher Haftung, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch behängen, zu.*“

In diesem Sinne hat das Landesgericht Bozen in seiner Funktion als Arbeitsrichter im Urteil Nr. 77 vom 27. April 2018, welches in der Folge vom Oberlandesgericht Trient, Außenstelle Bozen, Abteilung Arbeit, mit Urteil Nr. 135 vom 15. Juli 2019 bestätigt wurde, befunden.

Im gegenständlichen Fall wurde das Urteil Nr. 85/2019 des Rechnungshofes, zweite zentrale Berufssektion, auf dessen Grundlage die Rückerstattung der Verfahrenskosten beantragt worden war, am 19. März 2019 hinterlegt.

Die Anfrage um Stellungnahme stützt sich auf den Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 19/201, hinterlegt am 11. Februar 2014, mit welchem die Verfassungswidrigkeit des Artikels 12, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 1 vom 17. Januar 2011, welcher den Art. 6, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 16/2001 abgeändert hatte, indem folgender Satz am Ende des vorgenannten Absatzes hinzugefügt wurde: *“dies auch dann, wenn bei Verfahren vor dem Rechnungshof eine leichte Fahrlässigkeit festgestellt wird und die Kosten kompensiert werden, sowie im Falle einer Verwicklung in die Untersuchungsphase letzterer Verfahren, sofern von der Anwaltschaft des Landes für angemessen erachtet“* erklärt wurde.

Der Einfachheit halber wird der gesamte Absatz 2 des Artikels 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001, sowie von Artikel 12, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 1/2011 abgeändert, wiedergegeben, wobei der Teil, der damals Verfassungswidrig erklärt wurde, hervorgehoben wird: *“2. Unbeschadet der Bestimmungen laut Absatz 1 vergüten die in Artikel 1 genannten Körperschaften, im Rahmen des eigenständigen Verhältnisses zwischen Verwaltung und ihren Verwaltern bzw. ihrem Personal, diesen bei Freispruch, auf Antrag, die Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, welche sie für die Verteidigung in Verfahren wegen strafrechtlicher, zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und buchhalterischer Haftung bestritten haben, die ihnen gegenüber aus Gründen oder infolge von Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eingeleitet wurden und die mit ihrem Mandat und ihrer Funktion, mit der Ausübung ihres Dienstes und mit der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben oder institutionellen Verpflichtungen in Zusammenhang stehen. [Dies auch dann, wenn bei Verfahren vor dem Rechnungshof eine leichte Fahrlässigkeit festgestellt wird und die Kosten kompensiert werden, sowie im Falle einer Verwicklung in die Untersuchungsphase letzterer Verfahren, sofern von der Anwaltschaft des Landes für angemessen erachtet].“*

Der dem Verfassungsgericht vorgelegte Fall betraf daher zwei getrennte Arten von Rückerstattung der Verfahrensspesen:

- der erste betreffend die leichte Fahrlässigkeit und den gegenseitigen Ausgleich der Verfahrenskosten;
- der zweite betreffend die Verwicklung in die Untersuchungsphase in den Verfahren vor dem Rechnungshof.

Tatsächlich hatte der Ministerratspräsident in der Anfechtung hervorgehoben, dass die angefochtene Bestimmung in Widerspruch zur Ordnung der buchhalterischen Gerichtsbarkeit steht was jenen Teil anbelangt, welcher die Nichtanwendbarkeit einer eventuellen Entscheidung betreffend den Ausgleich der Verfahrenskosten im Falle einer festgestellten leichten Fahrlässigkeit, vorsieht.

Da zu keinem Zeitpunkt eine meritorische Fragestellung erhoben wurde, hat kein Urteil je den ersten Teil des Absatzes 2 des Artikels 6 des Landesgesetzes 16/2001 betroffen, welcher die Rückerstattung, unter Vorlage der Anwaltsrechnung, der Ausgaben für die Verteidigung in zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren vorsieht, vorausgesetzt die Vorfälle oder Dienstaufgaben wurden nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit begangen.

Bei näherer Betrachtung hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 19/2014 die Verfassungswidrigkeit des Art. 12, zweiter Absatz, des Landesgesetzes Nr. 1/2011, betreffend jenen Teil, in welchem dieser, im Widerspruch zur damaligen Ordnung der buchhalterischen Gerichtsbarkeit, *„im Fall der Feststellung einer leichten Fahrlässigkeit die Nichtanwendung einer eventuellen Bestimmung von Ausgleich der Gerichtskosten“* erlaubte. Die Landesbestimmung wurde daher als verfassungswidrig erklärt, da diese im Widerspruch zu den staatlichen Bestimmungen stand und zur Regelung der Bestimmungen gemäß welchen die von den dem Urteil des Rechnungshofes



unterworfenen Personen geleisteten Verfahrensspesen von der Bezugsverwaltung erstattet werden können, womit die statutarischen Kompetenzen überschritten wurden.

Bekanntlich verabschiedete der staatliche Gesetzgeber nach diesem Urteil den Kodex über die buchhalterische Rechtsprechung (GvD Nr. 174 vom 26. August 2016), der in Art. 31 Folgendes verfügt:

- “1. Il giudice, con la sentenza che chiude il processo davanti a lui, condanna la parte soccombente al rimborso delle spese a favore dell'altra parte e ne liquida l'ammontare insieme con gli onorari di difesa.*
- 2. Con la sentenza che esclude definitivamente la responsabilità amministrativa per accertata insussistenza del danno, ovvero, della violazione di obblighi di servizio, del nesso di causalità, del dolo o della colpa grave, il giudice non può disporre la compensazione delle spese del giudizio e liquida, a carico dell'amministrazione di appartenenza, l'ammontare degli onorari e dei diritti spettanti alla difesa.*
- 3. Il giudice può compensare le spese tra le parti, parzialmente o per intero, quando vi è soccombenza reciproca ovvero nel caso di assoluta novità della questione trattata o mutamento della giurisprudenza rispetto alle questioni dirimenti, ovvero quando definisce il giudizio decidendo soltanto questioni pregiudiziali o preliminari.*
- 4. Il giudice, quando pronuncia sulle spese, può altresì condannare la parte soccombente al pagamento in favore dell'altra parte, o se del caso dello Stato, di una somma equitativamente determinata, quando la decisione è fondata su ragioni manifeste o orientamenti giurisprudenziali consolidati.*
- 5. Le spese della sentenza sono liquidate dal funzionario di segreteria con nota in margine alla stessa.*
- 6. Per quanto non espressamente disciplinato dai commi da 1 a 5, il giudice nel regolare le spese applica gli articoli 92, 93, 94, 96 e 97 del codice di procedura civile”.*

Der zweite Absatz des vorgenannten Artikels sieht vor, dass der Richter den Ausgleich der Gerichtskosten nicht verfügen kann, wenn die Verwaltungshaftung für das festgestellte Fehlen des Schadens oder der Verletzung von Dienstverpflichtungen, des Kausalzusammenhangs, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit endgültig ausgeschlossen ist.

Diesbezüglich warf der Rechnungshof, rechtsprechende Sektion, der Region Kampanien, die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 31, Absätze zwei und drei, des GvD Nr. 174/2016 mit Bezug auf die Artikel 3, 24, erster Absatz und 111, erster Absatz der Verfassung, in dem Teil auf, in dem dieser nicht erlaubt, *“che il giudice, anche in caso di intervenuto proscioglimento nel merito per mancanza di uno degli elementi indicati dall'art. 31, comma 2, c.g.c., possa compensare le spese tra le parti, parzialmente o per intero, qualora sussistano gravi ed eccezionali ragioni, analoghe a quelle tassativamente indicate dall'art. 31, comma 3, c.g.c.”.*

Die so aufgeworfene Frage wurde vom Verfassungsgerichtshof mit dem jüngsten Urteil Nr. 41/2020, hinterlegt am 6. März 2020, auch unter Berücksichtigung der *“ampia discrezionalità di cui gode il legislatore nel dettare norme processuali e, segnatamente, nel regolamentare le spese di lite”* als unzulässig erklärt.

Bei dieser Gelegenheit stellte der Verfassungsgerichtshof zudem fest, dass im Falle einer festgestellten leichten Fahrlässigkeit, der Richter gemäß Artikel 31 des Verwaltungsrechtskodex die Kosten des Verfahrens liquidieren muss: *“Con riferimento alla fattispecie al suo esame, tuttavia, il rimettente si limita a riferire di aver prosciolto i convenuti – oltre che (seppur solo parzialmente e soltanto per due di essi) in accoglimento dell'eccezione di prescrizione – per mancanza del requisito della colpa grave, in considerazione dell'«obiettiva incertezza» circa la distribuzione delle competenze in materia di gestione degli impianti sportivi comunali, pur in presenza di una «certa negligenza e superficialità» in capo ai convenuti medesimi. Nulla dice circa le ragioni per cui tale situazione, che corrisponde a una mera fattispecie di colpa lieve – e, dunque, inidonea a configurare la responsabilità dei convenuti ai sensi dell'art. 1, comma 1, della legge 14 gennaio 1994, n. 20 (Disposizioni in materia di giurisdizione e controllo della Corte dei conti), come sostituito dall'art. 3, comma 1, lettera a), del decreto-legge 23 ottobre del 1996, n. 543 (Disposizioni urgenti in materia di ordinamento della Corte dei conti), convertito, con modificazioni, nella legge 20 dicembre 1996, n. 639 – costituisca, alla stregua delle considerazioni svolte nel precedente giurisprudenziale evocato, ragione grave ed eccezionale, assimilabile a quelle di cui all'art. 31, comma 3, cod. giust. contabile, tale da giustificare la compensazione delle spese processuali”.*

Dies vorausgeschickt, scheint der Verweis auf das Verfassungsgericht, Urteil Nr. 19/2014 nicht ins Schwarze zu treffen, da der Grund, aus welchem Artikel 12, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2011 für verfassungswidrig erklärt wurde, die Erstattung von Gerichtskosten auch bei festgestellter leichter Fahrlässigkeit betrifft, ein Fall, der jetzt auf nationaler Ebene ausdrücklich durch die Regelung der Rechnungslegungsgerichtsbarkeit vorgesehen ist.



In diesem Sinne, erachtet man, dass der Landesgesetzgeber, mit Art. 5, erster Absatz, des Landesgesetzes Nr. 1/2018 (und in der Folge mit Art. 8, erster Absatz, Landesgesetz Nr. 6/2019) in den staatlichen Gesetzesbestimmungen entsprechend die Bedingungen festsetzt, welche den Ersatz der von den Entscheidungen des Rechnungshofes unterliegenden Personen geleisteten Verfahrensspesen seitens der Bezugsverwaltung, ermöglichen. Besagte staatliche Bestimmungen legen fest, dass die Rückerstattung der Verfahrensspesen auch im Falle des Nichtbestehens eines Schadens, oder der Nichtbeachtung der Dienstpflichten, des Kausalzusammenhangs, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit und daher auch im Falle der festgestellten leichten Fahrlässigkeit möglich ist.

Im gegenständlichen Fall liegt daher keine Verletzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vor, da die Neuformulierung des zweiten Absatzes des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001, vom Landesgesetzgeber dieselben Ziele des nationalen Gesetzgebers verfolgt (man sehe zuletzt Verf.GH Urteil vom 6. Dezember 2017, Nr. 252: "11.– Secondo questa Corte (sentenza n. 350 del 2010): "[...] perché vi sia violazione del giudicato costituzionale, è necessario che una norma ripristini o preservi l'efficacia di una norma già dichiarata incostituzionale" e che in particolare "le decisioni di accoglimento hanno per destinatario il legislatore stesso, al quale è quindi precluso non solo il disporre che la norma dichiarata incostituzionale conservi la propria efficacia, bensì il perseguire e raggiungere, "anche se indirettamente", esiti corrispondenti a quelli già ritenuti lesivi della Costituzione").

Die Bestimmung des Art. 6, zweiter Absatz, des Landesgesetzes Nr. 16/2001, wie von Artikel 5, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1/2018 vorgesehen, hat die Wirksamkeit des Rechts auf Ersatz zugunsten des angeklagten und später freigesprochenen Angestellten/Verwalters zum Ziel, und gibt auf diese Weise den Rechtsgrundsätzen im Bereich der nationalen Gesetzgebung und so interpretierten zivilrechtlichen Rechtsprechung, Kontinuität (man sehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, Vereinte Sektionen, Urteil vom 12. November 2003, Nr. 17014, Urteil vom 24. März 2010, Nr. 6996 und 14. März 2011, Nr. 5918: "Così statuendo, però, non ha tenuto conto che il giudicato esterno, che si era formato, era relativo soltanto al regolamento delle spese del giudizio contabile conclusosi con il proscioglimento del C., ma non riguardava il rapporto sostanziale fra dipendente ed amministrazione di appartenenza. Pertanto, il sindacato della Corte di cassazione, in questo caso, è pienamente consentito, avendo ad oggetto, non una censura relative all'avvenuta formazione del giudicato sulla giurisdizione, ma la correttezza della decisione adottata dal giudice ordinario.

A tal fine, deve sottolinearsi che il rapporto, che si instaura fra l'incolpato, poi assolto, e l'amministrazione di appartenenza, nulla ha a che vedere con quello che ha per oggetto il giudizio di responsabilità contabile.

Il primo, infatti, si riferisce al rimborso delle spese sopportate dall'incolpato, poi, assolto e si costituisce tra l'interessato e l'amministrazione di appartenenza.

A questo rapporto è estraneo quello relativo al giudizio di responsabilità contabile.

Tra i due rapporti non vi sono elementi di connessione, in ragione della diversità del loro oggetto (così S.U. 12.11.2003 n. 17014).

Ora, mentre sul giudizio contabile la regolamentazione delle spese spetta appunto al giudice contabile, la statuizione sulle spese relative al rapporto sostanziale che intercorre fra amministrazione di appartenenza e dipendente - e sulla base del quale l'amministrazione è onerata ex lege del suo rimborso in favore del dipendente prosciolto - esula dalla giurisdizione contabile e appartiene a quella del giudice del rapporto di lavoro - da cui il diritto al rimborso promana -, con la conseguenza che essa deve ritenersi attribuita, di norma, al giudice ordinario (v. in questo senso anche S.U. 24.3.2010 n. 69969)", dalla giurisprudenza amministrativa (Consiglio di Stato, Sez. III, sent. 6 luglio 2017, n. 3779: "Se è vero che l'art. 10-bis, comma 10, del D.L. 30 settembre 2005, n. 203, convertito, con modificazioni, nella L. 2 dicembre 2005, n. 248, statuisce che "il giudice contabile, in caso di proscioglimento nel merito, e con la sentenza che definisce il giudizio, ai sensi e con le modalità di cui all'articolo 91 del codice di procedura civile, non può disporre la compensazione delle spese del giudizio e liquida l'ammontare degli onorari e diritti spettanti alla difesa del prosciolto", nella risoluzione della questione giuridica sub iudice si deve infatti comunque tenere conto del principio di diritto enunciato dalle SS.UU., nella sentenza 14 marzo 2011, n. 5.918, per cui: "il rapporto, che si instaura fra l'incolpato, poi assolto, e l'amministrazione di appartenenza, nulla ha a che vedere con quello che ha per oggetto il giudizio di responsabilità contabile. Il primo, infatti, si riferisce al rimborso delle spese sopportate dall'incolpato, poi, assolto e si costituisce tra l'interessato e l'amministrazione di appartenenza. A questo rapporto è estraneo quello relativo al giudizio di responsabilità contabile. Tra i due rapporti non vi sono elementi di connessione, in ragione della diversità del loro oggetto (così, Cass. SS. UU. 12 novembre 2003, n. 17.014)".

In altre parole, mentre nel giudizio contabile la regolamentazione delle spese spetta appunto al giudice contabile, la statuizione sulle spese relative al rapporto sostanziale che intercorre fra amministrazione di appartenenza e dipendente - e sulla base del quale l'amministrazione è onerata ex lege del suo rimborso in favore del dipendente prosciolto - esula dalla giurisdizione contabile, con la conseguenza che va affermata indubbiamente la piena autonomia dei due rapporti.

Il predetto rapporto sostanziale trova la sua fonte di disciplina normativa principalmente nell'articolo 18,



comma 1, del D.L. 25 marzo 1997, n. 67, convertito, con modificazioni, dalla L. 23 maggio 1997, n. 135, il quale prevede che "le spese legali relative a giudizi per responsabilità civile, penale e amministrativa, promossi nei confronti di dipendenti di amministrazioni statali in conseguenza di fatti ed atti connessi con l'espletamento del servizio o con l'assolvimento di obblighi istituzionali e conclusi con sentenza o provvedimento che escluda la loro responsabilità, sono rimborsate dalle amministrazioni di appartenenza nei limiti riconosciuti congrui dall'Avvocatura dello Stato" e, in particolare, quanto al giudizio contabile, nell'articolo 3, comma 2-bis del D.L. 23 ottobre 1996, n. 543, convertito, con modificazioni, dalla L. 20 dicembre 1996, n. 639, secondo il quale: "In caso di definitivo proscioglimento ai sensi di quanto previsto dal comma 1 dell'articolo 1 della L. 14 gennaio 1994, n. 20, come modificato dal comma 1 del presente articolo, le spese legali sostenute dai soggetti sottoposti al giudizio della Corte dei conti sono rimborsate dall'amministrazione di appartenenza".

Ebbene, appare evidente che la finalità dei due dettati normativi appena citati sia proprio quella di tenere indenne a tutti gli effetti il pubblico dipendente dalle spese legali sopportate in relazione a giudizi conclusi con sentenza di esclusione di responsabilità; in altre parole, la normativa de qua va letta nel senso che va garantita senz'altro l'effettività del diritto al rimborso, con la ineludibile conseguenza che la sentenza di proscioglimento nel merito costituisce necessariamente mero presupposto di un credito che è attribuito dalla legge e che il giudice contabile, per i giudizi di sua competenza, è sì deputato a quantificare, ma salva comunque la definitiva determinazione del suo ammontare da compiere, su parere dell'Avvocatura dello Stato, con provvedimento dell'Amministrazione di appartenenza") nonché dalla giurisprudenza contabile (Rechnungshof, Erste zentrale Rechtsprechungssektion, Urteil vom 16. November 2015, Nr. 565/2015/A: "In particolare va ricordato che le pronunce della Corte di cassazione, citate dagli appellanti (Cass. SS.UU. n.5918/2011, che richiama Cass. SS.UU n.6996/2010, nello stesso senso) fanno riferimento al diverso caso in cui sia stata disposta la compensazione delle spese legali e che solo con riferimento a tale specifica situazione si è venuto affermando il principio dei 'diversi piani', sostanziale e processuale, del rapporto che si instaura fra l'incolpato, poi assolto e l'amministrazione di appartenenza ed il diverso piano del rapporto processuale, oggetto del giudizio di responsabilità.").

Auf der Grundlage der obgenannten gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, wurde das Bestehen der Voraussetzungen für das Recht auf Ersatz der Verfahrensspesen gegenüber den vier vom Rechnungshof endgültig freigesprochenen Angestellten, zweite zentrale Berufungssektion, mit Urteil Nr. 85/2019, festgestellt, indem die Prüfung der Angemessenheit der Honorare auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vorlage der Tätigkeit geltenden forensischen Tarife (Ministerialdekret Nr. 55 vom 10. März 2014).

- Externe Mitarbeiter -

In Bezug auf die Anfrage um Klarstellungen betreffend die Zahlungen für die externe Mitarbeit und insbesondere für jene, welche von Seiten des deutschen Schulamtes und der Anwaltschaft durchgeführt wurden, wird mitgeteilt, dass was die erste Abteilung betrifft, die Zahlungen alle pädagogische Projekte, Lehraufträge, Aktivitäten als Vortragender und Supervision des Personals betreffen. Die Zahlungen von Seiten der Anwaltschaft für externe Mitarbeit betreffen zum größten Teil Domizilierungen und Beauftragungen von Nebenverteidigern in Rom zu welchen noch manches Gutachten hinzukommt.

Betreffend die Unstimmigkeit der Daten, welche von der Anwaltschaft und der Abteilung Finanzen mitgeteilt worden sind, präzisiert man vor allem, dass die Daten, welche von der Anwaltschaft mitgeteilt worden sind aus einem rein formellen Grund vertauscht aufscheinen. Die Gesamtzahlungen belaufen sich auf 554.274,65 Euro und die Gesamtzweckbindungen auf 579.029,96 Euro. Im Allgemeinen wird auf zwei Ausgabenkapitel verwiesen: U01111.0450 Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsdokumente - Fach- und Fachdienstleistungen und U01111.0180 Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsdokumente - Beratung. Insbesondere haben andere Abteilungen als die Anwaltschaft Zugang zu diesem letzten Kapitel. Der von der Abteilung Finanzen mitgeteilte Betrag von 484.392,22 Euro bezieht sich ausschließlich auf Zahlungen für Arbeitsvergütungen an externe Mitarbeiter, die dem Verantwortungszentrum der Anwaltschaft zuzurechnen sind, während sich der in der Note vom 15.04.2020 der Anwaltschaft angegebene Betrag auf den Gesamtbetrag der Rechtskosten für externe Aufträge bezieht. Die Abteilung Finanzen hat stattdessen die Zahlungen für 2019 für externe Kooperationen gemäß der Ihrer Anfrage beigefügten Tabelle aufgeteilt und sie auf die verschiedenen Verantwortungszentren aufgeteilt, die auf das oben genannte Kapitel zugegriffen haben. Die übermittelten Daten werden daher bestätigt.

Bezugnehmend auf die Ausgaben für Verträge der koordinierten und fortwährenden Zusammenarbeit, wird hervorgehoben, dass im gesamten Jahr 2019 auch Zahlungen getätigt wurden, welche aus Verträgen stammen, die vor dem 01.07.2019 abgeschlossen wurden. Man präzisiert zudem, dass Art. 7 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165 von 2001 vorsieht, dass es den öffentlichen Verwaltungen verboten ist, Verträge zur Zusammenarbeit abzuschließen, welche ausschließlich



persönlich und dauerhaft sind und deren Ausführung, was die Arbeitszeit und den Arbeitsort betrifft vom Arbeitgeber bestimmt werden. Es können auf jeden Fall Verträge selbständiger Tätigkeit mit allen vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen abgeschlossen werden, sofern diese nicht im Besitz einer Mehrwertsteuernummer sind und sich dem Art. 50 Absatz 1 Buchstabe c-bis) des Einheitstextes über die Ertragssteuern zuordnen lassen und welche steuerlich besagter Kategorie zuzuordnen sind.

-Gesundheitswesen-

Was die Überprüfung der Investitionsausgaben betrifft, wird darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2016, mit dem Inkrafttreten der Harmonisierung der Haushalte, die Programmierung der Investitionen, wie von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, vom jährlichen auf den dreijährigen Zeitraum gebracht wurde. Diese Umstellung hat eine andersartige Organisation des Kaufverfahrens mit sich gebracht. Man hat versucht die Ausgabenfähigkeit an die planerischen Notwendigkeiten anzupassen, und an die reale Situation sowohl des für die Einkäufe verantwortlichen Personals, als auch des technischen Personals, welches notwendig ist um die verschiedenen Verwaltungsverfahren abzuwickeln.

Man befindet sich daher in einer Übergangsphase zwischen altem und neuem System, welches eine Flüssigmachung und eine Ausgabe im Bezugsjahr vorsieht.

In der Tat, insbesondere was die Bautätigkeit der Sanitätseinheit betrifft, versucht die Sanitätseinheit immer noch die notwendigen beruflichen Kapazitäten aufzubauen um die Wettbewerbe abwickeln und mit den Bautätigkeiten fortfahren zu können.

Die Geschwindigkeit, mit welcher man in der Lage ist, die Arbeiten und die Lieferungen in Auftrag zu geben, erlaubt es noch nicht alle vorgesehenen Geldmittel im Bezugsjahr rechtzeitig auszuzahlen. All dies mit den Bemühungen der zuständigen Behörden, die Anschaffungen zu zentralisieren und die Verfahren zu standardisieren.

In Bezug auf die ausgeführte Gegenüberstellung wird hervorgehoben, dass die Anlage betreffend die Rechnungslegung nach Kapiteln in den Anlagen des GvD Nr. 118/2011 nicht vorgesehen ist. Die Anlage wird zum Zwecke der Vereinfachung der Kontrollen von Seiten des ehrenwerten Rechnungshofes beigefügt, findet jedoch keinerlei weitere Verwendung. Bei der automatisierten Erstellung der Anlage, bei welcher es notwendig war, dass die Informationstechnik der Körperschaft unterstützend eingreift, wurde nicht die vollständige Zusammensetzung der Beschreibung der Kapitel aufgezeigt. Es wird eine neuerliche Übermittlung derselben Anlage vorgenommen. Außerdem wird hervorgehoben, dass die Verwaltung auf Anfrage der zuständigen Strukturen die Umbenennung der Kapitel vornimmt und dass die Benennung einzig bildhaften Charakter zum Verständnis der Ausgabenart hat, jedoch die buchhalterische Klassifizierung desselben Kapitels ausschlaggebend ist.

- Gesellschaften und andere beteiligte Organismen -

Die Areal Bozen AG ist eine Kapitalgesellschaft, an deren Gesellschaftskapital die Gemeinde Bozen und die autonome Provinz Bozen zu 50 Prozent beteiligt sind. Das Unternehmen, gegründet in der Umsetzung von Art. 6 des Landesgesetzes 20. Juli 2006, n. 7 hat zum Ziel, einen Gesamtplan für den Aufbau des Eisenbahnareals Bozen zu erarbeiten und die nachfolgenden Betriebs- und Entwurfsphasen durchzuführen, die für die Stadterneuerung und den Erwerb der Teile des Eisenbahnareals, die von Rete Ferroviaria Italiana SpA als verkäuflich ausgewiesen wurden. Die Gesellschaft beendete das Jahr 2019 mit einem negativen Ergebnis von 45.184,00 Euro (im Jahr 2018 belief sich der Verlust auf 1.159.249,00 Euro, den die Gesellschaft im Ausmaß von 877.068 Euro unter Verwendung der noch verfügbaren Reserven deckte, und den Restanteil in Höhe von 282.181,00 Euro durch entsprechende Herabsetzung des Gesellschaftskapitals). Als Projektunternehmen ohne Umsatz sind Verluste für die Erreichung des Gesellschaftszwecks unvermeidlich und aufgrund der entsprechenden Investitionen die Ausarbeitung eines Gesamtgestaltungsplans für das Eisenbahnareal Bozen. Bei der Prüfung der Produktionskosten für das Geschäftsjahr 2019 wird deutlich, dass diese hauptsächlich auf Gemeinkosten zurückzuführen sind, die in den kommenden Jahren weiter sinken werden. In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens ist anzumerken, dass 2018 das von der Provinz Bozen in Form einer Abordnung zur Verfügung gestellte Betriebspersonal entlassen wurde, da sich die Tätigkeit der Gesellschaft nunmehr ausschließlich auf die Ausführung einiger Nebenaktivitäten beschränkt, die in dieser letzten Phase für die Abwicklung der Vergabeausschreibung notwendig sind. Die Gesellschaft hat auch seinen Verwaltungssitz geschlossen, da alle weiteren Aktivitäten praktisch ausgeschöpft waren. Der künftige Dreijahresfinanzplan der Gesellschaft sieht ausschließlich die notwendige Deckung der Gemeinkosten vor, die auf rund 30.000 € pro Jahr geschätzt werden und durch das verbleibende Gesellschaftskapital mit folgender teilweisen Reduzierung desselben garantiert werden können, sodass



auf jeden Fall kein weiterer finanzieller Eingriff durch die beteiligten Körperschaften erfolgen muss.

Die Gesellschaft Flughafen Valerio Catullo von Verona Villafranca SpA schloss das Jahr 2019 mit einem Gewinn von 2.137.029,00 Euro ab. Im Vorjahr hatte das Unternehmen einen Verlust von 6.000.903.357,00 € verbucht, der sich aus einer Risikorückstellung in Höhe von 7,3 Mio. € im Zusammenhang mit einer Klage bei Enav ergab.

Der Interporto von Trient verzeichnet gegenüber einem um 291 Tsd. Euro gegenüber 2018 verbesserten Bruttoproduktionswert (EBITDA), einen positiven Wert in der Höhe von 373 Tsd. Euro im Gegensatz zu einem negativen Wert von 140 Tsd. im Jahr 2018. Das Betriebsergebnis, obwohl es für 260 Tsd. € voraussichtlich negativ bleiben wird, zeigt eine Verbesserung von 629 Tsd. € gegenüber 2018. Der Eisenbahnverkehr, welcher im Jahr 2019 abgewickelt wurde, hat eine positive Entwicklung, auf Jahresbasis, gleich 19,3% bezogen auf die bewegten UTI verzeichnet, sowie um 25,8% bezogen auf die verarbeiteten Züge.

Die Gesellschaft Euregio Plus SGR SpA hat das Geschäftsjahr 2019 mit einem Gewinn von 339.129,00 Euro abgeschlossen. Im vorangegangenen Geschäftsjahr hat die Gesellschaft einen Verlust von 332.103,00 Euro verzeichnet. Die Erholung ist vor allem auf die direkte Vergabe von Dienstleistungen durch die beteiligten Gesellschaften in Folge der Umwandlung der Gesellschaft in einen in House Organismus zurückzuführen. Die Gesellschaft hat das Bestehen von angemessenen wirtschaftlichen Aussichten im Lichte der Prognosen für das Wachstum und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im Strategieplan 2020-2021 festgestellt. In Bezug auf das Verhältnis der Instrumentalität der Gesellschaft zur Verfolgung der institutionellen Zwecke des Landes ist darauf hinzuweisen, dass der Erwerb der Beteiligung seitens der Landesregierung in Ausführung der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 7 vom 16. Juni 2017 angeordnet wurde. Das institutionelle Ziel des Landesgesetzgebers, der den Erwerb der Beteiligung genehmigt hat, besteht darin, *"zur wirtschaftlichen Entwicklung Südtirols beizutragen und neue Initiativen zur Aufwertung des Landesgebiets zu unterstützen, auch durch den Einsatz von kollektiver Verwaltung des Sparens und anderer Finanzinstrumente"*. Dieser und derselbe Zweck, der auch den institutionellen Zielsetzungen der Landesverwaltung innewohnt, wird im Beschluss der Landesverwaltung Nr. 1288 von 2017 verdeutlicht, welcher spezifische Sektoren von strategischer Bedeutung vorsieht, wie die Verbesserung öffentlicher Gebäude mit Schwerpunkt auf den Sektor Energieeffizienz, stillgelegte Bereiche und öffentliche Container für Fortbildungen und Universität; die Verwendung finanzieller Ressourcen für die Festlegung von Initiativen zur Gewinnung von Unternehmen und Kapital; die Entwicklung von Instrumenten zur Steigerung der Beschäftigung und des BIP des Landes.

In Bezug auf die von der Landesregierung beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften ist zu beachten, dass die Verluste, die 2018 von der Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge erzielt wurden, sind auf eine spezifische Entscheidung der Aufsichtsbehörde zurückzuführen, die laufenden Zuweisungen zu reduzieren, damit dieselben Stellen die in ihren jeweiligen Haushaltsplänen aus den Gewinnen der Vorjahre vorgesehenen Ressourcen nutzen können. In jedem Fall schloss die AWA das Geschäftsjahr 2019 mit einem positiven Ergebnis von 22.204,00 Euro ab, während die AOV mit einem Verlust von 118,47 Euro das Geschäftsjahr 2019 hauptsächlich ausgeglichen abschließt. Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE verzeichnete jedoch auch im Geschäftsjahr 2019 ein Haushaltsdefizit von 5.764.000,00 €; im Wesentlichen aufgrund der Einbeziehung der Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hausfrauenrente im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 3/1993. Der Produktionswert zum 31. Dezember 2019 beträgt stattdessen 382.761.282,11 Euro.

Schließlich, in Bezug auf den Fortschritt der Verwaltung der Stiftungen Museion, des Euregio-Kulturzentrums "Gustav Mahler Dobbiaco-Dolomiti" und des Haydn-Orchesters von Bozen und Trient, werden der Vollständigkeit halber die aktualisierten Informationen, die von denselben Körperschaften dem Land übermittelt wurden, auf entsprechende Anfrage wiedergegeben.

Der Präsident des Rechnungsprüfungskollegiums des Euregio-Kulturzentrums "Gustav Mahler Dobbiaco-Dolomiti" sagte mit einer Mitteilung vom 8. Juli 2020 ein positives Ergebnis der Geschäftsführung 2019 voraus, indem er mitteilte, dass *"in Bezug auf das Ergebnis für das Jahr 2018, das negative Ergebnis auf die Verwaltung der Unterkunftseinrichtung zurückzuführen ist... da es sich um das erste Tätigkeitsjahr handelt (auch die Tätigkeit war im Jahr 2019 mehr als zurückgefallen) und auf die Verbuchung des Landesbeitrages als Rückstellung für künftige Verluste."*

Der Präsident des Verwaltungsrates der Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient kündigte mit Schreiben vom 9. Juli 2020 an: *"Angesichts einer erheblichen Reduzierung des jährlichen Beitrags des Ministeriums für kulturelle Aktivitäten durch den FUS, der seit 2018 stetig abnimmt, hat der Verwaltungsrat unter direkter Einbeziehung der künstlerischen und Verwaltungsdirektionen einen Aktionsplan und Bestimmungen aufgestellt, die einerseits darauf abzielen, die Kosten einzudämmen, andererseits ... die Ressourcen aus privaten Quellen zu differenzieren und wachsen zu lassen mit dem*



Werkzeug des Art Bonus (mit einem Anstieg von 23,6% von 2018 bis 2019) und mittels Sponsoring (mit einem Anstieg von 19,9% von 2018 bis 2019) ... Im Jahr 2019 ist das Kostenvolumen gewachsen, um mit der Wiederaufnahme der Opernproduktionen und der Tournee in Japan fertig zu werden, auf der das Orchester im Juni beschäftigt war. Darüber hinaus absolvierten die Mitarbeiter 2019 einen konsequenten beruflichen Qualifizierungskurs, der dank des Beitrags des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde. Im selben Jahr führte die Verpflichtung zur Differenzierung der Ressourcen zur Unterstützung der Aktivitäten mit der Zunahme der Spenden und Patenschaften zu zufriedenstellenden Ergebnissen, und trotz der weiteren Kürzung der Beiträge des Ministeriums wurde das Haushaltsergebnis in einer Linie mit beiden letzten Jahren gehalten."

Die Präsidentin der Stiftung Museion teilte mit einem Vermerk vom 9. Juli 2020 Folgendes mit: "Der vom Gründerrat am 22.04.2020 mit Beschluss Nr. 7/2019 genehmigte Jahresabschluss weist einen Überschuss von 4.049,73 Euro aus. Ein umsichtiges Finanzmanagement und eine kontinuierliche Überwachung der Finanzlage hatten zur Folge, dass die Deckung von Kosten in Höhe von 40.154 Euro nicht mit zweckgebundenen Reserven finanziert werden musste. Alle im Geschäftsjahr 2019 angefallenen Kosten wurden mit den erzielten Erträgen gedeckt und gleichzeitig ein Überschuss von 4.049,73 € erzielt."

- Gesetzgeberische Tätigkeit-

Hinsichtlich der Ausführungen des Rechnungshofes zur Prognose betreffend die finanzielle Deckung auch im Falle von Änderungsanträgen, die im Plenum, in den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und bei Sitzungen zur Änderung der Geschäftsordnung eingereicht wurden, wurde das Thema mehrfach diskutiert und steht noch auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung am 16.06.2020. Daher wird noch die Entscheidung des kompetenten Organs des Landtags erwartet.

- Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz -

Die konsolidierte Bilanz enthält Daten der allgemeinen Rechnungslegung des Landes sowie des Landtages und auf beiden hat der Rechnungsprüferausschuss seine Stellungnahme abgegeben. In jedem Fall wird der Hinweis zur Kenntnis genommen und bei der nächsten Genehmigung der konsolidierten Bilanz wird ein Gutachten des Rechnungsprüferausschusses des wirtschaftlich-finanziellen Rechnungsprüfungsorgans eingeholt.

Es wird bestätigt, dass das Land in den letzten drei Geschäftsjahren keine Verluste von Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften gedeckt hat. Im Falle von Verlusten von beteiligten Körperschaften und Gesellschaften, die nicht sofort gedeckt wurden, hat das Land, wie dieser Kontrollsektion bereits mitgeteilt wurde, den in Art. 21 des GvD 175/2016 vorgesehenen zweckgebundenen Fonds gemäß den dort festgelegten Verfahren eingerichtet.

Vielen Dank für die institutionelle Zusammenarbeit und mit freundlichen Grüßen

Der Vizegeneralsekretär
Dr. Thomas Mathà

Anlagen:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 335 vom 19. Mai 2020, "Richtlinien an die entsprechenden Öffentlichen Delegationen - strukturelle Einholung im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40, Absatz 3-quinquies des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165";
- Berechnung des Verwaltungshaushaltes der Einnahmen;
- Berechnung des Verwaltungshaushaltes der Ausgaben;
- Dekrete zur Erstellung neuer Kapitel;
- Dekrete zur Behebung vom Reservefonds.